Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1982)

Rubrik: Beilagen = Annexes

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

**zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern
1982**

Annexes

**au Bulletin des délibérations
du Grand Conseil du Canton de Berne
1982**

Staatsarchiv Bern 1983
781

Verzeichnis

der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates für das Jahr 1982

Gesetze

Nr. 2 Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 3 Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 4 Gesetz über die Universität (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 19 Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern und des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 20 Kindergartengesetz. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 29 Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern und des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 30 Gemeindegesetz und Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung.

Nr. 31 Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen (Änderung). Antrag des Regierungsrates und der Verkehrkommission für die erste Lesung

Dekrete

Nr. 5 Dekret über die Organisation der Baudirektion (Änderung)

Nr. 6 Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung

Nr. 7 Dekret über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht

Nr. 8 Dekret über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl von Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode

Nr. 9 Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

Nr. 10 Dekret über die Organisation der Regionalpfarrämter (Bezirkshelfereien)

Nr. 11 Dekret betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

Nr. 12 Dekret über die Organisation der Militärdirektion (Änderung)

Nr. 21 Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) (Änderung)

Nr. 22 Dekret über die Fischereigebühren (Änderung des Gesetzes über die Fischerei)

Nr. 23 Dekret über die teilweise Anpassung der Steuern an die Geldwertverhältnisse (Änderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern)

Nr. 24 Dekret über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen (Änderung)

Nr. 32 Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Nr. 33 Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates (Änderung)

Nr. 34 Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Nr. 35 Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Nr. 36 Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Änderung)

Nr. 37 Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (Änderung)

Nr. 38 Dekret über die Finanzierung der Berufsbildung

Nr. 39 Dekret über die Wohnbaulandsicherung in Berggemeinden (Änderung)

Nr. 40 Dekret über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten (Dekret IV zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes)

Nr. 41 Dekret betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz

Nr. 42 Dekret über die Kirchensteuern (Änderung)

Nr. 43 Dekret zu Artikel 100a des Gesetzes über die Primarschule und Artikel 85a des Gesetzes über die Mittelschulen

Grossratsbeschlüsse

Nr. 13 Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Uni für alle; Initiative für demokratische Hochschulbildung»

Nr. 14 Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Schulreform: Fördern statt auslesen!»

Nr. 15 Grossratsbeschluss über die Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 19. Mai 1952 betreffend Einführung des Obligatoriums für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Nr. 16 Grossratsbeschluss betreffend die Festlegung des Abstimmungsdatums für die Initiativen «Uni für alle; Initiative für demokratische Hochschulbildung» und «Schulreform: Fördern statt auslesen!»

Nr. 25 Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (Änderung)

Nr. 44 Grossratsbeschluss betreffend das Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1983 und 1984 (Zweijahresprogramm)

Nr. 45 Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1983 und Finanzplan 1984–1986 und Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

Nachkredite

Nr. 17 Nachkredite für das Jahr 1981, 3. Serie

Nr. 26 Nachkredite für das Jahr 1981, 4. Serie

Nr. 27 Nachkredite für das Jahr 1982, 1. Serie

Nr. 46 Nachkredite für das Jahr 1982, 2. Serie

Direktionsgeschäfte

Nr. 1 Direktionsgeschäfte für die Februarsession 1982

Nr. 18 Direktionsgeschäfte für die Septembersession 1982

Nr. 28 Direktionsgeschäfte für die Novembersession 1982

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Baudirektion	1
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	4
Landwirtschaftsdirektion	13
Finanzdirektion	14
Volkswirtschaftsdirektion	15
Gesundheitsdirektion	15
Fürsorgedirektion	20
Erziehungsdirektion	21
Polizeidirektion	28

Die Unterlagen können in der Zeit vom 18. bis 29. Januar 1982 bei der Staatskanzlei im Büro von Herrn Martin Egger (2. Stock) eingesehen werden.

Präsidialabteilung

3943. Bezirkskommission Laufental; Jahresbericht 1980/81, Jahresrechnung 1980 und Voranschlag 1982. — Der Jahresbericht 1980/81, die Jahresrechnung 1980 und der Voranschlag 1982 — erstellt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 19. November 1975 über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton und dem Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Laufentals vom 5. Dezember 1977 — werden genehmigt.
Die Jahresrechnung 1980 schliesst nach Verbuchung des Einnahmenüberschusses 1979 von Fr. 50 690.50 mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 16 436.85 ab.

	Fr.
— Ausgaben	166 901.90
— Einnahmen	150 465.05
— Ausgabenüberschuss pro 1980	16 436.85

Der Ausgabenüberschuss ist auf Rechnung 1981 vorzutragen.
Der vorgelegte Voranschlag für das Jahr 1982 sieht Ausgaben von Fr. 190 000.— vor. Zu diesem Zwecke wird zu Lasten des Kontos 1105 945 11 ein Staatsbeitrag von höchstens Fr. 190 000.— bewilligt.

Baudirektion

3819. Eggiwil; Korrektion und Verbauung von 22 Privatgewässern, Verbauungsvorlage 1976 / 4. Bauetappe; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss vom 21. Mai 1981 an die 4. Bauetappe von Fr. 605 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 2 000 000.— einen um 10 % gekürzten Bundesbeitrag von 35,1 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 212 350.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengemeinde Eggiwil für die 4. Bauetappe im Kostenbetrage von Fr. 605 000.— ein Staatsbeitrag von 42 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 254 100.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Eggiwil haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Der Beschluss Nr. 1297 c vom 21. Mai 1981 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die in den Mitberichten zum Verbauungsprojekt 1976 genannten Bedingungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes und der kantonalen Forstdirektion betreffend Forst, Fischerei und Naturschutz sowie die Bestimmungen des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 sind zu beachten und einzuhalten.

7. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird, oder wenn diese länger als 5 Jahre unterbrochen werden.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Signau in Langnau i. E. wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 21. Mai 1981 der Schwellengemeinde Eggiwil zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 254 100.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 120 000.—
1983 Fr. 134 100.—

3820. Gemeinden Brienz, Schwanden und Hofstetten; Verbauung des Lamm- und Schwandenbaches, Projekt IX/1970, 2. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1212a vom 26. Juni 1981 an die Kosten von Fr. 841 000.— für

die Verbauungen im Lamm- und Schwandenbach in den Gemeinden Brienz, Schwanden und Hofstetten einen Bundesbeitrag von 36,9 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 310 320.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird der Lamm- und Schwandenbachkorporation Brienz ein Staatsbeitrag von 31,5 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 264 915.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Brienz, Schwanden und Hofstetten haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss Nr. 1212a des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 26. Juni 1981 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Die Bedingungen der kantonalen Forstdirektion vom 8. September 1971 sind einzuhalten.

6. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

7. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird, oder wenn diese länger als 5 Jahre unterbochen werden.
Der Regierungsstatthalter des Amtes Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 26. Juni 1981 der Lamm- und Schwandenbachkorporation Brienz zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit Fr. 264 915.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 264 915.—

3821. Eggiwil und Röthenbach; Korrektion und Verbauung des Röthenbaches und Zuflüsse, Verbauungsvorlage 1979, I. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss vom 13. August 1981 an die I. Bauetappe von Fr. 650 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 4 740 000.— einen um 10 %, von 39 % auf 35,1 % gekürzten Bundesbeitrag bis zum Höchstbetrage von Fr. 228 150.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird den Schwellengemeinden Eggiwil und Röthenbach ein Staatsbeitrag von 32,5 % von Fr. 650 000.— bis zum Höchstbetrage von Fr. 211 250.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission im Einvernehmen und mit Bauvertragsgenehmigung durch den Oberingenieur des IV. Kreises.

3. Der Beschluss Nr. 1363 vom 13. August 1981 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

5. Die in den Mitberichten zur Verbauungvorlage 1979 genannten Bedingungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes und der kantonalen Forstdirektion, betreffend Forst, Fischerei und Naturschutz sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 sind zu beachten und einzuhalten.

6. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird, oder wenn diese länger als 5 Jahre unterbrochen werden.
Der Regierungsstatthalter von Signau in 3550 Langnau im Emmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 13. August 1981 den Schwellengemeinden Eggiwil und Röthenbach zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit Fr. 211 250.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 111 250.—
1983 Fr. 100 000.—

3822. Diemtigen; Verbauung der Filderich und Zuflüsse, Projekt IV/1977, II. Etappe; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nummer 1305a vom 26. Juni 1981 an die II. Bauetappe von Fr. 1 485 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 3 070 000.— für die Verbauung der Filderich und Zuflüsse in der Gemeinde Diemtigen, einen Bundesbeitrag von 37,8 % an die Teilkosten von Fr. 700 000.— bis zum Höchstbetrag von Fr. 264 600.—.
Für weitere Arbeiten von Fr. 785 000.— wird infolge Kreditmangel die provisorische Baubewilligung erteilt.
Auf Antrag des Regierungsrates wird den Schwellensektionen Schwenden und Zwischenflüh ein Staatsbeitrag von 36 % der Kosten von Fr. 1 485 000.— bis zum Höchstbetrage von Fr. 534 600.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden.
Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten.
Die Einwohnergemeinde Diemtigen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss Nr. 1305a des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 26. Juni 1981 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes vom 8. November 1977 und des Fischerei- und Naturschutzinspektorates vom 8. November 1977 sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen.
Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als 5 Jahre unterbrochen werden.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Niedersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 26. Juni 1981 den Schwellensektionen Schwenden und Zwischenflüh zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit Fr. 534 600.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982—1984 in gleichbleibenden Raten und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite.

3823. Guggisberg; Verbauung des Laubbaches mit Seitenbächen, gemäss Projekt 1974, II. Etappe; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes bewilligte mit Beschluss Nr. 1238a vom 21. Mai 1981 an die auf Fr. 720 000.— veranschlagte Verbauung des Laubbaches mit Seitenbächen, Projekt 1974 (II. Etappe), einen Bundesbeitrag von 32,4 % von Fr. 400 000.— bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 129 600.—. Für den Restbetrag von Fr. 320 000.— wird infolge Kreditmangel die provisorische Baubewilligung erteilt.
Auf Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Guggisberg ein Staatsbeitrag von 32 ½ % der Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 234 000.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung von 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinde Guggisberg im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch den Kreisoberingenieur II zu genehmigen.

3. Der Beschluss Nr. 1238a des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 21. Mai 1981 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr, jeweils spätestens Ende Oktober abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten aufgrund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

5. Die Gemeinde Guggisberg hat innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses die Annahme-Erklärung abzugeben.

6. Die natürliche Bestockung der Uferböschung sowie die Ufergehölze sind während den Verbauungsarbeiten möglichst zu schonen. Für die notwendigen Waldrodungen ist das gesetzlich vorgeschriebene Bewilligungsverfahren durchzuführen.

7. Die Abschlussmauer des Geschiebesammlers ist talwärts durch Aufschüttung und Anböschung möglichst unauffällig zu gestalten.

8. Sämtliche Böschungen und Aufschüttungen sind zu begrünen und zu bestocken.

9. Es sollen folgende Mäander so weitgehend wie möglich erhalten bleiben:

a) Laubbach: zwischen Profil 57 und 59

b) Wyders-Gräbli: zwischen Profil 88 und 92

c) Plötschenbach: bei Profil 68.

10. In der rechtsseitigen Ufermauer bei Hirschmatt sind unterhalb der Niederwasserlinie Fischrefugien von 2—3 m Länge, 10 cm Höhe und 20—30 cm Tiefe auszusparen.

11. Der zuständige Fischereiaufseher ist einige Tage zum voraus über den Beginn der Bauarbeiten zu orientieren, damit gefährdete Bachstrecken rechtzeitig ausgefischt werden können. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

12. Bei Betonarbeiten ist dafür zu sorgen, dass kein Zementwasser in den Bach abfliesst.

13. Dem Kreisoberingenieur ist jeweils rechtzeitig das Bauprogramm mit den zugehörigen Unterlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Genehmigung durch den Bund einzureichen. Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

Der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg wird beauftragt, diesen Beschluss mit zugehörigem Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 21. Mai 1981 der Gemeinde Guggisberg zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit Fr. 234 000.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982—1983 in gleichbleibenden Raten und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

3932. Loveresse; land- und hauswirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Berner Jura; Ausgabenbewilligung für Projektierung. — Für die Erarbeitung von Projekt und Kostenvoranschlag für den Bau eines land- und hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums im Berner Jura wird der Baudirektion zu Lasten Budgetrubrik 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien) ein Kredit von **Franken 320 000.—** bewilligt. Für diese Ausgabenbewilligung gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

3933. Diemtigen; Sanierung und Ausbau einer Truppenunterkunft; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierung von «Speicher» und «Berghaus» werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	476 000.—
(Hochbauamt, Unterhaltsarbeiten) Budgetrubrik 2105 700	18 000.—
— der Finanzdirektion (Liegenschaftsverwaltung, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) pro 1982	24 000.—
Total beantragter Kredit	518 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der zu erwartende Beitrag der kantonalen Gebäudeversicherung für Blitzschutzanlage und Brandmeldeanlage ist auf Konto 2105 357 10 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung) zu vereinnahmen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 23. November 1980/Franken 30 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

3934. Bern; Psychiatrische Universitätsklinik; Sanierung «Althaus» und Wohnstock (Nr. 141 und 141c) und Erstellung eines neuen Verbindungsganges «Althaus»—Wirtschaftsgebäude; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierungsarbeiten des «Althauses» und des Wohnstockes und die Erstellung eines neuen Verbindungsganges «Althaus»—Wirtschaftsgebäude werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 13 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz)	4 779 600.—
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 30 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten staatliche Kliniken, Bauten für Lehre und Forschung)	2 048 400.—
— der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1410 770 11 (Psychiatrische Universitätsklinik, Anschaffung von Mobilien) in Neu- und Umbauten .	343 000.—
Gesamtkredit total	7 171 000.—
Abzüglich zu erwartende Subvention . .	717 000.—
Nettoausgaben zu Lasten Staat	6 454 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Projektierungskosten enthalten. Die bisherigen, effektiven Projektierungskosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien, RRB Nr. 1770 vom 26. Mai 1981/Fr. 200 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 13 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.
Der nach Abzug der Kosten für Lehre und Forschung in der Bauabrechnung ausgewiesene, verbleibende Betrag wird gemäss Spitalgesetz zu 70 % durch den Spitalsteuerzehntel finanziert, geht zu Lasten Konto 1400 949 40 14 und wird auf Konto 2105 357 13 vereinnahmt.
Die Bundessubvention an die durch Lehre und Forschung verursachten Kosten ist aufgrund der Bauabrechnung zu ermitteln und auf Konto 2105 409 30 zu vereinnahmen.

4117. Bern; Universität, Richtplan und Sanierung des Hauptgebäudes, Hochschulstrasse 4, 3012 Bern; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierung des Hauptgebäudes, betreffend Dach- und Fassadenrenovation sowie den Umbau der Aula, werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 700 (Hochbauamt, Unterhalt der Amtsgebäude)	12 800 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2010 770 20 (Universität, Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen, Hauptgebäude) pro 1983	80 000.—
Gesamtkredit	12 880 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Subventionen des Bundes sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinbaren: für Bauaufwendungen Konto 2105 409 10 (Hochbauamt; Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten), für Ausstattung Konto 2010 400 20 (Erziehungsdirektion; Bundesbeiträge an die Hochschulen, Universität Hauptgebäude).
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten.
Der für Sanierung und Spezialstudien für das Dach, die Fassaden und die Aula zugehörige Anteil des bewilligten Projektierungskredites zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien/GRB 4123 vom 19. Februar 1979) von Fr. 193 000.— wird dem Baukredit 2105 700 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.
Der beantragte Kreditbeschluss des Grossen Rates unterliegt nicht dem Finanzreferendum. Das Finanzreferendum gilt gemäss Artikel 6 Ziffer 4 und Artikel 6 b der Staatsverfassung nur für Beschlüsse des Grossen Rates, welche neue Ausgaben zur Folge haben. Beim Gebäudeunterhalt handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Die im Zusammenhang mit der Instandstellung in den Krediten enthaltenen Nettoaufwendungen für Mehrleistungen liegen unter der für das Finanzreferendum massgebenden Grenze von 1 Mio Franken.

4123. Tiefbauamt; Oberingenieurkreis II, Anschaffung einer Schneefräse für den Gurnigel; Kredit. — Für die Anschaffung einer neuen Schneefräse Schmidt, Typ VF-4-HM, als Ersatz einer Schneefräse Peter, Jahrgang 1964, wird dem Oberingenieurkreis II in Bern, zu Lasten Budgetkredit 2110 770 11 ein Betrag von Fr. 298 000.— bewilligt.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

3757. Bowil: Sammelkanal Wyden—Oberhofen, 2. Etappe; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Müller AG, Bremgarten.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 47.5 vom 25. September 1981			
Sammelkanal Wyden—Oberhofen, 2. Etappe			
Schacht Nr. 154—163	930 000.—	48,3	449 190.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 449 190.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 200 000.—
1984 Fr. 249 190.—

3758. Bern: Regenklärbecken Elfenau; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Balzari Blaser Schudel, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 7896 vom 12. August 1981			
— Kanäle: Kanal Elfenauweg Schacht Nr. 13 A—11 Kanal Müslinweg Schacht Nr. 31—12 Umlauf-Kanal Schacht Nr. 11—5 Schmutzwasserkanal Regenklärbecken—Schacht Nr. 5 Entlastungskanal Regenklärbecken—Schacht Nr. 2 und Schacht Nr. 1—Aare Anpassung Schacht Nr. 401 und Hochwasserentlastung HE 322	2 311 000.—	16,4	379 004.—
— Regenklärbecken Elfenau	2 689 000.—	16,4	440 996.—
Total	5 000 000.—	16,4	820 000.—

Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:

— Kanal Elfenauweg Schacht Nr. 14—13 A
— Kanal Schacht Nr. 34—33

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 820 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 300 000.—
1984 Fr. 300 000.—
1985 Fr. 220 000.—

3759. Bern: Kanal Dalmaziquai—Brückenstrasse und Regenklärbecken Schwellenmätteli; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro HAWAG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 7910 vom Juli 1981			
— Kanal Dalmaziquai Schacht Nr. 9—Regenklärbecken	2 519 000.—	16,4	413 116.—
— Kanal Brückenstrasse Schacht Nr. 1—4 inkl. Notüberlauf in Aare	1 442 000.—	16,4	236 488.—
— Regenklärbecken mit Druckleitung bis Schacht Nr. 4 und Entlastungsleitung in Aare	2 131 000.—	16,4	349 484.—
Total	6 092 000.—	16,4	999 088.—

Folgendes Kanalteilstück ist nicht subventionsberechtigt:
Druckleitung von Schwellenmätteli, Druckschacht—Schacht Nr. 4.

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 999 088.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 300 000.—
1984 Fr. 300 000.—
1985 Fr. 399 088.—

3853. Beatenberg: Kanalisation Sundlauenen—Manorform (Unterseen), Los 2, 3, 4, KS 18—KS 24, KS 27—PW 4—KS 53; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Prantl, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 7530			
Kanalisation Sundlauenen—Manorform (Unterseen)			
Los 2 KS 18—KS 24 KS 27—PW 4			
Los 3 PW 4—KS 42			
Los 4 KS 42—KS 53	700 000.—	36,6	256 200.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Beitragsberechtigung wird auf Grund der genehmigten Bauzonenausscheidung neu überprüft.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 256 200.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 120 000.—
1984 Fr. 136 200.—

3955. Gemeindeverband ARA-Region Lyss; Erweiterung der Kläranlage; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Wilhelm + Walter, Biel

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 474 vom Oktober 1981	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Erweiterung der Kläranlage durch 3 zusätzliche Nachklärbecken	1 540 000.—

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Aarberg	17,13	263 802.—	21,9	57 773.—
Bargen	1,97	30 338.—	34,5	10 467.—
Busswil	5,63	86 702.—	36,2	31 386.—
Grossaffoltern	11,96	184 184.—	38,8	71 463.—
Kappelen	2,60	40 040.—	34,0	13 614.—
Lyss	34,06	524 524.—	24,5	128 508.—
Radelfingen	3,21	49 434.—	40,5	20 021.—
Rapperswil	2,30	35 420.—	38,3	13 566.—
Schüpfen	8,79	135 366.—	33,6	45 483.—
Seedorf	6,75	103 950.—	44,0	45 738.—
Worben	5,60	86 240.—	44,8	38 635.—
Total	100,00	1 540 000.—	30,951	476 654.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag wird dem Gemeindeverband ARA-Region Lyss zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 476 654.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 200 000.—
1984 Fr. 276 654.—

An den Grossen Rat

3956. Gemeinde Worben; Anschlusskanal Worben—Lyss; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ing. Büro Pareth, Bern

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 991 vom 10. Juli 1981			
Anschlusskanal Worben—Lyss	3 300 000.—	44,8	1 478 400.—

— Kanal Schacht Nr. 63— Schacht Nr. 185 (ARA Lyss)
— Schmutzwasserpumpwerk Nr.177
— Regenwasserpumpwerk, Standort ARA Worben
— Umbau des Nachklärbeckens der ARA Worben in ein Regenklärbecken

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die in der Stellungsnahme der Abt. Geologie des WEA verlangten Vorsichtsmassnahmen für die prov. S 2 Zone im Gebiet «Fencheren» sind zu beachten. Es wird auf das Merkblatt für Bauvorhaben in der Zone S verwiesen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 478 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 500 000.—
1984 Fr. 500 000.—
1985 Fr. 478 400.—

3957. Grundlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasser des Kantons Bern; Hydrogeologische Untersuchungen im Raum Herzogenbuchsee III. Phase 1982—1984; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers von 1950/64

Projekt:

Hydrogeologische Untersuchungen im Raum Herzogenbuchsee, III. Phase 1982—1984

Kosten: Fr. 604 046.—

Bundesbeitrag:

Das Departement des Innern hat folgende Subvention zugesichert (vgl. Beilage C):

	Fr.
Fr. 586 886.— 35 %	205 410.—
abzüglich 10 % lineare Beitragskürzung . .	20 541.—
	184 869.—

An die vorgesehene Anschaffung von Messgeräten im Betrag von Fr. 17 160.— wird keine Subvention ausgerichtet.
Der Bundesbeitrag von Fr. 184 869.— ist auf das Konto 2210 405 zu vereinnahmen.

Konto: 2210 723 (Untersuchung von Grund- und Abwasser)

Verpflichtungs- und Zahlungskredit:

Für die Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von maximal Fr. 604 046.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 85 000.—
1983 Fr. 327 445.—
1984 Fr. 191 601.—
Fr. 604 046.—

3958. Gemeindeverband ARA-Region Belp; Umbau der Schlammbehandlungsanlagen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Huber Enviro Consult AG, Belp
Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. A 112/114 vom April 1981	Beitragsberechtigte Kosten in Fr.
Umbau der Schlammbehandlungsanlagen	1 230 700.—
— Überschuss-Schlammentnahme	
— Schlammvorentwässerung	
— Pasteurisierung: Umbau in Vorpasteurisierung	
— Anpassung Faulanlage	
— Einbau Faulgasumwälzung	
— Umbau der elektr. Steuerung	

Kostenverteiler:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Belp	82,6	1 016 558.—	24,5	249 057.—
Belpberg	0,4	4 923.—	43,1	2 122.—
Toffen	13,0	159 991.—	34,0	54 397.—
Zimmerwald	4,0	49 228.—	36,2	17 820.—
Total	100,0	1 230 700.—	26,28	323 396.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag wird dem Gemeindeverband ARA-Region Belp zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 323 396.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 200 000.—
1984 Fr. 123 396.—

4048. Kraftwerk Spiez 23 G 38, Kander und Simme, in den Gemeinden Spiez, Wimmis, Reutigen, Zwieselberg, Thun; neue Konzession.

A. Gesuchstellerin

Bernische Kraftwerke AG

B. Projektverfasser

Bernische Kraftwerke AG

C. Konzessionsgesuch

Am 27. August 1980 reichten die Bernischen Kraftwerke AG, Bern, gestützt auf die Projektierungsbewilligung vom 17. März 1980 ein Gesuch um Erweiterung und vorzeitige Erneuerung des Wasserkraftwerkes KW Spiez ein.

D. Bauvorhaben

1. **Simme-Stauwehr:** Durch verschiedene Umbauten sollen die Staukote von 627.69 auf 628.70, die Hochwasserabflusskapazität auf 450 m³/s und die nutzbare Wassermenge von 7,7 auf 12,0 m³/s erhöht werden.

2. **Kander-Stauwehr:** Erhöhung
— der Wehrschwellenkote von 626,94 auf 627,50,
— der Hochwasserabflusskapazität auf 250 m³/s,
— der nutzbaren Wassermenge von 11,1 auf 14,0 m³/s.

3. **Wasserzuleitungen:** Erweiterung des Zulaufkanals zum Kander-Stollen sowie des Wimmis-Stollens (Simme). Erstellen einer neuen Druckleitung vom Spiezmooseiher zur neuen Zentrale. Verwendung der zwei bestehenden Kander-Druckleitungen als Überlauf des Spiezmooseiher.

4. **Maschinen- und Nebengebäude:** Abbruch des bestehenden Maschinenhauses; neues Maschinengebäude (29,30 × 21,40 m) mit zwei vertikalachsigen Francisturbinen (je 16 m³/s, 9,2 MW) und zwei Drehstromgeneratoren (je 11,2 MVA); Werkstattanbau (13,70 × 10,60 m), zwei Nebengebäude (Unterstation und Netztrafos).

E. Öffentliche Auflage

Gemäss Artikel 12 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 (WNG) wurde das Gesuch im Amtsblatt des Kantons Bern vom 20. September 1980, im Anzeiger für Nieder- und Obersimmental vom 19. September 1980, im Thuner-Amtsblatt vom 25. September 1980 publiziert und mit dem Projekt während 30 Tagen in den Regierungsstatthalterämtern Niedersimmental in Wimmis und Thun öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist wurden vier Einsprachen eingereicht:

Einsprachen

1. **Einwohnergemeinde Spiez**

In seiner vorsorglichen Einsprache macht der Gemeinderat Spiez eine Reihe von Punkten geltend, die zu bereinigen sind, namentlich
— die Zentrale liegt im «übrigen Gemeindegebiet» und im Landschaftsschutzgebiet
— Waldabstand
— Gewässerabstand
— Bedürfnis für einen Bootshafen in der Nähe der Zentrale
— Bedürfnis für einen durchgehenden Wanderweg
— Einfügung der Neubauten in das Landschaftsschutzgebiet
— Durchführung des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens.

Rückzug der Einsprache und Aufrechterhaltung als Rechtsverwahrung am 12. Februar 1981.

2. **Fischereiverein Spiez und Umgebung**

Dieser Verein ist Pächter des entlang der Simme fliessenden Burgholzbächleins, in welchem er Forellen züchtet. Durch den von den BKW geplanten Aufstau des Simmeweihers werde die Fischzucht im unteren Teil des Baches verunmöglicht. Der Verein verlangt, dass der ungehinderte Wasserabfluss gewährleistet werden muss, dass die BKW sämtliche Mehrkosten übernehmen und für das verloren gehende Teilstück des Bachlaufes Realersatz leisten müssen.

Rückzug der Einsprache und Aufrechterhaltung als Rechtsverwahrung am 4. Juni 1981.

3. **Fischereipachtvereinigung Spiez (PV)**

Die PV Spiez stellt namentlich folgende Forderungen:

a) Pflichtwassermengen von je 1000 l/s für Simme und Kander,
b) Gewährleistung der freien Fischwanderung durch geeignete bauliche Massnahmen,
c) Einhalten eines mit Fachleuten zu erstellenden Spülreglementes für den Abbau der Kies- und Sandablagerungen,
d) zur Abgeltung des durch die verminderte Wasserführung reduzierten Lebensraumes für Fische sind alljährlich 30 000 einjährige Forellen auszusetzen,
e) Verzicht auf Seeauflandungen bei der neuen Zentrale, allenfalls Realersatz für die dadurch entstehende Verminderung der Seefläche durch Baggerung.

4. **Walter von Kaenel-Neuenschwander, Wimmis, vertreten durch Fürsprecher Jean-Pierre Becher, Bern**

Der Einsprecher macht geltend:

a) Die Erhöhung der Staukote des Simme-Stauweihers steht dem öffentlichen Wohl grundsätzlich entgegen und beeinträchtigt in hohem Masse die Belange von Natur- und Heimatschutz.
b) Die Aufwendungen des Einsprechers für die Ufersicherung haben dem Werkbesitzer dauernd einen erheblichen Nutzen gebracht. Die Stellung eines Begehrens auf Zuspruch eines Beitrages im Sinne von Artikel 59 WNG wird daher ausdrücklich vorbehalten.
c) Bei Realisierung des gesuchstellerischen Projektes kann mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Burgholzweg, der dem Einsprecher dienstbarkeitsrechtlich dient, beeinträchtigt wird und dass er dadurch in der Ausübung seiner Servitute unerlaubterweise gestört und behindert wird.
d) Der Einsprecher erhebt zugleich Rechtsverwahrung. Rückzug der Einsprache am 23. Juli 1981.

F. Erwägungen

1. Die Konzessionsbehörde entscheidet über die Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches und über die Einsprachen, soweit sie nicht durch die Zivilgerichte zu behandeln sind. Sie berücksichtigt dabei das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen (Art. 14 Absätze 1 und 2 WNG).

Der Grosse Rat entscheidet über die Verleihung, Abänderung und Erneuerung von Wasserkraftwerken zur Erzeugung von mehr als 1000 Brutto-PS Leistung (Art. 26 Ziffer 21 Staatsverfassung). Diese Grenze ist im vorliegenden Fall überschritten, die Zuständigkeit des Grossen Rates somit gegeben.

Die vom Grossen Rat beschlossene Erteilung einer Wasserkraftkonzession untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 6 a Staatsvefassung).

2. In der Energieversorgung nimmt die Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und des Gewerbes mit genügender, preisgünstiger und umweltschonend produzierter Elektrizität einen wichtigen Platz ein. Der Anteil der Elektrizität am Energieverbrauch im Kanton Bern betrug 1980 rund 18 %. Bis 1990 ist — bei voller Wirkung der Sparmassnahmen gemäss kantonalem Energiegesetz — mit einer jährlichen Zuwachsrate von 1,9—2,7 % zu rechnen (die unterschiedlichen Zahlen stammen aus verschiedenen Quellen). Der Anteil der Elektrizität an der Gesamtversorgung dürfte ebenfalls zunehmen, namentlich deshalb, weil Elektrizität zur Substitution flüssiger Brennstoffe und als Antriebsenergie für Wärmepumpen zusätzliche Bedeutung erhält. Ihr Anteil dürfte 1990 rund 20 % betragen.
Alle wichtigen Energiekonzepte der Schweiz (Gesamtenergiekonzeption, Bericht der eidgenössischen Energiekommission zum Bedarfsnachweis für Kernkraftwerke, Energiekonzept der Umweltorganisationen) räumen der Erneuerung und Modernisierung alter Wasserkraftanlagen einen wichtigen Platz ein. Damit soll die schweizerische Elektrizitätsproduktion auf verschiedene Energieträger diversifiziert werden.
In diesem Sinne hat das eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement mit Schreiben vom 14. August 1980 die Kantonsregierungen aufgefordert, die Erneuerung und Modernisierung der Wasserkraftanlagen nach Möglichkeit zu fördern, da die Wasserkraft zu den wichtigsten einheimischen Energieträgern gehört, die einen Beitrag zur Deckung des immer noch steigenden Energiebedarfs und zur Substitution des Erdöls leisten können. Die Kantone werden eingeladen, die Modernisierung bestehender Anlagen durch eine zweckmässige Konzessionierungspolitik zu erleichtern. Unter Hinweis auf den Bericht, den der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband der eidgenössischen Kommission für die Gesamtenergiekonzeption erstattet hat, unterstreicht das Departement die Bedeutung, die neben der Erneuerung der Anlagen auch der Erweiterung der Wasserkraftnutzung zukommt (z. B. durch Erhöhung des Bruttogefälles und/oder der Ausbauwassermenge). Die Modernisierung eines Werkes könne auch dazu benützt werden, die rechtliche Situation gesamthaft neu zu überprüfen und in einer neuen Konzession neue, der gegenwärtigen Rechtslage entsprechende Bedingungen einzubauen. Dadurch sollte einerseits die Modernisierung gefördert werden. Andrerseits wären Belange der Fischerei und des Naturschutzes angemessen zu berücksichtigen.

3. Die mit Erneuerungsbeschluss vom 13. September 1956 verliehene Wasserkraftkonzession Nr. 23 G 38 wird am 16. Juni 2006 ablaufen.

4. Die Hauptanlagen des bestehenden Kraftwerkes Spiez wurden in den Jahren 1897—1899 (Kanderseite) und 1906—1908 (Simmenseite) errichtet und stehen somit seit über 70 Jahren in Betrieb. Im besonderen sind zahlreiche elektrische und mechanische Anlageteile am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Die Bernischen Kraftwerke AG beabsichtigen daher, das Kraftwerk in den Jahren 1982—1985 grundlegend zu erneuern. Mit dem vorliegenden Konzessionsprojekt ersuchen die Bernischen Kraftwerke AG um die Erweiterung und vorzeitige Erneuerung des Wasserkraftrechtes Nr. 23 G 38 durch eine neue Konzession von 80 Jahren Laufzeit. Da wesentliche Elemente der bestehenden Konzession abgeändert werden sollen, wie Bruttogefälle, ausgenützte Wassermenge, Pflichtwassermenge, Konzessionsdauer, ist das Geschäft als Gesuch um Verleihung einer neuen Konzession zu behandeln.
Als Fixpunkte im Projekt des zu erneuernden Kraftwerkes erweisen sich die Staustellen an Kander und Simme, die Zuleitungen (Stollen, offener Kanal, Aquädukt) sowie die beiden Ausgleichsweiher im Spiezmoos, die von der bestehenden Anlage beibehalten werden können. Im Bereich der Zentrale Spiez werden die notwendigen Veränderungen zu einer Verbesserung der räumlichen Situation führen, da der weithin sichtbare Bau der alten Maschinenhalle abgebrochen wird und einer Gruppe von niedrigeren Bauwerken weichen soll, die sich besser als der Altbau in die noch weitgehend intakte Uferlandschaft einfügen sollen.
Anstelle der in der alten Zentrale installierten 10 Maschinengruppen (6 Drehstromgruppen, 3 Bahnstromgruppen, 1 Umformergruppe) werden im neuen Maschinengebäude nur noch zwei Drehstromgruppen eingebaut.
Die Erneuerung umfasst den gesamten elektrischen und mechanischen Teil der Kraftwerksanlage.

5. Durch Erhöhung der Staukoten in der Simme und in der Kander, Ausweitung des Wimmisstollens, Verringerung der Fliessreibung im offenen Kander-Zuleitungskanal und in den Stollen, aber auch durch Verbesserung der Maschinenwirkungsgrade wird eine erhebliche Erhöhung der Energieproduktion gegenüber heute möglich sein.
Bei günstigen hydrologischen Verhältnissen (vor allem in den Sommermonaten) werden folgende Wassermengen den natürlichen Flussläufen an den bereits bestehenden Fassungsstellen entnommen und dem Kraftwerk Spiez zugeleitet:

Kander:
14,0 m³/s (überschritten an 192 Tagen des mittleren hydrologischen Jahres);
bisher mittlere Entnahme 11,1 m³/s (überschritten an 223 Tagen).

Simme:
12,0 m³/s (überschritten an 220 Tagen des mittleren hydrologischen Jahres);
bisher 7,7 m³/s (überschritten an 292 Tagen).

6. Durch die Zuleitung zusätzlichen Wassers und durch die Erhöhung der Maschinenwirkungsgrade soll die **mittlere Jahresleistung von 14 483 PS brutto** (nach geltender Konzession) **auf 19 990 PS brutto erhöht werden.** In einem mittleren hydraulischen Jahr soll es danach gemäss Konzessionsprojekt möglich sein, im neuen Kraftwerk um 37 % mehr Energie zu erzeugen als im alten Werk, nämlich:

— Winter	**40,0 GWh**	**(bisher 30,2 GWh)**
— **Sommer**	**59,0 GWh**	**(bisher 41,9 GWh)**
— Jahr	**99,0 GWh**	**(bisher 72,1 GWh)**

Etwa 53 % der Gesamterzeugung entfallen auf die Kanderzuleitung, 47 % auf die Simmezuleitung.

7. Das Konzessionsprojekt wurde den interessierten eidgenössischen und kantonalen Amtstellen sowie den Gemeinden Spiez, Wimmis, Reutigen, Zwieselberg und Thun zur Stellungnahme unterbreitet. Diese sind nachfolgend zusammengefasst und beurteilt. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

— Die vorgesehene Nutzung der Gewässerstrecke darf dem öffentlichen Wohl nicht entgegenstehen. Die vorgesehenen Bauten müssen zweckmässig und technisch einwandfrei angeordnet sein. Sie haben die notwendige Sicherheit zu bieten, den Vorschriften des Bundes und des Kantons insbesondere über die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte, den Wasserbau, die Fischerei und die Schifffahrt zu entsprechen und berechtigten Interessen des Natur- und Heimatschutzes Rechnung zu tragen (Art. 10 Absätze 1 und 3, Art. 46 ff WNG). Dabei ist jeder Antrag auf seinen sachlichen Zusammenhang mit dem Werk zu beurteilen. Die Konzessionsbe-

hörde kann nicht jedes Anliegen übernehmen. Im weiteren unterliegen Forderungen, welche sich nicht unmittelbar auf eine gesetzliche Vorschrift stützen oder daraus abzuleiten sind, der Zustimmung durch den Konzessionär.

— Der Konzessionsbeschluss legt das Werk in seinen Grundzügen gemäss dem Projekt der Gesuchseingabe fest. Der Detailbeschrieb erfolgt in der Konzessionsurkunde. Die Baupläne sind der Aufsichtsbehörde, der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vor Bauausführung zur Genehmigung vorzulegen. Ferner ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen. In diesem Verfahren ist jedoch die durch den Konzessionsbeschluss festgestellte, grundsätzliche Anlage des Werkes verbindlich. Daraus folgt, dass im Konzessionsbeschluss nicht über sämtliche Details, welche in Einsprachen und Stellungnahmen vorgebracht werden, zu entscheiden ist.

7.1 **Bundesamt für Wasserwirtschaft (BAW)**

Das BAW stimmt dem Projekt aus der Sicht der Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu, obwohl die geplante Erhöhung der in Simme und Kander gefassten Wassermenge immer noch recht bescheiden sei.
Die Stauanlagen an Simme und Spiezmoosweiher bleiben den Bestimmungen der eidg. Talsperrenverordnung unterstellt. Die Anforderungen des Amtes an vermehrte Kontrolle und Überwachung der einzelnen Anlageteile sowie auf den Nachweis der genügenden Hochwasserabflusskapazität wurden der Gesuchstellerin übermittelt. Sie sind zu berücksichtigen. Die verlangten Nachweise sind vor Baubeginn zu erbringen.

7.2 **Tiefbauamt des Kantons Bern**

Die Bemerkungen des Tiefbauamtes wurden der Gesuchstellerin zur Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, sie bei der Detailprojektierung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Es betrifft dies namentlich

a) die Sicherheit der Lehnenkonstruktion der Staatsstrasse und der übrigen Ufer im Bereich des Simme-Stauweihers,
b) die Gestaltung des Überfallbodens beim Kanderwehr,
c) die Ufergestaltung und -sicherung im Bereich des Kraftwerksgebäudes und der Wasserrückgabe in den Thunersee.

Auserdem wurde die Gesuchstellerin angehalten, nach Abschluss der Arbeiten mit der kantonalen Liegenschaftsverwaltung für die Benützung des Seegrundes einen Pacht- oder einen Abtretungsvertrag abzuschliessen (vgl. unten Ziffer 7.8).

7.3 **Kant. Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)**

Die Kommission begrüsst den Ersatz des heutigen Kraftwerkgebäudes durch eine kleinmassstäbliche lokkere Überbauung.
Das definitive Bauprojekt ist der OLK zur nochmaligen Prüfung vorzulegen, die nach Artikel 6 der kantonalen Bauverordnung (verstärkter Landschaftsschutz) zu erfolgen hat.
Gruppierung, Dimensionierung und Farbgebung der neuen Baukörper sind in gute Beziehung zum Landschaftsbild und zur Bepflanzung zu setzen. Bestehende Bepflanzungen sind nach Möglichkeit zu erhalten und durch hochstämmige und Buschbepflanzung in den Arten der Uferregion zu ergänzen. Auf Treppen im Uferweg sollte verzichtet werden.

7.4 **Planungsamt des Kantons Bern**

Das Amt verlangt die Erhaltung des durchgehenden Uferweges beim Zentralengebäude und wünscht die Errichtung eines öffentlichen Überganges beim Kander-Stauwehr. Beiden Anliegen sollte nach Möglichkeit entsprochen werden.

7.5 **Denkmalpflege des Kantons Bern**

Die Denkmalpflege des Kantons Bern stellt das Begehren, dass das heutige Maschinenhaus, oder wenigstens ein Teil davon, zu erhalten und der Öffentlichkeit als Kraftwerkmuseum zugänglich zu machen ist.
Die BKW haben dieses Anliegen sehr sorgfältig und unter verschiedenen Varianten geprüft. Auch eine teilweise Erhaltung kommt aus technischen, ästhetischen und finanziellen Gründen nicht in Frage. Für eine solche Erhaltung wären bauliche Ergänzungen nötig, die zu einem Gebäude führen würden, wie es in Wirklichkeit nie bestanden hat. Das so verbleibende Restgebäude wäre in seinen Dimensionen grösser als das Maschinenhaus und würde einen unbefriedigenden Kontrast zu den Neubauten bilden. Schliesslich wären erhebliche Kosten für Umbau und Unterhalt aufzubringen. Die BKW lehnen den Antrag deshalb ab. Sie sind jedoch bereit, die heutige Anlage mit einer sorgfältigen und fachgerechten Dokumentation der Nachwelt zu erhalten.

7.6 **Naturschutzinspektorat des Kantons Bern**

Das Inspektorat begrüsst die geplante Beseitigung des bestehenden mächtigen Zentralenbaus und stimmt dem Vorhaben unter der Bedingung zu, dass folgende Fragen im Einvernehmen mit dieser Amtsstelle gelöst werden:

a) Allfällige Änderung der Bestockung entlang dem Trassee der neuen unterirdisch vorgesehenen Druckleitung,
b) allfällige Verwendung von Material aus vorhandenen Nebenläufen der Kander für die Dammschüttung oberhalb des Kander-Stauwehrs,
c) Prüfung der Auswirkung des Höherstaus der Simme auf die biologisch interessanten Nebenläufe der Simme.

Diese Fragen sind im Rahmen des Detailprojektes zu lösen.

7.7 **Forstinspektion Oberland**

a) Der Pavillon wird näher als 30 m an den Uferwald zu stehen kommen.
Hierfür wird gemäss Artikel 15 des bernischen Forstgesetzes ein Gesuch um eine Ausnahmebewilligung zu stellen sein.
b) Sofern durch Anlagen (Vorbecken, Stolleneinläufe, Uferdämme) Waldboden beansprucht wird, sind Rodungsgesuche zu stellen.

7.8 **Forstdirektion des Kantons Bern**
(Fischereiinspektorat)

Nach Artikel 24 bis 26 des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 bedürfen technische Eingriffe in Gewässer einer besonderen Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde. Dies gilt u. a. auch für die Erstellung oder Änderung einer Wasserkraftanlage. Diese neue, besondere Bewilligung zum Schutze der Fischerei tritt praktisch an die Stelle der bisherigen Bedingungen und Auflagen im Konzessionsbeschluss. Es rechtfertigt sich jedenfalls, die in der fischereipolizeilichen Bewilligung angeordneten Massnahmen für den Konzessionsbeschluss zu übernehmen. Einander widersprechende Entscheide sind zu vermeiden. Im weiteren sind Einsprachen, welche die Wahrung der Fischerei betreffen, im besonderen Bewilligungsverfahren nach Fischereigesetz zu behandeln.
Gestützt auf die Beurteilung durch das kantonale Fischereiinspektorat und auf die Einsprachen der Fischereipachtvereinigung Spiez und des Fischereivereins

Spiez erteilte die kantonale Forstdirektion am 16. November 1981 die fischereipolizeiliche Bewilligung für das Konzessionsprojekt. Sie lautet wie folgt:

1. Die Einsprache der Fischereipachtvereinigung Spiez wird ... teilweise gutheissen.
2. Die Fischereibewilligung für die Erneuerung des Kraftwerkes Spiez wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

a) Bei den Wasserfassungen müssen dauernd folgende Wassermengen in die ausgenützten Gewässerstrekken abfliessen:

Kander: 700 l/s
Simme: 1000 l/s

Es sind Einrichtungen zu erstellen, die den Abfluss dieser Wassermengen gewährleisten und nicht veränderbar sind.

b) Auf Verlangen der Forstdirektion ist bei der Wasserfassung in der Kander ein Fischpass einzubauen, sobald die Fischwanderung im Unterlauf durch Einbau weiterer Überfälle gewährleistet ist. Beim Bau der Wasserfassung sind entsprechende Dispositionen zu treffen.

c) Vor Inbetriebnahme der neuen Wasserfassungen ist im Einvernehmen mit der Forstdirektion und unter Beizug eines Fischereibiologen ein Reglement für die Spülung der Staue auszuarbeiten.

d) Die Bewilligungsnehmerin hat alljährlich die Kosten folgender Pflichteinsätze zu tragen: 3000 Bachforellenjährlinge, 4500 Seeforellenjährlinge.

e) Das Burgholzbächlein muss als Fischgewässer erhalten bleiben. Für das Abfischen muss im Frühjahr und im Herbst der Simmestau an je einem Tag abgesenkt werden.

f) Der Stauweiher Spiezmoos muss im bisherigen Umfang für fischereizüchterische Zwecke zur Verfügung stehen.

g) Für allfällige Verringerungen der Fläche des Thunersees zur Aufschüttung beim Maschinenhaus ist Realersatz zu schaffen.

h) Die in der Vereinbarung der BKW mit dem Fischereiverein Spiez und Umgebung eingegangenen Verpflichtungen sind zu erfüllen.

Hierzu ist noch folgendes anzumerken:

Die Erhöhung der Restwassermenge von 500 l/s (nach geltender Konzession) auf 1700 l/s (+ 1200 l/s) entspricht weitgehend der Forderung der Einsprecherin (2000 l/s). Sie reduziert die mittlere Jahresleistung von 19 990 PS brutto (gemäss Konzessionsprojekt) auf **19 510 PS brutto** und die Stromgesamtproduktion um jährlich durchschnittlich 2,5 GWh; dabei handelt es sich praktisch ausschliesslich um knappe und wertvolle Winterenergie. Die dadurch zu beschaffende Ersatzenergie entspricht, zu Preisen von 1981, jährlichen Mehrkosten von rund Franken 180 000.—. Die Reduktion entspricht ungefähr 25 % der Winter-Mehrproduktion oder rund 1 % der gesamten Winterproduktion der BKW aus eigenen Wasserkraftwerken. Auch wenn sie nicht erheblich ins Gewicht fällt, seien die Relationen noch anders veranschaulicht. Mit den 2,5 GWh könnten fast 2000 Haushalte (ohne Elektroboiler) im Winter beliefert oder der Strombedarf der BOB/WAB/JB während eines Wintermonats mit Hochbetrieb gedeckt werden.
Zu Ziffer g) ist festzustellen, dass für die Realisierung des Konzessionsprojekts eine Seefläche von 1400 m² aufgeschüttet werden muss. Schaffung von Realersatz bedeutet, dass an geeigneter Stelle am Thunersee neue Seefläche im gleichen Umfang durch Ausbaggerung zu schaffen ist; dies im Einvernehmen mit der Forst- und mit der Baudirektion.

7.9 **Einwohnergemeinde Spiez**

Der Gemeinderat begrüsst u. a. die Schaffung eines Naturschutzgebietes Spiezmoosweiher sowie den Ersatz des alten Zentralengebäudes durch eine lockere Gliederung und Anordnung der neuen Gebäude. Zusätzlich zur Einsprache hat der Gemeinderat Spiez in seiner Vernehmlassung zum Konzessionsgesuch eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die bei der Detailprojektierung soweit möglich und sinnvoll zu berücksichtigen sein werden. Es betrifft dies die Gestaltung des Kanderwehrs, die Reduktion von Freileitungen und die Zugänglichkeit des Seeufers.

7.10 **Einwohnergemeinde Wimmis**

Der Gemeinderat Wimmis stimmt in seinem Mitbericht dem Vorhaben grundsätzlich zu und verlangt, dass das Burgholzsträsschen auch nach erfolgtem Höherstau des Stauweihers im bisherigen Umfang benützt werden kann.

8. Zusammenfassende Beurteilung der Einsprachen und Vernehmlassungen

8.1 Sicherheit

Die Anforderungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft sind zu erfüllen.

8.2 Wasserbau

Die wasserbaulichen Anforderungen sind im Detailprojekt zu berücksichtigen (Einwohnergemeinde Spiez, Tiefbauamt).

8.3 Landschaftsschutz

Die optimale Einfügung von Bauten und Anlagen in die Landschaft ist notwendig. Grundsätzliche Einwände gegen das Konzessionsgesuch haben sich nicht ergeben, über die Einzelheiten ist in der Detailplanung und im Baubewilligungsverfahren zu entscheiden.

8.4 Fischerei

Die fischereipolizeiliche Bewilligung der Forstdirektion ist massgebend. Weitergehende Begehren der Fischereipachtvereinigung Spiez sind abzuweisen.

8.5 Schiffahrt

Keine Bemerkungen.

8.6 Zugänglichkeit des Seeufers auf dem Kraftwerkgelände

Die Auflagen hinsichtlich der Zugänglichkeit des Seeufers sind in den Konzessionsbeschluss aufzunehmen, da sie in keinem anderen Verfahren durchgesetzt werden können (Einwohnergemeinde Spiez, Planungsamt).

8.7 Anträge, welche nicht Gegenstand des Konzessionsverfahrens sind

Die zum Bauen im übrigen Gemeindegebiet erforderliche Ausnahmebewilligung nach Raumplanungsgesetz ist im Baubewilligungsverfahren zu erwirken (Einwohnergemeinde Spiez).
Die erforderlichen Bewilligungen zur Unterschreitung des Waldabstandes und für allfällige Rodungen sind in den entsprechenden Verfahren zu erwirken (Einwohnergemeinde Spiez, Forstinspektion Oberland).
Freileitungen sind nicht Gegenstand des Konzessionsverfahrens. Die Reduktion solcher Leitungen ist in direkten Verhandlungen zwischen der Einwohnergemeinde Spiez und den BKW zu vereinbaren.
Die Erhaltung eines Teils der alten Kraftwerksanlage wird von der Gesuchstellerin abgelehnt (Kantonale Denkmalpflege).
Im Rahmen der Konzessionserteilung kann die Gesuchstellerin nicht zur Erstellung eines Bootshafens ver-

pflichtet werden. Auch diese Frage ist in direkten Verhandlung zwischen der Einwohnergemeinde Spiez und den BKW zu lösen.

9. **Zusammenfassende Beurteilung des Projektes**

Das öffentliche Interesse am Konzessionsprojekt ist unter den Gesichtspunkten der sicheren, ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung des Kantons Bern klar gegeben.
Zahlreiche Stellungnahmen begrüssen das Vorhaben, namentlich den Ersatz des bisherigen Maschinenhauses am Thunersee durch landschaftsgerechte Neubauten.
Den Einwänden und Anträgen bezüglich des Landschaftsschutzes kann zum überwiegenden Teil Rechnung getragen werden. Die zweckmässige Nutzung der Kander und der Simme wird dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, andererseits werden die ökologischen Aspekte und die Anforderungen des Landschaftsschutzes in vertretbarem Umfang berücksichtigt.

10. **Konzessionsabgaben:**

Die gesetzlichen Abgaben werden nach dem Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) vom 2. September 1968 berechnet. Hinsichtlich der einmaligen Konzessionsabgabe ist festzustellen, dass eine neue Konzession mit einer Dauer von 80 Jahren erteilt wird. Diese Frist entspricht der Praxis für Neuanlagen. Daher beträgt die Gebühr das Doppelte des Wasserzinses (Art. 15 WAD).

11. **Rechtsweg**

Die Erteilung der Konzession unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat (Art. 99 Buchstabe d OG in Verbindung mit Art. 72 Buchstabe d und Art. 73 Abs. 1 Buchstabe c VwVG). In einem solchen Beschwerdeverfahren würde geprüft, ob der Kanton bei seiner Konzessionserteilung Bundesrecht verletzt hat (namentlich die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 oder sein Ermessen missbraucht hat (Art. 4 BV). Die Beschwerdemöglichkeit ist gegeben gegen den Entscheid der letzten kantonalen Instanz.

G. Beschluss

Der Grosse Rat, gestützt auf die vorstehenden Erwägungen, auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

1. **Konzessionserteilung**

Den Bernischen Kraftwerken AG, Bern, wird die Konzession erteilt zur Nutzung der Wasserkraft der Kander und Simme im Umfang von **19 510 PS brutto,** in den Gemeinden Spiez, Wimmis, Reutigen, Zwieselberg und Thun. Die neu zu erstellenden Anlagen des Kraftwerkes sind nach dem Konzessionsprojekt vom 15. August 1980 der Bernischen Kraftwerke AG, Bern, auszuführen. Für das Wasserkraftrecht wird gemäss Artikel 17 WNG durch den Regierungsrat zu gegebener Zeit eine neue Konzessionsurkunde ausgestellt. Darin sind der Umfang sowie die Rechte und Pflichten der Konzessionärin entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und den geltenden Gesetzesbestimmungen festzulegen. Die Konzessionärin hat die dazu notwendigen Unterlagen zu liefern.

2. **Einsprachen und Rechtsverwahrungen**

Vom Rückzug der Einsprache der Einwohnergemeinde Spiez und ihrer Aufrechterhaltung als Rechtsverwahrung wird Kenntnis genommen und gegeben.
Vom Rückzug der Einsprache des Fischereivereins Spiez und Umgebung und ihrer Aufrechterhaltung als Rechtsverwahrung wird Kenntnis genommen und gegeben.
Die Einsprache der Fischereipachtvereinigung Spiez wird abgewiesen, soweit sie nicht in der fischereipolizeilichen Bewilligung der Forstdirektion berücksichtigt ist.
Vom Rückzug der Einsprache von Walter von Kaenel, Wimmis, wird Kenntnis genommen. Von seiner Rechtsverwahrung wird Kenntnis genommen und gegeben.

3. **Sicherheit und Wasserbau**

Die Konzessionärin wird angewiesen, in der Detailprojektierung die Anforderungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft und des Tiefbauamtes einzuhalten und die erforderlichen Nachweise vor Baubeginnn zu erbringen.

4. **Landschaftsschutz**

In der Detailprojektierung bzw. im Baubewilligungsverfahren sind die in den Vernehmlassungen vorgebrachten Anträge zu berücksichtigen:

— Stausee Simmeporte: Rücksichtnahme auf die biologisch interessanten Nebenläufe der Simme am rechten Ufer des oberen Teils.
— Kanderwehr: Eingliederung der Fassungs- und Einlaufbauwerke in die Landschaft.
— Bauten auf dem Kraftwerkgelände am Thunersee: Optimale Einordnung in das Landschaftsbild bezüglich Gruppierung, Dimensionierung Form, Farbgebung, Bepflanzung und Bestockung.

5. **Fischerei**

Massgebend sind die Bedingungen der fischereipolizeilichen Bewilligung der Forstdirektion vom 16. November 1981. Sie bilden Bestandteil des vorliegenden Konzessionsbeschlusses.

6. **Zugänglichkeit des Seeufers**

Die Konzessionärin wird verpflichtet, die dem Kraftwerk vorgelagerten Uferpartien der Öffentlichkeit zugänglich zu halten, soweit es die Sicherheit des Betriebes und der Schutz der Besucher vor Betriebsgefahren erlauben. Die Konzessionärin hat auf ihrem Grundstück die Anlage einer Wanderwegverbindung zu ermöglichen.

7. **Baubewilligung**

Für die baulichen Erneuerungen auf dem Gelände der Kraftwerkzentrale ist zu gegebener Zeit das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

8. **Plangenehmigung**

Für alle Bauobjekte des Kraftwerkes sind der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft die Baupläne vor der Inangriffnahme der Arbeiten in drei Exemplaren zur Genehmigung zu unterbreiten.
Wesentliche Änderungen des Konzessionsprojektes bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.

9. **Unterhaltspflichten**

Die Unterhaltspflichten werden nach Inbetriebnahme des neuen Kraftwerkes mit den Wasserpolizeiorganen überprüft und in die neue Konzessionsurkunde aufgenommen.

10. **Ausführungspläne**

Spätestens ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten sind der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft bereinigte Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

11. **Baufristen**

Vorgesehene Bauzeit: 1982 bis 1985.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, beim Vorliegen triftiger Gründe die Baufristen angemessen zu verlängern.

12. **Probebetrieb und Kollaudation**

Der Beginn des Probebetriebes bedarf der vorherigen Bewilligung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft. Die Konzessionärin wird die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft nach Abschluss

des Probebetriebes zur Abnahme und Kollaudation des Werkes einladen.

13. **Dauer der Konzession**

Die Konzession wird erteilt für die Dauer von 80 Jahren, von dem im Kollaudationsprotokoll festgesetzten Tag an gerechnet.

14. **Gesetzliche Abgaben**

a) Der jährliche Wasserzins beträgt:
19 510 PB brutto zu Fr. 20.— . . = Fr. 390 200.—
Die Zinspflicht beginnt bei der Inbetriebnahme der Anlage gemäss dem im Kollaudationsprotokoll festgesetzten Zeitpunkt.
Vorbehalten bleiben spätere Änderungen des Wasserzinsansatzes oder deren Berechnungsart gestützt auf Änderungen der Gesetzgebung.

b) Die einmalige Konzessiosgebühr beträgt . . . . . Fr. 780 400.—

c) und die Verwaltungsgebühr . . . . Fr. 1 100.—

Total Fr. 781 500.—

Die Gebühren gemäss Buchstaben b) und c) werden am Tag des Eintritts der Rechtskraft dieses Beschlusses zur Zahlung fällig.

15. **Fakultatives Referendum**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

16. **Rechtsmittel**

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde an den Bundesrat geführt werden. Die Beschwerde ist im Doppel, mit Anträgen und Begründung versehen, bei der Schweizerischen Bundeskanzlei einzureichen. Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen. Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage ab Eröffnung.

17. **Eröffnung**

Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Waserwirtschaft an

— die Konzessionärin mit dem genehmigten Doppel des Konzessionsprojektes
— die Gemeinden Spiez, Wimmis, Reutigen, Zwieselberg, Thun
— Regierungsstatthalterämter Niedersimmental in Wimmis und Thun
— sämtliche Einsprecher
— Forstdirektion des Kantons Bern
— Baudirektion des Kantons Bern
— Grundbuchämter Niedersimmental in Wimmis und Thun
— Kant. Steuerverwaltung, amtliche Bewertung
— Bundesamt für Wasserwirtschaft

Landwirtschaftsdirektion

3969. Bodenverbesserung; Gemeinde Grindelwald; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage Wärgistal, «Engelshaus—Brandegg»; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kant. Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Projekt des Güterweges «Engelshaus—Brandegg» vom November 1981 mit einer Weglänge von 4030 m wird genehmigt.
2. Die Kosten der Bauarbeiten (Preisbasis 1981) sind auf Fr. 1 700 000.— veranschlagt. Weiter wird der hauptsächlich im touristischen Interesse liegende Ausbau der Unterführung der WAB unterhalb der Brandegg auf Fr. 200 000.— geschätzt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 30 % zuzusichern.
4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

3970. Bodenverbesserung; Gemeinde Trub; Genehmigung des generellen Güterwegprojektes «Zinggengraben»; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kant. Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Güterwegprojekt «Zinggengraben» wird genehmigt.
2. Die Kosten sind auf Fr. 1 190 000.— veranschlagt (Preisbasis 1979).
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 40 % zuzusichern.
4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

4050. Gemeinden Arni und Landiswil; Genehmigung des generellen Projektes der Gemeindewasserversorgung Arni—Landiswil; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kant. Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 und des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das vom Ingenieurbüro Ryser AG, Bern, ausgearbeitete generelle Projekt vom April 1979 wird genehmigt.
2. Die Gesamtkosten werden auf Fr. 7 040 000.— geschätzt (Preisbasis 1979)).
3. Die beitragsberechtigten Kosten belaufen sich voraussichtlich für den Meliorationskredit auf Franken 6 540 000.— und für den Wasserwirtschaftskredit auf Fr. 3 441 000.—.
4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites folgende Beiträge zuzusichern:
   a) 25 % aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937.
   b) 25 % aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft Konto 2210 935 10.
5. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

4051. Bodenverbesserung; Gemeinden Diesse, Lamboing und Prêles; Staatsbeitrag an die Kosten der 21. Etappe der Gesamtmelioration Tessenberg, Entwässerungen; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kant. Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das vom Ing. Büro H. Gugger, Ins, ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

— Verlegen von 6660 Laufmetern Haupt- und Sammelleitungen mit Durchmesser 15 bis 60 cm
— Detailentwässerung einer Fläche von total 50 Hektaren mittels 13 500 m' Drainageleitungen.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 950 000.— wird ein Beitrag
von 40 %, höchstens Fr. 780 000.—
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kant. Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. Juli 1979.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1984 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1982 Fr. 350 000.—
1983 Fr. 350 000.—
1984 Fr. 80 000.—

Finanzdirektion

3637. Vertragsgenehmigung. — Der am 20. Oktober 1981 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der **Viertelsgemeinde Ostermundigen** die Parzelle Nr. 5579, Oberfeld, Ostermundigen, Gemeinde **Bolligen,** im Halte von 5578 m² Land, amtlicher Wert Fr. 223 120.—, zum Preise von Fr. 580 000.—, verkauft, wird genehmigt.

3638. Vertragsgenehmigung. — Die am 21. Oktober 1981 verurkundete öffentliche Urkunde, enthaltend Parzellierung, Bereinigung und Tauschvertrag, wonach der **Milchverband Bern und benachbarte Gebiete** dem Staat Bern tauschweise folgende Liegenschaften in der Einwohnergemeinde **Burgdorf** nämlich:

Parzelle Nr.	Halt Aren	Gebäude Farbweg	amtl. Wert Fr.
526	18,61	Autogarage Nr. 3 Molkerei Nr. 5 Molkerei mit Wohnung Nr. 7	690 500.—
527	15,11	Butterzentrale mit Wohnungen Nr. 1	606 300.—
3340	1,33	Bach, Mühlebach	—.—
	35,05		1 296 800.—

gegen die Parzelle Nr. 6427 an der Bolligenstrasse, Ostermundigen, Einwohnergemeinde **Bolligen,** im Halte von 352,88 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 132 690.—, gegen Bezahlung eines Aufpreises von **Fr. 730 000.—,** überlässt, wird genehmigt.

3731. Vertragsgenehmigung. — Der am 2. November 1981 verurkundete Tauschvertrag, wonach die **Einwohnergemeinde Thun** dem Staat Bern die Parzelle Nr. 201 an der Allmendstrasse in Thun im Halte von 2620 m² Gebäudeplatz, Umschwung, Plan 34, mit den Gebäuden Nrn. 17 A, 18, 20, 22 und 22 A, amtlicher Wert Franken 515 400.—, tauschweise gegen die Parzelle Nr. 587 an der Aarestrasse, Plan 29, Thun, im Halte von 616 m² Gebäudeplatz, Umschwung mit den Gebäuden Nrn. 36 und 36 A, amtlicher Wert Fr. 162 200.—, gegen Bezahlung eines Aufpreises von **Fr. 726 000.—,** überlässt, wird genehmigt.
An den Grossen Rat

3837. Vertragsgenehmigung. — Der am 6. November 1981 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Firma **Aktiengesellschaft Chocolat Tobler** mit Sitz in Bern, folgende Liegenschaften im Kreis II der Einwohnergemeinde **Bern,** nämlich:

Grdbl. Nr.	Bezeichnung	Halt a m²	amtl. Wert Fr.
839	Bürogebäude mit Wohnung Nr. 51 an der Länggass-Strasse	7,03	1 079 400.—
832	Woahnhaus Nr. 51 an der Muesmattstrasse	4,29	205 900.—
833	Holzschopf Nr. 47 an der Muesmattstrasse	1,66	39 800.—
834	Wohnhaus Nr. 41 an der Muesmattstrasse	1,78	167 100.—
848	Garten an der Muesmattstrasse	3,00	24 000.—
843	Wohnhaus Nr. 45/Holzhaus Nr. 45 A an der Muesmattstrasse	3,63	130 600.—
845	Wohnhaus Nr. 43 an der Muesmattstrasse	1,79	120 200.—
846	Weg an der Muesmattstrasse	0,39	1 100.—
687	Wohnhaus Nr. 35 mit Büros am Lerchenweg	2,06	226 000.—
688	Ausstellungsraum, Büros, Wohnungen Nr. 33 am Lerchenweg	3,48	494 100.—
689	Bürogebäude mit Wohnungen Nr. 31 am Lerchenweg	3,79	484 100.—
856	Wohnhaus mit Werkstatt Nr. 14 Garage und Reparaturwerkstatt Nr. 30 am Lerchenweg	11,34	510 100.—
886	Fabrikgebäude mit Büros Nr. 49 Spenglerei Nr. 49 A Lagerschuppen Nr. 49 B n. v. Schreinereigebäude Nr. 49 C an der Längass-Strasse Wohnhaus Nr. 32 Werkstatt Nr. 32 A Garage Nr. 34 Elektrokesselgebäude Nr. 36 am Lerchenweg	80,67	7 273 300.—
Total		124.91	10 755 700.—

zum Preise von **30 Mio Franken** erwirbt, wird genehmigt.

4059. Vertragsgenehmigung. — Der am 25. November 1981 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Einwohnergemeinde Köniz zur Erstellung eines regionalen Gymnasiums einen Abschnitt von 199,76 Aren Land mit Bauernhaus Nr. 88 ab Parzelle Nr. 2496 von Köniz, Lerbermatt, zum Preise von Fr. 4 194 960.— verkauft, wird genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

4064. Ingenieurschule Biel; Kredit zugunsten der angegliederten Fachschule für Mikromechanische Berufe.

1. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Zahl der Lehrlingsplätze für Mikromechaniker an der der Ingenieurschule Biel angegliederten Schule für Mikromechanische Berufe wird für die Anschaffung von Maschinen und Betriebseinrichtungen ein Kredit von Franken 315 000.— bewilligt.

2. Der Kredit geht zu Lasten von Konto 1361 770 10, Anschaffung von Mobilien und Maschinen. Er wird wie folgt auf die Jahre 1982 und 1983 verteilt:

1982 Fr. 200 000.—
1983 Fr. 115 000.—

3. Diese Kredite sind sowohl im Budget 1982 wie im Finanzplanjahr 1983 vorgesehen.

4065. Bildungszentrum der Schweizerischen Metall-Union Aarberg, Erweiterung und Ausbau; Staatsbeitrag.

Unter Berücksichtigung,

— dass mit der Erweiterung fehlender Raum für die Durchführung der obligatorischen Einführungskurse geschaffen wird
— dass das Angebot für Weiterbildungskurse für gelernte Berufsleute und Meisterkurse den heutigen Bedürfnissen angepasst werden kann
— dass für die korrekte Durchführung der Lehrabschluss- und Meisterprüfungen die Verhältnisse entscheidend verbessert werden

wird gestützt auf das Gesetz vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung beschlossen:

1. Das Projekt für den Erweiterungs- und Ausbau des Bildungszentrums wird genehmigt. Es beinhaltet im wesentlichen folgende Massnahmen:

— Neuer Materialraum mit Motorenprüfstand im Untergeschoss (ca. 130 m²). Einbau von Garderoben mit drei Duschen und Aufenthaltsraum in die bestehende Bausubstanz
— Neuer Landmaschinenraum von 135 m² im Erdgeschoss mit Ausbau von Lehrzimmern, Büro Schulvorsteher, WC/Dusche für Lehrer
— Das Obergeschoss erhält zwei Unterrichtszimmer je 70 m², einen Elektroraum, ein Expertenbüro und einen Archiv/Materialraum
— Ein Warenlift als Verbindung der drei Geschosse für den Transport des Materials und der Modelle
— Bauliche Anpassung der Treppen und Korridore.

2. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 1 693 400.—. Davon sind Fr. 1 335 882.— anrechenbar. Daran wird ein Staatsbeitrag von 18 %, d. h. **Fr. 240 458.—** zugesichert.

3. Der Beitrag geht zu Lasten des Kontos 1355 940 (Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen, Kurse und Lehrlingsheime). Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung, jedoch frühestens im Jahre 1983.

4. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:

— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980
— Bauliche Vorkehren zu Gunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung)
— Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976, Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.

Gesundheitsdirektion

3695. Regionalspital Biel; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2
— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 44 Absatz 1.

Projekt: Sanierung der Telefonanlage, eingeschlossen Personalsuch-, Uhren- und Fernsehempfangsanlagen sowie haustechnische Alarme, Bauprojekt und Kostenvoranschlag.

Kosten:	Fr.
Telefonanlage	800 000.—
Personalsuchanlage, haustechn. Überwachung, Gesprächsdatenerfassung	600 000.—
Bauseitige Arbeiten	700 000.—
Gebührenablösung, Honorare	1 300 000.—
Verbindungsgang	450 000.—
Total Anlagekosten	3 850 000.—
Indexstand 1. April 1981; Zürcher Baukostenindex	
Staatsbeitrag: 66,5 %	2 560 250.—
Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	75 000.—
Total	2 635 250.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgesetzt.

Konto: 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können in den Jahren 1983 und 1984 Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:

1983 Fr. 1 976 438.—
1984 Fr. 658 812.—

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3696. Bezirksspital Belp; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Belp wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 1, Artikel 10.

Projekt: Bauliche Gesamterneuerung des Bezirksspitals Belp, Wettbewerbs- und Projektierungskredit.

Kosten: Projektierungskosten (inkl. Wettbewerb).

Akutspital	Fr.	Fr.
Wettbewerb	177 000.—	
Projektierung	606 000.—	783 000.—
Staatsbeitrag 67,5 %		528 520.—

Chronischkrankenabteilung		
Wettbewerb	44 000.—	
Projektierung	150 000.—	194 000.—
Staatsbeitrag 100 %		194 000.—
Staatsbeitrag:		
Staatsbeitrag brutto		722 520.—
./. bereits bewilligter Kredit (RRB 2512 vom 5. August 1981)		153 680.—
		568 840.—
Planungskosten 1975/76 (67,5 % von Franken 77 540.30)		52 340.—
	Total	621 180.—

Konto: 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können in den Jahren 1982 und 1983 Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:

1982 Fr. 500 000.—
1983 Fr. 121 180.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 32,5 % ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3775. Gemeindeverband Regionalspital Burgdorf; Spitalerweiterung, Mehrkosten; Zusatzkredit; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Burgdorf wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2
— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3—9, Artikel 15.

Projekt: Spitalerweiterung, Mehrkosten.

Kosten:	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Aufwendungen gemäss Bauabrechnung		34 063 979.—
Beitragsberechtigte Aufwendungen gemäss GRB vom 5. Februar 1976	33 558 000.—	
+ teuerungsbedingte Mehrkosten	301 655.—	
Teuerungsbereinigte beitragsberechtigte Aufwendungen gemäss GRB vom 5. Februar 1976		33 859 655.—
Nicht teuerungsbedingte Mehrkosten		204 324.—
Baukreditzinsen zu Lasten Kanton		377 707.—
Staatsbeitrag:		
67 ½ % von Fr. 204 324.—		137 918.75
./. Abzug für nicht beitragsberechtigte Kosten (Fleischraum, Rauchkammer)		30 000.—
Zwischentotal		107 918.75
+ Baukreditzinsen zu Lasten Kanton		377 707.—
Staatsbeitrag total		485 625.75

Konto: 1400 949 40 10, Rechnungsjahr 1982

3775a. Gemeindeverband Regionalspital Burgdorf; Sanierung der Altbauten; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Burgdorf wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 35.2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 6, Artikel 9 Ziffer 1, Artikel 10, Artikel 44 Absatz 1.

Projekt: Sanierung der Altbauten.

Kosten: Kostenvoranschlag vom August 1981.

BKP	Fr.
0 Grundstück	18 510.—
1 Vorbereitungsarbeiten	58 707.—
2 Gebäude	7 455 953.—
4 Umgebung	42 620.—
5 Baunebenkosten	95 250.—
6 Medizinische Apparate	1 443 284.—
8 Bearbeitungsreserve	950 000.—
9 Ausstattung	500 676.—
Gesamte Anlagekosten	10 565 000.—
./. Bearbeitungsreserve	950 000.—
Anlagekosten (ohne Zinsen und Bearbeitungsreserve)	9 615 000.—
Davon Mehrkosten für staatliche und besondere Aufgaben	2 680 000.—

Preisstand 1. April 1981; Zürcher Baukostenindex.

Staatsbeitrag:	
Anlagekosten (ohne Zinsen und Bearbeitungsreserve)	9 615 000.— (= 100 %)
./. Mehrkosten für staatliche und besondere Aufgaben	2 680 000.—
Zum Beitragssatz von 69 % subventionsberechtigt	6 935 000.—
davon Staatsbeitrag 69 %	4 785 150.—
+ Staatsbeitrag (100 %) für staatliche und besondere Aufgaben	2 680 000.—
Staatsbeitrag, ohne Bearbeitungsreserve und Baukreditzinsen	7 465 150.— (= 77,64 %)
+ Anteil an Bearbeitungsreserve 77,64 % von Fr. 950 000.—	737 580.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	220 000.—
Staatsbeitrag total	8 422 730.—
Selbstbehalt Spitalverbandsgemeinden	2 362 270.—

(zuzüglich allfälliger Finanzierungskosten der Gemeinden).

Der Staatsbeitrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Konto: 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

1982 Fr. 1 700 000.—
1983 Fr. 2 800 000.—
1984 Fr. 2 450 000.—
1985 Fr. 1 472 730.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehalts von Franken 2 362 270.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die anrechenbaren Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben.

3776. Bernische Höhenklinik Heiligenschwendi; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Verein Bernische Höhenklinik Heiligenschwendi mit Sitz in Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, Artikel 28.1, Artikel 35.2, Artikel 42.2

— Spitaldekret vom 5. Januar 1975, Artikel 3 und 4.

Projekt: Energiemassnahmen.

Kosten: Fr. 480 000.—.
Kostenstand: 1. April 1981; Zürcher Baukostenindex.

Staatsbeitrag: Fr. 480 000.— = 100 %.

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten)

Bedingungen:

1. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich wie folgt:

1982 Fr. 300 000.—
1983 Fr. 180 000.—

Aufgrund von Zwischenabrechnungen können Akontozahlungen ausgerichtet werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion gestattet.

3. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

4. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3983. Krankenheim Asyl Gottesgnad Steffisburg; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Den Vereinigten Asylen Gottesgnad (Bezirksverein Oberland) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42;
Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3.

Projekt:

Neubau Krankenheim Asyl Gottesgnad Steffisburg

Kosten:

Anlagekosten

BKP		Fr.
0	Grundstück	1 291 800.—
1	Vorbereitungsarbeiten	39 300.—
2	Gebäude	15 287 500.—
3	Betriebseinrichtungen	747 600.—
4	Umgebung	888 200.—
5	Baunebenkosten	905 000.—
7	Spezielle energiesparende Massnahmen	44 800.—
8	Bearbeitungsreserve	481 800.—
9	Ausstattung/Mobiliar	2 002 000.—
	Total Anlagekosten	21 688 000.—

Preisstand: 1. April 1981; Zürcher Baukostenindex.

Staatsbeitrag:	Fr.
Total Anlagekosten	21 688 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB vom 7. Mai 1979)	482 000.—
Zu bewilligender Staatsbeitrag	21 206 000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgesetzt.

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird den Vereinigten Asylen Gottesgnad voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote 1982 Fr. 2 000 000.—
Quote 1983 Fr. 4 500 000.—
Quote 1984 Fr. 10 000 000.—
Quote 1985 Fr. 4 706 000.—

Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Vorschüsse auf den Staatsbeitrag geleistet werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds-perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheitsdirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet. Der Subventionsnehmer hat spätestens vor der Genehmigung der Bauabrechnung der Gesundheitsdirektion eine diesbezügliche schriftliche Schuldanerkennung vorzulegen.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

4. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach einzelnen Positionen, gesondert auszuweisen. Massgebend für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3984. Inselspital Bern; Erwerb eines Ganzkörper-Computertomographen für die Abteilung Neuradiologie des Instituts für Diagnostische Radiologie; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Für das Inselspital (selbständige Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff ZGB) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Verpflichtungskredit bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, 42 Absatz 1 und 3;
Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4, Buchstabe b;
Vertrag zwischen dem Staate Bern und dem Inselspital Bern vom 20. Mai 1959.

Projekt:

Erwerb eines Ganzkörper-Computertomographen

Kosten: **Fr. 2 928 000.—**

Finanzierung:

1982
Fr. 1 150 000.—
70 % = Fr. 805 000.— z. L. Konto 1400 949 40 14 (Spitalsteuerzehntel)
30 % = Fr. 345 000.— z. L. Konto 1400 944 13 12
(Grössere Anschaffungen und Erneuerungen des Inselspitals, Selbstbehalt von 30 % gemäss Artikel 44 Absatz 3 Spitalgesetz).

1983
Fr. 1 778 000.—
70 % = Fr. 1 244 600.— z. L. Konto 1400 949 40 14
30 % = Fr. 533 400.— z. L. Konto 1400 944 13 12.

Besondere Bestimmungen:

1. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung der im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion gestattet.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung von Bauarbeiten ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Das Wärmehaushalt-Konzept des Amtes für Bundesbauten ist anzuwenden.

6. Das Inselspital hat spätestens drei Monate nach Abschluss aller Arbeiten der Gesundheitsdirektion eine Schlussabrechnung einzureichen. Allfällige Beiträge Dritter sowie der Erlös aus dem Verkauf von zu ersetzenden Geräten ist in Abzug zu bringen.

3985. Inselspital Bern; Renovation des Ernst Otz-Heims; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Für das Inselspital (selbständige Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff ZGB) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Verpflichtungskredit bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 1;

Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 2, Artikel 4;
Vertrag zwischen dem Staate Bern und dem Inselspital vom 20. Mai 1959.

Projekt: Renovation des Ernst Otz-Heims

Kosten: **Fr. 843 864.—**

Finanzierung:

70 % = **Fr. 590 705.—** z. L. Konto 1400 949 40 14 (Spitalsteuerzehntel)
30 % = **Fr. 253 159.—** z. L. Konto 1400 949 13 12
(Grössere Anschaffungen und Erneuerungen des Inselspitals, Selbstbehalt von 30 % gemäss Artikel 44 Absatz 3 Spitalgesetz Staatsrechnung 1982.

Besondere Bestimmungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
2. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung der im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion gestattet.
3. Nach Massgabe des Fortschrittes der Bauarbeiten können Teilzahlungen vorgenommen werden.
4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung von Bauarbeiten ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bezw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).
5. Das Wärmehaushalt-Konzept des Amtes für Bundesbauten ist anzuwenden.
6. Das Inselspital hat spätestens drei Monate nach Abschluss aller Arbeiten der Gesundheitsdirektion eine Schlussabrechnung einzureichen.

3986. Tiefenauspital Bern; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spitalverband Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2.
Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 lit. c, Artikel 44 Absatz 1.

Projekt:

Ersatz der Patientenüberwachungsanlage in der IPS und im Aufwachraum.

Kosten: Fr. 230 000.—

Staatsbeitrag: 100 % **Fr. 230 000.—**

Konto: 1400 949 40 10

Rechnungsjahr: 1982

Bedingungen:

1. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Genehmigung der Bauabrechnung voraussichtlich im Jahre 1982.
Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen vorgenommen werden.
2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Arbeiten und Anschaffungen, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden.
2. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Sie sind in der Abrechnung gegliedert nach einzelnen Positionen gesondert auszuweisen.
3. Die Kreditabrechnung ist der Gesundheitsdirektion spätestens vier Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrags.

4070. Die Speisung des Fonds zur Krankheitsbekämpfung in den Jahren 1979 bis 1988. — Gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung (Fondsgesetz) und Artikel 5 des Dekrets vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung (Fondsdekret).

1. Wird während der Jahre 1982 bis 1988 der Fonds zur Krankheitsbekämpfung vom Staat mit Fr. 300 000.— und von den Gemeinden mit Fr. 200 000.— jährlich gespiesen.
2. Vorbehalten bleibt eine Neufestsetzung der Beiträge, wenn die von Artikel 3 des Fondsdekrets vorgeschriebene Begrenzung der Fondsmittel nicht rechtzeitig erreichbar ist oder wenn umgekehrt zu wenig Mittel zur Verfügung stehen.
3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1982 in Kraft.
4. Die Direktion des Gesundheitswesens wird mit der Eröffnung und Rechnungsstellung an die Gemeinden beauftragt. Diese haben ihren Beitrag nach Zahlungseinladung jeweils bis Ende Jahr der Hypothekarkasse des Kantons Bern einzuzahlen. Für nicht geleistete Zahlungen wird nach diesem Datum ein Verzugszins berechnet.

4071. EDV in den staatlichen Psychiatriekliniken. — Für die Anschaffung von EDV-Anlagen in den vier staatlichen Psychiatriekliniken wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 2 000 000.— bewilligt.

Dieser Verpflichtungskredit teilt sich wie folgt auf:

	1982	1983	1984	Total
— Psychiatrische Universitätsklinik Waldau Konto 1410 770 14	481 340.—	173 090.—	—	654 430.—
— Psychiatrische Klinik Münsingen Konto 1425 770 12	461 360.—	165 140.—	—	626 500.—
— Psychiatrische Universitäts-Poliklinik und Sozialpsychiatrische Universitätsklinik Konto 1415 770 12	—	271 905.—	86 475.—	358 380.—
— Psychiatrische Klinik Bellelay Konto 1430 770 12	—	271 905.—	88 785.—	360 690.—
	942 700.—	882 040.—	175 260.—	2 000 000.—

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Kredite für die Betriebskosten inskünftig in den Voranschlag der einzelnen Psychiatrieklinik aufzunehmen. Die Anstellung von EDV-Fachpersonal für den Betrieb oder Ausbau dieser EDV-Anlagen ist ausgeschlossen.

Fürsorgedirektion

3613. Einwohnergemeinde Bern; Sanierung des Altersheims «Schönegg», Bern; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Baukosten in die Lastenverteilung.
Die Einwohnergemeinde Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Baukosten für die Sanierung des Altersheims in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

— Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, Artikel 36, 139 und 140

— Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968

Projekt: Sanierung des Altersheims

Kosten:

BKP	Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	13 300.—
2 Gebäude	2 304 600.—
4 Umgebung	10 900.—
5 Baunebenkosten	65 200.—
9 Ausstattung	22 000.—
	2 416 000.—
Bearbeitungsreserve	224 000.—
Total Anlagekosten	2 640 000.—

Kostenstand 1. April 1981: massgebend ist der Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

Anlagekosten	2 640 000.—
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV	560 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2389 vom 25. Juni 1980)	96 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	1 984 000.—

Dieser Betrag wird erst nach Vorliegen der Bauabrechnung und der abschliessenden Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung festgelegt.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Bern wird ermächtigt, für die Sanierung des Altersheims Schönegg jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 750 000.— zur Amortisation der Kosten von Franken 1 984 000.—.

b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Bern hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Die Gemeinde Bern verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

3. Das Altersheim Schönegg untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion gestattet.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Beitrages für die Lastenverteilung berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach BKP-Positionen, gesondert auszuweisen. Massgebend für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung (Gliederung nach BKP-CRB) ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Betrages, der in die Lastenverteilung einbezogen werden kann. Anderweitige Beiträge (aus Mitteln der AHV, des Zivilschutzes, der Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4075. Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung vom 1. Januar 1976 der Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis bezüglich der Übernahme der Kosten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz im Kanton Bern in Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Jugendrechtspflege der Partnerkantone.

1. Gestützt auf Artikel 18 und 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen sowie Artikel 3 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Auf-

wendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime wird der Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung vom 1. Januar 1976 der Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis bezüglich der Übernahme der Kosten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz im Kanton Bern in Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Jugendrechtspflege der Partnerkantone beschlossen.

2. Zur Unterzeichnung des Vertrages wird der Regierungsrat ermächtigt.

Erziehungsdirektion

3783. Horben: Erweiterung des Primarschulhauses; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom Juni 1981: Fr.

— Anlagekosten . . . . . 893 800.—
— Gebäudekosten inkl. Umbau- und Anpassungsarbeiten . . . . . 731 200.—

2. Bauprogramm:

— Untergeschoss:
Turnraum 7,2 × 14 m
Geräteraum 22 m²
Garderoben 26 m²
Dusche 16 m²

— Erdgeschoss:
Klassenzimmer 73 m²
Lehrer-/Sammlungszimmer 35 m²
Garderoben, Toiletten

— Umbau:
Werkraum 50 m²
Treppe, Putzraum

— Aussenanlagen:
Turn- und Pausenplatz 400 m²

3. Subventionsberechtigte Kosten: Fr.

3.1 Baukosten gemäss Bericht des kantonalen Bauinspektorates vom 19. Oktober 1981 (ohne Turnplatz) . . . . . 788 400.—
3.2 Turnplatzvergrösserung . . . . . 38 440.—
3.3 Mobiliar . . . . . 9 800.—
3.4 Werkeinrichtungen . . . . . 9 600.—
3.5 bewegliche Turn- und Spielgeräte . . . 7 500.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 86
— 52,5 % an die Kosten von Franken 826 840.— (Pkt. 3.1 und 3.2) . . . . 434 091.—

4.2 Zulasten Konto 2002 939 11
— 30 % an die Kosten von Fr. 9 800.— (Pkt. 3.3) . . . . . 2 940.—

4.3 Zulasten Konto 2002 930 12
— 52,5 % an die Kosten von Fr. 9 600.— (Pkt. 3.4) . . . . . 5 040.—

4.4 Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen)
— 65 % an die Kosten von Fr. 7 500.— (Pkt. 3.5) . . . . . 4 875.—
— 13 % an die Kosten von Fr. 38 440.— (Pkt. 3.2) . . . . . 4 997.—

9 872.—

5. Bedingungen:

— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 19. Oktober 1981.
— Zustimmung zur Kreditaufnahme durch die Gemeindedirektion.
— Kostenüberschreitungen sind der Erziehungsdirektion unverzüglich zu melden.
— Allfällige Projektänderungen sind durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen.
— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1986.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet deshalb im Februar 1992.

3784. Röthenbach i. E.: Neubau eines Mehrzweckgebäudes mit Turnhalle und Lehrerwohnung; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom August 1981: Fr.

— Anlagekosten . . . . . 3 894 000.—
— Kubikmeterpreis 349.75
— Anteil Einwohnergemeinde . . . . . 2 969 900.—

2. Raumprogramm:

— Turnhalle 12 m × 24 m
Innengeräteraum 68 m²
Garderobenräume 2 × 20 m²
Duschenräume 2 × 24 m²
Lehrer-Sanitätszimmer 15 m²
Toiletten, Putzraum, Materialschränke
Aussengeräte- und Platzpflegegeräteraum in Fertiggaragen

— Lehrerwohnung

— Feuerwehrmagazin, Schutzräume, Truppenunterkunft, Kirchgemeindesaal mit Nebenräumen

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

3.1 Turnhalle: Fr.
— Turnhalle mit Nebenräumen . . . 1 006 400.—
— konventionelle Heizung . . . . 59 300.—
— Mehrkosten für Wärmepumpenanlage . . . . . 59 300.—
— Mehrkosten für Wärmerückgewinnung . . . . . 9 400.—

1 134 400.—

3.2 Lehrerwohnung:
— Wohnung mit Garage . . . . 150 000.—
— Mehrkosten für Wärmepumpenheizung . . . . . 13 400.—

163 400.—

3.3 bewegliche Turn- und Spielgeräte . . 26 000.—

Bei einer Anpassung der Limiten an den Berner Baukostenindex durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1982 sind die neuen Limiten für die Subventionsberechtigung massgebend.

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 85	Fr.
— 64,3 % an die Kosten von Franken 1 134 400.— (Pkt. 3.1)	729 419.—
— 45 % an die Kosten von Franken 163 400.— (Pkt. 3.2)	73 530.—
	802 949.—
4.2 Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen)	
— 65 % an die Kosten von Franken 26 000.— (Pkt.3.3)	16 900.—

5. Bedingungen:

— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.

— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.

— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).

— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).

— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 28. Oktober 1981.

— Der Bodenbelag in der Turnhalle darf kein Quecksilber enthalten (RRB Nr. 4710 vom 23. Dezember 1980). Der Abrechnung ist ein entsprechender Nachweis der Lieferfirma beizulegen.

— Zustimmung zur Kreditaufnahme durch die Gemeindedirektion.

— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1985.

— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet deshalb im Februar 1992.

3841. Umzug und Neueinrichtung des Staatlichen Lehrmittelverlages Bern; Verpflichtungskredit.

1. Kostenzusammenstellung:	Fr.
— Mobiliar	180 718.60
— Weitere Einrichtungen . . . . . (Speditionsausrüstung, Fakturierung, Druckvorlagen-Montage, Archive, Ausstellungsraum etc.)	146 928.—
— Lagergestelle	200 447.—
— Speditionseinrichtung	151 618.—
Total	679 711.60
Gesamttotal (gerundet)	680 000.—

Ein anteilmässiger Betrag von Fr. 100 000.—, eine allfällige teuerungsbedingte Erhöhung sowie Zusatzänderungen, die sich eventuell im Laufe der Bauarbeiten ergeben werden, sind aus dem Reservefonds des Lehrmittelverlages zu finanzieren.

2. Beitragszusicherung:

Zulasten des Kontos 2002 770 11 der Erziehungsdirektion; VK 83	Fr.
Für die Übernahme der Investitionskosten zur Einrichtung des Staatlichen Lehrmittelverlags im Gebäude der Aktiengesellschaft Stucker-Insel AG in Bern	580 000.—

3904. Meiringen: Neubau einer Turnhalle beim Primarschulhaus Unterbach; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom April 1981:	Fr.
— Anlagekosten	2 100 000.—
— Kubikmeterpreis	274.—

2. Bauprogramm:

— Untergeschoss:
Schutzräume

— Erdgeschoss:
Turnhalle 12 m × 24 m
Innengeräteraum 70 m²
Aussengeräteraum 43 m²
Garderoben 2 × 18 m²
Duschen 2 × 22 m²
Lehrer-/Sanitätszimmer 15 m²
Foyer, Küche, Toiletten, Putzraum

— Obergeschoss:
Werkraum 105 m²
Hortraum 51 m²
Galerie zur Turnhalle

— Aussenanlagen:
Sprung- und Gerätegrube mit Anlauf 175 m²
Spielwiese 1800 m²

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten (Stand 1. Januar 1982):	
3.1 Neubauten	1 268 850.—
3.2 Mehrkosten für Wärmepumpenheizung	63 400.—
3.3 Aussenanlagen	49 710.—
3.4 bewegliche Turn- und Spielgeräte . .	50 000.—
3.5 Werkeinrichtungen	15 600.—
4. Beitragszusicherung:	
4.1 Zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 85 21,4 % an die Kosten von Franken 1 381 960.— (Pkt 3.1—3.3)	295 739.—
4.2 Zu Lasten Konto 2002 930 12 21,4 % an die Kosten von Fr. 15 600.— (Pkt 3.5)	3 338.—
4.3 Zu Lasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen) 26,4 % an die Kosten von Fr. 50 000.— (Pkt 3.4)	13 200.—
5 % an die Kosten von Fr. 49 710.— (Pkt 3.3)	2 486.—
	15 686.—

5. Bedingungen:

— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.

— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.

— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten Art. 89—93 der Bauverordnung).

— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).

— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 6. November 1981.

— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1985.

— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet deshalb im Februar 1992.

3905. Urtenen: Erstellung einer Mehrzweckanlage mit Turnhalle und Lehrschwimmbecken; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 15. Oktober 1981: Fr.

— Anlagekosten Mehrzweckanlage . . . 7 211 500.—
— Kubikmeterpreis . . . . . 321.—

2. Bauprogramm:

— Untergeschoss:
Schwimmhalle 452 m²
Lehrschwimmbecken 16,6 m × 8 m
Lehrer-/Sanitätszimmer 33 m²
Duschen, Garderoben, Toiletten, Putzraum

— Erdgeschoss:
Turnhalle 16 m × 28 m
Geräteraum 112,5 m²
Foyer, Garderobe, Putzraum, Sanität, Toilette

— Obergeschoss:
Duschen 2 × 21 m²
Garderoben 36 m²/38 m²
Lehrerzimmer 18 m²
Toiletten, Putzschrank

Werkhof, Dienstwohnung, öffentliche Schutzräume, Feuerwehrmagazin

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten: Fr.

3.1 Turnhalle mit Nebenräumen		1 006 400.—
fehlender Aussengeräteraum . .	—	22 600.—
Heizung	+	59 300.—
		1 043 100.—
3.2 Lehrschwimmbecken mit Nebenräumen		835 800.—
3.3 Preisgelder		16 400.—
3.4 bewegliche Turn- und Spielgeräte . .		26 000.—

Bei der Abrechnung sind diejenigen Limiten zu berücksichtigen, die der Regierungsrat entsprechend dem Berner Baukostenindex auf den 1. Januar 1982 beschliesst.

4. Beitragszusicherung:

	Fr.
4.1 Zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 85 — 21,4 % an die Kosten von Franken 1 059 500.— (Pkt 3.1 und 3.3) . . .	226 733.—
4.2 Zu Lasten Konto 2000.3 — 10,7 % an die Kosten von Franken 835 800.— (Pkt 3.2)	89 431.—
— 26,4 % an die Kosten von Franken 26 000.— (Pkt 3.4)	6 864.—
	96 295.—

5. Bedingungen:

— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten in Turnhalle und Schwimmhalle (Art. 89—93 der Bauverordnung).
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 5. Juni 1981.
— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1985.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet deshalb im Februar 1992.

3906. Aarberg: Erweiterung der Sekundarschulanlage; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 30. April 1981: Fr.

— Anlagekosten . . . . . 4 973 300.—
— Gebäudekosten . . . . . 3 015 000.—
— Kubikmeterpreis 323.55

2. Bauprogramm:

— Verbindungsbau:
Bibliothek 75 m²
Hortraum 90 m²
Halle ca. 220 m²

— Pavillon 3/Untergeschoss:
Werkraum 96 m²
Zivilschutzräume, Militärunterkunft

— Pavillon 3/Erdgeschoss:
Pausenhalle ca. 500 m²
Lehrerbereich 162 m²
WC-Anlagen, Putzraum

— Pavillon 3/Obergeschoss:
Handarbeitszimmer 3 × 64 m²
Singzimmer/Musikzimmer 88 m²
Spezialraum 101 m²
Materialraum, Putzraum

— Anpassungen im bestehenden Schulhaus:
Medienraum, Musikzimmer, Spezialraum Chemie

— Kunststoffbelag auf Trockenplatz, Weitsprung- und Hochsprunganlage

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten (Stand 1. Januar 1982).:

	Fr.
3.1 Neubauten	2 488 700.—
3.2 Umbau-/Anpassungsarbeiten	364 600.—
3.3 Heizungsanlage	68 800.—
3.4 Wettbewerbskosten	20 400.—
3.5 Kunststoffbelag auf Trockenplatz (1000 m²)	60 000.—
3.6 Werkeinrichtungen	15 600.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 86 22,2 % an die Kosten von Franken 3 002 500.— (Pkt 3.1—3.5)	666 555.—
4.2 Zu Lasten Konto 2002 930 12 22,2 % an die Kosten von Fr. 15 600.— (Pkt 3.6)	3 463.—
4.3 Zu Lasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen) 5 % an die Kosten von Fr. 60 000.— (Pkt 3.5)	3 000.—

5. Bedingungen:

— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 30. Oktober 1981.
— Es ist grundsätzlich ein quecksilberfreier Kunststoffbelag einzubauen (RRB Nr. 4710 vom 23. Dezember 1980). Der Abrechnung ist ein entsprechender Nachweis der Lieferfirma beizulegen.
— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1986.

— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet deshalb im Februar 1992.

4004. Bern; Betriebskostenbeiträge an Mobiliarkosten sowie als einmalige Abgeltung der Zins- und Amortisationskosten für die Sanierung des Gymnasiums Kirchenfeld.

1. Rechtsgrundlagen:
— Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen;
— Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien.

2. Berechnungsgrundsätze:
2.1 Anrechenbar sind:
— 80 % der Mobiliarkosten
— Zinskosten für 100 % der der Gemeinde verbleibenden Investitionskosten
— Amortisationskosten für 80 % der der Gemeinde verbleibenden Investitionskosten
2.2 Amortisationsdauer = 25 Jahre
2.3 Anrechenbarer Zinssatz = 5 %

3. Beitrag an Mobiliarkosten:	Fr.
— anrechenbare Mobiliarkosten: 80 % von Fr. 57 755.—	46 204.—
— Beitrag zulasten Konto 2002 930 20 72 % von 46 204.—	33 267.—
4. Einmalige Abgeltung der Zins- und Amortisationskosten:	
— Gesamtkosten	12 365 000.—
— Baubeitrag . . . . . .—	3 959 225.—
— Mobiliarkosten . . . . . .—	57 755.—
Anteil Stadt Bern	8 348 020.—
— Annuität (jährliche Kosten für Zins und Amortisation): Fr. 8 348 020.— × 0,070952	592 309.—
— Selbstbehalt: 20 % von Fr. 333 920.80 . . . . .—	66 784.—
jährlich anrechenbare Zins- und Amortisationskosten	525 525.—
— jährlicher Betriebskostenbeitrag: 72 % von Fr. 525 525.—	378 378.—
— Barwert bei nachschüssiger Einzahlung Beitrag zulasten Konto 2002 930 24 Fr. 378 378.— × 14,093945	5 332 839.—

5. Bedingungen:
— Es gelten die Vorschriften, wie sie im Grossratsbeschluss über einen Baubeitrag an die Sanierung des Gymnasiums Kirchenfeld festgelegt sind.
— Zins- und Amortisationskosten sowie Mobiliarkosten auf dem geplanten Bauvorhaben dürfen nicht in die Betriebsrechnung des Gymnasiums Kirchenfeld aufgenommen werden.

4005. Bern; Sanierung Gymnasium Kirchenfeld; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlagen:
— Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen;
— Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.

2. Kostenvoranschlag vom 5. August 1981: Fr.
— Gesamtkosten . . . . . 12 365 000.—

3. Bauvorhaben:
— Fenstersanierung zur Schall- und Wärmedämmung
— Dachsanierung mit Anpassung der Blitzschutzeinrichtungen
— Verbesserung der Brandschutzmassnahmen
— Sanierung der Unterrichts- und Spezialräume sowie der Korridore und WC-Anlagen
— Sanierung der elektrischen Installationen sowie der Lüftungs- und Sanitäranlagen

4. Subventionsberechtigte Kosten:
Gemäss Bericht des kantonalen Bauinspektorates vom 26. Oktober 1981 sind . 10 151 858.— beitragsberechtigt.

5. Staatsbeitrag:
Zulasten Konto 2002 939 12; VK 83/84/85
— 39 % an die Kosten von Fr. 10 151 858.— (Pkt. 4) . . . . . 3 959 225.—

Dieser Betrag wird voraussichtlich je zu einem Drittel in den Jahren 1983/1984/1985 ausgerichtet.

6. Vorschriften und Bedingungen:
— Submissionverordnung vom 23. Dezember 1980
— bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 26. Oktober 1981.
— Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern.
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
— Projektänderungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion vorgenommen werden.
— Teuerungsbedingte Mehrkosten sind der Erziehungsdirektion unverzüglich zu melden.
— Kreditbewilligung der Einwohnergemeinde Bern anlässlich der Abstimmung vom 29. November 1981.

7. Fakultatives Finanzreferendum:
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4006. Diemtigen; Neubau eines Mehrzweckgebäudes mit Turnraum und Kindergarten; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 30. September 1981:

	Fr.
— Anlagekosten	
Anteil Schulgemeinde	815 000.—
— Gebäudekosten	660 000.—
— Kubikmeterpreis	315.—

2. Bauprogramm:
— Obergeschoss:
Turnraum, 176 m²
Geräteraum, 26,5 m²
Toiletten, Telefonzentrale, Vorplatz, Garderobe

Kindergarten mit Materialraum,
Spielecke und eigener Toilettenanlage, ca. 80 m²
— Dachgeschoss:
Dusche/Garderobe, 27,5 m²
Galerie, Webraum
— Untergeschoss:
Zivilschutzanlage
— Aussenanlagen:
Kindergartenspielplatz

3. Subventionsberechtigte Kosten (Stand 1. Januar 1982):

	Fr.
3.1 Gebäude (Limite)	596 286.—
3.2 Mehrkosten Dreifachverglasung	3 824.—
3.3 bewegliche Turn- und Spielgeräte	25 000.—
3.4 Mobiliar und Kleininventar (allgemeine Lehrmittel) Kindergarten	20 000.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 85 47,7 % an die Kosten von Fr. 600 110.— (Pkt. 3.1 und 3.2)	286 252.—
4.2 Zulasten der Konten 2002 939 11/13 25 % an die Kosten von Fr. 20 000.— (Pkt. 3.4)	5 000.—
4.3 Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen) 59,7 % an die Kosten von Fr. 25 000.— (Pkt. 3.3)	14 925.—

5. Bedingungen:
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 16. November 1981.
— Das bereinigte Projekt ist der Erziehungsdirektion nochmals zur Prüfung vorzulegen.
— Zustimmung der Gemeindedirektion zur Kreditaufnahme.
— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1985.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet deshalb im Februar 1992.

4007. Fraubrunnen; Neubau eines Mehrzweckschulhauses für die Primarschule, die Kleinklassen und die Sekundarschule; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 10. Juli 1981:

	Fr.
— Anlagekosten	5 621 000.—
— Anteil Mehrzweckschulhaus	3 237 000.—
— Kubikmeterpreis	344.—

2. Bauprogramm:
— Untergeschoss:
Spezialräume mit Vorbereitungsräumen,
119 m²/114 m²
Heizungszentrale, Materialraum, Korridor
— Erdgeschoss:
Klassenzimmer, 2 × 66 m²
Bibliothek/Mediothek, 162 m²
Pausenhalle, 175 m²
Eingangshalle, Toiletten, Putzraum
— Obergeschoss:
Klassenzimmer, 2 × 66 m²
Handarbeiten, 66 m²
Galerie, Toiletten, Putzraum

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten (Stand 1. Januar 1982):

— Baukosten	1 818 200.—
— Mehrkosten Wärmepumpenanlage	99 600.—
— Preisgelder Projektierungsauftrag	13 500.—
	1 931 300.—
— Sanierung der bestehenden Heizungsanlage	135 000.—
Total	2 066 300.—

3.1 Anteil Primarschule	
— 27,3 % von Fr. 1 931 300.—	527 300.—
— Anteil Heizungssanierung	30 800.—
	558 100.—
3.2 Anteil Kleinklassen	
— 23,4 % von Fr. 1 931 300.—	451 900.—
— Anteil Heizungssanierung	12 300.—
	464 200.—
3.3 Anteil Sekundarschule	
— 49,3 % von Fr. 1 931 300.—	952 100.—
— Anteil Heizungssanierung	91 900.—
	1 044 000.—

4. Beitragszusicherung:
Zulasten Konto 2002 939 10; VK 86

— 12,7 % an die Kosten von Fr. 558 100.— (Pkt 3.1)	70 879.—
— 27,6 % an die Kosten von Fr. 464 200.— (Pkt. 3.2)	128 119.—
— 26,6 % an die Kosten von Fr. 1 044 000.— (Pkt. 3.3)	277 704.—
Total	476 702.—

5. Bedingungen:
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 16. November 1981.
— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1986.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet deshalb im Februar 1992.

4008. Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg ob Brienz; Beitrag für den Weiterausbau; Verpflichtungskredit. — Der Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg ob Brienz (nachstehend Freilichtmuseum genannt) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen:

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand:

Weiterausbau des 1978 teil-eröffneten Freilichtmuseums gemäss 1980 überarbeiteter Gesamtplanung, insbesondere Finanzierung von Infrastrukturarbeiten, in den Jahren 1982—1985.

3. Kosten:

Für die Realisierung von notwendigen Infrastrukturarbeiten (Verbesserung der Strassenzufahrten und Parkplatzverhältnisse, Leitungsnetz, Wegnetz im Museum, museumsdienende Bauten) ist in den nächsten vier Jahren mit einem Aufwand von rund 6—7 Mio Franken zu rechnen. Der übrige Ausbau des Museums richtet sich nach den verfügbaren Objekten und den Finanzierungsmöglichkeiten durch Beiträge des Bundes, der Herkunftskantone, der Gemeinden und privater Geldgeber.

4. Staatsbeitrag:

Der Staatsbeitrag beträgt pauschal **Fr. 2 200 000.—**, zahlbar in jährlichen Raten von Fr. 535 000.— (1982) bzw. Fr. 555 000.— (1983—1985).

5. Konto: 2006 949

6. Landerwerb:

Der Landerwerb durch den Kanton ist soweit möglich und erforderlich weiterzuführen; die hiefür notwendigen Kredite werden von Fall zu Fall zu Lasten des Kontos 1940 749 1 bewilligt. Die Stiftung hat für das ihr im Baurecht zur Verfügung gestellte Land einen angemessenen Zins zu entrichten.

7. Bedingungen:

7.1 Die einzelnen Raten werden aufgrund des Investitionsbudgets des Freilichtmuseums für das betreffende Jahr durch Beschluss des Regierungsrates zur Zahlung freigegeben.

7.2 Eine Erhöhung des Beitrages infolge Mehrkosten ist ausgeschlossen.

7.3 Die Arbeiten an den Museumsobjekten sind wissenschaftlich einwandfrei auszuführen.

7.4 Im Sinne von Artikel 13 des Kulturförderungsgesetzes hat das Freilichtmuseum der Erziehungsdirektion jährlich einen ausführlichen Bericht, die Jahresrechnung, und als Budget vorzulegen. Als Kontrollorgan des Staates wird die Finanzkontrolle des Kantons Bern bestimmt. Der Staat wird wie bisher in den Organen des Freilichtmuseums vertreten.

7.5 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

4093. Tavannes; Neubau einer Turnhalle für die Primar- und Berufsschule; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlagen:

— Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule;
— Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen;
— Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen;
— Gesetz vom 5. Mai 1969 über die Berufsbildung;
— Dekret vom 16. Mai 1973 über die Finanzierung der Berufsschulen;
— Dekret vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

2. Kostenvoranschlag vom 1. Dezember 1980:

	Fr.
— Anlagekosten	4 240 000.—
— Kosten für die Turnhalle	2 180 000—

3. Bauprogramm:

— Untergeschoss:
Zivilschutzanlage und Truppenunterkunft
— Erdgeschoss:
Turnhalle, 16 m × 28 m
Innengeräteräume, 62,5 m²/32 m²
Lehrer-/Sanitätszimmer, 31 m²
Garderoben/Duschen, 2 × 45,5 m²
Platzpflegegeräteraum, 30,4 m²
Foyer, Toiletten, Putzräume

4. Subventionsberechtigte Kosten:

4.1 für die Primarschule (Stand 1. Januar 1982)	
— Bau (Limite)	724 750.—
— Lehrmittel (Limite)	32 500.—
4.2 für die Berufsschule	
— Bau	839 300.—
— Lehrmittel	9 100.—

5. Beitragszusicherung:

5.1 zulasten des Kontos 2002 939 10 VK 85	
— 22,5 % an die Kosten von Fr. 724 750.— (Pkt. 4.1)	163 069.—
5.2 zulasten des Kontos 2000 3 (Fonds für Turn- und Sportwesen)	
— 27,5 % an die Kosten von Fr. 32 500.— (Pkt. 4.1)	8 938.—
5.3 zulasten des Kontos 1355 939 10 VK 83	
— 40,5 % (Steuerkraft 87) an die Kosten von Fr. 839 300.— (Pkt. 4.2)	339 916.—
— 33 % an die Kosten von Fr. 9 100.— (Pkt. 4.2)	3 003.—
	342 919.—

6. Bedingungen:

— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
— Verordnung über die Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Die Beiträge gemäss Pkt. 5.1 und 5.2 werden voraussichtlich 1985, diejenigen gemäss Pkt. 5.3 im Jahre 1983 ausbezahlt.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Beitrages hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird deshalb im Februar 1992 enden.

4094. Theatergenossenschaft Bern; Sonderbeiträge 1983 und 1984 für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Stadttheaters Bern. — Der Beschluss des Grossen Rates vom 26. August 1980 (RRB Nr. 2512 vom 2. Juli 1980) betreffend Staatsbeiträge 1980—1984 für den Betrieb des Stadttheaters Bern wird im Anschluss an eine vom Grossen Rat in der Novembersession 1981 überwiesene dringliche Motion wie folgt ergänzt:

1. Der für die Jahre 1981 und 1982 zugesicherte ausserordentliche Staatsbeitrag von pauschal Fr. 300 000.— wird auch für die Jahre 1983 und 1984 zugesichert und auf pauschal **Fr. 500 000.—** erhöht. Damit soll das Stadttheater in die Lage versetzt werden, während des Umbaus des Stadttheatergebäudes in den Spielzeiten 1982/83 und 1983/84 einen angemessenen Spielbetrieb weiterzuführen und auf Entlassungen von Personal zu verzichten.

2. Der ausserordentliche Staatsbeitrag in den Jahren 1983 und 1984 wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Stadt Bern ihre ordentlichen Beiträge in diesen Jahren real nicht kürzt, also mindestens die Teuerung auf den Personalkosten anteilmässig ausgleicht; Ausgangspunkt ist der dem Theater für 1982 in Aussicht gestellte ordentliche Beitrag. Auf die Voraussetzung analoger auserordentlicher Beiträge der Stadt wird hingegen verzichtet.

4095. Vereinigung der Volkshochschulen des Kantons Bern; Staatsbeiträge ab 1982. — Der Vereinigung der Volkshochschulen des Kantons Bern (nachstehend Vereinigung genannt) wird in Weiterführung der bisherigen Praxis und im Sinne einer Übergangsregelung bis zum Vorliegen eines Erwachsenenbildungsgesetzes nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag gewährt:

1. Rechtsgrundlagen:

Primarschulgesetz vom 2. Dezember 1951, Artikel 17 (Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen).

2. Gegenstand:

Kurstätigkeit der in der Vereinigung zusammengeschlossenen Volkshochschulen; Tätigkeit der Vereinigung.

3. Kosten:

Die Gesamtkosten aller in der Vereinigung zusammengeschlossenen Volkshochschulen betrugen 1980 rund Fr. 2 200 000.—. Die Finanzierung dieser Kosten durch Kursgelder, Mitgliederbeiträge, Gemeindebeiträge usw. ist grundsätzlich Sache der einzelnen Volkshochschulen.

4. Statasbeiträge:

4.1 Der Staat richtet an die Tätigkeit der einzelnen Volkshochschulen pauschale Beiträge aus, die sich aus festen Grundbeiträgen pro Volkshochschule und pro Einwohnergemeinde, in denen Kurse durchgeführt werden, sowie aus einem Beitrag pro erteilte Kursstunde zusammensetzen. Der Beitrag pro erteilte Kursstunde kann auch für Kurse ausgerichtet werden, die Volkshochschulen in Zusammenarbeit mit andern Organisationen durchführen; ausgenommen sind Kurse von Unternehmen der Privatwirtschaft und solche, die vom Kanton anderweitig subventioniert werden.

4.2 Für ihre Arbeit erhält die Vereinigung einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Geschäftsstelle und der Kaderschulung.

4.3 Ausserdem übernimmt der Staat die Besoldung des Leiters der Vereinigung, der gleichzeitig der Volkshochschule Bern sowie der Berner Maturitätsschule für Berufstätige vorsteht und der Erziehungsdirektion als Beauftragter für Fragen der Erwachsenenbildung zur Verfügung steht. Die Leistung des Staates beschränkt sich grundsätzlich auf die Besoldung für eine volle Stelle. Die Wahl des Stelleninhabers obliegt dem Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Organe der Vereinigung und der Volkshochschule Bern sowie der Erziehungsdirektion.

4.4 Die Beiträge gemäss den Ziffern 4.1 und 4.2 werden für 1982 auf insgesamt höchstens Fr. 488 500.— festgesetzt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er ist befugt, den Gesamtbeitrag in den folgenden Jahren jeweils um höchstens 6 % zu erhöhen, sofern es die Finanzlage des Staates gestattet und die Leistungen der Gemeinden an die einzelnen Volkshochschulen insgesamt mindestens im gleichen Umfang erhöht werden.

4.5 Die in den Ziffern 4.1—4.4 genannten Leistungen des Staates werden vorläufig auf die Jahre 1982—1986 begrenzt. Vorbehalten bleiben allenfalls notwendige Anpassungen aufgrund der veranlassten Überprüfung der Verhältnisse insbesondere bei der Volkshochschule Bern.

5. Konto, Auszahlungen:

Die Staatsbeiträge gehen zulasten der Budgetrubrik 2006 941 14. Die Beitragszahlungen erfolgen über die Vereinigung.

6. Analoge Regelungen:

Der Regierungsrat regelt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die Beiträge an die Université populaire jurassienne für ihre Tätigkeit im Kanton Bern im gleichen Sinn.

4204. Bern; Universität (Institut für Leibeserziehung und Sport); Beitrag an Umbau und Instandstellung des Stadions Neufeld.

1. Der am 16. November 1981 zwischen dem Staat Bern und der Genossenschaft Stadion Neufeld abgeschlossene Dienstbarkeitsvertrag wird genehmigt. Danach beteiligt sich der Kanton finanziell an der Instandstellung und an den Betriebs- und Unterhaltskosten des Stadions Neufeld, erhält aber als Gegenleistung ein grundbuchlich gesichertes Mitbenützungsrecht für die Zwecke des Universitätssportes.

2. Für den vertraglich vorgesehenen Beitrag wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Erziehungsdirektion zulasten Konto 2010 949/82 (Universität)	1 090 000.—
— abzüglich Bundesbeitrag aufgrund des Hochschulförderungsgesetzes . . .	568 980.—
Total Nettoausgaben für den Staat . . .	521 020.—

Der Bundesbeitrag ist auf Konto 2010 400 11 (Universität) zu vereinnahmen.

Polizeidirektion

4061. Autoprüfhallen-Neubau in Orpund.

1. Der Grosse Rat ermächtigt hiermit den Regierungsrat, zur Unterbringung des Expertenbüros für das Motorfahrzeugwesen, Zweigbüro Biel,

a) durch die Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG, Bern, (IWAG), in Orpund einen Neubau gemäss Projekt F 1 vom 27. August 1981 mit Gestehungskosten von Fr. 3 310 000.— errichten zu lassen (Preisbasis Juli 1981);

b) mit der IWAG einen entsprechenden Baurechtsvertrag betreffend die Parzelle Nr. 443 in der Gemeinde Orpund mit einer jährlichen Grundrente von Franken 28 340.— abzuschliessen, wobei dem Staat Bern gleichzeitig ein Kaufsrecht am Neubau der Prüfhalle zu den ausgewiesenen Gestehungskosten eingeräumt wird;

c) der IWAG die erforderlichen eigenen Mittel von Franken 1 060 000.— in Form eines einmaligen Beitrages zulasten Rubrik 1940 749 1 (Ankauf von Domänen) pro 1982 zur Verfügung zu stellen, unter dem Vorbehalt, dass dieser Betrag durch Errichtung eines Schuldbriefes auf Grundbuchblatt Nr. 443 von Orpund bzw. der neu zu errichtenden Baurechts-Parzelle der IWAG grundpfändlich sichergestellt wird, und dass die erwähnte Summe bei einem späteren Kauf der Autoprüfhalle durch den Staat Bern angerechnet wird;

d) mit der IWAG einen langfristigen Mietvertrag mit einem maximalen Mietzins von Fr. 252 000.— pro Jahr (bei Gestehungskosten Preisbasis Juli 1981), ohne Nebenkosten, abzuschliessen. Vorbehalten bleibt die Anpassung des Mietzinses an die effektiven Gestehungskosten.

2. Die Polizeidirektion orientiert über die Abwicklung dieses Bauvorhabens im Verwaltungsbericht.

3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern wird wie folgt geändert:

Art. 3 [1] Unverändert.

[2] Der Finanzplan erstreckt sich über das Jahr des Voranschlages hinaus auf weitere drei Jahre; der Regierungsrat bringt ihn alle zwei Jahre dem Grossen Rat zur Kenntnis.

II.

Diese Änderung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft.

Bern, 4. November 1981

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Barben*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

618

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 23. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. Dezember 1981

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Haudenschild*

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 31 und 32^{quater} der Bundesverfassung sowie auf Artikel 81 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 [1] Dieses Gesetz ordnet die Ausübung des Gastgewerbes und den Handel mit alkoholischen Getränken.

[2] Es fördert mit den Mitteln des Gastgewerbefonds die Qualität des Gastgewerbes.

Geltungsbereich
1. Gastgewerbe

Art. 2 [1] Das Gesetz gilt für:

a die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen, inbegriffen das gewerbsmässige Überlassen von Platz für das Kampieren;

b die gewerbsmässige Abgabe von Speisen oder Getränken zum Genuss an Ort und Stelle;

c das gewerbsmässige Überlassen von Räumen für den Genuss von Speisen oder Getränken;

d die öffentliche Abgabe von Speisen oder Getränken zum Genuss an Ort und Stelle zu Werbe- oder Degustationszwecken.

[2] Von den Bestimmungen über das Gastgewerbe sind Anstalten wie Spitäler, Kinder-, Alters- und Pflegeheime sowie Erziehungsinstitute, Internate, Lehrlings- und Studentenheime ausgenommen, sofern es sich nicht um öffentliche Gastgewerbebetriebe handelt.

2. Handel

Art. 3 [1] Als Handel gilt jede gewerbsmässige Vermittlung und Abgabe von alkoholischen Getränken, sofern diese nicht zum Genuss an Ort und Stelle bestimmt sind.

[2] Von den Bestimmungen über den Handel mit alkoholischen Getränken sind ausgenommen:

a jeder Handel, für den eine eidgenössische Bewilligung notwendig ist;

b jeder Handel, der durch Bundesrecht von der Bewilligungspflicht befreit ist;
c der Kleinverkauf von denaturiertem Sprit;
d der Verkauf der im Schweizerischen Arzneibuch aufgeführten Alkoholika in Mengen bis zu sieben Dezilitern durch Apotheken und Drogerien.

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 4 [1] Jede diesem Gesetz unterstellte Tätigkeit bedarf eines Patentes oder einer Bewilligung; vorbehalten bleiben die freien Betriebe gemäss Artikel 7.

[2] Patente und Bewilligungen sind Polizeierlaubnisse, auf die der Gesuchsteller bei Erfüllung aller Voraussetzungen Anspruch hat. An die Erteilung können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

[3] Patente und Bewilligungen werden nur natürlichen Personen für einen bestimmten Betrieb erteilt und sind nicht übertragbar.

[4] Aus wichtigen Gründen können sie ausnahmsweise und befristet auch bei Fehlen einzelner Voraussetzungen erteilt werden.

[5] Der Regierungsrat kann durch Verordnung neue Betriebsformen der Bewilligungspflicht unterstellen oder sie zu freien Betrieben erklären.

Dauerbetriebe

Art. 5 [1] Der Leiter eines diesem Gesetz unterstellten Dauerbetriebes bedarf eines Patentes des kantonalen Amtes für Fremdenverkehr.

[2] Patente werden höchstens auf sechs Jahre erteilt; sie können erneuert werden.

[3] Die Verordnung regelt, für welche Anlässe in Dauerbetrieben Bewilligungen des Regierungsstatthalters zulässig sind.

Gelegenheitsbetriebe

Art. 6 [1] Der Leiter eines diesem Gesetz unterstellten Gelegenheitsbetriebes bedarf einer Bewilligung des Regierungsstatthalters.

[2] Bewilligungen werden nur für einen bestimmten Anlass erteilt.

[3] Die Verordnung regelt, in welchen Fällen auch Jahresbewilligungen zulässig sind.

Freie Betriebe

Art. 7 [1] Wer einen in diesem Gesetz als frei bezeichneten Betrieb führt, bedarf weder eines Patentes noch einer Bewilligung.

[2] Die Verordnung bestimmt, welchen polizeilichen Anforderungen diese Betriebe genügen müssen und regelt das Meldewesen. Dabei ist dem Umfang und der Bedeutung der verschiedenen Betriebsarten Rechnung zu tragen.

... gemäss den Artikeln 7 und 13.

Pflichten des Betriebsleiters

Art. 8 [1] Der Leiter übernimmt die persönliche Aufsicht und Verantwortung für die Betriebsführung.

[2] Bei vorübergehender Abwesenheit bestimmt er einen geeigneten Stellvertreter. Er bleibt für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen verantwortlich.

II. Gastgewerbe

1. Betriebsarten

Patentpflichtige Betriebe 1. Arten

Art. 9 [1] Für Dauerbetriebe können folgende Patente erteilt werden:

- Öffentliche Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe:
  - A Hotels und Gasthöfe;
  - B Pensionen und Hotels garnis;
  - C Restaurants und Wirtschaften;
  - D Alpwirtschaften;
  - E Campingwirtschaften.
- Nicht öffentliche Restaurationsbetriebe:
  - F Vereins- und Clubwirtschaften;
  - G Kantinen.

[2] Diese Betriebe können mit Alkoholausschank oder alkoholfrei bewilligt werden; in jedem Fall sind auch alkoholfreie Getränke anzubieten.

[3] Sie können entweder als Jahresbetriebe oder als Sommer- bzw. Wintersaisonbetriebe bewilligt werden.

[4] Kursäle bzw. Dancings bedürfen zusätzlich zum Patent einer Spielkonzession gemäss Artikel 35 der Bundesverfassung bzw. einer Dancingbewilligung (Art. 41).

2. Begriffe

Art. 10 Die patentpflichtigen Betriebe werden wie folgt umschrieben:

A *Hotels und Gasthöfe* sind Betriebe, die Gäste beherbergen und jedermann Speisen oder Getränke abgeben. Ihnen sind Betriebe gleichgestellt, die hinsichtlich Ausstattung, Dienstleistung und Bewirtschaftung einem Hotel nahekommen.

B *Pensionen und Hotels garnis* sind Betriebe, die Gäste beherbergen. Sie dürfen nur diesen Gästen und deren Angehörigen Speisen oder Getränke abgeben. Ihnen sind Betriebe gleichgestellt, die hinsichtlich Ausstattung, Dienstleistung und Bewirtschaftung einer Pension bzw. einem Hotel garni nahekommen.

C *Restaurants und Wirtschaften* sind Betriebe, die jedermann Speisen oder Getränke abgeben.

Abs. 2:
...werden; in jedem Fall sind auch alkoholfreie Getränke wie Milch und Apfelsaft anzubieten.

D *Alpwirtschaften* sind Betriebe in Bergregionen ausserhalb von Ortschaften im Wander- oder Skigebiet mit höchstens 50 Sitzplätzen. Sie dürfen jedermann eine beschränkte Auswahl einfacher Speisen oder Getränke sowie einfache Unterkunftsmöglichkeiten anbieten.

E *Campingwirtschaften* sind Betriebe, die Gästen eines Campingplatzes und deren Besuchern Speisen oder Getränke abgeben. Sie unterstehen der Patentpflicht auch dann, wenn sie Speisen oder Getränke lediglich verkaufen.

F *Vereins- und Klubwirtschaften* sind Betriebe, die nur einem durch Statuten oder Vertrag eng begrenzten Personenkreis zugänglich sind. Sie dürfen von aussen nicht als Gastgewerbebetrieb erkennbar sein und haben eingeschränkte Öffnungszeiten einzuhalten. Sie unterstehen der Patentpflicht auch dann, wenn Speisen oder Getränke gratis abgegeben oder von den Gästen selber mitgebracht werden.

G *Kantinen* sind Betriebe, die einem durch Gesetz, Statuten oder Vertrag eng begrenzten Personenkreis wie Arbeitnehmern (Betriebskantinen), Schülern und Studenten (Mensen) oder Militärpersonen (Militärkantinen und Soldatenstuben) Speisen oder Getränke abgeben. Sie dürfen von aussen nicht als Gastgewerbebetrieb erkennbar und nicht allgemein zugänglich sein. Kantinen mit weniger als 30 Plätzen gelten als freie Betriebe (Art. 13).

Bewilligungspflichtige Betriebe
1. Arten

Art. 11 [1] Für Gelegenheitsbetriebe können folgende Bewilligungen erteilt werden:

A öffentliche Gelegenheitswirtschaften;
B öffentliche Gelegenheitswirtschaften zu Werbe- oder Degustationszwecken;
C Bauplatzwirtschaften.

[2] Diese Betriebe können mit Ausschank alkoholischer Getränke oder alkoholfrei bewilligt werden; in jedem Fall sind auch alkoholfreie Getränke anzubieten.

[3] Das gewerbsmässige Überlassen von Räumen an Dritte für einzelne, nicht öffentliche Anlässe ist ebenfalls bewilligungspflichtig.

2. Begriffe

Art. 12 Die bewilligungspflichtigen Betriebe werden wie folgt umschrieben:

A *Öffentliche Gelegenheitswirtschaften* sind Betriebe wie Fest- oder Sportplatzwirtschaften, die nur für kurze Zeit oder während gelegentlicher, besonderer Veranstaltungen jedermann Speisen oder Getränke abgeben.

[2] Diese Betriebe können mit Alkoholausschank oder alkoholfrei bewilligt werden; in jedem Fall sind auch alkoholfreie Getränke wie Milch und Apfelsaft anzubieten.

B *Öffentliche Gelegenheitswirtschaften zu Werbe- oder Degustationszwecken* sind Veranstaltungen, an denen jedermann Speisen oder Getränke zu Werbe- oder Degustationszwecken abgegeben werden; die Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten.

C *Bauplatzwirtschaften* sind nicht öffentliche Betriebe, die nur den Beschäftigten einer bestimmten Baustelle Speisen oder Getränke abgeben. Die Abgabe gebrannter Wasser ist untersagt. Bauplatzwirtschaften mit weniger als 20 Plätzen gelten als freie Betriebe.

Freie Betriebe
1. Arten

Art. 13 [1] Freie Betriebe sind:
A Berghütten;
B Jugendherbergen;
C Ferien- und Erholungsheime;
D Campingplätze;
E Ferienwohnungen, Chalets und Privatzimmer;
F Spital- und Heimrestaurants;
G Kantinen mit weniger als 30 Plätzen;
H Bauplatzwirtschaften mit weniger als 20 Plätzen.

[2] In den Beherbergungsbetrieben gemäss den Buchstaben A–C ist die Abgabe von Speisen oder Getränken nur an die beherbergten Gäste und deren Angehörigen gestattet.

2. Begriffe

Art. 14 Die freien Betriebe werden wie folgt umschrieben:

A *Berghütten* sind Unterkünfte des Schweizer Alpen-Clubs und anderer Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, welche im Gebirge abseits von Strassen und Verkehrsmitteln ausserhalb von Ortschaften gelegen sind.

B *Jugendherbergen* sind Unterkünfte des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen und anderer Organisationen mit gleichartiger Zielsetzung. Sie sind in jedem Fall alkoholfrei zu führen.

C *Ferien- und Erholungsheime* sind Beherbergungsbetriebe der öffentlichen Hand oder privater Vereine und Stiftungen, welche von aussen nicht als Gastgewerbebetriebe erkennbar sind und nur Gruppen eines durch Gesetz, Statuten oder Vertrag eng begrenzten Personenkreises offen stehen.

D *Campingplätze* sind Betriebe, die Gäste mit mobilen Unterkünften wie Zelten, Wohnwagen, Wohnheimen und dergleichen aufnehmen. Für die Abgabe von Speisen oder Getränken benötigen sie ein Patent C oder E.

E *Ferienwohnungen, Chalets und Privatzimmer* sind möblierte Unterkünfte, die jedermann für kurze Zeit gewerbsmässig überlassen werden. Speisen oder Getränke dürfen an die beherbergten Gäste nur im Rahmen des ordentlichen Haushaltes des Beherbergers, höchstens jedoch an 15 Personen abgegeben werden.

Abs. 2:
... gestattet. Ausgenommen ist die vereinzelte Bewirtung von Berggängern in Berghütten.

F *Spital- und Heimrestaurants* sind öffentliche Verpflegungsbetriebe von Spitälern und Heimen, welche der Fürsorge- und Spitalgesetzgebung unterstehen. Der Verpflegungsteil muss mit dem übrigen Betrieb räumlich und organisatorisch eng verbunden sein.

2. Patente und Bewilligungen

2.1 Zusicherung und Erteilung von Patenten

Zusicherung

Art. 15 [1] Für jeden neuen Betrieb und für die wesentliche Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder Änderung der Patentart, insbesondere die Umwandlung in einen alkoholführenden Betrieb, ist eine Zusicherung des Amtes für Fremdenverkehr notwendig.

[2] Zusicherungen werden nur abgegeben, wenn die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für den Ausschank alkoholischer Getränke müssen ausserdem die besonderen Voraussetzungen gemäss den Artikeln 24 ff. vorliegen.

[3] Zusicherungen werden nur gegenüber dem Eigentümer einer Liegenschaft oder einem vertraglich Berechtigten abgegeben, der die Zustimmung des Eigentümers vorweist.

[4] Die Zusicherung schliesst die Plangenehmigung gemäss Artikel 17 ein.

[5] Wird von einer Zusicherung kein Gebrauch gemacht, so erlischt sie nach Ablauf von vier Jahren.

Erteilung

Art. 16 [1] Das Amt für Fremdenverkehr erteilt oder erneuert ein Patent, sofern die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

[2] Der Regierungsstatthalter kann beim Fehlen einzelner persönlicher Voraussetzungen die Leitung eines Betriebes provisorisch und befristet gestatten. Die Erlaubnis darf in der Regel insgesamt für höchstens ein Jahr ausgestellt werden. Einzelheiten regelt die Verordnung.

Plangenehmigung

Art. 17 Pläne für wesentliche Umbauten, welche keiner Zusicherung bedürfen, sind durch das Amt für Fremdenverkehr in gastgewerblicher Hinsicht zu genehmigen.

2.2 Erteilung von Bewilligungen

Art. 18 [1] Der Regierungsstatthalter erteilt oder erneuert eine Bewilligung, wenn die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

[2] Bewilligungen für den Ausschank alkoholischer Getränke dürfen nur erteilt werden, wenn sie das öffentliche Wohl nicht gefährden.

2.3 Persönliche Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 19 [1] Wer einen patent- oder bewilligungspflichtigen Betrieb leiten will, muss für die einwandfreie Betriebsführung Gewähr bieten. Insbesondere muss er:

a handlungsfähig sein und einen guten Leumund geniessen;
b einen gastgewerblichen Fähigkeitsausweis besitzen;
c in geordneten finanziellen Verhältnissen leben;
d als Patentinhaber seinen Wohnsitz in leicht erreichbarer Nähe des Betriebes haben.

[2] Von der Leitung eines patent- oder bewilligungspflichtigen Betriebes sind in der Regel Personen ausgeschlossen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Verfehlungen bestraft wurden, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Handels mit alkoholischen Getränken stehen.

[3] Personen, die bereits einen patentpflichtigen Betrieb leiten, kann die Leitung eines zweiten Betriebes gleichzeitig nur gestattet werden, wenn die gehörige Beaufsichtigung beider Betriebe gewährleistet ist und der zweite Betrieb erheblich eingeschränkte Öffnungs- und Betriebszeiten aufweist.

Abs. 2:

... wiederholt wegen Widerhandlungen verurteilt worden sind, die ...

Fähigkeitsausweis

Art. 20 [1] Ein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis wird dem Bewerber erteilt, der sich vor einer staatlichen Prüfungskommission über genügende theoretische und praktische Kenntnisse für die Ausübung des Gastgewerbes ausweist.

[2] Die Verordnung bestimmt die verschiedenen Ausweise und umschreibt die Voraussetzungen für ihre Erteilung. Dem Umfang und der Bedeutung der verschiedenen Betriebsarten ist dabei Rechnung zu tragen.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion kann Fähigkeitsausweise anderer Kantone und gleichwertige Berufsausweise ganz oder teilweise anerkennen.

Kurse und Prüfungen

Art. 21 [1] Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse für die verschiedenen Fähigkeitsausweise werden Kurse durchgeführt; diese Aufgabe kann den Berufsverbänden übertragen werden.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt Reglemente über Kurse und Prüfungen, wählt die Prüfungsexperten und erteilt auf Antrag der Prüfungskommission die Fähigkeitsausweise.

2.4 Betriebliche Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 22 [1] Räume, Plätze und Einrichtungen patent- und bewilligungspflichtiger Betriebe müssen insbesondere den bau-, gewerbe-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

[2] Sie müssen überdies leicht zugänglich, kontrollierbar und so beschaffen sein, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen.

[3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung ergänzende Bestimmungen über die betrieblichen Voraussetzungen erlassen; dabei ist dem Umfang und der Bedeutung der verschiedenen Betriebsarten Rechnung zu tragen.

Name und Schild

Art. 23 [1] Jeder patentpflichtige öffentliche Betrieb hat einen Namen zu führen und darf ein Schild haben. Diese dürfen weder irreführend sein noch Anlass zur Verwechslung mit anderen Gastgewerbebetrieben innerhalb einer Ortschaft geben.

[2] Name und Art des Betriebes sind von aussen deutlich kenntlich zu machen. Alkoholfreie Betriebe sind als solche zu bezeichnen.

2.5 Besondere Voraussetzungen für den Alkoholausschank in patentpflichtigen Gastgewerbebetrieben

Bedürfnisnachweis

Art. 24 [1] Patente A, C und D mit Alkoholausschank dürfen nur zugesichert werden, wenn ein Bedürfnis für sie nachgewiesen ist.

[2] Alle Patente mit Alkoholausschank dürfen ferner nur zugesichert werden, wenn sie das öffentliche Wohl nicht gefährden. Insbesondere ist bei Betrieben in Sportstätten zu prüfen, ob ein Alkoholausschank ihre Zielsetzung nicht beeinträchtigt.

[3] Gesuche um Umwandlung von bestehenden Patenten alkoholfreier Betriebe in solche mit Alkoholausschank sind gleich zu beurteilen wie Gesuche um Neuzusicherung.

Bedürfniskriterien

Art. 25 Bei der Beurteilung des Bedürfnisses sind namentlich zu würdigen:
a Wohnbevölkerung;
b Beherbergungsangebot und Logiernächte;
c Ferien-, Ausflugs- und Durchreiseverkehr;
d Erholungs- und Vergnügungsstätten;
e Arbeits- und Ausbildungsplätze;
f Einkaufsmöglichkeiten;
g regionale Bedeutung der Standortgemeinde;
h bestehende Betriebe und ihre Verteilung innerhalb der Gemeinde;
i Art, Grösse und Bedeutung des zu beurteilenden Betriebes;
k Verhältniszahl gemäss Artikel 26.

Verhältniszahl

Art. 26 [1] Als Richtlinie für die Beurteilung der Bedürfnisfrage dient die Verhältniszahl. Sie entspricht der Einwohnerzahl der Gemeinde, geteilt durch die Anzahl Betriebe, welche der Bedürfnisklausel un-

terstehen. In Städten und Agglomerationsgemeinden beträgt sie 500, in allen übrigen Gemeinden 250.

2 Günstige Verhältniszahlen schaffen keinen Rechtsanspruch auf weitere Alkoholpatente; bei ungünstigen Zahlen müssen besondere Umstände nachgewiesen werden, die das Bedürfnis nach zusätzlichen Alkoholpatenten begründen.

2.6 Entzug und Erlöschen von Patenten und Bewilligungen

Entzug

Art. 27 1 Patente und Bewilligungen sind aus persönlichen Gründen zu entziehen, wenn
a es die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit erfordert;
b der Inhaber die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
c der Inhaber wiederholt wegen Verfehlungen verurteilt worden ist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Handels mit alkoholischen Getränken stehen;
d der Inhaber sein Patent oder seine Bewilligung an Dritte zur Ausübung weitergibt.

2 Sie sind aus betrieblichen Gründen zu entziehen, wenn notwendige Verbesserungen des Betriebes oder seiner Einrichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht durchgeführt werden.

Erlöschen

Art. 28 1 Patente und Bewilligungen erlöschen aus persönlichen Gründen, wenn der Inhaber
a stirbt oder auf die Ausübung verzichtet;
b den Betrieb aus zivilrechtlichen Gründen nicht mehr führen darf;
c nicht fristgerecht ein Erneuerungsgesuch einreicht;
d trotz schriftlicher Mahnung die Abgabe gemäss Artikel 57 nicht bezahlt.

2 Sie erlöschen aus betrieblichen Gründen, wenn der Betrieb
a mit Zustimmung des Grundeigentümers endgültig geschlossen wird;
b freiwillig oder zwangsweise mehr als vier Jahre geschlossen bleibt.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 29 1 Für den Entzug und die Löschung ist die gleiche Behörde wie für die Erteilung zuständig.

2 Entzug und Löschung aus betrieblichen Gründen sind endgültig.

3 Patente und Bewilligungen, die aus persönlichen Gründen entzogen oder gelöscht worden sind, können innert vier Jahren einer Drittperson neu erteilt werden.

2.7 Verfahren

Gemeinde

Art. 30 1 Gesuche für Patente und Bewilligungen sind bei der Standortgemeinde einzureichen.

Abs. 1 Buchst. *c*:
... wiederholt wegen Widerhandlungen verurteilt worden ist, die ...

2 Gesuche um Zusicherung von Patenten sind im ordentlichen Publikationsorgan und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

3 Gegen publizierte Vorhaben kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung eines Patentes hat, innert 30 Tagen Einsprache erheben. Dasselbe Recht haben Organisationen, die sich mit Fragen der Volksgesundheit befassen.

4 Werden Einsprachen erhoben, führt die Gemeinde eine Einspracheverhandlung durch. Anschliessend leitet sie die Akten mit ihrem Mitbericht an den Regierungsstatthalter weiter.

Regierungsstatthalter

Art. 31 1 Der Regierungsstatthalter prüft das Gesuch. Er kann weitere Untersuchungen anstellen oder es zur Ergänzung an die Gemeinde zurückweisen.

2 Er entscheidet über Bewilligungsgesuche.

3 Patentgesuche leitet er mit seinem Mitbericht an das Amt für Fremdenverkehr weiter.

Amt für Fremdenverkehr

Art. 32 1 Das Amt für Fremdenverkehr führt wenn nötig weitere Untersuchungen durch oder weist die Akten zur Ergänzung an den Regierungsstatthalter zurück.

2 Liegen Einsprachen vor oder wird einem Gesuch nicht vollständig entsprochen, gewährt es den Parteien vor dem Entscheid Akteneinsicht und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 33 1 Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn ein Verfahren von Amtes wegen eingeleitet wird.

2 Die Kosten eines erstinstanzlichen Verfahrens hat der Gesuchsteller bzw. der Patent- oder Bewilligungsinhaber zu tragen. Parteikosten werden keine gesprochen. Ausnahmsweise können Verfahrens- und Parteikosten demjenigen auferlegt werden, der offensichtlich unbegründet Einsprache erhoben oder Anzeige erstattet hat.

3. Gastgewerbepolizei

Aufsicht

Art. 34 1 Die Gastgewerbepolizei wird unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters und der Oberaufsicht der Polizeidirektion von den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden ausgeübt.

2 Die zuständigen Kontrollorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Es ist ihnen jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gestatten.

3 Werden Ruhe und Ordnung in einem Gastgewerbebetrieb ernsthaft gestört oder unmittelbar gefährdet, können die Polizeiorgane diesen schliessen. Der Regierungsstatthalter ist umgehend zu benachrichtigen. Er entscheidet, ob der Betrieb vorläufig geschlossen bleibt und orientiert das Amt für Fremdenverkehr.

2 Gesuche um Zusicherung von Patenten sind im ordentlichen Publikationsorgan der Gemeinde, in jedem Fall aber im Amtsblatt zu veröffentlichen.

3 Gegen publizierte Vorhaben kann jedermann, der stärker als die Allgemeinheit betroffen ist, innert 30 Tagen Einsprache erheben. Einsprachebefugt sind auch Organisationen, die sich besonders mit der Bekämpfung des Alkoholmissbrauches befassen.

4 Wird Einsprache erhoben, führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch. Anschliessend ...

[4] Wird ein patent- oder bewilligungspflichtiger Gastgewerbebetrieb ohne Patent oder Bewilligung betrieben, ordnet der Regierungsstatthalter die sofortige Schliessung an. Bei patentpflichtigen Betrieben orientiert er das Amt für Fremdenverkehr.

Hausrecht

Art. 35 [1] Der Patent- oder Bewilligungsinhaber wahrt Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb. Er hat zudem seine Gäste anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebes keinen übermässigen Lärm zu verursachen.

[2] Er kann Personen wegweisen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten oder durch ihr Benehmen öffentliches Ärgernis erregen.

Gästekontrolle

Art. 36 [1] Wer entgeltlich Gäste beherbergt, hat von jedem Gast bei seiner Ankunft einen Meldeschein ausfüllen zu lassen.

[2] Der Gast ist verpflichtet, diesen vollständig, lesbar und wahrheitsgetreu auszufüllen.

[3] Meldescheine dienen polizeilichen und statistischen Bedürfnissen. Sie dürfen zudem der Erhebung der kantonalen und kommunalen Fremdenverkehrsabgaben dienstbar gemacht werden.

[4] Einzelheiten regelt die Verordnung.

Konsumentenschutz

Art. 37 [1] Wer gastgewerbliche Leistungen erbringt, hat diese klar und wahrheitsgetreu zu umschreiben und die Endpreise in geeigneter Weise bekannt zu geben.

[2] Werden mehrere Leistungen gemeinsam angeboten, ist die Angabe von Pauschalpreisen gestattet.

[3] Die Verordnung umschreibt die Preisbekanntgabe- und Deklarationspflicht näher.

Jugendschutz

Art. 38 [1] Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden oder glaubhaft dartun, dass sie durch den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebes ermächtigt sind.

[2] In Betrieben, die ausschliesslich für die Jugend bestimmt sind und alkoholfrei geführt werden, darf der Inhaber in der Regel davon ausgehen, dass Jugendliche über zwölf Jahre zum Besuch des Betriebes ermächtigt sind.

Antrag des Regierungsrates

Art. 38 [1] Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn der Betriebsleiter annehmen darf, dass sie durch den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebes ermächtigt sind.

Antrag der Kommission

Art. 38 [1] Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn sie glaubhaft dartun, dass sie durch den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebes ermächtigt sind.

Absatz 2 in beiden Anträgen unverändert

Alkoholfreie Getränke

Art. 39 Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Alkoholabgabeverbot

Art. 40 [1] Verboten ist die Abgabe alkoholischer Getränke:
a an Jugendliche unter 16 Jahren;
b an Betrunkene;
c an Personen, denen ein Alkohol- oder Wirtshausverbot auferlegt ist;
d mittels Automaten, die öffentlich zugänglich sind.

[2] Verboten ist die Abgabe gebrannter Wasser:
a an Jugendliche unter 18 Jahren;
b vor neun Uhr morgens; ausgenommen bleibt ihr Ausschank in Verbindung mit warmen Getränken.

[3] Den Gästen dürfen keine alkoholischen Getränke aufgedrängt werden.

[4] In alkoholfreien Betrieben ist die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke verboten. Die Abgabe alkoholhaltiger Speisen wird in der Verordnung geregelt.

[5] Werden alkoholische Getränke aufgedrängt oder an Betrunkene abgegeben, sind daraus entstandene Getränkeforderungen nicht klagbar.

Tanz und Unterhaltung

Art. 41 [1] Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Tanzbetriebe, das Spielen, die musikalischen Veranstaltungen und Vorführungen aller Art in Gastgewerbebetrieben.

[2] Für die Führung eines Tanzbetriebes bedarf es einer Tanzbewilligung.

[3] Die Polizeidirektion ist für den Vollzug zuständig.

[4] Für die Bewilligungen gemäss diesem Dekret sind angemessene Abgaben vorzusehen.

Öffnungszeiten

Art. 42 [1] Gastgewerbebetriebe dürfen nicht vor 05.00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 23.30 Uhr, am Freitag und Samstag um 00.30 Uhr des folgenden Tages zu schliessen.

[2] Der Patent- oder Bewilligungsinhaber hat die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam zu machen und sie zum Verlassen des Betriebes anzuhalten.

[3] Die Gäste müssen den Betrieb zur Schliessungsstunde verlassen haben.

[4] Wird in einem Gastgewerbebetrieb ein Ladengeschäft geführt, so ist dieses nach den örtlichen Bestimmungen über den Ladenschluss zu schliessen.

[4] In alkoholfreien Betrieben sind die Abgabe und der Genuss alkoholhaltiger Speisen oder alkoholischer Getränke verboten.

Art. 41 [1] Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die gewerbsmässigen Tanz- und Unterhaltungsbetriebe sowie über das Spielen in Gastgewerbebetrieben.

[5] Die Öffnungszeiten der Autobahnrestaurants werden besonders geregelt.

Überzeit 1. Allgemeines

Art. 43 [1] Die ordentliche Öffnungszeit eines Betriebes kann durch Bewilligung bis spätestens 03.30 Uhr des folgenden Tages verlängert werden.

[2] Keine Überzeitbewilligung ist erforderlich für:
a Freinächte gemäss Artikel 45;
b die Bewirtung von Gästen, die im gleichen Betrieb beherbergt werden;
c Familienanlässe wie Hochzeiten und Geburtstagsfeiern. Die Polizei ist rechtzeitig zu benachrichtigen.

2. Bewilligungen

Art. 44 [1] Die Polizeidirektion kann wegen besonderer Verhältnisse für einzelne Gastgewerbebetriebe, Orte oder Bezirke eine generelle Überzeitbewilligung erteilen. Diese kann auf eine Saison oder einzelne Wochentage beschränkt werden.

[2] Der Regierungsstatthalter kann einem Betrieb für einen bestimmten Anlass und bestimmte Räumlichkeiten eine Überzeitbewilligung erteilen.

[3] Überzeitbewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe vorliegen und die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind. Das öffentliche Wohl und berechtigte nachbarliche Interessen sind zu beachten.

[4] Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 30 ff.

Freinächte

Art. 45 [1] Bei Freinächten ist kein Betrieb einer Schliessungsstunde unterworfen.

[2] Die Polizeidirektion bestimmt die kantonalen Freinächte.

[3] Der Regierungsstatthalter kann für regional oder lokal bedeutende Anlässe eine angemessene Anzahl Freinächte bewilligen.

Amtsblatt

Art. 46 Die Inhaber eines Patentes A oder C sind verpflichtet, das kantonale Amtsblatt im Ausschankraum aufzulegen.

III. Handel mit alkoholischen Getränken

1. Handelsarten

Patentpflicht

Art. 47 [1] Der Handel mit alkoholischen Getränken ist patentpflichtig. Vorbehalten bleibt Artikel 48.

[2] Es können folgende Patente erteilt werden:

R Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken;

Abs. 3:
... zu beachten. Einzelheiten regelt die Verordnung.

Art. 45 [1] Bei Freinächten sind alle Betriebe spätestens um 03.30 Uhr des folgenden Tages zu schliessen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 46 Die Inhaber eines Patentes A oder C sind verpflichtet, das kantonale Amtsblatt aufzulegen.

S Handel mit nicht gebrannten und gebrannten alkoholischen Getränken;

T Versand und Vermittlung gebrannter alkoholischer Getränke ohne Verkauf über die Gasse.

3 Gastwirtschaftspatente A, C, D und E berechtigen auch zum Verkauf alkoholischer Getränke über die Gasse.

Bewilligungspflicht

Art. 48 1 Der gelegentliche Handel mit alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.

2 Es können Bewilligungen erteilt werden für:

R gelegentlichen Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken;

S gelegentlichen Handel mit nicht gebrannten und gebrannten alkoholischen Getränken;

T alle übrigen bewilligungspflichtigen Ausnahmen von den Handelsverboten gemäss eidgenössischer Alkoholgesetzgebung.

3 Die Beschränkungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes gelten auch für den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken.

2. Patente und Bewilligungen

2.1 Voraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen

Art. 49 1 Wer einen patent- oder bewilligungspflichtigen Betrieb leiten will, muss für die einwandfreie Betriebsführung Gewähr bieten. Insbesondere muss er:
a handlungsfähig sein und einen guten Leumund geniessen;
b in geordneten finanziellen Verhältnissen leben;
c als Inhaber eines Patentes R oder S seinen Wohnsitz in leicht erreichbarer Nähe des Betriebes haben.

2 Von der Leitung eines patent- oder bewilligungspflichtigen Betriebes sind in der Regel Personen ausgeschlossen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Verfehlungen bestraft wurden, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Handels mit alkoholischen Getränken stehen.

Betriebliche Voraussetzungen

Art. 50 1 Für die Lagerung und den Verkauf der Getränke müssen die notwendigen Einrichtungen vorhanden sein.

2 Patente R und S werden nur erteilt, wenn der Bewerber ein Lebensmittel- oder Getränkefachgeschäft, eine Drogerie oder eine Apotheke führt.

3 Patente T werden nur erteilt, wenn der Bewerber einen Getränke-

3 Bewilligungen für den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken werden nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes erfüllt sind.

Abs. 2:
... wiederholt wegen Widerhandlungen verurteilt worden sind, die ...

fabrikationsbetrieb oder eine Handelsfirma führt, welche sich ausschliesslich mit dem Getränkehandel befasst.

2.2 Besondere Voraussetzungen für den Handel mit gebrannten alkoholischen Getränken

Bedürfnisnachweis

Art. 51 [1] Patente S dürfen nur zugesichert werden, wenn ein Bedürfnis für sie nachgewiesen ist.

[2] Patente S und Bewilligungen S dürfen ferner nur zugesichert bzw. erteilt werden, wenn sie das öffentliche Wohl nicht gefährden.

[3] Gesuche um Umwandlung bestehender Patente in solche, die dem Bedürfnisnachweis unterstehen, sind gleich zu beurteilen wie Gesuche um Neuzusicherung.

Bedürfniskriterien

Art. 52 Bei der Beurteilung des Bedürfnisses sind namentlich zu würdigen:

a Wohnbevölkerung;
b Beherbergungsangebot und Logiernächte in Ferienwohnungen, Chalets und Privatzimmern sowie auf Campingplätzen;
c Einkaufsmöglichkeiten;
d regionale Bedeutung der Standortgemeinde;
e andere Bezugsmöglichkeiten;
f Art, Grösse und Bedeutung des zu beurteilenden Geschäftes;
g die Verhältniszahl gemäss Artikel 53.

Verhältniszahl

Art. 53 [1] Als Richtlinie für die Beurteilung der Bedürfnisfrage dient die Verhältniszahl. Sie entspricht der Einwohnerzahl der Gemeinde geteilt durch die Verkaufspatente, welche der Bedürfnisklausel unterstehen. In Städten und Agglomerationsgemeinden beträgt sie 1600, in allen übrigen Gemeinden 800.

[2] Günstige Verhältniszahlen schaffen keinen Rechtsanspruch auf weitere Verkaufspatente; bei ungünstigen Zahlen müssen besondere Umstände nachgewiesen werden, die das Bedürfnis nach zusätzlichen Verkaufsstellen begründen.

2.3 Erteilung, Entzug und Erlöschen von Patenten und Bewilligungen; Verfahren

Art. 54 Für die Erteilung, den Entzug und das Erlöschen von Patenten und Bewilligungen sowie für das Verfahren sind die entsprechenden Bestimmungen über das Gastgewerbe anwendbar.

Abs. 1:
... geteilt durch die Anzahl der Verkaufspatente, welche ...

3. Polizeibestimmungen

Art. 55 [1] Die Organe der Gastgewerbepolizei üben die Aufsicht im Sinne von Artikel 34 über die patent- und bewilligungspflichtigen Betriebe aus.

[2] Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Handelsverbote und -einschränkungen.

IV. Arbeitsrecht

Art. 56 Für die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

V. Abgaben und deren Verwendung

1. Abgaben

Grundsatz

Art. 57 [1] Für alle Patente und Bewilligungen hat der Inhaber eine Abgabe zu entrichten.

[2] Patentabgaben sind jährlich zu entrichten und fallen in den Gastgewerbefonds.

[3] Bewilligungsabgaben sind bei der Erteilung der Bewilligung zu entrichten und fallen je zur Hälfte in die Staatskasse und an die Gemeinden.

Abs. 3:
... und fallen in den Gastgewerbefonds.

Ansatz

Art. 58 [1] Die jährliche Abgabe beträgt für:

		Fr.
Patent	A	300.— bis 6 000.—
	B	200.— bis 4 000.—
	C	300.— bis 6 000.—
	D	100.— bis 1 000.—
	E	100.— bis 1 000.—
	F	100.— bis 2 000.—
	G	100.— bis 2 000.—
	R	100.— bis 2 000.—
	S	200.— bis 4 000.—
	T	100.— bis 2 000.—
generelle Überzeitbewilligung		100.— bis 1 000.—
generelle Bewilligung für besondere Unterhaltungen		100.— bis 4 000.—

[2] Die Abgabe beträgt für:

		Fr.
Bewilligung	A	20.— bis 1 500.—
	B	20.— bis 1 000.—
	C	20.— bis 500.—

	Fr.		
R	20.—	bis	100.—
S	20.—	bis	300.—
T	20.—	bis	300.—
Bewilligung für das Überlassen von Räumen	20.—	bis	300.—
Überzeitbewilligung	10.—	bis	100.—
Bewilligung für besondere Unterhaltungen	10.—	bis	300.—

[3] Diese Abgaben werden herabgesetzt:
a für alkoholfreie Betriebe auf die Hälfte;
b für stillgelegte Betriebe auf einen Fünftel.

Festsetzung im Einzelfall

Art. 59 [1] Bei der Festsetzung der Abgabe für den Betrieb oder die Verkaufsstelle sind insbesondere zu berücksichtigen:
a Lage, Grösse und wirtschaftliche Bedeutung;
b Öffnungs- und Betriebszeiten;
c soziale Bedeutung und zusätzliche Leistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden.

[2] Die Abgaben werden für eine Patentperiode bzw. die Dauer der Bewilligung festgesetzt. Während der Patentperiode können sie nur erhöht oder herabgesetzt werden, wenn sich die Verhältnisse im allgemeinen oder im einzelnen Betrieb erheblich ändern.

[3] Werden diesem Gesetz unterstellte Tätigkeiten ohne die erforderlichen Patente oder Bewilligungen ausgeübt, wird die Abgabe nachträglich erhoben.

2. Gastgewerbefonds

Errichtung und Aeufnung

Art. 60 [1] Zur Förderung des Gastgewerbes und zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauches wird der Gastgewerbefonds errichtet.

[2] Er wird durch die Patentabgaben und Zinsen bis zu einem Höchstbestand von zehn Millionen Franken geäufnet; Überschüsse fallen in die Staatskasse.

[2] Er wird durch die Abgaben und Zinsen ...

Verwendung 1. Allgemeines

Art. 61 [1] Die Mittel des Gastgewerbefonds dürfen verwendet werden für:
a die berufliche Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe und im Getränkehandel;
b Massnahmen gemäss Artikel 62;
c besondere Massnahmen im Interesse des bernischen Gastgewerbes und Fremdenverkehrs wie Werbeaktionen oder Forschungsaufträge;
d einmalige Massnahmen, die geeignet sind, den Alkoholmissbrauch wirksam zu bekämpfen und für die anderweitig keine oder nur geringe Beiträge erhältlich sind;

e die endgültige Schliessung lebensschwacher öffentlicher Dauerbetriebe mit Alkoholausschank (Patente A–E) und Verkaufsstellen für gebrannte alkoholische Getränke (Patente S). Für Dauerbetriebe werden höchstens 10000 Franken, für Verkaufsstellen höchstens 3000 Franken ausgerichtet. Das Wiedereröffnungsverbot ist mittels einer Dienstbarkeit zugunsten des Staates sicherzustellen.

[2] Über Beiträge entscheidet der Regierungsrat oder die ihm unterstellte finanzkompetente Behörde.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

2. Verbesserung des Angebotes

Art. 62 [1] Beiträge werden zugesichert an erhebliche Bau- und Ausrüstungsinvestitionen für die Erneuerung, Erweiterung oder Errichtung von:

a Beherbergungsbetrieben;

b Sälen in Gastwirtschaftsbetrieben, für die ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

[2] Die Beiträge können als Zinsverbilligungen für höchstens fünf Jahre oder als Investitionskostenbeiträge bis fünfzehn Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden.

[3] Die Vorhaben müssen den kantonalen Richt- und Sachplanungen entsprechen. Die weiteren Auflagen und Bedingungen werden in der Verordnung festgelegt. Die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsträgern ist sicherzustellen.

VI. Vollzug und Rechtspflege

Allgemeines

Art. 63 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Das Amt für Fremdenverkehr ist für den Vollzug zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

[3] Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif für alle Verfahren und Tätigkeiten der Behörden.

[4] Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über Abgaben oder Gebühren sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Kantonale Gastgewerbekommission

Art. 64 [1] Beratendes Organ für die Beurteilung grundsätzlicher Fragen, die sich aus dem Vollzug dieses Gesetzes ergeben, ist die aus 11–15 Mitgliedern bestehende kantonale Gastgewerbekommission.

[2] Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission für die Dauer von vier Jahren. Er umschreibt Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Entschädigung durch Verordnung.

Rechtspflege
1. Zuständigkeit

Art. 65 [1] Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

[2] Entscheide der Direktion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Entscheide über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Gastgewerbefonds sind beim Regierungsrat anzufechten, welcher endgültig entscheidet.

[3] Verfügungen des Regierungsstatthalters, die Bewilligungen für Überzeit (Art. 44), Freinächte (Art. 45) oder besondere Unterhaltungen (Art. 41) betreffen, können bei der Polizeidirektion angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

[4] Andere Verfügungen der Polizeidirektion können direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

2. Verfahren

Art. 66 [1] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

[2] Die Verweigerung eines Fähigkeitsausweises kann nur wegen Rechtsverletzungen angefochten werden.

Strafen

Art. 67 [1] Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen rechtmässigen Verfügungen und Anordnungen der Polizei zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

[2] Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Kosten und Abgaben. Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

[3] Die zuständige Direktion kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

[4] Dem Amt für Fremdenverkehr sowie dem Regierungsstatthalter ist von allen gestützt auf dieses Gesetz ausgefällten Strafurteilen gegen Patent- und Bewilligungsinhaber Kenntnis zu geben.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht

Art. 68 [1] Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

[2] Nach altem Recht erteilte Patente und Bewilligungen bleiben im

Rahmen des Gesetzes weiterhin gültig; vorbehalten bleibt Artikel 70. Entzug und Löschung richten sich nach neuem Recht.

Fähigkeitsausweise

Art. 69 [1] Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte oder anerkannte Fähigkeitsausweise bleiben in Kraft.

[2] Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Erwerb des Fähigkeitsausweises befreit waren, bleiben befreit.

Anpassung an das neue Recht

Art. 70 [1] Der Regierungsrat setzt Übergangsfristen für die Anpassung der Betriebsarten, die neu der Patent- oder Bewilligungspflicht unterstellt sind, fest.

[2] Bisherige, nicht mehr vorgesehene Betriebsarten, sind in der Regel dem neuen Gesetz anzupassen; ist dies aus besonderen Gründen ausgeschlossen, bleiben sie im bisherigen Umfang gestattet.

[3] Verzichtet ein Patentinhaber im Rahmen der Anpassung auf die Abgabe alkoholischer Getränke, kann ihm in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die endgültige Schliessung lebensschwacher Betriebe und Verkaufsstellen ein Beitrag ausgerichtet werden.

Gastgewerbefonds

Art. 71 Das Anfangskapital des Gastgewerbefonds wird aus dem Bestand des bisherigen Zweckvermögens zugunsten des Gastgewerbes sowie aus einer einmaligen Einlage von einer Million Franken aus dem Fonds zur Förderung der Wirtschaft gemäss Gesetz vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft gebildet.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 72 [1] Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle dazu im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:
- das Gesetz vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken;
- die Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1938 zum Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

[2] Mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Dekretes gemäss Artikel 41 wird das Gesetz vom 27. Mai 1869 über das Spielen aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 73 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 12. November 1981

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Barben*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 9. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 30. November 1981

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Egli*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Universität (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität wird wie folgt geändert:

Aufgabe der Universität

Art. 2 [1] Die Universität fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis. Ihr obliegt die Aus-, Weiter- und Fortbildung in den akademischen Berufen. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit.

[2] Sie führt ausserdem Veranstaltungen durch, die in allgemeinverständlicher Weise bestimmte Wissensgebiete vermitteln. Sie arbeitet dabei eng mit bestehenden Organisationen zusammen.

Fakultäten und wissenschaftliche Einrichtungen

Art. 4 [1] Die Universität umfasst:
1. die Evangelisch-theologische Fakultät;
2. die Christkatholisch-theologische Fakultät;
3. die Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät;
4. die Medizinische Fakultät;
5. die Veterinär-medizinische Fakultät;
6. die Philosophisch-historische Fakultät;
7. die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät.

[2] Der Regierungsrat kann interdisziplinäre und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen schaffen:
1. auf Antrag des Rektorats, wenn sie der Gesamtuniversität oder mehreren Fakultäten dienen;
2. wenn ihn ein anderes Gesetz oder ein Dekret für bestimmte Ausbildungsgänge dazu ermächtigt.

[3] (neu) Für die Bedürfnisse von Lehre, Forschung und Dienstleistungen können Institute, Kliniken und Seminare gebildet werden. Der Regierungsrat beschliesst darüber auf Antrag der Fakultät.

Grundlegung und Verbindung der Einzelwissenschaften

Art. 5 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[2] Sie führt ausserdem Veranstaltungen zur Förderung der Allgemeinbildung durch. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit bestehenden Organisationen der Erwachsenenbildung zusammen.

Information der Öffentlichkeit

Art. 7 Die Universität informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit in Lehre und Forschung und über ihre Dienstleistungen.

Nachwuchsförderung

Art. 8 [1] Unverändert.

[2] (neu) Die Universität arbeitet dazu mit den eidgenössischen Institutionen der Forschungsförderung und mit den andern Hochschulen zusammen.

Zulassung zum Studium, Hörer

Art. 11 [1] In die Universität wird aufgenommen, wer sich über eine genügende Vorbildung ausweist. Eine eidgenössisch anerkannte Maturität genügt als Vorbildung für alle Studienrichtungen.

[2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:

1. die Zulassung zum Studium (Immatrikulation), insbesondere die Anerkennung von Schulabschlüssen, die der eidgenössisch anerkannten Maturität für alle oder für bestimmte Studienrichtungen gleichkommen sowie die Aufnahmeprüfung bei nicht genügender Vorbildung, unter Berücksichtigung längerer Berufserfahrung;
2. die Erneuerung der Studienberechtigung für jedes Semester, die Beurlaubung, die Exmatrikulation und die Streichung von der Liste der Studierenden;
3. die Zulassung von Hörern zu einzelnen Lehrveranstaltungen, namentlich auch die Zulassung von Angehörigen anderer Fakultäten sowie von Absolventen besonderer Ausbildungsgänge und der Vorbereitungskurse für die Universität.

[3] Die Studierenden sind mit der Immatrikulation den an der Universität geltenden Vorschriften unterstellt.

[4] Wer das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ohne Immatrikulation gegen Bezahlung der reglementarischen Gebühr als Hörer allgemein zugängliche Vorlesungen besuchen.

Kollegiengelder und Gebühren

Art. 12 [1] Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung:

1. eine einheitliche Kollegienpauschale für alle Studienrichtungen;
2. die Gebühren der Hörer;
3. die Gebühren für Amtshandlungen universitärer Organe;
4. die Beiträge an die Studentenschaft und an Versicherungen;
5. die Prüfungsgebühren.

[2] (neu) Er kann von Studierenden, deren Eltern ausserhalb des Kantons Wohnsitz haben, eine zusätzliche Gebühr erheben. Die Zusatzgebühr wird vom Regierungsrat nach Massgabe der Beiträge anderer Kantone festgesetzt.

[3] (neu) Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für den teilweisen oder vollständigen Erlass der Gebühren.

[2] Sind nicht genügend Studienplätze vorhanden, so können Studenten an andere Universitäten umgeleitet werden.

Absatz 2 wird zu 3, 3 zu 4 und 4 zu 5

Streichen: «sowie die Aufnahmeprüfung ... Berufserfahrung;»

2. die Aufnahmeprüfung bei anderer Vorbildung, wobei Berufsausbildung und -erfahrung angemessen zu berücksichtigen sind;

Ziffer 2 wird zu 3 und 3 zu 4

Antrag der Kommission

4. streichen: «an die Studentenschaft und»

Stipendien

Art. 13 Die staatlichen Ausbildungsbeiträge werden durch das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) geregelt.

Sozial-einrichtungen

Art. 14 [1] Den Studienbewerbern und Universitätsangehörigen stehen Beratungsstellen zur Verfügung.

[2] (neu) Den Universitätsangehörigen können Sozialeinrichtungen wie Verpflegungsstätten, Unterkunftsmöglichkeiten sowie Aufenthaltsstätten für ihre Kinder zur Verfügung gestellt werden.

[3] (neu) Der Staat kann auch Sozialeinrichtungen, die nicht von der Universität getragen werden, mit Beiträgen unterstützen. Die Beiträge sind in den Voranschlag der Universität aufzunehmen.

Studentische Organisationen

Art. 15 [1] Alle immatrikulierten Studierenden bilden die Studentenschaft der Universität; diese kann sich in Fakultätsorganisationen gliedern.

[2] Die Gesamtstudentenschaft und die Studentenschaften der einzelnen Fakultäten haben das Recht, in allen studentischen Angelegenheiten Anfragen und Anregungen an das Rektorat und an die Dekane zu richten.

[3] Die Statuten der Gesamtstudentenschaft und der Studentenschaften der Fakultäten bedürfen der Genehmigung durch den Senat.

[4] Die Statuten der studentischen Verbindungen und Vereine sind beim Rektorat zu hinterlegen

Antrag Regierungsrat

Art. 15 [1] Die immatrikulierten Studierenden bilden die Studentenschaft der Universität. Sie wählen den Studentenrat (Parlament) und bilden die Fakultätsorganisationen. Der Studentenrat wählt einen Vorstand.

[4] Die Organe gemäss Absatz 1 vertreten die Anliegen der Studierenden gegenüber den zuständigen Behörden. Sie sind für die studentischen Dienstleistungen (Sekretariat, Kulturelles, Soziales, Studienhilfe) verantwortlich und führen die studentischen Wahlen und Abstimmungen durch. Sie können dazu die Mithilfe des Rektorates beanspruchen.

Antrag Kommission

Art. 15 [1] Die immatrikulierten Studierenden wählen den Studentenrat (Parlament) und bilden die Fakultätsorganisationen. Der Studentenrat wählt einen Vorstand.

[2] Die Wahlen in den Studentenrat und seinen Vorstand sowie die Wahlen der Studentenvertreter in die universitären Organe erfolgen nach dem Proporzverfahren. Die briefliche Stimmabgabe ist gestattet.

[3] Der Studentenrat und die Fakultätsorganisationen erlassen die notwendigen Reglemente. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Senatsausschuss.

Disziplinarrecht

Art. 15a (neu) Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsbetriebes regelt der Regierungsrat nach Anhören des Rektorats die Disziplin durch Verordnung.

Dozenten

Art. 16 Der Lehrkörper umfasst:
- ordentliche Professoren;
- vollamtliche ausserordentliche Professoren;
- nebenamtliche ausserordentliche Professoren;
- Honorarprofessoren;
- Privatdozenten;
- Lehrbeauftragte;
- Lektoren.

Professuren und Lehraufträge

Art. 17 [1] Über die Errichtung von Dozentenstellen und die Erteilung von Lehraufträgen entscheidet auf Antrag der Erziehungsdirektion der Regierungsrat.

[2] Die Erziehungsdirektion holt in jedem Falle die Stellungnahme der betroffenen Fakultät ein.

Professorenwahl und Amtsdauer

Art. 18 [1] Die Professoren werden vom Regierungsrat auf eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[2] Aufgehoben.

Absatz 3 wird zu Absatz 2.

[3] Alle Professoren werden höchstens bis zur Altersgrenze gemäss Art. 27 gewählt oder wiedergewählt.

[4] Aufgehoben.

Wahlverfahren

Art. 19 [1] Eine vollamtliche Professur wird auf dem Weg der Ausschreibung oder der Berufung besetzt; der Berufung hat eine Ausschreibung vorauszugehen.

[4] Die Organe gemäss Absatz 1 vertreten die Anliegen der Studierenden gegenüber den zuständigen Behörden. Sie sind für die studentischen Dienstleistungen verantwortlich und führen die studentischen Wahlen und Abstimmungen durch. Sie können dazu die Mithilfe des Rektorates beanspruchen.

[5] Der Studentenrat kann zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 4 von allen immatrikulierten Studierenden einen Beitrag erheben. Dieser Beitrag ist vom Senatsausschuss zu genehmigen. Die Beiträge werden zusammen mit der Kollegiengeldpauschale erhoben.

[6] Zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben kann der Staat den Organen der Studierenden Beiträge gewähren.

Art. 15a [1] Nach Anhören des Rektorats erlässt der Regierungsrat eine Verordnung über die Disziplin.

[2] Das Disziplinarrecht soll einen geregelten Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsbetrieb gewährleisten.

[2] Die Fakultät arbeitet rechtzeitig Vorschläge aus und unterbreitet sie mit der Begründung und den eingeholten Gutachten der Erziehungsdirektion.

[3] Nimmt der Regierungsrat die Wahl einer nicht von der Fakultät vorgeschlagenen Persönlichkeit in Aussicht, so muss er der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

[4] Unverändert.

[5] Aufgehoben.

Privatdozenten

Art. 23 [1] Privatdozenten ernennen die Fakultäten aufgrund der von ihr zu erlassenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Reglemente über die Habilitation.

[2] Die Lehrermächtigung (venia docendi) kann von der Fakultät entzogen werden, wenn der Dozent ohne Urlaub während vier Semestern von ihr keinen Gebrauch macht.

Lehraufträge

Art. 24 [1] Der Regierungsrat kann einem Privatdozenten auf Antrag der Fakultät einen gemäss Besoldungsdekret honorierten Lehrauftrag erteilen, wenn dafür ein sachliches Bedürfnis vorliegt.

[2] In besonderen Fällen kann der Regierungsrat auf Antrag der Fakultät auch einem nicht habilitierten Dozenten einen honorierten Lehrauftrag erteilen.

Lektoren

Art. 25 [1] Zur Ergänzung des Unterrichts und für vorwiegend praktische Fächer kann der Regierungsrat auf Antrag der Fakultät nach Bedürfnis Lektoren ernennen.

[2] Ihre Amtsdauer wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Disziplinarrecht

Art. 26 Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Lehrkörpers und des Universitätspersonals und für deren Abberufung gilt das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Altersgrenze

Art. 27 [1] Die Mitglieder des Lehrkörpers treten auf das Ende des Semesters, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden, zurück.

[2] (neu) Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen können sie ihr Amt bis längstens zum 70. Altersjahr weiterversehen.

Besoldung und Personal

Art. 28 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Nebenbeschäftigungen

Art. 28a (neu) [1] Nebenbeschäftigungen unterliegen grundsätzlich den einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Art. 23 [1] Die Fakultäten ernennen Privatdozenten aufgrund der von ihnen erlassenen und vom Regierungsrat genehmigten Reglemente über die Habilitation.

[2] Der Regierungsrat kann hauptamtlichen Dozenten eine Nebenbeschäftigung gestatten, wenn sie dazu dient, dem Dozenten den Kontakt mit der Berufswirklichkeit im vertretenen Fachgebiet zu gewähren. Durch eine Nebenbeschäftigung dürfen weder die persönliche Lehr- und Forschungstätigkeit noch der Betrieb beeinträchtigt werden. Über die zeitliche Begrenzung entscheidet ebenfalls der Regierungsrat.

V. Universitätspersonal

Universitätspersonal

Art. 28b (neu) [1] Der Universität wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung das notwendige wissenschaftliche, technische und administrative Personal zur Verfügung gestellt.

[2] Als Assistenten (Oberassistenten und Assistenten) werden in der Regel Wissenschafter mit Hochschulabschluss oder Staatsexamen angestellt. Als Hilfsassistenten können immatrikulierte Studenten beschäftigt werden.

[3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Anstellungsbedingungen aller Assistenten.

[4] Die Assistenten bilden Universitäts- und Fakultätsorganisationen. Diese vertreten die Anliegen der Assistenten gegenüber den zuständigen Behörden und organisieren die Wahlen der Assistentenvertreter. Sie können dazu die Mithilfe des Rektorates beanspruchen. Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Senatsausschuss.

VI. Staatsbehörden

(Abschnittüberschrift vor Art. 29)

Regierungsrat

Art. 31 [1] Der Regierungsrat erlässt die Bestimmungen über den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere über:

1. die Zulassung zum Studium (Art. 11 Abs. 2);
2. die Kollegiengelder und Gebühren (Art. 12);
3. die Schaffung und Unterstützung von Sozialeinrichtungen (Art. 14);
4. das Disziplinarrecht an der Universität (Art. 15a);
5. die Anstellungsbedingungen der Dozenten und der Assistenten;
6. das Auswahlverfahren bei der Ausschreibung, Berufung und Wahl von Dozenten.

[2] (neu) Er wählt oder ernennt:
1. den akademischen Direktor und den Verwaltungsdirektor nach Anhören oder auf Antrag des Senatsausschusses;
2. die Dozenten nach Anhören oder auf Antrag der Fakultät.

[3] (neu) Er schliesst mit andern Regierungsbehörden oder Universitäten Vereinbarungen ab über die Errichtung gemeinsamer Organe oder Einrichtungen für Lehre und Forschung. Die Befugnisse des Grossen Rates bleiben vorbehalten.

[4] (neu) Er beschliesst über:
1. die Bildung, Veränderung und Aufhebung der Abteilungen und Fachgruppen (Art. 40), Institute, Kliniken und Seminare sowie der zentralen und interdisziplinären wissenschaftlichen Einrichtungen (Art. 4);
2. die Schaffung und Aufhebung von Professuren und anderer Stellen im Rahmen des Voranschlages;
3. die Beurlaubung von Dozenten;
4. die Einleitung des Abberufungsverfahrens;
5. den Entzug der Titel, die er oder die Erziehungsdirektion verliehen haben; dieser Beschluss kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden;
6. die Annahme von Erbschaften, Legaten und Schenkungen.

[5] (neu) Er genehmigt die Reglemente für die Geschäftsführung des Senats und des Senatsausschusses, die Richtlinien über die Universitätsverwaltung sowie die Reglemente über die Habilitation (Art. 23).

Erziehungsdirektion

Art. 32 [1] Die Erziehungsdirektion übt die unmittelbare Staatsgewalt über die Universität aus.

[2] Sie bereitet die Geschäfte der Universität für den Regierungsrat vor und stellt Antrag.

[3] (neu) Sie vertritt den Regierungsrat in interkantonalen und eidgenössischen wissenschafts- und hochschulpolitischen Gremien.

[4] (neu) Sie genehmigt die Satzungen der Fakultäten, der zentralen und interdisziplinären wissenschaftlichen Einrichtungen sowie alle übrigen universitären Reglemente, für die keine andere Behörde zuständig ist, wenn sie dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen entsprechen.

[5] (neu) Sie genehmigt die Kurs- und Prüfungsprogramme der Weiterbildung.

VII. Universitätsleitung

Organe der Universität

Art. 33 [1] Die Organe der Gesamtuniversität sind:
1. der Senat;
2. der Senatsausschuss;
3. das Rektorat;
4. der Rektor;
5. der designierte Rektor;
6. die zwei Vizerektoren;
7. der akademische Direktor;
8. der Verwaltungsdirektor;
9. die Kommissionen.

[2] (neu) Die Organe der Fakultät sind:
1. das Fakultätskollegium;
2. der Dekan;
3. der Fakultätsausschuss;
4. die Kommissionen.

[3] (neu) Die Organe der Institute, Kliniken und Seminare, der interdisziplinären Einrichtungen und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sind:
1. die Direktion;
2. der geschäftsführende Direktor;
3. die beratende Versammlung.

[4] (neu) Die interdisziplinären Einrichtungen, Institute und Seminare, die Lehrkräfte ausbilden, koordinieren ihre Tätigkeit in einem Ausschuss für Lehrerbildung (Art. 43 a Abs. 3).

[5] (neu) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Mitglieder der universitären Organe für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; sie können zweimal wiedergewählt werden.

Zusammenarbeit der Universitätsorgane

Art. 33 a (neu) [1] Alle Universitätsorgane informieren sich gegenseitig über diejenigen Tatsachen, Vorhaben und Entscheide, die für die andern Organe von Bedeutung sind.

[2] Die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen bringen ihre Anträge und Gesuche an Staatsbehörden dem Rektorat zur Kenntnis. Dieses kann dazu Stellung nehmen und einen abweichenden Antrag stellen, wenn ein Geschäft den genehmigten und laufenden Planungen und Voranschlägen nicht entspricht. Geschäfte, die das Interesse der Gesamtuniversität oder der Allgemeinheit berühren, kann das Rektorat zur weiteren Beratung an den Senatsausschuss weiterleiten.

[3] Das Rektorat kann an allen Verhandlungen zwischen den Antragstellern und der Staatsbehörde teilnehmen.

[4] Bevor ein gesamtuniversitäres Organ einen Entscheid fällt, der eine Fakultät oder eine wissenschaftliche Einrichtung betrifft, werden diese angehört. Haben sie einen Vertreter im gesamtuniversitären Organ, so vermittelt dieser ihre Stellungnahme.

[5] Die Fakultäten, interdisziplinären und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sind verpflichtet, sich gegenseitig soweit möglich Dozenten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, wenn es ein Ausbildungsgang oder ein wichtiges Forschungsprojekt erfordert.

Mitwirkung in Universitätsorganen

Art. 33b (neu) [1] Nach Massgabe des Gesetzes wirken in den Organen der Universität mit:
1. Vertreter der nebenamtlichen Dozenten;
2. Vertreter der Assistenten (einschliesslich der vollamtlichen Lektoren und Lehrbeauftragten);
3. Vertreter der Studierenden;
4. Vertreter des Ausschusses für Lehrerbildung.

[2] Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, sind die Vertreter Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind an keine Instruktionen gebunden.

[3] Alle Angehörigen einer Gruppierung gemäss Absatz 1 Ziffern 1–4 wählen ihre Vertreter oder schlagen sie dem Wahlorgan vor. Die Satzung der Gruppierung kann vorsehen, dass die Vertreter in Kommissionen durch ein anderes Organ bestimmt werden. Die Gesamtstudentenschaft bestimmt ihre Vertreter durch Urnen- oder Korrespondenzwahl; die andern Gruppierungen können anstelle der Urnenwahl auch Wahlversammlungen durchführen.

[4] Scheidet ein Vertreter aus der Gruppierung aus, die er vertritt, so erlischt seine Mitgliedschaft im Organ. Die Satzung der Gruppierung regelt die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Senat

Art. 34 [1] Der Senat ist das oberste Organ der akademischen Selbstverwaltung.

[2] Er besteht aus den Mitgliedern des Rektorates, den ordentlichen Professoren, den vollamtlichen ausserordentlichen Professoren, den nebenamtlichen ausserordentlichen Professoren, den Honorarprofessoren, den Privatdozenten sowie je sieben Vertretern der nebenamtlichen nichthabilitierten Dozenten, der Assistenten und der Studierenden.

[3] Er ist zuständig für:
1. die Wahl des Rektors und der Vizerektoren;
2. die Wahl des Protokollführers;
3. den Erlass der Reglemente für die Geschäftsführung des Senats

1. die vollamtlichen Professoren oder ihre Vertreter;

Ziffer 1 wird zu 2, 2 zu 3, 3 zu 4 und 4 zu 5.

[2] Alle Angehörigen einer Gruppierung im Sinne von Absatz 1 wählen ihre Vertreter und deren Stellvertreter nach Massgabe ihrer Satzungen.

Absatz 2 wird zu 3.

Absatz 3 streichen.

[2] Er besteht aus den Mitgliedern des Rektorates, den vollamtlichen Professoren sowie je sieben Vertretern der nebenamtlichen Dozenten, der Assistenten und der Studierenden.

und des Senatsausschusses sowie der Richtlinien über die Universitätsleitung;
4. die Genehmigung der Statuten der Studentenschaft und der übrigen Gruppierungen, die in Universitätsorganen mitwirken;
5. den Entzug der von Universitätsorganen verliehenen Titel.

4–6 Aufgehoben.

Senatsausschuss

Art. 35 1 Der Senatsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Rektorats, dem Dekan und einem weitern Vertreter jeder Fakultät aus dem Kreis der vollamtlichen Dozenten, zwei Vertretern der nebenamtlichen Dozenten, zwei Vertretern der Assistenten und zwei Vertretern der Studierenden sowie einem Vertreter des Ausschusses für Lehrerbildung.

2 Der Senatsausschuss entlastet den Senat von den laufenden Geschäften. Er ist für alle gesamtuniversitären Angelegenheiten zuständig, die keinem andern Organ übertragen sind.

3 (neu) Der Senatsausschuss ist insbesondere zuständig für:
1. die Antragstellung an den Senat;
2. den Erlass der Reglemente, für die kein anderes Organ zuständig ist;
3. die Prüfung der Fakultätssatzungen;
4. den Antrag zur Wahl des akademischen Direktors und des Verwaltungsdirektors;
5. die Stellungnahme zu wichtigen gesamtuniversitären Fragen;
6. den Erlass der Pflichtenhefte der Rektoratsmitglieder;
7. die Wahl der gesamtuniversitären Kommissionen;
8. die Wahl von ständigen Delegierten der Universität in kantonale, interkantonale und eidgenössische hochschulpolitische Gremien.

Rektorat
a Organisation

Art. 36 1 Das Rektorat besteht aus
1. dem Rektor;
2. dem designierten Rektor;
3. zwei Vizerektoren;
4. dem akademischen Direktor;
5. dem Verwaltungsdirektor.

2 Rektor und Vizerektoren sind aus dem Kreis der vollamtlichen Professoren zu wählen.

3 Die verschiedenen Fakultäten sind bei der Wahl des Rektors und der Vizerektoren angemessen zu berücksichtigen. Die Wahl wird durch einen Ausschuss aus je einem Mitglied jeder Fakultät vorbereitet.

4 Die Richtlinien über die Universitätsleitung gliedern die Rektoratsgeschäfte in Geschäftsbereiche, für die je ein Rektoratsmitglied verantwortlich ist.

Ziffer 4 streichen

Ziffer 5 wird zu 4

Art. 35 1 Der Senatsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Rektorates dem Dekan und einem weiteren Vertreter jeder Fakultät aus dem Kreis der vollamtlichen Professoren, zwei Vertretern der nebenamtlichen Dozenten, drei Vertretern der Assistenten, zwei Vertretern der Studierenden sowie einem Vertreter des Ausschusses für Lehrerbildung.

5. die Koordination des Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsbetriebs der Universität;

Ziffer 5 wird zu 6, 6 zu 7, 7 zu 8 und 8 zu 9

10. die Genehmigung der Reglemente und der Beiträge gemäss den Artikeln 15 und 28b Absatz 4.

[5] Die Rektoratsmitglieder können an allen Sitzungen von Universitätsorganen, in denen sie kein Stimmrecht haben, beratend teilnehmen.

b Aufgabe

Art. 36a (neu) [1] Das Rektorat leitet die Universität und vertritt sie nach aussen. Es bereitet die Geschäfte des Senatsausschusses und des Senats vor und vollzieht die Beschlüsse der Staatsbehörden und der gesamtuniversitären Organe.

[2] Das Rektorat ist, auf Antrag der jeweils vorgesetzten Stelle, zuständig für die Wahl, Ausstellung, Beförderung und Entlassung des Universitätspersonals mit Ausnahme der Dozenten.

[3] Das Rektorat koordiniert die Geschäfte sowie den Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsbetrieb der Universität. Es trifft dazu alle erforderlichen Massnahmen und kann insbesondere Beschlüsse anderer Universitätsorgane beanstanden, ihren Vollzug aufschieben oder vorläufige Massnahmen anordnen, wenn sie das Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen verletzen oder den genehmigten Planungen und Voranschlägen nicht entsprechen.

[4] Das Rektorat nimmt die Jahresberichte der Fakultäten sowie der interdisziplinären und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entgegen und erstellt jährlich den Rechenschaftsbericht der Universität.

Erster Satz von Absatz 3 streichen und ersetzen durch: «Das Rektorat koordiniert die laufenden Geschäfte der Universität.»

Rektor

Art. 37 [1] Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats, des Senats und des Senatsausschusses.

[2] Er vertritt die Universität gegenüber den Behörden, den andern Hochschulen und der Öffentlichkeit.

[3] Er übt das Hausrecht im Hauptgebäude aus.

[4] (neu) Der Rektor wird ein Jahr vor seinem Amtsantritt gewählt. Als designierter Rektor ist er Mitglied des Rektorats; ist er nicht Vizerektor, muss er keinen Geschäftsbereich übernehmen.

Amtsdauer

Art. 38 [1] Der Rektor wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er kann einmal wiedergewählt werden.

[2] (neu) Die Vizerektoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden.

[3] (neu) Der Rektor und die Vizerektoren werden zur Hälfte von ihren üblichen Pflichten entlastet. Beim Ausscheiden aus dem Rektorat haben sie nach vierjähriger Amtszeit Anrecht auf ein, nach sechsjähriger Amtszeit auf zwei ausserordentliche Urlaubssemester zur Aufarbeitung des aktuellen Wissensstandes.

Art. 38 [1] Der Rektor und die Vizerektoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden.

Absatz 2 streichen.

Absatz 3 wird zu 2.

Akademischer Direktor und Verwaltungsdirektor

Art. 39 [1] Der akademische Direktor und der Verwaltungsdirektor sind die leitenden Beamten der Universitätsverwaltung.

[2] (neu) Der akademische Direktor leitet die Rektoratsabteilung und den Pressedienst. Er ist Beauftragter der Universität für Immatrikulationsfragen und die Zulassung zum Studium.

[3] (neu) Der Verwaltungsdirektor leitet die Finanz- und die Personalverwaltung sowie die technischen Dienste der Universität.

Kommissionen

Art. 39a (neu) [1] Es bestehen sechs ständige beratende Kommissionen:
1. die Finanzkommission;
2. die Kommission für Planungs- und Strukturfragen;
3. die Kommission für Lehre und Studien;
4. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs;
5. die Immatrikulationskommission;
6. die Bibliothekskommission.

[2] Die Kommissionen sind wie folgt zusammengesetzt:
1. ein Mitglied des Rektorats;
2. ein Vertreter jeder Fakultät;
3. ein Vertreter des Ausschusses für Lehrerbildung;
4. zwei Vertreter der nebenamtlichen Dozenten;
5. zwei Vertreter der Assistenten;
6. zwei Vertreter der Studierenden;
7. Kommission 3 für Lehre und Studien: ein berufsausübender Absolvent jeder Fakultät.

[3] Die Kommissionen können Berater beiziehen. Kleine Fakultäten können einen gemeinsamen Vertreter bestimmen.

[4] Der Senatsausschuss wählt die Kommissionen auf Vorschlag der verschiedenen Gruppierungen. Lehnt er zweimal den Vorschlag einer Gruppierung ab, wählt der Senat den Vertreter in seiner nächsten Sitzung.

[5] Der Senatsausschuss kann weitere Kommissionen einsetzen. Für ständige Kommissionen erlässt er ein Reglement. Für nichtständige Kommissionen bestimmt er in eigener Zuständigkeit den Auftrag. Für die Zusammensetzung gilt sinngemäss Absatz 2.

[6] Die Aufgaben der Kommissionen werden durch ihr Reglement bestimmt. Sie sind in erster Linie für die gesamtuniversitären Organe tätig, können jedoch auch auf Ersuchen einer Fakultät oder von sich aus Fragen ihres Aufgabenbereichs untersuchen und dazu Stellung nehmen.

Ziffer 7 streichen.

[3] Der Kommission für Lehre und Studien gehört ausserdem je ein berufsausübender Absolvent jeder Fakultät an.

Absatz 3 wird zu 4.

bisheriger Absatz 4 streichen.

VIII. Fakultäten und wissenschaftliche Einrichtungen

Fakultäten

Art. 40 [1] Die Fakultäten erfüllen in ihrem Bereich den Auftrag der Universität in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Sie betreuen ebenfalls die berufsbezogenen Ausbildungsgänge ohne Universitätsabschluss, die der Universität übertragen werden.

[2] Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Antragstellung zur Wahl von Professoren, Erteilung von Lehraufträgen und Ernennung von Lektoren;
2. Ernennung von Privatdozenten;
3. Antragstellung und Stellungnahme zuhanden der gesamtuniversitären Organe;
4. Ausarbeitung der Fakultätsreglemente, insbesondere der Fakultätssatzung;
5. Ausarbeitung der Reglemente über den Lehr- und Prüfungsbetrieb, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
6. Organisation, Koordination und Überwachung des Studien- und Prüfungsbetriebes;
7. Koordination der Tätigkeit der Institute, Kliniken und Seminare und ihrer Forschungsvorhaben, Wahl ihrer geschäftsführenden Direktoren;
8. Festlegung des Lehrangebots nach den Studienplänen;
9. Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
10. Zusammenarbeit mit den andern Fakultäten und den interdisziplinären wissenschaftlichen Einrichtungen.

[3] Die Fakultäten können Kurse zur Weiter- und Fortbildung von Akademikern durchführen, wobei auf die Bedürfnisse von Personen, die während Jahren aus dem Beruf ausgeschieden waren, besondere Rücksicht zu nehmen ist. Werden dazu zusätzliche Mittel benötigt oder sind Prüfungen vorgesehen, ist das Kurs- und Prüfungsprogramm der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

[4] Grosse Fakultäten können sich in mehrere Abteilungen oder Fachgruppen gliedern, die mehrere Institute, Kliniken oder Seminare umfassen. Der Regierungsrat beschliesst darüber auf Antrag der Fakultät.

Fakultätskollegien

Art. 41 [1] Den Fakultätskollegien gehören die ordentlichen Professoren und die vollamtlichen ausserordentlichen Professoren von Gesetzes wegen an.

[2] Die Fakultäten können nebenamtliche Dozenten oder Vertreter dieser Gruppierung in das Fakultätskollegium aufnehmen.

[3] Auf je fünf im Fakultätskollegium vertretene vollamtliche Professoren haben die Assistenten Anspruch auf zwei und die Studierenden Anspruch auf einen Vertreter. Die Fakultätssatzung kann vorse-

Art. 41 [1] Den Fakultätskollegien gehören die vollamtlichen Professoren von Gesetzes wegen an.

Antrag des Regierungsrates

[3] Auf je fünf im Fakultätskollegium vertretene vollamtliche Professoren haben die Assistenten Anspruch auf zwei und die Studierenden Anspruch auf einen Vertreter. Die Fakultätssatzung kann vorse-

hen, dass diese Vertreter bei bestimmten Geschäften nicht oder nur mit beratender Stimme mitwirken.

[4] (neu) Die Fakultätssatzung kann die Erledigung oder Vorbereitung bestimmter Fakultätsgeschäfte einem ständigen Fakultätsausschuss übertragen.

[5] (neu) Für bestimmte grössere Aufgaben kann die Fakultätssatzung ständige Kommissionen vorsehen oder das Fakultätskollegium nichtständige Kommissionen einsetzen.

[6] (neu) Im Fakultätsausschuss und in den Kommissionen gilt Absatz 3 sinngemäss; die nebenamtlichen Dozenten, die Assistenten sowie die Studierenden haben Anspruch auf je mindestens einen Vertreter.

Dekan

Art. 42 [1] Jedes Fakultätskollegium wählt aus den vollamtlichen Professoren den Dekan, der die Fakultät leitet und vertritt.

[2] Er wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und kann unmittelbar anschliessend nur einmal wiedergewählt werden. Aus wichtigen Gründen kann der Senat ein einjähriges Dekanat bewilligen.

[3] Der Dekan kann im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion bis zur Hälfte von seinen Lehrverpflichtungen entlastet werden. Nach einer vierjährigen Amtszeit hat er Anrecht auf ein ausserordentliches Urlaubssemester zur Aufarbeitung des aktuellen Wissensstandes, wenn es die Belastung durch das Dekanat rechtfertigt.

[4] (neu) Er erstattet den Jahresbericht der Fakultät.

Institute, Kliniken, Seminare

Art. 43 [1] Den Instituten, Kliniken und Seminaren steht die Direktion vor, die aus den vollamtlichen Professoren besteht. Aus ihrer Mitte wählt die Fakultät den geschäftsführenden Direktor. In bestimmten Fällen kann der Regierungsrat den geschäftsführenden Direktor wählen und eine abweichende Amtsdauer festlegen.

[2] Die Institute, Kliniken und Seminare haben insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. die Organisation ihres Betriebes;
2. die Erfüllung der Aufgaben von Lehre, Forschung und Dienstleistung;

hen, dass diese Vertreter bei Prüfungen, Berufungen und Beförderungen *nicht* oder nur mit beratender Stimme mitwirken.

Antrag Kommission

[3] Auf je fünf im Fakultätskollegium vertretene vollamtliche Professoren haben die Assistenten Anspruch auf zwei und die Studierenden Anspruch auf einen Vertreter. Die Fakultätssatzung kann vorsehen, dass diese Vertreter bei Prüfungen, Berufungen und Beförderungen nur mit beratender Stimme mitwirken.

3. die Organisation und Koordination ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit;
4. die Durchführung der Zwischenprüfungen nach den entsprechenden Prüfungsreglementen;
5. die Antragstellung an die Fakultät;
6. die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu allen Fragen, die sie betreffen.

[3] Die Fakultätssatzung regelt die Mitwirkung (Mitsprache oder Mitbestimmung) der nebenamtlichen Dozenten, der Assistenten und der Studierenden in Instituten, Kliniken und Seminaren im Sinne von Artikel 41 Absätze 3 und 6. Sie kann insbesondere eine beratende Versammlung vorsehen, die wichtige Fragen der Organisation, der Lehre, Forschung und Dienstleistung behandelt.

[3] Die Fakultätssatzung regelt die Mitwirkung (Mitsprache oder Mitbestimmung) der nebenamtlichen Dozenten, der Assistenten und der Studierenden in Instituten, Kliniken und Seminaren. Sie kann insbesondere eine Versammlung vorsehen, die wichtige Fragen der Organisation, der Lehre, Forschung und Dienstleistung behandelt. Für diese Versammlung gilt Artikel 41 Absätze 3 und 6 sinngemäss.

[4] (neu) Der geschäftsführende Direktor übt das Hausrecht aus und erstellt den Jahresbericht zuhanden der Fakultät.

Interdisziplinäre und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

Art. 43 a (neu) [1] Die interdisziplinären und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sind wie ein Institut organisiert; sie unterstehen direkt dem Rektorat oder werden einer Fakultät administrativ zugeordnet.

[2] Der Senatsausschuss erlässt die Satzung, in der er die Aufgaben und die Organisation nach dem vom Regierungsrat festgelegten Zweck umschreibt.

[3] Der Ausschuss für Lehrerbildung umfasst Vertreter der interdisziplinären Einrichtungen, Institute und Seminare, die Lehrkräfte ausbilden. Er koordiniert die pädagogisch-didaktische und die fachwissenschaftliche Ausbildung zwischen den verschiedenen Lehrgängen und mit den beteiligten Fakultäten. Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung des Ausschusses und seine Aufgaben im einzelnen.

[4] Artikel 41 Absätze 3 und 6 sind sinngemäss anwendbar.

IX. Akademische Titel

Erteilung

Art. 44 [1] Die Fakultäten erteilen nach den Prüfungsreglementen die Titel eines Lizentiaten und eines Doktors und nach den Habilitationsreglementen den Titel eines Privatdozenten.

[2 und 3] Unverändert.

Art. 44 [1] Die Fakultäten erteilen nach Massgabe ihrer Reglemente die Titel eines Lizentiaten, eines Doktors und eines Privatdozenten.

Entzug

Art. 45 [1] Unverändert.

[2] Dieser Beschluss kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die antragstellende Fakultät kann ebenfalls Beschwerde führen.

II.

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.
2. Auf diesen Zeitpunkt werden die Universitätsorgane nach neuem Recht gewählt. Soweit es die Zusammensetzung des Organs zulässt, können im Amt stehende Mitglieder ihre Amtsdauer vollenden.
3. Bis zum Erlass der neuen Satzungen und Reglemente können die bestehenden weiterhin angewandt werden, soweit sie nicht zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen. Die neuen Satzungen und Reglemente sind innert zweier Jahre zur Genehmigung vorzulegen. Sie können schon vor der Genehmigung provisorisch angewandt werden.
4. Der Regierungsrat erlässt soweit notwendig weitere Übergangsbestimmungen.

Bern, 10. Dezember 1981

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Barben*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 13. Januar 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 18. Dezember 1981

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Kretz*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Baudirektion (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. September 1967 über die Organisation der Baudirektion wird wie folgt geändert:

Art. 10 [1–3] Unverändert.

[4] Die Dienststelle Sonceboz wird vorläufig in die Kreisverwaltung Berner Jura/Seeland eingeordnet. Der Grosse Rat beschliesst in der am 1. Juni 1982 beginnenden Legislaturperiode, ob diese Organisation beizubehalten oder ob ein selbständiger Oberingenieurkreis Berner Jura zu bilden ist.

[5] Unverändert.

II.

Diese Dekretsänderung tritt mit ihrer Publikation im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Bern, 23. September 1981/
13. Januar 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 1. Dezember 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Haldemann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 Staatliche Leistungen (Beiträge und andere Finanzierungshilfen) nach Massgabe dieses Dekretes können an Anlagen und Vorkehren, die den Zielen des Gesetzes entsprechen, gewährt werden.

Gesuchseingabe

Art. 2 Die Gesuche haben alle für die Überprüfung der gesetzlichen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

Behandlung und Verfahren

Art. 3 [1] Die Gesuche werden vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt behandelt.

[2] Wo es die besonderen Umstände erfordern, kann ein Prüfungsbericht auf Kosten des Gesuchstellers verlangt werden.

[3] Im übrigen wird das Verfahren durch administrative Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (Energiedirektion) geregelt.

Leistungszusicherung

Art. 4 Die Beitragsbehörde setzt in der Leistungszusicherung die zur Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bedingungen und Auflagen fest.

Ausführung

Art. 5 [1] Anlagen und Vorkehren, welche vor der Leistungszusicherung begonnen werden, erhalten keine Leistungen.

[2] Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Beitragsbehörde den Arbeitsbeginn vor der Leistungszusicherung bewilligen.

[3] Für wesentliche Projektänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes einzuholen.

Auszahlung

Art. 6 Die Leistungen werden nach Massgabe der vorhandenen Kredite aufgrund von vollständigen und geordneten Abrechnungsunterlagen nach Abschluss der Arbeiten ausbezahlt.

Verfall

Art. 7 [1] Leistungszusicherungen verfallen:

a sofern mit den Arbeiten nicht innerhalb eines Jahres begonnen wird und sie innert zwei Jahren nicht beendet sind;

b wenn die Abrechnung nicht innert eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage eingereicht wird.

[2] Die Energiedirektion kann die Fristen gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* in begründeten Fällen angemessen verlängern.

Rückerstattung

Art. 8 [1] Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Vorkehr innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

[2] Die Rückerstattungsansprüche verjähren mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständigen Organe des Kantons davon Kenntnis erhalten haben, in jedem Fall aber mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruches. Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

[3] Bei Versuchsanlagen, welche die Erwartungen nicht erfüllen, kann auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. Über den Verzicht entscheidet die Energiedirektion.

II. Energiekonzepte

Beitragsberechtigung

Art. 9 Staatsbeiträge werden ausgerichtet an die Kosten der Ausarbeitung von Energiekonzepten im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes.

Beitragshöhe

Art. 10 Die Staatsbeiträge an kommunale und regionale Energiekonzepte betragen entsprechend dem gewogenen Mittel der Steuerkraft der beteiligten Gemeinden 50–60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Ausführung

Art. 11 [1] Die Planungsarbeiten sind nach Beginn möglichst ohne Unterbruch zu Ende zu führen.

[2] Die Energiedirektion ist periodisch über den Stand der Arbeiten zu unterrichten. Sie kann wenn nötig die Fristen gemäss Artikel 7 verlängern.

Vorauszahlungen

Art. 12 Bei umfangreichen Arbeiten kann die Energiedirektion entsprechend dem Stand der Arbeiten Vorauszahlungen leisten.

III. Auskunftsstellen für Energiefragen

Beitragsberechtigung

Art. 13 [1] Staatsbeiträge können ausgerichtet werden für den Betrieb neutraler Auskunftsstellen für Energiefragen im Sinn von Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

[2] Es fallen nur Auskunftsstellen in Betracht, an denen sich die Gemeinden finanziell beteiligen.

[3] Die Energiedirektion kann in Zusammenarbeit mit den interessierten Fachstellen die periodische Weiterbildung der Energieberater fördern.

Auszahlung

Art. 14 Die Beiträge werden nach Abschluss des Rechnungsjahres aufgrund des Geschäftsberichtes und der vollständigen Jahresrechnung ausbezahlt. Nach Massgabe der Voranschläge können Vorauszahlungen bis zu 80 Prozent der zugesicherten Beiträge geleistet werden.

IV. Erneuerbare Energie

Leistungsberechtigung *a* Grundsatz

Art. 15 Staatliche Leistungen können ausgerichtet werden an Anlagen und Vorkehren im Sinn von Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes. Ein Rechtsanspruch besteht nicht

b Anlagen und Vorkehren

Art. 16 [1] Leistungen fallen in Betracht für folgende Anlagen und Vorkehren zur Energiegewinnung aus Sonne, Wind, Biomasse (inkl. Holz), Umgebungs- und Erdwärme, Abfällen und weiteren erneuerbaren Energieträgern:

a Entwicklung von neuen, erfolgversprechenden und umweltschonenden Verfahren zur Gewinnung, Verteilung und Anwendung der Energie;

b Erstellung von Anlagen zur Gewinnung der Energie; ausgenommen sind konventionelle Holz- und Abfallfeuerungsanlagen sowie Anlagen zum Betrieb von Luxusgütern (private Schwimmbäder, Zweitwohnungen und dergleichen). Der Regierungsrat legt die in Frage kommenden Anlagen periodisch fest.

[2] Für Bauten und Anlagen, welche aufgrund anderer Gesetzesbestimmungen Staatsbeiträge für den Einsatz erneuerbarer Energien erhalten, werden keine Leistungen erbracht.

Empfänger

Art. 17 Empfänger können natürliche oder juristische Personen sein. Sie müssen im Kanton Bern ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben. Für ortsfeste Anlagen ist der Standort massgebend.

Formen

Art. 18 [1] Die Leistungen werden in der Regel in Form von einmaligen Beiträgen à fonds perdu gewährt.

[2] Ausnahmsweise kann, namentlich für grössere Vorhaben, die Leistung in der Form eines bedingt rückzahlbaren Beitrages, eines rückzahlbaren Darlehens mit oder ohne Verzinsung oder eines Zuschusses an die Verzinsung eines Entwicklungskredites von dritter Seite bestehen.

Höhe *a* Beiträge

Art. 19 [1] Staatsbeiträge betragen 10–30 Prozent der anrechenbaren Kosten.

[2] Der Regierungsrat legt innerhalb des Rahmens von Absatz 1 die Beitragssätze für die verschiedenen Anlagen und Verfahren sowie die anrechenbaren Kosten aufgrund von Erfahrungswerten periodisch fest.

b andere Leistungen

Art. 20 Der Umfang der Leistungen gemäss Artikel 18 Absatz 2 wird im Einzelfall festgelegt.

Verfügbare Mittel

Art. 21 Für die staatlichen Leistungen werden jährlich höchstens fünf Millionen Franken bereitgestellt. Die in einem Rechnungsjahr nicht beanspruchten Beträge werden zurückgestellt. Die Rückstellungen dürfen gesamthaft höchstens 5 Millionen Franken betragen.

Fachkommission

Art. 22 Der Regierungsrat setzt eine Fachkommission ein, die ihn und die Energiedirektion in grundsätzlichen Fragen der staatlichen Leistungen im Sinn dieses Abschnittes berät und wichtige Gesuche, namentlich diejenigen gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe *a* begutachtet.

Weitere Bestimmungen

Art. 23 [1] Der Staat kann sich an den Kosten für Installationen und Apparate zur Grundlagenbeschaffung beteiligen. Artikel 5 des Gesetzes ist anwendbar.

[2] Ausbezahlte Leistungen stellen beim Empfänger keine für die Besteuerung massgebenden Erträge dar.

V. Aufsicht, Widerhandlungen

Aufsicht

Art. 24 Die Energiedirektion überwacht die subventionierten Planungsarbeiten und Auskunftsstellen für Energiefragen sowie die Verwendung der Leistungen des vierten Abschnittes.

Widerhandlungen

Art. 25 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen, insbesondere die Erschleichung einer staatlichen Leistung durch unwahre oder irreführende Angaben und die zweckwidrige Verwendung der bewilligten Mittel werden mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

VI. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 26 [1] Dieses Dekret tritt auf den 1. März 1982 in Kraft.

[2] Staatsleistungen im Sinn des IV. Titels werden bis Ende 1986 zugesichert.

Bern, 16. September/
16. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 1. Dezember 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rychen* (Lyss)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 17–33, 49 und 52 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Der Kanton fördert die Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht im Sinne der einschlägigen eidgenössischen Gesetzgebung.

Festsetzung der Beiträge

Art. 2 [1] Soweit nachfolgend für die Beiträge des Kantons ein Rahmen aufgestellt wird, obliegt es dem Regierungsrat, nötigenfalls die Ansätze sowie die Bedingungen für die Ausrichtung näher festzulegen.

[2] Die Leistungen des Kantons sind jeweils in den Staatsvorschlag aufzunehmen.

Einzelprämien für Pferde

Art. 3 [1] Anlässlich von Tierschauen gemäss Artikel 28 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz gewährt der Kanton Einzelprämien für vorzügliche Herdebuchtiere.

[2] Die Beurteilung und die Prämierung der Pferde richten sich nach der eidgenössischen Pferdezuchtverordnung vom 12. November 1980 (PZVO).

[3] Der Kanton richtet folgende Einzelprämien aus:

	Fr.
a für dreieinhalbjährige Hengste und ältere	600.— bis 1200.—
b für dreijährige Junghengste	400.— bis 800.—
c für Hengstanwärter (Jährlinge und zweijährige)	200.— bis 400.—
d für besonders gute qualifizierte Jungstuten (dreijährige)	200.— bis 400.—
e für qualifizierte trächtige und säugende Zuchtstuten	100.— bis 400.—

Einzelprämien für Rind- und Kleinvieh

Art. 4 [1] Die Beurteilung und die Prämierung bei den anerkannten Rindvieh- und Kleinviehrassen richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung vom 29. August 1958 über die Rindvieh- und Kleinviehzucht (TVO).

[2] Die Einzelprämien des Kantons betragen für

	Fr.
a männliche Tiere:	
– Stiere	80.— bis 400.—
– Eber, Widder, Ziegenböcke	40.— bis 150.—
b weibliche Tiere:	
– Leistungs- und Dauerleistungskühe mit nachgewiesener Abstammung	40.— bis 150.—
– Mutterschweine, Mutterschafe und Ziegen mit nachgewiesener Abstammung und Leistungsausweisen	10.— bis 30.—

Beständeprämien

Art. 5 [1] Die anerkannten Pferdezuchtgenossenschaften, die sämtliche ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen, erhalten eine Beständeprämie von 4–7 Franken je Herdebuchtier und Jahr.

[2] Die anerkannten Rindvieh- und Kleinviehzuchtgenossenschaften, die sämtliche Vorschriften über die Haltung und Verwendung männlicher Zuchttiere, die Zuchtbuchführung, die Durchführung von Leistungsprüfungen und die Organisation der Schauen einwandfrei befolgen, erhalten jedes Jahr eine Grundprämie von 150 Franken für die Rindvieh- und 80 Franken für die Kleinviehzucht.

[3] Zusätzlich erhalten die Genossenschaften im Rahmen des budgetierten Kredites einen Beitrag, der nach der Zahl und dem Zuchtwert ihrer Herdebuchtiere bemessen wird.

Halte- und Familienprämien

Art. 6 Der Kanton gewährt Halte- und Familienprämien, die denjenigen des Bundes entsprechen (Art. 55 TVO).

Milchleistungs- und Melkbarkeitsprüfungen

Art. 7 [1] Der Kanton gewährt den anerkannten Zuchtverbänden für Milchleistungsprüfungen und Melkbarkeitsprüfungen bei Kühen und Ziegen Beiträge im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften.

[2] Der Kantonsbeitrag an die Milchleistungsprüfung beträgt:

a 12–15 Franken pro herdebuchberechtigte Kuh und Laktationsperiode; für Kühe, die nicht im Herdebuch eingetragen sind, vermindert sich der Beitrag ab der dritten Laktation auf die Hälfte;

b bis 20 Franken pro Ziege und Laktationsperiode.

[3] An die Melkbarkeitsprüfung von Herdebuchkühen gewährt der Kanton einen Beitrag von 10–12 Franken pro geprüftes Tier.

Leistungserhebungen bei Schweinen

Art. 8 Der Kanton gewährt den anerkannten Schweinezuchtverbänden an die Kosten der Leistungserhebungen bei Mutterschwei-

nen, die im Herdebuch eingetragen sind, Beiträge von 7–10 Franken pro Abschluss (Art. 63 TVO).

Leistungserhebungen bei Schafen

Art. 9 Der Kanton leistet an die Kosten der Erhebungen über die Wolleistung und über das Aufzuchtvermögen bei Herdebuchschafen einen Beitrag von 5–8 Franken pro Abschluss (Art. 64 TVO).

Künstliche Besamung bei Ziegen

Art. 10 Der Kanton leistet an die künstliche Besamung von Ziegen einen Beitrag bis 30 Franken je besamte Ziege.

Nachzuchtprüfungen

Art. 11 [1] Der Kanton kann Beiträge an die Kosten der Nachzuchtprüfungen leisten (Art. 41 TVO).

[2] Die Beiträge sind im Rahmen der Leistungen des Bundes festzulegen.

Leistungsprüfungen bei Hengsten

Art. 12 [1] Für einen Zuchthengst, der die Leistungsprüfungen bestanden hat (Art. 13 und Art. 32 PZVO), leistet der Kanton an dessen Eigentümer einen einmaligen Beitrag von 20 Prozent der Schatzungssumme.

[2] Als beitragsberechtigte Schatzungssumme gilt ein Höchstbetrag von 15 000 Franken.

Aufzucht und Ausbildung von Jungpferden

Art. 13 An die Kosten der Aufzucht und der Ausbildung von dreijährigen Pferden, die unter Aufzuchtvertrag standen und die vorgeschriebene Zugprüfung mit Erfolg bestanden haben, leistet der Kanton an deren Eigentümer einen einmaligen Beitrag von 250–500 Franken pro Tier.

Beiträge an Organisationen

Art. 14 Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Herdebuchstellen der anerkannten Rindviehzuchtverbände sowie an die Kosten der Schweizerischen Zentralstelle für Kleinviehzucht und des Schweizerischen Pferdezuchtverbandes nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften (Art. 65 TVO, Art. 33 PZVO).

Förderung der Viehzucht im Berggebiet

Art. 15 Der Kanton leistet Viehzuchtgenossenschaften und Viehzüchtern nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften (Art. 67 TVO) Beiträge für den Ankauf von züchterisch wertvollen männlichen und weiblichen Zuchttieren.

Sömmerung von Ziegenböcken und Widdern

Art. 16 [1] Der Kanton leistet an die Sömmerung von herdebuchberechtigten Ziegenböcken einen Beitrag von 30 Franken pro Tier (Art. 68 TVO); dieser Ansatz gilt auch bei gemeinsamer Sömmerung mit herdebuchberechtigten Widdern.

[2] Der Kanton gewährt an Hirtschaften von anerkannten Ziegen- und Schafzuchtgenossenschaften, die über geeignete Weiden verfügen, einen Beitrag von 7–10 Franken je geweidetes Herdebuchtier.

Winterung von Ziegenböcken

Art. 17 Der Kanton leistet an die Winterung von herdebuchberechtigten Ziegenböcken einen Beitrag bis zu 150 Franken pro Tier (Art. 68 TVO).

Förderung des Vieh- und Fohlenabsatzes

Art. 18 Der Kanton unterstützt den Absatz von Zucht- und Nutztieren, nach Massgaben der eidgenössischen Vorschriften (eidgenössisches Viehabsatzgesetz vom 15. Juni 1962 und eidgenössische Viehabsatzverordnung vom 18. Juni 1979), mit Beiträgen.

Förderung von Märkten

Art. 19 [1] Der Kanton unterstützt grössere kantonale und regionale Zucht- und Schlachtviehmärkte sowie Tierausstellungen mit Beiträgen, deren Höhe von Fall zu Fall durch die Landwirtschaftsdirektion festgesetzt wird. Die Beiträge betragen höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

[2] Diese Mittel sind in der Regel für Prämien sowie als Frachtbeiträge für ausgestellte Tiere zu verwenden.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 20 Das Dekret vom 18. Mai 1961 über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh und Kleinviehrassen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 21 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Bern, 1. September/
16. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 1. Dezember 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schüpbach*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 64 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (hienach Kirchengesetz genannt) und in Berücksichtigung der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958/24. September 1979 zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Kirchengebiet

Art. 1 [1] Das Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche umfasst die zu ihr gehörenden Kirchgemeinden des Kantons Bern sowie die solothurnischen reformierten Kirchgemeinden nach den Bestimmungen der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958/24. September 1979 zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten.

[2] Für die kirchlichen Verhältnisse der gemischten Kirchgemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten wird die Übereinkunft vom 22. Januar/6. Februar 1889 mit dem Stande Freiburg vorbehalten (Art. 61 Kirchengesetz).

Kirchensynode

Art. 2 [1] Oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche ist die kantonale Kirchensynode (Art. 63 Abs. 1 des Kirchengesetzes).

Zuständigkeit Aufgaben

[2] Die Zuständigkeit der kantonalen Kirchensynode erstreckt sich auf die in Artikel 66 des Kirchengesetzes umschriebenen Gebiete.

Innere Organisation

[3] Im übrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nötigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

Wahlkreise

Art. 3 Zur Durchführung der Wahl in die evangelisch-reformierte Kirchensynode werden die Kirchgemeinden des Kantonsgebietes

mit Einschluss der dem Synodalverband angehörenden solothurnischen Kirchgemeinden in Wahlkreise eingeteilt. Die Umschreibung der Wahlkreise erfolgt im Anhang I zu diesem Dekret.

Zahl der Abgeordneten

Art. 4 Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu ernennenden Abgeordneten wird nach den Ergebnissen der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung auf Antrag des Synodalrates durch den Regierungsrat festgesetzt.

Wählbarkeit

Art. 5 [1] Die Wählbarkeit in die Kirchensynode richtet sich nach Art. 63 des Kirchengesetzes.

[2] Die Wählbarkeit für die Angehörigen der solothurnischen Kirchgemeinden richtet sich nach dem solothurnischen Recht. Die Abgeordneten der solothurnischen Wahlkreise haben in der bernischen Kirchensynode Sitz und Stimme gleich den bernischen Synodalen (Art. 2 Abs. 3 und 4 der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958/24. September 1979).

Gesamterneuerung

Art. 6 [1] Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Kirchensynode statt. Beginn und Ende der Amtsdauer bestimmt die Kirchensynode.

[2] Die Erneuerungswahlen finden vor Ablauf der Amtsdauer statt.

Ersatzwahlen

[3] In der Zwischenzeit frei gewordene Sitze sind für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen.

Anordnung der Wahlen

Art. 7 [1] Die Wahlen in die Kirchensynode werden jeweils durch eine Verordnung des Synodalrates angeordnet, die mindestens sechzig Tage vor dem Wahlgang den Kirchgemeinden eröffnet und durch die Direktion des Kirchenwesens im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht wird.

[2] Die Verordnung wird gleichzeitig den zuständigen Regierungsstatthalterämtern zugestellt, welche für deren Bekanntmachung im Amtsanzeiger oder auf ortsübliche Weise sorgen.

[3] Der Synodalrat setzt in seiner Verordnung den Zeitpunkt des Wahlganges fest und bestimmt darin eine Frist, innert welcher die Vorschläge für die zu treffenden Wahlen bei dem zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen sind.

Wahlvorschläge

Art. 8 [1] Die Wahlvorschläge werden vom zuständigen Organ der Bezirkssynode eingereicht. Zu diesem Zweck nehmen die Bezirkssynoden in ihren Reglementen Bestimmungen über die Sitzverteilung und den Minderheitenschutz auf.

[2] Weitere Wahlvorschläge können von den Kirchgemeinderäten der zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden oder von wenigstens fünfzig kirchlich Stimmberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden.

Prüfung

[3] Der zuständige Regierungsstatthalter prüft in Verbindung mit dem Kirchgemeinderat die Wahlfähigkeit der vorgeschlagenen Bewerber und weist nicht wahlfähige zurück. Ersatzvorschläge sind innerhalb einer vom Regierungsstatthalter festzusetzenden Frist einzureichen.

Wahl der Abgeordneten

Art. 9 [1] Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode erfolgt ordentlicherweise in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem (stille Wahl siehe Art. 12).

Stimmberechtigung

[2] Stimmberechtigt sind die in Artikel 63 des Kirchengesetzes genannten Personen.

Stimmberechtigung (solothurnischer Teil)

[3] Die Stimmberechtigung der Angehörigen der solothurnischen Kirchgemeinden richtet sich nach dem solothurnischen Recht (Art. 2 Absatz 3 der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958/24. September 1979).

Ordentliches Wahlverfahren

Art. 10 [1] Werden mehr Vorschläge eingereicht als Sitze zu besetzen sind, so erfolgt in den betreffenden Wahlkreisen die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode nach dem ordentlichen Wahlverfahren in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem gemäss den reglementarischen Vorschriften.

[2] Der zuständige Regierungsstatthalter gibt in diesem Falle den Kirchgemeinderäten der betreffenden Wahlkreise Kenntnis von den eingereichten Wahlvorschlägen, mit der Weisung, den öffentlichen Wahlgang durchzuführen.

[3] Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 2. April 1946 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen sinngemäss anzuwenden.

Zweiter Wahlgang

Art. 11 Der Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist in der Verordnung des Synodalrates für die Wahlverhandlungen zu bestimmen. Der Regierungsstatthalter trifft die weitern Anordnungen für den zweiten Wahlgang, für den das nämliche Verfahren gilt wie für den ersten Wahlgang.

Stille Wahl

Art. 12 [1] Werden bis zum Schluss der Anmeldefrist nicht mehr Vorschläge eingereicht, als im betreffenden Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, so werden die Angemeldeten durch den Regierungsstatthalter als gewählt erklärt.

[2] Werden weniger Bewerber angemeldet, so werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze findet eine Wahl nach dem ordentlichen Wahlverfahren statt (Art. 10 und 11).

Wahlprotokolle

Art. 13 [1] Das eine Doppel des Wahlprotokolls ist mit den versiegelten Wahlzetteln an das zuständige Regierungsstatthalteramt einzusenden. Das andere Doppel ist dem Sekretär des Kirchgemeinderates zuhanden des Kirchgemeindearchivs zu übermitteln.

[2] Die für die verschiedenen Wahlkreise zuständigen Regierungsstatthalter sind im Anhang II zu diesem Dekret bezeichnet.

Ausweiskarten

[3] Die Ausweiskarten sind besonders verpackt und versiegelt dem Stimmregisterführer zuzustellen, der sie bis nach Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren hat.

Wahlergebnis

Art. 14 [1] Der Regierungsstatthalter ermittelt auf Grund der eingelangten Protokolle die Wahlergebnisse und sendet alsdann die Akten an die Kirchenschreiberei.

[2] Die Wahlzettel bleiben bis nach Ablauf der Beschwerdefrist auf dem Regierungsstatthalteramt aufbewahrt.

[3] Für die Ermittlung der Wahlergebnisse gelten die Bestimmungen des Dekrets vom 5. Mai 1980 und der Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte sinngemäss.

Mitteilung an die Gewählten

[4] Der Regierungsstatthalter stellt sofort nach Ermittlung der Wahlergebnisse jedem Gewählten eine Wahlanzeige zu. Die Nichtannahme der Wahl ist dem Synodalrat innert acht Tagen schriftlich mitzuteilen.

Wahlbeschwerde

Art. 15 [1] Beschwerden gegen die Wahl von Abgeordneten in die Kirchensynode sind innert zehn Tagen schriftlich beim Synodalrat anzubringen, der sie mit einem Bericht an die Synode zum endgültigen Entscheid weiterleitet.

Frist

[2] Die Beschwerdefrist beginnt mit dem der Stimmabgabe folgenden Tag zu laufen.

Prüfung der Wahlakten

[3] Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet endgültig über die Gültigkeit der Wahlen.

Bekanntmachung

Art. 16 Das Gesamtergebnis der Wahlen in die Kirchensynode ist vom Synodalrat in den Amtsblättern (amtlicher Teil) zu veröffentlichen.

Strafbestimmungen

Art. 17 Die Bestimmungen von Artikel 96 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte gelten sinngemäss, soweit nicht Strafbestimmungen der Kirchgemeindereglemente anwendbar sind.

Inkrafttreten

Art. 18 [1] Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

[2] Mit seinem Inkrafttreten wird das Dekret vom 2. September 1969 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode aufgehoben.

Bern, 1. September/
23. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 2. Dezember 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Klopfstein*

Anhang I

zum Dekret vom ▮▮ über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (Ergänzung zu Art. 3 des Dekrets)

A. Das Kirchengebiet wird in folgende *Wahlkreise* eingeteilt:

Wahlkreise	Kirchgemeinden
1. Interlaken-Oberhasli	Beatenberg Brienz Grindelwald Gsteig-Interlaken Habkern Lauterbrunnen Leissigen Ringgenberg BE Unterseen Gadmen Guttannen Innertkirchen Meiringen
2. Frutigen-Niedersimmental	Adelboden Aeschi Frutigen Kandergrund Reichenbach i. K. Därstetten Diemtigen Erlenbach i. S. Oberwil i. S. Reutigen Spiez Wimmis
3. Obersimmental-Saanen	Boltigen Lenk St. Stephan Zweisimmen Abländschen Gsteig Lauenen Saanen

Wahlkreise	Kirchgemeinden
4. Thun-Stadt	Thun-Stadt
	Thun-Strättligen
	Thun-Lerchenfeld
	Thun-Goldiwil-Schwendibach
	Thoune, paroisse française
5. Thun-Land	Amsoldingen
	Blumenstein
	Buchen
	Buchholterberg
	Hilterfingen
	Sigriswil
	Schwarzenegg
	Steffisburg
	Thierachern
6. Seftigen	Belp
	Gerzensee
	Gurzelen
	Kirchdorf BE
	Riggisberg
	Rüeggisberg
	Thurnen
	Wattenwil
	Zimmerwald
7. Schwarzenburg	Albligen
	Guggisberg
	Rüschegg
	Wahlern
8. Bern-Stadt 1	Markus
	Johannes
9. Bern-Stadt 2	Nydegg
	Münster
	Petrus
	Paroisse française
10. Bern-Stadt 3	Matthäus (inkl. Bremgarten)
	Paulus
11. Bern-Stadt 4	Heiliggeist
	Frieden

Wahlkreise	Kirchgemeinden
12. Bern-Stadt 5	Bümpliz
	Bethlehem
13. Bolligen	Bolligen
	Muri-Gümligen
	Stettlen
	Vechigen
14. Köniz	Kehrsatz
	Köniz
	Oberbalm
15. Zollikofen	Kirchlindach
	Wohlen bei Bern
	Zollikofen
	Jegenstorf
	Münchenbuchsee
16. Konolfingen	Biglen
	Grosshöchstetten
	Konolfingen
	Linden
	Münsingen
	Oberdiessbach
	Schlosswil
	Walkringen
	Wichtrach
	Worb
17. Oberemmental	Eggiwil
	Langnau i. E.
	Lauperswil
	Röthenbach i. E.
	Rüderswil
	Schangnau
	Signau
	Trub
	Trubschachen
	Affoltern i. E.
	Lützelflüh
	Rüegsau
	Sumiswald
	Trachselwald
	Wasen

Wahlkreise	Kirchgemeinden
18. Burgdorf-Fraubrunnen	Burgdorf Hasle b. B. Heimiswil Hindelbank Kirchberg Koppigen Krauchthal Oberburg Wynigen Bätterkinden Grafenried Limpach Utzenstorf
19. Wangen a. d. Aare	Herzogenbuchsee Niederbipp Oberbipp Seeberg Wangen a. d. Aare
20. Aarwangen-Nord	Aarwangen Bleienbach Langenthal Roggwil Thunstetten Wynau
21. Aarwangen-Süd	Lotzwil Madiswil Melchnau Rohrbach Ursenbach
22. Huttwil	Dürrenroth Eriswil Huttwil Walterswil BE Wyssachen
23. Laupen	Ferenbalm Frauenkappelen Bernisch-Murten Laupen Mühleberg Bernisch-Kerzers Neuenegg

Wahlkreise	Kirchgemeinden
24. Aarberg	Aarberg Bargen BE Grossaffoltern Kallnach Kappelen Lyss Meikirch Radelfingen Rapperswil BE Schüpfen Seedorf BE Walperswil
25. Büren	Arch Büren a. d. A. Diessbach b. B. Lengnau BE Leuzigen Pieterlen Rüti b. Büren Wengi
26. Seeland	Erlach Gampelen Ins Siselen Vinelz Bürglen Gottstatt Ligerz Täuffelen Twann
27. Biel	Biel-Stadt Biel-Bözingen Biel-Madretsch Biel-Mett Nidau Sutz
28. Bienne-Jura bernois-Laufen	Bienne-Ville Bienne-Madretsch Bienne-Mâche-Boujean Diesse

Wahlkreise	Kirchgemeinden
	La Neuveville
	Nods
	Corgémont-Cortébert
	Corgémont deutsch
	Courtelary-Cormoret
	La Ferrière
	Orvin
	Péry
	Renan BE
	St-Imier
	St-Imier deutsch
	Sonceboz-Sombeval
	Sonvillier
	Tramelan
	Vauffelin
	Villeret
	Bévilard
	Court
	Grandval
	Moutier
	Moutier deutsch
	Sornetan
	Reconvilier
	Tavannes
	Tavannes deutsch
	Laufen
29. Bucheggberg	Messen (bernisch und solothurnisch) Oberwil (bernisch und solothurnisch) Aetingen-Mühledorf Lüsslingen
30. Kriegstetten	Biberist-Gerlafingen Derendingen
31. Lebern	Grenchen Bettlach
32. Solothurn	Solothurn

B. Die *Wahlziffer* wird auf 4250 und die zu einem Restmandat berechtigende Mindestzahl unverändert auf 500 festgesetzt.

Anhang II

zum Dekret vom ▮▮ über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (Ergänzung zu Art. 13 Abs. 2 des Dekrets)

Verzeichnis der zuständigen Regierungsstatthalter

Wahlkreise	Regierungsstatthalteramt
1. Interlaken-Oberhasli	Interlaken
2. Frutigen-Niedersimmental	Niedersimmental in Wimmis
3. Obersimmental-Saanen	Obersimmental in Blankenburg
4. Thun-Stadt	Thun
5. Thun-Land	Thun
6. Seftigen	Seftigen in Belp
7. Schwarzenburg	Schwarzenburg
8. Bern-Stadt 1	Bern
9. Bern-Stadt 2	Bern
10. Bern-Stadt 3	Bern
11. Bern-Stadt 4	Bern
12. Bern-Stadt 5	Bern
13. Bolligen	Bern
14. Köniz	Bern
15. Zollikofen	Bern
16. Konolfingen	Konolfingen in Schlosswil
17. Oberemmental	Signau in Langnau i. E.
18. Burgdorf-Fraubrunnen	Burgdorf
19. Wangen a. d. A.	Wangen a. d. A.
20. Aarwangen-Nord	Aarwangen in Langenthal
21. Aarwangen-Süd	Aarwangen in Langenthal
22. Huttwil	Trachselwald
23. Laupen	Laupen
24. Aarberg	Aarberg
25. Büren	Büren a. d. A.
26. Seeland	Nidau
27. Biel	Biel
28. Bienne-Jura bernois-Laufen	Moutier
29. Bucheggberg	gemäss Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 23. Dezember 1958/24. September 1979
30. Kriegstetten	
31. Lebern	
32. Solothurn	

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Finanzausgleichsfonds

Art. 1 Zur Beitragsleistung an steuerschwache Kirchgemeinden wird ein Finanzausgleichsfonds geschaffen.

Speisung des Fonds; Beitragsansatz

Art. 2 [1] Der Fonds wird durch Zuweisung eines prozentualen Anteils am Kirchensteuerertrag sämtlicher evangelisch-reformierten Kirchgemeinden gespeist.

[2] Der Synodalrat setzt den Beitragsansatz im Einvernehmen mit dem Regierungsrat fest.

Ordnung der Einzelheiten

Art. 3 Die Behörden der evangelisch-reformierten Landeskirche werden ermächtigt, die Einzelheiten betreffend die Verwaltung des Finanzausgleichsfonds und die Durchführung des Finanzausgleichs selbständig zu ordnen.

Beschwerden

Art. 4 [1] Die Verfügungen des Synodalrates über die Höhe der an den Finanzausgleichsfonds abzuliefernden Beiträge und über die Festsetzung der Beiträge an steuerschwache Kirchgemeinden können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde bei der Kirchendirektion angefochten werden.

[2] Der Kirchendirektion steht bei der Behandlung solcher Beschwerden die volle Überprüfungsbefugnis zu.

[3] Die Entscheide der Kirchendirektion unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten; Aufhebung von Erlassen

Art. 5 [1] Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

[2] Mit seinem Inkrafttreten werden das Dekret vom 22. November 1971 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten

Kirchgemeinden des Kantons Bern und die entsprechende Verordnung vom 1. Dezember 1971 aufgehoben.

Bern, 1. September/
9. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 2. Dezember 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Klopfstein*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der evangelisch-reformierten Regionalpfarrämter (Bezirkshelfereien)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 [1] Die Organisation der Regionalpfarrämter (Bezirkshelfereien), insbesondere die Einteilung des Kantonsgebietes in Regionalpfarrkreise (Helfereibezirke), wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

[2] Der Regierungsrat erlässt ferner eine Verordnung über die Entschädigungen für die Amtshandlungen der Regionalpfarrer (Bezirkshelfer).

Art. 2 [1] Es bestehen neun Regionalpfarrämter.

[2] Der Regionalpfarrer des Kreises Saanen-Simmental wird als nebenamtlicher Verweser der Pfarrstelle Abländschen eingesetzt. Die Direktion des Kirchenwesens ordnet die Einzelheiten im Einvernehmen mit dem Synodalrat.

Art. 3 [1] Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

[2] Mit seinem Inkrafttreten wird das Dekret vom 17. November 1953 über die Organisation der Bezirkshelfereien aufgehoben.

Bern, 8. September/
9. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 2. Dezember 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Klopfstein*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung und auf die Artikel 1 und 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens und in Berücksichtigung der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958/24. September 1979 zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten, sowie der Übereinkunft vom 22. Januar/16. Februar 1889 mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zusammensetzung der Kirchgemeinden

Art. 1 Im Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern bestehen zur Zeit folgende Kirchgemeinden, deren Zusammensetzung hienach beschrieben wird, nämlich:

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Amtsbezirk Aarberg	
Aarberg	Aarberg
Bargen BE	Bargen BE
Grossaffoltern	Grossaffoltern
Kallnach	Kallnach
	Niederried bei Kallnach
Kappelen	Kappelen
Lyss	Lyss
Meikirch	Meikirch
Radelfingen	Radelfingen
Rapperswil BE	Rapperswil BE
	Bangerten (Amt Fraubrunnen)
Schüpfen	Schüpfen
Seedorf BE	Seedorf BE

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Amtsbezirk Aarwangen	
Aarwangen	Aarwangen
	Bannwil
	Schwarzhäusern
Bleienbach	Bleienbach
Langenthal	Langenthal
	Untersteckholz
Lotzwil	Gutenburg
	Lotzwil
	Obersteckholz
	Rütschelen
Madiswil	Madiswil
Melchnau	Busswil bei Melchnau
	Gondiswil
	Melchnau
	Reisiswil
Roggwil BE	Roggwil BE
Rohrbach	Auswil
	Kleindietwil
	Leimiswil
	Rohrbach
	Rohrbachgraben
Thunstetten	Thunstetten
Ursenbach	Oeschenbach
	Ursenbach
Wynau	Wynau

Amtsbezirk Bern

Stadt Bern und Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern; Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern, umfassend die Kirchgemeinden:

a Kirchgemeinde Bethlehem

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das innerhalb nachstehender Grenzen beschriebene Gebiet: Vom Wohlensee südlich der Mündung des Burggrabenbaches dem westlichen Rand des Bremgartenwaldes folgend bis östlich der Einmündung der Stöckackerstrasse in die Murtenstrasse, dann südlich in Richtung Stadtbach, diesem entlang und östlich der Badeanstalt Weiermannshaus vorbei zur Bahnlinie Bern–Neuenburg, der Bahnlinie entlang bis zum östlichen Waldrand Unterholz, diesem in nördlicher Richtung bis Punkt 519 (Landeskarte 1:25000) und dem Gäbelbach in westlicher Richtung folgend bis Grabenmatt, südlich des Grenzsteins Nr. 10 an der Gemeindegrenze Frauenkappelen, und schliesslich den

Grenzen der politischen Gemeinden Frauenkappelen und Wohlen entlang bis zur Mündung des Burggrabenbaches.

b Kirchgemeinde Bümpliz

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das südlich der Bahnlinie Bern–Neuenburg gelegene Gebiet von Bümpliz. Die Grenze folgt dieser Bahnlinie vom östlichen Waldrand Unterholz bis zum Stöckacker, verläuft an der westlichen Marche der Liegenschaft BN-Depot, nördlich der Bahnlinie Bern–Freiburg, zwischen den Liegenschaften Freiburgstrasse Nrn. 176 und 180 hindurch, am Südrand der Weissensteinstrasse und am Rand des Könizbergwaldes bis südwestlich des Sportplatzes Bodenweid. Durch den Könizbergwald folgt sie der Grenze der mit der Einwohnergemeinde Bern vereinigten früheren Einwohnergemeinde Bümpliz bis Schalenbodenholz, Punkt 602 (Landeskarte 1:25000). Der Gemeindegrenze der Stadt Bern folgend und einschliessend Hohliebe, Hinterer Rehhag, Bottigenmoos, Stägenwald, Matzenriedwald, Brucheren, Osthang Hollerengraben, Chline Forst und Riedbach, erreicht sie Grabenmatt, südlich des Grenzsteins Nr. 10 an der Gemeindegrenze Frauenkappelen. Dann verläuft sie südwärts zum Gäbelbach und folgt diesem in östlicher Richtung bis Punkt 519 sowie dem östlichen Waldrand Unterholz nach Süden bis zur Bahnlinie Bern–Neuenburg.

c Französische Kirchgemeinde

Diese umfasst das Gebiet der Kirchgemeinden Belp, Bern (Gesamtkirchgemeinde), Bolligen, Frauenkappelen, Jegenstorf, Kehrsatz, Kirchlindach, Köniz, Meikirch, Münchenbuchsee, Münsingen, Muri-Gümligen, Neuenegg, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen bei Bern, Worb, Zimmerwald und Zollikofen.

d Friedenskirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern den westlichen Teil des Mattenhofquartiers, das Weissenstein-, Fischermätteli- und Holligenquartier. Ihre Grenzlinien verlaufen wie folgt: Von der Eymatt durch die Wohlenstrasse und südwärts bis zum Forsthaus Murtenstrasse 96 (exkl.). Dann in südwestlicher Richtung zur Murtenstrasse 85 (Güterbahnhof exkl.) an die Bahnstrasse (Krematorium inkl.). Der Bahnstrasse folgend bis Einmündung Murtenstrasse. Nun stadtwärts westlich der Murtenstrasse entlang bis Murtenstrasse Nr. 1 (exkl.), baulich verbunden mit den Liegenschaften Freiburgstrasse Nrn. 2 und 2A (exkl.) und Friedbühlstrasse Nrn. 11 und 36 (exkl.). – Vom Inselplatz der Mitte der Ziegler- und Schwarzenburgstrasse nach bis zur Gemeindegrenze zwischen Bern und Köniz, derselben entlang bis zur Ecke Könizbergwald/Schalenbodenholz, Punkt 602 (Landeskarte 1:25000), und durch den Könizbergwald der Grenze der mit der Einwohnergemeinde Bern vereinigten früheren Einwohnergemeinde Bümpliz folgend bis zur Weissensteinstrasse. Anschliessend am Südrand der Weissensteinstrasse, zwischen den Liegenschaften Freiburgstrasse Nrn. 176 und 180 hindurch, südlich der Bahnlinie Bern-Freiburg und der westlichen Marche der Liegenschaft BN-Depot entlang, östlich der Badeanstalt Weiermannshaus vorbei und an den Bremgartenwald östlich der Einmündung der Stöckackerstrasse in die Murtenstrasse. Schliesslich folgt sie dem westlichen Rand des Bremgartenwaldes bis in die Wohlenstrasse.

e Heiliggeistkirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern die Quartiere westlich des Waisenhausplatzes und des Kirchenfeldes (Sandrain, Friedheim, Weissenbühl, Mattenhof und Villette) mit folgenden Grenzen: Von der Kirchenfeldbrücke flussaufwärts bis zur Gemeindegrenze Bern-Köniz (Wabern). Dieser folgend in südwestlicher Richtung bis Schwarzenburgstrasse. Von da in nordöstlicher Richtung bis zum Eigerplatz und der Mitte der Zieglerstrasse folgend bis zur Einmündung Murtenstrasse Nr. 1 (inkl.). Der Geleiseanlage SBB folgend zur Schützenmatte. Von dort in nördlicher Richtung an die Aare (Eisenbahnbrücke) dann flussaufwärts bis zum Langmauerweg Nr. 110 (exkl.) in südlicher Richtung über den Waisenhausplatz zum Parlamentsgebäude (exkl.). Von da östlich dem Münzgraben entlang zum Casinoplatz.

f Johanneskirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das Lorraine-, Spitalacker- und Teile des Breitenrain- und Wylerquartiers. Die Grenze verläuft von einem Punkt etwa 200 m oberhalb des Stauwehrs nordöstlich am letzten Haus der Jurastrasse vorbei, in südöstlicher Richtung quer über die Haldenstrasse, zwischen dem Haus Polygonstrasse Nr. 31 und dem Block Nr. 33/35 hindurch zur Polygonbrücke, den SBB-Linien entlang, den hintern (westlichen) Marchen der Liegenschaften Scheibenstrasse und Stauffacherstrasse entlang, über den Breitenrainplatz und den hintern (südlichen) Marchen der Liegenschaften Militärstrasse und Rodtmattstrasse entlang bis General-Guisan-Platz. Dann folgt sie der Papiermühle-, Schänzli- und Sonnenbergstrasse (je Strassenmitte), schliesst den Oberweg ein und erreicht über die Rabbentalstrasse (zwischen den Liegenschaften Nrn. 69 und 71 hindurch) und die Mitte der Rabbentaltreppe den Altenbergsteg. Schliesslich folgt sie dem Aarelauf abwärts bis zum Punkt etwa 200 m oberhalb des Stauwehrs.

g Markuskirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern die Quartiere Breitfeld, Wankdorffeld, Wylergut und Löchligut mit folgenden Grenzen: Von der Aare der Gemeindegrenze Bern/Ittigen entlang zur Papiermühlestrasse, durch diese bis General-Guisanplatz, Rodtmattstrasse (beidseitig), Militärstrasse (beidseitig) bis Breitenrainplatz, Stauffacherstrasse (beidseitig), Scheibenstrasse (beidseitig), den SBB-Linien entlang bis Polygonbrücke, zwischen dem Haus Polygonstrasse Nr. 31 und dem Block Nr. 33/35 hindurch, in nordwestlicher Richtung quer über die Haldenstrasse und nordöstlich am letzten Haus der Jurastrasse vorbei zu einem Punkt etwa 200 m oberhalb des Stauwehrs und von da dem Aareufer entlang flussabwärts bis zur Gemeindegrenze Bern/Ittigen.

h Matthäuskirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das Gebiet nördlich der Studerstrasse mit beidseitiger gradliniger Verlängerung bis zur Aare, die ganze Engehalbinsel und die Siedlung stadtwärts der Aare bei der Neubrücke. Sie erstreckt sich ferner über das Gebiet der politischen Gemeinde Bremgarten.

i Münsterkirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern die Altstadt sowie das Kirchenfeldquartier mit folgenden Grenzen: Nydeggasse inkl. ungerade Nummern, zur Nydeggtreppe, entlang der Junkerngasshalde gradlinig zur Kirchenfeldbrücke. Quer über die Aare zum Schwellenmätteli (inkl.). Vom rechten Aareufer gradlinig durch die Mitte der Jungfraustrasse, quer über den Thunplatz nach der nordöstlichen Ecke des Dählhölzli und dessen östlichem Saum folgend bis an die Aare. Dann dem Flusslauf in nördlicher Richtung folgend bis zur Kirchenfeldbrücke. Quer über die Aare zum Casinoplatz, dem Münzrain entlang zum Fusse des Parlamentsgebäudes (inkl.). Von da in nördlicher Richtung gradlinig über den Waisenhausplatz zur Aare an den Langmauerweg Nr. 110 (inkl.). Der Aare östlich folgend bis zur Altenbergstrasse Nr. 64 (exkl.). Von da in südlicher Richtung an die Nydeggasse.

k Nydeggkirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das innerhalb nachstehender Grenzen beschriebene Gebiet: Von der Papiermühlestrasse der Gemeindegrenze Bern/Ittigen folgend bis zum östlichen Zipfel des Schermenwaldes, dann der Gemeindegrenze Bern/Ostermundigen folgend bis zum südlichen Zipfel des Schosshaldenholzes, dem Weg am Waldrand und der südlichen Marche der Waisenhausliegenschaft sowie dem Melchenbühlweg folgend bis zur Höhe

Eingang Waisenhäuser, südlich am Schöngrün vorbei, durch die Wysslochsenke und den Egelsee, südöstlich der Liegenschaft Nr. 21 quer über die Muristrasse, den hintern (nordwestlichen) Marchen von Muristrasse Nr. 36 und Ensingerstrasse Nrn. 3–11 und den hintern (nordöstlichen) Marchen Brunnadernstrasse Nrn. 4 und 2 folgend, durch Seminarstrasse, Habsburgstrasse, zwischen den Liegenschaften Alpenstrasse Nrn. 23 und 25 an die Jungfraustrasse, dieser entlang zum Haus Englische Anlagen Nr. 5 (westliche Marche), von hier in gerader Linie zur Aare, von da dem Aareufer entlang nach Schwellenmätteli, Kirchenfeldbrücke, Fricktreppe, Badgasse, Bubenbergrain, Junkerngasshalde, Nydeggtreppe, Nydeggasse, Schutzmühle (einschliessend Haus Postgasse Nr. 10), von hier in gerader Richtung über die Aare, dem Reckweg entlang nach Altenbergsteg, über die Mitte der Rabbentaltreppe, zwischen den Liegenschaften Nrn. 69 und 71 bis zur Mitte der Rabbentalstrasse, dieser Strasse in östlicher Richtung entlang bis vor Haus Nr. 54, an dessen westlicher March hoch (unter Ausschluss von Oberweg und Sonnenbergstrasse Nrn. 17–21) bis zur Sonnenbergstrassenmitte und durch diese, die Schänzli- und Papiermühlestrasse zur Worblaufenstrasse.

l Pauluskirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das Länggassquartier sowie die Innere Enge und die östliche Hälfte des Bremgartenwaldes und wird begrenzt: Im Norden vom Wohlensee ostwärts der Mündung des Burggrabenbaches, von der Aare und von der Studerstrasse mit beidseitiger gradliniger Verlängerung bis zur Aare, im Osten ebenfalls durch die Aare, im Süden durch die Bundesbahnlinie und im Westen den Geleiseanlagen der SBB folgend bis zur Höhe der Murtenstrasse Nr. 2 (inkl.) und über den Inselplatz zur Murtenstrasse Nr. 1 (inkl.). Westlich der Murtenstrasse vorbei an die Bahnstrasse. Dieser südwestlich bis Krematorium (exkl.) folgend. Vom Krematorium zum Güterbahnhof (inkl.), zum Forsthaus (inkl.) und von hier in gerader Linie in die Wohlenstrasse und zurück zum Wohlensee.

m Petruskirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern die Quartiere Brunnadern und Murifeld mit folgenden Grenzlinien: Von der südlichen Marche der Waisenhausliegenschaft dem Weg am Rand des Schosshaldenholzes folgend zur Zollgasse, der Gemeindegrenze Bern/Ostermundigen folgend bis Bahnlinie Bern–Thun im Innern Melchenbühl, von hier weg der Gemeindegrenze Bern/Muri folgend über Worbstrasse, Egghölzli, Elfenau zur Aare, dem Aarelauf und dem Ostrand des Dählhölzliwaldes folgend, durch den Dählenweg, Thunplatz und die Jungfraustrasse bis auf die Höhe des Hauses

Nr. 36, über die Marche zwischen den Liegenschaften Alpenstrasse Nrn. 23 und 25, durch die Habsburgstrasse und das Teilstück Seminarstrasse bis Einmündung der Brunnadernstrasse, an der Brunnadernstrasse den hintern Marchen der geraden Hausnummern (nordöstlich) folgend bis Ensingerstrasse Nr. 11, den hintern (nordwestlichen) Marchen der Liegenschaften Ensingerstrasse Nrn. 11–3 und Muristrasse Nr. 36 folgend, quer über die Muristrasse, südöstlich der Liegenschaft Muristrasse Nr. 21, Längsachse des Egelsees, durch die Wysslochsenke, südlich am Schöngrün vorbei bis Melchenbühlweg Höhe Eingang der Waisenhäuser, durch das Teilstück Melchenbühlweg und der südlichen Marche der Waisenhausliegenschaft entlang bis zum Rand des Schosshaldenholzes.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Bolligen	Bolligen
	Ittigen
	Ostermundigen
Kirchlindach	Kirchlindach
Köniz	Köniz
Muri-Gümligen	Muri bei Bern
Oberbalm	Oberbalm
Stettlen	Stettlen
Vechigen	Vechigen
Wohlen bei Bern	Wohlen bei Bern
Zollikofen	Zollikofen

Amtsbezirk Biel

Stadt Biel und Einwohnergemeinde Evilard; Gesamtkirchgemeinde der Stadt Biel, umfassend die Kirchgemeinden:

a Kirchgemeinde Biel-Stadt

Diese umfasst die deutschsprachigen Konfessionsangehörigen in jenem Teil der Einwohnergemeinde Biel, dessen westliche Grenze von der Einwohnergemeindegrenze gebildet wird (Vingelzberg–See–Zihl–Aarbergstrasse–Madretsch-Schüss). Am Ort, an welchem die Einwohnergemeindegrenze die Madretsch-Schüss verlässt, folgt die Kirchgemeindegrenze der Madretsch-Schüss weiter bis zur Wasserteilung (Stelle, an der sich die Schüss in drei Arme aufteilt). Von dort verläuft die Kirchgemeindegrenze in östlicher Richtung weiter in der Schüss (Mühleinsel inbegriffen) bis zur Mühlestrasse. Die Kirchgemeindegrenze zieht sich dann in nordwestlicher Richtung weiter, wobei sie in der Strassenmitte folgender Strassenzüge verläuft: Mühlestrasse–Grünweg–Bözingenstrasse–Redernweg–Hermann Lienhard-Strasse bis zur Einmündung in die Reuchenettestrasse. Von hier aus zieht sich die Grenze in nördlicher Richtung

zwischen den Liegenschaften Reuchenette-Strasse Nrn. 65 und 67 hinauf bis zur Bahnlinie. Dann verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung der Bahnlinie entlang (exklusiv des zur Kirchgemeinde Biel–Bözingen gehörenden und nördlich der Bahnlinie gelegenen Grundstückes Reuchenettestrasse Nr. 119) bis zum Punkt, wo die Bahnlinie die Schüss überquert. Von dort folgt die Kirchgemeindegrenze der Schüss in nördlicher Richtung bis zur Grenze der Einwohnergemeinde Biel. Ab dort folgt sie der Amtsbezirksgrenze nach Westen und schliesst damit auch die Einwohnergemeinde Evilard mit ein.

b Kirchgemeinde Biel-Madretsch

Sie umfasst von der Einwohnergemeinde Biel jenen Teil, dessen nördliche Grenze die Madretsch-Schüss bildet, beginnend mit der Liegenschaft Aebistrasse 37 und endend mit der Liegenschaft Schwanengasse 53 (beide Liegenschaften eingeschlossen). Grenze identisch mit Kirchgemeinde Biel-Stadt. Die östliche Grenze (zwischen den Kirchgemeinden Mett und Madretsch) verläuft in südöstlicher Richtung in gerader Linie durch das Areal des Rangierbahnhofes von der Madretsch-Schüss über den Bahndamm (SBB-Linie Biel–Solothurn) zur Mettstrasse bis und mit den Liegenschaften Nrn. 43 und 34. Von dort verläuft die Grenze weiter durch den Marie-Louise-Bloesch-Weg zum Schulhaus Linde (zur Kirchgemeinde Madretsch gehörend) dann in östlicher Richtung durch den Chräjenberg bis zum Molassenweg und weiter südlich durch Molassenweg bis zur Grenze der Einwohnergemeinde Brügg. Die südliche Grenze der Kirchgemeinde verläuft der Einwohnergemeindegrenze Brügg entlang, vom Fröschenloch durch den Brüggwald, südlich des städtischen Friedhofes, durch die Aegertenstrasse, die Bernstrasse, den Heideweg bis zur Zihl. Die westliche Grenze der Kirchgemeinde verläuft der Einwohnergemeindegrenze Nidau entlang, gebildet durch die Zihl, den Erlenweg, die Bernstrasse, die Aegertenstrasse, den Ganguilletweg, die Grenzstrasse (zu Nidau gehörend) und die Moserstrasse bis zur Aebistrasse Nr. 37. Zur Kirchgemeinde gehören die Liegenschaften mit folgenden geraden und ungeraden Nummern: Erlenweg 1a und 8, Ganguilletweg 2 und 7, Aegertenstrasse 1 und 2, Moserstrasse 1 und 8. Die Liegenschaften Moserstrasse 2 und 4 gehören zu Nidau.

c Kirchgemeinde Biel-Mett

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Biel jenen Teil, der innerhalb folgender Grenzlinien verläuft: Im Norden von den Teilschleusen bei den SBB-Werkstätten dem Schüsslauf entlang aufwärts zum nördlichen Stück des Eidochsweges südlich der Liegenschaft Bürenstrasse 66, dann durch den Eidochsweg, Kirchenfeldweg, ostwärts, Länggasse nordwärts, Feldweg südlich der Kunsteis-

bahn, ostwärts durch die Mitte des Bözingenmooses (projektierte Grenchenstrasse), südlich durch den Allmendweg zum Bahntrasse und östlich entlang der SBB-Linie Biel–Solothurn bis Einwohnergemeindegrenze Pieterlen. Im Osten entlang der Einwohnergemeindegrenze Safnern. Im Süden durch den Büttenbergwald längs der Einwohnergemeindegrenzen Safnern, Orpund und Brügg, über die Krete des Chräjenbergwaldes zum Seilerweg, von diesem durch den Marie-Louise-Bloesch-Weg zur Mettstrasse, über das Gelände des Güterbahnhofes in gerader Linie zum Fussgängersteg am Knie der Madretsch-Schüss, 150 m unterhalb der Teilschleusen. Im Westen der Madretsch-Schüss entlang aufwärts zu den Teilschleusen.

d Kirchgemeinde Biel-Bözingen

Die Kirchgemeinde Biel-Bözingen umfasst einen Teil des Gebietes der Einwohnergemeinde Biel mit folgender Begrenzung: Im Osten vom Schnittpunkt der Amtsgrenze Biel/Courtelary, bzw. Gemeindegrenze Biel/Vauffelin, mit der Grenze zwischen den Einwohnergemeinden Biel und Pieterlen in südlicher Richtung längs dieser Gemeindegrenze bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze der Bahnparzelle der SBB, Linie Biel–Solothurn. Im Süden: Von diesem Punkt aus in westlicher Richtung längs der nördlichen Grenze der vorgenannten Bahnparzelle bis zur Wegparzelle Grundbuchblatt Nr. 4162 (Längfeldweg) in nördlicher Richtung in der Mitte dieser Wegparzelle (Allmendweg auf etwa 70 m) bis zur Wegparzelle Grundbuchblatt Nr. 59 (projektierte Grenchenstrasse bis Renferstrasse) in westlicher Richtung in der Mitte dieser Wegparzelle bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Grundbuchblatt Nrn. 4214 und 4215, sodann längs dieser Grenze und ihrer Fortsetzung als der Grenze zwischen den ehemaligen politischen Gemeinden Bözingen und Mett (Länggasse–Kirchenfeldweg bis Bürenstrasse und weiter westwärts durch den Eidochsweg) bis in die Mitte der Schüss und inmitte dieses Flusses flussabwärts bis zur Mühlestrasse. Im Westen: Von der Schüss aus in nördlicher Richtung in der Mitte der nachgenannten Strassen- und Wegparzellen Grundbuchblatt Nr. 4112 (Mühlestrasse), Grundbuchblatt Nr. 4056 (Grünweg), Grundbuchblatt Nr. 3648 (Bözingenstrasse), Grundbuchblatt Nr. 4055 (Redernweg), Grundbuchblatt Nr. 969 (Hermann Lienhardstrasse), Grundbuchblatt Nr. 968 (Reuchenettestrasse) bis zu der von dieser Strasse abzweigenden Grenze zwischen den Grundstücken Grundbuchblätter Nrn. 3979 (Haus Reuchenettestrasse 65) einerseits und 3981 (Haus Reuchenettestrasse 67) und 3980 anderseits; längs dieser Grenze und ihrer Verlängerung über die Parzelle der SBB (Linie Biel–La Chaux-de-Fonds) bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze dieser Bahnparzelle, sodann dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Schüss, von da längs der Grenze des Burgerwaldes Biel Grundbuchblätter Nrn. 5560, 5559 und 6745 bis zum Aufstoss auf die

Amtsgrenze Biel/Courtelary bzw. der Grenze zwischen den Einwohnergemeinden Biel und Vauffelin. Im Norden: Von diesem Punkt aus in östlicher Richtung längs der Amtsgrenze Biel/Courtelary, bzw. Einwohnergemeindegrenzen Biel/Vauffelin bis zum Aufstoss auf die Gemeindegrenzen Biel/Pieterlen.

e Paroisse française de Bienne-Ville

Diese umfasst den nordwestlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: Seeufer bis zur Gemeindegrenze Nidau (Vingelz inbegriffen), zudem: die Murtenstrasse, der Obere Quai bis zur Fabrik Omega, die Gurzelenstrasse, die Reuchenettestrasse bis zur Pilatusstrasse, ferner das nordwärts der Reuchenettestrasse gelegene Gebiet und die Einwohnergemeinde Evilard (Magglingen inbegriffen).

f Paroisse française de Bienne-Madretsch

Diese umfasst den südlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: durch die Murtenstrasse (nicht inbegriffen), den Oberen Quai (nicht inbegriffen), dann in nordöstlicher Richtung durch den Güterbahnhof bis zum Seilerweg (inbegriffen), den Marie-Louise-Bloesch-Weg, dann entlang dem Scheibenweg bis zur Gemeindegrenze von Biel/Brügg und dieser folgend bis zur Gemeindegrenze von Biel/Nidau.

g Paroisse française de Bienne-Mâche-Boujean

Diese umfasst den östlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: im Westen durch den Oberen Quai von der Fabrik Omega hinweg, durch die Gurzelenstrasse (nicht inbegriffen), im Norden durch die Reuchenettestrasse von der Pilatusstrasse hinweg, im Osten durch die Gemeindegrenze, im Süden der Gemeindegrenze folgend, dann der Grenze der französischen Kirchgemeinde Bienne-Madretsch entlang in Richtung Marie-Louise-Bloesch-Weg (nicht inbegriffen)–Seilerweg–Güterbahnhof bis zum Oberen Quai (nicht inbegriffen).

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Amtsbezirk Büren	
Arch	Arch
Büren an der Aare	Büren an der Aare
	Meienried
Diessbach bei Büren	Büetigen
	Busswil bei Büren
	Diessbach bei Büren
	Dotzigen
Lengnau BE	Lengnau BE

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Leuzigen	Leuzigen
Oberwil bei Büren	Oberwil bei Büren
	(ferner die solothurnischen Gemeinden Schnottwil, Biezwil, Lüterswil, Gossliwil und Bibern)
Pieterlen	Meinisberg
	Pieterlen
Rüti bei Büren	Rüti bei Büren
Wengi	Wengi
Amtsbezirk Burgdorf	
Burgdorf	Burgdorf
Hasle bei Burgdorf	Hasle bei Burgdorf
Heimiswil	Heimiswil
Hindelbank	Bäriswil
	Hindelbank
	Mötschwil
Kirchberg	Aefligen
	Ersigen
	Kernenried
	Kirchberg BE
	Lyssach
	Niederösch
	Oberösch
	Rüdtligen-Alchenflüh
	Rüti bei Lyssach
Koppigen	Alchenstorf
	Hellsau
	Höchstetten
	Koppigen
	Willadingen
Krauchthal	Krauchthal
Oberburg	Oberburg
Wynigen	Rumendingen
	Wynigen
Amtsbezirk Courtelary	
Corgémont-Cortébert	Corgémont
	Cortébert
Corgémont, deutschsprachige Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutschsprachigen Konfessionsangehörigen der (französischen) Kirchgemeinden Corgémont-Cortébert, Courtelary-Cormoret, Sonceboz-Sombeval und Péry

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Courtelary-Cormoret	Cormoret
	Courtelary
La Ferrière	La Ferrière
Orvin	Orvin
Péry	La Heutte
	Péry
Renan BE	Renan BE
Saint-Imier	Saint-Imier
Saint-Imier, deutschsprachige Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutschsprachigen Konfessionsangehörigen der (französischen) Kirchgemeinden La Ferrière, Renan BE, Sonvilier, Saint-Imier und Villeret
Sonceboz-Sombeval	Sonceboz-Sombeval
Sonvilier	Sonvilier
Tramelan	Mont-Tramelan
	Tramelan
Vauffelin	Plagne
	Romont BE
	Vauffelin
Villeret	Villeret
Amtsbezirk Erlach	
Erlach	Erlach
	Tschugg
Gampelen	Gals
	Gampelen
Ins	Brüttelen
	Ins
	Müntschemier
	Treiten
Siselen	Finsterhennen
	Siselen
Vinelz	Lüscherz
	Vinelz
Amtsbezirk Fraubrunnen	
Bätterkinden	Bätterkinden
Grafenried	Fraubrunnen
	Grafenried
Jegenstorf	Ballmoos
	Jegenstorf
	Iffwil
	Mattstetten

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
	Münchringen
	von Scheunen nur der Weiler
	Oberscheunen
	Urtenen
	Zauggenried
	Zuzwil BE
Limpach	Büren zum Hof
	Limpach
	Schalunen
Bernisch-Messen	Etzelkofen
	Mülchi
	Ruppoldsried
	Scheunen (ohne Oberscheunen)
	(zur bernisch-solothurnischen Kirchgemeinde Messen gehören ferner die solothurnischen Gemeinden Messen, Brunnental, Balm bei Messen, Oberramsern und Gächliwil)
Münchenbuchsee	Deisswil bei Münchenbuchsee
	Diemerswil
	Moosseedorf
	Münchenbuchsee
	Wiggiswil
Utzenstorf	Utzenstorf
	Wiler bei Utzenstorf
	Zielebach
Amtsbezirk Frutigen	
Adelboden	Adelboden
Aeschi	Aeschi bei Spiez
	Krattigen
Frutigen	Frutigen
	Zur Kirchgemeinde Frutigen gehören ferner Schwandi und Wengi (Gemeinde Reichenbach im Kandertal)
Kandergrund-Kandersteg	Kandergrund
	Kandersteg
Reichenbach im Kandertal	Reichenbach im Kandertal (ohne Schwandi und Wengi, die kirchlich zu Frutigen gehören)

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Amtsbezirk Interlaken	
Beatenberg	Beatenberg
Brienz BE	Brienz BE
	Brienzwiler
	Hofstetten bei Brienz
	Oberried am Brienzersee
	Schwanden bei Brienz
Grindelwald	Grindelwald
Gsteig-Interlaken	Bönigen
	Gsteigwiler
	Gündlischwand
	Interlaken
	Iseltwald
	Lütschental
	Matten bei Interlaken
	Saxeten
	Wilderswil
Habkern	Habkern
Lauterbrunnen	Lauterbrunnen
Leissigen	Därligen
	Leissigen
Ringgenberg BE	Niederried bei Interlaken
	Ringgenberg BE
Unterseen	Unterseen
Amtsbezirk Konolfingen	
Biglen	Arni
	Biglen
	Landiswil
Grosshöchstetten	Bowil
	Grosshöchstetten
	Mirchel
	Oberthal
	Zäziwil
Konolfingen	Häutligen
	Niederhünigen
	Konolfingen
Linden	Linden
Münsingen	Münsingen
	Rubigen
	Tägertschi
Oberdiessbach	Aeschlen
	Bleiken bei Oberdiessbach
	Brenzikofen

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
	Freimettigen
	Herbligen
	Oberdiessbach
Schlosswil	Oberhünigen
	Schlosswil
Walkringen	Walkringen
Wichtrach	Kiesen
	Niederwichtrach
	Oberwichtrach
	Oppligen
Worb	Worb
Amtsbezirk Laufen	
Laufen	Diese Kirchgemeinde umfasst die evangelisch-reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Laufen (Roggenburg ist innerhalb dieser Kirchgemeinde als Unterabteilung konstituiert und durch Pastorationsvertrag mit der Kirchgemeinde Delémont verbunden)
Amtsbezirk Laupen	
Ferenbalm	Ferenbalm (ferner die freiburgischen Einwohnergemeinden Agriswil, Ried (teilweise), Büchslen, Gempenach und Ulmiz)
Frauenkappelen	Frauenkappelen
Bernisch-Kerzers	Golaten
	Gurbrü
	Wileroltigen (zur bernisch-freiburgischen Kirchgemeinde Kerzers gehören ferner die freiburgischen Einwohnergemeinden Fräschels und Kerzers)
Laupen	Kriechenwil
	Laupen
Mühleberg	Mühleberg
Bernisch-Murten	Clavaleyres
	Münchenwiler
Neuenegg	Neuenegg

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Amtsbezirk Moutier	
Bévilard	Bévilard
	Champoz
	Malleray
	Pontenet
Court	Court
	Sorvilier
Grandval	Corcelles BE
	Crémines
	Eschert
	Grandval
Moutier	Belprahon
	Moutier
	Perrefitte
	Roches BE
	Vellerat (Betreuung durch die Kirchgemeinde Delémont)
Moutier, deutschsprachige Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutschsprachigen Konfessionsangehörigen der (französischen) Kirchgemeinden Moutier, Court, Bévilard und Grandval sowie der Einwohnergemeinden Seehof und Schelten (Schelten ist innerhalb der Kirchgemeinde als Unterabteilung konstituiert und durch Pastorationsvertrag mit der Kirchgemeinde Delémont verbunden)
Reconvilier	Loveresse
	Reconvilier
	Saicourt (ohne Le Fuet und Bellelay)
	Saules BE
Sornetan	Châtelat
	Monible
	Rebévelier
	Sornetan
	Souboz
Tavannes	Bellelay (Gemeinde Saicourt)
	Le Fuet (Gemeinde Saicourt)
	Tavannes
Tavannes, deutschsprachige Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutschsprachigen Konfessionsangehörigen

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
	der (französischen) Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier, Sornetan und Tramelan.
Amtsbezirk La Neuveville	
Diesse	Diesse
	Lamboing
	Prêles
La Neuveville	La Neuveville
Nods	Nods
Amtsbezirk Nidau	
Bürglen	Aegerten
	Brügg
	Jens
	Merzligen
	Schwadernau
	Studen
	Worben
Gottstatt	Orpund
	Safnern
	Scheuren
Ligerz	Ligerz
Nidau	Bellmund
	Ipsach
	Nidau
	Port
Sutz	Sutz-Lattrigen
Täuffelen	Epsach
	Hagneck
	Hermrigen
	Mörigen
	Täuffelen
Twann	Tüscherz-Alfermée
	Twann
Walperswil	Bühl
	Walperswil
Amtsbezirk Niedersimmental	
Därstetten	Därstetten
Diemtigen	Diemtigen
Erlenbach im Simmental	Erlenbach im Simmental
Oberwil im Simmental	Oberwil im Simmental

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Reutigen	Niederstocken
	Oberstocken
	Reutigen
Spiez	Spiez
Wimmis	Wimmis
Amtsbezirk Oberhasli	
Gadmen	Gadmen
Guttannen	Guttannen
Innertkirchen	Innertkirchen
Meiringen	Hasliberg
	Meiringen
	Schattenhalb
Amtsbezirk Obersimmental	
Boltigen	Boltigen
Lenk	Lenk
St. Stephan	St. Stephan
Zweisimmen	Zweisimmen
Amtsbezirk Saanen	
Abländschen	Abländschen (zur Einwohnergemeinde Saanen gehörend)
Gsteig	Gsteig
Lauenen	Lauenen
Saanen	Saanen (ohne Abländschen)
Amtsbezirk Schwarzenburg	
Albligen	Albligen
Guggisberg	Guggisberg
Rüschegg	Rüschegg
Wahlern	Wahlern
Amtsbezirk Seftigen	
Belp	Belp
	Belpberg
	Toffen
Gerzensee	Gerzensee
Gurzelen	Gurzelen
	Seftigen
Kehrsatz	Kehrsatz
Kirchdorf BE	Gelterfingen

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
	Jaberg
	Kienersrüti
	Kirchdorf BE
	Mühledorf BE
	Noflen
	Uttigen
Riggisberg	Riggisberg
	Rüti bei Riggisberg
Rüeggisberg	Rüeggisberg
Thurnen	Burgistein
	Kaufdorf
	Kirchenthurnen
	Lohnstorf
	Mühlethurnen
	Rümligen
Wattenwil	Forst (Amtsbezirk Thun)
	Wattenwil
Zimmerwald	Englisberg
	Niedermuhlern
	Zimmerwald
Amtsbezirk Signau	
Eggiwil	Eggiwil
Langnau im Emmental	Langnau im Emmental
Lauperswil	Lauperswil
Röthenbach im Emmental	Röthenbach im Emmental
Rüderswil	Rüderswil
Schangnau	Schangnau
Signau	Signau
Trub	Trub (ohne das zur Kirchgemeinde Trubschachen gehörende Gebiet)
Trubschachen	Trubschachen Die Kirchgemeinde Trubschachen umfasst ferner von der Einwohnergemeinde Trub: – das Gebiet links der Ilfis; – rechts der Ilfis das Gebiet Hämelbach–Risisegg, entsprechend der von den Kirchgemeinden Trub und Trubschachen im Jahre 1929 festgelegten Grenze.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Amtsbezirk Thun	
Amsoldingen	Amsoldingen
	Höfen
	Längenbühl
	Zwieselberg
Blumenstein	Blumenstein
	Pohlern
Buchen	Homberg
	Teuffenthal BE
	Horrenbach-Buchen (ohne den Bezirk Inner-Horrenbach, östlich des Hutgrabens, der zur Kirchgemeinde Schwarzenegg gehört) Dagegen gehört ferner zur Kirchgemeinde Buchen von der Einwohnergemeinde Sigriswil die Ortschaft Reust
Buchholterberg	Buchholterberg
	Wachseldorn
Hilterfingen	Heiligenschwendi
	Hilterfingen
	Oberhofen am Thunersee
Sigriswil	Sigriswil (ohne die Ortschaft Reust, die der Kirchgemeinde Buchen zugeteilt ist)
Schwarzenegg	Eriz
	Oberlangenegg
	Unterlangenegg
	Inner-Horrenbach östlich des Hutgrabens (zur Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen gehörend)
Steffisburg	Fahrni
	Heimberg
	Steffisburg
Thierachern	Thierachern
	Uebeschi
	Uetendorf

Stadt Thun und Einwohnergemeinde Schwendibach; Gesamtkirchgemeinde der Stadt Thun, umfassend die Kirchgemeinden:

a Kirchgemeinde Thun-Stadt

Diese umfasst den Stadtkern mit den Aussenquartieren Seefeld, Hohmad, Schönau, Westquartier, Hübeli, Lauenen, Blümlimatt, Hofstetten und Ried, angrenzend an die Kirchgemeinden Thun-Strättligen, Thun-Lerchenfeld, Thun-Goldiwil-Schwendibach sowie an die Einwohnergemeinden Steffisburg und Hilterfingen.

b Kirchgemeinde Thun-Strättligen

Diese umfasst das Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Strättligen südlich der Linie Kanderkiesareal–Schadaustrasse–Thalackerstrasse–Burgerweg–Tiefgraben–Leubank–Burger- und Thunerallmend, ferner die Quartiere Scherzligen, Dürrenast, Thalacker, Neufeld, Allmendingen, Buchholz, Schoren und Gwatt, angrenzend an den Thunersee, die Kirchgemeinden Thun-Stadt und Thun-Lerchenfeld sowie an die Einwohnergemeinden Spiez, Zwieselberg, Amsoldingen und Thierachern.

c Kirchgemeinde Thun-Lerchenfeld

Diese umfasst das Quartier Lerchenfeld, abgetrennt durch Kleine Allmend und Thuner Allmend, angrenzend an den Aarelauf, an die Kirchgemeinden Thun-Stadt und Thun-Strättligen sowie an die Einwohnergemeinden Thierachern und Uetendorf.

d Kirchgemeinde Thun-Goldiwil-Schwendibach

Diese umfasst Goldiwil ob dem Wald (Grüsisbergwald) und das Gebiet der Einwohnergemeinde Schwendibach, angrenzend an die Kirchgemeinde Thun-Stadt sowie an die Einwohnergemeinden Steffisburg, Homberg und Heiligenschwendi.

e Französische Kirchgemeinde Thun

Diese umfasst alle Konfessionsangehörigen französischer Zunge, die im Gebiet der Gesamtkirchgemeinde Thun und der Kirchgemeinden Hilterfingen, Sigriswil, Spiez, Steffisburg und Thierachern Wohnsitz haben.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Amtsbezirk Trachselwald	
Affoltern im Emmental	Affoltern im Emmental
Dürrenroth	Dürrenroth
Eriswil	Eriswil
Huttwil	Huttwil
Lützelflüh	Lützelflüh
Rüegsau	Rüegsau

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Sumiswald	Sumiswald (ohne den zur Kirchgemeinde Wasen gehörenden Teil. Grenzverlauf siehe Dekret vom 15. September 1948 betreffend Verlegung der Grenze zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen)
Trachselwald	Trachselwald
Walterswil BE	Walterswil BE
Wasen	Sumiswald (ohne den zur Kirchgemeinde Sumiswald gehörenden Teil; siehe Bemerkung zu Kirchgemeinde Sumiswald)
Wyssachen	Wyssachen
Amtsbezirk Wangen	
Herzogenbuchsee	Berken Bettenhausen Bollodingen Graben Heimenhausen Hermiswil Herzogenbuchsee Inkwil Niederönz Oberönz Ochlenberg Röthenbach bei Herzogenbuchsee Thörigen Wanzwil
Niederbipp	Niederbipp Walliswil bei Niederbipp
Oberbipp	Attiswil Farnern Oberbipp Rumisberg Wiedlisbach Wolfisberg
Seeberg	Seeberg
Wangen an der Aare	Walliswil bei Wangen Wangen an der Aare Wangenried

Übertrittsrecht und -verfahren

Art. 2 Für die Gegenden, wo sowohl deutschsprachige als auch französischsprachige Kirchgemeinden bestehen, ordnet der Regierungsrat das Übertrittsrecht und das Übertrittsverfahren durch Verordnung.

Umschreibung und Bildung der Kirchgemeinden

Art. 3 [1] Die Bildung neuer, die Vereinigung sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Kirchgemeinden geschieht nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden und der kirchlichen Oberbehörde durch Dekret des Grossen Rates (Art. 63 der Staatsverfassung und Art. 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens [Kirchengesetz]).

[2] Änderungen in der Umschreibung von Kirchgemeinden im Gebiet von Gesamtkirchgemeinden unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindedirektion (Art. 8 Abs. 3 des Kirchengesetzes).

Gesamtkirchgemeinden

Art. 4 Im Sinne von Artikel 12 des Kirchengesetzes bestehen in Bern, Biel und Thun evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinden. Deren nähere Umschreibung ist in Artikel 1 hievor enthalten.

Name der Kirchgemeinden

Art. 5 [1] Jede Kirchgemeinde hat den Namen zu führen, mit dem sie im neusten in der Gesetzessammlung aufgenommenen Erlass bezeichnet ist.

[2] Gedruckte Briefköpfe mit nicht übereinstimmenden Kirchgemeindenamen sind durch Neudruck oder Stempelaufdruck anzupassen. Stempel mit nicht zutreffendem Namen sind zu ersetzen.

[3] Mit Bewilligung des Regierungsrates kann eine Kirchgemeinde in ihrem Organisations- und Verwaltungsreglement einen abweichenden Namen einführen.

[4] Französischsprachige Kirchgemeinden im deutschen Kantonsteil und deutschsprachige Kirchgemeinden im Berner Jura führen einen Namen in ihrer Sprache. Pfarrämter einer sprachlichen Minderheit, die jedoch zur Mehrheitskirchgemeinde gehören, dürfen in ihren amtlichen Dokumenten eine Übersetzung des Kirchgemeindenamens verwenden.

Grenzziehung

Art. 6 [1] Soweit dieses Dekret und ergänzende Erlasse nichts anderes bestimmen, fallen die Grenzen der Kirchgemeinden mit jenen der politischen Gemeinden zusammen. Gemeindegrenzbereinigungen gelten ohne weiteres auch für die Kirchgemeinden.

[2] Fällt eine Kirchgemeindegrenze nicht mit jener einer politischen Gemeinde zusammen, gelten die folgenden Bestimmungen:

a Durchschneidet die Grenze ein Wohnhaus, muss sie verlegt werden, ebenso in der Regel dann, wenn sie ein Grundstück anderswo durchschneidet. Der neue Grenzzug folgt entweder der

Grundstückgrenze oder einer natürlichen Grenze (Bachbett, Weg, Strasse, Eisenbahn).

b Grenzzüge gemäss Buchstabe *a* können durch Verfügung der Kirchendirektion verlegt werden,
- wenn die beteiligten Kirchgemeinden und die unmittelbar betroffenen stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder der Verlegung ausdrücklich zustimmen,
- wenn die beteiligten Kirchgemeinden auf jegliche Kirchensteuerteilung verzichten und
- sofern die Grenzverlegung keine Änderung in der eigentlichen Umschreibung von Kirchgemeinden, im Sinne der Artikel 1 und 3 dieses Dekrets, zur Folge hat.

Berichtigung bestehender Reglemente

Art. 7 Kirchgemeindereglemente, deren Bestimmungen mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehen, sind bis Ende 1983 zu berichtigen.

Inkrafttreten

Art. 8 [1] Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

[2] Mit seinem Inkrafttreten werden aufgehoben:

a Dekret vom 2. September 1969 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern, einschliesslich Anhang vom 3. Februar 1970 (Regierungsratsbeschluss) betreffend Grenzveränderung zwischen Kirchgemeinden;

b Dekret vom 22. November 1971 betreffend Bildung und Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kehrsatz;

c Dekret vom 2. September 1974 betreffend die Zuteilung des ehemaligen Gebiets der Gemischten Gemeinde Isenfluh zur Kirchgemeinde Lauterbrunnen.

Bern, 1. September/
9. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 2. Dezember 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Klopfstein*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Militärdirektion (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. November 1971 über die Organisation der Militärdirektion wird wie folgt geändert:

Art. 12 Das kantonale Amt für Zivilschutz besorgt die dem Kanton obliegenden Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung, insbesondere:
a unverändert;
b die Ausbildung des Zivilschutzkaders, der Spezialisten sowie die Unterstützung der Ausbildung der Schutzorganisationen von Gemeinden und Betrieben;
c–f unverändert.

Art. 13 Die Beamten des kantonalen Amtes für Zivilschutz sind: der Vorsteher, drei Adjunkte sowie die erforderlichen Fachleute.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1982 in Kraft.

Bern, 23. September/
2. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. November 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Mast*

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über den Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Uni für alle; Initiative für demokratische Hochschulbildung»

1. Einreichung und Rechtmässigkeit der Initiative

Nach mühsamen internen Auseinandersetzungen beschloss der Studentenrat anfangs 1981, die Initiative für eine Totalrevision des bernischen Universitätsgesetzes zu ergreifen. Die seit längerer Zeit laufenden Arbeiten der Behörden an einer Teilrevision dieses Gesetzes wurden als «Pseudo-Reform» hingestellt. Das Initiativkomitee, dem auch die Rückzugsberechtigung zusteht, setzt sich aus sechs Studierenden und einem Grossrat der Demokratischen Alternative zusammen. Nach Angaben des Komitees wird die Initiative von der Studentenschaft der Universität Bern, der VPOD-Lehrer, der POCH, der PdA, der SAP, der DA und der SP unterstützt.
Am 20. August 1981 wurde die Initiative bei der Staatskanzlei des Kantons Bern eingereicht. Mit der Initiative wird eine völlige Neufassung des heute geltenden Universitätsgesetzes verlangt. Das Begehren wird in Form des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt. Mit Beschluss Nr. 2819 vom 26. August 1981 nahm der Regierungsrat des Kantons Bern von der Einreichung der Initiative Kenntnis und beauftragte das Amt für Statistik des Kantons Bern, die genaue Zahl der gültigen Unterschriften festzustellen. Laut Bericht dieses Amtes vom 17. September 1981 an die Staatskanzlei ergab die Prüfung 12979 gültige Unterschriften. Da gemäss Artikel 9 der Staatsverfassung 12000 Unterschriften erforderlich sind, stellte der Regierungsrat das Zustandekommen der Initiative mit Beschluss Nr. 3164 vom 23. September 1981 fest und überwies sie zur weiteren Behandlung an die Erziehungsdirektion.
Die Anordnung der Volksabstimmung über eine Gesetzesrevision steht nach Artikel 9 Absatz 4 der Staatsverfassung dem Grossen Rat zu. Er ist nach Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte auch befugt, sowohl die Erfüllung der formellen Voraussetzungen für die Gültigkeit der Initiative als auch deren materielle Rechtmässigkeit zu prüfen und die Volksabstimmung nicht anzuordnen, wenn sich die Initiative als rechtswidrig erweist.
Die materielle Rechtmässigkeit der Initiative ist mangels einschlägiger verfassungsmässiger oder gesetzlicher Bestimmungen auf Bundesebene nur nach kantonalem Recht zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 21 des Initiativtextes herauszugreifen. Artikel 21 Absatz 1 lautet: «Der Universitätskonvent erlässt einen dreijährigen Rahmenplan für die ganze Universität. Dieser Rahmenplan umfasst die Regelung der Prioritäten in Lehre und Forschung sowie die Struktur-, Personal-, Finanz- und Bauplanung. Die Organisationseinheiten können für den Rahmenplan Anträge an den Universitätskonvent stellen. Der durch den Universitätskonvent verabschiedete Rahmenplan wird durch den Regierungsrat dem Grossen Rat vorgelegt. Dieser Rahmenplan ist verbindlich für alle universitären Organisationseinheiten.» Durch Artikel 7 wird dieser Dreijahresplan dem fakultativen Referendum unterstellt: «Der vom Grossen Rat gemäss Artikel 6.2 dieses Gesetzes verabschiedete Rahmenplan unterliegt dem fakultativen Referendum. Für das Referendum gelten die in Artikel 6 b der Staatsverfassung vorgesehenen Bedingungen.» Nun lautet aber Artikel 6 b Absatz 1 der Staatsverfassung wie folgt: «Auf das Begehren von 5000 Stimmberechtigten unterliegen der Volksabstimmung auch diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe zur Folge haben, die 1 Million Franken übersteigen.» Es ist zumindest fraglich, ob sich der Dreijahresplan gemäss Artikel 21 des Initiativtextes unter die in Artikel 6 b StV erfassten Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates einordnen lässt, denn er betrifft erstens ausser den finanziellen zahlreiche weitere planerische Festlegungen, zum zweiten aber keine Ausgabenermächtigungen im Sinne des Budgets (jedenfalls nach dem Wortgebrauch der bernischen Finanzhaushaltgesetzgebung). Zumindest in diesem Punkt sind ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der Initiative anzubringen.
Bezüglich der Verfassungsmässigkeit verschiedener weiterer Vorschläge zur Führung des universitären Finanzhaushaltes kann nicht eindeutig Stellung bezogen werden, da der Initiativtext in diesem Punkt besonders unklar ist (Näheres siehe Abschnitt 2.5). Jedenfalls muss deutlich auf die verfassungsmässig gegebenen Finanzkompetenzen (insbesondere Art. 6 Ziff. 4 StV) hingewiesen werden.
Anders als Initiativen in Form von allgemeinen Anregungen sollten ausgearbeitete Entwürfe, zur Initiative erhoben, auch gewissen formalen Mindestanforderungen genügen. Gemäss Schreiben der Initianten vom 9. Februar 1981 enthielt der zur Unterschrift aufgelegte Initiativtext von Anfang an zwei Druckfehler in der Artikelnummerierung.
Art. 58 sollte richtigerweise als Art. 55 bezeichnet sein. Der darin enthaltene Verweis gelte nicht Art. 55 Abs. 1, sondern Art. 44 Abs. 1. Soweit die Richtigstellung der Initianten.
Andere formelle Mängel sind eher als Schönheitsfehler zu werten. Bezüglich der Systematik wäre z. B. zu bemängeln, dass die Kompetenzen des Universitätskonvents über nicht weniger als 20 Artikel (von 55) verstreut sind. Weiter ist in einigen Bestimmungen mangelnde Klarheit festzustellen, so z. B. bei Artikel 41 im Verhältnis zu den Artikeln 37–40 sowie bei Artikel 21 Absatz 1 im Verhältnis zu Absatz 2.
Obwohl der erstgenannte Mangel schwer wiegt, konnte sich der Regierungsrat nicht entschliessen, dem Grossen Rat deshalb die Ungültigerklärung der Initiative vorzuschlagen. Er folgt damit der heute geübten Praxis, im Zweifelsfall dem verfassungsmässigen Grundgedanken der Initiative den Vorrang vor den formalen Bedenken einzuräumen. Bezüglich der Sorgfalt der Bearbeitung lassen aber die festgestellten Mängel der Initiative gewisse Fragen offen.

2. Beurteilung der Initiative

2.1 Anliegen der Initiative

Die Initianten formulieren ihren umfangreichen Zielkatalog auf den Bogen für die Unterschriftensammlung. Unter den beiden Hauptüberschriften «Öffnung

der Hochschule» und «Demokratisierung der Hochschule» treten sie für zahlreiche Anliegen ein. Einige der angeführten Zielsetzungen («Öffnung der Hochschule», «Chancengleichheit», «freier Zugang zur Uni», «breites Bildungsangebot») haben reinen Schlagwortcharakter. Andere stehen in völligem Widerspruch zu den vorgeschlagenen Massnahmen, so vor allem «bessere Verwaltung der Steuergelder». Wieder andere sind nicht realisierbar, wie «Kontrolle der Forschungs- und Finanzplanung durch das bernische Volk». Manche sind gleich wie jene der parallel laufenden Teilrevision des Universitätsgesetzes («Erwachsenenbildungswesen», «Mitbestimmung»), nur dass sie dort auf andere Weise verwirklicht werden sollen. Jene schliesslich, die blosse Beleidigungen in Form einer Zielsetzung enthalten («Entfilzung der Bürokratie») oder Selbstverständliches postulieren («Wahl des Personals durch fachlich Kompetente»), entziehen sich einer sachlichen Beurteilung.
Insgesamt wird man nicht von einem klaren und schon gar nicht von einem sachlich begründbaren Zielkatalog sprechen können.

2.2 Aufbau und Organisation der Universität

Obwohl sich die Initiative eine «neue Gliederung der Uni durch Dezentralisierung des Betriebes» vornimmt, besteht ein merkwürdiges Spannungsverhältnis zwischen zentralisierenden und dezentralisierenden Elementen. Die stark zentralisierenden Vorschriften betreffen die Bildung eines Universitätskonventes einerseits und die Verpflichtung zu einem umfassenden, zentralen Dreijahresplan für die Universität andererseits. Die Fakultäten, Grundpfeiler der heutigen Universitätsorganisation, werden abgeschafft (Art. 8).
Als scheinbar demokratisches, in Wirklichkeit ständisches Dachorgan wird ein Universitätskonvent geschaffen, in dem Professoren, Mittelbau, Studenten und technisch-administrative Mitarbeiter vertreten sind (zur Mitbestimmung siehe Abschnitt 2.4). Dem Konvent stehen sehr weitreichende Kompetenzen zu (Art. 8 Abs. 3, 13 Abs. 3, 15 Ziff. 1, 6, 14 Abs. 3, 16 Abs. 1, 19 Abs. 4, 21, 22, 25, 26, 27 Abs. 2, 28, 29 Abs. 6, 31 Abs. 1, 32 Abs. 2, 34, 35, 43 Abs. 4, 48 Abs. 2, 4, 49 Abs. 2; Beschreibung der einzelnen Kompetenzen s. Abschnitt 2.4).
Weiter wird die Universität zentral über den bereits besprochenen Dreijahresplan gesteuert (Art. 21).
Auf Dezentralisierung weisen dagegen die Kompetenzen, die den Instituten, Kliniken und Seminaren eingeräumt werden sollen. Sie sind als die «Grundeinheiten der Universität» bezeichnet (Art. 10 Abs. 1) und erlassen Studienordnungen, Prüfungsbestimmungen, betreiben selbständig Planung und wählen den Lehrkörper sowie das wissenschaftliche und das technisch-administrative Personal (Art. 12). Für Kenner der Materie ist auffallend, dass die Vorstellungen über die Institutsorganisation ausschliesslich von den Verhältnissen in den Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten geprägt sind. Auf die Aufgaben, Bedürfnisse und Strukturen der beiden Medizinischen Fakultäten und teilweise der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät wird überhaupt keine Rücksicht genommen (besonders deutlich in Art. 12 Ziff. 2 und 4).
Daneben sind (unter dem Namen Abteilung und Fachgruppe) die aus den bundesdeutschen Verhältnissen bekannten Fachbereiche vorgesehen, die aber einen wenig klar umrissenen Auftrag haben (Art. 13 ff. und Art. 16 ff.).
Sehr bemerkenswert ist schliesslich die Vorstellung über die Beziehungen der Universität zu den Staatsbehörden. Der Erziehungsdirektion werden keinerlei Funktionen zuerkannt, ebensowenig dem Regierungsrat. Der Grosse Rat hat sich darauf zu beschränken, über Schaffung und Aufhebung von Stellen und Organisationseinheiten zu beschliessen sowie den Rahmenplan gemäss Artikel 21 zu genehmigen (Art. 6).
Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Initianten einen völligen Strukturbruch in der Organisation der Universität anstreben. Dabei orientieren sie sich anscheinend am Modell der Räterepublik. Eine solche Organisationsform ist für eine Anstalt mit vom Staat übertragenen Aufgaben völlig ungeeignet.

2.3 Akademischer Betrieb

Professoren brauchen nur «fachlich ausgewiesen» zu sein (Art. 37). Über die Qualifikation entscheiden die drittelsparitätisch zusammengesetzten Institutsräte (Art. 12). Ein akademisches Qualifikationsverfahren (Habilitation) existiert nicht mehr.
Das Pares-Prinzip, welches besagt, dass Universitätsangehörige jeweils nur über Fragen mitentscheiden sollen, die eine durch sie bereits erreichte akademische Stufe betreffen, wird ausser Kraft gesetzt. Studenten werden demzufolge über Lizentiatsprüfungen und über Forschungsprojekte entscheiden, bei denen sie kaum über die Grundbegriffe verfügen; Assistenten werden über Doktorkandidaten urteilen, Studenten und Assistenten über die Eignung von Professoren.

2.4 Mitbestimmung

Bezüglich der Mitbestimmung geht der Initiativtext von zwei Grundsätzen aus: «Lehr- und Forschungspersonal, die Studierenden, das technische und administrative Personal wirken in allen Organisationseinheiten der Universität mit, ausgenommen im Rektorat. In sämtlichen Organisationseinheiten sind die Mitglieder der Dozentenschaft, des Mittelbaus und der Studentenschaft zu gleichen Teilen vertreten und arbeiten gleichberechtigt zusammen» (Art. 4). Dies führt zu einem Schlüssel der Sitzverteilung, der noch über die sogenannte Drittelsparität hinausgeht und Professoren, Mittelbau, Studierende und administrativ-technisches Personal in ein Verhältnis von 2 : 2 : 2 : 1 setzt (Art. 19). Studenten und Assistenten zusammen können die Professoren, nach allgemeiner Auffassung die Hauptträger der Verantwortung, jederzeit überstimmen.
Gepaart mit den Kompetenzen des Konvents (siehe Abschnitt 2.2) führt dies u. a. zu folgenden praktischen Auswirkungen: Studenten und Assistenten bestimmen – nötigenfalls gegen den Willen der Professoren – über Prioritäten in Lehre und Forschung, genehmigen Studienpläne, fungieren als interne Schiedsinstanz, treffen organisatorische Entscheidungen, entziehen Titel, die sie selber

nie erreicht haben, genehmigen die Bildung von Fachgruppen, formulieren das Wahlreglement der Universität, betreiben Struktur-, Personal-, Finanz- und Bauplanung, beschliessen über die Verwendung von Krediten und kontrollieren das Finanzgebaren. Sie vergeben Forschungsaufträge, erlassen das Disziplinarreglement und das Zulassungsreglement, genehmigen die eigenen Statuten, das Wahlreglement der Dozentenschaft (!), wählen den Rektor und die beiden leitenden Direktoren (die dafür ausdrücklich von der universitären Mitbestimmung ausgeschlossen werden; Art. 48 Abs. 3) sowie die ständigen Kommissionen, verteilen die Subventionen an studentische Vereinigungen und anderes mehr. Dabei gilt es zu bedenken, dass Studierende in der Regel ein, höchstens zwei Jahre als Vertreter der Studentenschaft tätig sind und Assistenten höchstens sieben Jahre an der Universität bleiben dürfen. Professoren hingegen haben dort meistens ihre Lebensaufgabe gefunden.
Auf Institutsebene werden nach diesem Schlüssel Professoren durch den Stimmenblock der Studenten und Assistenten gewählt und Prüfungsreglemente massgeblich durch jene bestimmt, welche die fraglichen Prüfungen noch vor sich haben (Art. 12). Alles dies findet statt, ohne dass dem Regierungsrat oder der Erziehungsdirektion ein Kontrollrecht zustünde.
Bemerkenswert ist schliesslich die Regelung der Institutszugehörigkeit eines Studierenden, die für die Bestimmung des Wahlkörpers für die Vertretung in den Organen des Instituts von Bedeutung ist. «Von den Studenten gelten diejenigen als Institutsangehörige, die vom jeweiligen Institut vertretene Fächer belegen» (Art. 11 Abs. 3). Dies bedeutet, dass ein Studentenfunktionär durchaus in drei verschiedenen Instituten Einsitz in das leitende Organ nehmen kann (ein Haupt-, zwei Nebenfächer), Professoren und Assistenten aber offenbar jeweils nur in einem, nämlich dort, wo sie ihren Arbeitsplatz haben.
Die vorgesehene Mitbestimmungsregelung gehört zu den extremsten, die in den Jahren seit 1968 je diskutiert wurden. Sie nimmt weder auf fachliche Kompetenz noch auf die anstaltliche Betroffenheit, noch auf Verantwortung Rücksicht und ist deshalb abzulehnen.

2.5 Geschäftsführung, Finanzverwaltung

Die Geschäftsführung der Universität soll nach den Vorstellungen der Initianten nicht nur der Kontrolle durch die Staatsbehörden (zumindest auf Stufe Direktion und Regierungsrat), sondern weitgehend auch dem fachlich kompetenten Verwaltungsapparat entzogen werden. Lehr- und Forschungstätigkeit werden durch den Konvent kontrolliert (Art. 25), der auch den alle und alles verpflichtenden Dreijahresplan erstellt (Art. 21). Das gleiche gilt für Budget und Finanzkontrolle (Art. 22 Abs. 1). Sonderbar nimmt sich in diesem Rahmen die Bestimmung aus, dass der Universitätskonvent «dem Regierungsrat über die Finanzplanung hinausgehende Kreditbegehren der Universität vorlegen» könne (Art. 22 Abs. 2). Die Direktoren der Universitätsverwaltung sind immerhin «in Geschäften, die ihren Aufgabenkreis berühren, anzuhören» (Art. 20 Abs. 2).
Völlig ungeklärt ist das Verhältnis zwischen Dreijahresplan und Finanzplan, und zwar sowohl inhaltlich, da auch beim Dreijahresplan von Finanzplanung die Rede ist (Art. 21 Abs. 1 im Verhältnis zu Abs. 2), wie bezüglich der Fristigkeit, da sich der kantonale Finanzplan bekanntlich auf einen Horizont von vier Jahren bezieht.
Eine interessante Regelung findet auch das Wahlgeschäft. «Der Universitätskonvent beantragt dem Grossen Rat die Schaffung von Stellen für das Lehr- und Forschungspersonal und für das administrative und technische Personal» (Art. 24). Der Grosse Rat hat also offenbar zum Budget der Universität nichts mehr zu sagen (im Gesetzestext ist nur von Finanzplänen die Rede), dafür soll er sich aber mit ihren Stellenplänen herumschlagen. Die Wahlen werden durch die Institute vollzogen (Art. 12 Ziff. 7), in Ausnahmefällen durch die Abteilung (Art. 15 Ziff. 3).
Sämtliche Vorschläge zur Führung und Administration der Universität zielen darauf ab, Verantwortung zu verwischen und Kontrolle zu verunmöglichen. Dies ist weder mit den Grundsätzen der Verwaltungsführung noch mit den erheblichen finanziellen Mitteln vereinbar, die der Universität zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgabenerfüllung durch die Universität könnte in keiner Weise mehr sichergestellt werden.

2.6 Zugang zur Universität

Der Zugang zur Universität ohne Maturität soll gewährleistet sein (Art. 5 Abs. 2). Die Universität «organisiert Vorbereitungskurse im Hinblick auf den maturlosen Zugang zu den ordentlichen Studien im zweiten Bildungsweg» (Art. 31 Abs. 4). Selbst wenn man sich an dieses Experiment in der von den Initianten gemeinten Form heranwagen wollte – die Resultate in Genf z. B. sind durchaus nicht so positiv, wie dies gern dargestellt wird –, wäre wohl der jetzige Zeitpunkt, der höchste Anspannung zur Bewältigung der ständig steigenden Bestände ordentlicher Studierender verlangt, falsch gewählt. Ausserdem ist einmal mehr darauf hinzuweisen, dass heute schon an sämtlichen Fakultäten (ausser den beiden medizinischen) die Zulassung zu einem ordentlichen Studium ohne Maturität möglich ist.

2.7 Studentische Belange

Die Studentenschaft ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit obligatorischem Beitritt (sogenannte Zwangsmitgliedschaft) ausgebildet (Art. 32 Abs. 1). Das Postulat der Finanzautonomie (Art. 32 Abs. 2) wird ebenfalls erhoben. Im Bereich des studentischen Sozialwesens wird gesetzlich ein weiterer Ausbau der Studienfinanzierung verlangt (Art. 5 Abs. 3); dabei liegt der Kanton Bern als finanziell mittelstarker Kanton in der Rangliste der durchschnittlichen Stipendienbeträge pro Bezüger bereits heute an fünfter Stelle, vor zahlreichen finanzstarken Kantonen.
Weiter soll der Staat für eine genügende Anzahl von Praktikumsstellen verantwortlich gemacht werden, die selbstverständlich auch eine angemessene Entschädigung aufzuweisen haben (Art. 50). Auskultant (Hörer) an der Universität soll jeder vom 16. Altersjahr an werden können (Art. 35). Universitäre Einrichtungen schliesslich (also nicht nur Hörräume, sondern auch technische Einrichtun-

gen, Labors, audiovisuelle Zentren usw.), sollen «Vereinigungen, die sich hauptsächlich (!) aus Universitätsangehörigen zusammensetzen», zur Verfügung gestellt werden, «sofern der Lehr- und Forschungsbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird» (Art. 49 Abs. 1). «Der Universitätskonvent erteilt ihnen (nämlich den Vereinigungen) zur Wahrung ihrer Interessen Beiträge» (Art. 49 Abs. 2).
Die Bestimmungen über die studentischen Belange sind von übertriebenen Erwartungen an den Staat geprägt. Es besteht kein Anlass, wesentlich über die heute bestehenden Einrichtungen und Verfahren hinauszugehen, ganz abgesehen davon, dass die Erfüllung der studentischen Forderungen kaum zu finanzieren wäre.

2.8 Widersprüche zu bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verhältnissen

Es lässt sich unschwer erkennen, dass viele der vorgeschlagenen Bestimmungen im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Ausführungserlassen oder zur bewährten Praxis stehen. Selbstverständlich kann ein neues Gesetz ein bestehendes in seiner Wirkung teilweise abändern oder einschränken. Fraglich ist jeweils, ob der Gesetzgeber gewillt ist, dies in Kauf zu nehmen. Wir beschränken uns in der Folge auf die Betrachtung zweier besonders schwerwiegender Problemkomplexe.
Besonders augenfällig sind die Widersprüche des Initiativtextes zur geltenden Finanzhaushaltsgesetzgebung. So ist der ganze Abschnitt 4 über den Voranschlag (Art. 13 ff. des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern) unberücksichtigt. Besonders stossend für das Rechtsempfinden ist die Regelung, wonach der Universitätskonvent nicht nur (im Widerspruch zu Art. 13 und 16 Finanzhaushaltgesetz) über die «Verwendung der im Rahmen des Voranschlags gesprochenen Kredite» anstelle des finanzkompetenten Organs nach heutiger Regelung selber beschliesst, sondern gleichzeitig auch die «Aufsicht über die Finanzen» führt. Diese Bestimmung kollidiert hart mit den Vorschriften betreffend Finanzaufsicht (Abschnitt 8, Art. 47 ff. Finanzhaushaltgesetz, insbesondere Art. 53 Abs. 1). Es ist der Anspruch der Initianten in Erinnerung zu rufen, sie strebten eine bessere Verwaltung der Steuergelder an. Die vorgeschlagenen Massnahmen deuten gerade in die entgegengesetzte Richtung.
Weiter widerspricht das vom Initiativtext vorgesehene Wahl- bzw. Anstellungsprozedere (wobei im Text – begrifflich falsch – nur von Wahl die Rede ist) klar den bewährten Grundsätzen der Handhabung des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung sowie der Dienstordnung vom 9. November 1954. Der Staat hat ein unbestreitbares Interesse, die Personalpolitik der staatlichen Anstalten zu überwachen. Die heutige gesetzliche Regelung, dass grundsätzlich der Regierungsrat, unterstützt durch die fachlich kompetenten Direktionen, als Wahlorgan wirkt, hat sich zweifellos bewährt. Die in der Initiative vorgeschlagene Regelung (Wahl durch die Institutsorgane) zöge eine Atomisierung der Personalpolitik nach sich, denn es bestünden ebensoviele Wahlbehörden wie Institute, Kliniken und Seminare (heute bereits über 150). Darüber hinaus würde ja das Wahlgeschäft völlig unkontrolliert verlaufen, denn der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrat stünden bekanntlich keine Aufsichtskompetenzen zu. Der Willkür, dem sachfremden Entscheid und der Unordnung wären Tür und Tor geöffnet. Besonders merkwürdig nimmt sich die vorgesehene Regelung aus, wenn man sich auch hier an die Zielsetzung der Initianten erinnert, sie versuchten eine bessere Verwaltung der Steuergelder herbeizuführen. Gerade das Gegenteil wäre der Fall.
Selbst wenn eine einigermassen funktionstüchtige Lösung erwartet werden könnte, wäre es aus politischen Gründen völlig unverantwortlich, innerhalb des Staatswesens einen solchen Freiraum zu schaffen.

3. Schlussfolgerungen

Das Volksbegehren ist in formeller und materieller Hinsicht trotz Bedenken als rechtsgültig zu betrachten und der Volksabstimmung zu unterbreiten. Dem Grossen Rat steht es laut Staatsverfassung frei, seine Ansicht über ein Volksbegehren in einer Botschaft kundzutun oder einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Der Regierungsrat ist der Auffassung, die Initiative müsse abgelehnt werden. Die Gründe sind zusammenfassend die folgenden.
Die durch die Initiative angestrebte Sonderstellung der Universität ist aus finanz- und personalrechtlicher Sicht unhaltbar. Sie ist sachlich nicht begründet und würde der Regierung die einheitliche Führung der Finanz- und Personalpolitik verunmöglichen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass aufgrund der Initiative die Universität wirtschaftlicher als bisher geführt werden könnte. Das Übergewicht sachlich weniger kompetenter Universitätsangehöriger bei praktisch sämtlichen Entscheidungen würde die Erfüllung der eigentlichen Universitätsaufgaben schwer in Mitleidenschaft ziehen. Die vorgesehene inneruniversitäre Organisationsform ist weder der Stellung der Universität als staatliche Anstalt noch ihren Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung angepasst. Eine verantwortliche Führung wäre nicht nur in finanz- und personalpolitischer, sondern auch in akademischer Hinsicht nicht mehr gewährleistet. Der Vorschlag nimmt zudem keine Rücksicht auf den Aufbau und die Funktionsweise der politischen Behörden und der Verwaltung.
Auf einen Gegenvorschlag ist zu verzichten. Insbesondere sollte vermieden werden, dass das teilrevidierte Universitätsgesetz, welches viele berechtigte Neuerungen enthält, zusammen mit der Initiative zur Abstimmung gebracht wird. Die Gefahr eines doppelten Nein wäre nicht auszuschliessen, was den Weg für weitere Reformbemühungen auf Jahre hinaus verbauen würde. Der folgende Beschlusses-Entwurf sieht daher vor, das Volksbegehren ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung zu bringen. Die Verbindung zur laufenden Teilrevision des Universitätsgesetzes muss allerdings berücksichtigt werden. Dessen Inkraftsetzung ist dem Vorbehalt zu unterwerfen, dass die Initiative «Uni für alle» vom Volk verworfen wird.

Bern, 25. September 1981

Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Volksbegehren betreffend Gesetzesinitiative «Uni für alle; Initiative für demokratische Hochschulbildung»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird davon Kenntnis genommen, dass das von einem Initiativkomitee am 20. August 1981 eingereichte Volksbegehren mit 12979 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 3164 vom 23. September 1981).

Art. 2 Das Volksbegehren weist die Form des ausgearbeiteten Entwurfes auf und verlangt eine vollständige Ersetzung des heute gültigen Universitätsgesetzes. (Der Gesetzestext befindet sich auf den folgenden Seiten. Er ist Bestandteil dieses Artikels)

Art. 3 Das Volksbegehren wird ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 30. September 1981/
13. Januar 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 18. Dezember 1981

Im Namen der Kommission:

Die Präsidentin: *Kretz*

Von den Initianten vorgeschlagenes Gesetz

Das Berner Volk,

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung,

beschliesst:

Universitätsgesetz

I. Aufgaben und Grundsätze

Aufgaben des Staates

Art. 1 [1] Der Staat unterhält eine Universität.

[2] Er fördert Bestrebungen von universitärer Seite, die zur Verwirklichung einer gesamtschweizerischen Konzeption des höheren Bildungswesens führen.

Aufgabe der Universität

Art. 2 [1] Die Universität dient dem allgemeinen Interesse durch Förderung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

[2] Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
1. wissenschaftliche Forschung;
2. berufsbezogene wissenschaftliche Ausbildung;
3. Fort- und Weiterbildung berufstätiger Hochschulabsolventen und anderer wissenschaftlicher Interessierter;
4. Erleichterung der allgemeinen Erwachsenenbildung;
5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
6. Erbringen von Dienstleistungen, soweit dadurch die Erfüllung der übrigen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

[3] Mit der speziellen Fachausbildung vermittelt sie eine erweiterte Allgemein- und Persönlichkeitsbildung. Sie fördert die Verbindung der Einzelwissenschaften.

[4] Sie überprüft in kritischer Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ständig ihre Lehrinhalte, Organisationsformen, Arbeitsmethoden und Funktionen.

Forschungs-, Lehr- und Lernfreiheit

Art. 3 Es besteht Forschungs-, Lehr- und Lernfreiheit im Rahmen dieses Gesetzes.

Mitbestimmung

Art. 4 [1] Das Lehr- und Forschungspersonal, die Studierenden, das technische und administrative Personal wirken in allen Organisationseinheiten der Universität mit, ausgenommen im Rektorat.

[2] In sämtlichen Organisationseinheiten sind die Mitglieder der Dozentenschaft, des Mittelbaus und der Studentenschaft zu gleichen Teilen vertreten und arbeiten gleichberechtigt zusammen.

Studienbedingungen

Art. 5 [1] Der freie Zugang zur Universität und die freie Wahl des Studiums, namentlich für Studenten anderer Kantone, sind gewährleistet.

[2] Die Möglichkeit eines Zugangs zu den ordentlichen Studien über den zweiten Bildungsweg ohne Matura ist gewährleistet. Vorbehalten sind widersprechende Bestimmungen des Bundesrechts.

[3] In Zusammenarbeit mit dem Bund ist ein einheitlicher Ausbau der Studienfinanzierung anzustreben.

[4] Der Studentenaustausch mit ausländischen Universitäten ist zu erleichtern.

[5] Die deutsche und die französische Sprache sind gleichberechtigt. Es können auch Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen durchgeführt werden.

II. Organisation

1. Staatsbehörden

Grosser Rat

Art. 6 [1] Er beschliesst über die Schaffung und Aufhebung von Stellen und Organisationseinheiten auf Antrag des Universitätskonvents.

[2] Der Grosse Rat beschliesst über den Rahmenplan gemäss Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Volksrechte

Art. 7 Der vom Grossen Rat gemäss Artikel 6.2 dieses Gesetzes verabschiedete Rahmenplan unterliegt dem fakultativen Referendum. Für das Referendum gelten die in Artikel 6 b der Staatsverfassung vorgesehenen Bedingungen.

2. Die Universität

Aufbau

Art. 8 [1] Zur Erfüllung ihrer Aufgabe gliedert sich die Universität in folgende Organisationseinheiten:
a Institute, Seminare, Kliniken;
b Abteilungen und Fachgruppen;
c Gesamtuniversität.

[2] Die Anzahl der Organisationseinheiten ist nicht beschränkt.

[3] Erfüllung und Regelung universitärer Aufgaben, die aufgrund dieses Gesetzes nicht eindeutig zugeordnet sind, werden vom Universitätskonvent der geeigneten Organisationseinheit zugewiesen.

Informationsrecht

Art. 9 Jede Organisation hat gegenüber jeder anderen das Recht auf Information. Vorbehalten bleibt die regierungsrätliche Verordnung über den Datenschutz.

a Institut, Seminar, Klinik

Begriff

Art. 10 [1] Als Institute im Sinne dieses Gesetzes gelten Institute, Seminarien und Kliniken. Sie sind die Grundeinheiten der Universität und als solche Träger von wissenschaftlichen Einrichtungen und administrativen Hilfsmitteln. Sie gehören einer Abteilung an.

[2] Die Schaffung, Auflösung und Umgruppierung von Instituten wird vom Universitätskonvent gemäss Artikel 23 dieses Gesetzes beim Grossen Rat beantragt.

Organisation

Art. 11 [1] Die Institute bezeichnen in einem Institutsstatut ihre Angehörigen und ihre Organisationsform.

[2] Sie bestimmen unter anderem Art und Umfang der Mitbestimmung des administrativen und technischen Personals. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 dieses Gesetzes kann in bezug auf bestimmte Geschäfte (insbesondere Berufungen) von der Mitbestimmung des administrativen und technischen Personals abgewichen werden.

[3] Von den Studenten gelten diejenigen als Institutsangehörige, die vom jeweiligen Institut vertretene Fächer belegen.

[4] Das Institutsstatut wird von der zuständigen Abteilung genehmigt.

Aufgaben

Art. 12 In die Kompetenz der Institute fallen:
1. die Studienordnung im Rahmen der Studienpläne (vgl. Art. 15);
2. Erlass von Bestimmungen über Prüfungen und deren Organisation;
3. Organisation und Koordination von Forschungsvorhaben;
4. Ausbauplanung für das vertretene Fach;
5. Beantragung der notwendigen Sach- und Betriebskredite beim Universitätskonvent und Verwaltung der gesprochenen Kredite;
6. Antrag an den Universitätskonvent zur Schaffung von Stellen des Lehr- und Forschungs- sowie des administrativen und technischen Personals;
7. Wahlen im Rahmen der geschaffenen Stellen gemäss den Artikeln 45 und 47 Absatz 2 dieses Gesetzes.

b Abteilung und Fachgruppe

A. Abteilung: Begriff

Art. 13 [1] Abteilungen sind Vereinigungen von Instituten.

[2] Die Institute haben sich gemäss den Bedürfnissen der Ausbildung und Forschung und im Hinblick auf die optimale Verwendung der Mittel und Einrichtungen zu Abteilungen zusammenzuschliessen.

[3] Im Konfliktfall entscheidet der Universitätskonvent.

Organisation

Art. 14 [1] Die Abteilungen bezeichnen in einem Abteilungsstatut ihre Organisationsform.

[2] Sie bestimmen unter anderem Art und Umfang der Mitbestimmung des administrativen und technischen Personals. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 dieses Gesetzes kann in bezug auf bestimmte Geschäfte (insbesondere Studienpläne, Berufungen, abschliessende Regelung von Forschungs- und Unterrichtsfragen) von der Mitbestimmung des administrativen und technischen Personals abgewichen werden.

[3] Das Abteilungsstatut wird vom Universitätskonvent genehmigt.

Aufgaben

Art. 15 In die Kompetenz der Abteilungskonferenz fallen:
1. Aufstellen von Studienplänen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätskonvent; Widersprechende Bestimmungen des Bundesrechtes werden vorbehalten;
2. die abschliessende Regelung von Forschungs- und Unterrichtsfragen im Rahmen der Studienpläne;
3. Wahlen im Rahmen der geschaffenen Stellen gemäss den Artikeln 45 und 47 Absatz 2 dieses Gesetzes;
4. Beantragung der für ihre Aufgabe erforderlichen Kredite beim Universitätskonvent und Beschluss über die Verwendung gesprochener Kredite;
5. Einleitung von Abberufungsverfahren und Entlassungen im Sinne von Artikel 15/16 der Staatsverfassung.
6. Ein von einer Organisationseinheit verliehener akademischer Titel wird durch Beschluss des Universitätskonvents auf Antrag der Abteilung entzogen, wenn sich herausstellt, dass er durch unlautere Mittel erworben worden ist.
   Das Rekursrecht steht dem Betroffenen und der Abteilung zu.

B. Fachgruppe: Begriff

Art. 16 [1] Fachgruppen sind projektbezogene Verbindungen von Instituten verschiedener Abteilungen zur Zusammenarbeit in Forschung und Ausbildung. Ihre Konstituierung unterliegt der Genehmigung durch den Universitätskonvent.

[2] Die Fachgruppen arbeiten mit den Mitteln der beteiligten Institute. Sie können zusätzlich selbständig Träger von fachlichen Einrichtungen und Krediten sein.

Organisation

Art. 17 Die Fachgruppen bestimmen ihre Organisation selbständig.

c Gesamtuniversität

Aufbau

Art. 18 Die Organe der Gesamtuniversität sind der Universitätskonvent, das Rektorat und die ständigen Kommissionen gemäss den Artikeln 28 und 29 dieses Gesetzes.

Universitätskonvent: Zusammensetzung

Art. 19 [1] Dem Universitätskonvent gehören an:
18 Vertreter der Dozentenschaft;
18 Vertreter des Mittelbaus;
18 Vertreter der Studentenschaft;
9 Vertreter des administrativen und technischen Personals.

[2] Die Delegierten werden jeweils in geheimer Wahl auf 2 Jahre von den Wahlkollegien der Dozentenschaft, des Mittelbaus, der Studentenschaft und des administrativen und technischen Personals nach Proporz-Wahlsystem gewählt.

[3] Die Universität bildet einen Wahlkreis.

[4] Näheres legt der Universitätskonvent in einem Wahlreglement fest.

Organisation

Art. 20 [1] Der Universitätskonvent erlässt sein Geschäftsreglement.

[2] Die Direktoren der Universitätsverwaltung sind in Geschäften, die ihren Aufgabenkreis berühren, anzuhören.

[3] Die Sitzungen des Universitätskonvents sind öffentlich.

Aufgaben, Planung

Art. 21 [1] Der Universitätskonvent erlässt einen dreijährigen Rahmenplan für die ganze Universität. Dieser Rahmenplan umfasst die Regelung der Prioritäten in Lehre und Forschung sowie die Struktur-, Personal-, Finanz- und Bauplanung. Die Organisationseinheiten können für den Rahmenplan Anträge an den Universitätskonvent stellen. Der durch den Universitätskonvent verabschiedete Rahmenplan wird durch den Regierungsrat dem Grossen Rat vorgelegt. Dieser Rahmenplan ist verbindlich für alle universitären Organisationseinheiten.

[2] Er erstellt ordentliche kurz- oder langfristige Finanzpläne für die Universität, welche dem Regierungsrat zur Aufnahme in die Finanzplanung des Kantons vorzulegen sind.

[3] Er erlässt die in diesem Gesetz vorgesehenen Reglemente sowie andere Reglemente, die im Rahmen der Materie dieses Gesetzes liegen.
Er führt die Aufsicht über die sozialen Einrichtungen gemäss Artikel 52 dieses Gesetzes.

Finanzen

Art. 22 [1] Der Universitätskonvent beschliesst über die Verwendung der im Rahmen des Voranschlags gesprochenen Kredite für die Universitätsverwaltung und führt Aufsicht über die Finanzen der Institute, Abteilungen und Fachgruppen.

[2] Der Universitätskonvent kann dem Regierungsrat über die Finanzpläne hinausgehende Kreditbegehren der Universität vorlegen.

Beantragung von Organisationseinheiten

Art. 23 Der Universitätskonvent beantragt dem Grossen Rat die Schaffung bzw. Auflösung und Umgruppierung von Instituten, Kliniken und Seminarien aus eigener Initiative oder auf Antrag einer Organisationseinheit.

Beantragung von Stellen

Art. 24 Der Universitätskonvent beantragt dem Grossen Rat die Schaffung von Stellen für das Lehr- und Forschungspersonal und für das administrative und technische Personal.

Studienpläne und Forschungspolitik

Art. 25 [1] Der Universitätskonvent überwacht die Durchführung von Lehre, Forschung und Dienstleistungen der Universität auf Übereinstimmung mit den von den Organisationseinheiten erlassenen Reglementen und Beschlüssen. Er kann die geeigneten Aufsichtsmassnahmen beschliessen.

[2] Er koordiniert die Studienpläne der Abteilungen.

[3] Er schlägt Forschungsprioritäten vor und kann Forschungsaufträge vergeben.

[4] Er bestimmt die Delegierten in die schweizerischen Hochschul- und Forschungsgremien, soweit das Bundesrecht den Kantonen diese Kompetenz überträgt.

Disziplinarmassnahmen

Art. 26 Der Universitätskonvent erlässt eine Hausordnung und ein Disziplinarreglement, das die zuständigen Behörden, das Verfahren und die möglichen Disziplinarmassnahmen näher bestimmt. Als Disziplinarmassnahmen können vorgesehen werden: Relegation der Studierenden, Entlassung der Angestellten und Einleitung des Abberufungsverfahrens gemäss Artikel 16 der Staatsverfassung oder weniger einschneidende Massnahmen.

Rektorat

Art. 27 [1] Das Rektorat wird aus dem Rektor und aus drei Konrektoren gebildet.

[2] Der Universitätskonvent wählt die Mitglieder des Rektorats in der Regel aus dem Kreise der Dozenten auf zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

[3] Das Rektorat ist ausführendes Organ der Gesamtuniversität und repräsentiert die Universität nach aussen. Es ist dem Universitätskonvent rechenschaftspflichtig.

[4] Die Mitglieder des Rektorats können für ihre Aufgaben ganz oder teilweise entlastet werden.

[5] Dem Rektorat ist ein Sekretariat beigegeben.

Kommissionen

Art. 28 Der Universitätskonvent wählt folgende, dem Rektorat beigeordnete, ständige Kommissionen:

1. Finanzkommission;
2. Struktur-, Planungs- und Bildungskommission;
3. Kommission für Lehre und Forschung;
4. Sozialkommission;
5. Baukommission.

Professoren, Assistenten, Studenten und das technische und administrative Personal haben Anteil an allen Kommissionen entsprechend ihrer Vertretung im Universitätskonvent.

Rekurs- und Disziplinarkommission

Art. 29 [1] Die Rekurs- und Disziplinarkommission entscheidet erstinstanzlich Beschwerden gegen Verfügung und Beschlüsse der universitären Organisationseinheiten und der Universitätsverwaltung.

[2] Sie prüft dabei die Rechtsanwendung und die Feststellung des Sachverhalts der angefochtenen Verfügung, bei Disziplinar- und Immatrikulationsverfügungen auch deren Angemessenheit. Beschlüsse prüft sie nur im Hinblick auf deren rechtmässiges Zustandekommen.

[3] Es gehören ihr an:
1. Der Präsident und sein Stellvertreter. Diese werden vom Grossen Rat aus dem Kreise ausseruniversitärer Juristen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
2. Je zwei Beisitzer und ein Stellvertreter aus der Dozentenschaft, dem Mittelbau, der Studentenschaft und dem administrativen und technischen Personal; diese werden vom Universitätskonvent für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

[4] Bei ihrer Tätigkeit setzt sie sich zusammen aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und vier Beisitzern oder deren Stellvertretern. Artikel 4 dieses Gesetzes findet sinngemäss Anwendung.

[5] Ihre Entscheide können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

[6] Ein Reglement des Universitätskonvents regelt Organisation und Tätigkeit der Rekurs- und Disziplinarkommission und das Verfahren.

III. Universitätsangehörige

1. Studierende

Studenten

Art. 30 Student im Sinne des Gesetzes ist jeder an der Universität Immatrikulierte.

Zulassung

Art. 31 [1] Der Universitätskonvent erlässt ein Reglement über das Verfahren der Zulassung zum Studium.

[2] Speziell zu regeln sind die Bedingungen für die Zulassung regulärer ausländischer Studenten.

[3] Das Rekursrecht der Betroffenen ist gewährleistet.

[4] Die Universität organisiert Vorbereitungskurse im Hinblick auf den maturlosen Zugang zu den ordentlichen Studien im zweiten Bildungsweg.

Organisation

Art. 32 [1] Alle Studenten sind mit vollen Rechten Mitglieder der Studentenschaft der Universität. Diese gliedert sich in Abteilungs- und Fachgruppenorganisationen.

[2] Die Statuten der Studentenschaft unterliegen der Genehmigung durch den Universitätskonvent. Die Studentenschaft kann Mitgliederbeiträge erheben und für besondere Aufgaben aus Universitätsmitteln Beiträge empfangen. Bei der Verwendung der Beiträge ist die Studentenschaft ihren eigenen Organen verantwortlich (Finanzautonomie).

[3] Die Studenten und ihre Abteilungs- und Fachgruppenorganisationen bilden die Wahlkollegien für die studentischen Vertreter in den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität.

Tutoren und Hilfsassistenten

Art. 33 Studenten können mit Hilfsaufgaben betraut werden. Sie beziehen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.

Fortbildungsteilnehmer

Art. 34 Den Status der Teilnehmer an Fort- und Weiterbildung umschreibt ein Reglement des Universitätskonvents.

Auskultanten

Art. 35 Wer das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist berechtigt, an allgemein zugänglichen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen. Näheres bestimmt ein Reglement des Universitätskonvents.

Gebühren

Art. 36 [1] Ein Dekret des Grossen Rates bestimmt die Höhe einer allfälligen Kollegienpauschale. Diese darf den Betrag von 800 Franken pro Jahr nicht überschreiten.

[2] Studenten, denen nach dem Bernischen Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) Beiträge entrichtet werden, ist die Kollegienpauschale zu erlassen. Der Grosse Rat kann durch Dekret regeln, dass den Studenten, die von einem anderen Kanton vergleichbare Beiträge erhalten, die Kollegienpauschale gleichermassen erlassen wird.

[3] Der Zugang zu den universitären Prüfungen ist unentgeltlich.

2. Lehr- und Forschungspersonal

Professoren

Art. 37 Professoren sind fachlich ausgewiesene Lehrkräfte, die im Rahmen der Institute die Verantwortung für Lehre und Forschung in einem Fach oder in einem Teilgebiet eines Fachs tragen.

Lehrbeauftragte

Art. 38 Lehrbeauftragte sind ausserhalb der Universität oder an anderen Hochschulen tätige Akademiker, die an der Universität Bern einen befristeten Lehrauftrag erfüllen.

Lektoren

Art. 39 Lektoren sind Personen, die im Rahmen des Unterrichts bestimmte Spezialgebiete betreuen.

Assistenzprofessoren

Art. 40 Assistenzprofessoren sind Nachwuchskräfte, die sich durch ihre Publikationen oder durch ihre Tätigkeit in Lehre und Forschung als besonders befähigt erwiesen haben. Sie werden mit selbständigen Aufgaben in Lehre und Forschung betraut.

Wissenschaftliche Beamte

Art. 41 Wissenschaftliche Beamte sind in Forschung und Dienstleistung tätige Hochschulabsolventen.

Assistenten

Art. 42 Assistenten sind im allgemeinen Angestellte mit Hochschulabschluss, die an Lehre und Forschung beteiligt sind. Sie erhalten genügend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Tätigkeit.

Lehrkollegien

Art. 43 [1] Die Professoren, Lehrbeauftragte und Lektoren sind Mitglieder der Dozentenschaft der Universität.

[2] Die Assistenzprofessoren, wissenschaftlichen Beamten und Assistenten sind Mitglieder des Mittelbaus der Universität.

[3] Dozentenschaft, Mittelbau und ihre Abteilungs- und Fachgruppenorganisationen bilden die Wahlkollegien für ihre Vertreter in die verschiedenen Organe der Universität.

[4] Ihre Wahlreglemente unterliegen der Genehmigung durch den Universitätskonvent.

Haupt- und Nebenamtlichkeit

Art. 44 [1] Hauptamtlich tätige Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals haben sich voll ihrem Lehr- und Forschungsauftrag zu widmen. Die Ausübung einer privaten Erwerbstätigkeit ist ihnen nur gestattet, soweit dadurch die Erfüllung jenes Auftrages nicht beeinträchtigt wird. Das steuerbare Erwerbseinkommen aus Nebeneinkünften, das einen Fünftel der Grundbesoldung übersteigt, wird auf die Besoldung angerechnet.

[2] Nebenamtlich tätige Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals haben einen bezüglich der zeitlichen Inanspruchnahme beschränkten Auftrag zu erfüllen.

Wahlen

Art. 45 [1] Für die Wahl von Lehr- und Forschungspersonal sind die Institute, Seminarien, Kliniken zuständig, sofern ihnen mindestens drei Mitglieder der Dozentenschaft angehören; andernfalls ist die Abteilung zuständig.

[2] Offene Stellen sind durch die betreffenden Wahlorgane angemessen auszuschreiben.

Amtsdauer

Art. 46 [1] Die Anstellung der Assistenzprofessoren und Assistenten erfolgt auf drei Jahre und kann höchstens auf drei weitere Jahre verlängert werden.

[2] Die Wahl des übrigen Lehr- und Forschungspersonals erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren ohne Beschränkung der Wiederwahl.

[3] Professoren treten auf das Ende des Semesters, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden, zurück.

3. Administratives und technisches Personal

Administratives und technisches Personal

Art. 47 [1] Zum administrativen und technischen Personal zählt, wer als Beamter oder Angestellter des Staates in einer Organisationseinheit der Universität ausserhalb von Lehre und Forschung tätig ist sowie Personal in einer Anstellung nach OR oder in einer provisorischen Anstellung als Beamter, ebenso das in Teilzeit beschäftigte Personal.

[2] Es ist den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität zugeteilt und wird im Rahmen der geschaffenen Stellen von der Organisationseinheit gewählt oder angestellt, die die Stelle beim Universitätskonvent beantragt hat.

Direktoren (= Chefbeamte)

Art. 48 [1] Die Planungs- und Verwaltungsaufgaben der Gesamtuniversität werden von Direktoren geleitet.

[2] Die Direktoren werden vom Universitätskonvent gewählt und unterstehen demselben.

[3] Die Direktoren sind von der Mitbestimmung in den Organisationseinheiten ausgeschlossen.

[4] Das Nähere legt der Universitätskonvent in einem Reglement fest.

4. Erleichterungen der Studienbedingungen

Vereinigungen

Art. 49 [1] Vereinigungen, die sich hauptsächlich aus Universitätsangehörigen zusammensetzen, haben Anspruch auf die Benützung von Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen der Universität, sofern der Lehr- und Forschungsbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

[2] Der Universitätskonvent erteilt ihnen zur Wahrung ihrer Interessen Beiträge.

Praktikumsstellen

Art. 50 Die Universität stellt in Zusammenarbeit mit dem Staat Bern eine genügende Anzahl von Praktikumsstellen bereit, wobei eine angemessene Entschädigung ausbezahlt wird.

Beratung

Art. 51 Allen Universitätsangehörigen steht eine Beratungsstelle zur Verfügung.

Wohlfahrtseinrichtungen

Art. 52 [1] Der Staat unterstützt Wohlfahrtseinrichtungen der Universität, insbesondere Kinderkrippen, Verpflegungs- und Wohnmöglichkeiten finanziell.

[2] Diese Wohlfahrtseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Universitätsangehörigen offen.

Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 53 [1] Dieses Gesetz tritt spätestens drei Jahre nach der Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:
- insbesondere das Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954;
- alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften.

Übergangsphase

Art. 54 Die Erziehungsdirektion erlässt einen Plan, in dem sie die Überführung der alten Organisationseinheiten der Universität in die Organisationseinheiten gemäss diesem Gesetz festlegt sowie die entsprechenden Reglemente.

Besitzstandgarantie zugunsten des hauptamtlich tätigen Lehr- und Forschungspersonals

Art. 58 [1] Der Besitzstand des unter dem alten Gesetz angestellten hauptamtlich tätigen Lehr- und Forschungspersonals bleibt für die laufende Wahlperiode gewahrt.

[2] Bei allen Neu- und Wiederwahlen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, findet Artikel 55 Absatz 1 Anwendung.

Vortrag
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Gesetzesinitiative: «Schulreform: Fördern statt auslesen!»

---

1. Ausgangslage und Text der Initiative

Am 27. August 1980 hat das Initiativkomitee (POCH Bern und PSASJ Moutier) die Gesetzesinitiative «Schulreform: Fördern statt auslesen!» bei der Staatskanzlei eingereicht.
Mit RRB Nr. 3283 vom 17. September 1980 stellte der Regierungsrat fest, dass das Volksbegehren mit 13 201 gültigen Unterschriften zustande gekommen sei. Gleichzeitig wurde dieses der Erziehungsdirektion überwiesen.

Der Text der Initiative hat folgenden Wortlaut:
«Gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. Juli 1893 und auf das Dekret über die verfassungsmässigen Volksbegehren vom 16. Februar 1970 fordern die unterzeichneten, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger den Grossen Rat auf, unter Berücksichtigung der besonderen Probleme in ländlichen Gebieten und Bergregionen das Schulwesen im Kanton Bern auf dem Wege der Gesetzgebung gemäss folgenden Grundsätzen neu zu regeln (Einfache Anregung).

1. In der fünften und sechsten Klasse soll die Aufteilung in Primar- und Sekundarschule abgeschafft und statt dessen eine gemeinsame Beobachtungsstufe eingeführt werden.
2. Der Übertritt in die weiterführenden Schulen am Ende des sechsten Schuljahres soll prüfungsfrei sein.
3. Im ersten bis dritten Schuljahr sollen die Noten durch Schulberichte, in der vierten bis sechsten Klasse durch eine erweiterte Schülerbeurteilung ersetzt werden.
4. Allen Schülern sollen unentgeltliche Stütz- und Förderkurse angeboten werden.
5. Der Kanton soll – unter Wahrung berechtigter Interessen der Gemeindeautonomie – planerische, rechtliche und finanzpolitische Massnahmen ergreifen, um längerfristig die Trennung der Schultypen im siebten bis neunten Schuljahr zu überwinden, im Sinne einer schulinternen Differenzierung nach Neigungen, Fähigkeiten und Leistungen. Er soll deshalb auch die Schaffung von Oberstufenzentren – möglichst an bestehenden Schulorten – fördern, wo alle Schüler der betreffenden Jahrgänge zusammengefasst werden.»

2. Vernehmlassung

Zahlreiche Kommissionen, Verbände und politische Parteien wurden mit Schreiben vom 1. Dezember 1980 zur Stellungnahme eingeladen.

Davon reichten folgende Institutionen ihre Antwort ein:
- SVP
- FdP
- SP
- EVP
- LdU
- NA
- Bernischer Lehrerverein
- Gewerkschaftskartell des Kantons Bern
- Gemeinderat/Schulamt der Stadt Thun
- Verband bernischer Gemeinden
- Verband bernischer Gemeindekassiere und Finanzverwalter
- Schweizerische Vereinigung Schule und Elternhaus, Regionalvereinigung Bern-Mittelland
- Konferenz der kantonalen Schulinspektoren
- Konferenz der kantonalen Gymnasialrektoren
- Konferenz der kantonalen Seminardirektoren
- Konferenz der Leiter der kantonalen Erziehungsberatungsstellen
- Lehrmittel-/Lehrplankommissionen für die Primar- und Sekundarschule

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

In der Aufforderung zur Stellungnahme über das Initiativbegehren waren strukturierte Fragen gestellt worden, um ein überschaubares Antwort- und Auswertungsverfahren zu erreichen und möglichst aussagekräftige Stellungnahmen zu gleichlautenden Problembereichen zu erhalten. So wurde vorerst die Haltung über eine Annahme oder Ablehnung der Initiative ergründet und die Frage nach einem allfälligen Gegenvorschlag zuhanden der Stimmbürger gestellt.
Nach einem Beschluss des Grossen Rates vom 7. Mai 1980 im Zusammenhang mit dem Bericht zur Kommissionsmotion Studer betreffend die Revision der Schulgesetze (Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes) sind dem Parlament in einem Grossratsbeschluss Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung (GBG) vor Ende 1983 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Da die Initiative zum Teil Grundsatzfragen wie diejenigen nach dem Zeitpunkt des Übertritts von der Primarschule in weiterführende Schulen und die Art des Selektionsverfahrens berührt, wurde in der Vernehmlassung ebenfalls nach der Meinung über den Einbezug von Forderungen in die Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung bei einer Ablehnung der Initiative gefragt.

3.1. Zur grundsätzlichen Haltung über Annahme oder Ablehnung der Initiative bzw. zu einem Gegenvorschlag

Von den zur Vernehmlassung eingeladenen und antwortenden Verbänden, Institutionen, Parteien und Organen wurde die Initiative mit klarer Mehrheit grundsätzlich abgelehnt. Drei Vernehmlasser konnten weder eindeutig für die Annahme noch die vollumfängliche Ablehnung einstehen. Lediglich ein einziger der formell eingeladenen Vernehmlasser plädierte für Annahme der Initiative. Nur ganz vereinzelt wurde die Ausarbeitung eines eventuellen Gegenvorschlages bejaht, während die grosse Mehrheit der Antwortenden dafür eintrat, der Diskus-

sion über die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung im Grossen Rat nicht vorzugreifen.
Zusätzlich trafen Meinungsäusserungen von Schulen, Gemeindebehörden, Vereinigungen und Einzelpersonen ein. Dabei zeigte sich ein analoges Bild wie bei den formell eingeladenen Vernehmlassern: Einer kleinen Minderheit von Befürwortern der Initiative stand eine bedeutende Mehrheit von ablehnenden Stellungnahmen gegenüber. Auch hier herrschte deutlich die Meinung vor, Punkte aus der Initiative im Rahmen der Grundsatzdiskussion zu überprüfen und den Stimmbürgern keinen Gegenvorschlag zur Initiative zu unterbreiten.

3.2. Zum Einbezug von Forderungspunkten aus der Initiative in die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung

Gesamthaft gesehen wird der Einbezug von Forderungspunkten aus der Initiative in die Diskussion um die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung befürwortet.
Einzelne Vernehmlasser weisen zum Teil mit Nachdruck darauf hin, dass der Titel «Fördern statt auslesen!» einer Verwirrung gleichkomme, welcher entgegenzutreten sei. Zwischen den Begriffen «Fördern» und «Auslesen» bestehe kein grundsätzlicher Gegensatz. Vielmehr hätten sie einen engen Bezug zueinander, und beide würden zu den selbstverständlichen Pflichten in jedem Schulsystem gehören. Jede individuelle Förderung des Kindes setze in dem Sinne eine Auslese voraus, als in selektiver Weise für jedes Kind der ihm angemessene Unterricht gesucht werden müsse.
Ferner seien die aufgeworfenen Probleme nicht als Forderungspunkte aus der Initiative in die Debatte um die GBG einzubeziehen. Sie ergäben sich vielmehr als eigene Beiträge im Vorfeld der Revision. Ein Weglassen könne schon aus dem Grunde nicht verantwortet werden, als die Fragenbereiche längst in der schulpolitischen Diskussion stünden.
Mehrheitlich wird die Überprüfung des Übertrittspunktes mit einer vorhergehenden Beobachtungs-/Orientierungsstufe befürwortet, jedoch der Zeitpunkt eher nach dem fünften Schuljahr gesehen.
Die Ermöglichung eines prüfungsfreien Übertritts wird in der Mehrheit der Stellungnahmen dadurch eingeschränkt, dass eher einer sich über längere Zeit vor dem Selektionsentscheid erstreckenden Beurteilungsphase das Wort geredet wird. Dabei soll dem Urteil der Primarlehrerschaft beim Übertrittsentscheid besonderes Gewicht beigemessen werden. Der Verzicht auf eine Notenbeurteilung wird vorwiegend für das erste und zweite Schuljahr befürwortet, während vom dritten Schuljahr an jährlich je ein Schulbericht und eine Notenbeurteilung genannt werden. Die Einführung von Stütz- und Förderkursen wird in der Mehrheit nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Prüfung empfohlen (z. B. aufgrund fachinstanzlicher Anträge) und auf die möglichen unübersehbaren Kostenfolgen verwiesen.
Mit überwältigender Mehrheit wird die Idee von Oberstufenzentren mit Zusammenfassung aller Schülerkategorien für die Verhältnisse im Kanton Bern abgelehnt. Die Schaffung integrierter Gesamtschulformen wird von zahlreichen Vernehmlassern rundweg in Abrede gestellt.

3.3. Konsequenzen aus den Ergebnissen der Vernehmlassung

Die mit klarer Mehrheit aus der Vernehmlassung hervorgehenden Haltungen lassen eine eindeutige Schlussfolgerung zu:
Dem Grossen Rat ist zuhanden der Stimmbürgerschaft zu beantragen, die Initiative der POCH Bern und des PSASJ Moutier ohne Gegenvorschlag abzulehnen.
Nachstehend ist der bereits eingeschlagene Weg zur künftigen Reform des Schulwesens darzustellen und die Haltung des Regierungsrates zu den Begehren der Initiative zu erläutern.

4. Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes

Das Berner Volk hat am 8. Juni 1980 einer Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes zugestimmt. Mit der Annahme der Vorlage wurde der Regierungsrat ermächtigt, die einzelnen der revidierten Artikel – unter Umständen auch gestaffelt – je nach dem Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Kraft zu setzen. Bereits auf den 1. Januar 1981 wurde ein beträchtlicher Teil der neuen Bestimmungen als gültig erklärt. Die Artikel über die Benennung der an den Primar- und Sekundarschulen zu unterrichtenden Fächer können erst in Kraft gesetzt werden, wenn die eingeleitete und in Arbeit befindliche Gesamtrevision der Volksschullehrpläne abgeschlossen ist.
Gerade aber diese wesentlichen inhaltlichen Erneuerungen zielen in ähnliche Richtung, wie dies durch die Forderungen der Gesetzesinitiative angestrebt wird. Mit den Grundsätzen der Annäherung der Fächerinhalte zwischen Primar- und Sekundarschule sowie der neuen Festlegung der Zielsetzungen und Leitideen unserer Schule, sollen die sogenannte Chancengerechtigkeit für die Schüler, die Durchlässigkeit zwischen den beiden Schultypen der Volksschulstufe und die Förderung der Kinder während der obligatorischen Schulzeit verbessert werden. Dies geschieht jedoch prozesshaft unter aktiver Mitarbeit der Lehrerschaft und soll nicht durch einschneidende und zentralistische Massnahmen erfolgen, wie sie die Folge einer Annahme der POCH-Gesetzesinitiative mit sich brächte.
Damit auch die grundsätzlichen Reformen der Bildungsgesetzgebung an die Hand genommen würden, hiess der Grosse Rat in der Mai-Session 1979 anlässlich der Beratung der Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes eine Kommissions-Motion Studer (Thun) gut, durch welche eine Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung gefordert wird.

5. Grossratsbeschluss betreffend die Revision der Schulgesetze

Gemäss den Begehren der Kommissions-Motion Studer hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht und Antrag über das Vorgehen und erste Angaben über die Inhalte einer Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung zu unterbreiten.
Aufgrund des entsprechenden Berichts fasste der Grosse Rat am 7. Mai 1980 den Beschluss, es seien ihm vor Ende 1983 die Grundsätze zur genannten Gesamtrevision zu unterbreiten.

Dabei waren im Bericht bereits Hinweise enthalten, dass innerhalb der Grundsätze auch Fragen wie
- Aufbau der Volksschule (inkl. Sonderschulung),
- Selektionstermine, Übertrittsproblematik, Durchlässigkeit,
- Lehrerbildung aller Stufen

zur Diskussion gestellt werden müssten.

Damit wird klar, dass sich die Debatte um die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung auch mit Fragen befassen muss, wie sie in den Forderungen der Gesetzesinitiative enthalten sind.

6. Begehren der POCH- und PSASJ-Initiative; Haltung des Regierungsrates

Die fünf gestellten Forderungen der Gesetzesinitiative können in einer Übersicht wie folgt zusammengefasst werden:

6.1. Aufheben der Unterteilung zwischen Primar- und Sekundarschule während des fünften und sechsten Schuljahres und Führung eines Einheitstyps als sogenannte Beobachtungsstufe;

6.2. prüfungsfreier Übertritt nach dem sechsten Schuljahr in weiterführende Schulen;

6.3. Abschaffung der Zeugnisse im ersten bis dritten Primarschuljahr; Ersetzen durch Schulberichte; im vierten bis sechsten Schuljahr erweiterte Schülerbeurteilung;

6.4. unentgeltliche Stütz- und Förderkurse für alle Schüler; Anstreben der Aufhebung verschiedener Schultypen im siebten bis neunten Schuljahr auf längere Sicht; Schaffung von Oberstufenzentren, in denen alle Schüler des betreffenden Jahrgangs zusammengefasst werden.

Wie unter der vorstehenden Ziffer dargelegt worden ist, sollen Fragen des Aufbaus der Volksschule, der Selektionstermine, der Übertrittsproblematik, der Durchlässigkeit und der Lehrerbildung in die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung einbezogen werden. Die Gesetzesinitiative schlägt schon deshalb den falschen Weg ein, wenn sie ihre einzelnen Forderungen losgelöst vom Gesamtzusammenhang einer übergeordneten Schau des künftigen Bildungswesens erfüllt haben will. Damit keine voreiligen Entscheidungen in Detailfragen vor einer Behandlung und Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze getroffen werden, ist das Volksbegehren abzulehnen. Es wäre aber auch falsch, die zum Teil weitreichenden Begehren zu bejahen, ohne dass die möglichen Konsequenzen mindestens in groben Zügen bedacht würden.

Diese allfälligen Konsequenzen können kurz wie folgt umschrieben werden:
- Parallel zum geforderten Hinausschieben des Übertrittalters in weiterführende Schulen (Sekundarstufe I) müsste geprüft werden, ob alle bestehenden Sekundarschulen in ihren Klassenbeständen reduziert werden müssten. Die dadurch freiwerdenden Schulräume – vor allem in ländlichen Regionen, wo die Sekundarschulen häufig für verschiedene Gemeinden an einem zentralen Ort geführt werden – stünden leer.
  Demgegenüber müssten bestehende Primarschulen ausgebaut werden um die verbleibenden Schüler aufnehmen zu können. Vielerorts wären Neubauten erforderlich.
  Die arbeitslos werdenden Sekundarlehrer müssten allenfalls – gemäss den Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes – für die Unterrichtserteilung an den auszubauenden Primarschulen zu den Besoldungsbedingungen für Primarlehrer befähigt und eingesetzt werden.
  Dass derart einschneidende Strukturänderungen für den besonders auch topographisch vielfältigen Kanton Bern wohl kaum kurzfristig realisierbar wären, liegt auf der Hand.
- Der Entscheid, für alle Schüler unentgeltliche Stütz- und Förderkurse an den Schulen anzubieten, hätte massive Mehrkosten bei den Lehrerbesoldungen zur Folge. Eine genaue Kostenvoraussage ist nicht möglich, da die Bedürfnisse und die Zahl solcher Kurse nicht voraussehbar sind. Sicher würde eine derartige Massnahme aber eine Kostensteigerung von mehreren Millionen Franken jährlich für Kanton und Gemeinden mit sich bringen.
  Demgegenüber sind bereits mit der Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes gesetzliche Grundlagen vorhanden, die im Rahmen der Lehrpläne zusätzlich zu den obligatorischen künftigen Unterrichtslektionen weitere fakultative Lektionen vorsehen können. Es wird bei den Arbeiten zur laufenden Lehrplanrevision der Primar- und Sekundarschulen geprüft, ob derartige Möglichkeiten für Sammel- oder Zusatzlektionen für Förder- und Stützunterricht in einem angemessenen Rahmen geschaffen werden könnten.
- Die Konsequenzen bei einer längerfristigen in Aussicht zu nehmenden Schaffung von Oberstufenzentren für alle Schülerjahrgänge des siebten bis neunten Schuljahres können nicht ermessen werden. Dass nebst einer grossangelegten Verschiebung von Schülern in solche Zentren, Erweiterungs- oder Neubauten von Schulhäusern und -anlagen mit entsprechend leerstehendem Schulraum in bestehenden Schulhäusern die Folge wären, ist offensichtlich. Dass für derartige Lösungen der Kanton Bern mit seinen verschiedenartigsten regionalen Verhältnissen wohl denkbar schlecht geeignet ist, sei nur am Rande vermerkt.

Aus den dargelegten Ausführungen und aufgrund der durchgeführten Vernehmlassung lässt sich nur der eine Schluss ziehen: Die Gesetzesinitiative verfolgt den falschen Weg und verlässt durch die sehr ultimative Formulierung mit ihren zum Teil durchaus zu diskutierenden Anliegen den realen Boden.

7. Antrag

Der Grosse Rat hat mit seinem Beschluss vom 7. Mai 1980 den von ihm einzuschlagenden Weg der Erneuerung im Bereich der Bildungsgesetzgebung festgelegt. Dieses Vorgehen baut auf der von den Stimmbürgern gutgeheissenen Teil-

revision des Primar- und des Mittelschulgesetzes auf. Eine angemessene und für bernische Verhältnisse mögliche Verbesserung der Förderung unserer Schuljugend lässt sich vernünftig nur schrittweise und mittels der in Arbeit befindlichen Lehrplanneuschaffung sowie der beschlossenen Grundsatzdiskussion über die künftige Ausgestaltung des Schulwesens erreichen. In diesem Rahmen müssen auch die Fragen des Übertrittstermins von der Primar- in die Sekundarschule, des Übertrittsverfahrens und andere in der Gesetzesinitiative gestellte Forderungen geprüft werden.
Wir beantragen Ihnen daher, dem vorgelegten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Bern, 14. August 1981

Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Schulreform: Fördern statt auslesen!»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee (POCH Bern und PSASJ Moutier) eingereichte Gesetzesinitiative mit 13 201 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Art. 2 Das Volksbegehren weist die Form der Einfachen Anregung mit folgendem Wortlaut auf:

«Gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. Juli 1893 und auf das Dekret über die verfassungsmässigen Volksbegehren vom 16. Februar 1970 fordern die unterzeichneten, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger den Grossen Rat auf, unter Berücksichtigung der besonderen Probleme in ländlichen Gebieten und Bergregionen das Schulwesen im Kanton Bern auf dem Wege der Gesetzgebung gemäss folgenden Grundsätzen neu zu regeln (Einfache Anregung):

1. In der fünften und sechsten Klasse soll die Aufteilung in Primar- und Sekundarschule abgeschafft und statt dessen eine gemeinsame Beobachtungsstufe eingeführt werden.
2. Der Übertritt in die weiterführenden Schulen am Ende des sechsten Schuljahres soll prüfungsfrei sein.
3. Im ersten bis dritten Schuljahr sollen die Noten durch Schulberichte, in der vierten bis sechsten Klasse durch eine erweiterte Schülerbeurteilung ersetzt werden.
4. Allen Schülern sollen unentgeltliche Stütz- und Förderkurse angeboten werden.
5. Der Kanton soll – unter Wahrung berechtigter Interessen der Gemeindeautonomie – planerische, rechtliche und finanzpolitische Massnahmen ergreifen, um längerfristig die Trennung der Schultypen im siebten bis neunten Schuljahr zu überwinden, im Sinne einer schulinternen Differenzierung nach Neigungen, Fähigkeiten und Leistungen. Er soll deshalb auch die Schaffung von Oberstufenzentren – möglichst an bestehenden Schulorten – fördern, wo

alle Schüler der betreffenden Jahrgänge zusammengefasst werden.

Rückzugsklausel

Die Unterzeichneten ermächtigen das Initiativkomitee (POCH Bern und PSASJ Moutier), das Volksbegehren zurückzuziehen.»

Art. 3 Die Gesetzesinitiative wird ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 2. September/
23. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 4. Dezember 1981

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Pfister*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss über die Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 19. Mai 1952 betreffend Einführung des Obligatoriums für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Grossratsbeschluss vom 19. Mai 1952 betreffend Einführung des Obligatoriums für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen wird aufgehoben.
2. Damit lebt Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen mit folgendem Wortlaut wieder auf:
   «Die Errichtung von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen steht den Gemeinden frei. Wo eine solche beschlossen wird, kann sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Mädchen, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch erklärt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 18.»
3. Die Erziehungsdirektion fördert das Führen von freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen.
4. Dieser Beschluss tritt auf den 1. August 1982 in Kraft.

Bern, 16. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 3. Dezember 1981

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Flückiger*

18. Februar 1982

Grossratsbeschluss betreffend die Festlegung des Abstimmungsdatums für die Initiativen «Uni für alle; Initiative für demokratische Hochschulbildung» und «Schulreform: Fördern statt auslesen!»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung,

beschliesst:

1. Die Initiativen «Uni für alle; Initiative für demokratische Hochschulbildung» und «Schulreform: Fördern statt auslesen!» kommen am 26. September 1982 und innerhalb der gesetzlichen Schranken an den vorhergehenden Tagen zur Abstimmung.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 18. Februar 1982

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Barben*
Der Staatsschreiber: *Josi*

688

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Dezember 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 décembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 3. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 3e série

Zusammenzug der Nachkredite 1981, 3. Serie (Februar-Session 1982):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1981, 3e série (session de février 1982):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	—.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	3 033.85	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	39 000.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	10 637 547.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	—.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	979 300.—	Direction de la police
Militärdirektion	14 000.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	671 700.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	510 650.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	897 438.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	97 500.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	20 000.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	2 123 114.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	4 506.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
	15 997 788.85	
Für 1981 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1981 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1981)	842 924.60	1re série (session de septembre 1981)
2. Serie (November-Session 1981)	14 051 696.—	2e série (session de novembre 1981)
3. Serie (Februar-Session 1982)	15 997 788.85	3e série (session de février 1982)
Gesamttotal	30 892 409.45	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Dezember 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 décembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1200	*Obergericht*			*1200*	*Administration judiciaire*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung von Vorhängen im neu möblierten Sitzungssaal der 1. Zivilkammer	40 000.—	3 033.85	770	Acquisition de mobilier Achat de rideaux dans la salle de séance nouvellement meublée de la 1re Chambre civile
	Total Gerichtsverwaltung		3 033.85		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Dezember 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 décembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1350	*Amt für Berufsberatung*			*1350*	*Office de l'orientation professionnelle*
820	Mietzinse Erhöhung des Mietzinses auf 1. Mai 1981	44 000.—	5 600.—	820	Loyers Augmentation du loyer au 1er mai 1981
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrausgaben zufolge im Herbst 1980 zusätzlich gemieteter Büroräume	6 000.—	3 100.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Dépenses plus élevées suite à la location de locaux supplémentaires en automne 1980
1356	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1356*	*Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz*
810	Taggelder und Reiseauslagen Siehe Bemerkung bei Konto 830	4 500.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Même observation que sous compte 830
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Die Mehrausgaben sind durch einen Sonderauftrag für das Unspunnenfest begründet, siehe dagegen Mehreinnahmen von 45 000 Franken bei Konto 310	25 000.—	25 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Les dépenses supplémentaires sont dues à un travail spécial accompli pour la fête folklorique «Unspunnenfest»; voir en contrepartie les recettes supplémentaires de 45 000 francs sous compte 310
1375	*Holzfachschule Biel*			*1375*	*Ecole du bois de Bienne*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Einberufung einer Kommission, welche sich mit der Neugestaltung der Kurse an der Abteilung Zimmerei befasst	3 500.—	1 300.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Nomination d'une commission qui s'occupe d'une nouvelle conception des cours dans le département de menuiserie

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Preissteigerung im Druckereigewerbe und Mehrausgaben für Stelleninserate	10 000.—	3 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des prix dans l'imprimerie et dépenses supplémentaires pour les annonces d'emploi
	Total Volkswirtschaftsdirektion		39 000.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Dezember 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 décembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1400	*Direktion des Gesundheitswesens*			*1400*	*Direction de l'hygiène publique*
944 10	Betriebsbeiträge an Spitalverbände gemäss Spitalgesetz (Art. 52) Erhöhter Nachholbedarf der Spitäler und höhere Teuerungsraten auf Personal- und Sachaufwand ohne entsprechende Ertragszunahme	73 000 000.—	7 200 000.—	944 10	Subsides d'exploitation aux Syndicats hospitaliers (art. 52) Besoins accumulés dans les hôpitaux et taux de renchérissement plus élevés sur les dépenses pour le personnel et le matériel, sans augmentation des recettes
944 11	Betriebsbeiträge an Spezialanstalten Schuldenablösung für erste Bauetappe (zweite Tranche). Betrifft Asyl Gottesgnad Langnau	23 000 000.—	3 200 000.—	944 11	Subsides d'exploitation aux établissements spéciaux Amortissement pour la 1re étape de travaux (2e tranche). Concerne le foyer pour personnes agées «Gottesgnad» de Langnau
1405	*Frauenspital*			*1405*	*Maternité cantonale*
770 13	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten usw. für Neu- und Umbauten (staatliche Spitäler gemäss Spitalgesetz) Anschaffung eines AGA-Computer-Telethermographen	—.—	200 000.—	770 13	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, etc. pour constructions nouvelles et transformations (hôpitaux de l'Etat selon loi sur les hôpitaux) Acquisition d'un téléthermographe électronique AGA
1425	*Psychiatrische Klinik Münsingen*			*1425*	*Clinique psychiatrique Münsingen*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Ersatz eines 30jährigen Waschautomaten	120 000.—	37 547.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, etc. Remplacement d'une machine à laver automatique vieille de 30 ans
	Total Gesundheitsdirektion		10 637 547.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Dezember 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 décembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
762 10	Kostgelder für Insassen in Anstalten Mehrkosten wegen geänderter Einweisungspraxis – mehr Berner in ausserkantonalen Strafanstalten, mehr Ausserkantonale in bernischen Strafanstalten	700 000.—	300 000.—	762 10	Pensions pour les internés dans les établissements Frais supplémentaires suite à une nouvelle pratique en matière de placement: plus de Bernois envoyés dans les pénitenciers en dehors du canton – nombre de détenus non-Bernois dans les pénitenciers bernois plus élevé
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
799 10	Verschiedene Sachausgaben: Signale Mehrkosten im Zusammenhang mit der neuen Verordnung über die Strassensignalisation, welche am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist	500 000.—	200 000.—	799 10	Autres dépenses: Signaux Frais supplémentaires en rapport avec la nouvelle ordonnance sur la signalisation routière, entrée en vigueur le 1er janvier 1980
799 11	Markierungen Neue Markierungen aufgrund von Winterschäden 1980/81 an den Staatsstrassen sowie Inbetriebnahme verschiedener Neuanlagen	2 000 000.—	200 000.—	799 11	Marquages Nouveaux marquages en raison des dommages causés par l'hiver 1980/81 aux routes nationales, et mise en service de différentes nouvelles installations
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten im Zusammenhang mit der Zunahme des Motorfahrzeugbestandes, zudem Teuerung auf Papier und Büromaterial	450 000.—	150 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires en rapport avec l'accroissement du parc des véhicules à moteur, en outre renchérissement du papier et du matériel de bureau

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
820	Mietzinse Zusätzliche Lagerräumlichkeiten im Untergeschoss der Liegenschaft Schermenweg 5	760 000.—	2 100.—	820	Loyers Locaux d'entreposage supplémentaires au sous-sol de l'immeuble du Schermenweg 5
1630	*Schutzaufsichtsamt*			*1630*	*Office de patronage*
770	Anschaffung von Mobilien Mobiliaranschaffungen für die zusätzlich gemieteten Büros an der Laupenstrasse 2, dritter Stock. Zudem Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes im Bezirksgefängnis	11 000.—	4 000.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition de mobilier pour les bureaux supplémentaires loués à la Laupenstrasse 2, 3e étage. En outre, création d'un nouveau poste de travail dans la prison de district
820	Mietzinse Die Räumlichkeiten Laupenstrasse 2, dritter Stock wurden erst im Januar 1981 gemietet, weshalb die Kosten im Budget 1981 noch nicht enthalten sind	39 000.—	7 200.—	820	Loyers Les locaux de la Laupenstrasse 2, 3e étage, n'ont été loués qu'en janvier 1981; c'est pourquoi les frais n'étaient pas encore inscrits au budget pour 1981
942	Staatsbeiträge an Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge Mehr Unterstützungs- und Überbrückungsbeiträge durch vermehrte Durchgehendbetreuung der aus der Untersuchungshaft Entlassenen	40 000.—	30 000.—	942	Subsides de l'Etat pour patronage et secours aux détenus Davantage de subventions, d'aide temporaire et d'encadrement permanent pour les personnes libérées de la détention préventive.
1650	*Arbeitsanstalt St. Johannsen*			*1650*	*Maison de travail St-Jean*
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Vermehrte Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an den neu erstellten Installationen der Heizung/Warmwasseraufbereitung	10 000.—	8 000.—	704	Entretien des bâtiments Accroissement des travaux d'entretien et de maintenance des nouvelles installations de chauffage et de production d'eau chaude
1651	*Landwirtschaft*			*1651*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur- und Instandstellungskosten bei den Maschinen und Fahrzeugen	30 000.—	10 000.—	771	Entretien du mobilier Frais imprévus pour la réparation et la remise en état de machines et de véhicules
860	Produktionsausgaben Vermehrte Produktionsausgabe für die Setzlingszucht. Verdoppelung der Produktion im Jahre 1981	305 000.—	50 000.—	860	Dépenses en vue de la production Dépenses supplémentaires pour production de plants. Doublement de la production en 1981

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1660	*Jugendheim Lory Münsingen*			*1660*	*Foyer pour adolescentes «Lory», Münsingen*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ersatz des nicht mehr fahrtüchtigen Ford-Transit	13 000.—	18 000.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement de la Ford-Transit qui n'est plus en état de marche
	Total Polizeidirektion		979 300.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Dezember 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 décembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1730	*Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung*			*1730*	*Service central des secours en cas de catastrophes et pour la défense globale*
771	Unterhalt der Mobilien Ersatz von Batterien und eines Ladegeräts einer Notstromgruppe	2 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Remplacement des batteries et de l'appareil de rechargement d'un groupe électrogène
798	Kosten kantonaler Kurse und Rapporte Durchführung von vier Kursen für zivile Stäbe	4 000.—	3 000.—	798	Frais pour cours et rapports cantonaux Organisation de quatre cours pour états-majors civils
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität usw. Revision und Neufüllung des korrosionsgefährdeten Tanks einer Notstromgruppe	500.—	8 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, etc. Révision et nouveau remplissage du réservoir d'un groupe électrogène menacé par la corrosion
	Total Militärdirektion		14 000.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Dezember 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 décembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
740	Renovationen und Verbesserungen in staatseigenen und gemieteten Gebäuden Mieten von neuen Räumlichkeiten und deren Ausstattung für die Landwirtschaftliche Schule Berner Jura	625 000.—	60 000.—	740	Rénovations et améliorations de bâtiments appartenant à l'Etat et immeubles loués Loyers pour de nouveaux locaux et pour leur équipement pour l'école d'agriculture du Jura bernois
770	Anschaffung von Mobilien Erweiterung und Anpassung Software für Klein-Computer-Anlage NCR 8140	165 000.—	11 700.—	770	Acquisition de mobilier Extension et adaptation du logiciel pour petit ordinateur NCR 8140
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
830 11	Entschädigungen für die amtliche Bewertung Vermehrte Schätzungen sowie Erhöhung der Entschädigungen	1 300 000.—	600 000.—	830 11	Indemnités pour l'évaluation officielle Estimations plus nombreuses et augmentation des indemnités
	Total Finanzdirektion		671 700.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Dezember 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 décembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2003	*Stipendienwesen*			*2003*	*Section des bourses*
771	Unterhalt der Mobilien Erhöhung der IBM-Wartungsgebühren	15 000.—	1 500.—	771	Entretien du mobilier Augmentation des frais d'entretien fixés par IBM
940 20	Stipendien ohne Bundesbeiträge (obligatorische Schulpflicht und zehntes Schuljahr) Zusatzkredit für die Gewährung von Stipendien an Flüchtlinge für den Besuch einer Berufswahlklasse im Ausbildungsjahr 1981/82	4 000 000.—	200 000.—	940 20	Bourses non subventionnées par la Confédération (scolarité obligatoire et 10e année scolaire) Crédit additionnel pour l'octroi de bourses aux réfugiés pour qu'ils puissent fréquenter une classe d'orientation professionnelle en 1981/82
2006	*Abteilung Kulturelles*			*2006*	*Service des affaires culturelles*
941 11	Jährliche Staatsbeiträge an Theater Zusätzlicher Defizitdeckungsbeitrag für die Saison 1979/80 an das Stadttheater Bern	2 975 000.—	305 000.—	941 11	Subventions annuelles aux théâtres Subvention supplémentaire en vue de couvrir le déficit pour la saison 1979/80 au Théâtre municipal de Berne
2055	*Seminar Spiez*			*2055*	*Ecole normale Spiez*
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Vermehrte Sport- und Studienwochen bewirkten eine zusätzliche Ausrüstung von Klassen mit Apothekermaterial	600.—	500.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Le nombre accru de semaines de sport et de ski a nécessité une dotation plus grande des classes en matériel pharmaceutique

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2065	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2065*	*Ecole normale de maîtresses d'économie familiale, Berne*
797 12	Skilager Mehrkosten wegen verlängerter Seminarausbildung	6 500.—	1 150.—	797 12	Camps de ski Frais supplémentaires suite à la prolongation de la formation à l'Ecole normale
810	Taggelder und Reiseauslagen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 797 12	11 000.—	2 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Même observation que sous compte 797 12
	Total Erziehungsdirektion		510 650.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Dezember 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 décembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten	25 000.—	6 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais accrus d'insertions pour mises au concours de postes
801	PTT-Gebühren Notwendige Installationen an Telefon- und Gegensprechanlagen infolge Besetzung einer neu geschaffenen Stelle	800.—	2 700.—	801	Taxes des PTT Installations nécessaires au réseau téléphonique et au système intercom suite à la création d'un nouveau poste de travail
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
771 10	Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und Geräte Sehr strenger Winter 1980/81, dadurch vermehrte Revisionen	1 100 000.—	250 000.—	771 10	Entretien des machines, véhicules et engins Hiver 1980/81 rigoureux; donc révisions plus nombreuses
790	Betriebsstoffe (Maschinen, Fahrzeuge und Geräte) Erhöhung der Treibstoffpreise	600 000.—	90 000.—	790	Carburants (machines, véhicules, engins) Augmentation du prix des carburants
791	Plandrucke, Heliographien, Photomaterial usw. Grössere Auslagen für Informationsmaterial im Zusammenhang mit der Volksabstimmung vom 26./27. September 1981 (Objekt Ranflüh/Zollbrück)	70 000.—	10 000.—	791	Impression de plans, héliographies, matériel de photographie, etc. Dépenses plus élevées pour matériel d'information en rapport avec la votation populaire du 26/27 septembre 1981 (au sujet de Ranflüh/Zollbrück)

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Stellenausschreibungen, höhere Auslagen für Neudrucke und Dokumentationsmaterial	54 000.—	32 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Insertions pour mises au concours imprévues, dépenses plus élevées pour nouveaux imprimés et matériel de documentation
810	Taggelder und Reiseauslagen Es müssen vermehrt Autokilometerentschädigungen an die Strassenmeister ausbezahlt werden	330 000.—	12 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Des indemnités kilométriques (auto) plus nombreuses doivent être versées aux cantonniers
820	Mietzinse Mietzinserhöhungen für Büroräume sowie Herstellen der periodengerechten Erfassung der Mieten	290 000.—	20 000.—	820	Loyers Augmentations de loyers pour bureaux et établissement d'un calendrier des loyers
822	Reinigung, Heizung, Elektrisch, Gas und Wasser Unvorhergesehene Heizkosten für neu übernommenes Objekt	177 000.—	6 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais de chauffage imprévus pour immeuble nouvellement repris
2116	*Nationalstrassenunterhalt*			*2116*	*Entretien des routes nationales*
710	Strassenunterhalt Überdurchschnittlicher Salzverbrauch im Winter 1980/81 und weniger Erlös aus Unfallreparaturen	1 580 000.—	160 000.—	710	Entretien des routes Consommation de sel plus élevée que la moyenne pour l'hiver 1980/81 et recettes moins élevées pour réparations après accidents
2125	*Planungsamt*			*2125*	*Office du plan d'aménagement*
801	PTT-Gebühren Mehraufwendungen für die Telefoninstallation infolge zusätzlicher Arbeitsräume an der Postgasse 21	7 000.—	6 238.—	801	Taxes des PTT Dépenses supplémentaires pour l'installation téléphonique suite à l'accroissement des places de travail à la Postgasse 21
935 11	Staatsbeiträge an Regional- und Ortsplanungen Vermehrte Auszahlungsgesuche, basierend auf Subventionszusicherungen aus den Jahren 1970–1980	1 500 000.—	300 000.—	935 11	Subventions de l'Etat en faveur des plans d'aménagement régionaux et locaux Demandes plus nombreuses de paiement sur la base de garanties de subventionnement accordées entre 1970 et 1980

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2130	*Bauinspektorat*			*2130*	*Inspections des constructions*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Insertionsspesen für die Ausschreibung einer neuen Stelle	5 000.—	2 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'insertion pour la mise au concours d'un nouveau poste
	Total Baudirektion		897 438.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Dezember 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 décembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Höhere Kosten für unaufschiebbare Gutachten	50 000.—	10 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Frais plus élevés pour des expertises qui ne pouvaient pas être ajournées
2205	*Verkehrsamt*			*2205*	*Office des transports*
945 10	Betriebsbeiträge an Flugplatz- und Fluggesellschaften Deckung des Betriebsfehlbetrages 1981 der Alpar AG	310 000.—	60 000.—	945 10	Subventions d'exploitation aux terrains et sociétés d'aviation Subvention pour couvrir le déficit d'exploitation pour 1981 de l'Alpar SA
2211	*Gewässerschutzlaboratorium*			*2211*	*Laboratoire de la protection des eaux*
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Unvorhergesehene Anschaffung eines Infrarot-Spektralphotometers, bedingt durch Totalausfall des vorhandenen alten Gerätes	100 000.—	27 500.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition imprévue d'un photomètre spectral infrarouge, due à une panne irrémédiable de l'ancien appareil
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		97 500.—		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Dezember 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 décembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des forêts** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2320	*Jagdinspektorat*			*2320*	*Inspectorat de la chasse*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten für die neuen Jagdkarten 1981–1986. Die Preisdifferenz ist bedingt durch sehr viele Abänderungen und Ergänzungen sowie die massive Teuerung im Druckereisektor und auf den Papierpreisen	50 000.—	20 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires pour les nouvelles cartes de chasse 1981 à 1986. La différence de prix est due aux très nombreuses modifications et compléments, au renchérissement massif dans le secteur de l'imprimerie ainsi qu'à l'augmentation du prix de papier
	Total Forstdirektion		20 000.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Dezember 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 décembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
947 30	Staatsbeiträge zur Förderung der Rindviehzucht Sicherung des Zucht- und Nutzviehabsatzes im Berg- und angrenzenden Zuchtgebiet. 78 Prozent der Auslagen werden vom Bund zurückerstattet	10 000 000.—	2 000 000.—	947 30	Subventions de l'Etat en faveur de l'élevage de l'espèce bovine Mesures garantissant les possibilités de vente du bétail d'élevage et de rapport en régions de montagne et dans les régions contiguës. 78% des dépenses seront remboursées par la Confédération
2425	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal*			*2425*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*
770	Anschaffung von Mobilien usw. Möblierung eines Esszimmers im Verwaltungsgebäude auf den Schulbeginn Mitte Oktober 1981	27 000.—	11 982.—	770	Acquisition de mobilier, etc. Ameublement d'une salle à manger dans la bâtiment administratif pour le début de l'année scolaire mi-octobre 1981
2470	*Landwirtschaftliche Schule Berner Jura*			*2470*	*Ecole d'agriculture du Jura bernois*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Mieten von neuen Räumlichkeiten und deren Ausstattung	19 000.—	85 477.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Loyers pour de nouveaux locaux et équipement de ces derniers
799	Verschiedene Sachausgaben Siehe Begründung bei Konto 770	1 000.—	800.—	799	Autres dépenses Même observation que sous compte 770
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Siehe Begründung bei Konto 770	8 000.—	1 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que sous compte 770

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2470	*Landwirtschaftliche Schule Berner Jura*			*2470*	*Ecole d'agriculture du Jura bernois*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Siehe Begründung bei Konto 770	11 000.—	3 855.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Même observation que sous compte 770
820	Mietzinse Siehe Begründung bei Konto 770	35 000.—	14 000.—	820	Loyers Même observation que sous compte 770
822	Reinigung, Heizung usw. Siehe Begründung bei Konto 770	5 000.—	6 000.—	822	Nettoyage, chauffage, etc. Même observation que sous compte 770
	Total Landwirtschaftsdirektion		2 123 114.—		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Dezember 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 décembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2500	*Fürsorgedirektion*			*2500*	*Direction des œuvres sociales*
820	Mietzinse Mietzinserhöhung Herrengasse 22 in Bern und Courtelary, Büro des Conseiller social pour le Jura bernois (ab 1. April 1981)	120 000.—	2 506.—	820	Loyers Augmentation de loyer à la Herrengasse 22 à Berne et à Courtelary, bureau du conseiller social pour le Jura bernois (à partir du 1er avril 1981)
2510	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2510*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Ausserordentliche Stellenausschreibungen	3 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Nombre exceptionnel d'insertions pour mises au concours
	Total Fürsorgedirektion		4 506.—		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 9. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 9 décembre 1981

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Bürki*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft	1
Landwirtschaftsdirektion	7
Forstdirektion	8
Finanzdirektion	9
Volkswirtschaftsdirektion	9
Gesundheitsdirektion	10
Fürsorgedirektion	12
Erziehungsdirektion	16
Baudirektion	20

Die Unterlagen können in der Zeit vom 16.–27. August 1982 bei der Staatskanzlei im Büro von Herrn Martin Egger (2. Stock) eingesehen werden.

Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft

332. Gsteig; Verbindungskanal Feutersoey–Gsteig, Schacht B26–Schacht B47; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr 2237341	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Verbindungskanal Schüdelen Los B40–B47	250000.–		
Los Stollen B26–B40 (Von den Stollenbaukosten von Fr. 1060000.– werden 67% als beitragsberechtigt anerkannt)	900200.–		
	1150200.–	43,5	500337.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Von den Stollenbaukosten (Schlussabrechnung) werden 67% als beitragsberechtigt anerkannt.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 500337.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 250000.–
1985 Fr. 250337.–

Geschäft der Verkehrskommission

487. Bern—Neuenburg-Bahn (BN) und Gürbetal—Bern—Schwarzenburg-Bahn (GBS); Kantonsbeiträge für technische Verbesserungen; Kredit und Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf Artikel 56 und 58 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 sowie die zweiten und dritten Abschnitte des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden der BN und GBS für technische Verbesserungen (Doppelspurausbau der Strecken Holligen—Bümpliz Nord bzw. Holligen—Fischermätteli) folgende Kantonsbeiträge gewährt:

	BN Fr.	GBS Fr.
a) bedingt rückzahlbare Subventionen	1321000.–	3680000.–
b) Beiträge à fonds perdu	1105000.–	2000000.–
Total	2426580.–	5680000.–
Zusammen Franken:	8106580.–	

2. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Soweit sie nicht durch die Bahnunternehmungen gedeckt werden können, sind sie durch Nachkredite bewilligen zu lassen.

3. Die Kantonsbeiträge gehen zulasten von Konto 2205.945.36.13 (BN) und 2205.945.36.27 (GBS). Der Kapitaleinsatz erfolgt nach dem nachstehenden Finanzierungsplan:

	BN Fr.	GBS Fr.
1982	1000000.–	1000000.–
1983	700000.–	1600000.–
1984	726000.–	2300000.–
1985	—.–	780000.–
	2426580.–	5680000.–

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen.

5. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie zum Kapitaleinsatz gemäss Ziffer 3 ermächtigt.

6. In Anwendung von Artikel 3 des Gesetzes über die konzessionierten Transportunternehmungen haben die Agglomerationsgemeinden von Bern im Einzugsgebiet der BN und der GBS an die nach Artikel 56 vom Bund nicht zur Subventionierung anerkannten Kosten von einem Drittel aufgrund des aufgestellten Verteilers und unter Vorbehalt der teuerungsbedingten Mehrkosten folgende Beiträge zu leisten:

	BN Fr.	GBS Fr.
Bern (50%, bzw. 25,29%)	1105000.–	1011600.–
Köniz (10,695%)	—.–	427800.–
Kehrsatz (4,915%)	—.–	196600.–
Belp (9,1%)	—.–	364000.–

7. Es wird ferner von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen:

	BN Fr.	GBS Fr.
Bund	2371330.–	4320000.–
Kanton Freiburg	169065.–	–.–
Kanton Neuenburg	558025.–	–.–

8. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern des Kantons Bern zu veröffentlichen.

730. ARA-Region Niedersimmental-Innertport; Verbandskanalisation Herrenmatte–Au; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 2647311	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Herrenmatte–Au Los 1a, 1b, 2, 3, 4 KS T1–KS T54	2200000.–	46,85	1030700.–

Kostenverteiler		Staatsbeitrag	
Oberwil	17,67%	52,6 %	
Därstetten	17,24%	50,9 %	
Erlenbach	27,91%	40,5 %	
Diemtigen	37,18%	47,0 %	
	100,00%	46,85%	Mittel

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1030700.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 350000.–
1985 Fr. 350000.–
1986 Fr. 330700.–

731. Lauenen; Kanalisation Bieriboden–Lauenen Dorf, KS 119–KS 41; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ch. Ramu, Frutigen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 1899	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Bieriboden–Lauenen Dorf, Los 1–4, KS 119–KS 41	1454000.–	47,4	689196.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in der Schutzzone «S» sind einzuhalten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 689196.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 350000.–
1985 Fr. 339196.–

1220. Grindelwald; Abwasserreinigungsanlage Schafey; Ergänzungskredit, Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 3708343	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
– ARA Schafey (Gesamtkosten Fr. 15085000.– abzüglich Fr. 300000.– KV 27. Mai 1975)	14785000.–		
– Zufahrtsstrasse und Zuleitungskanal	400000.–		
Total	15185000.–	26	3948100.–
Mit GRB Nr. 4404 vom 4. Februar 1976 bereits bewilligt	10600000.–	26	2756000.–
noch zu bewilligen	4585000.–	26	1192100.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Bedingungen gemäss GRB Nr. 4404 vom 4. Februar 1976 bleiben aufrechterhalten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 192 100.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 600 000.—
1985 Fr. 592 100.—

1221. Adelboden; Hauptsammelkanal Boden, KS 114–KS 134, KS 139–KS 216; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ch. Ramu, Frutigen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 1852	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Hauptsammelkanal Boden KS 114–KS 134 KS 139–KS 216	2 056 000.—	31,5	647 640.—

Auf der Kanalstrecke KS 114–KS 117 sind die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in der Schutzzone S einzuhalten.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Mit der Schlussabrechnung ist nachzuweisen, dass bei KS 114 mindestens 30 ständige Einwohner von Adelboden abwassertechnisch erfasst sind.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 647 640.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 220 000.—
1985 Fr. 220 000.—
1986 Fr. 207 640.—

1222. ARA-Region Münsingen: Regenüberlaufbecken ARA Münsingen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft F. Ryser AG, Bern und Gerber Kipfer Schweizer AG, Münsingen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 793/8 vom 2. November 1981	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Regenüberlaufbecken ARA Münsingen	1 740 000.—

Kostenverteiler:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Münsingen	45,63	793 962.—	31,5	250 098.—
Niederwichtrach	13,31	231 594.—	40,9	94 722.—
Oberwichtrach	20,45	355 830.—	32,3	114 933.—
Gerzensee	8,56	148 944.—	22,8	33 959.—
Kirchdorf	5,92	103 008.—	31,1	32 036.—
Tägertschi	0,12	2 088.—	42,2	881.—
Häutligen	6,01	104 574.—	49,1	51 346.—
Total	100,00	1 740 000.—	33,21	577 975.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 577 975.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 300 000.—
1985 Fr. 277 975.—

1462. Gemeindeverband ARA mittleres Emmental: Regionaler Hauptsammelkanal Grünenmatt–Heimisbach; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern.

Projekt Nr. B 400/600 vom Januar 1982	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Regionaler Sammelkanal Grünenmatt–Heimisbach Schacht Nr. 660–1100	589 000.—

Regionaler Sammelkanal
Kostenverteiler (Verbandsgemeinden erweiterte Region)

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Eggiwil	31,69	186 654.—	53	98 927.—
Hasle	15,23	89 705.—	42,2	37 855.—

Landiswil	7,34	43233.–	54,8	23692.–
Lützelflüh	2,95	17375.–	41,8	7263.–
Röthenbach	4,16	24502.–	52,2	12790.–
Rüderswil	3,47	20438.–	46,6	9524.–
Signau	16,22	95536.–	44	42036.–
Trachselwald	6,04	35576.–	50,5	17966.–
Walkringen	12,90	75981.–	46,6	35407.–
Total	100,00	589000.–	48,46	285460.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag des regionalen Kanals wird dem Gemeindeverband ARA mittleres Emmental zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 285460.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1984 Fr. 285460.–

1695. Brüttelen; Kanalisation Brüttelen II. Etappe, KS 13–best. KS 84, KS 102–KS 92–best. KS 111 und KS 68–KS 71; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Gugger & Lüscher in Ins.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Kanalisation Brüttelen II. Etappe:			
KS 13–best. KS 84	290000.–	44	127600.–
KS 102–KS 92–best. KS 111	610000.–	44	268400.–
KS 68–KS 71	220000.–	44	96800.–
Total	1120000.–	44	492800.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 492800.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1984 Fr. 492800.–

1861. Gemeindeverband ARA Worblental: Regenüberlaufbecken Ostermundigen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro F. Ryser AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 851/88 vom 15. März 1981	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Regenüberlaufbecken Ostermundigen.....	2120000.–

Kostenverteiler:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Arni	0,08	1696.–	48,7	826.–
Biglen	4,83	102396.–	36,2	37067.–
Schlosswil	1,39	29468.–	42,6	12553.–
Worb	9,86	209032.–	31,1	65009.–
Vechigen	9,24	195888.–	33,6	65818.–
Stettlen	5,99	126988.–	18,5	23493.–
V'gde Bolligen	11,76	249312.–	24,3	60583.–
V'gde Ostermundigen	24,12	511344.–	24,3	124257.–
V'gde Ittigen	14,14	299768.–	24,3	72843.–
Zollikofen	18,53	392836.–	23,5	92317.–
V'gde Trimstein	0,06	1272.–	28,9	368.–
Total	100,00	2120000.–	26,18	555134.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 555134.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 300000.–
1985 Fr. 255134.–

Zusicherungskredit:

1982 Fr. 55134.–
1983 Fr. 500000.–

1983. Abwasserverband Region Murg: Zuleitungskanal Melchnau–Fischbach, 2. Teilstück, Altbüron–Fischbach; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfall-

beseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Scheidegger AG, Langenthal.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 302.10 vom 30. April 1982		Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Zuleitungskanal Melchnau–Fischbach, 2. Teilstück, Altbüron–Fischbach, Schacht Nr. Z 325–Nr. 390		3062000.–
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Bern	71,07%	2176163.–
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Aargau	11,41%	349374.–
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Luzern	17,52%	536463.–
	100,00%	3062000.–

Kostenverteiler (Verbandsgemeinden im Kanton Bern):

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Wynau	10,19	312018.–	34,5	107646.–
Roggwil	35,27	1079967.–	30,6	330470.–
Melchnau	17,49	535544.–	36,6	196009.–
Busswil	2,12	64914.–	46,6	30250.–
Obersteckholz	0,86	26333.–	47,4	12482.–
Untersteckholz	3,14	96147.–	45,7	43939.–
Reisiswil	2,00	61240.–	48,3	29579.–
Total	71,07	2176163.–	34,48	750375.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1982 Fr. 50375.–
1983 Fr. 700000.–

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag des regionalen Kanales wird dem Abwasserverband Region Murg zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 750375.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 350000.–
1985 Fr. 400375.–

2091. Rüschegg: Kanal Heubach-Graben; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Moor & Hauser AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 2260 vom April 1982	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Kanal Heubach-Graben Baulos 1: Schacht Nr. 166–308 und Entlastungsleitung Schacht Nr. HE 300–Auslauf Schwarzwasser	630000.–	46,6	293580.–
Baulos 2: Schacht Nr. 308–321	426000.–	46,6	198516.–
Total	1056000.–	46,6	492096.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1982 Fr. 42096.–
1983 Fr. 450000.–

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 492096.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 300000.–
1985 Fr. 192096.–

2092. Hermrigen; Untersuchung der Geothermik; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a EnG.

Projekt:

Tiefbohrung Hermrigen, Untersuchung der Geothermik.

Projektleiter:

Elf Aquitaine als Auftragnehmer des Staates.

Kosten:

2. Phase Fr. 250000.–
3. Phase Fr. 230000.–

Konto:

2210945, Beiträge an erneuerbare Energien.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Franken 480000.– bewilligt, der voraussichtlich im Jahr 1982 durch einen Zahlungskredit abgelöst wird.
Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung der Phasen 2 und 3 gestützt auf die Ergebnisse der jeweils vorangegangenen Phase.

2093. Auswirkungen des Einleitens von Kaltwasser aus Wärmepumpen auf den Grundwasserhaushalt; Versickerungstest Aefligen, zweite Phase 1982/83; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 127a des kantonalen Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964/6. Juni 1971,
- Artikel 26 des kantonalen Energiegesetzes (EnG) vom 14. Mai 1981.

Projekt: Versickerungstest Aefligen, zweite Phase 1982/83.

Kosten: Fr. 315810.– .

Bundesbeitrag:

An die Kosten von Fr. 315810.– wird der Bundesbeitrag von Fr. 99481.– dem Konto 2210405 gutgeschrieben.

Nettokosten: Fr. 216329.– .

Konto: 2210945 (Energiefragen).

Verpflichtungs- und Zahlungskredit:

Für die Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von maximal Fr. 315810.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 115810.–
1983 Fr. 200000.–
Fr. 315810.–

2094. Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Oberlangenegg, Steffisburg und Unterlangenegg; Kanalisation Steffisburg Gumm bis ARA Unterlangenegg; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 1607441	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Steffisburg Gumm KS C16UO bis ARA Unterlangenegg, KSU79	1684000.–	47,33	797037.–

Kostenverteiler		Beitragssatz	
Buchholterberg	49%	48,7 %	
Eriz	2%	53,9 %	
Fahrni	16%	50,9 %	
Oberlangenegg	8%	51,3 %	
Steffisburg	11%	29,1 %	
Unterlangenegg	14%	49,1 %	
	100,00%	47,33%	Mittel

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1982 Fr. 400000.–
1983 Fr. 397037.–

Konto Nr. 221093520.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der maximale Beitragssatz von Bund und Kanton an den Kantonsanteil einer Gemeinde beträgt 90%. Mehrleistungen des Bundes infolge Aufhebung der Bundesbeschlüsse vom 20. Juni 1980, die den maximalen Beitragssatz von 90% übersteigen, werden der Staatskasse des Kantons Bern überwiesen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 797037.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 300000.–
1985 Fr. 250000.–
1986 Fr. 247037.–

2095. Langenthal: Erschliessung Industriegebiet Steiachermatt; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Scheidegger AG, Langenthal.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 424.38 vom 30. April 1979	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Erschliessung Industriegebiet Steiachermatt Kanalisation Zone 6600 Baulos 1, Hauptsammelkanal Schacht Nr. 30–6605.1	1324000.–	19,8	262152.–

Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
Kanal Schacht Nr. 6603–6603.3
Kanal Schacht Nr. 80.1–80.31

Konto Nr. 221093520.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1982 Fr. 62152.–
1983 Fr. 200000.–

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 262152.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 100000.–
1985 Fr. 162152.–

2096. ARAGG, Gemeindeverband ARA Gampelen-Gals; Abwasseranschluss an die ARA Marin; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

- Ingenieurgemeinschaft Gugger & Lüscher und Zschokke & Wälchli in Ins
- Bureau d'ingénieurs Allemand, Jeanneret & Schmid SA in Neuchâtel.

Beitragsberechtigte Kosten:

	Fr.
I. Teil	
1.1 Pumpstation Zihlbrücke	211 000.–
1.2 Verbindungsleitung PW Zihlbrücke–1.3 PW Rothaus	400 000.–
1.7 Alarmsystem 1. Strecke PW Zihlbrücke–PW Rothaus	80 680.–
1.8 Wirtschaftlichkeitsstudie 1978	42 320.–
Total I. Teil	734 000.–
II. Teil	
1.4 Pumpstation Rothaus	205 000.–
1.5 Anschlussleitung PW Rothaus–ARA Marin	113 000.–
1.6 Einkauf in die ARA Marin 1. Bestehende Kläranlage	1 518 100.–
2. Neue Schlammentwässerungsanlage	120 700.–
1.7 Alarmsystem 2. Strecke PW Rothaus–ARA Marin	22 200.–
Total II. Teil	1 979 000.–
Total beitragsberechtigte Kosten	2 713 000.–

Kostenverteiler und Staatsbeiträge:

Gemeinde oder Vertragspartner	I. Teil Verteiler %	I. Teil Anteil Fr.	II. Teil Verteiler %	II. Teil Anteil Fr.	Gesamtanteil	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Gampelen	51,5	378 010.–	41,4	819 306.–	1 197 316.–	41,8	500 478.–
Gals	48,5	355 990.–	31,5	623 385.–	979 375.–	35,4	346 700.–
TCS	–	–	27,1	536 309.–	536 309.–	41,8	224 177.–
Total	100	734 000.–	100	1 979 000.–	2 713 000.–	–	1 071 355.–

bereits bewilligte, ausbezahlte und als Akontozahlung an den Gemeinden angerechnete Staatsbeiträge gemäss Verfügungen VEWD vom 16. Februar 1978/27. Dezember 1978.

Wirtschaftlichkeitsstudie 100%	42 320.–
Total noch zu bewilligender Staatsbeitrag	1 029 035.–

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Teil- und Schlussabrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt sind zu beachten.

2. Die Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlungen werden während der Bauarbeiten dem Gemeindeverband mit einem mittleren Prozentsatz von 39,49% überwiesen. Die genaue Schlussabrechnung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten. Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss unter Berücksichtigung der entsprechenden Subventionssätze verantwortlich.

3. Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern (WEA).

4. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 20. Mai 1981 sind zu beachten.

5. Die Bedingungen zur Projektgenehmigung vom 23. November 1981 sind integrierender Bestandteil des Beschlusses.

6. Der Gesuchsteller hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 029 035.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 500 000.–
1985 Fr. 529 035.–

Zusicherungskredit:

1982 Fr. 500 000.–
1983 Fr. 529 035.–

Landwirtschaftsdirektion

1784. Gemeinde St. Stephan; Staatsbeitrag an die Weggenossenschaft St. Stephan–Ried–Dachbode an den Bau der Güterweganlage St. Stephan–Ried–Dachbode, 2. Sektion Rütti–Dachbode; Verpflichtungskredit. – Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das vom Ingenieurbüro Collioud und Gerber, Zweisimmen, ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

- 2 630 m Haupt- und Nebenwege mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m inkl. einer 6 cm starken HMT
- 390 m Anfahrten mit einer Fahrbahnbreite von 2,60 m.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 250 000.– wird ein Beitrag von

40%, höchstens Fr. 500 000.–,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410947 zugesichert.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. Juli 1979.
Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und Artikel 69 Mel.-G. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 3.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1985 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1983 Fr. 300000.—
1984 Fr. 100000.—
1985 Fr. 100000.—

2001. Bodenverbesserung; Gemeinden Epsach, Hagneck und Täuffelen; Genehmigung des generellen Projektes der Gesamtmelioration Epsach–Hagneck–Täuffelen; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Projekt für die Gesamtmelioration Epsach–Hagneck–Täuffelen vom April 1978 wird genehmigt.

2. Die Kosten der Gesamtmelioration sind auf Franken 12000000.— (Preisbasis 1982) veranschlagt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites den Kantonsbeitrag wie folgt zuzusichern:

Tieferlegung Länggraben 40%
Rest der Melioration 35%

2002. Gemeinden Langnau und Trub; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Witenbach–Hohstalden an die Kosten der 1. Etappe der gleichnamigen Güterweganlage; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:
Das vom Ingenieurbüro H. Ruefer, Langnau, ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt, es umfasst folgene Bauarbeiten:

- Erstellen des 1510 m langen Hauptwegabschnittes Witenbachgraben–Hohstalden mit Einbau einer 3,0 m breiten und 6 cm starken Heissmischtragschicht.
- Bau von 525 m Waldbewirtschaftungswegen mit 2,60 m breiter Kiesfahrbahn.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 690000.— wird ein Beitrag
von 40%, höchstens Fr. 276000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410947 zugesichert.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. Juli 1979.
Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 Mel.-G. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 3.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1984 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1983 Fr. 240000.—
1984 Fr. 36000.—

Forstdirektion

1707. Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Fischerei im Grenzgewässer der Zihl. — Der Grosse Rat stimmt dem von der Forstdirektion vorgelegten Text für eine Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Fischerei im Grenzgewässer der Zihl zu und ermächtigt den Regierungsrat zu dessen Unterzeichnung.

1708. Vertragsgenehmigung Verkauf Fischzuchtanstalt Eichholz. — Der am 7. Januar 1981 zwischen dem Staate Bern und der Einwohnergemeinde Köniz abgeschlossene Kaufvertrag wird genehmigt. Der Staat Bern verkauft damit die am Strandweg in Wabern gelegene Parzelle Nr. 4702 mit der Fischzuchtanstalt Eichholz (Wohnhaus, Fischzuchtgebäude, Aufzuchtgebäude, Materialschuppen, Hausplätze und Umschwung) an die Einwohnergemeinde Köniz. Die Verkaufssumme beträgt Fr. 600000.—.

1709. Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare. — Der Grosse Rat stimmt dem Text für eine Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare zu und ermächtigt den Regierungsrat zu dessen Unterzeichnung.

Finanzdirektion

Geschäft der Kantonalbankkommission

825. Kantonalbank von Bern; Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung 1981. — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1981 werden genehmigt. Der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinnes von Fr. 20017531.58 wird wie folgt zugestimmt:

	Fr.
1. 8% Verzinsung des Dotationskapitals Fr. 175000000.—	14000000.—
2. 8% Dividende auf Partizipationsschein-Kapital ab 1. April 1981 von Fr. 25000000.—	1500000.—
3. Zuweisung an die offene Reserve	4000000.—
4. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	517531.58
	20017531.58

1164. Hypothekarkasse. — Die Jahresrechnung 1981 der Hypothekarkasse des Kantons Bern wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 10426135.05 ab. Zusammen mit dem Gewinnsaldo des Vorjahres stehen Fr. 10540779.37 zur Verfügung; folgender Verwendung dieser Summe wird zugestimmt:

	Fr.
— Verzinsung des Dotationskapitals zu 7%	8050000.—
— Zuweisung an Reservefonds	1850000.—
— Zuweisung an Spezialreserve	500000.—
— Vortrag auf neue Rechnung	140779.37

1614. Vertragsgenehmigung. — Der am 7. Mai 1982 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern den **Asylen Gottesgnad Beitenwil, Ittigen und Köniz (BIK),** Verein mit Sitz in Bern, die **Parzelle Nr. 6988,** am oberen Buchsee, **Gemeinde Köniz,** im Halte von 100,22 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 1002200.— , zum Preise von Fr. 2200000.— , verkauft, wird genehmigt.

1904. Abtausch der Parzelle Nr. 587 an der Aarestrasse gegen die Parzelle Nr. 201 an der Allmendstrasse in Thun; Vertragsgenehmigung. — Der am 2. November 1981 verurkundete Tauschvertrag, wonach die **Einwohnergemeinde Thun** dem Staat Bern die Parzelle Nr. 201 an der Allmendstrasse in Thun im Halte von 2620 m² Gebäudeplatz, Umschwung, Plan 34, mit den Gebäuden Nrn. 17 A, 18, 20, 22 und 22 A, amtlicher Wert Fr. 515400.— , tauschweise gegen die Parzelle Nr. 587 an der Aarestrasse, Plan 29, Thun, im Halte von 616 m² Gebäudeplatz, Umschwung mit den Gebäuden Nrn. 36 und 36 A, amtlicher Wert Fr. 162200.— gegen Bezahlung eines Aufpreises von **Fr. 726000.—** , überlässt, wird genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

1803. Gewerbeschule und Kaufmännische Berufsschule Bern, Bau einer Turnhalle am Philosophenweg; Staatsbeitrag.

Unter Berücksichtigung,

— dass die Stadt Bern noch ca. 16 Turnhallen für die Realisierung des obligatorischen Turn- und Sportunterrichts benötigt,
— dass auf dem geplanten SVB-Autotrakt leicht eine Turnhalle gebaut werden kann,
— dass diese Turnhalle in unmittelbarer Nähe der Kaufmännischen Berufsschule Bern sowie der Filiale Seftigenstrasse der Gewerbeschule Bern stehen wird,

wird gestützt auf das Gesetz vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung, das Dekret vom 16. Mai 1973 über die Finanzierung der Berufsschulen und das Dekret vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich beschlossen:

1. Das Projekt der Turnhalle am Philosophenweg wird genehmigt.

2. Die gesamten Kosten belaufen sich auf Fr. 2404784.— . Davon sind Fr. 1469000.— für den Bau und Fr. 72877.— für Lehrmittel anrechenbar. Es wird folgender Subventionsbeitrag zugesichert:

	Fr.
a) Bau: 32,1% von Fr. 1469000.—	471549.—
b) Lehrmittel: 33% von Fr. 72877.—	24049.—
Total	495598.—

3. Der Beitrag geht zu Lasten des Kontos 135593910 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden). Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung, jedoch frühestens im Jahre 1984.

4. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:
— Projektänderungen bedürfen der Zustimmung durch die Subventionsbehörden
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980
— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 Bauverordnung).

1804. Sportanlage Lauterbrunnen: Staatsbeitrag. — Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 22 Absatz 5, in Übereinstimmung mit

— dem Entwicklungskonzept der Bergregion Oberland-Ost,
— der kantonalen Sportstättenplanung sowie
— dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen,

wird zum Zwecke der Förderung des Fremdenverkehrs im Kurort Lauterbrunnen durch die Errichtung einer Sportanlage beschlossen:

1. Dem **Kur- und Verkehrsverein Lauterbrunnen** wird an die für die Errichtung einer Sportanlage mit Fr. 855362.— berechneten beitragsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von rund 33%, **höchstens aber Fr. 280000.—** , zu Lasten des Kontos 1310955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt. Allgemeine Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Arbeiten auch Teilzahlungen möglich sind.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion kann zum Bau und Betrieb der Sportanlage weitere Bedingungen, insbesondere die Einhaltung der Weisungen über die Benützung von Tennisplätzen, stellen.

5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingungen zur Auslösung eines namhaften Darlehens des Bundes im Sinne der Investitionshilfe für Berggebiete erfüllt sind.

1912. Ingenieurschule Bern, Abteilung Informatik: Aufstockung; Staatsbeitrag.

Unter Berücksichtigung,

- dass für die neugeschaffene Abteilung Informatik der nötige Unterrichtsraum geschaffen werden muss,
- dass dieser im bestehenden Schulgebäude realisiert werden kann,
- dass die neue Abteilung die bestehende Infrastruktur mitbenützen kann,

wird gestützt auf das Dekret vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen beschlossen:

1. Das Projekt für die Realisierung des nötigen Unterrichtsraumes für die Abteilung Informatik wird genehmigt. Es beinhaltet den Bau von
   - 5 Schulräumen
   - 1 Dozentenraum.

2. Die gesamten Kosten belaufen sich auf Fr. 1 100 000.– . Davon sind insgesamt Fr. 985 000.– (Bau und Lehrmittel) anrechenbar. Daran wird ein Staatsbeitrag von 40%, d. h. **Fr. 394 000.–** zugesichert.

3. Der Beitrag geht zu Lasten des Kontos 1355 939 11 (Staatsbeiträge an Bauten höherer Fachschulen). Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung, jedoch frühestens im Jahre 1983.

4. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:
   - Projektänderungen, welche die Konzeption oder das Raumprogramm betreffen und nicht teuerungsbedingte Kostenüberschreitungen sind den Subventionsbehörden unverzüglich zu unterbreiten.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89–93 Bauverordnung).

1913. Kunsteisbahn in Tramelan; Staatsbeitrag. – Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 22 Absatz 5, in Übereinstimmung mit

- dem Entwicklungskonzept der Bergregion Centre-Jura,
- der kantonalen Sportstättenplanung sowie
- dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen

wird zum Zwecke der Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Tramelan durch die Errichtung einer Kunsteisbahn beschlossen:

1. Der **Einwohnergemeinde Tramelan** wird an die für die Errichtung einer Kunsteisbahn mit Fr. 5 840 000.– berechneten beitragsberechtigen Kosten ein Staatsbeitrag von rund 21%, **höchstens aber Fr. 1 200 000.–** , zu Lasten des Kontos 1310 955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt. Allgemeine Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Arbeiten auch Teilzahlungen möglich sind.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion kann zum Bau und Betrieb der Kunsteisbahn weitere Bedingungen stellen.

5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingungen zur Auslösung eines namhaften Darlehens des Bundes im Sinne der Investitionshilfe für Berggebiete erfüllt sind.

Gesundheitsdirektion

765. Regionalspital Langenthal; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. – Dem Gemeindeverband Regionalspital Langenthal wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, 4 und 10

Projekt:

- Einbau eines Glykolnetzes
- Wärmerückgewinnung der Zu- und Abluftanlagen
- Sanierung der Abluftanlage in der Küche

Kosten:	Fr.
Glykolnetz/Wärmerückgewinnung	228 000.–
Sanierung Lüftungsanlage Küche	400 000.–
	628 000.–
Bearbeitungsreserve (3%)	19 000.–
Total Anlagekosten	647 000.–

Kostenstand 30. Juni 1981; Zürcher Baukostenindex.

Staatsbeitrag:	
67,5%	436 725.–
./. Projektierungskredit (Verfügung vom 3. November 1980)	29 260.–
Total	407 465.–

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können in den Jahren 1982 und 1983 Teilzahlungen wie folgt vorgenommen werden:

   1982 Fr. 107 465.–
   1983 Fr. 300 000.–

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 210 275.– ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zulasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der anrechenbaren Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben.

1567. Bezirksspital Sumiswald; Erneuerung der Röntgenanlage; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Sumiswald wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35.2, Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt:

Anschaffung einer neuen Röntgenanlage; Projekt und Kostenvoranschlag.

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Anschaffungs- und Montagekosten gemäss Offerte vom 30. September 1981	425 000.—
+ bauliche Anpassungen	33 000.—
Anlagekosten	458 000.—
Staatsbeitrag 73,5 %	336 630.—
Beitrag Spitalverband Sumiswald, 26,5 %	121 370.—

Konto:

1400 949 40 10 (Bau- und Einrichtungsbeiträge an Bezirks- und andere Spitäler).

Bedingungen:

1. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahre 1982. Aufgrund von Zwischenabrechnungen können Akontozahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 121 370.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach einzelnen Positionen, gesondert auszuweisen.

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens vier Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festlegung des definitiven Staatsbeitrages.

6. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 3813 vom 22. Oktober 1980 wird aufgehoben.

1921. Bezirksspital Obersimmental in Zweisimmen, Mehrkosten Spitalneubau; Zusatzkredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Obersimmental in Zweisimmen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt.

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt: Spitalneubau, Mehrkosten.

Kosten:	Fr.
Bereinigte Anlagekosten gemäss Bauabrechnung	17 789 226.30
Teuerungsbereinigte beitragsberechtigte Aufwendungen gemäss GRB vom 20. Februar 1974	14 480 730.—
Nicht teuerungsbedingte Mehrkosten	3 308 496.30
./. Vorausbeitrag Spitalverband	350 000.—
Subventionsberechtigte Anlagekosten	2 958 496.30
Baukreditzinsen zu Lasten Kanton	564 939.—
Staatsbeitrag:	
72½ % von Fr. 2 958 496.30	2 144 909.—
+ Baukreditzinsen zu Lasten Kanton	564 939.—
Staatsbeitrag total	2 709 848.—

Konto: 1400 949 40 10.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beitrag unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum.

1922. Bezirksspital Oberdiessbach, Neubau; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Oberdiessbach wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, Artikel 28.1, Artikel 35.2, Artikel 42.2, Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt: Neubau Bezirksspital Oberdiessbach.

Kosten und Finanzierung:

	Anlagekosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.		Gemeindeverband Fr.
Akutspital	22968000.–	16422000.–	(71,5%)	6546000.– (28,5%)
Abteilung für Chronischkranke	2885000.–	2885000.–	(100%)	–.–
Total	25853000.–	19307000.–		6546000.–
Staatsbeitrag total		19307000.–		
./. bereits bewilligter Projektierungskredit gemäss GRB vom 11. November 1980		569000.–		
Zu bewilligender Staatsbeitrag ..		18738000.–		

Kostenstand 1. Oktober 1981; Zürcher Baukostenindex.

Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

1983 Fr. 500000.–
1984 Fr. 2800000.–
1985 Fr. 6400000.–
1986 Fr. 6400000.–
1987 Fr. 2638000.–

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 28,5% der Kosten für den Akutspitalbereich ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

Allgemeine Suventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der anrechenbaren Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben.

2020. Spitalverband Bern; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spitalverband Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2
— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 1.

Projekt: Umbau der Klinik Beau-Site.

Kosten: Projektierungskosten **Fr. 630000.–**.

Staatsbeitrag: 100%.

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:
1982 Fr. 60000.–
1983 Fr. 570000.–

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden.

4. Das Wärmehaushalts-Konzept des Amtes für Bundesbauten ist anzuwenden.

2021. Vertrag zwischen dem Staate Bern und der Beau-Site AG, Bern; Genehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und der Beau-Site AG abgeschlossene Vertrag vom 16. August 1982 wird genehmigt.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die zur Vertragserfüllung erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Fürsorgedirektion

1724. Nathalie-Stiftung für das geistig behinderte Kind, Gümligen; Kauf der Liegenschaft «im Säget», Belp, als Wohnheim für Behinderte. — Der Nathalie-Stiftung für das geistig behinderte Kind, Gümligen, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, 36, 139 und 140
— Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968

Projekt:

Erwerb der Liegenschaft «im Säget», Belp, als Wohnheim für Behinderte

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Preis der Liegenschaft	740 000.–
Abzüge:	
./. Eigene Mittel	40 000.–
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV	145 000.–
./. Fremdfinanzierung (über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen)	321 666.–
Staatsbeitrag: (⅓ von Fr. 700 000.–)	233 334.–

Anhand von Zwischenabrechnungen werden Teilzahlungen ausbezahlt.

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

Rechnungsjahr: 1982

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag unterliegt der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 1 ist auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1808. Stiftung Heilpädagogisches Kinderheim Maiezyt, Wabern; Errichtung eines Mehrzwecksaales im EG des Schulgebäudes, Heizungssanierung; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung Heilpädagogisches Kinderheim Maiezyt, Wabern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140

— Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968

Projekt:

— Errichtung eines Mehrzwecksaals im EG des Schulgebäudes

— Heizungssanierung

Kosten:

Kostenvoranschlag vom Dezember 1981

BKP	Fr.
0 Grundstück	10 200.–
1 Vorbereitungsarbeiten	58 600.–
2 Gebäude	1 189 700.–
4 Umgebung	30 600.–
5 Nebenkosten	39 200.–
9 Ausstattung	75 000.–
Total Anlagekosten	1 403 300.–

Kostenstand: 1. Oktober 1981; massgebend ist der Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	
Total Anlagekosten	1 403 300.–
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV	440 000.–
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	495 533.–
Staatsbeitrag: ⅓	467 767.–
Baukreditzinsen	20 240.–
Bearbeitungsreserve	32 000.–
	520 007.–
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2219 vom 30. Juni 1981)	80 000.–
Staatsbeitrag total	440 007.–

Dieser Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der definitiven Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung endgültig festgelegt.

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Stiftung Heilpädagogisches Kinderheim Maiezyt, Wabern, voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

1983 Fr. 310 000.–
1984 Fr. 130 007.–

Aufgrund von Zwischenabrechnungen werden Teilzahlungen ausgerichtet. Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Das Kinderheim Maiezyt, Wabern, untersteht der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 1 ist auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung

gehen zu Lasten des Schuldners. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

5. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer in der bewilligten Kostenschätzung ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion gestattet.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1928. Genossenschaft Pflegeheim Bärau und Verein zur Förderung geistig Behinderter, Langnau; Neubau einer geschützten Werkstätte; Bauprojekt und Kostenvoranschlag; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Genossenschaft Pflegeheim Bärau und dem Verein zur Förderung geistig Behinderter, Langnau, werden nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen Staatsbeiträge bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, 36, 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Neubau einer geschützen Werkstätte in Bärau.

Kosten:

BKP		Fr.
0	Grundstück	285 000.—
1	Vorbereitungsarbeiten	113 450.—
2	Gebäude	2 257 900.—
3	Betriebseinrichtungen	109 400.—
4	Umgebungsarbeiten	265 700.—
5	Baunebenkosten	146 250.—
7	Alternativ-Energien	73 300.—
8	Bearbeitungsreserve	70 000.—
9	Ausstattung	469 900.—
		3 790 900.—

Kostenstand 1. Oktober 1981; massgebend ist der Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	Fr.
Anlagekosten (BKP 0–9)	3 790 900.—
./. Ausstattungskosten (BKP 9)	469 900.—
Anlagekosten ohne Ausstattungskosten	3 321 000.—
Staatsbeitrag Genossenschaft Pflegeheim Bärau:	
Anrechenbare Anlagekosten	3 321 000.—
./. voraussichtlicher Beitrag aus Mitteln der IV	1 346 000.—
./. über den Betrieb zu amortisieren und zu verzinsen (nach Vorschriften des Bundesamtes für Sozialversicherung)	868 000.—
Staatsbeitrag brutto (⅓ der anrechenbaren Kosten)	1 107 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit gemäss RRB Nr. 2790 vom 25. August 1981	80 000.—
Zu bewilligender Staatsbeitrag	1 027 000.—
Staatsbeitrag Verein zur Förderung geistig Behinderter, Langnau:	
Anrechenbare Anlagekosten	469 900.—
./. voraussichtlicher Beitrag aus Mitteln der IV	234 000.—
./. über den Betrieb zu amortisieren und zu verzinsen (nach Vorschriften des Bundesamtes für Sozialversicherung)	78 900.—
Staatsbeitrag (⅓ der anrechenbaren Kosten)	157 000.—

Die Staatsbeiträge werden erst aufgrund der Bauabrechnung und der abschliessenden Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt.

Konto: 2500 949 10 (verschiedene Baubeiträge).

Bedingungen:

1. Die Staatsbeiträge werden voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote	Genossenschaft Pflegeheim Bärau Fr.	Verein zur Förderung geistig Behinderter, Langnau Fr.
1983	300 000.—	
1984	600 000.—	
1984	127 000.—	157 000.—

Aufgrund von Zwischenabrechnungen werden Teilzahlungen ausgerichtet. Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Ein jährlicher Staatsbeitrag an die Betriebsaufwendungen ist, soweit erforderlich, in den Voranschlag der Fürsorgedirektion aufzunehmen. Die Fürsorgedirektion bestimmt die Höhe des Beitrages nach Massgabe des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime.

3. Der zwischen der Genossenschaft Pflegeheim Bärau und dem Verein zur Förderung geistig Behinderter, Langnau, abzuschliessende Miet- und Zusammenarbeitsvertrag ist durch die Fürsorgedirektion zu genehmigen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Suventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder

teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 1 ist auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

5. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer in der bewilligten Kostenschätzung ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion gestattet.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1929. Gemeindeverband Altersheim Oberdiessbach, Neubau eines Altersheims in Oberdiessbach; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das vom Gemeindeverband Altersheim Oberdiessbach geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, 36, 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Neubau eines Altersheims in Oberdiessbach.

Kosten:

BKP		Fr.
0	Grundstück	520 410.—
1	Vorbereitungsarbeiten	306 300.—
2	Gebäude	3 538 293.90
2a	Kosten Normalausführung öffentlicher Schutzraum	40 000.10
3	Betriebseinrichtungen	18 975.—
4	Umgebung	246 181.—
5	Baunebenkosten	146 500.—
7	Energiesparende Investitionen	24 000.—
8	Bearbeitungsreserve (3% BKB 2 + 3), Rundung	107 817.—
9	Ausstattung	341 323.—
Total Anlagekosten		5 289 800.—

Kostenstand: 1. Oktober 1981; Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	Fr.
Gesamtanlagekosten	5 289 800.—
./. voraussichtlicher Beitrag BSV (25% von ca. 4 Mio)	1 000 000.—
./. Beitrag aus eigenen Mitteln	185 800.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit gemäss RRB Nr. 2807 vom 6. August 1980	139 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	3 965 000.—

Der für die Lastenverteilung anrechenbare Betrag wird erst nach Vorliegen der Bauabrechnung und der abschliessenden Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt.

Bedingungen:

1. Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Souveräns zum Staatsbeitrag an den geplanten Neubau des Bezirksspitals Oberdiessbach.

2. Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach wird ermächtigt, für das vom Gemeindeverband Altersheim Oberdiessbach zu erstellende Altersheim jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 200 000.— zur Amortisation der anrechenbaren Kosten von Fr. 3 965 000.— .

b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Oberdiessbach hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionskosten erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Suventionsbedingungen:

1. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion gestattet.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Beitrages für die Lastenverteilung berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach BKP-Positionen, gesondert auszuweisen. Massgebend für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung (Gliederung nach BKP-CRB) ist mit den Projektplänen 1:100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Betrages, der in die Lastenverteilung einbezogen werden kann. Anderweitige Beiträge (aus Mitteln der AHV, des Zivilschutzes, der Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1930. Stiftung Humanus-Haus Beitenwil, Worb, Bauetappe 4; Gemeinschaftshaus und Saal, Gärtnerei; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung Humanus-Haus Beitenwil, Worb, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968

Projekt:

Bau eines Gemeinschaftshauses mit Saal, Errichtung eines Gärtnereigebäudes mit Treibhausanlagen

Kosten:

Kostenvoranschlag vom 11. August 1981.

BKB	Fr.
0 Grundstück	—.—
1 Vorbereitungsarbeiten	27000.—
2 Gebäude	
— Gemeinschaftshaus	2013000.—
— Gärtnereigebäude	528000.—
— Gewächshaus und Frühbeete	173000.—
3 Betriebseinrichtungen	
— Gemeinschaftshaus	538000.—
— Gärtnerei	48000.—
4 Umgebung	144000.—
5 Baunebenkosten	160000.—
8 Unvorhergesehenes	122000.—
9 Ausstattung	147000.—
Total Anlagekosten	3900000.—

Kostenstand: 1. April 1981; massgebend ist der Zürcher Baukostenindex

Finanzierung:	Fr.
Total Anlagekosten	3900000.—
Abzüge:	
— Mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV ./.	1825000.—
— A-fonds-perdu-Beitrag der Stiftung ./.	875000.—
Staatsbeitrag: (33% der Kosten von Franken 3650000.—) pauschal	1200000.—
davon	
als rückzahlbares, zinsloses Darlehen	300000.—
Staatsbeitrag à fonds perdu	900000.—

Konto: 2500949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird auf insgesamt Fr. 1200000.— festgesetzt.

2. Der Staatsbeitrag wird voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
Quote 1983 Fr. 800000.—
Quote 1984 Fr. 400000.—
Aufgrund von Zwischenabrechnungen werden Teilzahlungen geleistet. Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

3. Der Staatsbeitrag von Fr. 900000.— wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn nachträglich erhebliche kostenmindernde Projektänderungen erfolgen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

4. Zusätzlich zum à-fonds-perdu-Beitrag von Fr. 900000.— wird ein unverzinsliches rückzahlbares Darlehen von Franken 300000.— gewährt. Das Darlehen ist innert 12 Jahren zu amortisieren. Die Amortisation darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit der Stiftung Humanus-Haus Beitenwil einen entsprechenden Darlehensvertrag abzuschliessen.

5. Der Eigenbeitrag von Fr. 875000.— erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

6. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

7. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der kantonalen Fürsorgedirektion ein Exemplar der Bauabrechnung zur Kenntnis zuzustellen. Gleichzeitig ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Arbeiten gemäss dem eingereichten Projekt ausgeführt wurden. Zwei weitere Exemplare der nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) erstellten Bauabrechnung sind zuhanden des BSV der Fürsorgedirektion einzureichen.

8. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Erziehungsdirektion

1121. Bettenhausen-Bollodingen: Neubau einer Turnhalle; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag:

	Fr.
— Anlagekosten	1524600.—
— Gebäudekosten	1317100.—
— m^3-Preis	224.55

2. Raumprogramm:
   - Untergeschoss:
     Installationsraum
     Abstellräume
     Schutzräume für 300 Personen

— Erdgeschoss:
1 Turnhalle 12 × 24 m
1 Innengeräteraum 84 m²
1 Lehrer-/Sanitätszimmer 13 m²
2 Duschenräume mit Trockenzone je 17 m²
2 Garderoben je 19 m²
Toiletten, Putzraum, Office

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

3.1 Turnhalle:	
— Turnhalle mit Nebenräumen ...	1 075 800.—
— Heizung	63 400.—
	1 139 200.—
— fehlende Geräteräume ./.	42 350.—
	1 096 850.—
3.2 bewegliche Turn- und Spielgeräte (gemäss Kostenvoranschlag)	30 000.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 86	
— 35,7% an die Kosten von Franken 1 096 850.— (Pkt. 3.1) ...	391 575.—
4.2 Zulasten Konto 2000.3 Fonds für Turn- und Sportwesen	
— 35,7% an die Kosten von Franken 30 000.— (Pkt. 3.2)	10 710.—

5. Bedingungen:
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973. Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
— Bei der weiteren Detailplanung hat der Architekt den Nachweis zu erbringen, dass das Problem der Hallen-Querlüftung gelöst werden kann.
— Gemäss RRB Nr. 5710 vom 23. Dezember 1980 dürfen in Turnhallen und Turnanlagen im Freien nur quecksilberfreie Bodenbeläge eingebaut werden. Die Lieferfirmen haben den Nachweis zu erbringen, dass für die Herstellung ihrer Kunststoffbeläge kein Quecksilber verwendet worden ist.
Staatsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.
— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1986.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf 10 Jahre beschränkt und endet deshalb im September 1992.

1836. Wahlern: Neubau einer Turnhalle, Einbau eines Handarbeitszimmers und Sanierungsarbeiten in der Primarschule Zumholz; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 15. September 1981:

	Fr.
— Anlagekosten Turnhalle	999 000.—
— Handarbeitszimmer	42 000.—
— Sanierung Heizung/Toiletten	92 000.—
Total Anlagekosten	1 133 000.—
Kubikmeterpreis Turnhalle	295.30

2. Bauprogramm:
— Turnhalle 18 × 10 m
Geräteräume 77 m²
2 Garderoben je 21 m²
2 Duschen je 25 m²
Lehrerzimmer 16 m²
Putzräume, Invaliden-WC
— Handarbeiten 65 m²
Materialraum 19 m²
— Sanierung Heizung
— Sanierung Toiletten

3. Subventionsberechtigte Kosten:

3.1 Turnhalle (limitiert)	729 500.—
3.2 Arbeiten im bestehenden Schulhaus:	
Sanierung WC-Anlage	21 000.—
Sanierung Heizung	60 500.—
Handarbeitszimmer	93 400.—
Anpassungsarbeiten	8 600.—
	183 500.—
3.3 Bewegliche Turn- und Spielgeräte .	14 100.—

Die aufgrund der effektiven Kosten subventionierten Aufwendungen sind in der Bauabrechnung separat auszuweisen.

4. Beitragszusicherung:

	Fr.
4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 86 31,9% an die Kosten von Franken 913 000.— (Pkt. 3.1 und 3.2)	291 247.—
4.2 Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen) 39,9% an die Kosten von Franken 14 100.— (Pkt. 3.3)	5 626.—

5. Bedingungen:
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 Bauverordnung).
— Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— Die im Bericht des Bauinspektorates aufgeführten Bedingungen unter dem Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details».
— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1986.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet deshalb im September 1992.

1948. Prêles: Neubau einer Turnhalle; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 5. August 1981:

	Fr.
— Anlagekosten	2 829 000.—

2. Bauprogramm:
— Turnhalle 28,44 × 16,49 m
2 Geräteräume
Sanitätszimmer, Abwartsraum,
Toiletten, Materialräume, Küche

1 Turnlehrerzimmer 14 m²
2 Duschen je 13 m²
2 Garderoben je 20 m²
Vereinssaal, Galerie

— Zivilschutzanlage

— Aussenanlagen:
1 Trockenplatz 24 × 44 m
1 Weichgrube 8 × 24 m

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

3.1 Turnhalle	1 115 000.—
3.2 Aussenanlagen	84 400.—
Kunststoffbelag	48 000.—
	135 400.—
3.3 Bewegliche Turn- und Spielgeräte	50 000.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 86 — 31,1% an die Kosten von Franken 1 250 400.— (Pkt. 3.1 und 3.2)	388 874.—
4.2 Zulasten Konto 2000.3 Fonds für Turn- und Sportwesen — 8% an die Kosten von Franken 135 400.— (Pkt. 3.2)	10 832.—
— 39,1% an die Kosten von Franken 50 000.— (Pkt. 3.3)	19 550.—
	30 382.—

5. Bedingungen:
- Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 Bauverordnung).
- Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1986.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet deshalb im September 1992.

1949. Schlosswil: Erweiterung der Primarschulanlage; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 27. April 1982: Fr.
Anlagekosten ..... 1 298 000.—

2. Bauprogramm:
1 Klassenzimmer 65 m²
1 Bibliothek 65 m²
1 Werkraum mit Lager 88 m²
1 Geräteraum 60 m²
1 Kindergarten gemäss Minimalraumprogramm mit Aussenanlagen
1 Garderobe
Aussenisolationen, Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlage, Umgebungsarbeiten

3. Subventionsberechtigte Kosten:

3.1 Aussenisolation (limitiert)	95 000.—
3.2 Bibliothek/Werken	211 850.—
3.3 Kindergarten (limitiert)	281 800.—
3.4 Klassenzimmer/Geräteraum	201 250.—
3.5 Umbauten	162 820.—
3.6 Bewegliche Turn- und Spielgeräte	10 500.—
3.7 Werkeinrichtungen (limitiert)	7 200.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 86 33,1% an die Kosten von Franken 952 720.— (Pkt. 3.1–3.5)	315 350.—
4.2 Zulasten Konto 2002 930 12 33,1% an die Kosten von Franken 7 200.— (Pkt. 3.7)	2 383.—
4.3 Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen) 42,1% an die Kosten von Franken 10 500.— (Pkt. 3.6)	4 421.—

5. Bedingungen:
- Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 Bauverordnung).
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1986.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet deshalb im September 1992.

1950. Villeret: Neubau einer Turnhalle, Neubeurteilung; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom April 1978: Fr.
— Anlagekosten 1 386 753.60
— Kubikmeterpreis 209.90

2. Bauprogramm:
— Turnhalle mit mobiler Bühne 12 × 24 m
2 Garderoben
2 Duschen
2 Geräteräume
Lehrerzimmer, Toiletten

— Zivilschutzanlage

— Aussenanlagen:
Spielwiese 45 × 95 m
Trockenplatz 20 × 30 m
Weichgrube 8 × 12 m

3. Subventionsberechtigte Kosten:
(limitierte Kosten, gültig vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980)

3.1 Turnhalle	1 012 000.—
3.2 Aussenanlagen	58 200.—
Kunststoffbelag	30 000.—
	88 200.—
3.3 Bewegliche Turn- und Spielgeräte	26 000.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 82 — 23% an die Kosten von Franken 1 100 200.— (Pkt. 3.1 und 3.2)	253 046.—
4.2 Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen) — 39,5% an die Kosten von Franken 88 200.— (Pkt. 3.2)	4 410.—
— 28% an die Kosten von Franken 26 000.— (Pkt. 3.3)	7 280.—
	11 690.—

5. Bedingungen:
   - Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 Bauverordnung).
   - RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
   - Submissionsordnung vom 7. November 1967.
   - Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1982.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im September 1990.

6. Der RRB Nr. 2333 vom 12. Juli 1978 wird aufgehoben.

2043. Madiswil: Neubau einer neunklassigen Primarschulanlage; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 4. Mai 1982:

	Fr.
— Anlagekosten Schulanlage	7 594 000.—
— Kubikmeterpreis Oberstufentrakt ..	345.47
— Kubikemterpreis Unterstufentrakt .	343.79
— Kubikmeterpreis Turnhalle	279.95

2. Bauprogramm:
   - Unterstufentrakt:
     4 Klassenzimmer 3 à 68 m²
     1 à 76 m²
     2 Handarbeitszimmer 68 m²/65 m²
     1 Werkraum mit Materialraum 81 m²
     Pausenhalle 250 m²
     Hauswirtschaft 160 m²
     Reserveraum, Toiletten, Putzraum
   - Oberstufentrakt:
     5 Klassenzimmer 3 à 68 m²
     2 à 76 m²
     1 Spezialraum mit Sammlung 128 m²
     1 Werkraum mit Materialraum 99 m²
     Musikbereich 154 m²
     Hortraum/Bibliothek 164 m²
     Lehrerbereich 68 m²
     Fotoraum, Materialraum
     Toiletten, Putzraum
   - Turnhalle 12 × 24 m
     3 Geräteräume 68 m², 55 m², 26 m²
     1 Lehrer-/Sanitätszimmer 16 m²
     Gymnastikraum, Abwartloge
     Toiletten, Putzraum
   - Aussenanlagen:
     2 Pausenplätze 820 m²/800 m²
     2 Spielwiesen 4550 m²/1800 m²
     1 Trockenplatz mit Kunststoffbelag 1040 m²
     Weichgrube, Hochsprunganlagen, Laufbahn, Kugelstossanlage, Schulgarten
   - Zivilschutzanlage mit 300 öffentlichen Schutzplätzen

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

3.1 Schultrakte: — neunklassige Primarschule	3 646 600.—
— Hauswirtschaft	334 800.—
	3 981 400.—
3.2 Turnhalle	1 075 800.—
3.3 Aussenanlagen: — Turnanlagen im Freien	109 200.—
— Spielwiesen	82 100.—
— Kunststoffbelag	60 000.—
	251 300.—
3.4 Werkeinrichtungen	15 600.—
3.5 Bewegliche Turn- und Spielgeräte (gemäss Kostenvoranschlag)	30 400.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 86 24,9% an die Kosten von Franken 5 308 500.— (Pkt. 3.1–3.3)	1 321 817.—
abzüglich Subventionsrückerstattungen für alte Schulhäuser	105 658.—
	1 216 159.—
4.2 Zulasten Konto 2002 930 12 24,9% an die Kosten von Franken 15 600.— (Pkt. 3.4)	3 884.—
4.3 Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen) — 6% an die Kosten von Franken 251 300.— (Pkt. 3.3)	15 078.—
— 30,9% an die Kosten von Franken 30 400.— (Pkt. 3.4)	9 394.—
	24 472.—

5. Bedingungen:
   - Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 Bauverordnung).
   - Bemerkungen zu baulichen Details gemäss Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 19. Mai 1982 sowie gemäss Schreiben der Erziehungsdirektion vom 1. Juni 1982.
   - Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1986.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet deshalb im September 1992.

6. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 66 der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2044. Signau: Neubau eines Mehrzweckgebäudes beim Primarschulhaus Schüpbach; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 23. Dezember 1981:

	Fr.
— Anlagekosten	2 492 900.—
— Kubikmeterpreis Mehrzweckgebäude	324.40

2. Bauprogramm:
   - Turnhalle 12 × 24 m
     3 Geräteräume 34 m²/18 m²/67 m²
     2 Garderoben je 20 m²
     2 Duschen 28 m²/24 m²
     1 Lehrer-/Sanitätszimmer 22 m²
   - 1 Mehrzweckraum 81 m²
   - Anpassungsarbeiten am Werkraum
   - Heizungssanierung
   - Zivilschutzanlage für 330 Personen
   - Umgebung
     Parkplätze
     Velo- und Mopedständer

3. Subventionsberechtigte Kosten:

3.1 Turnhalle mit Nebenräumen (limitiert)	1 075 800.—
3.2 Mehrzweckraum (limitiert)	131 300.—
3.3 Mehrkosten für Dreifachverglasung	7 940.—
3.4 Umgebungsarbeiten:	
— Velo-/Mopedständer	8 100.—
— Parkplätze (limitiert)	17 200.—
	25 300.—
3.5 Sanierungsarbeiten:	
— Werkraum	27 600.—
— Heizung (Anteil Schulhaus)	18 500.—
	46 100.—
3.6 Bewegliche Turn- und Spielgeräte	35 300.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 86	
— 43,4% an die Kosten von Franken 1 286 440.— (Pkt. 3.1–3.5)	558 315.—
4.2 Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen)	
— 55,4% an die Kosten von Franken 35 300.— (Pkt. 3.6)	19 556.—

5. Bedingungen:
   - Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89–93 Bauverordnung).
   - Bemerkungen zu baulichen Details gemäss Bericht des Bauinspektorates vom 27. Mai 1982.
   - RRB Nr. 4710 vom 23. Dezember 1980, Kunststoffbeläge für Sportanlagen.
   - Sollte in Schüpbach eine vierte Klasse eröffnet werden, müsste die Subventionierung eines zusätzlichen Klassenzimmers abgelehnt werden.
   - Bei der Bauabrechnung sind die Kosten für die Velo- und Mopedständer, für die Sanierung des Werkraumes und für die Heizungssanierung separat auszuweisen.
   - Zustimmung zur Kreditaufnahme durch die kantonale Gemeindedirektion.
   - Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1986.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet deshalb im September 1992.

Baudirektion

1670. Unterseen; Verbauung des Lombaches, Projekt XXIV/1976, 2. Bauetappe; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1322a vom 1. April 1982 an die 2. Bauetappe von Fr. 790 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 3 094 000.— für die Verbauung des Lombaches in der Gemeinde Unterseen einen Bundesbeitrag von 35,1% bis zum Höchstbetrage von Franken 277 290.— .

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Lombach-Schwellengemeinde Unterseen ein Staatsbeitrag von 33% bis zum Höchstbetrage von Fr. 260 700.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Unterseen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss Nr. 1322a des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 1. April 1982 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des Fischerei- und Naturschutzinspektorates des Kantons Bern vom 6. Juli 1977 sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als 5 Jahre unterbrochen werden.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 1. April 1982 der Lombach-Schwellengemeinde Unterseen zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit Fr. 260 700.— , der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1982 Fr. 260 700.—

1671. Zollikofen; Erneuerungen und Sanierungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Landwirtschaftlichen Schule Rütti (Gutsbetrieb); Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 2221).

Für die Erneuerungen und Sanierungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Landwirtschaftlichen Schule Rütti werden für den Gutsbetrieb folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten) ...	1 962 000.—
— der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 241677011 (Landwirtschaftsschule Rütti; Anschaffung von Mobilien) pro 1983	18 000.—
Gesamtkredit brutto	1 980 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen ...	570 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat	1 410 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Der zu erwartende Bundesbeitrag des Bundesamtes für Landwirtschaft ist aufgrund der Bauabrechnung auf das Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/RRB 1485 vom 29. April 1981 Fr. 90 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

1672. Bern; Verwaltungsgebäude Sulgeneckstrasse 70, Ausbau Erdgeschoss/Gebäudesanierung und Energiesparmassnahmen; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 1977).

Für den Ausbau des Erdgeschosses sowie bau- und wärmetechnische Sanierungsmassnahmen werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten) ...	3 800 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 200077011 (Erziehungsdirektion, Verwaltung, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) pro 1983	200 000.—
Gesamtkredit	4 000 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Projektierungskosten enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 18. November 1981 Fr. 50 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

1673. Bern; Speichergasse 8–16, Umbau und Renovation; Ausgabenermächtigung für Projektierung (Code-Nr. HBA PG 82.19).

Der Grosse Rat bewilligt für die Erstellung des Projektes mit Kostenvoranschlag für die Speichergasse 8–16 in Bern folgende Ausgabe:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien)	320 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

1934. Bern; Universität, Verlegung der Abteilung für Zoophysiologie an die Erlachstrasse 9 A; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 2816).

Für die Verlegung der Abteilung für Zoophysiologie an die Erlachstrasse 9 A werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten) ...	817 000.—
Budgetrubrik 2105 700 (Hochbauamt, Unterhaltsarbeiten)	340 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 201077060 (Universität, Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen) pro 1983	93 000.—
Gesamtkredit	1 250 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung nicht dem fakultativen Finanzreferendum, da die Renovationskosten als gebundene Ausgabe zu betrachten sind.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Projektierungskosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 7. Mai 1982/Franken 27 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

1935. Tramelan; Interregionales Fortbildungszentrum; Ausgabenermächtigung (Code-Nr. HBA PG 82.18).

Der Grosse Rat bewilligt für die Erstellung des Projektes mit Kostenvoranschlag für das Interregionale Fortbildungszentrum in Tramelan folgende Ausgabe:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien)	470 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Änderung des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern und des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

A. Allgemeines

1. Am 20. März 1981 nahm die Bundesversammlung ein Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz [IRSG]) an, das voraussichtlich am 1. Januar 1983 in Kraft treten wird. (Nachfolgend wird für das Bundesgesetz die Abkürzung IRSG verwendet.) Mit diesem Gesetz erhält die Schweiz eine bundesrechtliche Regelung aller Arten zwischenstaatlicher Zusammenarbeit in Strafsachen. Die Rechtshilfe in Strafsachen gemäss IRSG umfasst die Auslieferung, die Ermittlungen und Beweiserhebungen für ein ausländisches Strafverfahren (sogenannte kleine oder akzessorische Rechtshilfe, im IRSG als «Andere Rechtshilfe» bezeichnet), die Übernahme ausländischer Strafverfolgungen (im IRSG als «Stellvertretende Strafverfolgung» bezeichnet) und die Vollstreckung ausländischer Strafurteile (im IRSG als «Vollstreckung von Strafentscheiden» bezeichnet).
Nach Artikel 16 Absatz 1 IRSG haben die Kantone bei der Auslieferung mitzuwirken. Wenn das Bundesrecht es nicht anders bestimmt, obliegt den Kantonen sodann die Ausführung von Ersuchen um andere Rechtshilfe, die stellvertretende Strafverfolgung und die Vollstreckung von Strafentscheiden. Die Kantone stehen dabei unter der Aufsicht des Bundes, soweit das IRSG anzuwenden ist. Gemäss Absatz 2 von Artikel 16 bestimmen die Kantone sodann die Zuständigkeit, Organisation und Amtsführung der ausführenden Behörden. Die Einführung des IRSG bedingt in folgenden Punkten eine Anpassung des kantonalen Rechtes: Entscheid über die Versiegelung (Art. 9 IRSG); Verpflichtung, Verfügungen und Entscheide in Rechtshilfesachen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 22 Abs. 2 IRSG); Verpflichtung, Rechtsmittel gegen kantonale Verfügungen vorzusehen (Art. 23 IRSG); Abhörung des in Auslieferungshaft Versetzten (Art. 52 IRSG); Vollzug der Auslieferung (Art. 57 IRSG); Anwendung ausländischen Rechtes bei der «andern Rechtshilfe» (Art. 65 IRSG); Übertragung schweizerischer Strafverfolgungen an das Ausland (Art. 88, 91 IRSG); Bewilligung der Benützung bernischer Anstalten durch das Ausland (IRSG 99); Zuständigkeit zu Gesuchen um Vollstreckung der Urteile von Berner Gerichten durch das Ausland (Art. 106 IRSG); Zuständigkeit zum Exequaturverfahren für ausländische Strafurteile (Art. 105 IRSG).
Diese Anpassungen erfordern Änderungen des Gesetzes vom 28. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern (nachfolgend mit «StrV» bezeichnet) und des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG zum StGB). Die vom Regierungsrat des Kantons Bern am 24. Januar 1979 unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Hans Schultz eingesetzte Arbeitsgruppe zur Revision des Strafverfahrens, welche die Postulate von Frau Grossrätin Boehlen betreffend Ersatz der Geschwornengerichte und von Grossrat Rollier betreffend Bekämpfung des Missbrauchs der Verteidigungsrechte und weitere Revisionsbegehren in bezug auf das StrV zu behandeln hat, befasste sich mit den durch das IRSG bedingten dringlichen Anpassungen des StrV und des EG zum StGB. Die Ergebnisse der Beratungen der Arbeitsgruppe wurden vom Vorsitzenden in einem Bericht vom 18. Februar 1982 zusammengefasst.

2. Die Einführung des IRSG bedingt vor allem Änderungen des StrV, nämlich der Titel IV und V «Die Rechtshilfe» und «Die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte» im I. Buch (Allgemeiner Teil) und im II. Buch (Besonderer Teil) im 4. Abschnitt über «Die Vollstreckung der Urteile», der in zwei Titel aufgeteilt wird, nämlich: «Die Voraussetzungen der Vollstreckung» und «Die Durchführung der Vollstreckung».
Aufgrund der Artikel 3 und 8 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege wirken diese Änderungen auch in bezug auf Verfahren gegen Kinder und Jugendliche, soweit neben Artikel 372 des Strafgesetzbuches, der die Zuständigkeit der Behörden im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche zum Gegenstand hat, das IRSG anzuwenden ist. Das könnte dann der Fall sein, wenn eine ausländische Behörde rechtshilfeweise wünscht, dass eine noch nicht 15 Jahre alte Person gemäss Artikel 139 Absatz 2 StrV als Zeuge abzuhören sei, wenn ausnahmsweise ein Kind oder ein Jugendlicher auf dem Weg der Rechtshilfe als Angeschuldigter befragt oder sonstwie für ein ausländisches jugendrechtliches Verfahren eine Rechtshilfehandlung ausgeführt werden muss. Eine Änderung des Jugendrechtspflegegesetzes ist daher nicht nötig.
Die Änderung des EG zum StGB beschränkt sich auf die Benützung schweizerischer Anstalten durch das Ausland.

B. Die Gesetzesänderung im Besonderen

I. Die Änderung des Strafverfahrens

1. Zu den Vorschriften über die Rechtshilfe

Das geltende StrV enthält in seinem IV. Titel des I. Buches «Allgemeiner Teil» in den Artikeln 24–28a bereits Rechtshilfebestimmungen. Mit den Änderungen im Zusammenhang mit dem IRSG soll auch der bisherige systematische Aufbau des IV. Titels deutlicher gestaltet werden.

1.1 *Art. 24 Gewährung der Rechtshilfe*

Der geltende Artikel 25 mit dem Marginale «Gewährung der Rechtshilfe» enthält in Absatz 1 den Grundsatz, dass die Strafgerichtsbehörden des Kantons Bern zur Rechtshilfe verpflichtet sind. Nach Absatz 3 wird die Rechtshilfepflicht auch gegenüber den Gerichtsbehörden des Auslandes anerkannt, sofern nicht ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit oder die öffentliche Ordnung des Kantons Bern vorliegt. Der allgemeine Grundsatz der Gewährung der Rechtshilfe in Strafsachen wird nunmehr als Artikel 24 an den Anfang des Titels IV gestellt. Die Ab-

sätze 3 und 4 sind durch das IRSG überholt, während Absatz 2 in Artikel 25 eine Anpassung an das IRSG erfährt.

1.2 *Art. 24a (neu) Gesuche*

Der neue Artikel 24a befasst sich mit dem «Anrufen der Rechtshilfe», wie das Marginale zum geltenden Artikel 24 lautet. Das antiquiert wirkende Marginale wird durch das Marginale «Gesuche» ersetzt. Absatz 1 des geltenden Artikels 24 wird unverändert als Absatz 1 in den neuen Artikel 24a aufgenommen. Den geltenden Artikel 27 ablösend soll Artikel 24a sodann in Absatz 2 eine Vorschrift erhalten, die sagt, an wen die Berner Behörden ihr Gesuch um Rechtshilfe inbezug auf das Ausland zu richten haben. In dieser Vorschrift ist Rechtshilfe in einem umfassenden Sinne zu verstehen und schliesst alle Arten zwischenstaatlicher Zusammenarbeit in Strafsachen, die den IRSG regelt, ein. Diese Bestimmung soll wie folgt lauten:

[2] Im Verkehr mit ausländischen Behörden ist das Gesuch um Rechtshilfe an das Bundesamt für Polizeiwesen zu richten, sofern nicht ein Staatsvertrag oder das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; Art. 29 Abs. 2) den unmittelbaren Verkehr gestatten.

Eine entsprechende Vorschrift für die inner- und interkantonale Rechtshilfe in Strafsachen ist nicht nötig, weil in diesen Rechtshilfesachen die beteiligten Behörden unmittelbar miteinander verkehren (siehe für das Bundesrecht Art. 353 Abs. 1 StGB, der, soweit es überhaupt erforderlich ist, gemäss Art. 1 Abs. 1 EG zum StGB als allgemeine Bestimmung des kantonalen Rechts gilt, wenn Verstösse gegen das kantonale Recht zu verfolgen sind).

1.3 *Art. 25 Entscheid*

In Artikel 25 wird nunmehr die Zuständigkeit zum Entscheid über die Gewährung der Rechtshilfe geregelt. Dementsprechend erhält Artikel 25 das Marginale «Entscheid».
Die neue Vorschrift spricht dem Untersuchungsrichter die Befugnis zu, ausserkantonalen und ausländischen Strafbehörden Rechtshilfe zu gewähren und über die Zulässigkeit der beantragten Massnahmen zu befinden. Der Entscheid über die Zulässigkeit einer Rechtshilfehandlung ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Durchführung einer Zwangsmassnahme gewünscht wird. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlich zulässige Nacheile nach Artikel 356 StGB und die Befugnisse der Anklagekammer zum Entscheid über die Entsiegelung gemäss Artikel 9 IRSG sowie wenn sich der wegen eines politischen oder durch die Druckerpresse begangenen Deliktes Verfolgte seiner Zuführung an den ersuchenden Kanton widersetzt, Artikel 352 Absatz 2 StGB.
Die dem Untersuchungsrichter zugesprochene allgemeine Befugnis, über die Gewährung interkantonaler und internationaler Rechtshilfe zu befinden, schliesst die Zuständigkeit ein, die vom IRSG vorgesehene Verbeiständung des von einer internationalen Rechtshilfehandlung Betroffenen durch Beiordnung eines amtlichen Verteidigers gemäss Artikel 42 StrV zu sichern. Die Voraussetzungen einer solchen amtlichen Verteidigung finden sich im Bundesrecht in Artikel 21 Absatz 1 und 2 IRSG, welche Vorschrift an die Stelle von Artikel 41 StrV tritt. Damit wird die Pflicht zur Gewährung amtlicher Verteidigung in diesen Fällen ausgelöst. Einer besonderen Regel des kantonalen Rechts über diese Verbeiständung bedarf es nicht.
Rechtshilfe besitzt in Artikel 25 eine engere Bedeutung als in Artikel 24a und meint in erster Linie die kleine Rechtshilfe, sowie die Verhaftung, Zu- und Vorführung von Personen, die in dieser Weise von der zuständigen Behörde eines anderen Kantons gesucht werden.
Artikel 25 StrV soll neu wie folgt lauten:

[2] Gegenüber ausserkantonalen oder ausländischen Behörden entscheidet der Untersuchungsrichter über die Gewährung der Rechtshilfe und über die Zulässigkeit der beantragten Massnahmen auf dem Gebiete des Kantons Bern. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Anklagekammer zum Entscheid über die Entsiegelung (Art. 9 IRSG) und bei politischen und Pressedelikten (Art. 352 Abs. 2 StGB) sowie die Nacheile (Art. 356 StGB).

1.4 *Art. 26 Durchführung der Rechtshilfe*

Das bisherige Marginale von Artikel 26 StrV «Entscheid über Gewährung der Rechtshilfe» ist zu ersetzen durch den Randtitel «Durchführung der Rechtshilfe». Denn die im Rechtshilfeverfahren beanspruchten Befugnisse werden abschliessend im neuen Artikel 25 umschrieben. Rechtshilfe bedeutet in Artikel 26 dasselbe wie in Artikel 25 (siehe Ziffer 1.3 hievor am Ende).
Der neue erste Absatz von Artikel 26 weicht nur unwesentlich vom bisherigen zweiten Absatz ab. Es bleibt dabei, dass der Berner Richter in der Regel sein eigenes Prozessrecht anwendet, wenn er Rechtshilfehandlungen ausführt. Diese Regel entspricht Artikel 12 Absatz 1 IRSG. Ausserkantonales oder ausländisches Recht darf er nur anwenden, wenn ein Staatsvertrag, das IRSG (Art. 65) oder die Anklagekammer, die an die Stelle der bisher genannten Strafkammer treten wird, es gestatten. Die Anklagekammer hat nicht nur die Anwendung ausländischen, sondern auch ausserkantonalen Rechts anstatt des bernischen Strafverfahrens zu bewilligen. Zwangsmittel zur Durchführung von Prozesshandlungen, die dem bernischen Recht unbekannt sind, bleiben, wie bis anhin, ausgeschlossen, eine Regelung, welche Artikel 65 Buchstabe *c* IRSG entspricht. Artikel 26 Absatz 1 ist zu ergänzen durch den bisherigen Absatz 3, der es gestattet, dringliche Massnahmen zu ergreifen, bevor die Anklagekammer entschieden hat.
Der neue zweite Absatz entspricht dem bisherigen vierten Absatz, doch wird die Ausführung von Rechtshilfeersuchen durch den Gerichtsschreiber oder einen beeidigten Aktuar auf schweizerische Ersuchen beschränkt. Die Anklagekammer kann aber eine andere Regelung treffen. Damit soll ihr ermöglicht werden, in grösseren Amtsbezirken ausländische Rechtshilfebegehren durch einen Aktuar erledigen zu lassen, wenn, wie es im Amtsbezirke Bern der Fall ist, sich ein dafür geeigneter Aktuar mit den erforderlichen Sprachkenntnissen finden lässt. Zugleich wird mit diesem Beifügen die Befugnis der Anklagekammer beibehalten, die Übertragung der Ausführung von Rechtshilfeersuchen an einen Aktuar auf-

zuheben oder einzuschränken, wenn es geboten erscheint. Das geltende Recht spricht diese Befugnis ausdrücklich der Strafkammer zu, sie folgt jedoch schon aus der allgemeinen Aufsichtspflicht der Anklagekammer über die Organe der Strafrechtspflege.
Die Absätze 3 und 4 des neuen Artikels 26 entsprechen den Absätzen 2 und 3 von Artikel 24 des geltenden Rechts. Sie gehören systematisch in die Vorschrift über die Durchführung der Rechtshilfe.
Das führt zu folgender neuen Vorschrift:

Art. 26 *Durchführung der Rechtshilfe*
[1] Leistet der Richter Rechtshilfe, so hat er das bernische Strafprozessrecht anzuwenden, sofern nicht ein Staatsvertrag, das IRSG (Art. 65) oder die Anklagekammer die Anwendung auswärtigen Prozessrechtes gestatten. Die Anklagekammer entscheidet hierüber nach Ermessen; doch sind Zwangsmittel zur Durchführung von Prozesshandlungen, die dem bernischen Recht unbekannt sind, ausgeschlossen. Der um Rechtshilfe angerufene Richter ist befugt, schon vor dem Entscheid der Anklagekammer dringliche Massnahmen zu treffen.

[2] Der Richter kann einzelne Untersuchungshandlungen für andere schweizerische Behörden unter seiner Verantwortung dem Gerichtsschreiber oder einem beeidigten Aktuar übertragen. Ausnahmsweise kann die Anklagekammer eine andere Regelung treffen.

[3] Ausnahmsweise kann, wenn der Untersuchungszweck es erheischt, der nachsuchende Richter der Massnahme beiwohnen oder mit Zustimmung des örtlich zuständigen Richters einzelne Untersuchungshandlungen selbst vornehmen.

[4] Sofern die Bewilligung der zuständigen ausserkantonalen oder ausländischen Behörde vorliegt, kann der Richter auch ausserhalb des Kantons Bern Amtshandlungen vornehmen.

1.5 *Art. 27 Rechtsmittel*
Der bisherige Artikel 28 über Zeugen- und Herausgabepflicht war im interkantonalen Verkehr seit langem durch Artikel 352 Absatz 1 1. Satz und Artikel 355 Absatz 3 und 4 StGB überholt und wird für die zwischenstaatliche Rechtshilfe durch Artikel 69 IRSG verdrängt.
Wie in Ziffer 1.2 ausgeführt, wird der bisherige Artikel 27 durch den neuen Artikel 24a abgelöst. Der neue Artikel 27 des Strafverfahrens mit dem Randtitel «Rechtsmittel» soll Artikel 23 IRSG Genüge leisten, der fordert, dass gegen kantonale Verfügungen ein kantonales Rechtsmittel bereit steht. Dies tut der neue Artikel 27 Absatz 1, der bestimmt, dass Verfügungen des Untersuchungsrichters innert zehn Tagen seit ihrer Eröffnung an die Anklagekammer weitergezogen werden können. Weil ein Rechtshilfeverfahren möglichst rasch durchgeführt werden soll, ist eine kurze Befristung des Rechtsmittels geboten. Die Befristung drängt sich auf, ganz abgesehen davon, ob eine spätere Revision des Strafverfahrens die Beschwerde gemäss Artikel 64 StrV ganz allgemein zu befristen gedenkt. Die Legitimation zu diesem Rechtsmittel wird durch das Bundesrecht, Artikel 24 Absatz 1 IRSG, umschrieben.
In einem zweiten Absatz wird die Verpflichtung zu einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung vorgeschrieben, um Artikel 22 IRSG zu genügen und zu verhüten, dass diese Vorschrift übersehen wird. Vorgeschlagen wird eine allgemeine Rechtsmittelbelehrung, ohne sie auf die Verfügungen über internationale Rechtshilfehandlungen zu beschränken. Wer von einem anderen Rechtshilfeverfahren betroffen wird, soll nicht schlechter gestellt werden als der von zwischenstaatlicher Rechtshilfe Berührte. Überdies wird vorgesehen, die einem Rechtsstaat geziemende Rechtsmittelbelehrung in einem weiteren Schritt der Revision des StrV allgemein vorzuschreiben.
Der dritte Absatz des neuen Artikels 27 erklärt im übrigen Artikel 64 StrV anwendbar.
Die neue Bestimmung soll lauten:

Art. 27 *Rechtsmittel*
[1] Verfügungen des Untersuchungsrichters können innert zehn Tagen seit ihrer Eröffnung an die Anklagekammer weitergezogen werden.

[2] Jede Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[3] Im übrigen findet Artikel 64 Anwendung.

1.6 *Art. 28 Auslieferung und stellvertretende Strafverfolgung im zwischenstaatlichen Verkehr*
Der bisherige Artikel 27 StrV geht im neuen Artikel 24a Absatz 2 auf, soweit die Vorschrift neben Artikel 357 Absatz 2 StGB überhaupt noch erforderlich ist (siehe Ziffer 1.2 und letzter Absatz von Art. 26). Der neue Artikel 28 enthält die Regeln, die für die besonderen Arten zwischenstaatlicher Zusammenarbeit in Strafsachen, die von den neuen Artikeln 25 und 26 nicht berührt werden, bestimmt sind.
Der neue erste Absatz von Artikel 28 erklärt den Untersuchungsrichter zuständig zur Mitwirkung in Auslieferungsfällen. Örtlich zuständig ist der Untersuchungsrichter, in dessen Bezirk der Verfolgte verhaftet und in ein Untersuchungsgefängnis eingewiesen wird. Die allgemeine Zuständigkeit des Untersuchungsrichters in Auslieferungssachen verpflichtet ihn zugleich, für die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Artikel 52 IRSG oder entsprechenden staatsvertraglichen Bestimmungen besorgt zu sein. Dazu gehört die Bestellung eines amtlichen Verteidigers gemäss Artikel 52 Absatz 1 Satz 2 IRSG, wenn der Verfolgte dies wünscht. Diese Vorschrift tritt wiederum an die Stelle von Artikel 41 StrV und führt zur Bestellung eines amtlichen Verteidigers gemäss Artikel 42 StrV. Der Verweis auf das bernische Prozessrecht in neu Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, für die Gewährung des rechtlichen Gehörs die Vorschriften der Artikel 118 und 119, insoweit das IRSG über die Befragung des verhafteten Verfolgten nichts anderes vorsieht, zu befolgen. Einer besonderen Einführungsbestimmung zu Artikel 52 IRSG bedarf es deshalb nicht. Ebensowenig ist eine Einführungsbestimmung zu Artikel 54 Absatz 1 IRSG erforderlich. Dank seiner allgemeinen Zuständigkeit zur Mitwirkung bei der Auslieferung ist der Untersuchungsrichter die Justizbehörde im Sinne von Artikel 54 Absatz 1

IRSG. Die dem Untersuchungsrichter in Auslieferungssachen verliehenen Befugnisse machen ihn zu der kantonalen Behörde, mit der sich das Bundesamt für Polizeiwesen über den Vollzug der Auslieferung ins Einvernehmen setzen soll; Artikel 57 Absatz 1 IRSG bedarf ebenfalls keiner Einführungsbestimmung.
Der zweite Absatz des neuen Artikels 28 befasst sich mit dem Verfahren zur Übernahme eines ausländischen Strafverfahrens durch die bernischen Behörden und zur Übertragung eines von ihnen geführten Verfahrens an das Ausland. Artikel 91 Absatz 1 IRSG zufolge entscheidet das Bundesamt für Polizeiwesen «nach Rücksprache mit der Strafverfolgungsbehörde über die Annahme des ausländischen Ersuchens.
Weil die Übernahme und Abtretung von Strafverfolgungen nicht einfach zu beantwortende Rechtsfragen aufgibt, wie sie besonders Artikel 85 Absatz 2 IRSG aufwirft, weil eine einheitliche Praxis im Kanton gewährleistet sein sollte und in Fällen der Übernahme einer ausländischen Strafverfolgung die sachliche bernische Zuständigkeit noch nicht feststeht, ist es angezeigt, die Anklagekammer als oberste Überweisungsbehörde des Kantons zuständig zu erklären, Gesuche um Übernahme einer Strafverfolgung durch das Ausland zu stellen oder wegen solcher Gesuche des Auslandes mit dem Bundesamt zu verhandeln.
Aus diesen Gründen wird folgende neue Fassung von Artikel 28 vorgesehen:

Art. 28 *Auslieferung und stellvertretende Strafverfolgung im zwischenstaatlichen Verkehr*
[1] Bei der Auslieferung wirkt der Untersuchungsrichter mit.

[2] Im Verfahren zur Übernahme oder Übertragung einer Strafverfolgung zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden vertritt die Anklagekammer den Kanton Bern.

1.7 *Art. 28a Mitteilungspflicht*
Artikel 28a StrV gilt unverändert weiter.

2. Zu den Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit
In seinem fünften Teil sieht das IRSG die Vollstreckung ausländischer Strafurteile vor. Diese Art zwischenstaatlicher Zusammenarbeit ist an sich keine Neuheit für das schweizerische Recht. Schon das Bundesgesetz vom 22. Januar 1892 betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande (Art. 30) und Artikel 3 Ziffer 2 letzter Satz und Artikel 5 Absatz 3 StGB sahen diese Möglichkeit vor, doch wurde von ihr kaum Gebrauch gemacht. Wäre dies der Fall gewesen, wären die grössten verfahrensmässigen Schwierigkeiten entstanden, weil ein Exequatur-Verfahren fehlt. Das IRSG zwingt, diese Lücke zu schliessen. Es muss bestimmt werden, welches Gericht zu diesem Entscheid sachlich zuständig ist (zu weiteren mit der Vollstreckung ausländischer Urteile zusammenhängenden Fragen siehe Ziffer 3 hienach).
Vorgeschlagen wird eine Lösung, die der gewöhnlichen Regelung der sachlichen Zuständigkeit folgt, nämlich:

Art. 31a *Vollstreckungsrichter für ausländische Urteile*
Über die Vollstreckung ausländischer Urteile entscheidet das Gericht, welches zur Anordnung der in Frage stehenden Strafe oder Massnahme zuständig gewesen wäre. Anstelle des Geschwornengerichts entscheidet die Kriminalkammer.

3. Zu den Vorschriften über die Urteilsvollstreckung
3.1 *Neue Einteilung des Abschnittes Urteilsvollstreckung*
Die Ergänzung des Strafverfahrens durch Vorschriften über die Vollstreckung ausländischer Strafurteile führt zu einer etwas deutlicheren Gliederung des Abschnittes über die Vollstreckung der Urteile. Vorgeschlagen wird, den Abschnitt in zwei Titel zu gliedern. Der erste Titel behandelt «Die Voraussetzungen der Vollstreckung», der zweite Titel, der vor Artikel 363 stehen soll, «Die Durchführung der Vollstreckung».
Der neue erste Titel beginnt mit einer Vorschrift über die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile. Diese Bestimmung vorauszunehmen ist deswegen geboten, weil solche Urteile durch ein besonderes gerichtliches Verfahren in der Schweiz vollstreckbar gemacht werden müssen, während die Vollstreckung bernischer Urteile nur die Erfüllung bestimmter formeller Voraussetzungen erfordert.

3.2 Art. 361 Die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile
Der neue Artikel 361 des StrV bestimmt in seinem ersten Absatz, dass Gesuche um Vollstreckung ausländischer Urteile an die Anklagekammer als oberste Überweisungsbehörde des Kantons zu richten sind. Die Anklagekammer bestimmt das nach Artikel 348 StGB örtlich und nach dem neuen Artikel 31a StrV (siehe Ziffer 2 hievor) sachlich zuständige Gericht.
Der zweite Absatz erklärt die für das Hauptverfahren und die Rechtsmittel geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar. Dies bedeutet, dass Urteile der Kriminalkammer nur mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden können. Dies genügt jedoch den von Artikel 106 Absatz 3 IRSG gestellten Anforderungen, weil er von den Kantonen nur verlangt, dass sie überhaupt ein Rechtsmittel zur Verfügung stellen, ohne an die Kognitionsbefugnis der oberen Instanz besondere Anforderungen zu stellen. Die Möglichkeit, Urteile der Kriminalkammer anzufechten, kann aber in einem Rechtshilfeverfahren nicht weiter reichen, als wenn dieses Gericht selber das Urteil gefällt hätte. Zudem steht gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid gemäss Artikel 25 Absatz 1 IRSG die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.

3.3 *Art. 361a Einsendung der Urteile zur Vollstreckung*
Der neue Artikel 361a StrV vereinigt den bisherigen Artikel 361 mit dem geltenden Artikel 361a. Der frühere Artikel 361a wird zum dritten Absatz und der dritte Absatz des früheren Artikels 361 zum vierten Absatz der neuen Vorschrift. Kleine sachliche Änderungen bestehen darin, dass im neuen Absatz 2 die erweiterte Kriminalkammer und in diesem Absatz sowie im neuen Absatz 3 die Polizeidirektion aufgeführt werden anstelle des Regierungsrates bisher. Ferner ist in Absatz 3 «Staatskasse» anstelle von bisher «Amtsschaffnerei» gesetzt.

3.4 *Art. 362 Sofortige Bezahlung*
Artikel 362 StrV bleibt unverändert.

II. Die Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Die Neuerungen des IRSG lassen auch geringfügige Ergänzungen im Verfahren der Urteilsvollstreckung, also im Bereich des Strafvollzuges, nötig werden, und zwar geht es dabei um folgende Beziehungen zum Ausland:

1. Benützung bernischer Anstalten durch das Ausland
Artikel 99 IRSG ermöglicht die Benützung schweizerischer Anstalten durch das Ausland zum Vollzug ausländischer freiheitsentziehender Sanktionen gegenüber einem Nicht-Schweizer, obschon die Voraussetzungen von Artikel 94 Absatz 2 IRSG fehlen, wenn der verurteilende Staat die Sanktion nicht selber vollziehen kann.
Gedacht wird vor allem an das Fürstentum Liechtenstein, das längere Freiheitsstrafen in Anstalten der Ostschweizer Konkordatsregion vollziehen lässt. Der Kanton Bern könnte vom Fürstentum Liechtenstein zum Strafvollzug beansprucht werden, wenn eine längere freiheitsentziehende Sanktion an einer Frau vollzogen werden müsste, für welchen Vollzug in der Schweiz einzig die bernische Anstalt Hindelbank zur Verfügung steht. Überdies kann die Entwicklung im Vollzugswesen nicht vorausgesehen und nicht ausgeschlossen werden, dass sich einmal im Kanton Bern eine Sondervollzugsanstalt findet, die ein ausländischer Staat benützen möchte. Die Anstalten von St. Johannsen könnten zu einer solchen Anstalt werden. Der Entwurf der Rechtshilfeverordnung vom 12. Mai 1981 sieht in Artikel 41 Absatz 1 vor, dass die zuständige Behörde des Kantons, der die zu benutzende Anstalt führt, allgemein oder für den einzelnen Fall diese Beanspruchung bewilligt. Eine solche Erklärung abzugeben, kann nur der Polizeidirektion des Kantons Bern als oberster Vollzugsbehörde zustehen.

2. Gesuche um Vollstreckung im Auslande
Artikel 100 IRSG ermöglicht, unter gewissen Voraussetzungen einen anderen Staat um die Vollstreckung schweizerischer Urteile zu ersuchen. Es versteht sich, dass die Befugnis zu einem solchen Gesuch nicht dem urteilenden Gericht, sondern wiederum der Polizeidirektion als der für den Sanktionenvollzug verantwortlichen Behörde zuzuweisen ist.
Zuständig für den Strafvollzug ist gemäss Artikel 24 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches die Polizeidirektion des Kantons Bern (vgl. auch Art. 2 Ziffer 2 und Art. 8–11 des Dekretes über die Organisation der Polizeidirektion).
Artikel 24 soll daher folgender neuer Absatz 3 eingefügt werden:

Die Polizeidirektion ist ferner zuständig:
1. Die Benutzung bernischer Anstalten des Straf- und Massnahmevollzuges durch das Ausland (Art. 99 IRSG, Art. 41 Abs. 2 Rechtshilfeverordnung) zu bewilligen;
2. Gesuche um Übernahme des Vollzuges eines von einem bernischen Gericht ausgesprochenen Strafurteils durch das Ausland an das Bundesamt für Polizeiwesen (Art. 100 IRSG) zu stellen.

III. Schlussbemerkungen

Ausdrücklich erwähnt sei schliesslich, dass folgende Bestimmungen des IRSG zu keinen Einführungsbestimmungen Anlass geben:
Artikel 33 Absatz 1 Satz 2 verlangt, dass nach Möglichkeit Personen im Alter von 18 bis 20 Jahren anstatt ausgeliefert zu werden durch die Jugendbehörden zurückzuführen sind, «wenn die Auslieferung ihre Entwicklung oder ihre soziale Wiedereingliederung gefährden könnte». Liegt ein solcher Fall vor, so hat die zuständige bernische Gerichtsbehörde die zuständige bernische jugendrechtliche Behörde zu ersuchen, die Rückführung in die Wege zu leiten. Die jugendrechtliche Behörde ist gemäss dem neu als Artikel 24 unverändert weiter geltenden bisherigen Artikel 25 Absatz 1 StrV in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 8 des Jugendrechtspflegegesetzes zur Leistung dieser Rechtshilfe verpflichtet.
Ebensowenig bedarf Artikel 79 IRSG einführender kantonaler Bestimmungen, weil die von dieser Vorschrift erwähnte Zulässigkeit der akzessorischen Rechtshilfe auf Grund der vom IRSG umschriebenen Voraussetzungen und der von diesem Gesetz eingeräumten Befugnisse zu prüfen ist.

Bern, 12. März/28. April 1982 Der Justizdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern und des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern (StrV)

1. Das Gesetz vom 28. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Gewährung der Rechtshilfe

Art. 24 Die Strafgerichtsbehörden des Kantons Bern sind zur Rechtshilfe verpflichtet.

2 und 3 Aufgehoben.

Gesuche

Art. 24a (neu) 1 Soll eine Handlung des Richters in einem ihm nicht unterstellten Bezirk vorgenommen werden, so hat er den örtlich zuständigen Richter um Gewährung der Rechtshilfe zu ersuchen.

2 Im Verkehr mit ausländischen Behörden ist das Gesuch um Rechtshilfe an das Bundesamt für Polizeiwesen zu richten, sofern nicht ein Staatsvertrag oder das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; Art. 29 Abs. 2) den unmittelbaren Verkehr gestatten.

Entscheid

Art. 25 Gegenüber ausserkantonalen oder ausländischen Behörden entscheidet der Untersuchungsrichter über die Gewährung der Rechtshilfe und über die Zulässigkeit der beantragten Massnahmen auf dem Gebiete des Kantons Bern. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit der Anklagekammer zum Entscheid über die Entsiegelung (Art. 9 IRSG) und bei politischen und Pressedelikten (Art. 352 Abs. 2 StGB) sowie die Nacheile (Art. 356 StGB).

2–4 Aufgehoben.

Antrag des Regierungsrates

Der Untersuchungsrichter entscheidet nach Massgabe der Artikel 352 ff StGB, eines Staatsvertrages und des Rechtshilfegesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe und über die Zulässigkeit der beantragten Massnahmen auf dem Gebiete des Kantons Bern. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit der Anklagekammer zum Entscheid über die Entsiegelung (Art. 9 IRSG) und bei politischen und Pressedelikten (Art. 352 Abs. 2 StGB) sowie die Nacheile (Art. 356 StGB)

Antrag der Kommission

... des Kantons Bern. Bei Verfahren mit ausländischen Behörden hat er die Zustimmung des Generalprokurators einzuholen. ... (Rest unverändert).

Art. 26 [1] Leistet der Richter Rechtshilfe, so hat er das bernische Strafprozessrecht anzuwenden, sofern nicht ein Staatsvertrag, das IRSG (Art. 65) oder ausnahmsweise die Anklagekammer die Anwendung auswärtigen Prozessrechtes gestatten. Ausgeschlossen sind Zwangsmittel zur Durchführung von Prozesshandlungen, die dem bernischen Recht unbekannt sind. Der um Rechtshilfe angerufene Richter ist befugt, schon vor dem Entscheid der Anklagekammer dringliche Massnahmen zu treffen.

[2] Der Richter kann einzelne Untersuchungshandlungen für andere schweizerische Behörden unter seiner Verantwortung dem Gerichtsschreiber oder einem beeidigten Aktuar übertragen. Ausnahmsweise kann die Anklagekammer diese Möglichkeit einschränken oder sie auf Untersuchungshandlungen für ausländische Behörden ausdehnen.

[3] Ausnahmsweise kann, wenn der Untersuchungszweck es erheischt, der nachsuchende Richter der Massnahme beiwohnen oder mit Zustimmung des örtlich zuständigen Richters einzelne Untersuchungshandlungen selbst vornehmen.

[4] Sofern die Bewilligung der zuständigen ausserkantonalen oder ausländischen Behörde vorliegt, kann der Richter auch ausserhalb des Kantons Bern Amtshandlungen vornehmen.

Rechtsmittel

Art. 27 [1] Verfügungen des Untersuchungsrichters können innert zehn Tagen seit ihrer Eröffnung an die Anklagekammer weitergezogen werden.

[2] (neu) Jede Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[3] (neu) Im übrigen findet für das Verfahren Artikel 64 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Auslieferung und stellvertretende Strafverfolgung im zwischenstaatlichen Verkehr

Art. 28 [1] Der Untersuchungsrichter ist die zuständige Behörde bei der Auslieferung.

[2] Im Verfahren zur Übernahme oder Übertragung einer Strafverfolgung zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden vertritt die Anklagekammer den Kanton Bern.

Antrag des Regierungsrates

Art. 27 [1] Verfügungen des Untersuchungsrichters können innert zehn Tagen seit ihrer Eröffnung an die Anklagekammer weitergezogen werden. Die Weiterziehung hat aufschiebende Wirkung, sofern der Präsident der Anklagekammer sie anordnet.

Antrag der Kommission

... weitergezogen werden. Die Weiterziehung hat aufschiebende Wirkung, sofern der Präsident der Anklagekammer sie nicht entzieht.

Vollstreckungsrichter für ausländische Urteile

Art. 31 a (neu) Über die Vollstreckung ausländischer Urteile entscheidet das Gericht, welches zur Anordnung der in Frage stehenden Strafe oder Massnahme zuständig gewesen wäre. Anstelle des Geschwornengerichtes entscheidet die Kriminalkammer.

II. Buch, Besonderer Teil

...

4. Abschnitt: Die Vollstreckung der Urteile

Titel I (neu): Die Voraussetzungen der Vollstreckung

Die Vollstreckung ausländischer Urteile

Art. 361 [1] Gesuche um Vollstreckung ausländischer Urteile sind an die Anklagekammer zu richten. Diese bestimmt auf Antrag des Generalprokurators das zuständige Gericht.

[2] Die Vorschriften über das Hauptverfahren und die Rechtsmittel sind sinngemäss anwendbar.

[3] Aufgehoben.

Einsendung der Urteile zur Vollstreckung (neu)

Art. 361 a [1] Der Gerichtsschreiber hat die Urteilsformel jedes Urteils des Einzelrichters und des Amtsgerichtes binnen fünf Tagen seit Eintritt der Rechtskraft dem Regierungsstatthalter des Bezirkes mitzuteilen, wo die Sache beurteilt worden ist.

[2] (neu) In gleicher Weise werden Urteile und Entscheide des Geschwornengerichtes, der Strafkammer, der Kriminalkammer, der erweiterten Kriminalkammer, der Anklagekammer und des Kassationshofes der Polizeidirektion mitgeteilt, die sie an den zuständigen Regierungsstatthalter weiterleitet.

[3] (neu) Lauten Urteile und Entscheide nur auf Busse oder Kosten, so überweist es der Gerichtsschreiber oder im Fall von Absatz 2 die Polizeidirektion der zuständigen Staatskasse.

[4] (neu) Die Präsidenten der Gerichte haben darüber zu wachen, dass die Gerichtsschreiber diese Vorschriften befolgen.

Titel II (neu): Die Durchführung der Vollstreckung

Folgt Artikel 363.

2. (Betrifft nur den französischen Text.)

II. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG z. StGB)

Das Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Polizeidirektion

Art. 24 [1] und [2] Unverändert.

[3] Die Polizeidirektion ist ferner zuständig:

1. Die Benutzung bernischer Anstalten des Straf- und Massnahmevollzuges durch das Ausland (Art. 99 IRSG, Art. 41, Abs. 1 Rechtshilfeverordnung) zu bewilligen;
2. Gesuche um Übernahme des Vollzuges eines von einem bernischen Gericht ausgesprochenen Strafurteils durch das Ausland an das Bundesamt für Polizeiwesen (Art. 100 IRSG) zu stellen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

III. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 28. April/7. Juli 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *i. V. Schmid*
Der Staatsschreiber: *i. V. Etter*

Bern, 15. Juni 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aeberhard*

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Kindergartengesetz

I. Entwicklung und Stand

1. Zur Geschichte der Kindergartenpädagogik

Die Entwicklung der Kindergartenidee wurde durch fünf wesentliche pädagogische Aspekte beeinflusst:

a) *Durch das Interesse an der Kleinkindererziehung überhaupt*
Erste Anhaltspunkte für ein pädagogisches Interesse am Kleinkind zeigten sich im 15. Jahrhundert. Der Wandel der künstlerischen Darstellung des Gottessohnes vom erhabenen Christkind zum schutzbedürftigen, anmutigen Knaben beeinflusste allgemein die Beziehung zum Kind und führte dazu, dass sich die Erziehungslehre vermehrt mit dem Wesen des Kleinkindes zu beschäftigen begann.

b) *Durch Formen der ausserfamiliären Erziehung des vorschulpflichtigen Kindes*
Während sich die pädagogischen Überlegungen hauptsächlich auf die Erziehung des Kleinkindes innerhalb der Familiengemeinschaft richteten, fand man in der Mitte des 16. Jahrhunderts bei religiösen Gruppen erstmals auch Anzeichen für eine ausserfamiliäre Erziehung des Vorschulkindes. *Johann Amos Comenius* (1592–1670) entwarf schliesslich in seiner Erziehungsschrift «Pampaedia» den Plan einer «ersten gemeinsamen Schule», in der Kinder vom vierten bis zum sechsten Lebensjahr unter der Aufsicht «ehrenwerter Frauen» miteinander umgehen, spielen und singen sollten.

c) *Durch das Erkennen der Bedeutung des kindlichen Spiels*
Der englische Aufklärer *John Locke* (1632–1704) erkannte die Bedeutung des kindlichen Spiels als eines der wichtigsten Erziehungsmittel für das Vorschulkind. In seinen pädagogischen Schriften verfocht er die These des «spielerischen Lernens» und vertrat die Ansicht, dass die Spielfreudigkeit des Kindes methodisch genutzt werden sollte.
Der Romantiker Jean Paul Friedrich *Richter* (1763–1825) wies ebenfalls auf den Wert des Spiels inbezug auf die Gemeinschaftserziehung des Vorschulkindes hin.

d) *Durch das Entdecken des Wertes einer kindsgemässen Erziehung*
Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) setzte das Kind und nicht die Methode in den Mittelpunkt der Pädagogik. Er machte auf die Wichtigkeit der kindlichen Entwicklung aufmerksam und setzte sich für eine kindsgemässe Erziehung durch die «freien Kräfte der Natur» ein. Seine Aussagen wurden für die Pädagogik der späteren Generationen wegweisend.

e) *Durch die Beschäftigung mit sozial benachteiligten Kindern*
Soziale Not der Landbevölkerung sowie gesellschaftspolitische Auswirkungen waren für die pädagogische Denkweise von *Johannes Heinrich Pestalozzi* (1746–1827) massgebend. Aufgrund seiner Erfahrungen in der Schulung und Betreuung von Armen- und Waisenkindern entwickelte er eine Erziehungslehre, in welcher die Sorge und die Liebe um das Kind zum zentralen Moment wurden. Er brachte die Bildung des Kindes in den Zusammenhang mit der sozialen Komponente und versuchte, durch Schulung und Förderung deren Lebensqualität zu verbessern.

Das im Laufe der Zeit erwachte Interesse am Kleinkind einerseits und der Fürsorge- und Betreuungsgedanke für das sozial benachteiligte Kind andererseits bildeten zusammen mit den pädagogischen Grundlagen dieser Zeit den Ausgangspunkt für *Friedrich Fröbels* (1782–1852) Kleinkindererziehung, welche sich in der Form des Kindergartens im Jahre 1840 zu institutionalisieren begann.

In der Schweiz war es vor allem der karitative Gedanke, der zur Verbreitung der Kindergartenidee beitrug. Die beginnende Industrialisierung im 19. Jahrhundert brachte eine grosse Veränderung der sozialen Verhältnisse mit sich. In vielen Familien arbeiteten beide Elternteile bis zu 16 Stunden täglich in der Fabrik. Dadurch wurde die Erziehung und Beaufsichtigung der kleineren, noch nicht schulpflichtigen Kinder erschwert oder zum Teil gar unmöglich gemacht. Die damit verbundene Vernachlässigung wurde zu einem sozialen Problem. Geeignete Institutionen zur Betreuung dieser Kinder fehlten. Weder Waisenhäuser, Armenanstalten noch Verdingplätze vermochten die Erziehungsaufgaben in einer angemessenen Weise zu lösen. Auf Betreiben der gemeinnützigen Gesellschaft, der Kirche und privater Fürsorgestellen wurde deshalb versucht, die Kleinkindererziehung nach pädagogischen Grundsätzen an die Hand zu nehmen. Dabei kam dem theoretischen und praktischen Wirken Fröbels entscheidende Bedeutung zu.

Der erste im Kanton Bern (im Jahre 1873 in Thun) gegründete Fröbel-Kindergarten löste die bisherigen methodisch unzulänglichen Kleinkinderschulen und privaten Aufbewahrungsstätten (Gaumschulen) ab. Der Kindergarten in Thun verfolgte im wesentlichen drei Ziele: im Vordergrund stand die Förderung aller Kräfte und Fähigkeiten des vorschulpflichtigen Kindes nach den pädagogischen Grundsätzen Fröbels. Zugleich kam ihm die Aufgabe zu, verwahrloste Kinder kostenlos aufzunehmen und zu betreuen. Der Kindergarten sollte aber auch Kindern aus wohlhabendem Milieu offenstehen, damit diese in der Gruppe erste soziale Kontakte finden konnten. Im Gegensatz zu den Kleinkinderschulen wurde die Klasse von einer am Kindergärtnerinnenseminar in St. Gallen ausgebildeten, patentierten Kindergärtnerin geleitet. Die Finanzierung erfolgte hauptsächlich durch private Mittel, wobei der Staat ein jährliches Schulgeld von 400 L (Louisdor) entrichtete.

Der Einsatz einflussreicher Politiker und Erzieher trug im 19. Jahrhundert dazu bei, dass sich die Idee des Fröbel-Kindergartens im ganzen Kanton verbreitete. Mit der Pädagogik des Amerikaners *John Dewey* (1859–1952) und der Italienerin *Maria Montessori* (1870–1952) erhielt auch der bernische Kindergarten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine neue Prägung. Während Dewey das «Lernen am tätigen Leben» in den Vordergrund stellte, arbeitete Maria Montessori vor allem mit didaktischem Spielmaterial. Beide Richtungen hatten zum Ziel, die Selbständigkeit des Kindes zu fördern. Ihre Methoden beeinflussten die Arbeit im Kindergarten massgeblich und haben bis in die Gegenwart ihre besondere Bedeutung in der Kindergartenführung behalten.

Der Kindergarten ist heute in der Stadt und auf dem Land nicht mehr wegzudenken. Er hilft mit, jedes Kind seinem individuellen Entwicklungsstand entsprechend zu fördern und eröffnet ihm einen über seine Familie hinausführenden Daseins-, Erlebnis- und Handlungsraum. Durch die Entfaltung der ganzen kindlichen Persönlichkeit bereitet der Kindergarten stufengemäss auf die spätere Lebensbewältigung und gleichzeitig auf den Schulbesuch vor.

2. Die Entwicklung des Kindergartens im Kanton Bern

2.1 Die Kindergärtnerinnenausbildung

Im Jahre *1877* wurden an der Neuen Mädchenschule in Bern (NMS) die ersten Töchter aufgenommen und zu Kinderlehrerinnen ausgebildet. Neben der praktischen Arbeit im Kindergarten durften diese «Lehrtöchter» geeignete Lektionen im Lehrerinnenseminar besuchen. *1895* eröffnete die Neue Mädchenschule das erste Kindergärtnerinnenseminar im Kanton Bern. Die Ausbildung betrug ursprünglich ein Jahr, ab 1919 anderthalb, ab 1930 zwei und ab 1972 drei Jahre.
Von *1917–1932* bildete zusätzlich Frl. M. von Greyerz in der «Sonnegg» Münsingen auf privater Basis Töchter zu Kindergärtnerinnen aus.
1927 eröffnete die Stadt Bern an der Höheren Mädchenschule Monbijou ihr Kindergärtnerinnenseminar mit einer zweijährigen Ausbildung. Als ehemalige Schülerin von John Dewey führte die damalige Leiterin, Frl. Emmy Walser, die freie Arbeitsweise, welche eine kindgemässe Erziehung anstrebt, in den Methodikunterricht ein. Diese pädagogische Richtung beeinflusste die Kindergartenführung im Kanton Bern und übrigens auch in der deutschsprachigen Schweiz wesentlich.
1949 wurde der Ecole normale in Delémont eine Kindergärtnerinnenabteilung mit einer zweijährigen Ausbildung angegliedert. Es war dies im Kanton Bern die erste staatliche Ausbildungsstätte für Kindergärtnerinnen.
Erst mit der Einführung der dreijährigen Ausbildung im Jahre *1971* erweiterte der Staat das Ausbildungsangebot, indem er an den Seminaren Spiez und Biel je eine Kindergärtnerinnenabteilung eröffnete.
Im Hinblick auf die bevorstehende Gründung des Kantons Jura wurde *1977* die Ecole normale de Bienne mit der französischsprachigen Kindergärtnerinnenausbildung im Kanton Bern betraut.
In den letzten fünf Jahren verteilten sich die Neuaufnahmen in die einzelnen Kindergärtnerinnenseminare wie folgt:

Seminar	1976	1977	1978	1979	1980
Neue Mädchenschule	23	22	23	22	22
Marzili	23	18	19	20	20
Spiez	18	17	20	19	20
Biel (d)	21	18	19	21	22
Bienne (f)	–	10	–	9	–
Delémont (f)	18	13	14	(–) [1]	(–) [1]

[1] Kanton Jura.

2.2 Die Kindergärten

Im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion ist in bezug auf die Kindergartenklassen und Kinderzahlen folgende Entwicklung festzustellen:

Jahr	Kindergartenklassen		Kinder		Total	Davon Ausländer	Geburtenzahlen
	d	f	d	f			
1966	281	61	7 802	1 985	9 787	....	(1960) 15 430
1970	350	83	9 182	2 349	11 531	....	(1964) 17 260
1974	490	107	11 855	2 382	14 237	1 516	(1968) 16 497
1976	536	106	12 033	2 093	14 126	1 387	(1970) 15 293
1977	559	106	11 910	2 118	14 028	1 407	(1971) 14 785
1978	584	110	11 896	2 230	14 126	1 446	(1972) 14 230
1979	615	58 [1]	11 869	1 076 [1]	12 945	1 319	(1973) 13 529
1980	641	59 [1]	11 810	1 109 [1]	12 919	1 357	(1974) 13 006

[1] Nach der Kantonstrennung.

Die Statistik zeigt, dass trotz des Geburtenrückgangs die Zahl der Kindergartenklassen kontinuierlich anstieg. Dies ist vor allem auf die Eröffnung von Kindergärten in ländlichen, dünnbesiedelten Gegenden mit teils geringen Kinderzahlen zurückzuführen.
Die Möglichkeit, Teilzeitkindergärten zu führen, kam vor allem abgelegenen Orten sehr entgegen. Durch diese Flexibilität wurde das Interesse am Bildungsangebot im Vorschulalter stark gefördert.
Der Schulstatistik des Jahres 1980 ist zu entnehmen, dass bereits über 90 Prozent aller Erstklässler im Kanton Bern in irgendeiner Form einen Kindergarten besuchten.
Wer die Berechnungszahlen der Lastenverteilung für die Kindergärtnerinnenbesoldungen als Grundlage nimmt, wird einen etwas niedrigeren Prozentsatz ableiten; die Differenz ergibt sich daraus, dass zur Anteilsberechnung ein Teilzeitbesuch im Verhältnis zu einem Vollzeitbetrieb umgerechnet wurde (1980 ergaben sich bei 12 919 erfassten Kindergartenkindern 11 830 Einheiten).

3. Die rechtlichen Grundlagen des Kindergartens

Im *Dezember 1832* entstand unter dem Einfluss des ersten bernischen Verfassungsrates das «Gesetz über den Privatunterricht». Als Erziehungsanstalt, deren Lehrkräfte von privater Seite angestellt wurden, unterstand die Kleinkinderschule als Vorläufer des späteren Kindergartens dieser Gesetzgebung. Die Eröffnung einer solchen Schule wurde als bewilligungspflichtig erklärt. Die Lehrkräfte mussten einen Unterrichtsplan vorweisen und ihre Lehrfähigkeit gegebenenfalls an einer Prüfung unter Beweis stellen. Der Bezirksschulbehörde wurde die Aufsicht überlassen.
1837 verschickte das Erziehungsdepartement des Kantons Bern ein Kreisschreiben an die Schulkommissarien. Gestützt auf Artikel 58 des Schulgesetzes sollte

den Kleinkinderschulen ein jährliches Schulgeld von mindestens 25 Franken bezahlt werden. Die Schulkommissäre wurden verpflichtet, der Erziehungsdirektion jeweils einen kurzen Bericht über den Verlauf dieser Schulen zu schicken. Das Schreiben endete mit der Aufforderung, die Errichtung solcher Vorschulen zu unterstützen.
Als *1846* die Partei der Radikalen die Regierungsmehrheit erhielt, wurde Johann Schneider Erziehungsdirektor. Er verfasste einen Gesetzesentwurf über die Organisation des Unterrichtswesens im Kanton Bern. Erstmals war hier die Umschreibung von Ziel und Aufgabe der Kleinkinderschule durch einen speziellen Artikel vorgesehen. Die Kleinkinderschulen sollten Kinder vom dritten bis zum sechsten Altersjahr aufnehmen, sie vor Verwahrlosung bewahren und angemessen beschäftigen. Dem Staat hätte die Pflicht auferlegt werden sollen, die Errichtung und den Unterhalt dieser Schulen durch angemessene Beiträge zu unterstützen. Zudem sollte der Besuch der Gemeindeschulen (Kleinkinder- und Primarschule) für alle Kinder unentgeltlich werden. Bei den Neuwahlen von 1850 siegten die konservativen Kräfte. Die Regierung Stämpfli trat zurück; der Entwurf Schneider wurde dem Grossen Rat nicht mehr vorgelegt und geriet in Vergessenheit.
Das Gesetz vom *24. Juni 1856* über die Organisation des Schulwesens führte in Artikel 27 die Kleinkinderschulen auf. Zusammen mit Gesangs- und Turnvereinen, Volks- und Schulbibliotheken sollten die Kleinkinderschulen als private Institution «zur Beförderung allgemeiner Volksbildung» vom Staat unterstützt werden. Damit wurde auf die im Entwurf Schneider noch enthaltene pädagogische Zielsetzung verzichtet.
In späteren Schulgesetzen sind die Kleinkinderschulen und Kindergärten überhaupt nicht mehr erwähnt worden.
Erst im Primarschulgesetz vom *2. Dezember 1951* sicherte der Staat für die Kindergärten erneut seine Unterstützung zu. Artikel 75, der heute noch gilt, lautet:
«Die Kindergärten stehen unter der Aufsicht des Staates. Er unterstützt sie durch Beiträge. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.»
Unterstützt werden demnach heute alle öffentlichen und privaten Kindergärten, die allen Kindern offenstehen und die die weiteren Subventionsbedingungen erfüllen.
1974 wurde in Artikel 21 des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen verankert, dass der Staat auch für die Ausbildung der Kindergärtnerinnen zu sorgen habe.
Schliesslich wurde *1973* der Geltungsbereich des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen in Artikel 1 auch auf die Kindergärtnerinnen ausgedehnt.
Gestützt auf die genannte gesetzliche Basis ist das Kindergartenwesen durch folgende Ausführungserlasse geregelt:
- das Dekret vom 20. September 1965 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen sowie die ergänzenden Ausführungsregelungen zum Lehrerbesoldungsgesetz;
- das Reglement vom 26. November 1969 für die Kindergärten im Kanton Bern;
- das Reglement vom 26. November 1969 für die Patentprüfungen von Kindergärtnerinnen im Kanton Bern (Deutschsprachiger Kantonsteil) und vom 16. April 1975 für den französischsprachigen Kantonsteil;
- Versuchslehrplan vom 20. Dezember 1974 für die Ausbildung der Kindergärtnerinnen;
- das Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen;
- die Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern sowie
- die Richtlinien vom 1. Juni 1974 über den Bau und die Ausstattung von Kindergärten;
- die Verfügung vom 10. November 1975 zum Rodel für den Kindergarten;
- die Weisungen vom 10. November 1975 zum Rahmenplan für die Kindergärten im deutschsprachigen Kantonsteil (Verbindlicherklärung des Rahmenplanes für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten, herausgegeben vom Schweizerischen Kindergartenverein);
- die Weisungen vom 30. März 1978 über teilzeitlich geführte Kindergärten.

II. Parlamentarische Vorstösse

Durch parlamentarische Vorstösse im Grossen Rat wurde die Schaffung eines Kindergartengesetzes in den letzten Jahren mehrmals gefordert:
- Motion *Katz* (November-Session 1973)
  Schaffung eines Gesetzes über die Kindergärten.
  Die Motion wurde als Postulat entgegengenommen.
- Motion *Hamm* (September-Session 1976)
  Schaffung von rechtlichen Grundlagen, dass im Kanton Bern jedes Kind das Recht und die Möglichkeit erhält, mindestens während eines Jahres unentgeltlich den Kindergarten zu besuchen.
  Die Motion wurde in dieser Form abgelehnt.
- Motion *Robert* (Mai-Session 1979)
  Schaffung von rechtlichen Grundlagen für den Bereich der Vorschulstufe.
  Die Motion wurde als Postulat entgegengenommen.
- Motion *Hamm* (September-Session 1979)
  Grundsätze zu einem Kindergartengesetz:
  1. Jedes Kind, dessen Eltern es wünschen, soll generell die Möglichkeit haben, während mindestens eines Jahres den Kindergarten zu besuchen. In ausserordentlichen Fällen müssen dem Kind dienliche Sonderregelungen getroffen werden können.
  2. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit ist auch auf den Bereich des Kindergartens anzuwenden.

  Diese Motion wurde mit grosser Mehrheit erheblich erklärt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, die Vorstösse nach der Behandlung des Gesetzesentwurfs als erledigt abzuschreiben.

III. Vernehmlassung

Die Gesetzesvorlage konnte anfangs Mai 1980 in die Vernehmlassung gegeben werden. Dabei wurden möglichst alle Kreise begrüsst, die entweder von der Regelung direkt berührt werden oder dank ihrer fachlichen Kompetenz durch Stellungnahmen zu den Vorschlägen sachgerechte Kritik zu leisten imstande waren. Es betraf dies insbesondere

- die Seminarkommissionen, die Patentprüfungskommissionen, die Lehrplankommissionen, die Kommission für Fragen der Schulung ausländischer Kinder;
- die Konferenzen der Schulinspektoren, der Seminardirektoren, der Gymnasialrektoren, der Leiter von Erziehungsberatungsstellen;
- die Kindergärtnerinnenvereine und der Bernische Lehrerverein;
- die drei bernischen Landeskirchen;
- der Verband bernischer Gemeinden sowie die Schuldirektionen der Städte Bern und Biel und die Schulsekretariate der grösseren Gemeinden.

Das Echo auf die Vernehmlassung war fast durchwegs positiv. Insbesondere konnte der Zeitpunkt zur Schaffung eines eigenen Kindergartengesetzes bejaht werden.
Die Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge wurden sorgfältig geprüft. Sie sind soweit als möglich im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt.

IV. Grundgedanken im Kindergartengesetz

Im Gesetzesentwurf werden folgende Grundsätze verankert:

- Der Kindergarten vermittelt dem Kind – in Zusammenarbeit mit den Eltern – einen Teil der Erziehung im Vorschulalter.
- Die Gemeinden sind zur Führung von Kindergärten verpflichtet.
- Jedes Kind hat das Recht, während mindestens eines Jahres vor Schuleintritt den Kindergarten zu besuchen.
  Den Eltern ist es nach wie vor freigestellt, von diesem Recht Gebrauch zu machen.
- Der Besuch des Kindergartens durch das Kind ist für die Eltern unentgeltlich.
- Die Beiträge des Staates erstrecken sich wie bisher auf die Bausubventionierung und die Übernahme der Kindergärtnerinnenbesoldungen in die Lastenverteilung gemäss Lehrerbesoldungsgesetz.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Die bisher als Subventionsgesetzgebung geltende Regelung über die Kindergärten wird grundsätzlich übernommen und ausgebaut. Die Anlehnung der Gesetzesausgestaltung an das Primarschulrecht ist bewusst erfolgt; sie soll einerseits eine einheitliche Anwendung stufenübergreifender Regelungen (z. B. der Organisation, der besonderen Schulung, des Arbeitsverhältnisses der Kindergärtnerin, der Subventionierung usw.) weiterhin sicherstellen, andererseits durch eine gewisse Ausführlichkeit der praktischen Anwendbarkeit dienen.

In bezug auf die in Aussicht stehende Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung lässt die vorgelegte Regelung Raum und dürfte keine unnötigen Präjudizien setzen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Artikel 1

Für die Zielsetzung des Kindergartens wird von der Erziehung des Kindes in der Familie ausgegangen. Der Kindergarten soll den Eltern beistehen und dem Kind zusätzlich jene Kontakte und Fertigkeiten vermitteln, die es für seine Entwicklung braucht.

Artikel 2

Die in der Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit muss auch im Kindergarten gelten. Der Kindergarten achtet die religiösen Überzeugungen, die dem Kind im Elternhaus vermittelt werden.

Artikel 3

Die Pflicht zur Führung von Kindergärten wird, wie dies bereits für die Primarschulen geschehen ist, den Gemeinden übertragen. Private und öffentliche Initiative haben bereits in den meisten Gemeinden Kindergärten entstehen lassen. Es ist der Zeitpunkt gekommen, in dem ein Obligatorium angezeigt erscheint. Damit soll grundsätzlich in allen Gemeinden der Kindergartenbesuch ermöglicht werden. Bestehen objektive Gründe, welche die dauernde Führung eines Kindergartens nicht erlauben (z. B. unzumutbare Wegverhältnisse, in einzelnen Jahren keine Kindergartenkinder usw.) muss die Möglichkeit zu besonderen Lösungen (z. B. Zusammenfassung der Kinder in Gruppen, Wanderkindergärtnerinnen, Vereinbarung mit Nachbargemeinde usw.) gegeben sein.
Den Gemeinden wird freigestellt, ob sie einen ein- oder zweijährigen Kindergartenbesuch vorsehen wollen. Ein drittes Kindergartenjahr sollte, wie die Vernehmlassung zum Gesetzes-Entwurf eindeutig bestätigt hat, aufgrund der bisherigen Erfahrungen nur in begründeten Einzelfällen oder bei einer Rückstellung vom Schulbesuch gestattet werden.

Artikel 4

Es wird bewusst auf die Möglichkeit der Erhebung eines Kindergartengeldes – sei es auch nur als Materialgeld – seitens der Eltern verzichtet.

Artikel 5

Der Staat richtet Subventionen an Kindergartenanlagen aus (Bausubventionen) und beteiligt sich an den Kindergärtnerinnenbesoldungen mit drei Siebenteln im Rahmen der Lastenverteilung gemäss Lehrerbesoldungsgesetz.

Artikel 6

Dieser Artikel sichert den Kindergärtnerinnen, wie das Primarschulgesetz in Artikel 15ter der Primarlehrerschaft, die Benützung der kantonalen pädagogischen

Informations- und Dokumentationsstellen (Schulwarte) zu. Eine entsprechende Fachstelle für den französischsprachigen Kantonsteil wird geplant.

Artikel 7

Dieser Artikel ist in Verbindung mit Artikel 61 Ziffer 2 zu sehen. Damit können nunmehr auch Kindergärtner ausgebildet und zur Führung eines Kindergartens zugelassen werden.

Artikel 8

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung setzt eine klare Organisation und die eindeutige Festlegung der Kompetenzen voraus. Trotz der Bezeichnung der Gemeinden als Träger des Kindergartens sollen bestehende Strukturen möglichst beibehalten werden können. In vielen Fällen wurden Kindergärten bis in die jüngste Zeit aufgrund privater Initiative errichtet: In einer Ortschaft entsteht bei einer Elterngruppe das Bedürfnis nach einem Kindergarten. Auf privater Basis wird für die Idee geworben und eine finanzielle Grundlage geschaffen. Der Kindergarten wird eröffnet und bewährt sich. Erst jetzt sind die Gemeindebehörden zur finanziellen Unterstützung bereit. Es versteht sich deshalb, dass die von privater Seite aufgebrachten Mittel an Zeit und Geld meist eine tiefe Verwurzelung im örtlichen Kindergarten nach sich zogen. Diesem Umstand ist im Gesetz angemessen Rechnung getragen.

Artikel 9

Die den Gemeinden überbundene Aufgabe im Kindergartenwesen ist im Gemeindereglement, sei dies im Organisationsreglement und/oder in einem speziellen Kindergartenreglement, zu ordnen.

Artikel 10–14

Hier sind die im Primarschulgesetz bestehenden diesbezüglichen Regelungen sinngemäss übernommen worden.

Artikel 15

Mit Wirkung ab 1. April 1976 wurde der Rahmenplan für die Erziehungs- und Bildungsarbeit (herausgegeben vom Schweizerischen Kindergärtnerinnenverein) im deutschsprachigen Kantonsteil von der Erziehungsdirektion als Grundlage verbindlich erklärt.
Der Kindergartenarbeit im französischsprachigen Kantonsteil liegt im Sinne einer Empfehlung der vom Office romand des services cantonaux des éditions et du matériel scolaire herausgegebene «Guide pratique de l'éducation préscolaire» aus dem Jahre 1978 zugrunde.

Artikel 16

Hier wird ebenfalls eine Parallele zur Regelung, wie sie bei der Primarschule besteht, vorgesehen. Inhaltlich wird die bestehende Ordnung übernommen.

Artikel 17

Als der Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 1978/79 die Schaffung von teilzeitlich geführten Kindergartenklassen und Kindergartengruppen bewilligte, setzte, flankiert von den Massnahmen zur Bekämpfung der Stellenlosigkeit der Lehrer und Kindergärtnerinnen im Kindergartenwesen eine neue Entwicklung ein. Vorwiegend abgelegene Orte machten von dem ihren besonderen Verhältnissen besser angepassten Bildungsangebot regen Gebrauch.
Die vorgeschlagene Regelung entspricht den gegenwärtig geltenden Bestimmungen. Die Flexibilität wird allgemein sehr geschätzt.

Artikel 18

In der Vernehmlassung wurde eine zu starke Separierung der Behinderten von der ordentlichen Kindergartenklasse einhellig abgelehnt. Die Förderung durch Spezialunterricht ist aber als richtig anerkannt worden. Nur in ganz spezifischen Fällen sollte eine Förderung in besonderen Kindergärten erfolgen. In rechtlicher Hinsicht können die Bestimmungen der Primarschulgesetzgebung über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht übernommen werden.

Artikel 19

Dieser Artikel entspricht der Bestimmung von Artikel 28ter des Primarschulgesetzes.

Artikel 20–22

Hier werden ebenfalls die entsprechenden Bestimmungen der Primarschulgesetzgebung sinngemäss übernommen. Inhaltlich wird die bisherige Regelung weitergeführt.

Artikel 23–39

Das Dienstverhältnis der Kindergärtnerin ist sinngemäss wie dasjenige der Primarlehrer geregelt. Die bisherige Ordnung wird übernommen, wobei, da nunmehr die Gemeinden Träger der Kindergärten sind, alle Kindergärtnerinnen auf Amtsdauer nach öffentlichem Recht gewählt werden.

Artikel 40

Hier wird das Recht des Kindes auf einen mindestens einjährigen Kindergartenbesuch festgehalten. Gemäss Artikel 18 sollen behinderte und verhaltensschwierige Kinder nach Möglichkeit in der ordentlichen Kindergartenklasse gefördert werden. Kinder, die sich jedoch nicht in den Kindergarten einzugliedern vermöchten, können nicht aufgenommen bzw. nach Anhören einer Fachinstanz zurückgewiesen werden. Eine Nichtaufnahme bzw. Rückweisung ist dann angezeigt, wenn der Kindergartenbetrieb unter den gegebenen Verhältnissen leiden müsste.

Artikel 41–43

Gemäss Artikel 4 ist der Kindergartenbesuch für das Kind freiwillig. Das will nun nicht heissen, dass Eltern ihre Kinder nur dann in den Kindergarten schicken,

wenn es ihnen gerade passt. Aufgenommene Kinder haben den Kindergarten regelmässig zu besuchen. In Artikel 42 wird festgelegt, dass Kinder zurückgewiesen werden können, wenn häufige unbegründete Abwesenheiten vorliegen.
In Artikel 42 Absatz 2 wird präzisiert, dass die Kinder auf dem Hin- und Rückweg unter der Verantwortung ihrer Eltern stehen. Die Verpflichtung der Eltern in Artikel 43, Abwesenheiten ihrer Kinder unverzüglich der Kindergärtnerin zu melden, ist deshalb für die gegenseitige Wahrnehmung der Verantwortung von Bedeutung.

Artikel 44

Der schulärztliche Dienst ist gemäss regierungsrätlicher Verordnung für den Kindergarten bereits geregelt. Der schulzahnärztliche Dienst dagegen wird hier neu obligatorisch auf den Kindergarten ausgedehnt.

Artikel 45–49

Die Regelung über die Kindergartenkommission entspricht in rechtlicher Hinsicht sinngemäss derjenigen der Primarschulkommission. Gemäss Artikel 8 ist es einer Gemeinde freigestellt, die Kompetenz zur Bildung einer Kindergartenkommission und zur Ausübung deren Funktion an einen zu diesem Zweck bestehenden oder gegründeten Trägerverein zu delegieren.

Artikel 50

Wie bisher ist die staatliche Aufsicht über die Kindergärten, insbesondere auch die Beurteilung der Kindergartenführung im engeren Sinne, dem Schulinspektor übertragen.

Artikel 51

Diese Bestimmung entspricht der geltenden Regelung.

Artikel 52

Diese Bestimmung ist die Konsequenz aus Artikel 1.

Artikel 53 und 54

Die Trennung der beiden Beschwerdearten drängt sich aus der Praxis auf. Eltern und Dritte, die mit der Amtsführung der Kindergärtnerin, eines Mitgliedes der Kindergartenkommission oder anderer Amtspersonen nicht einverstanden sind und Beschwerde führen, erheben in solchen Disziplinarverfahren immer wieder den Anspruch auf die Ausübung von Parteirechten (Mitwirkung bei der Beweiserhebung, Durchsetzung einer Disziplinierung).

Artikel 55

Nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes können, unter Vorbehalt der Übergangsregelung und allfälliger anderer gesetzlicher Bestimmungen (Fürsorgegesetzgebung, Beiträge aus Sozialversicherungen), private Kindergärten nicht mehr subventioniert werden. Sie unterstehen auch nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes; es gilt für sie, ebenfalls unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen die Handels- und Gewerbefreiheit.

Artikel 56

Für allfällig in diesem Gesetz nicht geregelte Punkte ist sinngemäss das Primarschulrecht anwendbar.

Artikel 57

Einzelheiten wird der Regierungsrat in einer Kindergarten-Verordnung regeln.

Artikel 58

Zu Artikel 3 Absatz 1, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, jedem Kind einen mindestens einjährigen Kindergartenbesuch zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist von vier Jahren eingeräumt. Diese Frist soll den Gemeinden den nötigen Spielraum geben, den Kindergartenbesuch sicherzustellen.

Artikel 59

Nachdem gemäss Artikel 8 die Gemeinden als Träger des Kindergartens erklärt werden, ist hier der Übergang allfällig bestehender, privater Kindergärten in die öffentliche Hand geordnet. Zur Gewährleistung der Organisation musste den Gemeinden auch in der Übergangszeit gegenüber subventionierten privaten Kindergärten ein Weisungsrecht eingeräumt werden. Private Träger, die ihre Kindergärten nicht in die öffentliche Hand übergehen lassen wollen, werden längstens bis Ende des Schuljahres 1991/92 vom Kanton subventioniert. Nach diesem Datum haben sie den Kindergarten in eigener finanzieller Kompetenz zu betreuen.

Artikel 60

Hier ist insbesondere auf die Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes hinzuweisen: demnach sollen die Ausbildungen an sämtlichen Seminartypen grundsätzlich für beide Geschlechter offenstehen.
Artikel 75 des Primarschulgesetzes wird ersetzt durch das vorliegende Gesetz.
Die Änderung des Dekrets über die Schulzahnpflege ist die Folge der Bestimmung von Artikel 44 des vorliegenden Gesetzes.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Das neue Gesetz bringt in bezug auf die Organisation des Kindergartens und die Besoldung der einzelnen Kindergärtnerinnen keine grundsätzlichen Neuerungen gegenüber der bisherigen Regelung.
Infolge des Obligatoriums werden auch weitere Kindergärten errichtet werden müssen. Nach einer Prognose der Erziehungsdirektion ergibt sich ungefähr folgendes Bild:

	Deutschsprachiger Kantonsteil Anzahl		Französischsprachiger Kantonsteil Anzahl	
Schulgemeinden, die noch keinen staatlich subventionierten Kindergarten führen	70		15	
	Anzahl	Besoldungsaufwendungen für den Staat pro Jahr Fr.	Anzahl	Besoldungsaufwendungen für den Staat pro Jahr Fr.
Bedarf an zusätzlichen Kindergärtnerinnen				
kurzfristig (1–2 Jahre)	25	375 000.—	2	30 000.—
mittelfristig (3–6 Jahre)	19	285 000.—	3	45 000.—
langfristig (bis in 10 Jahren)	7	105 000.—	–	

In baulicher Hinsicht ist durch das Kindergartenobligatorium kein Boom zu erwarten, so dass bei den Bausubventionen kein unerwarteter Anstieg eintreten wird. Der Rückgang der Geburten ermöglicht es auch mancherorts, den Kindergarten im Schulhaus unterzubringen.

	Deutschsprachiger Kantonsteil		Französischsprachiger Kantonsteil	
	Anzahl	Staatsbeiträge Fr.	Anzahl	Staatsbeiträge Fr.
Bedarf an erforderlichen Räumen				
kurzfristig (1–2 Jahre)	16	300 000.—	–	
mittelfristig (3–6 Jahre)	12	200 000.—	3	60 000.—
langfristig (bis in 10 Jahren)	6	100 000.—	–	
Evtl. neue Kindergartenbauten				
kurzfristig (1–2 Jahre)	9	600 000.—	–	
mittelfristig (3–6 Jahre)	6	400 000.—	–	
langfristig (bis in 10 Jahren)	6	400 000.—		

Neu wird auch die Schulzahnpflege auf den Kindergarten ausgedehnt; dies wird eine gewisse Anhebung der Kosten im Rahmen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz bringen. Der Staatsanteil an die Untersuchungs- und Behandlungskosten wird rund 150000 Franken pro Jahr ausmachen. Die Mehrkosten für die übrigen Fürsorge- und Vorsorgemassnahmen (Erziehungsberatung, Schularzt und Schülerunfallversicherung) sind nicht von Bedeutung.
Für die Gemeinden wird es überall dort, wo noch kein Kindergarten besteht oder die Kosten auf einen privaten Träger und die Eltern abgewälzt werden, zu entsprechenden Mehraufwendungen kommen.

Bern, 12. Juni 1981

Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Anhang

Inhaltsverzeichnis zum Vortrag

		Seite
I.	Entwicklung und Stand	1–3
	1. Zur Geschichte der Kindergartenpädagogik	
	2. Die Entwicklung des Kindergartens im Kanton Bern	
	2.1 Die Kindergärtnerinnenausbildung	
	2.2 Die Kindergärten	
	3. Die rechtlichen Grundlagen	
II.	Parlamentarische Vorstösse	3
III.	Vernehmlassung	4
IV.	Grundgedanken im Kindergartengesetz	4
V.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	4–6
VI.	Finanzielle Auswirkungen	6–7

Inhaltsverzeichnis zum Gesetz

		Artikel
I.	Allgemeine Bestimmungen	1–7
II.	Der Kindergarten	8–22
III.	Die Kindergärtnerin	23–39
IV.	Das Kind	40–43
V.	Hygiene und Unfallversicherung	44
VI.	Die Behörden	45–51
VII.	Eltern und Kindergarten	52
VIII.	Rechtspflege	53–54
IX.	Private Kindergärten	55
X.	Weitere Bestimmungen	56–57
XI.	Übergangsbestimmungen	58–59
XII.	Schlussbestimmungen	60–62

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Kindergartengesetz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben des Kindergartens

Art. 1 [1] Der Kindergarten hat zum Ziel, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern, es in eine erweiterte Gemeinschaft einzuführen und ihm damit den Übergang in die Primarschule zu erleichtern.

[2] In diesem Sinne vermittelt der Kindergarten den Eltern Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder.

Elternrechte

Art. 2 Der öffentliche Kindergarten ist konfessionell neutral. Er darf die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Erziehungsrechte der Eltern nicht beeinträchtigen.

Aufgaben der Gemeinden

Art. 3 [1] Die Einwohner- bzw. die gemischten Gemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind vor dem Schuleintritt während mindestens eines Jahres einen öffentlichen Kindergarten besuchen kann. In begründeten Einzelfällen kann die Erziehungsdirektion Gemeinden zu besonderen Lösungen ermächtigen.

[2] Es steht den Gemeinden frei, einen zweijährigen, in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Kinder einen dreijährigen Kindergartenbesuch zu ermöglichen. Vorbehalten bleibt Artikel 40 Absatz 2.

Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit

Art. 4 Der Besuch des öffentlichen Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich.

Finanzielle Leistungen des Staates

Art. 5 Der Staat richtet den Gemeinden an ihre Aufwendungen für den Kindergarten Beiträge aus gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Arbeitshilfen

Art. 6 [1] Der Staat macht den Kindergärtnerinnen pädagogische und didaktische Unterlagen sowie Hilfsmittel zur Vorbereitung und Gestaltung der Arbeit im Kindergarten zugänglich.

[2] Das Nähere bestimmt eine Verordnung des Regierungsrates.

Kindergärtnerin

Art. 7 Der Kindergärtnerin im Sinne dieses Gesetzes sind auch die an öffentlichen Kindergärten unterrichtenden Kindergärtner gleichgestellt.

II. Der Kindergarten

1. Die Gemeinden

Träger des Kindergartens

Art. 8 [1] Das Kindergartenwesen ist Aufgabe der Einwohner- bzw. der gemischten Gemeinden. Es kann auch von Unterabteilungen dieser Gemeinden, von besonderen Schulgemeinden oder Gemeindeverbänden besorgt werden. Die Gemeinden können die gemeinsame Erfüllung dieser Aufgaben auch vertraglich regeln.

[2] Die in Absatz 1 genannten Träger von Kindergärten werden in diesem Gesetz als Gemeinden bezeichnet.

[3] Die Gemeinden können den Betrieb der Kindergärten ganz oder teilweise zu diesem Zweck gegründeten Vereinen übertragen. Das Nähere ist durch ein Gemeindereglement im Sinne von Artikel 9 dieses Gesetzes zu ordnen. Die Gemeinde bleibt in jedem Fall Trägerin des Kindergartens.

Organisation

Art. 9 Im Rahmen des kantonalen Rechts ordnen die Gemeinden das Kindergartenwesen selbständig in Reglementen, die der kantonalen Genehmigung unterliegen.

Kindergartenbesuch

Art. 10 [1] Die Gemeinde bestimmt, welchen Kindergarten das Kind besuchen kann.

[2] Ist der Weg zum vorgesehenen Kindergarten für das Kind unzumutbar oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann die Kindergartenkommission auf Gesuch des gesetzlichen Vertreters hin und im Einvernehmen mit der betreffenden Kindergartenkommission den Besuch eines andern Kindergartens bewilligen. Allfällig daraus sich ergebende Schulkostenbeiträge dürfen in keiner Form auf die zum Unterhalt des Kindes Verpflichteten abgewälzt werden.

[3] Wird ein solches Gesuch abgelehnt, entscheidet die Erziehungsdirektion auf Beschwerde hin endgültig über die Zuweisung und die Entrichtung eines allfälligen Schulkostenbeitrages.

Anlagen, Material

Art. 11 Die Gemeinden sorgen gemäss den kantonalen Bestimmungen für betriebsbereite Kindergartenanlagen und für deren Ausrüstung. Das Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist von ihnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Baugenehmigung, Bauvorschriften

Art. 12 [1] Vor der Ausführung von Kindergartenanlagen müssen der Standort, die Pläne und der Kostenvoranschlag von der Erziehungsdirektion genehmigt sein, ebenso die Pläne und der Kostenvoranschlag bei wesentlichen Umbauten.

[2] Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Vorschriften über den Neubau und Umbau von Kindergartenanlagen.

[3] Die Vorschriften der Bau- und Planungsgesetzgebung und das Erfordernis der Baubewilligung bleiben vorbehalten.

Baubeiträge

Art. 13 [1] Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten Beiträge aus, die nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet werden.

[2] Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

[3] Artikel 12 gilt unabhängig von der Bewilligung eines Staatsbeitrages.

Ersatzvornahme

Art. 14 [1] Ist eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten dem Kindergarten gegenüber säumig, so verfügt die Erziehungsdirektion nach erfolgloser Mahnung die Ersatzvornahme.

[2] Gegen eine solche Anordnung kann die Gemeinde beim Regierungsrat gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde führen.

2. Die Kindergartenklassen

Rahmenplan, Koedukation

Art. 15 [1] Die Erziehungsdirektion erlässt für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten einen Rahmenplan.

[2] Knaben und Mädchen werden gemeinsam unterrichtet.

Unterrichtszeit

Art. 16 [1] An öffentlichen Kindergärten wird jährlich während 36–39 Wochen unterrichtet.

[2] Die Erziehungsdirektion regelt durch Weisungen die Unterrichtszeit und einen allfälligen abteilungsweisen Unterricht.

[3] Die Ferien sollen in der Regel mit denjenigen an der örtlichen Primarschule übereinstimmen.

Teilzeitlicher Kindergarten

Art. 17 [1] Gestatten die örtlichen Verhältnisse nur einen teilzeitlichen Kindergartenbesuch, kann die Erziehungsdirektion eine entsprechende Bewilligung erteilen. Lässt sich keine zentral geführte Klasse bilden, können Kinder auch örtlich getrennt, in Gruppen zusammengefasst werden.

[2] Die Bewilligung zur Führung teilzeitlicher Kindergärten kann generell oder provisorisch und zeitlich beschränkt erfolgen.

[3] Die Erziehungsdirektion erlässt Weisungen über teilzeitlich geführte Kindergärten.

Besondere Förderung

Art. 18 [1] Behinderte oder verhaltensschwierige Kinder sind grundsätzlich innerhalb der Kindergartenklassen zu fördern und zu betreuen.

[2] Soweit notwendig, sind sie nach Möglichkeit durch speziell geschultes Personal zu fördern; es gelten hierfür die Bestimmungen der Primarschulgesetzgebung.

Kindergartenversuche

Art. 19 [1] Die Erziehungsdirektion kann Versuche mit neuen Formen von Kindergärten sowie mit neuen Methoden gestatten oder veranlassen.

[2] Der Staat übernimmt die zusätzlich anfallenden Kosten für Kindergartenversuche, die von der Erziehungsdirektion veranlasst werden. An die zusätzlichen Kosten für gestattete Kindergartenversuche werden Beiträge ausgerichtet.

[3] Die Erziehungsdirektion überwacht die Kindergartenversuche und wertet sie aus.

Transporte, Wegentschädigung

Art. 20 Für die Subventionierung von Kindertransporten und die Ausrichtung von Wegentschädigungen an die Kindergärtnerinnen sind die Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes und der darauf fussenden Ausführungserlasse massgebend.

Bewilligung

Art. 21 [1] Die Errichtung neuer oder die Aufhebung bestehender Kindergärten, Kindergartenklassen, Kindergartengruppen oder Kindergärtnerinnenstellen bedarf einer Bewilligung der Erziehungsdirektion.

[2] Die Erziehungsdirektion erlässt Richtlinien über die Kinderzahlen für Klassen und Gruppen.

Errichtung, Aufhebung

Art. 22 [1] Wird die Arbeit in einer Kindergartenklasse durch eine zu grosse Kinderzahl erheblich und dauernd erschwert, muss eine neue Klasse errichtet werden.

[2] Klassen mit voraussichtlich zu niedriger Kinderzahl sind aufzuheben.

[3] Die Erziehungsdirektion kann, namentlich wenn Unterschiede im Entwicklungsstand der Kinder in jahrganggemischten Klassen es erfordern, abteilungsweisen Unterricht bewilligen.

[4] Die Erziehungsdirektion kann nötigenfalls die Gemeinden auffordern, neue Kindergärten, Kindergartenklassen oder Kindergärtnerinnenstellen zu errichten oder bestehende aufzuheben; kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, kann die Erziehungsdirektion die Errichtung oder Aufhebung endgültig verfügen.

III. Die Kindergärtnerin

1. Wahl und Wiederwahl

Wählbarkeit

Art. 23 [1] An öffentlichen Kindergärten dürfen definitiv nur Kindergärtnerinnen gewählt werden, welche ein bernisches Kindergärtnerinnenpatent oder einen von der Erziehungsdirektion ausgestellten bernischen Wahlfähigkeitsausweis besitzen.

[2] Der Erwerb des bernischen Kindergärtnerinnenpatentes und des bernischen Wahlfähigkeitsausweises richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen und der darauf fussenden Ausführungserlasse.

[3] Für die definitive Wahl an besondere Kindergartenklassen und für die Erteilung von Spezialunterricht gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Primarschulrechtes.

Ausschreibung, Versetzung

Art. 24 [1] Eine Kindergärtnerinnenstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im Amtlichen Schulblatt nicht definitiv besetzt werden, es sei denn bei Versetzung einer Kindergärtnerin an eine andere Kindergartenklasse der Gemeinde.

[2] Die Versetzung einer Kindergärtnerin erfolgt durch die im Gemeindereglement bezeichneten Behörden. Die Kindergärtnerin ist in allen Fällen vor der Versetzung anzuhören.

[3] Die Erziehungsdirektion schreibt auf Antrag der Kindergartenkommission freie Stellen aus. Die Frist für die Anmeldung der Stelleninhaber beträgt mindestens acht Tage.

[4] Die Ausschreibung muss alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten der Kindergärtnerin nennen, soweit sie sich nicht aus den staatlichen Erlassen und den ausdrücklich aufgeführten Reglementen der Gemeinde ergeben. Es dürfen keine Bedingungen für die Wahl gestellt werden, welche über die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen hinausgehen. Die Verpflichtungen der Gemeinde und der Kindergärtnerin richten sich nach der Ausschreibung und den geltenden Erlassen.

Anmeldung

Art. 25 [1] Die Bewerber haben sich innert der vorgesehenen Frist bei der Kindergartenkommission anzumelden und der Bewerbung Patent und Zeugnisse beizulegen.

[2] Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Kindergartenkommission darüber, ob die Anmeldungen genügen oder ob die Stelle nochmals auszuschreiben sei.

Zuständigkeit für die Wahl

Art. 26 [1] Das Gemeindereglement überträgt die Wahl der Kindergärtnerin den Stimmberechtigten der Gemeinde, einer Gemeindebe-

hörde oder im Sinne von Artikel 45 Absatz 4 der vom Verein bestellten Kindergartenkommission.

2 Der Kindergartenkommission steht das Antragsrecht zu, sofern sie nicht selber Wahlbehörde ist.

Amtsdauer

Art. 27 1 Die vom Regierungsrat kantonal einheitlich festzulegende Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie diejenige der Lehrer an den Primarschulen.

2 Definitive Wahlen erfolgen auf Beginn eines Schulsemesters. Erfolgt die definitive Wahl innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, so kann sie rückwirkend gelten.

3 Provisorische Wahlen erfolgen höchstens für die Dauer eines Jahres. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Rücktritt

Art. 28 1 Wer an eine Kindergärtnerinnenstelle definitiv gewählt ist, darf sie ohne Zustimmung der Kindergartenkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur auf Ende eines Schulsemesters erfolgen.

2 Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat die Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

3 Die Demission ist beim Rücktritt vom Amte einer Kindergärtnerin spätestens vier Monate, bei Stellenwechsel spätestens zwei Monate vor Ende eines Schulsemesters der Kindergartenkommission einzureichen.

Definitive und provisorische Besetzung, Stellvertretung

Art. 29 1 Freie Kindergärtnerinnenstellen sind, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen erlauben, grundsätzlich definitiv zu besetzen.

2 Wird eine Kindergärtnerinnenstelle im Laufe eines Schulsemesters frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Kindergartenkommission für provisorische Besetzung zu sorgen.

3 Eine provisorisch besetzte Kindergärtnerinnenstelle ist auf Beginn desjenigen Schulsemesters, das dem Ablauf der Wahlperiode der provisorisch gewählten Kindergärtnerin folgt, auszuschreiben. In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion die Verlängerung des Provisoriums ohne Ausschreibung gestatten.

4 Bei Abwesenheit der Kindergärtnerin sorgt die Kindergartenkommission nach Anhören der Kindergärtnerin und in Verbindung mit dem Schulinspektor für eine Vertretung.

Ablauf der Amtsdauer

Art. 30 1 Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer einer definitiv gewählten Kindergärtnerin beschliesst die Kindergar-

tenkommission, ob dem Wahlorgan die Bestätigung der Stelleninhaberin oder die Ausschreibung der Stelle zu beantragen sei. Wird Ausschreibung beschlossen, ist die Stelleninhaberin von der Kindergartenkommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zu orientieren. Ist die Kindergartenkommission selber Wahlbehörde, so trifft sie nach Anhören der Kindergärtnerin unmittelbar den Entscheid.

2 Die Wiederwahl sämtlicher definitiv gewählten Kindergärtnerinnen erfolgt in jedem der beiden Sprachgebiete des Kantons gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion. Artikel 38 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Verfahren bei der Wahl durch die Stimmberechtigten

Art. 31 1 Weist das Reglement die Wahl den Stimmberechtigten zu, so ist der Antrag auf Bestätigung öffentlich bekanntzumachen.

2 Die bisherige Inhaberin der Stelle ist für eine neue Amtsdauer bestätigt, sofern nicht innert einer Frist von 14 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, von wenigstens einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten, oder, wenn die Zahl der Stimmberechtigten weniger als 200 beträgt, von mindestens deren zehn bei der Kindergartenkommission das Begehren um Anordnung einer Abstimmung über den Bestätigungsantrag der Kindergartenkommission gestellt wird.

3 Beschliesst die Kindergartenkommission, den Stimmberechtigten die Ausschreibung der Stelle zu beantragen, oder liegt ein Begehren gemäss Absatz 2 dieses Artikels vor, so ist innert vier Wochen eine Gemeindeversammlung einzuberufen, oder, wenn das Gemeindereglement dies vorsieht, eine Urnenabstimmung anzuordnen, zum Entscheid darüber, ob die bisherige Inhaberin der Stelle zu bestätigen sei.

Verfahren bei der Wahl durch eine Behörde

Art. 32 Die Kindergartenkommission teilt der Wahlbehörde ihren Antrag mit. Diese hat innert vier Wochen die Inhaberin zu bestätigen oder Ausschreibung der Stelle zu veranlassen. Ist die Kommission selber Wahlbehörde, gilt Artikel 30 Absatz 1.

Provisorische Weiterbeschäftigung

Art. 33 1 Die Kindergartenkommission kann eine im Amte nicht bestätigte Kindergärtnerin für höchstens ein Jahr provisorisch wiederwählen, sofern das Wahlorgan dies nicht ausschliesst.

2 Im Gemeindereglement kann der Kindergartenkommission die Befugnis eingeräumt werden, bereits vor einem Beschluss des Wahlorgans über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle eine provisorische Wiederwahl für höchstens ein Jahr vorzunehmen. Drei Monate vor Ablauf eines solchen Provisoriums hat das

Wahlorgan zu beschliessen, ob die Stelle auszuschreiben sei. Die Kindergärtnerin ist über den Beschluss zu orientieren.

2. Pflichten und Rechte der Kindergärtnerin

Allgemeines

Art. 34 Die Kindergärtnerin steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Kindergartenkommission. Sie hat innerhalb der Schranken der gesetzlichen Erlasse die Weisungen der zuständigen Behörden zu befolgen. Im übrigen ist sie in den Grenzen des Rahmenplanes in der Ausübung ihres Berufes selbständig.

Pflichten

Art. 35 [1] Die Kindergärtnerin hat die Pflicht, ihre Klasse entsprechend der in Artikel 1 dieses Gesetzes festgelegten Aufgabe zu führen.

[2] Sie hat die Kindergartenzeit gewissenhaft einzuhalten.

[3] Die einzelnen Pflichten werden im weitern durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Nebenbeschäftigung

Art. 36 Für eine allfällige Nebenbeschäftigung gelten die Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Teilnahme an den Sitzungen der Kindergartenkommission

Art. 37 [1] Die Kindergärtnerin wohnt den Verhandlungen der Kindergartenkommission mit beratender Stimme bei; sie tritt in den Ausstand bei Verhandlungen, die sie selbst oder eine Kollegin persönlich betreffen.

[2] Bei Behandlung von Kindergärtnerinnenwahlen nimmt die Kindergärtnerin den Ausstand, sofern die Kommission ihre Anwesenheit nicht ausdrücklich wünscht.

[3] In grösseren Gemeinden können sich, im Einverständnis mit der Kindergartenkommission, die Kindergärtnerinnen durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

Besoldung und Versicherung, Pensionsberechtigung

Art. 38 [1] Besoldung, Vertretung und Versicherung der Kindergärtnerinnen werden durch das Lehrerbesoldungsgesetz und die sich darauf stützenden Ausführungserlasse geregelt.

[2] Der Staat übernimmt die Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder nach den Bestimmungen ihrer Statuten, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

[3] Die Kindergärtnerin ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalters hinweg pensionsberechtigt.

[4] Der Rücktritt erfolgt auf Ende des Schulsemesters, in welchem die Kindergärtnerin das in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegte Rücktrittsalter erreicht, spätestens jedoch auf Ende des Schulsemesters, in welchem die Kindergärtnerin das 65. Altersjahr vollendet hat.

[5] Vorbehalten bleibt die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand nach den Vorschriften des Lehrerbesoldungsgesetzes.

[6] Die Kindergärtnerinnen sind in die Schulunfallversicherung gemäss Artikel 44 dieses Gesetzes einzubeziehen.

Fortbildung

Art. 39 Für die Fortbildung der Kindergärtnerinnen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen und der sich darauf stützenden Ausführungserlasse.

IV. Das Kind

Recht auf Kindergartenbesuch

Art. 40 [1] Jedes Kind hat im Rahmen von Artikel 3 das Recht, mindestens während eines Jahres vor Schuleintritt einen Kindergarten besuchen zu können.

[2] Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sollen den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen können.

[3] Behinderte oder verhaltensschwierige Kinder sind grundsätzlich innerhalb der Kindergartenklassen zu fördern und zu betreuen. Kinder, die sich in den Kindergarten nicht einzugliedern vermöchten oder deren angemessene Förderung auch in besonderen Kindergartenklassen fraglich ist, können nicht aufgenommen werden. Vor einer Rückweisung sind die Eltern sowie die Kindergärtnerin anzuhören und die Erziehungsberatungsstelle, ein jugendpsychiatrischer Dienst oder der Schularzt beizuziehen.

[4] Aufgenommene schwierige Kinder können bei Anständen, nach Anhören der Eltern sowie der Kindergärtnerin und einer der in Absatz 3 genannten Fachinstanzen, wieder zurückgewiesen werden.

[5] Die in Absatz 3 genannten Fachinstanzen haben vor einer Nichtaufnahme bzw. Rückweisung eines Kindes in Zusammenarbeit mit der Kindergärtnerin und den Eltern bessere Möglichkeiten aufzuzeigen.

Anmeldung

Art. 41 Die gesetzlichen Vertreter melden das Kind bis zum örtlich publizierten Termin bei der Kindergartenkommission zum Besuch des Kindergartens an. Diese teilt den Eltern den Entscheid über Aufnahme oder Nichtaufnahme schriftlich mit.

Der Kindergartenbesuch

Art. 42 [1] Kinder, die in den Kindergarten aufgenommen sind, sollen regelmässig zu den festgesetzten Zeiten den Kindergarten besu-

chen. Bei häufigen unbegründeten Abwesenheiten kann ein Kind, nach vorheriger Mahnung und erfolgtem Anhören der Eltern, für den Rest des laufenden Schuljahres vom Kindergartenbesuch durch die Kommission zurückgewiesen werden.

2 Auf dem Hin- und Rückweg steht das Kind unter der Verantwortung seiner Eltern.

Abwesenheiten

Art. 43 1 Die Eltern sind verpflichtet, Abwesenheiten ihrer Kinder unverzüglich der Kindergärtnerin, unter Angabe der Gründe, zu melden.

2 Voraussehbare Abwesenheiten sind möglichst früh bekanntzugeben.

V. Hygiene und Unfallversicherung

Hygienische Dienste

Art. 44 Für den schulärztlichen und für den schulzahnärztlichen Dienst, die Erziehungsberatung und den jugendpsychiatrischen Dienst sowie für die Schulunfallversicherung gelten die Bestimmungen des Primarschulgesetzes und die sich darauf stützenden Ausführungserlasse.

VI. Die Behörden

1. Die Kindergartenkommission

Unmittelbare Aufsicht

Art. 45 1 Der Kindergarten steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Kindergartenkommission.

2 In grossen Gemeinden mit mehreren Kindergartenkommissionen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung gewisse Befugnisse einer zentralen Behörde (wie Schuldirektion, Zentralschulkommission) übertragen werden.

3 In kleinen Gemeinden kann der Primarschulkommission auch die Funktion der Kindergartenkommission übertragen werden.

4 Werden die Aufgaben im Kindergartenwesen gemäss Artikel 8 in Zusammenarbeit mit einem Verein erfüllt, kann diesem auch die Kompetenz zur Bildung der Kindergartenkommission übertragen werden; die Gemeinde muss in dieser Kommission mindestens durch ein von ihr ernanntes Mitglied vertreten sein.

Mitgliederzahl, Wählbarkeit

Art. 46 Die Kindergartenkommission besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Für die Wählbarkeit gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Sitzungen

Art. 47 Die Kindergartenkommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch wenigstens einmal in jedem Schulsemester. Ihre Verhandlungen sind zu protokollieren.

Aufgaben

Art. 48 [1] Die Kindergartenkommission wacht über die Erfüllung der Pflichten, welche der Gemeinde dem Kindergarten und der Kindergärtnerin gegenüber auferlegt sind. Sie wacht über den Unterhalt und die zweckentsprechende Benützung der Anlagen.

[2] Die einzelnen Aufgaben und Befugnisse der Kindergartenkommission werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Haftbarkeit

Art. 49 Die Mitglieder der Kindergartenkommission sind persönlich für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften für Schaden gemäss den Artikeln 37 ff. des Gemeindegesetzes.

2. Inspektorat

Aufsicht, Beratung

3. Die Erziehungsdirektion

Oberaufsicht

Art. 51 Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über die Kindergärten, die Kindergärtnerinnen und die Kindergartenbehörden. Sie wacht über die Erfüllung der Gemeindeaufgaben im Kindergartenwesen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

VII. Eltern und Kindergarten

Zusammenarbeit

Art. 52 [1] Die Eltern sind über die Arbeit im Kindergarten in angemessener Weise zu orientieren. An solchen Orientierungen können

Antrag des Regierungsrates

Art. 50 Die staatliche Aufsicht über die öffentlichen Kindergärten sowie die Beratung der Kindergärtnerinnen und der Behörden in Belangen des Kindergartenwesens wird durch die vom Regierungsrat als zuständig bezeichneten Primarschulinspektoren ausgeübt. Für ihre Aufgaben und Befugnisse im Kindergartenwesen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Primarschulgesetzgebung.

Antrag der Kommission

Art. 50 [1] Die staatliche Aufsicht über die öffentlichen Kindergärten sowie die Beratung der Kindergärtnerinnen und der Behörden in Belangen des Kindergartenwesens wird durch die vom Regierungsrat als zuständig bezeichneten Primarschulinspektoren ausgeübt.

[2] Für die fachliche Aufsicht und Beratung sind Kindergarteninspektorinnen zuständig. Der Regierungsrat regelt die Zahl der Inspektorinnen, deren Wahl, Aufgaben und Befugnisse sowie ihre Zuteilung in einer Verordnung.

[3] Für die Aufgaben und Befugnisse der Primarschulinspektoren im Kindergartenwesen gelten im übrigen sinngemäss die Bestimmungen der Primarschulgesetzgebung.

auch Eltern teilhaben, deren Kinder den Kindergarten noch nicht besuchen.

[2] Die Kindergärtnerin sorgt für den regelmässigen Kontakt mit den einzelnen Eltern. Sie orientiert sie über besondere Entwicklungsmerkmale beim Kinde und weist allenfalls auf die Dienste der in Artikel 44 genannten Fachinstanzen hin.

VIII. Rechtspflege

Verwaltungsbeschwerde

Art. 53 [1] Gegen Anordnungen der Kindergärtnerin können die Betroffenen innert 30 Tagen bei der Kindergartenkommission Beschwerde führen; betrifft die Beschwerde die Kindergartenführung im engeren Sinn durch die Kindergärtnerin, entscheidet der zuständige Primarschulinspektor. Gegen Verfügungen der Kindergartenkommission kann beim zuständigen Primarschulinspektor Beschwerde geführt werden.

[2] Beschwerdeentscheide der Kindergartenkommission bzw. des Primarschulinspektors können innert 30 Tagen an die Erziehungsdirektion weitergezogen werden.

[3] In letzter Instanz entscheidet der Regierungsrat; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 4.

[4] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Aufsichtsbeschwerde

Art. 54 [1] Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Amtsperson oder gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, können der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Eine Beanstandung, welche die Kindergartenführung im engeren Sinne betrifft, ist an den zuständigen Primarschulinspektor zu richten.

[2] Der Anzeigende hat keine Parteirechte.

IX. Private Kindergärten

Private Kindergärten

Art. 55 Kindergärten, die von anderen als den in Artikel 8 genannten Trägern geführt werden, unterstehen, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen, nicht diesem Gesetz. Vorbehalten bleiben für solche Kindergärten allfällige andere gesetzliche Bestimmungen.

X. Weitere Bestimmungen

Primarschulgesetz

Art. 56 Sofern das Lehrerbesoldungsgesetz und dieses Gesetz keine Bestimmungen enthalten, ist sinngemäss das Gesetz über die Primarschule anzuwenden, insbesondere auch inbezug auf das Disziplinarwesen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 57 Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

XI. Übergangsbestimmungen

Übergangsfrist für das Obligatorium

Art. 58 Für die Erfüllung der in Artikel 3 festgelegten Pflicht der Gemeinden wird eine Übergangsfrist von vier Jahren eingeräumt.

Übergangsfrist für die Regelung der Trägerschaft

Art. 59 [1] Kindergärten anderer als der in Artikel 8 genannten Träger, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Staat subventioniert werden, sind im Rahmen der den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegten Aufgaben von diesen nach Möglichkeit zu übernehmen. Die Gemeinden schliessen mit den Trägern schriftliche Übernahmevereinbarungen ab.

[2] Solange staatlich subventionierte Kindergärten solcher Träger nicht von den Gemeinden übernommen sind, gelten für sie während der in Absatz 3 festgelegten Übergangsfrist sinngemäss die Bestimmungen dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Ausführungsbestimmungen. Den Gemeinden steht diesen Trägern gegenüber während dieser Zeit ein Weisungsrecht zu, soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben notwendig ist.

[3] Nicht von den Gemeinden übernommene Kindergärten solcher Träger werden längstens bis Ende des Schuljahres 1991/92 subventioniert.

[4] Alles Nähere regelt die Erziehungsdirektion.

XII. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 60 Es werden folgende Erlasse geändert:

1. Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule:

   Art. 75 Aufgehoben.

2. Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen:

   Art. 21 [1] Der Staat sorgt für die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern, Haushaltungslehrerinnen und Haushaltungslehrern sowie Arbeitslehrerinnen und Arbeitslehrern.

   [2] Unverändert.

3. Dekret vom 12. Februar 1962 über die Schulzahnpflege:

   Art. 1 Die Schulzahnpflege ist Sache der Schulgemeinden und der Schulgemeindeverbände für die ihre Schulen besuchenden

schulpflichtigen Kinder sowie für die ihre Kindergärten besuchenden Kinder.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 61 Das Dekret vom 20. September 1965 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 62 Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 24. Juni 1981/30. Juni 1982

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: *Sommer*
der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 22. Juni 1982

Im Namen der Kommission

die Präsidentin: *Robert*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und Artikel 138 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973 wird wie folgt geändert:

Beitragshöhe

Art. 19 [1–3] Unverändert.

[4] Für den Bau einer festen Anlage von kantonaler Bedeutung samt zugehörigen Einrichtungen im Sinne von Artikel 18 Absatz 4 kann der Beitragssatz erhöht werden. Der Selbstbehalt beträgt mindestens fünf Prozent.

II.

Diese Dekretsänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 14. April 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. August 1982

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Schweizer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Fischereigebühren (Änderung des Gesetzes über die Fischerei)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960/26. Oktober 1969 über die Fischerei,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei wird wie folgt geändert:

Art. 9 [1] Die Gebühren für Angelfischerpatente betragen:

	Gültigkeitsdauer des Patentes			
	1 Kalenderjahr	30 Tage	7 Tage	1 Tag
Für im Kanton Bern Niedergelassene	90.—	70.—	40.—	15.—
Für in anderen Kantonen Niedergelassene	250.—	140.—	70.—	20.—
Für im Ausland Niedergelassene	400.—	140.—	70.—	20.—
Für Jugendliche vom zurückgelegten 10. bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr	30.—	20.—	15.—	10.—

[2–4] Unverändert.

II.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1983 in Kraft; das Dekret vom 10. November 1975 über die Fischereigebühren wird aufgehoben.

Bern, 9. Juni 1982

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. August 1982

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: *Schweizer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die teilweise Anpassung der Steuern an die Geldwertverhältnisse (Änderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 61 a des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Art. 1 [1] Die Abzüge nach den Artikeln 35, 39, 46 Absatz 2 und Artikel 50 StG, soweit sie frankenmässig festgelegt sind, die in diesen Artikeln aufgestellten Einkommensgrenzen sowie die Einkommens- und Vermögensstufen in den Artikeln 46 Absatz 1 und 61 Absatz 1 StG werden um 7 Prozent erhöht.

[2] Die Restbeträge sind gemäss Artikel 61 a Absatz 4 StG zu runden.

Art. 2 Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

Art. 35 [1 und 2] Unverändert.

[3] Vom Reinbetrag des ausgewiesenen Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können als Gewinnungskosten abziehen:

a Verheiratete (Art. 46 Abs. 2) sowie Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 haben, 20 Prozent, höchstens 3200 Franken;

b alle übrigen Steuerpflichtigen 20 Prozent, höchstens 2100 Franken.

[4] Für hauptberuflich selbständig Erwerbende, die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, beträgt der Abzug nach Absatz 3 20 Prozent, höchstens 1600 Franken.

[5] Erzielen beide Ehegatten Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so ist der Abzug im Sinne von Absatz 3 vom Einkommen jedes Ehegatten getrennt zu berechnen; er beträgt zusammen höchstens 5400 Franken und, wenn dem einen Ehegatten der Abzug nach Absatz 4 zusteht, zusammen höchstens 4800 Franken.

[6] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2100 Franken abgezogen werden:
(Rest unverändert).

[7 und 8] Unverändert.

Art. 39 [1] Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 2600 Franken abziehen.

[2] Dieser Abzug erhöht sich um:

1. 2100 Franken für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen, sofern sie keinen Anspruch auf die Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 haben.
2. 1100 Franken für Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten (Art. 18 Abs. 5 Buchst. *a*), die den Haushalt selbständig weiterführen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können.
3. *a* 1900 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss;
   b höchstens weitere 2700 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung. (Rest unverändert).
4. *a* 10 Prozent, höchstens 1300 Franken für Alleinstehende und 1600 Franken für Ehepaare auf Bezügen aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung;
   b 3200 Franken für Steuerpflichtige, wenn sie oder die Ehefrau gebrechlich sind oder das Alter erreicht haben, welches Voraussetzung bildet für die Ausrichtung einer einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dieser Abzug wird nur gewährt, wenn das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug und ohne Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 20300 Franken bei Verheirateten, die in ungetrennter Ehe leben, und 17100 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen nicht übersteigt.
   Der Abzug erhöht sich auf 5400 Franken, wenn beide Ehegatten das Rentenalter erreicht haben oder gebrechlich sind.
   Der einfache Abzug von 3200 Franken und der erhöhte Abzug von 5400 Franken ermässigen sich, sofern die Berechtigungsgrenzen überschritten werden, je 500 Franken Mehreinkommen um je 20 Prozent.
   Die Abzüge entfallen, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 32100 Franken übersteigen.
5. Einen Betrag bis zu 2200 Franken für Leistungen des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für

Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind sowie für die Mehrkosten, welche für behinderte Nachkommen entstehen.

6. Einen Betrag bis zu 1400 Franken für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben *g, h* und *i* abziehbar sind. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Buchstabe *i* abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 2100 Franken.
   Für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2), sowie für Personen im Sinne von Ziffer 1 erhöhen sich diese Abzüge bis auf 1900 bzw. bis auf 3400 Franken.

[3] Unverändert.

Art. 46 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Einheitsansatz Prozent		Zu versteuerndes Einkommen Fr.
2,0	für die ersten	2 100
2,4	für die weitern	2 100
3,0	für die weitern	6 400
4,1	für die weitern	10 700
4,8	für die weitern	21 400
6,0	für die weitern	64 200
6,5	für die weitern	160 500
6,75	für alle weitere Einkommen	

[2] Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 15 Prozent, mindestens aber um 2100 und höchstens um 4100 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

[3 und 4] Unverändert.

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

1. 11 000 Franken;
2. 11 000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe *a* beansprucht werden kann;
3. 54 000 Franken für Steuerpflichtige, die auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe *b* Anspruch haben sowie für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehe-

gatten, die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 17 100 Franken nicht übersteigt.

Art. 61 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt:

Einheitsansatz Promille		Zu versteuerndes Vermögen Fr.
0,5	für die ersten	32 000
0,8	für die weitern	182 000
1,0	für die weitern	214 000
1,25	für die weitern	321 000
1,35	für die weitern	321 000
1,55	für alles weitere Vermögen	

[2] Unverändert.

II.

Art. 3 Auf die Veranlagungen bis und mit Veranlagungsperiode 1981/82 sind weiterhin die für die jeweilige Periode gültigen Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern anwendbar.

Art. 4 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bern, 14. April/7. Juli 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i.V. *Schmid*
Der Staatsschreiber: i.V. *Etter*

Bern, 18. Juni 1982

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Sauser*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 7. November 1972 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen wird wie folgt geändert:

b Kopfbeitrag

Art. 2 [1] Unverändert.

[2] Als Einwohnerzahl gilt die bei der jeweils letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelte und vom Regierungsrat erwahrte Wohnbevölkerungszahl ohne Anstaltsinsassen.

b Ermittlung der Lastenanteile

Art. 5 [1] Aufgrund der von den Gemeinden gemäss Artikel 9 zu liefernden statistischen Angaben sowie der Staatsrechnung des abgelaufenen Jahres ermittelt die Fürsorgedirektion provisorisch die Gesamtsumme der zu verteilenden Aufwendungen des abgelaufenen Jahres.

[2] Sie ermittelt sodann den von jeder Gemeinde gemäss den Artikeln 1–3 dieses Dekrets zu tragenden Lastenanteil und berücksichtigt dabei allfällige Korrekturen der Fürsorgerechnung des Vorjahres; die Fürsorgedirektion setzt das Gesamtergebnis in einer Verfügung fest und eröffnet dieses den Gemeinden in der Regel bis Ende April jedes Jahres.

[3] Unabhängig von der Rechnungspassation durch den Regierungsstatthalter und der provisorischen Festsetzung der Lastenanteile nach den Absätzen 1 und 2 sind die Fürsorgerechnungen der Gemeinden des abgelaufenen Jahres mitsamt den Belegen unverzüglich, spätestens jedoch bis Ende November jedes Jahres der Fürsorgedirektion einzureichen; diese überprüft die Fürsorgerechnungen jeweils bis Ende April des nachfolgenden Jahres.

c Ausgleich

Art. 6 [1–3] Unverändert.

[4] (neu) Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von fünf Prozent geschuldet.

d Vorschüsse

Art. 7 [1] Den Gemeinden, die voraussichtlich Vergütungen zu beanspruchen haben, wird für das laufende Jahr bis Ende Juni eine Anzahlung gewährt.

[2] Von Gemeinden, welche voraussichtlich dem Staate Vergütungen zu leisten haben, wird für das laufende Jahr bis Ende Juni eine Anzahlung verlangt.

[3] (neu) Die Anzahlungen an Gemeinden oder Staat sollen in der Regel nicht mehr als zwei Drittel der letzten Vergütungen an Gemeinden oder Staat betragen.

Art. 9 [1] Die Gemeinden sind verpflichtet, der Fürsorgedirektion bis Ende März jedes Jahres die statistischen Angaben über die Fürsorgefälle und die Fürsorgeaufwendungen des abgelaufenen Jahres zu liefern, die für die Lastenverteilungs-Abrechnung sowie für die Abfassung der Berichte an eidgenössische Amtsstellen über die Verwendung von Bundesbeiträgen erforderlich sind.

[2] Die Fürsorgedirektion stellt den Gemeinden die nötigen Erhebungsbogen unentgeltlich zur Verfügung.

[3] (neu) Fürsorgeaufwendungen von Gemeinden, welche ihre statistischen Angaben trotz Mahnung nicht einreichen, können von der Lastenverteilung ausgeschlossen werden.

II.

Das Dekret vom 16. November 1971 über die Schulungskostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte und für behinderte Kinder wird wie folgt geändert:

Art. 5 [1] Die Höhe des Beitrages wird vom Regierungsrat bestimmt.

[2] Unverändert.

III.

1. Die Korrekturen der der Lastenverteilung für das Jahr 1982 unterliegenden Aufwendungen werden anlässlich der Abrechnungen über die Lastenverteilung für das Jahr 1983 berücksichtigt.
2. Diese Dekretsänderungen treten (rückwirkend) auf den 1. Januar 1982, Artikel 2 auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

Bern, 14. April/7. Juli 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i.V. *Schmid*
Der Staatsschreiber: i.V. *Etter*

Bern, 21. Juni 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Dauwalder*

Antrag der Präsidentenkonferenz

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 19 der Staatsverfassung,

auf Antrag der Präsidentenkonferenz,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 8. Februar 1972 wird wie folgt geändert:

Art. 50 [1–3] Unverändert.

[4] (neu) Anträge zum Voranschlag sind spätestens am ersten Tag der Novembersession schriftlich einzureichen. Der Rat behandelt den Voranschlag nicht vor der zweiten Sessionswoche.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 1. Juni 1982

Im Namen der Präsidentenkonferenz

Der Grossratspräsident: *Gfeller*
Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Beilage 26

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1981 4. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 4e série

Zusammenzug der Nachkredite 1981, 4. Serie (September-Session 1982):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1981, 4e série (session de septembre 1982):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	97 000.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	24 203.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	44 038.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	209 506.75	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	2 160 165.69	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	—.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	183 554.10	Direction de la police
Militärdirektion	660 000.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	1 044 083.40	Direction des finances
Erziehungsdirektion	14 040 193.29	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	15 187 461.05	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	3 000.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	531 784.45	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	382 684.10	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	5 571 578.60	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
	40 139 252.43	
Für 1981 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1981 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1981)	842 924.60	1er série (session de septembre 1981)
2. Serie (November-Session 1981)	14 051 696.—	2e série (session de novembre 1981)
3. Serie (Februar-Session 1982)	15 997 788.85	3e série (session de février 1982)
4. Serie (September-Session 1982)	40 139 252.43	4e série (session de septembre 1982)
Gesamttotal	71 031 661.88	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1981 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Allgemeinen Verwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration générale,** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1000	*Grosser Rat*			*1000*	*Grand Conseil*
600	Taggelder und Entschädigungen an den Grossen Rat Mehrkosten infolge Sondersession. Erhöhung der Fraktionsbeiträge	1 800 000.—	97 000.—	600	Jetons de présence et indemnités aux membres du Grand Conseil Frais supplémentaires liés à la session extraordinaire. Augmentation des subventions aux secrétariats de groupe
	Total Allgemeine Verwaltung		97 000.—		Total Administration générale

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1981 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration présidentielle,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1101	*Amt für Information*			*1101*	*Office d'information*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Zusätzliche Einrichtungen infolge Übernahme der Dokumentation vom Amt für Information	12 000.—	6 903.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Installations supplémentaires en raison de la reprise de documentation par l'Office d'information et de documentation
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Ausbau der Leistungen im Drucksachenbereich durch stark erhöhte Zahl der Abonnenten beim Pressedienst und der Presseschau; zusätzlich Verteuerung von Druck und Papier	60 000.—	15 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Développement des services dans le domaine des imprimés en raison d'un nombre accru d'abonnés au service de presse et aux Reflets de presse; hausse supplémentaire des coûts de l'impression et du papier
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Tätigkeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Pflege von Kontakten mit Medienkreisen	3 000.—	1 800.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Activité étendue dans les relations avec le public et l'entretien des contacts avec les médias
	Total Präsidialverwaltung		24 203.—		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1981 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1220	*Verwaltungsgericht*			*1220*	*Tribunal administratif*
770	Anschaffung von Mobilien Wahl von zwei neuen vollamtlichen Verwaltungsrichtern sowie Schaffung einer weiteren Verwaltungsbeamtenstelle für 1981	9 000.—	28 838.—	770	Acquisition de mobilier Election de deux juges à titre principal au Tribunal administratif et création d'un nouveau poste au Tribunal administratif pour 1981
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Begründung siehe Konto 770	5 000.—	12 000.—	797	Livres, revues et journaux Motif voir compte 770
1225	*Versicherungsgericht*			*1225*	*Tribunal des assurances*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas, Wasser Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtung infolge Erhöhung und Neuwahl vollamtlicher Verwaltungs- und Versicherungsrichter	12 000.—	3 200.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz, eau Renouvellement et amélioration de l'éclairage suite à l'augmentatio du nombre de juges au Tribunal des assurances et au Tribunal administratif
	Total Gerichtsverwaltung		44 038.—		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1981 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1300	*Volkswirtschaftsdirektion Sekretariat*			*1300*	*Direction de l'économie publique Secrétariat*
800	Büroauslagen Mehrausgaben für Stelleninserate	16 000.—	5 000.—	800	Frais de bureau Frais supplémentaires pour mise au concours de postes
822	Reinigung, Heizung usw. Mehrausgaben für Heizöl und Hauptreinigung	3 000.—	2 000.—	822	Nettoyage, chauffage etc. Frais supplémentaires pour le mazout et le nettoyage principal
1326	*Uhrenbeobachtungsbüro*			*1326*	*Bureau de contrôle officiel des chronomètres*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Unvoraussehbare Mehrkosten für Heizöl, das mit 60 Franken/100 kg budgetiert wurde	6 000.—	2 400.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires imprévus pour le mazout, qui a été inscrit au budget à 60 francs les 100 kg
1335	*Versicherungsamt*			*1335*	*Office des assurances*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Druck von neuen Formularen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	52 000.—	8 781.30	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Impression de nouvelles formules pour les prestations complémentaires de l'AVS/AI
1360	*Ingenieurschule Biel*			*1360*	*Ecole d'ingénieurs Bienne*
704 10	Unterhalt der Gebäude Ausquartierung der Schule für Mikromechanische Berufe und Verlegung der HTL-Abteilungen in Provisorien	7 000.—	6 000.—	704 10	Entretien des bâtiments Déplacement de l'Ecole de micromécanique et des sections ETS dans des bâtiments provisoires
704 11	Unterhalt der Installationen Begründung siehe Konto 704 10	7 000.—	7 600.—	704 11	Entretien des installations Motif voir compte 704 10

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
790	Automobilbetrieb Begründung siehe Konto 704 10	15 000.—	5 000.—	790	Service des automobiles Motif voir compte 704 10
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Begründung siehe Konto 704 10	75 000.—	18 200.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Motif voir compte 704 10
801 10	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Begründung siehe Konto 704 10	35 000.—	18 600.—	801 10	Taxes des PTT et frais de transport Motif voir compte 704 10
830	Entschädigungen an die Prüfungsexperten Begründung siehe Konto 704 10	35 000.—	250.—	830	Indemnités aux experts d'examens Motif voir compte 704 10
899	Verschiedene Verwaltungskosten Begründung siehe Konto 704 10	20 000.—	900.—	899	Autres frais d'administration Motif voir compte 704 10
1361	*Ingenieurschule Biel* *Angegliederte Fachschulen*			*1361*	*Ecole d'ingénieurs Bienne* *Ecoles professionnelles affiliées*
704 10	Unterhalt der Gebäude Begründung siehe Konto 1360 704 10	2 000.—	1 700.—	704 10	Entretien des bâtiments Motif voir compte 1360 704 10
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Begründung siehe Konto 1360 704 10	43 000.—	8 200.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Motif voir compte 1360 704 10
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Begründung siehe Konto 1360 704 10	9 000.—	3 800.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Motif voir compte 1360 704 10
820	Mietzinse Begründung siehe Konto 1360 704 10	140 000.—	2 100.—	820	Loyers Motif voir compte 1360 704 10
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten und für besondere Dienstleistungen Begründung siehe Konto 1360 704 10	3 000.—	5 700.—	830	Indemnités aux experts d'examen et pour prestations spéciales Motif voir compte 1360 704 10
1365	*Ingenieurschule Burgdorf*			*1365*	*Ecole d'ingénieurs de Berthoud*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrkosten von Nachdiplomstudium Unternehmensführung und dritter Klassenzug Elektroabteilung sowie massiver Verteuerung der Reisespesen	40 000.—	15 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais supplémentaires liés au stage pratique d'études complémentaires dans la gestion d'entreprises et à la 3e classe de la section d'électrotechnique, de même qu'à une augmentation considérable des indemnités de déplacement

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrausgaben für Heizöl und Strom durch letzte Teilrechnungen von 1980, welche das Budget 1981 belasten. Strommehrbedarf durch Schaffung des dritten Klassenzuges der Elektroabteilung. Zusätzlich Mehrkosten für Heizöl, das mit 60 Franken/ 100 kg budgetiert wurde	160 000.—	79 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires pour le mazout et l'électricité liés au dernier compte partiel 1980 et qui sont imputables au budget 1981. Besoins en électricité dû à la création de la 3e classe de la section d'électrotechnique. Frais supplémentaires pour le mazout qui a été inscrit au budget à 60 francs les 100 kg
1370	*Ingenieurschule St. Immer*			*1370*	*Ecole d'ingénieurs de St-Imier*
641	Unfallversicherung Prämienerhöhung	30 000.—	1 291.—	641	Assurance contre les accidents Légère augmentation de la prime calculée d'après le nombre d'élèves
1375	*Holzfachschule Biel*			*1375*	*Ecole du bois de Bienne*
656	Weiterbildung der Lehrer Zusätzliche Weiterbildungskurse (Pädagogikkurse Schweizerisches Institut für Berufsbildung)	3 000.—	1 600.—	656	Developpement professionnel du corps enseignant Nombre accru de cours de perfectionnement (cours de pédagogie de l'Institut suisse pour la formation professionnelle)
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Ende 1980 irrtümlich nicht zurückgestellter Restbetrag des bereits bewilligten Gesamtkredites	—.—	13 584.45	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions et transformations Solde qui par erreur n'a pas été reporté à la fin de l'année 1980, et qui provient du crédit global accordé
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Studienreisen aufgrund zusätzlicher Parallelkurse	5 000.—	2 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Nombre accru de voyages d'études en raison de cours parallèles supplémentaires
1380	*Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel*			*1380*	*Ecole d'administration et de transports de Bienne*
810	Taggelder und Reiseauslagen Zusätzliche Kosten durch unerwarteten Einsatz von Stellvertretern	8 000.—	800.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais supplémentaires dus à l'engagement inattendu de suppléants
	Total Volkswirtschaftsdirektion		209 506.75		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1981 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1400	*Direktion des Gesundheitswesens*			*1400*	*Direction de l'hygiène publique*
770	Anschaffung von Mobilien Bezug neuer Räumlichkeiten an der Kramgasse 2	52 000.—	52 106.35	770	Acquisition de mobilier Emménagement dans de nouveaux locaux à la Kramgasse 2
771	Unterhalt der Mobilien Ausserordentliche Möbel- und Maschinenreparaturen	7 000.—	1 920.15	771	Entretien du mobilier Réparations extraordinaires de machines et de mobilier
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Unterrichtsbedürfnisse Anschaffung von Fachliteratur über Evaluation	14 000.—	1 453.75	797	Livres, revues et journaux et autres moyens d'enseignements Acquisition de littérature spécialisée sur l'évaluation
801	PTT-Gebühren und Transporte Begründung siehe Konto 770	1 200.—	14 500.—	801	Taxes des PTT Motif voir compte 770
820	Mietzinse Miete der Büros des aufgehobenen medizinisch-psychologischen Dienstes, Biel, musste bis Ende Oktober 1981 noch von der Gesundheitsdirektion übernommen werden	56 000.—	32 413.20	820	Loyers Le loyer des bureaux du service de psychologie médicale à Bienne a dû être pris en charge jusqu'à fin octobre 1981 par la Direction de l'hygiène publique
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Begründung siehe Konto 820	35 000.—	9 013.20	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Motif voir compte 820
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Beizug des Betriebswirtschaftlichen Instituts der ETH Zürich zur Ermittlung des Betriebskostenanteils für Lehre und Forschung	250 000.—	100 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Participation de l'Institut de gestion d'entreprises des EPF à Zürich au calcul de la part aux frais de gestion pour l'enseignement et la recherche

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
944 11	Betriebsbeiträge an Spezialanstalten Höhere Beiträge an das Kinderspital Elfenau und Wildermeth sowie an die Private Nervenklinik Meiringen	23 000 000.—	164 013.79	944 11	Subsides d'exploitation aux établissements spéciaux Subventions supérieures aux Hôpitaux pour les enfants Elfenau et Wildermeth, de même qu'à la Clinique privée Meiringen
949 40	Bau- und Einrichtungsbeiträge gemäss Spitalgesetz Effektiver Steuerzehntel höher als veranschlagt	55 000 000.—	1 519 000.—	949 40	Subventions de construction et d'aménagement selon loi sur les hôpitaux Dixième du taux unitaire réel plus élevé que prévu
1405	*Frauenspital*			*1405*	*Maternité cantonale*
800 10	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gestiegene Papierpreise. Verschiedene Neudrucke für neu eröffnete Sprechstunden	145 000.—	8 727.75	800 10	Frais de bureau, d'impression et de reliure Hausse des prix du papier. Diverses réimpressions pour les nouvelles heures de consultation
1410	*Psychiatrische Universitätsklinik, Bern*			*1410*	*Clinique psychiatrique universitaire, Berne*
704 10	Unterhalt der technischen Anlagen Hohe Teuerung auf Materialien, Erweiterung der Personalsuchanlage, grosser Verschleiss an Aussenbeleuchtungskörpern	167 000.—	22 576.20	704 10	Entretien des installations techniques Hausse considérable des matériaux, extension du système d'appareils d'appels personnels grande consommation de lampes extérieures
771 10	Unterhalt der Mobilien Tariferhöhung für Service- und Reparaturstunden	70 000.—	5 578.15	771 10	Entretien du mobilier Augmentations du tarif horaire pour les services et les réparations
790	Automobilbetrieb Aussergewöhnliche Reparaturen am Spezialfahrzeug Hanomag	35 000.—	6 221.20	790	Service des automobiles Réparations imprévues sur un véhicule spécial Hanomag
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Rechnungsperiode der vom Inselspital verrechneten Medikamente 1981 erstmals bis 31. Dezember (früher bis 15. Dezember)	589 000.—	47 977.75	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Première fois, période comptable pour les médicaments mis en compte en 1981 par l'Hôpital de l'Ile jusqu'au 31 décembre (autres années: jusqu'au 15 décembre)
800 10	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungen	80 000.—	8 437.50	800 10	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires pour la mise au concours de postes
820 11	Miete von Maschinen Mietzinsaufschlag der IBM	19 000.—	1 426.35	820 11	Loyers pour machines Hausse des loyers chez IBM
830	Entschädigungen an Dritte Tariferhöhung der Kosten für die Supervision der Assistenzärzte	34 000.—	6 995.—	830	Indemnités à des tiers Relèvement des tarifs pour la supervision des médecins assistants

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1412	*Psychiatrische Universitätsklinik, Bern – Landwirtschaft*			*1412*	*Clinique psychiatrique universitaire, Berne – Agriculture*
800	Büroauslagen usw. Kosten für Stellenausschreibungen	500.—	2 000.—	800	Frais de bureau etc. Frais de mise au concours de postes
860	Produktionsausgaben Rechnungen vom November 1980 für Dünger, Futtermittel und Saatgut gingen bereits zu Lasten 1981; ausserordentliche Kosten für Holzarbeiten des Kreisforstamtes	200 000.—	33 699.15	860	Dépenses en vue de la production Les factures de novembre 1980 pour l'engrais, les plantes fourragères et les semences ont déjà été mises à la charge du compte 1981; frais imprévus pour les travaux de l'office forestier d'arrondissement
1415	*Psychiatrische Universitätspoliklinik und Sozialpsychiatrische Universitätsklinik*			*1415*	*Policlinique psychiatrique universitaire et clinique psychiatrique sociale universitaire*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Heizungs- und Reinigungskosten	360 000.—	9 588.80	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires de chauffage et de nettoyage
1427	*Psychiatrische Klinik Münsingen – Landwirtschaft*			*1427*	*Clinique psychiatrique Münsingen – Agriculture*
860	Produktionsausgaben Auffüllung des Tanks mit Dieselöl im neuen Betriebsgebäude. Inhalt reicht für anderthalb Jahre, während nur für ein Jahr budgetiert ist. Ferner steigende Kosten der Trockengrasherstellung	120 000.—	25 000.—	860	Dépenses en vue de la production Le plein du réservoir de diesel dans le nouveau bâtiment d'exploitation. Le contenu suffit pour un an et demi, alors qu'il est inscrit au budget pour un an seulement. Hausse des coûts pour la production de foin.
1430	*Psychiatrische Klinik Bellelay – Klinik*			*1430*	*Clinique psychiatrique Bellelay – Clinique*
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Neue Behandlungsmethoden erhöhten die Kosten für ärztliche Bedürfnisse	230 000.—	28 330.15	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux De nouvelles méthodes de traitement ont entraîné la hausse des coûts pour l'équipement médical
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Begründung siehe Konto 1326 822	560 000.—	30 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Motif voir compte 1326 822
1431	*Psychiatrische Klinik Bellelay – Landwirtschaft*			*1431*	*Clinique psychiatrique Bellelay – Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Grosse Reparatur an einem Traktor; Anschaffung technischer Bestandteile für verschiedene Maschinen	15 000.—	2 693.25	771	Entretien du mobilier Importante réparation d'un tracteur; acquisition de pièces pour diverses machines

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
860	Produktionsausgaben Mehrverbrauch von Futtermittel infolge schlechter Wetterverhältnisse	310 000.—	17 864.35	860	Dépenses en vue de la production Quantité supplémentaire de plantes fourragères en raison des mauvaises conditions météorologiques
899	Verschiedene Verwaltungskosten	2 000.—	15.30	899	Autres frais d'administration
1433	*Psychiatrische Klinik Bellelay* *Schule für psychiatrische Krankenpflege*			*1433*	*Clinique psychiatrique Bellelay* *Ecole pour la formation du personnel infirmier psychiatrique*
770	Anschaffung von Mobilien usw. Anschaffung einer Video-Anlage Sony-u-matic für 14 046 Franken. Zum budgetierten Preis von 7000 Franken ist keine Anlage erhältlich, die den Bedürfnissen entspricht	13 000.—	7 046.—	770	Acquisition de mobilier, etc. Acquisition d'un équipement video Sony-u-matic à 14 046 francs. Les 7000 francs inscrits au budget ne suffisent pas pour une installation qui réponde aux besoins
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Begründung siehe Konto 1326 822	8 000.—	1 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Motif voir compte 1326 822
1440	*Jugendpsychiatrische Poliklinik der Universität Bern, in Moutier*			*1440*	*Service psychiatrique universitaire pour les adolescents à Moutier*
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen Grosser Bedarf an Therapiematerial	1 300.—	568.35	797	Livres, revues, journaux Besoin considérable en matériel thérapeutique
	Total Gesundheitsdirektion		2 160 165.69		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1981 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1600	*Polizeidirektion Sekretariat*			*1600*	*Direction de la police Secrétariat*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Begründung siehe Konto 1326 822	70 000.—	4 600.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Motif voir compte 1326 822
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
763	Nahrung in Gefängnissen Erhöhung der Verpflegungsansätze um 8 Prozent	370 000.—	25 000.—	763	Nourriture dans les prisons Augmentation de 8% des frais de repas
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
612 11	Verkaufsprovisionen für Fahrrad- und Motorfahrradschilder Starke Zunahme des Fahrradbestandes	542 000.—	42 376.75	612 11	Provisions de vente des signes distinctifs pour cycles et cyclomoteurs Forte augmentation du nombre de bicyclettes
810	Taggelder und Reiseauslagen Infolge Übernahme der Schiffahrtskontrolle zusätzliche Dienstreisen (Hafenmeister)	30 000.—	3 100.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Nombre supplémentaire de déplacements professionnels (garde-ports) suite à la reprise du contrôle de la navigation
1641	*Strafanstalt Witzwil Landwirtschaft*			*1641*	*Pénitencier Witzwil Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Generelle Sanierung des Bahnüberganges bei der Kreuzstrasse	30 000.—	45 000.—	704	Entretien des bâtiments agricoles Réfection totale du passage à niveau à la Kreuzstrasse
1645	*Strafanstalt Hindelbank*			*1645*	*Pénitencier Hindelbank*
704 10	Unterhalt der technischen Anlagen	14 000.—	1 942.45	704 10	Entretien des installations techniques

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen	16 000.—	4 962.45	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonnières
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	20 000.—	2 492.85	792	Médicaments, matériel pour pansements et autres besoins médicaux
799	Verschiedene Sachausgaben	2 000.—	488.65	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	13 000.—	663.15	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
860	Produktionsausgaben	80 000.—	10 927.80	860	Dépenses en vue de la production
1655	*Jugendheim Prêles*			*1655*	*Foyer d'éducation Prêles*
790	Automobilbetrieb Hohe Unterhaltskosten infolge überaltertem Fahrzeugpark sowie massiv gestiegener Benzinpreise	75 000.—	10 000.—	790	Service des automobiles Frais d'entretien élevés en raison d'un parc de véhicules très usagés et d'une hausse considérable des prix de l'essence
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Gestiegene Telefongebühren infolge vermehrten Telefongesprächen	25 000.—	2 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais supplémentaires de téléphone en raison d'un nombre accru de communications
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Begründung siehe Konto 1326 822	285 000.—	20 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Motif voir compte 1326 822
860	Produktionsausgaben, Gewerbe Erhöhter Aufwand für Materialeinkäufe	375 000.—	10 000.—	860	Dépenses en vue de la production, métiers Dépenses supplémentaire pour des acquisitions de matériaux
	Total Polizeidirektion		183 554.10		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1981 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1725	*Amt für Zivilschutz*			*1725*	*Office de la protection civile*
936	Staatsbeiträge an Gemeinden für Material, Kurse und Einrichtungen Hohe Zuteilung von Material durch das Bundesamt für Zivilschutz. Vermehrte Verarbeitung von Abrechnungen	1 700 000.—	600 000.—	936	Subventions de l'Etat aux communes pour matériel, cours et aménagements Importante attribution de matériel par l'Office fédéral de la protection civile. Nombre accru de décomptes traités
1726	*Ausbildungszentrum Lyss*			*1726*	*Centre d'instruction à Lyss*
798	Kosten kantonaler Kurse und Rapporte Unvorhergesehene Umstellung der Instruktorenentschädigung von Funktionsvergütung auf Taggeld	550 000.—	60 000.—	798	Frais pour cours et rapports cantonaux Transformation imprévue des indemnités aux instructeurs de rémunération de fonction en indemnité journalière
	Total Militärdirektion		660 000.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1981 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1900	*Finanzdirektion*			*1900*	*Direction des finances*
801	PTT-Gebühren Neufestsetzung der Frankaturpauschale durch die Kreispostdirektion sowie Nachzahlungen für 1979 und 1980	3 290 000.—	351 488.55	801	Taxes des PTT Nouvelle augmentation des forfaits d'affranchissement par la Direction d'arrondissement des postes; versements pour 1979 et 1980
832	Rechtskosten Mehr Rechtskosten als erwartet	1 000.—	1 259.10	832	Frais judiciaires Frais judiciaires plus élevés que prévu
893	Sachversicherungsprämien Höhere Prämien der Schweizerischen Mobiliar	240 000.—	62 772.60	893	Primes plus élevées de l'Immobilière suisse
1915	*Personalamt*			*1915*	*Office du personnel*
647	Arbeitgeberbeiträge an die Prämien der Arbeitslosenversicherung	1 200 000.—	30 000.—	647	Contributions de l'employeur aux primes des caisses de chômages
770	Anschaffung von Mobilien Bezug der für die Kaderschulung ab 1. Mai 1981 neuzugeteilten Räumlichkeiten an der Herrengasse 4	18 000.—	28 500.—	770	Acquisition de mobilier Emménagement dans les nouveaux locaux destinés à l'enseignement aux cadres dès le 1er Mai 1981 à la Herrengasse 4
820	Mietzinse Begründung siehe Konto 770	53 000.—	13 600.—	820	Loyers Motif voir compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Begründung siehe Konto 770	20 000.—	1 300.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Motif voir compte 770
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
631 10	Teuerungszulagen an Rentner des Staatspersonals auf anfangs Jahr Zunahme des Rentnerbestandes und Wechsel des Teuerungszulagen-Prozentsatzes	4 500 000.—	258 786.—	631 10	Allocation de renchérissement au personnel de l'Etat retraité au début de l'année Accroisement du nombre de retraités et ajustement du traux des allocations de renchérissement

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen und Honorare der Vertrauensärzte Zunahme der ärztlichen Untersuchungen	90 000.—	10 610.95	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales et honoraires des médecins de confiance Nombre accru de consultations médicales
832	Rechtskosten Zusätzliche Gerichts- und Parteikosten	500.—	2 932.20	832	Frais judiciaires Frais de justice et de parties en augmentation
1935	*Abteilung für Datenverarbeitung*			*1935*	*Division de l'informatique*
820 10	Mietzinse Im Budget waren die Mietkosten der Liegenschaft Gutenbergstrasse 3 nicht berücksichtigt. Mietzins Büroräumlichkeiten Parkterrasse wurde zuerst irrtümlich anderweitig belastet	90 000.—	22 964.—	820 10	Loyers Les loyers de l'immeuble à la Gutenbergstrasse n'étaient pas inscrits au budget. Les loyers pour les bureaux de la Parkterrasse ont été inscrits dans d'autres comptes par erreur
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
740	Renovationen und Verbesserungen in staatseigenen und gemieteten Gebäuden Nicht voraussehbare Mehrkosten für Umbauarbeiten infolge Übernahme zusätzlicher Mietobjekte usw.	625 000.—	140 000.—	740	Rénovations et améliorations de bâtiments appartenant à l'Etat et immeubles loués Frais supplémentaires imprévisibles pour les travaux de transformation suite à la reprise de divers immeubles
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Insertionsauslagen	12 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces additionnels
820	Mietzinse an Dritte Mehrkosten infolge Übernahme von fremden Objekten	15 000.—	13 000.—	820	Loyers versés à des tiers Frais supplémentaires suite à la reprise d'objets de tiers
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Veranlagungsbehörden Erhöhung der Taggelder und Entschädigungen	120 000.—	42 076.75	602	Jetons de présence et indemnités aux membres des autorités de taxation Augmentation des jetons de présence et indemnités
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Anschaffung der Neuausgabe des Handkommentars «Gruber»	25 000.—	2 793.25	797	Livres, revues et journaux Acquisition de la nouvelle édition du commentaire «Gruber»
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Begründung siehe Konto 1326 822	255 000.—	60 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Motif voir compte 1326 822
	Total Finanzdirektion		1 044 083.40		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1981 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2000	*Erziehungsdirektion – Verwaltung*			*2000*	*Direction de l'instruction publique – Administration*
602 10	Taggelder und Entschädigungen an Prüfungskommissionen Erhöhung der Taggelder und Reiseentschädigungen	410 000.—	19 262.55	602 10	Jetons de présence et indemnités aux commissions d'examens Augmentation des jetons de présence et des indemnités de déplacement
602 11	Taggelder und Entschädigungen an übrige Kommissionen Vermehrte Sitzungen der Kommissionen, Erhöhung der Taggelder	300 000.—	65 096.20	602 11	Jetons de présence et indemnités aux autres commissions Séances des commissions plus nombreuses, augmentation des jetons de présence
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
632 10	Teuerungszulage an Rentner Lehrerschaft anfangs Jahr Einbau der Teuerung in die Grundrenten erst per 1. April statt 1. Januar 1981. Erhöhte effektive Teuerung	3 715 000.—	1 800 000.—	632 10	Allocations de renchérissement aux enseignants retraités au début de l'année Indexation au renchérissement de la retraite de base seulement au 1er avril au lieu du 1er janvier 1981. Renchérissement effectif plus élevé que prévu
641	Unfallversicherung Erhöhter Staatsbeitrag an die Versicherung	2 000.—	1 590.—	641	Assurance-accidents Subvention de l'Etat à l'assurance plus élevée
799 12 10	Erziehungsberatungsstellen (Besoldungen) Das Budget aufgrund der Erfahrungszahlen (Vorjahre) trug der Teuerung sowie den Besoldungen des Personals nicht genügend Rechnung	3 300 000.—	188 000.—	799 12 10	Offices d'orientation en matière d'éducation (traitements) Le budget établi sur la base de données chiffrées (année précédente) n'a pas pris suffisamment en compte le renchérissement ainsi que les traitements du personnel

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
801	PTT-Gebühren, elektrische Installationen Zunahme des automatischen Verkehrs und der Frachtausgaben	66 000.—	29 500.—	801	Taxes des PTT, installations électriques Augmentation des communications automatiques et des frais de transport
820	Mietzinse Neue Büroräumlichkeiten in Hünibach	103 000.—	4 000.—	820	Loyers Nouveaux bureaux à Hünibach
930 20	Betriebskostenbeiträge an höhere Mittelschulen Übernahme der Arbeitgeberbeiträge an die Bernische Lehrerversicherungskasse für die Seminare Muristalden und Neue Mädchenschule durch den Staat	13 000 000.—	560 000.—	930 20	Subsides d'exploitation aux communes aux écoles moyennes supérieures Prise en charge par l'Etat des contributions de l'employeur à la Caisse d'assurance bernoise du corps enseignant pour l'Ecole normale du Muristalden et la Nouvelle Ecole pour fillettes
2005	*Berner Schulwarte*			*2005*	*Centre de documentation pédagogique*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höherer Stromverbrauch der neuen Schulwarte	60 000.—	23 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation de la consommation d'électricité du nouveau centre de documentation pédagogique
2006	*Abteilung Kulturelles*			*2006*	*Service des affaires culturelles*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Stark angestiegene Kosten des automatischen Telefonverkehrs	23 500.—	1 900.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Forte augmentation des frais relatifs aux communications téléphoniques automatiques
820	Mietzinse Neuer Lagerraum am Schermenweg für den Archäologischen Dienst	27 000.—	6 578.45	820	Loyers Nouvel entrepôt au Schermenweg pour le service archéologique
941 13	Jährliche Staatsbeiträge an Schulen Zusätzlicher Defizitdeckungsbeitrag an das Konservatorium Biel	3 295 000.—	95 725.—	941 13	Subventions annuelles aux écoles Subvention supplémentaire allouée pour la couverture du déficit au conservatoire de Bienne
2010	*Universität*			*2010*	*Université*
641	Unfallversicherung Höhere Prämien	75 000.—	19 000.—	641	Assurance contre les accidents Primes plus élevées
770 12	Anschaffung von Mobilien usw. (vom Bund subventioniert) Aufhebung sämtlicher Vorschusskonten für subventionierte Anschaffungen	1 727 000.—	9 000 000.—	770 12	Acquisition de mobilier, etc. (subventionnées par la Confédération) Suppression de divers comptes d'avances pour les acquisitions subventionnées
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Unterhaltsarbeiten	1 000 000.—	160 000.—	771	Entretien du mobilier Travaux d'entretien accrus

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse Höherer Verbrauch	6 000 000.—	155 000.—	792	Médicaments, vaccins, matériel pour pansements et autres besoins médicaux Consommation accrue
797 10	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse (Grundkredite) Höherer Verbrauch	2 600 000.—	215 000.—	797 10	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Utilisation accrue
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Höherer Verbrauch	1 800 000.—	55 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Utilisation accrue
801 10	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Höherer Verbrauch	1 050 000.—	11 000.—	801 10	Taxes des PTT et frais de transport Utilisation accrue
820	Mietzinse Höhere Mietzinse, mehr Mietobjekte	2 700 000.—	5 000.—	820	Loyers Loyers plus élevés, locations plus nombreuses
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Verspätete Fakturierung des Anteils der Gebäudeversicherung durch das Inselspital pro 1980	46 000.—	8 000.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Facturation en retard de la part de l'Assurance immobilière pour 1980 par l'Hôpital de l'Ile
940 30	Staatsbeitrag an die Kliniken des Inselspitals Höheres Defizit; Finanzierung Ganzkörper-Computertomographie-Gerät	56 000 000.—	1 553 428.79	940 30	Subvention de l'Etat aux cliniques de l'Hôpital de l'Ile Déficit plus élevé; financement de l'apparail de tomographie axiale computérisée du corps entier
941 10	Staatsbeitrag an die Stadt- und Hochschulbibliothek Ausgleich der Teuerungszulage pro 1981 für das Personal	3 760 000.—	35 000.—	941 10	Subvention de l'Etat à la Bibliothèque de la Ville et de l'Université Ajustement des allocations de renchérissement pour 1981 pour le personnel
942 12	Beiträge an studentische Institutionen Infolge verspäteter Einreichung der Abrechnung konnte der Schlussbetrag erst 1981, statt wie budgetiert 1980, ausbezahlt werden	50 000.—	9 000.—	942 12	Subventions à des institutions d'étudiants Suite à une remise tardive du décompte, le montant final n'a pu être versé qu'en 1981, contrairement à ce qui s'est passé pour le budget 1980
2040	*Seminar Hofwil*			*2040*	*Ecole normale Hofwil*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Zusätzliche Freitagsentschädigung, Erhöhung des Tagesansatzes ab 1. Juli 1981, Entschädigung infolge längerer Krankheit von drei Angestellten	7 200.—	2 530.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Indemnités supplémentaires pour jours de congé, augmentation du taux journalier à partir du 1er juillet 1981, indemnité allouée à trois employés à la suite de longues maladies

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2045	*Seminar Langenthal*			*2045*	*Ecole normale Langenthal*
704	Unterhalt der Gebäude Infolge Missverständnis über die Beteiligung der Gemeinde Langenthal falsch budgetiert	8 000.—	8 000.—	704	Entretien des bâtiments Mauvaise évaluation suite à un malentendu concernant la participation de la commune de Langenthal
797 12	Skilager Mehrausgaben durch erhöhte Beiträge pro Schüler gemäss RRB 1390/81	8 000.—	900.—	797 12	Camps de ski Dépenses plus élevées suite à l'augmentation des subventions par élève conformément à l'ACE 1390/81
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrausgaben gemäss RRB 1390/81	12 000.—	2 700.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses plus élevées conformément à l'ACE 1390/83
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Begründung siehe Konto 1326 822	115 000.—	5 600.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Pour justification, voir compte 1326 822
2060	*Seminar Thun*			*2060*	*Ecole normale Thoune*
754	Arztkosten der Schülerinnen Neuer Berechnungstarif für schulärztliche Behandlungskosten höher als budgetiert	3 000.—	382.30	754	Frais de soins médicaux pour les élèves Nouveau tarif pour les frais de traitements médicaux pour les élèves, plus élevé que prévu
	Total Erziehungsdirektion		14 040 193.29		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1981 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2100	*Baudirektion Sekretariat*			*2100*	*Direction des travaux publics Secrétariat*
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Reisespesen infolge Anstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters	8 000.—	461.05	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais de déplacement plus élevés suite à l'engagement d'un collaborateur supplémentaire
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Service des bâtiments*
705 10	Neu- und Umbauten Bezahlung der bis Ende 1981 zu erwartenden Unternehmerrechnungen auf bereits bewilligten Volks- und Grossratsbeschlüssen	54 000 000.—	12 780 000.—	705 10	Constructions et transformations Paiement des factures des entrepreneurs, envoyées seulement à la fin de 1981; paiement déjà approuvé par arrêté populaire et arrêté du Grand Conseil
705 13	Neu- und Umbauten (staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz) Begründung siehe Konto 705 10	4 000 000.—	2 000 000.—	705 13	Constructions et transformations (cliniques de l'Etat selon loi sur les hôpitaux) Pour justification, voir compte 705 10
820	Mietzinse Mietzinserhöhung per 1. November 1981	150 000.—	2 000.—	820	Loyers Augmentation des loyers au 1er novembre 1981
2125	*Planungsamt*			*2125*	*Office du plan d'aménagement*
800 10	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten durch Inserate bei Stellenausschreibungen und für die Offsetanlage (Papier, Druckplatten usw.)	33 000.—	5 000.—	800 10	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires pour les annonces de mise au concours et pour l'installation offset (papier, planches d'impression)

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
935 11	Staatsbeiträge an Regional- und Ortsplanungen gemäss Baugesetz vom 7. Juni 1970 (Art. 109) Nicht voraussehbare Auszahlungsgesuche basierend auf Subventionszusicherungen aus den Jahren 1970–1980	1 500 000.—	400 000.—	935 11	Subventions de l'Etat en faveur des plans d'aménagement régionaux et locaux, selon la loi sur les constructions, article 109, du 7 juin 1970 Demandes de versement fondées sur des subventions promises dans les années 1970–1980, et qui n'étaient pas prévisibles
	Total Baudirektion		15 187 461.05		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1981 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2211	*Gewässerschutzlaboratorium*			*2211*	*Laboratoire de la protection des eaux*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Begründung siehe Konto 1326 822	16 000.—	3 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Pour justification, voir compte 1326 822
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		3 000.—		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1981 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

2310	*Staatsforstverwaltung*		
650	Ferienentschädigungen an Waldarbeiter Anstieg der Waldarbeiterlohnsumme bei den Rüstlöhnen	450 000.—	40 000.—
744	Rüstlöhne und Transportkosten Mehrnutzung im Staatswald infolge der guten Lage auf dem Holzmarkt	4 500 000.—	450 000.—
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Anstieg der Prämien bei der Betriebshaftpflichtversicherung, bedingt durch die höhere Lohnsumme bei den Waldarbeitern	60 000.—	3 000.—
947 11	Einlagen in zweckbestimmte Fonds (Reservefonds der Staatsforstverwaltung) Die Staatsforstverwaltung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von 345 053.35 Franken ab, wovon 10 Prozent in den Forstreservefonds eingelegt werden	—.—	34 500.—
2320	*Jagdinspektorat*		
801	PTT-Gebühren Sanierung der Telefonanlage	20 000.—	4 000.—

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

2310	*Administration des forêts domaniales*		
650	Indemnités de vacance aux ouvriers forestiers Augmentation du total des salaires des ouvriers forestiers pour les frais de façonnage	450 000.—	40 000.—
744	Frais de façonnage et de transport Utilisation plus intensive dans les forêts de l'Etat grâce à la situation favorable sur le marché du bois	4 500 000.—	450 000.—
893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Augmentation des primes d'assurance responsabilité civile d'exploitation, due au total des salaires des ouvriers forestiers plus élevé	60 000.—	3 000.—
947 11	Versements aux Fonds à destination déterminée (Fonds de réserve de l'administration forestière) L'administration forestière clot son bilan avec un excédent de recettes de 345 053 fr 35, dont 10% seront versés au Fonds de réserve	—.—	34 500.—
2320	*Inspectorat de la chasse*		
801	Taxes des PTT Réfection de l'installation téléphonique	20 000.—	4 000.—

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2330	*Naturschutzinspektorat*			*2330*	*Inspectorat de la protection de la nature*
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	25 000.—	284.45	820	Loyers Augmentation des loyers
	Total Forstdirektion		531 784.45		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1981 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2400	*Landwirtschaftsdirektion*			*2400*	*Direction de l'agriculture*
947 50	Staatsbeiträge: Hagelversicherung Reduktion der Prämienrückvergütungen infolge des ungünstigen Schadenverlaufs vom Vorjahr sowie Erhöhung der Versicherungssummen	340 000.—	39 244.—	947 50	Subventions de l'Etat: Assurance contre la grêle Réduction du remboursement des primes, suite aux conditions défavorables de l'année précédente, ainsi qu'à l'augmentation des sommes assurées
2415	*Landwirtschaftliche Schule Rütti*			*2415*	*Ecole d'agriculture Rütti*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehr Telefonverkehr durch die Berater und die Stellenvermittlung des Betriebshelferdienstes sowie zusätzlichen Mitarbeiter in der Buchstelle	23 000.—	2 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des communications téléphoniques données par les conseillers, le service de placement des aides à l'exploitation ainsi que par les collaborateurs supplémentaires du service de comptabilité
2420	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen*			*2420*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Erhöhung der Ansätze; neu ein Gärtner beim internen Personal	23 000.—	1 161.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Augmentation des taux; engagement d'un nouveau jardinier pour le personnel interne
761	Nahrung Sehr hohe Teilnehmerzahl am Vorbereitungskurs für das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum, Durchführung von überdurchschnittlich vielen Kursen und Tagungen	165 000.—	17 372.—	761	Nourriture Participation très importante au cours préparatoire au TAS, nombre exceptionnellement important de cours et de réunions

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Bedeutende Verbesserung des Maurerunterrichts durch Freiwerden des Maurerraumes und gleichzeitiger Anschaffung von mehr Baumaterial. Mehrausgaben für Lehrbücher	72 000.—	17 836.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Amélioration sensible du cours de maçonnerie, la salle de maçonnerie ayant été libérée et du matériel plus important ayant été fourni; fourniture plus importante de livres
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Begründung siehe Konto 1326 822	140 000.—	9 744.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Pour justification, voir compte 1326 822
2421	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen Haushaltungsschule*			*2421*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen Ecole ménagère*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Erhöhung der Ansätze sowie mehr internes Personal	10 000.—	2 297.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Augmentation des taux et augmentation du personnel interne
2422	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen Landwirtschaft*			*2422*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen agriculture*
860	Produktionsausgaben Mehraufwand für Futtermittel infolge Mehrverbrauch und Teuerung	360 000.—	23 684.—	860	Dépenses en vue de la production Dépenses supplémentaires pour le fourrage, dues à une utilisation accrue et au renchérissement
2425	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal*			*2425*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*
761	Nahrung Führung einer fünften Schulklasse	85 000.—	17 832.—	761	Nourriture Création d'une 5e classe
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Begründung siehe Konto 761	50 000.—	5 154.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Pour justification, voir compte 761
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Begründung siehe Konto 761	13 000.—	603.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Pour justification, voir compte 761
2426	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal Haushaltungsschule*			*2426*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal Ecole ménagère*
761	Nahrung Zunahme der Schülerinnen	50 000.—	3 000.—	761	Nourriture Augmentation du nombre des élèves

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Begründung siehe Konto 761	20 000.—	1 719.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Pour justification, voir compte 761
2427	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal Landwirtschaft*			*2427*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal Agriculture*
860	Produktionsausgaben Mehrausgaben infolge höheren Futtermittelpreisen	185 000.—	14 024.—	860	Dépenses en vue de la production Dépenses supplémentaires, dues à l'augmentation des prix du fourrage
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Höhere Versicherungsprämien	3 000.—	151.10	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Augmentation des primes d'assurance
2435	*Bergbauernschule Hondrich Schule*			*2435*	*Ecole d'agriculture de montagne Hondrich Ecole*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Begründung siehe Konto 1326 822	42 000.—	2 800.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Pour justification, voir compte 1326 822
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Erstmalige Übernahme von Auswertungskosten der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau	92 000.—	7 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Prise en charge pour la première fois des frais d'exploitation de la Centrale de vulgarisation agricole de Lindau
2437	*Bergbauernschule Hondrich Landwirtschaft*			*2437*	*Ecole d'agriculture de montagne Hondrich Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Ausserordentlich viele Unterhaltsarbeiten	18 000.—	5 000.—	771	Entretien du mobilier Travaux d'entretien exceptionnellement nombreux
2445	*Landwirtschaftliche Schule Langnau Schule*			*2445*	*Ecole d'agriculture Langnau Ecole*
760	Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Erhöhung der Wäschekosten um 10 Prozent	10 000.—	1 300.—	760	Linge, effets et blanchissage Augmentation de 10 procents des frais occasionnés par le linge
2450	*Molkereischule Rütti-Zollikofen*			*2450*	*Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen*
770 11	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen für Neu- und Umbauten Der bewilligte Kredit (GRB 1241 vom 22. Mai 1979) wurde irrtümlicherweise nicht ins Budget aufgenommen	—.—	66 000.—	770 11	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils pour constructions et transformations Suite à une erreur, le crédit accordé (AGC 1241 du 22 mai 1979) n'a pas été inscrit au budget

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Hohe Kosten für Stellenausschreibungen infolge unvorhergesehenem Personalwechsel	12 000.—	1 600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais élevés dus à des mises au concours occasionnées par un changement imprévisible de personnel
899	Verschiedene Verwaltungskosten Infolge Neuregelung Rückerstattung von zuviel geleisteten Kantonsbeiträgen für ausserkantonale Schüler	500.—	40 000.—	899	Autres frais d'administration Remboursement, suite à une nouvelle réglementation, de l'excédent de subventions cantonales allouées pour les élèves venant d'un autre canton
2451	*Molkereischule Rütti-Zollikofen*			*2451*	*Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen*
860	Produktionsausgaben Erhöhte Produktionskosten (dagegen Mehrertrag beim Verkauf)	2 600 000.—	24 000.—	860	Dépenses en vue de la production Augmentation des frais de production (mais rapport plus élevé lors de la vente)
2455	*Zentralstelle für milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst*			*2455*	*Centrale cantonale d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière*
792	Kosten Laboruntersuchungen Vermehrte Beanspruchung des Eutergesundheitsdienstes durch den Milchlieferanten	270 000.—	72 000.—	792	Frais pour analyses de laboratoire Recours accru au service sanitaire laitier par les fournisseurs de lait
947	Staatsbeiträge an milchwirtschaftliche Organisationen und milchverarbeitende Industrien Sozialleistungen neu subventionsberechtigt	335 000.—	2 663.—	947	Subventions de l'Etat aux organisations et industries laitières Prestations sociales donnant nouvellement droit à des subventions
2462	*Gartenbauschule Oeschberg Landwirtschaft*			*2462*	*Ecole d'horticulture Oeschberg* *Agriculture*
761	Nahrung Mehr Verpflegungstage durch Personalwechsel des Gutsverwalters von kinderlosem Ehepaar zu fünfköpfiger Familie	11 000.—	4 000.—	761	Nourriture Suite à l'arrivée du nouvel administrateur du domaine, augmentation du nombre des journées d'entretien (famille de cinq personnes succédant à un couple sans enfant)
2470	*Landwirtschaftliche Schule Berner Jura* *Schule*			*2470*	*Ecole d'agriculture du Jura bernois* *Ecole*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Begründung siehe Konto 1326 822	5 000.—	500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Pour justification, voir compte 1326 822
	Total Landwirtschaftsdirektion		382 684.10		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1981 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2500	*Fürsorgedirektion Sekretariat*			*2500*	*Direction des œuvres sociales Secrétariat*
810	Taggelder und Reiseauslagen	34 000.—	493.60	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
932	Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung Erhöhter Beitrag an Fürsorgeleistungen der Gemeinden	30 000 000.—	5 521 636.15	932	Versements à des communes par la répartition des charges Augmentation de la subvention allouée aux communes pour les prestations au titre des œuvres sociales
2515	*Schulheim für Knaben, Aarwangen Heim*			*2515*	*Foyer d'école pour garçons, Aarwangen Foyer*
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte, nicht voraussehbare Reparaturkosten	10 000.—	4 000.—	771	Entretien du mobilier Frais de réparation accrus et imprévisibles
2516	*Schulheim für Knaben, Aarwangen Landwirtschaft*			*2516*	*Foyer d'école pour garçons, Aarwangen Agriculture*
860	Produktionsausgaben Vermehrte Bezüge bei der Landwirtschaftlichen Genossenschaft. Maschinenmieten	120 000.—	2 223.10	860	Dépenses en vue de la production Recours accru aux services de la Coopérative agricole de location de machines agricoles
2520	*Schulheim für Knaben, Erlach*			*2520*	*Foyer d'école pour garçons, Cerlier*
704	Unterhalt der Gebäude Beitrag des Hochbauamtes pro 1981 wird erst 1982 gutgeschrieben	10 000.—	1 605.05	704	Entretien des bâtiments Subvention du Service des bâtiments pour 1981 créditée seulement en 1982

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
810	Taggelder und Reiseauslagen Weil die Altstadthäuser nicht termingerecht bezugsbereit waren, musste das dritte Unterrichtsquartal 1981 im Kinderheim auf dem Chaumont verbracht werden. Infolge Platzmangel zusätzliche Reisespesen des Personals (Lehrer)	5 000.—	2 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Les maisons de la cité n'étant pas prêtes à temps, les cours du 3e trimestre 1981 ont du avoir lieu dans le foyer pour enfants du Chaumont; suite à un manque de place, indemnités de déplacement supplémentaires allouées au personnel (professeurs)
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Unvoraussehbare Mehrkosten für Heizöl, das mit 60 Franken/100 kg budgetiert wurde. Erhöhter Stromverbrauch durch Bezug der Altstadthäuser	70 000.—	13 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires imprévisibles dus au mazout, qui avait été inscrit au budget pour un prix de 60 francs les 100 kg. Augmentation de la consommation d'électricité due à l'utilisation des maisons de la cité
2525	*Schulheim für Knaben, Landorf* *Heim*			*2525*	*Foyer d'école pour garçons, Landorf* *Foyer*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Die Kostgeld-Aufrechnung für Praktikanten im Einnahmenkonto brachte zwangsläufig auch Mehrausgaben für Pauschalentschädigungen	24 000.—	5 909.05	650	Indemnités pour vacances et jours de congé L'inscription des pensions des stagiaires dans le compte des recettes a en contrepartie entrainé des dépenses supplémentaires pour les indemnités forfaitaires
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Begründung siehe Konto 1326 822	65 000.—	6 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Pour justification, voir compte 1326 822
2535	*Schulheim «Schlössli», Kehrsatz*			*2535*	*Foyer «Schlössli», Kehrsatz*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Änderung der Besoldungspraxis für Praktikanten. Mehr Praktika als im Vorjahr. Erhöhung der Entschädigungsansätze	10 000.—	7 511.65	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Modification du système relatif aux traitements des stagiaires; stages plus nombreux que l'année précédente. Augmentation du taux des indemnités
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehrausgaben infolge Wiedereröffnung der dritten internen Schulklasse	16 000.—	1 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Dépenses supplémentaires suite à la récouverture de la troisième classe d'internes
800	Büroauslagen Vermehrte Insertionskosten für Stellenausschreibung (Erzieher)	4 000.—	1 200.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Annonces de mise au concours plus nombreuses (éducateurs)

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Begründung siehe Konto 1326 822	60 000.—	4 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Pour justification, voir compte 1326 822
	Total Fürsorgedirektion	5 571 578.60			Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 7. Juli 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Schmid
Die Vizestaatsschreiberin: Etter

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 7 juillet 1982

Au nom du Conseil-exécutif,

le vice-président: Schmid
le vice-chancelier: Etter

Beilage 27

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 1. Serie

Zusammenzug der Nachkredite 1982, 1. Serie (September-Session 1982):

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 1re série

Récapitulation des crédits supplémentaires 1982, 1re série (session de septembre 1982):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	—.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	96 962.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	95 769.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	—.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	26 320.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	17 842.60	Direction de la police
Militärdirektion	—.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	207 577.50	Direction des finances
Erziehungsdirektion	180 287.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	41 000.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	1 201.50	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	—.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	—.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	14 129.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
Gesamttotal	681 088.60	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décide* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1215	*Jugendgerichte*			*1215*	*Tribunaux des mineurs*
770	Anschaffung von Mobilien Ausbau des Jugendgerichts Oberland in Spiez	24 500.—	20 240.—	770	Acquisition de mobilier Extension du Tribunal des mineurs de l'Oberland à Spiez
801	PTT-Gebühren Begründung siehe Konto 770	35 000.—	33 592.—	801	Taxes des PTT Pour justification, voir compte 770
820	Mietzinse Begründung siehe Konto 770	185 000.—	10 800.—	820	Loyers Pour justification, voir compte 770
1225	*Versicherungsgericht*			*1225*	*Tribunal des assurances*
770	Anschaffung von Mobilien Zwei neue Richter	3 000.—	5 000.—	770	Acquisition de mobilier Deux nouveaux juges
1230	*Kantonale Rekurskommission*			*1230*	*Commission cantonale des recours*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung einer Speicherschreibmaschine und von acht Diktiergeräten	12 000.—	25 480.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'une machine à écrire à mémoire et de huit dictaphones
771	Unterhalt der Mobilien Begründung siehe Konto 770	3 000.—	1 850.—	771	Entretien du mobilier Pour justification, voir compte 770
	Total Gerichtsverwaltung		96 962.—		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1300	*Volkswirtschaftsdirektion Sekretariat*			*1300*	*Direction de l'économie publique Secrétariat*
801	PTT-Gebühren Umzugskosten im Zusammenhang mit dem Bezug neuer Büroräume für das Sekretariat	300.—	1 000.—	801	Taxes des PTT Frais de déménagement dus à l'installation de nouveaux bureaux pour le Secrétariat
1355	*Amt für Berufsbildung*			*1355*	*Office de la formation professionnelle*
770	Anschaffung von Mobilien Bezug neuer Räumlichkeiten in Bern und Biel	37 000.—	16 261.—	770	Acquisition de mobilier Installation de nouveaux bureaux à Berne et à Bienne
801	PTT-Gebühren Begründung siehe Konto 770	8 000.—	7 808.—	801	Taxes des PTT Pour justification, voir compte 770
820	Mietzinse Begründung siehe Konto 770	110 000.—	27 100.—	820	Loyers Pour justification, voir compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Begründung siehe Konto 770	36 000.—	8 600.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Pour justification, voir compte 770
1365	*Ingenieurschule Burgdorf*			*1365*	*Ecole d'ingénieurs de Berthoud*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Beratungsauftrag im Zusammenhang mit dem Laborneubau-Projekt	14 000.—	35 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Consultation d'un expert pour le projet de construction d'un nouveau laboratoire
	Total Volkswirtschaftsdirektion		95 769.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice,** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1500	*Justizdirektion*			*1500*	*Direction de la justice*
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Honorar für Ausarbeitung der neuen Notariatserlasse	20 000.—	26 320.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Honoraires pour la mise au point des nouveaux textes législatifs sur les notaires
	Total Justizdirektion		26 320.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1606	*Autobahnpolizei*			*1606*	*Police des autoroutes*
946 10	Beitrag an den Kanton Solothurn Höherer Indexstand als bei der Berechnung für das Budget 1982 angenommen	342 000.—	1 642.60	946 10	Subside au canton de Soleure Indice plus élevé que celui calculé pour le budget 1982
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
770 10	Anschaffung von Mobilien Anschaffung einer Video-Anlage	70 000.—	16 200.—	770 10	Acquisition de mobilier Acquisition d'un appareil vidéo
	Total Polizeidirektion		17 842.60		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
832	Rechtskosten Parteikostenentschädigung	500.—	7 577.50	832	Frais judiciaires Indemnisation des dépens
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
893 10	Brandversicherungsprämien Erhöhung des Indexes der Neuwertversicherungen, die im Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt war	1 500 000.—	200 000.—	893 10	Primes de l'assurance immobilière Augmentation de l'indice des assurances valeur à neuf, qui n'était pas connue lors de la budgétisation
	Total Finanzdirektion		207 577.50		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décide* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
641	Unfallversicherung Erhöhter Staatsbeitrag an die Versicherung infolge überwiegend obligatorischer Kurse	1 000.—	3 000.—	641	Assurance-accidents Augmentation des contributions de l'Etat à l'assurance, suite à de nombreux cours obligatoires
2005	*Berner Schulwarte*			*2005*	*Centre de documentation pédagogique*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Tariferhöhung der PTT. Montagekosten und Detailausbau der Hauszentrale	10 500.—	11 507.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation de tarif des PTT. Frais de montage et ultimes améliorations de la centrale
2006	*Abteilung Kulturelles*			*2006*	*Service des affaires culturelles*
820	Mietzinse Neue Räumlichkeiten am Schermenweg für Archäologischen Dienst	15 000.—	40 460.—	820	Loyers Nouveaux bureaux au Schermenweg pour le service archéologique
941 13	Jährliche Staatsbeiträge an Schulen Durch Versehen wurde der Teilbetrag von 28 720 Franken für den Monat Juni 1981 gemäss RRB 1135/81 bisher nicht ausgerichtet	3 773 000.—	28 720.—	941 13	Subventions annuelles aux écoles A cause d'une erreur, la part de 28 720 francs pour le mois de juin 1981 prévue par l'ACE 1135/81 n'a pas encore été versée
2040	*Seminar Spiez*			*2040*	*Ecole normale Spiez*
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Miete und Ausstattung eines Pavillons	50 000.—	38 000.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'engins et d'outils Loyer et équipement d'un pavillon

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
820	Mietzinse Begründung siehe Konto 770	590 000.—	54 600.—	820	Loyers Pour justification, voir compte 770
2045	*Seminar Thun*			*2045*	*Ecole normale Thoune*
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten Verschiebung der Aufnahmeprüfungen ins Arbeitslehrerinnenseminar vom Herbst 1981 auf Januar 1982	6 000.—	4 000.—	830	Indemnités aux experts d'examens Examens d'admission à l'Ecole normale de maîtresses d'ouvrage repoussés de l'automne 1981 à janvier 1982
	Total Erziehungsdirektion		180 287.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décide* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2100	*Baudirektion Sekretariat*			*2100*	*Diection des travaux publics Secrétariat*
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Schlussbericht der Kommission Biel betreffend N 6 (Simmental/Rawil)	160 000.—	40 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Rapport final de la commission Biel concernant la N 6 (Simmental/Rawil)
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Service des bâtiments*
820	Mietzinse Mietzinserhöhung per 1. November 1981	175 000.—	1 000.—	820	Loyers Augmentation des loyers au 1er novembre 1981
	Total Baudirektion		41 000.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique,** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2215	*Bergbauverwaltung*			*2215*	*Administration des mines*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung von zwei Flügeltürschränken	—.—	1 201.50	770	Acquisition de mobilier Acquisition de deux armoires à deux battants
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		1 201.50		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 juillet 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des œuvres sociales,** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2516	*Schulheim für Knaben, Aarwangen Landwirtschaft*			*2516*	*Foyer d'école pour garçons, Aarwangen Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Kauf eines neuen Ladewagens	15 000.—	14 129.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Achat d'une remorque de chargement
	Total Fürsorgedirektion		14 129.—		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 7. Juli 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Schmid*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 7 juillet 1982

Au nom du Conseil-exécutif,

le vice-président: *Schmid*
le vice-chancelier: *Etter*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft	1
Militärdirektion	5
Landwirtschaftsdirektion	6
Forstdirektion	6
Finanzdirektion	6
Volkswirtschaftsdirektion	6
Gesundheitsdirektion	7
Fürsorgedirektion	11
Erziehungsdirektion	15
Baudirektion	18
Polizeidirektion	22

Die Unterlagen können in der Zeit vom 25. Oktober bis 5. November 1982 bei der Staatskanzlei im Büro von Herrn Martin Egger (2. Stock) eingesehen werden.

Präsidialabteilung

3097. Bezirkskommission Laufental; Jahresbericht 1981/82, Jahresrechnung 1981 und Voranschlag 1983. — Der Jahresbericht 1981/82, die Jahresrechnung 1981 und der Voranschlag 1983 — erstellt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 19. November 1975 über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton und dem Gesetz vom 5. Dezember 1977 über die Mitwirkungsrechte des Laufentals — werden genehmigt.

Die Jahresrechnung 1981 schliesst nach Verbuchung des Ausgabenüberschusses 1980 von Fr. 16 436.85 mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 4 537.25 ab.

	Fr.
— Einnahmen	199 967.45
— Ausgaben	195 430.20
— Einnahmenüberschuss pro 1981	4 537.25

Der Einnahmenüberschuss ist auf Rechnung 1982 vorzutragen.

Der vorgelegte Voranschlag für das Jahr 1983 sieht Ausgaben von Fr. 203 400.— vor. Zu diesem Zwecke wird zu Lasten des Kontos 1105 945 11 ein Staatsbeitrag von höchstens Fr. 203 400.— bewilligt.

Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft

2790. Cortébert; Gemeindekanalisation Los 1; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurgemeinschaft R. Eigenheer + J.-R. Meister, Saint-Imier.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Gemeindekanalisation Los 1 Schacht 111–142– DO I–466 ∅ 25 55 m ∅ 35 173 m ∅ 40 315 m ∅ 45 45 m ∅ 50 25 m ∅ 70 119 m	800 000.—	41,4	331 200.—

Aufteilung des Zusicherungskredites:
1982 Fr. 100 000.—
1983 Fr. 231 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 331 200.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:
1984 Fr. 331 000.—

2975. Gemischte Gemeinde Wahlern; Reservoir Husmattweidli; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Moor/Ryser, Bern/Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 879/19	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
0 Grundstück	152 000.—		
1 Vorbereitungsarbeiten	17 250.—		
2 Gebäude: ⅔ von Fr. 571 000.— =	381 000.—	anteilsmässiger Abzug f. 500 m³ Löschreserve	
3 Betriebseinrichtungen: ⅓ von Fr. 210 500.— =	140 000.—		
4 Umgebung	356 000.—		
5 Baunebenkosten	8 000.—		
8 Honorare	108 000.—	anteilsmässig	
9 Unvorhergesehenes	40 000.—	anteilsmässig	
10 Teuerung	197 750.—	anteilsmässig	
Total 1–10	1 400 000.—	30	420 000.—

Konto Nr. 2210 935 10.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 420000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 180000.—
1984 Fr. 200000.—
1985 Fr. 40000.—

2976. St-Imier; Hauptsammelkanal «Les Savagnières–Saint-Imier; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurgemeinschaft R. Eigenheer + J.-R. Meister, Saint-Imier.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Pumpstation	144000.—		
Los 2, Druckleitung ∅ 125 mm, 840 m	220000.—		
Los 3 A, Hauptsammelkanal Schacht 301–321 ∅ 200 mm, 1370 m	275000.—		
Los 3 B, Hauptsammelkanal Schacht 321–401 ∅ 200 mm, 610 m	264000.—		
Los 4, Hauptsammelkanal Schacht 401–SESE 8 ∅ 200 mm, 510 m	165000.—		
Total	1068000.—	29,3	312924.—
Zugesicherter Staatsbeitrag			313000.—

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages wird auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite an «Pro-Savagnières SA» erfolgen, welche im Sinne von Artikel 72 BG den Bau und die Finanzierung des Hauptsammelkanals übernimmt, insofern Punkt 3 der nachfolgenden Bedingungen erfüllt wird.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Anlässlich der Schlussabrechnung hat die Gemeinde zu attestieren, dass im Einzugsgebiet der Pumpstation mindestens 30 Personen ihren ständigen Wohnsitz haben.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 313000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1984 Fr. 313000.—

2977. Ober- und Niederstocken; Hauptsammelkanal Niederstocken–Reutigen, inkl. Pumpwerk und Regenbecken; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro F. Ryser, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 4003/9	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Hauptsammelkanal Säge Niederstocken bis Fischzucht Reutigen KS 49–Pumpwerk inkl. Pumpwerk und Regenbecken Säge	600000.—	44,4	266400.—

Kostenverteiler vom 15. Februar 1980		Staatsbeitrag
Niederstocken	50%	48,3%
Oberstocken	50%	40,5%
		44,4% Mittel

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 266400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 130000.—
1985 Fr. 136400.—

2979. SEGO, Abwasserregion Taubenlochschlucht; Verbandskanäle; Ergänzungs- und Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

- Ingenieurbüro Wilhelm & Walter & Vuilleumier, Biel (WWV)
- Ingenieurbüro Allemand & Tièche & Badertscher, Moutier (ATB)

Beitragsberechtigte Kosten:

Verbandskanäle:
La Heutte–Frinvillier (ATB)
Orvin–Frinvillier (WWV)
Frinvillier–STEP (WWV)
Plagne-Vauffelin–Frinvillier (WWV)

Gemäss Abrechnung vom August 1982 Fr. 5 346 000.–

Kostenverteiler und Staatsbeiträge:

Gemeinden	Kostenverteiler %	Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
La Heutte	10,30	550 638.–	19,0	104 621.–
Péry	38,93	2 081 198.–	12,0	249 774.–
Orvin	22,50	1 202 850.–	32,0	384 912.–
Plagne	13,50	721 710.–	36,5	263 424.–
Vauffelin	14,77	789 604.–	31,5	248 725.–
Total	100,00	5 346 000.–	23,41	1 251 426.–
Zuschlag gemäss Artikel 6 SAW und gemäss Schreiben der VEWD und des WEA vom 14. Januar 1974 resp. vom 5. August 1976 an die Gemeinden		5 346 000.–	5,0	267 300.–
Total Staatsbeitrag		5 346 000.–	28,41	1 518 726.–
Mit GRB 834 vom 11. Mai 1977 bereits bewilligt		4 526 000.–	28,41	1 285 770.–
Ergänzungskredit		820 000.–	28,41	232 956.–
Zugesicherter Staatsbeitrag				233 000.–

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite und gemäss den im GRB 834 vom 11. Mai 1977 enthaltenen Bedingungen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 233 000.– bewilligt, welcher voraussichtlich mit dem Zahlungskredit von 1984 abgelöst wird.

3092. SEGO, Abwasserverband Region Taubenlochschlucht; Abwasserreinigungsanlage (ARA); Ergänzungs- und Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

- Ingenieurbüro Wilhelm & Walter & Vuilleumier, Biel
- Ingenieurbüro Allemand & Tièche & Badertscher, Moutier

Beitragsberechtigte Kosten:

	Fr.	Fr.
Abwasserreinigungsanlage Frinvillier, mit GRB 2119 vom 1. September 1977 subventionierten Baukosten		6 218 000.–
Teuerung		352 200.–
Zusatzleistungen:		
1. Vergrösserung der Ausbaugrösse	32 000.–	
2. Wärmerückgewinnung und Stromerezugung	407 300.–	
3. Schlammstudien	130 500.–	569 800.–
Total beitragsberechtige Kosten		7 140 000.–

Kostenverteiler und Staatsbeiträge:

Gemeinden	Kostenverteiler %	Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
La Heutte	10,30	433 063.–	24,5	106 101.–
Péry	38,93	1 636 812.–	12,0	196 417.–
Orvin	22,50	946 013.–	32,0	302 724.–
Plagne	13,50	567 607.–	35,5	201 501.–
Vauffelin	14,77	621 005.–	32,5	201 827.–
Total	100,00	4 204 500.–	24,0	1 008 570.–
Papierfabrik Biberist (PB) gemäss Vertrag vom 21. Januar 1977 mit Nachträge 1, 2 und 3 zwischen der SEGO und der PB				
Pauschal Betrag		2 935 500.–	24,0	704 520.–
Total		7 140 000.–	24,0	1 713 090.–
Zuschlag gemäss Artikel 6 SAW und gemäss Schreiben der VEWD und des WEA vom 14. Januar 1974 resp. vom 5. August 1976 an die Gemeinden		7 140 000.–	5,0	357 000.–
Total Staatsbeitrag		7 140 000.–	29,0	2 070 090.–
Mit GRB 2119 vom 1. September 1977 bereits bewilligt		6 218 000.–	29,0	1 802 600.–
Ergänzungskredit		922 000.–	29,0	267 490.–
Zugesicherter Staatsbeitrag				268 000.–

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite und gemäss den im GRB 2119 vom 1. September 1977 enthaltenen Bedingungen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 268 000.– bewilligt, welcher voraussichtlich mit dem Zahlungskredit von 1984 abgelöst wird.

3093. Gemeindeverband ARA oberes Ilfistal: Regionaler Sammelkanal Escholzmatt–Trubschachen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Beck, Luzern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 7602 vom 28. Dezember 1981	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Regionaler Sammelkanal Escholzmatt–Trubschachen, Teilstrecken im Kanton Bern — Schacht Nr. 357–378 (Kröschenbrunnen) — Schacht Nr. 396–27 (Dürrenbach–Trubschachen)	1418000.–

Anteil Verbandsgemeinden Kanton Bern	32,39%	Fr. 459290.–
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Luzern	67,61%	Fr. 958710.–
Total Verband:	100,00%	Fr. 1418000.–

Regionaler Sammelkanal/Kostenverteiler (Verbandsgemeinde im Kanton Bern)

Gemeinde	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Trub	32,39	459290.–	52,2	239750.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 239750.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1984 Fr. 239750.–

3094. Reichenbach: Kiental, Abwasserreinigungsanlage; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ch. Ramu, Frutigen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 1890	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Abwasserreinigungsanlage Kiental	1560000.–	45,7	712920.–

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1982 Fr. 200000.–
1983 Fr. 512920.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

4. Die Eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 ist zu beachten.

5. Die Gemeinde ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 25, ersichtlich.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 712920.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 200000.–
1985 Fr. 200000.–
1986 Fr. 312920.–

3095. Wiler: Dorfkanalisation, 1. Ausbauetappe; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Emch & Berger AG, Solothurn.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 47.8 vom August 1982	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Dorfkanalisation 1. Ausbauetappe Los 2, Schacht Nr. 102–111 A	1332000.–	22,2	295704.–

Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
Los 2 A, Schacht Nr. 111 A–113
Los 3, Schacht Nr. 113–117

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 295704.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 150000.–
1985 Fr. 145704.–

Geschäfte der Verkehrskommission

2627. Biel—Täuffelen—Ins-Bahn (BTI); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Kredit und Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und den zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden der BTI für technische Verbesserungen folgende Kantonsbeiträge gewährt:

	Fr.
Beitrag à fonds perdu	1 536 485.—
Bedingt rückzahlbare Subvention	48 700.—
Rückzahlbare Subvention	146 100.—
Total	1 731 285.—

2. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Soweit sie nicht durch die BTI gedeckt werden können, sind sie durch Nachkredit bewilligen zu lassen.

3. Die Kantonsbeiträge gehen zulasten von Konto 2205 945 36.29 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe) in den Jahren 1983 (Fr. 540 000.—), 1984 (Franken 500 000.—), 1985 (Fr. 475 000.—) und 1986 (Franken 216 285.—). Der Regierungsrat wird zum Kapitaleinsatz oder wenn es der Fortschritt der Arbeiten erfordert, zum vorzeitigen Kapitaleinsatz ermächtigt.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen.

5. Es wird von folgender Beitragsbereitschaft Vormerk genommen: Bund Fr. 1 823 715.— .

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2978. Solothurn—Niederbipp-Bahn (SNB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Kredit und Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und den zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden der SNB für technische Verbesserungen folgende Kantonsbeiträge gewährt:

	Fr.
Beitrag à fonds perdu	863 516.—
Bedingt rückzahlbare Subventionen	710 000.—
Rückzahlbare Subventionen	165 970.—
Total	1 730 116.—

2. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Soweit sie nicht durch die SNB gedeckt werden können, sind sie durch Nachkredit bewilligen zu lassen.

3. Der Kapitaleinsatz geht zulasten von Konto 2205 945.36.30 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe) in den Jahren 1983 (Fr. 366 000.—), 1984 (Fr. 430 000.—), 1985 (Fr. 500 000.—) und 1986 (Franken 434 116.—). Der Regierungsrat wird zum Kapitaleinsatz oder, wenn es der Fortschritt der Arbeiten erfordert, zum vorzeitigen Kapitaleinsatz ermächtigt.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen: Bund Fr. 2 774 224.— ; Kanton Solothurn Franken 1 416 660.— .

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3203. Sanierung des Flughafens Bern-Belp; Verpflichtungskredit.

1. Der Sanierung des Flughafens Bern-Belp gemäss Konzept 80 wird zugestimmt. Die Fluglärmbelastung darf dabei nicht weiter zunehmen, sie ist soweit möglich zu vermindern.

2. Für die Realisierung des Projektes wird der Alpar AG zulasten von Konto 2205.945.10 ein Kantonsbeitrag von brutto Fr. 8 991 000.— bewilligt. Davon kommen die erwarteten Bundesbeiträge in Abzug. Über Mehrkosten im Rahmen der ausgewiesenen Teuerung entscheidet der Regierungsrat.

3. Vom Kantonsbeitrag von Fr. 8 991 000.— wird vorerst ein Betrag von Fr. 275 000.— für Projektierungs- und Verfahrenskosten freigegeben. Der Regierungsrat wird zur Auszahlung ermächtigt.

4. Unter Vorbehalt von Ziffer 3 darf der Kantonsbeitrag erst eingesetzt werden, wenn

4.1 die Baukonzession rechtsgültig erteilt ist und

4.2 rechtlich abgesichert ist, dass die Fluglärmbelastung mindestens in fünfjährigen Abständen, jedenfalls aber stets dann überprüft wird, wenn die Bewegungszahlen für den gesamten Verkehr auf dem Flughafen Bern-Belp 95 000 pro Jahr überschreiten. Der Flughafenhalter muss verpflichtet sein, diese Überprüfung fristgerecht durchzuführen und nötigenfalls wirksame Massnahmen zu treffen, um eine Zunahme der Fluglärmbelastung zu vermindern. Die Mitwirkung der kantonalen Fluglärmkommission ist sicherzustellen.

5. Der Regierungsrat wird beauftragt, seinen Einfluss geltend zu machen, damit die Vorschläge der kantonalen Fluglärmkommission zur Verminderung des Fluglärms der Kleinaviatik realisiert werden. Bei der Detailprojektierung sind ferner alle andern Massnahmen, die geeignet sind, die Lärmsituation zu verbessern, zu prüfen und soweit möglich zu realisieren.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Militärdirektion

2811. Nebenamtliche Sektionschefs; Neufestsetzung der Besoldung. — Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst folgende Änderung des Grossratsbeschlusses Nr. 3177 vom 13. November 1972 bzw. Nr. 2947 vom 13. November 1980:

1. Die in Ziffer 1 aufgeführten Grundbesoldungen pro Stammkontrollkarte werden wie folgt erhöht:

— für die ersten 500	von Fr. 7.90 auf Fr. 9.10
— für die zweiten 500	von Fr. 6.75 auf Fr. 7.80
— für das zweite Tausend	von Fr. 6.10 auf Fr. 7.05
— ab mehr als 2000	von Fr. 5.40 auf Fr. 6.25

2. Zu den in Ziffer 1 genannten Ansätzen werden ausgerichtet:

a) die gleiche Teuerungszulage wie sie jeweils vom Regierungsrat für das Staatspersonal beschlossen wird und

b) die 13. Monatsbesoldung (Grundbesoldung zuzüglich Teuerungszulagen).

3. Die übrigen Ziffern des Grossratsbeschlusses Nr. 3177 vom 13. November 1972 bzw. Nr. 2947 vom 13. November 1980 erfahren keine Änderungen.

4. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1983 in Kraft.

Landwirtschaftsdirektion

2898. Bernische Stiftung für Agrarkredite; Genehmigung der Jahresrechnungen in der Legislaturperiode 1982–1986. — Gestützt auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft (vom 8. Dezember 1963) wird der Regierungsrat ermächtigt, während der Legislaturperiode 1982–1986 den Kostenanteil des Kantons an den Verwaltungskosten der Bernischen Stiftung für Agrarkredite auszurichten. Die zur Deckung der Verwaltungskosten notwendigen Mittel sind alljährlich in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

3007. Bodenverbesserung; Gemeinde Oberwil i. S.; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage Wandeli — Pfaffenried — Breiti; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Projekt der Güterweganlage Wandeli — Pfaffenried — Breiti vom Mai 1981 wird genehmigt.
2. Die Kosten sind auf Fr. 2 000 000.— veranschlagt (Preisbasis 1982).
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 35 % zuzusichern.
4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

Forstdirektion

3128. Erhöhung der Jagdpatentgebühren. — Gestützt auf Artikel 21 des Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 werden die Patentgebühren wie folgt abgeändert:

Artikel 18: Für im Kanton Bern niedergelassene Schweizer Bürger betragen die Jagdpatentgebühren:

Für das Patent I	Fr. 510.—
Für das Patent II	Fr. 810.—
Für das Patent III	Fr. 700.—

Artikel 19: An Jäger, die nur im Jagdkreis ihres Wohnsitzes jagen wollen, werden die Patente II und III zu ermässigten Gebühren abgegeben. Diese betragen:

Für das Patent II:	
In den Jagdkreisen Oberland und Berner Jura	Fr. 570.—
Im Jagdkreis Mittelland	Fr. 650.—
Für das Patent III:	
In den Jagdkreisen Oberland und Berner Jura	Fr. 460.—
Im Jagdkreis Mittelland	Fr. 540.—

Diese Abänderung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

Finanzdirektion

2499. Erhöhung der Dotationskapitalien der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. — Ab 31. Dezember 1982 wird das Dotationskapital der Hypothekarkasse des Kantons Bern um 25 Mio Franken auf 140 Mio Franken und dasjenige der Kantonalbank von Bern um 25 Mio Franken auf 200 Mio Franken erhöht. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die benötigten Mittel auf dem Anleihens- oder Darlehensweg zu beschaffen.

2657. Konversion von Staatsanleihen. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, 1982 bis Ende 1983 Anleihen bis zu einem Gesamtbetrag von 220 Mio Franken zu konvertieren.

3138. Vertragsgenehmigung. — Die am 21. September 1982 verurkundete öffentliche Urkunde, wonach der Staat Bern u. a. der **Einwohnergemeinde Bern** von den Parzellen Nrn. 3287, 1959 und 340, Kreis III, an der Murtenstrasse, vier Landabschnitte im Halte von zusammen 491 m² und den Rest der Parzelle Nr. 1968, Kreis IV, an der Bolligenstrasse, im Halte von 7218 m² für den Strassenbau, zum Preis von total Fr. 462 040.— , zuzüglich Verzugszins zu 5 % vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1982 von Franken 277 224.— verkauft, wird genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

2732. Verkehrsverband Berner Oberland: Jahresbeitrag. — Dem Verkehrsverband Berner Oberland wird gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs für die touristische Marktbearbeitung ab dem Rechnungsjahr 1983 neu ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 650 000.— bewilligt.
Belastung: Konto 1310 945 10 Beitrag für die Fremdenverkehrswerbung.

3148. Zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Wirtschaft in der Region Berner Jura/Biel/Seeland – Rahmenkredit 1982–1984; Nachkredite 1982 und 1983. — Gestützt auf Artikel 9 und 9a des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft vom 12. Dezember 1971, Änderung vom 9. Mai 1979 (Gesetz), wird beschlossen:

1. Zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung in der bernischen Uhrenregion Berner Jura/Biel/Seeland (Uhrenregion) werden zur Belebung der privaten Investitionstätigkeit für zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Wirtschaft in den Jahren 1982–1984 als ausserordentliche einmalige Ausgabe insgesamt 4 Mio Franken zur Verfügung gestellt.
2. Die Mittel aus diesem Rahmenkredit dürfen verwendet werden zur Unterstützung unternehmerischer Investitionsvorhaben sowie von Unternehmensgründungen, -übernahmen und -ansiedlungen in der Uhrenregion durch:

a) Nicht rückzahlbare, steuerfreie Beiträge von bis zu 50% an die Kosten unternehmerischer Investitionsvorhaben, im Einzelfall mindestens 20000 Franken und höchstens 100000 Franken.

b) Darlehen zu Vorzugsbedingungen von bis zu 200000 Franken im Einzelfall.

c) Übernahme der Zinsen während höchstens drei Jahren und der Risikoprämien auf Bankkrediten, die von einer gewerblichen Bürgschaftsorganisation verbürgt werden.

d) Zusätzliche Einarbeitungs-, Weiterbildungs- und Umschulungszuschüsse im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes von maximal weiteren 30% der Lohnkosten.

Es dürfen nur Projekte unterstützt werden, deren Verwirklichung spätestens im Verlaufe des Jahres 1984 in Angriff genommen wird.

3. Gesuche um Förderungsleistungen gemäss Ziffer 2 sind bei der Wirtschaftsförderung im Kanton Bern, Zweigbüro Biel, einzureichen. Der Delegierte des Regierungsrates für Wirtschaftsförderung entscheidet über Verpflichtungen zulasten des Rahmenkredites im Einzelfall.

4. Die Gesamtausgabe von 4 Mio Franken geht zulasten eines neu zu eröffnenden Kontos 1305 945 15 in der Staatsrechnung (Rahmenkredit Uhrenregion) und ist wie folgt zu verbuchen:
Budget 1982 2 Mio Franken (Nachkredit)
Budget 1983 1 Mio Franken (Nachkredit)
Budget 1984 1 Mio Franken
Die Ausgabe von 4 Mio Franken unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5. Zulasten des Rahmenkredites dürfen Verpflichtungen bis Ende 1984 eingegangen und Auszahlungen von Leistungen gemäss Ziffer 2a, 2b und 2d bis Ende 1985, von Leistungen gemäss Ziffer 2c bis Ende 1987 vorgenommen werden. Alle erforderlichen Rückstellungen sind in den Staatsrechnungen 1982–1984 zu machen.

Gesundheitsdirektion

2741. Beitrag aus dem Fonds zur Krankheitsbekämpfung an die Bernische Rheumaliga und Behindertenhilfe. — Zur Deckung der Ausgabenüberschüsse wird der Bernischen Rheumaliga und Behindertenhilfe gemäss Dekret vom 5. Februar 1979, Artikel 1.1a und 1.1d, bis auf weiteres ein jährlicher Maximalbeitrag von Fr. 260000.— zugesichert. Sollte das Vermögen einen Jahresbedarf unterschreiten, wird die Gesundheitsdirektion dazu ermächtigt, den auszubezahlenden Maximalbetrag entsprechend zu erhöhen.
Der Beitrag geht zulasten Konto 1400 984 10, Fonds zur Krankheitsbekämpfung.
Dieser Beschluss ersetzt RRB Nr. 1876 und RRB Nr. 1877, beide vom 13. Mai 1980.

2827. Seeländisches Pflegeheim Biel-Mett; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Seeländischen Bezirksverein der Vereinigten Asyle «Gottesgnad» des Kantons Bern, mit Sitz in Biel, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, 28.1, 35.1, 42.2
— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3.1, Artikel 44.1

Projekt:
Bauliche Gesamtsanierung des Seeländischen Pflegeheimes Mett.

Kosten:

BKP:	Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	260000.—
2 Gebäude	14040000.—
3 Betriebseinrichtungen	1090000.—
4 Umgebung	690000.—
5 Baunebenkosten	423000.—
7 Energiesparmassnahmen	27000.—
8 Bearbeitungsreserve	600000.—
9 Ausstattung	1370000.—
Total Anlagekosten	18500000.—

Preisstand 1. April 1982; Zürcher Baukostenindex.

Staatsbeitrag:	Fr.
Total Anlagekosten gemäss bereinigtem Kostenvoranschlag	18500000.—
Staatsbeitrag 100%	18500000.—
abzüglich: bereits bewilligte Projektierungskredite (GRB 4314 vom 5. Februar 1981; Verfügung vom 1. Juli 1982)	615000.—
Zu bewilligender Staatsbeitrag	17885000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgesetzt.

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Seeländischen Bezirksverein der Vereinigten Asyle «Gottesgnad» des Kantons Bern voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote 1983 Fr. 800000.—
Quote 1984 Fr. 3700000.—
Quote 1985 Fr. 5000000.—
Quote 1986 Fr. 3700000.—
Quote 1987 Fr. 4000000.—
Quote 1988 Fr. 685000.—

Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Vorschüsse auf den Staatsbeitrag geleistet werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheitsdirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesund-

heitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

4. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach einzelnen Positionen, gesondert auszuweisen. Massgebend für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2828. Aufbau allergologischer Dienstleistungen im Kanton Bern. — Der Regierungsrat des Kantons Bern beschliesst den Aufbau von allergologischen Dienstleistungen am Institut für Allergie und klinische Immunologie, Inselspital Bern. Das Projekt wird auf fünf Jahre befristet.
Die Kosten (Stand April 1982) von Fr. 391 200.— für das Jahr 1983, von Fr. 256 200.— für das Jahr 1984, von Franken 201 200.— für das Jahr 1985, von Fr. 206 200.— für das Jahr 1986 und von Fr. 201 200.— für das Jahr 1987 gehen zulasten von Konto 1400 984 10, Fonds zur Krankheitsbekämpfung.

2917. Kantonales Frauenspital, Bern; Anschaffung eines Ultraschallgerätes; Nachkredit. — Zur Finanzierung der Anschaffung eines Ultraschallgerätes wird der folgende Nachkredit bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, 36, 42 und 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4

Projekt:

Anschaffung eines kompletten ALOKA-Ultraschallgerätes.

Kreditbetrag: Fr. 224 450.— .

Konto: 1405 770 13 (Staatsrechnung 1982)

Finanzierung:

Auf dem Konto 1405 770 13 wird für das Jahr 1982 ein Nachkredit von Fr. 224 450.— bewilligt. Nach Vorliegen der Kreditabrechnung sind 70% der entstandenen Kosten auf dem Konto 1405 357 13 (Kostenrückerstattungen gemäss Spitalgesetz) zu vereinnahmen.

2918. Regionalspital Biel; Neubau eines Behandlungstraktes; Projektierungskredit; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 1, Artikel 10

Projekt:

- Neubau eines Behandlungstraktes
- Projektierungskredit

Projektierungskosten:	Fr.
Architektenhonorar	1 275 000.—
Ingenieurhonorare	765 000.—
Nebenbauten	145 000.—
Reserve	65 000.—
Total Projektierungskosten	2 250 000.—

Preisstand 1. Oktober 1981; Zürcher Baukostenindex.

Staatsbeitrag:	Fr.
66,5%	1 496 250.—
zuzüglich Baukreditzinsen auf dem Staatsbeitrag	29 750.—
Total Staatsbeitrag	1 525 000.—

Konto: 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Regionalspital Biel voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
1983 Fr. 1 000 000.—
1984 Fr. 525 000.—
Nach Massgabe des Projektierungsfortschrittes können Vorschusszahlungen auf den Staatsbeitrag ausgerichtet werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 33,5% der Projektierungskosten ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation darf nicht zulasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen für Baubeiträge gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Eine in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der anrechenbaren Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der

Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben.

2919. Regionalspital Biel; Anschaffung eines Computertomographen; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 29, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 lit. b

Projekt: Anschaffung eines Computertomographen.

Kosten: Fr. 1 501 000.— ; Kostenstand 1. April 1982.

Staatsbeitrag: 66,5 % = Fr. 998 165.— .

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Konto: 1400 949 40 10 (Rechnungsjahr 1983)

Bedingungen:

1. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung der Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung von Bauarbeiten ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

4. Das Regionalspital Biel hat spätestens 3 Monate nach Abschluss aller Arbeiten der Gesundheitsdirektion eine Schlussabrechnung einzureichen. Allfällige Beiträge Dritter sowie ein Erlös aus dem Verkauf von stillzulegenden Geräten sind in Abzug zu bringen.

2920. Asyl «Mon Repos», La Neuveville; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Asyl «Mon Repos», La Neuveville, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, Artikel 28.1, Artikel 35.2, Artikel 42.2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 1, Artikel 44.1

Projekt:

- Erstellung eines Neubaus
  Projektierungskredit

Projektierungskosten: Fr. 750 000.— .

Staatsbeitrag: 100 % = Fr. 750 000.— .

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten)

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Asyls können in den Jahren 1982 und 1983 Teilzahlungen wie folgt vorgenommen werden:

1982 Fr. 250 000.—
1983 Fr. 500 000.—

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheitsdirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

4. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach einzelnen Positionen, gesondert auszuweisen. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3028. Bezirksspital Niederbipp; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Niederbipp wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1982, Artikel 4 lit. c

Projekt: Erneuerung med. techn. Einrichtungen.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten	495 164.—
./. Anteil Kanton Solothurn (40/171)	115 827.—
Subventionsberechtigte Kosten	379 337.—
Staatsbeitrag: 70,5 %	267 432.—

Konto: 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können 1983 Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 111 905.– ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zulasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion gestattet.

3. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

4. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3029. Krankenheim Bethlehemacker; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Verein für die Betreuung Betagter in Bümpliz wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, 28.1, 35.2, 42.2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3.1, Artikel 44.1

Projekt: Bau eines Chronischkrankenheims.

Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück	1 228 300.–
1 Vorbereitungsarbeiten	636 300.–
2 Gebäude	10 595 200.–
3 Betriebseinrichtungen	1 570 000.–
4 Umgebung	503 300.–
5 Baunebenkosten	798 400.–
8 Bearbeitungsreserve	310 900.–
9 Ausstattung	1 607 600.–
Total Anlagekosten	17 250 000.–

Preisstand 1. April 1982; Zürcher Baukostenindex.

Staatsbeitrag:	Fr.
Total Anlagekosten gemäss bereinigtem Kostenvoranschlag	17 250 000.–
Staatsbeitrag 100 %	17 250 000.–
abzüglich: bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 701 vom 11. Mai 1981)	480 000.–
Zu bewilligender Staatsbeitrag	16 770 000.–

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgesetzt.

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Verein für die Betreuung Betagter in Bümpliz voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

1983 Fr. 2 500 000.–
1984 Fr. 4 300 000.–
1985 Fr. 5 400 000.–
1986 Fr. 4 570 000.–

Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Vorschüsse auf den Staatsbeitrag geleistet werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöuhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach einzelnen Positionen, gesondert auszuweisen. Massgeblich für die Ermittlung der anrechenbaren Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben.

3164. Krankenasyl Gottesgnad Köniz; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Krankenasyl Gottesgnad Köniz wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, 28.1, 35.2 und 42.2
- Spitaldekret vom 5. Januar 1975, Artikel 3 und 4

Projekt: Energiesparmassnahmen.

Kosten: Fr. 340 000.–, Kostenstand Oktober 1981.

Staatsbeitrag: Fr. 340 000.– = 100 %.

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten).

Bedingungen:

1. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich wie folgt:
1982 Fr. 115000.–
1983 Fr. 225000.–
Aufgrund von Zwischenabrechnungen können Akontozahlungen ausgerichtet werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben. Die Vergebungen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Subventionsbehörde im Doppel einzureichen.

2. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion gestattet.

3. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

4. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Fürsorgedirektion

2520. Einwohnergemeinde Bern; Alters- und Pflegeheim Kühlewil (Gemeinde Englisberg); Sanierung des Altbaus; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Einwohnergemeinde Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968

Projekt: Sanierung des Altbaus.

Kosten:

BKP	Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	190400.–
2 Gebäude	10612600.–
3 Betriebseinrichtungen	318100.–
4 Umgebung	161100.–
5 Baunebenkosten	321000.–
8 Bearbeitungsreserve	874000.–
9 Ausstattung	1077800.–
Total Anlagekosten	13555000.–

Kostenstand: 1. Oktober 1981; massgebend ist der Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

	Fr.
Total Anlagekosten	13555000.–
Abzüglich:	
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV (prov. Verfügung vom 19. Februar 1982)	2550000.–
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2869 vom 15. August 1979)	430000.–
Staatsbeitrag:	10575000.–

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung endgültig festgelegt.

Konto: 2500949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Einwohnergemeinde Bern anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
1983 Fr. 546000.–
1984 Fr. 2625000.–
1985 Fr. 4351000.–
1986 Fr. 2847000.–
1987 Fr. 206000.–
Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Das Alters- und Pflegeheim Kühlewil untersteht der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion.
Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Organe Staaatsvertreter delegieren.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion gestattet.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2829. Einwohnergemeinde Adelboden; Neubau Altersheim Adelboden; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Adelboden wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968

Projekt: Neubau eines Altersheims in Adelboden.

Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück	810000.—
1 Vorbereitung	50000.—
2 Gebäude	5469600.—
3 Betriebseinrichtungen	155000.—
4 Umgebung	265000.—
5 Baunebenkosten	225000.—
7 Energiesparende Massnahmen	36800.—
8 Bearbeitungsreserve	143200.—
9 Mobiliar, Ausstattung, Einrichtung Pflegegruppe	456600.—
Total	7611200.—

Kostenstand 1. April 1982, Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	Fr.
Anlagekosten	7611200.—
./. Beitrag aus eigenen Mitteln	852600.—
./. voraussichtlicher Beitrag aus Mitteln der AHV (⅓ der anrechenbaren Kosten)	1450000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB vom 22. Oktober 1980)	150000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	5158600.—

Dieser Betrag wird erst nach Vorliegen der Bauabrechnung und der abschliessenden Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgelegt. Die für die subventionsberechtigten Kosten massgebenden Kostenlimiten (Preisstand 1. April 1982) können dabei höchstens um den Betrag der Indexteuerung bis zur mittleren Bauzeit erhöht werden.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Adelboden wird ermächtigt, für das zu erstellende Altersheim jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 250000.— zur Amortisation der Kosten von Franken 5158600.—.

b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Adelboden hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Der Beitrag der Einwohnergemeinde Adelboden wird à-fonds-perdu gewährt. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert werden.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion gestattet.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Beitrages für die Lastenverteilung berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach BKP-Positionen, gesondert auszuweisen.

5. Die Bauabrechnung (Gliederung der BKP-CRB) ist mit den Projektplänen 1:100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Betrages, der in die Lastenverteilung einbezogen werden kann. Anderweitige Beiträge (aus Mitteln der AHV, des Zivilschutzes, der Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2922. Schulungs- und Wohnheime Rossfeld, Bern; Um- und Ausbau der Schulungs- und Wohnheime; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung Schulungs- und Wohnheime Rossfeld, Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, 36, 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968

Projekt: Um- und Ausbau der Schulungs- und Wohnheime.

Kosten und Finanzierung:

Kostenvoranschlag vom 30. April 1982; Preisbasis 1. April 1981; Zürcher Baukostenindex.

	Um-/Neubau Fr.	Unterhalt Fr.	Total Fr.
Schulheim	2262000.—	426000.—	2688000.—
Wohnheim	986000.—	562000.—	1548000.—
Ausbildungsheim	213000.—	155000.—	368000.—
Bad/Mehrzweckhalle	3421000.—		3421000.—
	6882000.—	1143000.—	8025000.—
Total Anlagekosten			8025000.—

Abzüge:	
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV (prov. Verfügung vom 8. Juli 1982)	2 840 000.–
./. Beitrag Stiftung für das cerebral gelähmte Kind	1 000 000.–
./. à-fonds-perdu-Beitrag der Stiftung Rossfeld (Baureserve)	1 510 000.–
Staatsbeitrag brutto	2 675 000.–
abzüglich:	
bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3122 vom 12. März 1980)	53 334.–
zuzüglich Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag/Rundung	53 334.–
Staatsbeitrag	2 675 000.–

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird definitiv auf Fr. 2 675 000.– festgesetzt; Kostenstand 1. April 1981. Eine allfällige Teuerung kann im Rahmen der bewilligten Budgetkredite und höchstens bis zum Indexstand der mittleren Bauzeit zusätzlich berücksichtigt werden.

2. Der Staatsbeitrag wird der Stiftung Schulungs- und Wohnheime Rossfeld voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote 1983 Fr. 1 575 000.–
Quote 1984 Fr. 1 000 000.–
Quote 1985 Fr. 100 000.–

Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Vorschüsse auf den Staatsbeitrag geleistet werden.

3. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

4. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 3 ist auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung gehen zulasten des Schuldners. Der Nachweis der Sicherstellung ist mit dem Einreichen der Bauabrechnung beizubringen.

5. Die Beiträge der Stiftung Schulungs- und Wohnheime Rossfeld und der Stiftung für das cerebralgelähmte Kind werden à fonds perdu gewährt. Diese Beiträge dürfen nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

6. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

7. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der kantonalen Fürsorgedirektion ein Exemplar der Bauabrechnung zur Kenntnis zuzustellen. Gleichzeitig ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Arbeiten gemäss dem eingereichten Projekt ausgeführt wurden. (Zwei weitere Exemplare der nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung [BSV] erstellten Bauabrechnung sind zuhanden des BSV der Fürsorgedirektion einzureichen).

8. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2923. Seelandheim Worben; Brandschutzmassnahmen; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Gemeindeverband Seelandheim Worben wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, 36, 139 und 140
— Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968

Projekt:

— Brandschutzmassnahmen
Bauprojekt mit Kostenvoranschlag

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Total Anlagekosten	579 141.–
Abzüge:	
— nicht subventionsberechtigte Kosten (fak. Massnahmen)	53 662.–
— bereits bewilligter Kredit für die Gebäude Schneiderhaus und Spital (GRB 1963 vom 7. September 1981)	96 000.–
— mutmasslicher Beitrag der Gebäudeversicherung	65 000.–
— mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV, Rundung	79 479.–
Staatsbeitrag: pauschal	285 000.–

Der Staatsbeitrag wird definitiv auf Fr. 285 000.– festgesetzt.

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Gemeindeverband Seelandheim Worben anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich 1983 ausgerichtet.
Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund eines Zahlungsgesuchs, das die Bauherrschaft zusammen mit dem Nachweis einzureichen hat, dass die bezahlten Rechnungen mindestens die Höhe des Staatsbeitrages erreicht haben. Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn nachträglich erhebliche kostenmindernde Projektänderungen erfolgen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

3. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der kantonalen Fürsorgedirektion ein Exemplar der Bauabrechnung zur Kenntnis zuzustellen. Gleichzeitig ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Arbeiten gemäss dem eingereichten Projekt ausgeführt wurden. (Zwei weitere Exemplare der nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung [BSV] erstellten Bauabrechnung sind zuhanden des BSV der Fürsorgedirektion einzureichen.)

3034. Einwohnergemeinde Langenthal; Um- und Neubau des Gemeindealtersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Baukosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Langenthal wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Baukosten für den Um-und Neubau des Gemeindealtersheims Untersteckholzstrasse in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

— Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, 36, 139 und 140
— Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968

Projekt:

Um- und Neubau des Gemeindealtersheims an der Untersteckholzstrasse.

Kosten:

BKP	1. Etappe Fr.	2. Etappe Fr.	3. Etappe Total
0 Grundstück	440915.–		440915.–
1 Vorbereitungsarbeiten	139100.–	40900.–	180000.–
2 Gebäude	3214100.–	1899700.–	5113800.–
3 Betriebseinrichtungen	26400.–	20600.–	47000.–
4 Umgebung	285600.–	61600.–	347200.–
5 Baunebenkosten	83000.–	31500.–	114500.–
9 Ausstattung	238300.–	104200.–	342500.–
	4427415.–	2158500.–	6585915.–
Bearbeitungsreserve			200000.–
Total Kosten			6785915.–
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 1442 vom 23. April 1981)			197000.–
Total Anlagekosten			6588915.–

Kostenstand: 1. Oktober 1981; Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

Gesamtanlagekosten	6588915.–
./. voraussichtlicher Beitrag aus Mitteln der AHV	1400000.–
Anrechenbar für die Lastenverteilung	5188915.–

Der für die Lastenverteilung anrechenbare Betrag wird erst nach Vorliegen der Bauabrechnung und der abschliessenden Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Langenthal wird ermächtigt, für den Um- und Neubau des Altersheims Untersteckholzstrasse folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 300000.– zur Amortisation der Kosten von Franken 6588915.– .
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Langenthal hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Das Altersheim Untersteckholzstrasse untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion gestattet.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Beitrages für die Lastenverteilung berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach BKP-Positionen, gesondert auszuweisen. Massgebend für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

6. Die Bauabrechnung (Gliederung nach BKP-CRB) ist mit den Projektplänen 1:100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Betrages, der in die Lastenverteilung einbezogen werden kann. Anderweitige Beiträge (aus Mitteln der AHV, des Zivilschutzes, der Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3170. Genossenschaft Oberländisches Pflege- und Altersheim, Utzigen; Bauliche Gesamtsanierung; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Genossenschaft Oberländisches Pflege- und Altersheim, Utzigen, mit Sitz in Utzigen, Gemeinde Vechigen, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140
— Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968

Projekt:

Bauliche Gesamtsanierung des Oberländischen Pflege- und Altersheimes Utzigen.

Kosten:

BKP	Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	2163000.–
2 Gebäude	28199000.–
3 Betriebseinrichtungen	1129000.–
4 Umgebung	2160000.–
5 Baunebenkosten	1017000.–
7 Alternativenergien	425000.–
9 Ausstattung	2069000.–
Gesamtanlagekosten	37162000.–

Preisstand 1. Oktober 1981/Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	Fr.
Gesamtanlagekosten	37162000.–
./. nicht subventionsberechtigte Kosten (Selbstbehalt der Genossenschaft; Einstellhalle Landwirtschaft Fr. 629000.–, Heimbauten Fr. 871000.–)	1500000.–
Anrechenbare Kosten für den Staatsbeitrag	35662000.–
./. Beitrag aus Mitteln der AHV (voraussichtlich, gemäss Schreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 7. Oktober 1980) ca.	7000000.–

	Fr.
./. bereits bewilligte Projektierungsbeiträge (GRB vom 9. Februar 1978, RRB vom 12. August 1981)	924 422.80
Staatsbeitrag netto	27 737 577.20
+ Bearbeitungsreserve, Rundung	962 422.80
Staatsbeitrag:	
Zu bewilligender Staatsbeitrag	28 700 000.–

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung und nach Vorliegen der definitiven Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung endgültig festgelegt.

Konto: 2500 949 11 (Verschiedene Baubeiträge an regionale Pflegeheime).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Genossenschaft Oberländisches Pflege- und Altersheim Utzigen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
1983 Fr. 4 200 000.–
1984 Fr. 8 800 000.–
1985 Fr. 5 800 000.–
1986 Fr. 2 400 000.–
1987 Fr. 4 000 000.–
1988 Fr. 3 500 000.–

Aufgrund von Zwischenabrechnungen werden Teilzahlungen ausgerichtet. Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.
Die Ausgabe geht vorerst zulasten des Kontos 4.2 2500 100 (Transitorische Aktiven/Verschiedene Baubeiträge an regionale Pflegeheime) und ist später der Rubrik 2500 949 11 zu belasten.

2. Der Beitrag der Genossenschaft wird à-fonds-perdu gewährt. Er darf nicht über die Betriebsrechnung des Heimes amortisiert und verzinst werden.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung der im Staatsbeitrag enthaltenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion gestattet.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3171. Verband bernischer Fürsorgestellen und Heilstätten für Alkoholkranke, Bern: Staatsbeiträge 1982 und 1983 für die vier Vorsorgestellen.

1. Dem **Verband bernischer Fürsorgestellen und Heilstätten für Alkoholkranke, Bern,** werden für die vier Vorsorgestellen in Bern, Biel, Thun und Wangen an der Aare vorläufig folgende Staatsbeiträge bewilligt:
1982 Fr. 560 000.–
1983 Fr. 654 000.–

2. Sie werden wie folgt ausbezahlt:
Fr. 560 000.– im Dezember 1982.
Fr. 654 000.– in Raten zu je Fr. 218 000.– per 31. März, 30. Juni und 30. September 1983.
Die definitiven Beiträge werden nach Vorliegen der abgeschlossenen Betriebsrechnungen festgelegt.

3. Die Ausgaben gehen zulasten des Kontos 2500 942 15 (Verschiedene Beiträge) der Staatsrechnungen 1982 und 1983.
Für 1982 wird zugunsten des erwähnten Kontos ein Nachkredit von Fr. 560 000.– bewilligt.
Begründung: Bei der Genehmigung des Voranschlages 1982 durch den Grossen Rat war die Ausgabe noch nicht bekannt.

4. Der Verband hat der Fürsorgedirektion jeweils bis 15. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres die abgeschlossenen Betriebsrechnungen der vier Vorsorgestellen und bis Ende April 1983 die Voranschläge für das Jahr 1984 einzureichen.

Erziehungsdirektion

3046. Köniz: Neubau der Primar- und Sekundarschulanlage Bodengässli in Niederscherli; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 30. November 1981:

	Fr.
Anlagekosten	12 135 960.–
m³-Preis Schulhaus	332.–
m³-Preis Turnhalle	288.–

2. Bauprogramm:
— Schul- und Aulatrakt:
11 Klassenzimmer je 64 m²
1 Sprachlabor 81 m²
Informationszentrum 109 m²
manueller Lehrbereich 406 m²
2 Spezialräume 192 m²
1 Aula mit Bühne 217 m²
2 Mehrzweckräume 131 m²
Lehrerbereich 166 m²
Pausenhalle 171 m²
Toiletten, Putzräume

— Aussenanlagen:
  Pausenbereich 2100 m²
  20 Parkplätze
  237 Abstellplätze für Velos und Mofas
— Turnhallentrakt:
  1 Turnhalle 15 × 27 m
  1 Innengeräteraum 70 m²
  1 Lehrer-/Sanitätszimmer 20 m²
  Garderoben, Duschen, Toiletten
— Sportanlagen:
  2 Geräteräume 70 m²
  1 Trockenturnplatz 1000 m²
  1 Spielwiese 4500 m²
  Laufbahn, Weichgrube, Sprung- und Kugelstossanlagen

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Schulanlage	4 634 800.—
3.2 Sportanlagen	1 441 700.—
3.3 Wettbewerbskosten	73 600.—
3.4 bewegliche Turn- und Sportgeräte	36 500.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 86	
10% an die Kosten von Franken 6 150 100.— (Punkt 3.1–3.3)	615 010.—
abzüglich bereits ausgerichtete Subventionen an ein Provisorium	5 750.—
	609 260.—
4.2 Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen)	
10% an die Kosten von Franken 36 500.— (Punkt 3.4)	3 650.—

5. Bedingungen:
— Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen
— Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— RRB Nr. 4710 vom 23. Dezember 1980 (quecksilberfreie Bodenbeläge).
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89–93 BauVO).
— Die im Bericht des Bauinspektorates vom 19. August 1982 aufgeführten Bedingungen unter dem Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details».
— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1986.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im November 1992.

3047. Moosseedorf: Schulhaus- und Sporthallenbau Staffel III für Primar- und Sekundarschule; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom Januar 1982:

	Fr.
— Anlagekosten total	11 650 000.—
— Gebäudekosten Staffel III	5 483 000.—
— Gebäudekosten Sporthalle	3 613 000.—
— Kubikmeterpreis Staffel III	351.47
— Kubikmeterpreis Sporthalle	244.12

1. Bauprogramm:
— Schulhaustrakt:
  10 Klassenzimmer je 75 m² bzw. 72,5 m²
  1 Werkraum 110 m²
  2 Handarbeitszimmer je 76 m²
  2 Spezialräume je 110 m²
  1 Singzimmer 75 m²
  Lehrerbereich 82 m²
  Hauswirtschaft 180 m²
  Bibliothek/Mediothek 200 m²
— Sporthallentrakt:
  1 Sporthalle (unterteilbar) 22 × 44 m
  Geräteräume 260 m²
  Lehrer-/Sanitätszimmer 42 m²
  Garderoben, Duschen
— Aussenanlagen:
  Trockenturnplatz 25 × 40 m
  Spielwiese 30 × 60 m
  Weichgrube, Kugelstossanlage

3. Limitierte suventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Schulhaus:	
— 10klassige Schulanlage	4 073 300.—
— Hauswirtschaft	334 800.—
— Mehrinvestitionen für ein alternatives Heizsystem	88 800.—
	4 496 900.—
3.2 Sporthalle:	
— 2 Turnhallen (je 12 × 24 m)	2 151 600.—
— Mehrinvestitionen für Wärmerückgewinnung beim Duschenwasser	47 340.—
	2 198 940.—
3.3 Aussenanlagen:	
— Trockenplatz mit Kunststoffbelag 1000 m²	169 200.—
— Spielwiese 1800 m²	82 100.—
	251 300.—
3.4 Wettbewerbskosten	31 200.—
3.5 Werkeinrichtungen (13 Arbeitsplätze)	15 600.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 86	
11,7% (Durchschnittssatz Primar-/Sekundarschule) der Kosten von Fr. 6 978 340.— (Punkt 3.1–3.4)	816 466.—
abzüglich ausgerichtete Staatsbeiträge an einen Turnraum 10 × 18 m	85 594.—
	730 872.—
4.2 Zulasten Konto 2002 930 12	
11,7% an die Kosten von Franken 15 600.— (Punkt 3.5)	1 825.—

Diese Zusicherung basiert auf der Annahme, dass die Primarschule auf 18 Klassen ausgebaut und die dritte Reihe der Sekundarschule Urtenen in Moosseedorf geführt wird. Bei der Abrechnung der Subvention ist daher die tatsächliche Klassenzahl massgebend.

5. Bedingungen:
— Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern.

- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89–93 BauVO).
- RRB Nr. 4710 vom 23. Dezember 1980 betreffend Kunststoffbeläge.
- Die im Bericht des Bauinspektorates vom 24. August 1982 aufgeführten Bedingungen unter dem Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details».
- Die Räume für den manuellen Lehrbereich sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Inspektoren einzurichten.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1986.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im November 1992.

3048. Oberthal: Umbau Primarschulhaus, Neubau Turnhalle; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom Mai 1982: Fr.
   - Umbau Schulhaus 1 750 190.–
   - Neubau Turnhalle 1 899 600.–
   - Umgebungsarbeiten 92 600.–
2. Bauprogramm:
   - bestehendes Schulhaus:
     5 Klassenzimmer 4 à 64 m²/1 à 55 m²
     1 Bibliothek 63 m²
     1 Handarbeitsraum 47 m²
     1 Hortraum 52 m²
     1 Singsaal 107 m²
     1 Lehrerzimmer 27 m²
     Abwartwohnung
   - Turnhalle mit Nebenräumen 12 × 24 m
     1 Werkraum mit Materialraum 126 m²
     Garagen für Lehrerwohnungen
   - Zivilschutzanlage
3. Subventionsberechtigte Kosten:

		Fr.
3.1	Schulhaus:	
	— Gebäudekosten (Limite)	1 529 000.–
	— Umgebung	60 000.–
		1 589 000.–
3.2	Turnhalle (Limite)	1 075 800.–
	Werkraum (Limite)	87 600.–
		1 163 400.–
3.3	Garagen zu Lehrerwohnungen (Limite)	31 000.–
3.4	bewegliche Turn- und Spielgeräte .	26 000.–

4. Beitragszusicherung:

4.1	Zulasten Konto 2002 939 10; VK 86 57,9% an die Kosten von Franken 2 752 400.– (Punkt 3.1 und 3.2) .	1 593 640.–
	35% an die Kosten von Franken 31 000.– (Punkt 3.3)	10 850.–
		1 604 490.–
4.2	Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen) 65% an die Kosten von Franken 26 000.– (Punkt 3.4)	16 900.–

5. Bedingungen:
   - Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern.
   - Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89–93 BauVO).
   - Die im Bericht des Bauinspektorates vom 27. Juli 1982 aufgeführten Bedingungen unter dem Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details».
   - Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1986.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im November 1992.
6. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 66 der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3204. Berner Volksbücherei; Staatsbeiträge 1982–1986. – Dem Verein Berner Volksbücherei wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. **Rechtsgrundlagen**

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975. Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. **Gegenstand**

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten der Berner Volksbücherei.

3. **Kosten**

Die Betriebskosten der Berner Volksbücherei betragen gemäss Budget für das Jahr 1982 inkl. mutmassliche Teuerungszulagen für das Personal Fr. 2 340 000.– (Personalkosten 52%, Anschaffung und Aufbereitung von Büchern 24%), die Betriebseinnahmen Fr. 565 000.– (inkl. Erträgen aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen und aus der Abgeltung von Kosten für den Betrieb von Filialbibliotheken in umliegenden Gemeinden.)

4. **Staatsbeitrag**

In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag einen Fünftel der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinne nicht gedeckten Betriebskosten, höchstens jedoch Fr. 400 000.– . Dieser Betrag darf überschritten werden, soweit die Überschreitung auf teuerungsbedingte Anpassungen der Personalkosten zurückzuführen ist (Basis = Ende 1982). Die Zusicherung ist begrenzt auf die Jahre 1982–1986.

5. **Konto:** 2006 941 14.

6. **Bedingungen:**

6.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern einen Betriebsbeitrag von 80% der durch die Betriebseinnahmen im engern Sinne nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt. Beiträge von Gönnern und Mitgliedern werden dem Anteil der Stadt gemäss Verteiler angerechnet, nicht jedoch Beiträge, die der Abgeltung der Kosten von Filialbetrieben oder andern Dienstleistungen der Bibliothek dienen.

6.2 Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen dieses Beschlusses über die in den einzelnen Jahren zu erbrin-

genden und jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen.

6.3 Für den Fall, dass der «Verein Berner Volksbücherei» aufgelöst und in den «Verein Regionalbibliothek Bern» umgewandelt wird, gilt dieser Beschluss sinngemäss für den neuen Verein.

Baudirektion

1672. Bern; Verwaltungsgebäude Sulgeneckstrasse 70, Ausbau Erdgeschoss/Gebäudesanierung und Energiesparmassnahmen; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 1977).

Für den Ausbau des Erdgeschosses sowie bau- und wärmetechnische Sanierungsmassnahmen werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten) ...	3 800 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2000 770 11 (Erziehungsdirektion, Verwaltung, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) pro 1983	200 000.—
Gesamtkredit	4 000 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Projektierungskosten enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 18. November 1981 Fr. 50 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

2943. Zweisimmen; Erstellung einer Salzlagerhalle auf der Büelmatte und Abbruch der Gebäude «Laubegg»; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 1637/1638). — Für die Erstellung einer Salzlagerhalle und die Durchführung von Abbrucharbeiten werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	515 000.—
— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 700 (Hochbauamt, Unterhalt der Amts-, Anstalts-, Wirtschafts-, Pfarr- und Forstgebäude)	20 000.—
Total beantragter Kredit	535 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Der zu erwartende Beitrag der kantonalen Gebäudeversicherung für die Blitzschutzanlage ist auf Konto 2105 357 10 (Hochbauamt, Kostenrückerstattungen) zu vereinnahmen.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, RRB Nr. 369 vom 2. Februar 1982/Fr. 17 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

2944. Volksbeschluss betreffend Erweiterung der Ingenieurschule Burgdorf; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nummer HBA 1087, 1092 und 3161). — Für die Erweiterung der Ingenieurschule Burgdorf werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		26 380 000.—
— der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1365 770 11 (Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1984	1 000 000.—	
pro 1985	4 000 000.—	
pro 1986	3 820 000.—	8 820 000.—
Gesamtkredit brutto		35 200 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen (37%), vermindert um 10% lineare Subventionskürzung des Bundes		11 700 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		23 500 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls zur Finanzierung der Ausgaben Anleihen aufzunehmen.

Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2105 409 10 zu vereinnahmen. Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 bewilligten Projektierungskredite (Franken 876 000.—) werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

2945. Zollikofen; Molkereischule Rütti, Umbau Hauptgebäude und Schulhaus, Neubau Internat; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 1917, 1921, 3162). — Für den Umbau des Hauptgebäudes und des Schulhauses und für den Neubau des Internates an der Molkereischule Rütti werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	4 790 000.—
— der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2450 770 11 (Molkereischule Rütti, Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen für Neu- und Umbauten) pro 1986	311 000.—
Gesamtkredit brutto	5 101 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen ...	1 683 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat	3 418 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/RRB 3843 vom 29. Oktober 1980 und RRB 250 vom 20. Januar 1982/Franken 150 000.–) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

3053. Münsingen; Psychiatrische Klinik, Um- und Anbau Gebäude Männer 7; Ausgabenbewilligung für Projektierung (Code-Nr. HBA 1398). – Für die Erarbeitung von Projekt und Kostenvoranschlag für den Um- und Anbau des Gebäudes Männer 7 wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien)	320 000.–

Für die beantragte Ausgabenbewilligung gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der aus dem Spitalsteuerzehntel zu finanzierende Anteil geht zu Lasten von Konto 1400 949 40 14 und ist auf Konto 2105 357 13 zu vereinnahmen.

3054. Münsingen; Psychiatrische Klinik; Erstellung einer Erdgaszuleitung; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA1380). – Für die Erstellung einer Erdgaszuleitung und die teilweise Umstellung der Heizzentrale von Erdöl auf Erdgas wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 13 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz)	592 000.–

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Subventionen werden keine ausgerichtet. Die in der Bauabrechnung ausgewiesenen Kosten werden gemäss Spitalgesetz zu 70% durch den Spitalsteuerzehntel finanziert, gehen zu Lasten Konto 1400 949 40 14 und werden auf Konto 2105 357 13 vereinnahmt.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Projektierungskosten enthalten. Die bisherigen, effektiven Projektierungskosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, Verfügung Bau-, Gesundheits- und Finanzdirektion vom 2. August 1982/Fr. 24 000.–) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 13 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

3055. Bern; Sanierung der Verwaltungsgebäude Schermenweg 9 und 11, 3014 Bern (Code-Nr. HBA 1063, 1202). – Für die Sanierung der Gebäudegruppe am Schermenweg 9 und 11, 3014 Bern, betreffend Dach- und Fassadensanierung sowie energietechnische Massnahmen, wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 700 (Hochbauamt, Unterhalt der Amtsgebäude)	2 500 000.–

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Der bewilligte Projektierungskredit zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, Verfügung Baudirektion vom 5. Januar 1981/Fr. 50 000.–) wird dem Baukredit 2105 700 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.
Der beantragte Kreditbeschluss des Grossen Rates unterliegt nicht dem Finanzreferendum. Das Finanzreferendum gilt gemäss Artikel 6 Ziffer 4 und Artikel 6b der Staatsverfassung nur für Beschlüsse des Grossen Rates, welche neue Ausgaben zur Folge haben. Beim Gebäudeunterhalt handelt es sich um eine gebundene Ausgabe.

3056. Münsingen; Psychiatrische Klinik; Um- und Anbau Gebäude Männer 6; Ausführungskredit (Code-Nr. HBA 1386). – Für den Um- und Anbau des Gebäudes Männer 6 werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 13 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten staatlicher Kliniken gemäss Spitalgesetz)	4 812 000.–
– der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1425 770 13 (Psychiatrische Klinik Münsingen, Anschaffung von Mobilien) pro 1984	308 000.–
Gesamtkredit total	5 120 000.–

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Projektierungskosten enthalten. Die bisherigen, effektiven Projektierungskosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, RRB Nr. 876 vom 17. März 1982/Fr. 200 000.–) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 13 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.
Der aus dem Spitalsteuerzehntel zu finanzierende Anteil geht zu Lasten von Konto 1400 949 40 14 und ist für Bauaufwendungen auf Konto 2105 357 13 und für die Ausstattung auf Konto 1425 357 13 zu vereinnahmen.

3057. Bern; Falkenplatz 4, Staatsarchiv, Umbau und Erweiterung; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 2693). – Für den Umbau und die Erweiterung des kantonalen Staatsarchivs werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		10 372 000.–
– der Präsidialabteilung zu Lasten der Budgetrubrik 1110 770 11 (Präsidialabteilung, Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen)		
pro 1985	17 000.–	
pro 1986	92 000.–	109 000.–
Gesamtkredit brutto		10 481 000.–
Abzüglich zu erwartende Bundessubventionen 43,2% der beitragsberechtigten Bauten und Betriebseinrichtungen		1 000 000.–
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		9 481 000.–

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/GRB Nr. 4124 vom 18. Februar 1979/Fr. 250 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

3058. Bern; Universität, Chemische Institute, Freiestrasse 3, Einbau Cafeteria; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nummer HBA 1051.01). — Für den Einbau einer Cafeteria in den Chemischen Instituten an der Freiestrasse 3 werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	361 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2010 770 38 (Anschaffung von Mobiliar und Apparaten) pro 1983 als Nachkredit	75 500.—
Gesamtkredit brutto	436 500.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen	226 500.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat	210 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Die bisherigen, aufgelaufenen Kosten von Fr. 39 480.— , die zu Lasten RRB Nr. 1770 vom 6. Mai 1980 (Baukredit Franken 220 500.—) angewiesen wurden, sind dem Kredit von Franken 436 500.— zu belasten.
Der vorliegende Beschlussesentwurf ersetzt den Beschluss des Regierungsrates vom 6. Mai 1980.
Der zu erwartende Bundesbeitrag gemäss Hochschulförderungsgesetz ist auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

Geschäft der Verkehrskommission

2946. Gemeinden Freimettigen, Konolfingen und Niederhünigen; Verfahren zur Aufhebung des vom Grossen Rat des Kantons Bern am 18. November 1969 genehmigten Strassenplanes «Projekt für die Umfahrungsstrasse (Thun— Luzern) in den Gemeinden Freimettigen, Konolfingen und Niederhünigen» (Kurzbezeichnung: Umfahrung Konolfingen— Stalden).

Übersicht

Erwägungen

1. Entwicklungsgeschichte
2. Plangenehmigung von 1969, beschränkt auf die Umfahrung Konolfingen— Stalden
3. Einleitung des Planaufhebungsverfahrens
4. Gesetzliche Grundlagen
5. Verkehrsbedeutung der Umfahrung Konolfingen— Stalden (Bedürfnisfrage)
6. Entscheid über die unerledigten Einsprachen
7. Zusammenfassung

Beschluss

Der Regierungsrat zieht

in Erwägung:

1. Entwicklungsgeschichte

1. a) Mitte der sechziger Jahre wurden in 2 Etappen die Neuanlage von Staatsstrassen für die Umfahrung von Grosshöchstetten und die Umfahrung von Konolfingen— Stalden geplant.
Die Umfahrungsstrasse **Grosshöchstetten** sollte diese Ortschaft aus Richtung Burgdorf bzw. Worb westlich umfahren und talwärts westlich Mirchel in die bestehende Staatsstrasse Nr. 228 (Münsingen— Zäziwil) einmünden.
Die Umfahrungsstrasse **Konolfingen— Stalden** sollte aus Richtung Oberdiessbach bei Dessigkofen von der Staatsstrasse Nr. 229 (Kiesen— Konolfingen) abzweigen, die Ortschaften Stalden— Konolfingen östlich umfahren, teilweise über die Gemeindegebiete von Freimettigen und Niederhünigen führend, und im nordöstlichen Konolfingenmoos in die Staatsstrasse Nr. 228 (Münsingen— Zäziwil) einmünden.

1. b) Für beide Umfahrungsstrassen wurde die Bedürfnisfrage damals bejaht mit der Begründung, dass nach Inbetriebnahme der Autobahn im oberen Aaretal der Durchgangsverkehr ab Autobahnanschluss Kiesen (Inbetriebnahme alsdann am 18. Juni 1971), d. h. aus der Region Thun

— einerseits über Konolfingen/Grosshöchstetten in Richtung Burgdorf oder Worb und umgekehrt sowie
— anderseits über Konolfingen in Richtung Luzern und umgekehrt

ausserordentlich stark zunehmen werde.

Zum vornherein war aber klar, dass der Durchgangsverkehr in Konolfingen auf der Achse Münsingen— Zäziwil nicht auf die Umfahrungsrouten abgeleitet werden kann, also nach wie vor den Kreuzplatz queren muss.

2. Plangenehmigung von 1969, beschränkt auf die Umfahrungsstrasse Konolfingen— Stalden

2. a) Der Strassenplan für die Umfahrung von Grosshöchstetten wurde im Jahre 1965 öffentlich aufgelegt. Er stiess jedoch im Einspracheverfahren auf derart starke Widerstände, dass die kantonale Baudirektion davon absah, diesen Strassenplan dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zur Genehmigung vorzulegen.

2. b) Der vorliegende Strassenplan «Projekt für die Umfahrungsstrasse (Thun— Luzern) in den Gemeinden Freimettigen, Konolfingen und Niederhünigen», d. h. der Strassenplan für die 2,2 km lange und 7,5 m breite Umfahrung von Konolfingen— Stalden, wurde in der Zeit vom 19. Juli bis 18. August 1967 in den betroffenen Gemeinden Freimettigen/Konolfingen/Niederhünigen öffentlich aufgelegt und nach Durchführung der diesbezüglichen Einspracheverhandlungen vom Regierungsrat mit RRB vom 7. Mai 1969/3212 sowie vom Grossen Rat mit Beschluss vom 18. November 1969 genehmigt. Der Genehmigungsbeschluss des Grossen Rates erwuchs in Rechtskraft.
Jedoch wurde mit dem Landerwerb und den Bauarbeiten für die Umfahrung Konolfingen— Stalden aus folgenden Überlegungen zugewartet:

— Es lag auf der Hand, dass mit dieser Linienführung, bei Verzicht auf die Umfahrung Grosshöchstetten, die Ortschaften Konolfingen— Stalden lediglich vom Durchgangsverkehr «Thun— Luzern» (wie in der Planüberschrift vermerkt) entlastet werden könnten.
— Es erschien als angezeigt, zunächst die weitere Verkehrsentwicklung im Zusammenhang mit dem Autobahnbau Thun— Bern— Olten— Luzern abzuwarten, welche Route möglicherweise eine zugkräftigere Verbindung nach Luzern bieten würde.

— Demgemäss kam dem rechtskräftig genehmigten Strassenplan auf weitere Sicht die Bedeutung zu, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme Sperrwirkung nach Artikel 35 SBG zu erzielen.

3. Einleitung des Planaufhebungsverfahrens

3. a) Mit Eingaben vom 1. April und 19. Mai 1981 beantragt der Gemeinderat Konolfingen, es sei die vom Grossen Rat am 18. November 1969 erteilte Genehmigung der Umfahrungsstrasse Konolfingen — Stalden aufzuheben. Zur Begründung führt er im wesentlichen aus, dass die Erstellung der Umfahrungsstrasse nach der erfolgten Sanierung des Kreuzplatzes in Konolfingen und weiterer Gefahrenstellen keinem Bedürfnis mehr entspreche. Zudem würde durch den Strassenbau das heutige Planungskonzept im östlichen Gemeindegebiet (Ausdehnung der Wohnzone, Erweiterung der Sportanlagen und Grünflächen) durchkreuzt.

3. b) Da es sich bei der anbegehrten Planaufhebung um einen Umkehrakt zur seinerzeitigen Plangenehmigung handelt, war zunächst eine analoge Publikation nach Artikel 33/1 SBG mit Planauflage auf den betreffenden Gemeindeschreibereien von Freimettigen/Konolfingen/Niederhünigen erforderlich. Diese erfolgte in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober 1981.
Während der öffentlichen Auflage gingen lediglich zwei Einsprachen ein von

— Emil Schmalz, Notar, Konolfingen;
— Hans Rudolf Waber, Regierungsstatthalter, Konolfingen.

Die beiden Einsprecher machten geltend, dass bereits heute im Ablauf des Verkehrsflusses in Konolfingen täglich und stündlich Stockungen sowie damit verbundene Gefährdungen und Immissionen festzustellen seien. Mit einer weiteren Zunahme des Verkehrs sei zweifellos zu rechnen, so dass in einigen Jahren die Realisierung der Umfahrungsstrasse unumgänglich sein werde. Als nächstgelegener Testfall gelte die vor einiger Zeit erstellte Umfahrung von Signau, welche das Dorf optimal entlaste. Im vorliegenden Fall sei daher die Planaufhebung abzulehnen. Der Strassenplan sei jedenfalls im Sinne einer vorsorglichen Massnahme weiterbestehen zu lassen.
An der Einigungsverhandlung vom 20. November 1981 konnte keine Einigung erzielt werden.

3. c) Der Gemeinderat Konolfingen beantragt erneut die Aufhebung des Strassenplanes unter Abweisung der beiden Einsprachen. Gestützt auf die Mitberichte des kantonalen Tiefbauamtes vom 29. Januar 1982 und des Planungsamtes vom 27. Mai 1982 beantragt die kantonale Baudirektion dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates desgleichen die Aufhebung des genehmigten Strassenplanes.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

4. a) Die Umfahrung Konolfingen — Stalden wurde als Neuanlage eines Strassenzuges im kantonalen Strassenplanverfahren nach Artikel 8, 24 und 32 ff. SBG mit Beschluss des Grossen Rates vom 18. November 1969 rechtsverbindlich festgelegt. In seinen Erwägungen hierzu bezeichnete der Grosse Rat den Strassenplan — unter den damaligen Gegebenheiten — als im öffentlichen Interesse liegend.

4. b) Obschon seit der Plangenehmigung etliche Jahre verstrichen sind, ohne dass die Bauarbeiten in Angriff genommen wurden, ist die genannte Verbindlichkeit des Strassenplanes bis heute bestehen geblieben, da das Gesetz eine Verwirkung (infolge unbenützten Zeitablaufes) nicht statuiert. Dementsprechend entfaltete der Strassenplan seit der Planauflage bis anhin Sperrwirkung im Sinne von Artikel 35/1 SBG.
Hingegen kann gemäss Artikel 35/2 SGB nach Ablauf von 10 Jahren seit der Planauflage vom Staat verlangt werden, dass er die im Strassenplan ausgeschiedenen Grundstücke entweder erwerbe oder sie durch Aufhebung oder Abänderung des Planes freigebe.
Im vorliegenden Fall ist die genannte Zehnjahresfrist (Beginn 1967) längst abgelaufen. In seinen Eingaben verlangt nunmehr der Gemeinderat Konolfingen die Aufhebung des Strassenplanes. Der Gemeinderat Konolfingen ist zweifellos befugt, diesen Antrag zu stellen, da nach der gesetzlichen Ordnung (Art. 18/2 SBG) die Planung und die Projektierung der Staatsstrassen, also auch die Aufhebung eines genehmigten Strassenplanes, in enger Fühlungnahme mit den beteiligten Gemeindebehörden vorzubereiten ist. In materieller Hinsicht macht der Gemeinderat Konolfingen geltend, dass sich die Verhältnisse seit der Plangenehmigung von 1969 wesentlich verändert hätten.

4. c) Das eingeleitete Planauflageverfahren hat im Sinne eines Umkehraktes die Aufhebung der 1969 erteilten Plangenehmigung zum Gegenstand. Analog Artikel 33/3 und 4 SBG ist zum Entscheid über diese Aufhebung und über die hier unerledigten Einsprachen wiederum der Grosse Rat zuständig.

Im folgenden ist zu prüfen,

— ob das öffentliche Interesse am genannten Strassenbau, das die Genehmigungsinstanz im Jahre 1969 als gegeben erachtete, nach wie vor besteht, ob also die Bauausführung, wofür zunächst das nötige Land erworben werden müsste, nach heutiger Auffassung in absehbarer Zeit als unumgänglich erscheint;
— oder ob neue Tatsachen vorliegen, welche die Prognosen, die 1969 die spätere Notwendigkeit des Strassenbaues voraussagten, in Anbetracht der seitherigen Verkehrsentwicklung als fehlgeschlagen erachten lassen, so dass heute von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an diesem Strassenbau nicht mehr gesprochen werden kann und die betroffenen Grundstücke durch Planaufhebung freizugeben sind (Interessenabwägung).

5. Unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsbedeutung und Bedürfnisfrage sprechen folgende Gründe für die Aufhebung des Strassenplanes Umfahrung Konolfingen — Stalden:

5. a) Das Bundesamt für Strassenbau führt alle 5 Jahre gesamtschweizerisch Verkehrszählungen durch. **Die Zählstelle Nr. 325 Oberdiessbach-Nord** zeigte folgenden durchschnittlichen Tagesverkehr an Motorwagen:

1955	1 180 Motorwagen	
1960	1 670 Motorwagen	(+ 40 %)
1965	2 502 Motorwagen	(+ 50 %)
1970	3 350 Motorwagen	(+ 34 %)
1975	4 000 Motorwagen	(+ 18 %)
1980	4 300 Motorwagen	(+ 8 %)

Demnach ist seit 1965 zwar eine Verkehrszunahme, jedoch in andauernd abfallender Tendenz festzustellen; dies obwohl der Autobahnzubringer Kiesen am 18. Juni 1971 eröffnet worden ist.

5. b) Im weiteren müssen, um das Aufnahmevermögen einer Umfahrungsstrasse Konolfingen — Stalden bzw. einer entsprechenden Entlastung der beiden Dorfkerne abzuschätzen, vom obgenannten Messergebnis von 1980 folgende **Faktoren in Abzug gebracht werden:**

— Der Anteil des Durchgangsverkehrs aus der Region Thun in Richtung Burgdorf bzw. Worb und umgekehrt, weil der 1965 aufgelegte Strassenplan für die Umfahrung **Grosshöchstetten** nicht weiter behandelt wird, diese Bauausführung also zum vornherein entfällt, weswegen die Umfahrung Konolfingen — Stalden für diese Route nicht benützbar wäre, die Ortsdurchfahrt Konolfingen — Stalden also diesbezüglich nicht entlastet würde;
— Der Anteil **Ziel- und Quellverkehr** zwischen Oberdiessbach und Konolfingen oder Münsingen;
— Die ursprüngliche Annahme, dass die Route **Thun — Luzern** (wie in der Planüberschrift vermerkt) des öftern

über Konolfingen eingeschlagen würde, ist heute, nach Fertigstellung der Autobahn Olten – Luzern, als überholt zu bezeichnen. Zwar beträgt die Fahrstrecke Thun – Luzern über Konolfingen – Langnau – Wohlhusen nur 93 km, über die Autobahn Bern – Olten dagegen 150 km. Hingegen beträgt der Zeitbedarf zum Befahren der nämlichen Strecke über Konolfingen bei der bloss möglichen Durchschnittsgeschwindigkeit von 60 km/h ca. 1½ Stunden, desgleichen über die Autobahn bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von ca. 100 km/h, wobei aber die Autobahn wesentlich komfortabler und sicherer ist, also in der Regel vorgezogen wird. – Der Touristenverkehr Thun – Entlebuch zirkuliert nach wie vor über den Schallenberg.
Im Ergebnis könnte eine Umfahrung Konolfingen – Stalden lediglich für den Durchgangsverkehr aus der Region Thun in die **Region Langnau** und umgekehrt von Nutzen sein. Dieser Verkehr stellt jedoch offensichtlich nur einen kleineren Anteil am gesamten Verkehrsaufkommen in Konolfingen – Stalden dar.

5. c) Im übrigen ist festzustellen, dass die Ortsdurchfahrt Konolfingen gut ausgebaut ist: Fahrbahnbreite 6,5 – 7 m, beidseitige Gehwege. Die abgeschlossene Sanierung des Kreuzplatzes, der erfolgte Ausbau der Burgdorfstrasse und die bevorstehende Vorsortierung des Verkehrs bei der Abzweigung der Freimettigenstrasse in Stalden gestatten einen verhältnismässig flüssigen Verkehrsablauf mit entsprechender Verminderung der Immissionen.

5. d) Nach der weiteren Interessenabwägung ergibt sich, dass die Gemeinden Freimettigen und Niederhünigen an der Umfahrungsstrasse Konolfingen – Stalden in keinem Fall interessiert sind, da ihre Ortschaften nicht entlastet würden. Zudem würde, von Konolfingen aus betrachtet, das Naherholungsgebiet Freimettigen – Niederhünigen – Mirchel, aber auch das östliche Gemeindegebiet von Konolfingen (Wohnzone, Sportanlagen) durch den Strassenbau beeinträchtigt.

6. Entscheid über die unerledigten Einsprachen

6. a) Nach Artikel 32/2 SBG sind einspracheberechtigt die Grundeigentümer und die andern dinglich Berechtigten, die in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen erscheinen.
Die beiden in Konolfingen wohnhaften und wohl auch Liegenschaften besitzenden Einsprecher haben ihre Einsprachebefugnis nicht dargetan. Es erscheint zumindest als fraglich, ob sie mehr als jeder andere Grundeigentümer durch die Aufhebung des Strassenplanes betroffen seien. Diese Frage kann jedoch offen bleiben, da ihre Einsprachen jedenfalls als öffentlicht-rechtlich unbegründet abzuweisen sind.

6. b) Soweit nicht schon in den vorstehenden Erwägungen in grundsätzlicher Hinsicht Stellung genommen wurde, ist nämlich den Einsprechern im weiteren zu entgegnen, dass ein Vergleich mit der Ortsumfahrung Signau nicht standhält. Infolge der engen Bauweise im Ortskern von Signau ist die dortige Ortsdurchfahrt nur knapp 5 m breit und weist im eigentlichen Kerngebiet keine oder nur rudimentäre Gehwege auf. Die Erstellung der Umfahrungsstrasse war für Signau zweifellos erforderlich, die Verkehrsentflechtung hat sich seither als unentbehrlich erwiesen.

7. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Umfahrungsstrasse Konolfingen – Stalden lediglich bezogen auf den Anteil des Regionalverkehrs zwischen Thun und Langnau von Nutzen sein könnte. Gemessen an ihrer Verkehrsbedeutung auf lange Sicht würde der Nutzwert (Entlastung der Ortsdurchfahrt) in keinem vernünftigen Verhältnis zum Kostenaufwand stehen. Der Eingriff in die Bereiche der drei betroffenen Gemeinden lässt sich daher nach heutiger Überprüfung aller Gesichtspunkte nicht mehr rechtfertigen. Im Sinne des Antrages des Gemeinderates Konolfingen ist das öffentliche Interesse am Umfahrungsprojekt als dahingefallen zu bezeichnen und die Aufhebung des 1969 genehmigten Strassenplanes zu verfügen.

Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

Dem Grossen Rat des Kantons Bern wird zur Genehmigung beantragt:

1. Der vom Grossen Rat am 18. November 1969 genehmigte Strassenplan «Projekt für die Umfahrungsstrasse (Thun – Luzern) in den Gemeinden Freimettigen, Konolfingen und Niederhünigen» (Kurzbezeichnung: Umfahrung Konolfingen – Stalden) wird unter Vorbehalt von Drittmannsrechten **aufgehoben.** Die unerledigten Einsprachen werden, soweit darauf einzutreten ist, als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

2. **Zu eröffnen** durch das Regierungsstatthalteramt Konolfingen den Beteiligten:
- Gemeinderat von 3510 Freimettigen
- Gemeinderat von 3510 Konolfingen
- Gemeinderat von 3510 Niederhünigen
- Herrn Emil Schmalz, Notar, 3510 Konolfingen
- Herrn Hans Rudolf Waber, Regierungsstatthalter, 3510 Konolfingen.

Hauptdoppel mit Zustellungsbescheinigungen (Gerichtsurkunde-Quittungen) zurück an die kantonale Baudirektion.

Polizeidirektion

3198. Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen des Kantons Bern; Kredit. – Dem Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen des Kantons Bern wird für die Anschaffung von zwei mobilen Fahrzeugprüfanlagen (Fahrzeuge, Container, Prüfstände, Messgeräte, Hilfsaggregate, Mobiliar und Werkzeuge) ein Kredit von Fr. 1 260 000.– bewilligt.
Von diesem Kredit gehen Fr. 540 000.– zulasten des ordentlichen Budgetkredites 1982 auf Konto 162 5770 11 «Neu- und Umbauten»; Fr. 720 000.– sind dem Budget 1983 zu belasten.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern und des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern (StrV)

1. Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Gewährung der Rechtshilfe

Art. 24 Die Strafgerichtsbehörden des Kantons Bern sind zur Rechtshilfe verpflichtet.

2 und 3 Aufgehoben.

Gesuche

Art. 24a (neu) 1 Soll eine Handlung des Richters in einem ihm nicht unterstellten Bezirk vorgenommen werden, so hat er den örtlich zuständigen Richter um Gewährung der Rechtshilfe zu ersuchen.

2 Im Verkehr mit ausländischen Behörden ist das Gesuch um Rechtshilfe an das Bundesamt für Polizeiwesen zu richten, sofern nicht ein Staatsvertrag oder das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; Art. 29 Abs. 2) den unmittelbaren Verkehr gestatten.

Entscheid

Art. 25 Der Untersuchungsrichter entscheidet nach Massgabe der Artikel 352 ff StGB, eines Staatsvertrages und des Rechtshilfegesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe und über die Zulässigkeit der beantragten Massnahmen auf dem Gebiete des Kantons Bern. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit der Anklagekammer zum Entscheid über die Entsiegelung (Art. 9 IRSG) und bei politischen und Pressedelikten (Art. 352 Abs. 2 StGB) sowie die Nacheile (Art. 356 StGB)

2–4 Aufgehoben.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Durchführung der Rechtshilfe

Art. 26 [1] Leistet der Richter Rechtshilfe, so hat er das bernische Strafprozessrecht anzuwenden, sofern nicht ein Staatsvertrag, das IRSG (Art. 65) oder ausnahmsweise die Anklagekammer die Anwendung auswärtigen Prozessrechtes gestatten. Ausgeschlossen sind Zwangsmittel zur Durchführung von Prozesshandlungen, die dem bernischen Recht unbekannt sind. Der um Rechtshilfe angerufene Richter ist befugt, schon vor dem Entscheid der Anklagekammer dringliche Massnahmen zu treffen.

[2] Der Richter kann einzelne Untersuchungshandlungen für andere schweizerische Behörden unter seiner Verantwortung dem Gerichtsschreiber oder einem beeidigten Aktuar übertragen. Ausnahmsweise kann die Anklagekammer diese Möglichkeit einschränken oder sie auf Untersuchungshandlungen für ausländische Behörden ausdehnen.

[3] Ausnahmsweise kann, wenn der Untersuchungszweck es erheischt, der nachsuchende Richter der Massnahme beiwohnen oder mit Zustimmung des örtlich zuständigen Richters einzelne Untersuchungshandlungen selbst vornehmen.

[4] Sofern die Bewilligung der zuständigen ausserkantonalen oder ausländischen Behörde vorliegt, kann der Richter auch ausserhalb des Kantons Bern Amtshandlungen vornehmen.

Rechtsmittel

Art. 27 [1] Verfügungen des Untersuchungsrichters können innert zehn Tagen seit ihrer Eröffnung an die Anklagekammer weitergezogen werden. Die Weiterziehung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der Anklagekammer sie anordnet.

[2] (neu) Jede Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[3] (neu) Im übrigen findet für das Verfahren Artikel 64 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Auslieferung und stellvertretende Strafverfolgung im zwischenstaatlichen Verkehr

Art. 28 [1] Der Untersuchungsrichter ist die zuständige Behörde bei der Auslieferung.

[2] Im Verfahren zur Übernahme oder Übertragung einer Strafverfolgung zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden vertritt die Anklagekammer den Kanton Bern.

Vollstreckungsrichter für ausländische Urteile

Art. 31 a (neu) Über die Vollstreckung ausländischer Urteile entscheidet das Gericht, welches zur Anordnung der in Frage stehenden Strafe oder Massnahme zuständig gewesen wäre. Anstelle des Geschwornengerichtes entscheidet die Kriminalkammer.

II. Buch, Besonderer Teil

...

4. Abschnitt: Die Vollstreckung der Urteile

Titel I (neu): Die Voraussetzungen der Vollstreckung

Die Vollstreckung ausländischer Urteile

Art. 361 [1] Gesuche um Vollstreckung ausländischer Urteile sind an die Anklagekammer zu richten. Diese bestimmt auf Antrag des Generalprokurators das zuständige Gericht.

[2] Die Vorschriften über das Hauptverfahren und die Rechtsmittel sind sinngemäss anwendbar.

[3] Aufgehoben.

Einsendung der Urteile zur Vollstreckung (neu)

Art. 361 a [1] Der Gerichtsschreiber hat die Urteilsformel jedes Urteils des Einzelrichters und des Amtsgerichtes binnen fünf Tagen seit Eintritt der Rechtskraft dem Regierungsstatthalter des Bezirkes mitzuteilen, wo die Sache beurteilt worden ist.

[2] (neu) In gleicher Weise werden Urteile und Entscheide des Geschwornengerichtes, der Strafkammer, der Kriminalkammer, der erweiterten Kriminalkammer, der Anklagekammer und des Kassationshofes der Polizeidirektion mitgeteilt, die sie an den zuständigen Regierungsstatthalter weiterleitet.

[3] (neu) Lauten Urteile und Entscheide nur auf Busse oder Kosten, so sind sie vom Gerichtsschreiber oder im Fall von Absatz 2 von der Polizeidirektion der zuständigen Staatskasse zu überweisen.

[4] (neu) Die Präsidenten der Gerichte haben darüber zu wachen, dass die Gerichtsschreiber diese Vorschriften befolgen.

Titel II (neu): Die Durchführung der Vollstreckung

Folgt Artikel 363.

2. (Betrifft nur den französischen Text.)

II. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG z. StGB)

Das Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Polizeidirektion

Art. 24 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Polizeidirektion ist ferner zuständig,
1. die Benutzung bernischer Anstalten des Straf- und Massnahme-

vollzuges durch das Ausland (Art. 99 IRSG, Art. 41, Abs. 1 Rechtshilfeverordnung) zu bewilligen;

2. Gesuche um Übernahme des Vollzuges eines von einem bernischen Gericht ausgesprochenen Strafurteils durch das Ausland an das Bundesamt für Polizeiwesen (Art. 100 IRSG) zu stellen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

III. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 1. September 1982

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*
Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 13. Oktober 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i. V. *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. Juni 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Burren*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Vortrag
der Gemeindedirektion an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates

Revision des Gemeindegesetzes und des Kirchengesetzes, Ermächtigung der Gemeinden zur Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre

---

1. Die Einführung des Stimmrechtsalters 18 auf *Bundesebene* wurde in der eidgenössischen Abstimmung vom 18. Februar 1979 knapp, mit 964749 gegen 934073 Stimmen, abgelehnt. Der Kanton Bern verwarf die Vorlage mit rund 157000 gegen 134000 Stimmen, d.h. im Verhältnis von 54,1 zu 45,9 Prozent. Angenommen wurde sie in den Amtsbezirken Biel und Laufen sowie von 65 bernischen Gemeinden. In den Amtsbezirken Bern, Courtelary, Fraubrunnen, Moutier, La Neuveville, Nidau und Niedersimmental ergaben sich verhältnismässig schwach verwerfende Mehrheiten. Die 65 annehmenden Gemeinden entsprechen 15,8 Prozent aller politischen Gemeinden des Kantons Bern und einem Anteil der kantonalen Bevölkerung von 19 Prozent.

2. Eine Motion für Einführung des Stimmrechtsalters 18 auf *Kantonsebene* lehnte der Grosse Rat in seiner Maisession 1979 mit 54 : 50 Stimmen ab.

3. Daraufhin wurden zwei Motionen eingereicht, welche die Einführung des Stimmrechtsalters 18 auf *Gemeindeebene* forderten. Die eine wurde vom Grossen Rat in der Februar-Session 1980 abgelehnt, weil der Motionär nicht bereit war, sie in ein Postulat umzuwandeln. Die andere wurde vom Grossen Rat als Postulat überwiesen.

4. Eine Umfrage bei den Gemeinden und den Verbänden hatte gezeigt, dass einerseits Befürchtungen bestehen, dem Staat und den Gemeinden würden, gemessen am Ergebnis (Zunahme der Stimmberechtigten um etwa 4%), unverhältnismässige Umtriebe erwachsen. Die Mobilität der Jugendlichen ist gross, was die Feststellung der dreimonatigen Einwohnung erschwert. Es wird eine neue Kategorie von Stimmberechtigten entstehen: die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Jugendlichen zwischen 18 und 20 Jahren, ausgenommen die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Urteilsunfähigen. Deshalb vertrat der Regierungsrat in seiner Antwort auf die erwähnten Motionen noch die Ansicht, wennschon das Stimmrechtsalter 18 eingeführt werden solle, dann integral, auf allen Stufen unseres demokratischen Staatswesens.

5. Demgegenüber wurde im Grossen Rat darauf hingewiesen (Tagblatt des Grossen Rates 1979, 972), der Kanton Schwyz kenne das Stimmrechtsalter 18 seit 1833. Inzwischen sei eine ganze Reihe weiterer Kantone hinzugekommen. Bei den 65 annehmenden bernischen Gemeinden habe es sich vor allem um kleinere Gemeinden gehandelt, die hofften, 18- und 19jährige in Behörden und Ämtern einsetzen zu können. Viele Gemeinden zögen 18jährige zur Feuerwehr ein. Der staatsbürgerliche Unterricht in der Schule müsste verbessert werden. In der von der Gemeindedirektion durchgeführten Umfrage hätten sich die Gemeindebehörden nur im Blick auf die Ergebnisse der eidgenössischen Abstimmung geäussert, als es sich nicht um das Jugendlichenstimmrecht auf Gemeindeebene gehandelt habe, mit dessen Einführung wie beim Frauenstimmrecht bei den Gemeinden anzufangen sei.
Neben dem Sprecher der SP befürworteten die Sprecher der SVP und der FdP die Einführung des Jugendlichenstimmrechts, zumindest die erneute Prüfung dieses Anliegens. Der Jugend solle, so wurde ausgeführt, vermehrt Gelegenheit zur Mitsprache und Mitarbeit im Staat gegeben werden. Wie die Abstimmungen in andern Kantonen zeigten, sei ein Reifeprozess im Gang. Im Entwurf einer revidierten Bundesverfassung werde das Stimmrechtsalter auf 18 Jahre festgelegt. Jene 65 Gemeinden, die in der eidgenössischen Abstimmung eine Ja-Mehrheit aufgewiesen hätten, sollten die Möglichkeit erhalten, für ihr Gebiet das Stimmrechtsalter herabzusetzen. Die Gemeinde Moutier z.B. habe am 18. Februar 1980 eine entsprechende Petition an den Grossen Rat gerichtet.

6. Das Stimmrechtsalter wurde bereits herabgesetzt in den Kantonen Obwalden, Schwyz, Jura, Neuenburg, Waadt, Glarus, Genf, Basel-Landschaft und Zug. Abgelehnt wurde das Jugendlichenstimmrecht in den Kantonen Tessin und Zürich.

7. Weil ein Obligatorium kaum Aussicht auf Annahme in der Volksabstimmung hätte, wird nunmehr die fakultative Einführung des Stimmrechtsalters 18 auf Gemeindeebene vorgeschlagen. Diesem Vorgehen haben die nachstehend genannten politischen Parteien grundsätzlich zugestimmt: FdP, SVP, SP, CVP und LdU. Einzig die EVP hat ihre Zustimmung im wesentlichen mit der Begründung versagt, das Stimmrecht auf Gemeindeebene unterscheide sich nicht von demjenigen des Kantons oder des Bundes; zwischen zivilrechtlicher und politischer Mündigkeit zu differenzieren, erscheine kaum gerechtfertigt.

8. Doktrin und Praxis unterscheiden zwischen der zivilrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Handlungsfähigkeit, der Fähigkeit, Organ einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes zu sein. Diese öffentlich-rechtliche Organkompetenz kann abweichend von der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit geregelt werden (Imboden/Rhinow, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung Nr. 28 B III). Demzufolge kann das Gesetz einen minderjährigen Beamten, ein minderjähriges Behördemitglied ermächtigen, die Gemeinde mit seiner Unterschrift nach aussen zu verpflichten.

9. Die sich stellenden Registerprobleme sind lösbar. Von Jugendlichen soll grundsätzlich die Einlegung eines eigenen Heimatscheines an ihrem Stimmrechtswohnsitz verlangt werden. Allerdings gewährt Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 22. Dezember 1980 über den Heimatschein nur jedem mündigen Schweizer einen voraussetzungslosen Anspruch auf einen eigenen Heimatschein. Unmündige, die nicht bei ihren Eltern leben oder nicht das glei-

che Bürgerrecht wie ihre Eltern besitzen, und Entmündigte können einen eigenen Heimatschein nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beanspruchen. Für die wahrscheinlich seltenen Fälle, da der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung verweigert, wäre der Gemeinderat oder die nach Gemeindereglement zuständige Gemeindebehörde zu ermächtigen, die Eintragung im Stimmregister auch ohne Heimatschein zu bewilligen. Entsprechende Vorschriften wären in die Stimmregisterverordnung aufzunehmen.

10. Die Kantonsverfassung (in der vom Volke am 28. September 1980 angenommenen Fassung) regelt das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten wie folgt:

Art. 3 [1] Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:
a alle Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und im Staatsgebiet wohnhaft sind;
b alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und im Staatsgebiet wohnhaft sind nach einer Niederlassung oder einem Aufenthalt von drei Monaten seit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

[2] Das Stimmrecht der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen in kantonalen Angelegenheiten wird durch Gesetz geregelt.

Art. 4 Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Artikel 65 der Kantonsverfassung hält fest, das Gesetz bestimme die Organisation der Gemeinden. Da zur Gemeindeorganisation die Umschreibung des aktiven und des passiven Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten gehört, genügt zur Einführung des Jugendlichenstimmrechts auf Gemeindeebene eine Revision des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973. *Eine Verfassungsänderung erübrigt sich.*

11. Die Freiheit der gemeinderechtlichen Körperschaften, den Jugendlichen zwischen 18 und 20 Jahren das Stimmrecht einzuräumen, findet ihre Schranke in der Überlegung, dass eine zu grosse Rechtszersplitterung aus staatspolitischen und verwaltungstechnischen Gründen unbedingt vermieden werden muss. Politische Gemeinden sollen das Stimmrechtsalter herabsetzen können, jedoch nur einheitlich auf 18 Jahre, nicht z. B. nur auf 19 Jahre. Ferner soll ihr Entscheid für Unterabteilungen und Burgerschaften ebenfalls gelten, gibt es doch Gesamtgemeinden mit bis zu zehn Unterabteilungen.

12. Erörterungen zu den einzelnen Artikeln.

a Gemeindegesetz

Art. 9 (keine Änderung)
Wählbar in Behörden sind nach dem geltenden Wortlaut die Stimmberechtigten, als Gemeindebeamte die mündigen Schweizerbürger und -bürgerinnen. Gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 GG konnte das Gemeindereglement schon heute 18jährige als in Gemeindeämter wählbar erklären. Wir vertreten die Meinung, an dieser Regelung sei festzuhalten. Setzt eine Gemeinde in Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen das Stimmrechtsalter herab, sollen Minderjährige nicht automatisch in sämtliche Gemeindeämter wählbar sein, sondern es muss wie bis anhin dem Gemeindereglement vorbehalten bleiben, zu bestimmen, ob Minderjährige in alle oder nur in näher bezeichnete Gemeindeämter wählbar sein sollen (Gemeindeautonomie, Rücksicht auf die unterschiedliche Verantwortung der einzelnen Beamten).
Doch sehen wir davon ab, für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Gemeinderates Mündigkeit vorzuschlagen, obschon diese Stelleninhaber nicht nur kollektive Verantwortung tragen, sondern z. B. mit ihrer und der Unterschrift des Sekretärs die Gemeinde nach aussen verpflichten und ihnen über die der Kollegialbehörde hinausgehende Befugnisse zustehen. Der Gemeinderatspräsident ist Siegelungsbeamter, sofern die Gemeinde hiefür nicht eine andere Amtsstelle bezeichnet (Art. 59 Abs. 2 EG ZGB). Er hat neben dem Gemeinderat als Kollegialbehörde eigene ortspolizeiliche Kompetenzen (Art. 7 Dekret vom 27. Januar 1920 über die Ortspolizei). Er kann die gerichtliche Polizei zur Vornahme von Haussuchungen ermächtigen (Art. 78 StrV). Wir halten dafür, die Stimmberechtigten hätten mit ihrem Wahlzettel zu entscheiden, ob ein Minderjähriger fähig sei, den Gemeinderat zu präsidieren.
Sollten Minderjährige eine Gemeindeversammlung oder einen Grossen Gemeinderat leiten oder eine ständige Gemeindekommission präsidieren, werden sie in diesen Funktionen regelmässig nicht über weitergehende Kompetenzen als das Gemeindeorgan verfügen, dem sie vorstehen.

Art. 12 (Änderung)
Das Bundeszivilrecht hat Adoptierte den Blutsverwandten gleichgestellt (Art. 267 und 267a ZGB, in Kraft seit 1. April 1973). Wir nehmen die Gelegenheit wahr, «Blutsverwandte» durch «Verwandte» zu ersetzen.

Art. 22 (Aufhebung)
Artikel 4 KV regelt abschliessend, wann das Stimmrecht entfällt: bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche. Die Neufassung von Artikel 3 KV ermächtigt den Gesetzgeber nicht mehr, besondere Vorschriften über den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (aus andern als den in Art. 4 genannten Gründen) aufzustellen. Folglich ist Artikel 22 GG über den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wegen nicht bewilligter Amtsablehnung, weil verfassungswidrig, ersatzlos zu streichen. Die Gemeinden können in ihrem Organi-

sationsreglement auf Verstössen gegen den Amtszwang Busse bis 1000 Franken androhen. In Gemeinden, die von dieser Bussenandrohung absehen, werden nach erfolgter Streichung von Artikel 22 Verstösse gegen den Amtszwang allerdings nicht mehr geahndet werden können. Doch wurde Artikel 22 GG unseres Wissens schon seit Jahren nicht mehr angewendet.

Art. 74 (Änderung)
in der Fassung vom 20. Mai 1973 lautet:
«Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen.»
Diese Bestimmung bleibt.
Absatz 2 ermächtigt die Einwohnergemeinden neu zur Einführung des Stimmrechtsalters 18, womit implizite zum Ausdruck gebracht wird, dass das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten nicht mehr in jedem Fall Voraussetzung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten bildet.
Die Einwohnungsfrist von drei Monaten gilt auf Gemeindeebene gleicherweise für Kantonsangehörige, einschliesslich Bürger der Wohnsitzgemeinde, wie für Bürger anderer Kantone, somit für alle Schweizerbürger und -bürgerinnen.

Art. 112 (Änderung)
In seiner Vernehmlassung erklärt sich der Verband der Burgergemeinden mit der Ermächtigung zur Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre einverstanden, sofern diese Befugnis den politischen Gemeinden eingeräumt werde.
Den burgerlichen Korporationen steht diese Befugnis genau besehen schon nach dem geltenden Artikel 118 GG zu. Danach können burgerliche Korporationen ihre Organisation in ihren Reglementen selbst bestimmen. Zu den organisatorischen Vorschriften gehören auch solche über das Stimmrecht.

Art. 121 (Ergänzung), siehe oben Ziffer 11

Art. 129 (Ergänzung), siehe oben Ziffer 11

Gemeindeverbände

Art. 138–150 (keine Änderung)
Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Einwohnergemeinde gelten für den Gemeindeverband, soweit das Verbandsrecht (Art. 138–149 GG und das Verbandsreglement) nicht etwas anderes bestimmt (Art. 150 GG). Zum Inhalt des Verbandsreglementes gehören die organisatorischen Vorschriften (Art. 139 Abs. 2 GG), deren Ausgestaltung dem Verband überlassen bleibt. Das Verbandsreglement kann das Jugendlichenstimmrecht einführen, ohne dass dies im Gesetz ausdrücklich gesagt werden muss. Für ihre Mitwirkungsrechte bleiben die Verbandsgemeinden einzeln zuständig.

Art. 153 (Änderung)
Gemäss Kantonsverfassung sind vom Stimmrecht ausgeschlossen die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigten. Mündig wird von Gesetzes wegen, wer das 20. Altersjahr zurücklegt, wer mehrjährig wird. Minderjährige sind unmündig, können nicht entmündigt werden. Folglich muss der Gesetzgeber dafür sorgen, dass urteilsunfähigen Minderjährigen das Stimmrecht in einem andern Verfahren als dem der Entmündigung entzogen werden kann. Dieses Verfahren kann auch nach Meinung des Verwaltungsgerichtspräsidenten vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg geregelt werden. Vergleiche ferner Ziffer 9 hievor.

b Kirchengesetz

Für die Kirchgemeinden gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes, soweit nicht die Gesetzgebung über das Kirchenwesen abweichende Bestimmungen enthält (Art. 1 und Art. 134 GG). Die Gesamtkirchgemeinde bestimmt im Rahmen der allgemeinen Vorschriften des Gemeindegesetzes ihre Organisation selbst (Art. 135 GG).
Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Kirchengesetz, KG) regelt das Stimmrecht und die Wählbarkeit in den Kirchgemeinden abschliessend (Art. 15 und 16 KG in der Fassung vom 5. November 1980).

Art. 15 KG (Änderung)
Der Artikel lautet (heutige Fassung):
«Stimmberechtigt in kirchlichen Angelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen, die der betreffenden Landeskirche angehören.»

Dieser Wortlaut wird zu Absatz 1.
Ein neuer Absatz 2 will den Landeskirchen die Befugnis einräumen, ihren Kirchgemeinden die Einführung des Jugendlichenstimmrechts in Kirchgemeindeangelegenheiten (nicht in Angelegenheiten der Landeskirche) zu ermöglichen. Das Stimmrecht in Angelegenheiten der Landeskirche steht auf gleicher Stufe wie das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten. Der Grosse Rat hat sich für die Zulassung des Jugendlichenstimmrechtes bloss auf Gemeindeebene ausgesprochen.
Der ebenfalls neue Absatz 3 «verallgemeinert» die vorerwähnte Präzisierung, wonach das Jugendlichenstimmrecht nur für Angelegenheiten der Kirchgemeinden eingeführt werden kann.

Art. 16 KG (keine Änderung)
Artikel 16 KG regelt die Wählbarkeit in die Behörden und zu den Ämtern der Kirchgemeinde. Wählbar sind die nach Artikel 15 KG Stimmberechtigten, ebenfalls die 18jährigen, sobald das Kirchgemeindereglement ihnen das Stimmrecht gewährt. Artikel 16 KG kann in seinem heutigen Wortlaut belassen werden.

Da die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien, mit Ausnahme der EVP, sich mit dem Konzept der Revisionsvorlage (Ermächtigung der Gemeinden, den 18jährigen das Stimmrecht einzuräumen) einverstanden erklärt haben, halten wir dafür, der Grosse Rat könne darauf verzichten, die Revisionsvorlage von sich aus dem Volke zu unterbreiten (parlamentarisches Referendum, Art. 6 c KV).
Voraussichtlich stellt die Einführung des fakultativen Stimmrechtes für Jugendliche (Stimmrecht 18) auf Gemeindeebene eine Übergangslösung dar.
Es darf erwartet werden, dass sich das Stimmrecht 18, ähnlich wie seinerzeit das Frauenstimmrecht, innert kurzer Zeit generell durchsetzen wird.
Der Regierungsrat ist sich der Tatsache bewusst, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung mit erheblichen Unzukömmlichkeiten verbunden ist, da sie trotz Vereinfachungen zu wenig übersichtlichen Regelungen führen wird. Die Nachteile dürften aber in Kauf zu nehmen sein, da es sich, wie erwähnt, aller Voraussicht nach um eine Übergangsregelung handelt. Mit der Unterbreitung der Vorlage leistet der Regierungsrat einem Auftrag des Grossen Rates Folge.

Bern, 3. Juni 1981

Der Gemeindedirektor: *Krähenbühl*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gemeindegesetz und Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderungen)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

2. Verwandtenausschluss *a* Gesetzliche Regelung

Art. 12 In Absatz 1 Ziffer 1 wird «Blutsverwandte» durch den Ausdruck «Verwandte» ersetzt.

4. Folgen nicht bewilligter Ablehnung

Art. 22 Aufgehoben.

B. Stimmrecht

Art. 74 [1] Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen.

[2] Das Organisationsreglement kann das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten den seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgern und -bürgerinnen erteilen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Artikel 4 der Staatsverfassung ist sinngemäss anwendbar.

3. Stimmrecht

Art. 112 [1] Unverändert.

[2] Das Burgergemeindereglement kann das Stimmrecht unter Vorbehalt von Artikel 4 der Staatsverfassung auch den Burgern und Burgerinnen einräumen
a die auswärts wohnen;
b die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

B. Rechtliche Stellung

Art. 121 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die gemischte Gemeinde entscheidet über die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre (Art. 74 Abs. 2) auch mit Wirkung für die Burgerversammlung.

C. Organisation

Art. 129 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Gesamtgemeinde entscheidet über die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre (Art. 74 Abs. 2) auch mit Wirkung für die Unterabteilungen.

C. Verordnungen des Regierungsrates

Art. 153 [1] Unverändert.

[2] Er regelt durch Verordnung namentlich
a die Führung des Stimmregisters, die Eintragung Unmündiger und den Entzug der Stimmberechtigung Unmündiger, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche urteilsunfähig sind;
b–d unverändert.

II.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Stimmrecht

Art. 15 [1] Unverändert.

[2] Die Landeskirchen können die Kirchgemeinden ermächtigen, im Organisationsreglement das Stimmrecht in Kirchgemeindeangelegenheiten auch den seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften Schweizerbürgern und -bürgerinnen zu erteilen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und der betreffenden Landeskirche angehören.

[3] Wo im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes (Art. 60 ff.) von «kirchlich Stimmberechtigten», «in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten» oder «nach Artikel 15 Stimmberechtigten» die Rede ist, gilt der Stimmrechtsbegriff gemäss Absatz 1.

III.

Diese Gesetzesänderungen unterliegen der Volksabstimmung. Sie treten auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 21. April 1982 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 21. Juni 1982 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rychen* (Affoltern)

Vortrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Änderung des Gesetzes über die konzessionierten Transportunternehmungen

---

Die Gesetzesgrundlage für Bau- und Betriebsbeiträge des Kantons an den *Flughafen Bern-Belp* bildet das Gesetz vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen (Transportgesetz). Nach geltender Ordnung setzt ein Kantonsbeitrag angemessene Gemeindebeiträge voraus: Artikel 14 i. V. mit Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes. Sie ist in erster Linie auf schienengebundene Transportmittel und auf Strassentransporte zugeschnitten und hat sich dort bewährt.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigte, dass der Flugplatz im Belpmoos als konzessionierter Flughafen des öffentlichen Verkehrs inskünftig nur dann dauerhaft gesichert werden kann, wenn er in verstärktem Mass als kantonale Aufgabe anerkannt wird. Die Bewilligung von Kantonsbeiträgen ohne Gemeindeleistungen erfordert aber eine Änderung des Transportgesetzes. Die vorgeschlagene Änderung ist geringfügig. In Artikel 3 Absatz 2 soll lediglich der Begriff «aufgrund des dritten Abschnittes» durch «gemäss den Artikeln 12 und 13» ersetzt werden. Damit wird klar geregelt, dass Luftverkehrsbeiträge gemäss Artikel 14 nicht mehr von Gesetzes wegen an Artikel 3 gekoppelt sind. Aufgehoben wird lediglich die *gesetzliche* Verknüpfung von Kantons- mit Gemeindeleistungen. Da gemäss Artikel 14 kein Rechtsanspruch auf Kantonsleistungen besteht, wäre die Subventionsbehörde im Einzelfall immer noch frei, eine Kantonsleistung nur unter der Bedingung zu gewähren, dass sich die Gemeinden, welche aus der Anlage Nutzen ziehen, angemessen beteiligen.

Festzuhalten ist ferner, dass die materiellen Voraussetzungen für Kantonsbeiträge an den Luftverkehr nicht geändert werden. Sie sind in Artikel 14 umschrieben: Der unterstützte Flugplatz muss dem regelmässigen Verkehr dienen und für ein grösseres Wirtschaftsgebiet des Kantons von erheblicher Bedeutung sein.

Die Gesetzesänderung steht in engem Zusammenhang mit dem Ausbauprojekt Bern-Belp, welches von der *Verkehrskommission* des Grossen Rates behandelt werden wird. Es wird deshalb beantragt, auch die Gesetzesänderung durch diese Kommission behandeln zu lassen. Aus dem gleichen Grund wurde auf die Berücksichtigung weiterer Revisionspostulate zum Transportgesetz verzichtet. Solche werden im Rahmen der vom Grossen Rat überwiesenen Motion Lehmann vom 2. Februar 1981 betreffend die Revision dieses Gesetzes behandelt.

Aus verfahrensmässigen Gründen erscheint die Gesetzesänderung vor dem Sachgeschäft Belpmoos, welches die Anträge und die Begründung des Regierungsrates über die Zukunft des Flugplatzes enthalten wird. Im Zeitpunkt der Behandlung der Gesetzesänderung durch die Verkehrskommission und der ersten Lesung im Grossen Rat wird das Geschäft Belpmoos in der Form eines Direktionsgeschäftes vorliegen. Der Grosse Rat wird somit in Kenntnis aller Grundlagen darüber entscheiden, ob die Rechtsgrundlage für die Entkoppelung der Kantonsbeiträge von Gemeindeleistungen im Flugverkehr geschaffen werden soll.

Die Inkraftsetzung der Gesetzesänderung auf den 1. Januar 1983 ist notwendig, um eine Weiterführung von Defizitdeckungsbeiträgen an den Flughafen Bern-Belp nicht weiterhin zu gefährden. Die Stadt Bern verweigert diesem seit 1981 jegliche finanzielle Unterstützung. Im Jahr 1982 war die Einhaltung der gesetzlichen Bedingung des Artikels 3 nur deshalb gesichert, weil eine Reihe von Gemeinden aus dem Berner Oberland freiwillige Solidaritätsbeiträge im Umfang von rund 60 000 Franken an die Defizitdeckung leisteten.

Sollte der Grosse Rat zum Schluss kommen, dass auf die weitere Unterstützung des Flughafens Bern-Belp durch den Kanton inskünftig zu verzichten sei, oder an der gesetzlichen Koppelung mit Gemeindeleistungen sei festzuhalten, würde die vorliegende Gesetzesänderung gegenstandslos.

Der Umstand, dass die Gesetzesänderung vor der Sachvorlage erscheint, ist somit rein verfahrensmässig begründet und hat keine präjudizierende Wirkung.

Bern, 1. Juni 1982

Der Direktor für Verkehr,
Energie- und Wasserwirtschaft: *Sommer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Verkehrskommission

Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen wird wie folgt geändert:

Leistungen der Gemeinden

Art. 3 [1] Unverändert.

[2] Sonderleistungen gemäss den Artikeln 12 und 13 dieses Gesetzes können gewährt werden, wenn die Gemeinden der bedienten Region angemessene Beiträge entrichten oder verbindlich zugesichert haben.

[3 und 4] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1983 in Kraft.

Bern, 23. Juni 1982 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 11. Oktober 1982 — Im Namen der Verkehrskommission

Der Präsident: *Kellerhals*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Besoldungsklassen des Staatspersonals

Art. 3 [1] Für die auf 120 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise stabilisierten Grundbesoldungen der Behördemitglieder und des Staatspersonals bestehen folgende Besoldungsklassen:

Klassen	Fr.	Klassen	Fr.
1	26 640 – 29 540	15	48 300 – 63 380
2	27 240 – 30 460	16	51 100 – 67 280
3	27 840 – 31 980	17	54 440 – 71 200
4	28 440 – 33 720	18	57 920 – 75 240
5	29 300 – 35 740	19	61 700 – 79 580
6	30 080 – 37 980	20	65 600 – 84 040
7	31 040 – 40 360	21	69 800 – 88 780
8	32 380 – 42 440	22	74 260 – 94 360
9	33 920 – 45 080	23	78 880 – 100 100
10	35 740 – 47 460	24	83 480 – 106 380
11	37 840 – 50 120	25	88 640 – 113 200
12	40 200 – 53 060	26	93 800 – 120 060
13	42 720 – 56 120	27	99 240 – 127 720
14	45 380 – 59 880	28	105 120 – 135 260

[2] Unverändert.

Familienzulage

Art. 7 [1] Verheiratete Männer, die vollamtlich angestellt sind, erhalten eine Familienzulage von jährlich 2400 Franken.

[2–4] Unverändert.

Kinderzulage

Art. 8 [1] Dem vollamtlich tätigen Staatspersonal wird für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr eine Kinderzulage von jährlich 1080 Franken ausgerichtet.

[2–5] Unverändert.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1983 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die in Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 genannten Beträge gleichen den Landesindex der Konsumentenpreise auf 120 Punkte aus.

Bern, 7. Juli/
29. September 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger (Köniz)*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates wird wie folgt geändert:

Art. 1 Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine jährliche Grundbesoldung von 161 640 Franken. Ein Anspruch auf Sozialzulagen besteht nicht.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1983 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Mit der in Artikel 1 festgelegten Grundbesoldung ist der Landesindex der Konsumentenpreise auf 120 Punkte ausgeglichen.

Bern, 7. Juli/
29. September 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger (Köniz)*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen wird wie folgt geändert:

Aufbau und Höhe der Besoldungen

Art. 3 [1] Kindergärtnerinnen, Lehrerinnen und Lehrer werden, bei einer auf 120 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise stabilisierten Grundbesoldung, wie folgt besoldet:

Lehrerkategorien	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Besoldungszuschlag	2. Maximum 35/8 [1]	3. Maximum 40/12 [1]	4. Maximum 45/15 [1]
1. Kindergärtnerin	30 954	1 143	40 098	2 286	42 384	44 670	45 813
2. Arbeitslehrerin	37 728	1 557	50 184	3 114	53 298	56 412	57 969
3. Haushaltungslehrerin [2]							
Primarlehrer	40 008	1 632	53 064	3 264	56 328	59 592	61 224
4. Sekundarlehrer	48 174	2 205	65 814	4 410	70 224	74 634	76 839
5. Lehrer an Fortbildungs-, Anschluss- und Vorbereitungsklassen [3]	53 001	2 205	70 641	4 410	75 051	79 461	81 666
6. Lehrkräfte an höheren Mittelschulen							
A – Lehrer mit Gymnasiallehrerpatent							
– Lehrer mit Handelslehrerpatent							
– Musiklehrer mit Konzertdiplom oder mit besonderer musikpädagogischer Ausbildung							
– Methodiklehrer							
– Lehrer mit Doktorat oder Lizentiat	57 900	2 205	75 540	4 410	79 950	84 360	88 770
B – Sekundarlehrer							
– Zeichenlehrer mit anerkannter Fachausbildung							
– Turnlehrer II							
– Gesanglehrer mit anerkannter Fachausbildung							
– Musiklehrer mit Lehrdiplom	54 552	2 085	71 232	4 170	75 402	79 572	83 742
C – Turnlehrer mit Diplom I							
– Fachlehrer	51 195	2 004	67 227	4 008	71 235	75 243	79 251
D – Haushaltungslehrerin und Arbeitslehrerin an Seminaren	45 159	2 127	62 175	4 254	66 429	70 683	72 810
E – Kindergärtnerin an Seminaren	42 627	2 004	58 659	4 008	62 667	66 675	68 679

[1] Zurückgelegtes Lebensjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.
[2] Für den Unterricht innerhalb der obligatorischen Schulpflicht.
[3] In Verbindung mit einer höheren Mittelschule.

[2] Die Besoldung der Rektoren und Direktoren höherer Mittelschulen wird im Rahmen der Klassen 19–24 des Dekretes über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung von der Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

[3] Unverändert.

Zulagen

Art. 7 [1] Die jährlichen Zulagen gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen werden, sofern die erforderlichen Ausweise vorliegen, wie folgt festgesetzt:

a Führung von besonderen Klassen und Erteilung von Spezialunterricht: Ausweis der Erziehungsdirektion

	Fr.
über die Absolvierung eines bernischen Ausbildungskurses für Lehrkräfte an besonderen Klassen	6 123.—
Ausweis eines Heilpädagogischen Seminars oder der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopäden (mindestens zwei Jahre Vollausbildung)	7 656.—
b Führung einer erweiterten Oberschule	4 083.—
c Führung einer Weiterbildungsklasse	7 656.—
d Führung einer Übungsklasse für Seminare	7 656.—
e Führung eines Übungskindergartens ausserhalb der Seminare	4 083.—
f Übungslehrerinnen an Haushaltungslehrerinnenseminaren	1 716.—

[2] Unverändert.

Familienzulage

Art. 11 [1] Verheiratete Männer mit vollem Pensum erhalten eine Familienzulage von jährlich 2400 Franken.

[2–4] Unverändert.

Kinderzulage

Art. 12 [1] Lehrern mit vollem Pensum wird für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr eine Kinderzulage von jährlich 1080 Franken ausgerichtet.

[2–5] Unverändert.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1983 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
Die in Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 genannten Beträge gleichen den Landesindex der Konsumentenpreise auf 120 Punkte aus.

Bern 7. Juli/
29. September 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger (Köniz)*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Anrechenbarer Jahresverdienst

Art. 14 [1] Versichert im Sinne dieses Dekretes ist der anrechenbare Jahresverdienst, der sich wie folgt berechnet:

a Jahresgrundbesoldung einschliesslich 13. Monatsgrundbesoldung;
b Teuerungszulagen;
c prozentualer Koordinationsabzug von 6 Prozent, berechnet auf der Summe nach Buchstaben *a* und *b;*
d summenmässiger Koordinationsabzug, der in Anlehnung an die jeweils geltenden AHV-/IV-Renten durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

[2] Unverändert.

Rentenzahlung

Art. 20 [1] Unverändert.

[2] Die Versicherungskasse gewährt zu ihren Lasten den pensionierten Staatsbeamten oder ihren Hinterbliebenen den jeweils für das aktive Personal geltenden Teuerungsausgleich.

[3] Bisheriger Absatz 2, unverändert.

[4] Bisheriger Absatz 3, unverändert.

[5] Bisheriger Absatz 4, unverändert.

Beiträge der Arbeitgeber

Art. 65 Die Arbeitgeber leisten:

a Unverändert;
b Unverändert;
c 7 Monatsbetreffnisse von jeder individuellen Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes der Mitglieder.

Für die angeschlossenen Arbeitgeber bleiben die Bestimmungen der einzelnen Vereinbarungen vorbehalten.

Beiträge der Mitglieder

Art. 67 Die Mitglieder leisten:

a einen ordentlichen Beitrag von 6 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes;
b einen zusätzlichen Beitrag von 1 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes für den laufenden Einbau der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung;
c einen Beitrag zur Finanzierung des Rentenzuschlages, der durch den Regierungsrat festgesetzt wird;
d 5 Monatsbetreffnisse von jeder individuellen Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes.

II. Übergangsbestimmungen

1. Für die sich aus der Neuordnung der versicherten Besoldungen auf den 1. Januar 1983 (Einbau von 15,4 Prozent der bisherigen Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen und Neufestsetzung des Koordinationsabzuges) ergebenden Erhöhungen der anrechenbaren Verdienste haben der Staat und die im Staatsdienst stehenden Mitglieder keine Monatsbetreffnisse zu leisten. Für die Mitglieder im Dienste eines angeschlossenen Arbeitgebers sind die ordentlichen Monatsbetreffnisse zu entrichten.
2. Auf den 1. Januar 1983 werden in die bisherigen Renten der Versicherungskasse 15,4 Prozent Teuerungszulagen eingebaut.
3. Diese allgemeine Rentenerhöhung wird wie folgt finanziert:
   a für die pensionierten Staatsbeamten und ihre Hinterbliebenen durch die vom Staat gewährte Zinsgarantie auf dem erforderlichen Deckungskapital;
   b für die Pensionierten von angeschlossenen Arbeitgebern und ihre Hinterbliebenen durch die Entrichtung des erforderlichen Deckungskapitals, sofern nicht auf die entsprechende Rentenstabilisierung (Einbau von 15,4 Prozent Teuerungszulagen) verzichtet wird.

III.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1983 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 7. Juli/
29. September 1982

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1982

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Baumberger* (Köniz)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 17. September 1973 über die Bernische Lehrerversicherungskasse wird wie folgt geändert:

Versicherter Verdienst

Art. 4 [1] Der versicherte Verdienst der Lehrer an Primar- und Mittelschulen, die nach dem Dekret über die Lehrerbesoldungen entschädigt werden, berechnet sich wie folgt:

a Jahresgrundbesoldung einschliesslich 13. Monatsgrundbesoldung, Zulagen nach Artikel 7 des Lehrerbesoldungsdekretes sowie der Entschädigungen an Rektoren, Schulvorsteher und Oberlehrer (sofern die letztgenannte Zusatzentschädigung trotz Reduktion des Pflichtenpensums ausbezahlt wird und die Empfänger ohne Beschränkung in der Wiederwählbarkeit gewählt sind);

b Teuerungszulagen;

c prozentualer Koordinationsabzug von 6 Prozent, berechnet auf der Summe nach den Buchstaben *a* und *b;*

d summenmässiger Koordinationsabzug, der in Anlehnung an die jeweils geltenden AHV-/IV-Renten durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

[2] Der versicherte Verdienst der Personen, die nach dem Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung entschädigt werden, berechnet sich wie folgt:

a Jahresgrundbesoldung einschliesslich 13. Monatsgrundbesoldung;

b Teuerungszulagen;

c prozentualer Koordinationsabzug von 6 Prozent, berechnet auf der Summe nach den Buchstaben *a* und *b;*

d summenmässiger Koordinationsabzug, der in Anlehnung an die jeweils geltenden AHV-/IV-Renten durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

[3–5] Unverändert.

[6] Die Lehrerversicherungskasse gewährt zu ihren Lasten den pensionierten Lehrern von öffentlichen bernischen Schulen oder ihren Hinterbliebenen den jeweils für die Lehrerschaft geltenden Teuerungsausgleich.

II. Übergangsbestimmungen

1. Für die sich aus der Neuordnung der versicherten Besoldungen (Einbau von 15,4 Prozent der bisherigen Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen und Neufestsetzung des Koordinationsabzuges) ergebenden Erhöhungen haben Staat und die im öffentlichen bernischen Schuldienst stehenden Mitglieder keine Monatsbetreffnisse zu leisten.
   Die angeschlossenen Betriebe haben für die entsprechenden Erhöhungen der versicherten Verdienste die zwölf ordentlichen Monatsbetreffnisse zu leisten.

2. Bei den vor dem Inkrafttreten dieser Änderung festgesetzten Renten der Bernischen Lehrerversicherungskasse werden 15,4 Prozent Teuerungszulagen eingebaut.
   Sofern angeschlossene Betriebe ebenfalls 15,4 Prozent Teuerungszulagen einbauen, haben sie aufgrund der bestehenden Verträge das entsprechende Deckungskapital zu leisten.

III.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1983 in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Bern, 7. Juli/
29. September 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger* (Köniz)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion wird wie folgt geändert:

Beamte (des Amtes für Industrie und Gewerbe)

Art. 16 Die Beamten des Amtes für Industrie und Gewerbe sind:
1. unverändert;
2. drei Adjunkte, davon ein Leiter des Büro Biel;
3. aufgehoben;
4. aufgehoben.

Beamte (des Versicherungsamtes)

Art. 19 Die Beamten des Versicherungsamtes sind:
1. unverändert;
2. unverändert;
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter.

Beamte (des Amtes für Berufsbildung)

Art. 27 Die Beamten des Amtes für Berufsbildung sind:
1. unverändert;
2. unverändert;
3. drei Berufsschulinspektoren;
4. sechs Sekretäre für Lehraufsichts- und Prüfungskommissionen (Sekretäre, Adjunkte III oder II).

Inkrafttreten

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Januar 1983 in Kraft.

Bern, 28. April/
29. September 1982

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1982

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Tschirren*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Finanzierung der Berufsbildung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 52–61 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung (KBG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gegenstand und Begriffe

1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Dekret regelt die Finanzierung der Berufsbildung, insbesondere für:
a Einrichtungen (Art. 55 KBG);
b beruflichen Unterricht (Art. 56 KBG);
c weitere Veranstaltungen (Art. 58 ff. KBG).

2. Begriffe

Schulortsgemeinde

Art. 2 Die Schulortsgemeinde bestimmt sich nach dem Standort der Schule. Die Aufgaben der Schulortsgemeinde können von einem Gemeindeverband übernommen werden.

Wohnsitzgemeinde

Art. 3 [1] Die Wohnsitzgemeinde bestimmt sich nach dem steuerrechtlichen Wohnsitz des Lehrlings oder Schülers.

[2] Wenn ein Lehrling oder Schüler keinen eigenen steuerrechtlichen Wohnsitz begründet, so gilt derjenige seines gesetzlichen Vertreters.

[3] Stichtag für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes ist der letzte Tag des auf den Schulbeginn folgenden Monats.

[4] Der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Schulbesuchs begründet in der Regel keinen Wohnsitz.

Lehrortsgemeinde

Art. 4 [1] Die Lehrortsgemeinde bestimmt sich nach dem Standort des Lehrbetriebes.

[2] Stichtag für die Bestimmung des Lehrortes ist der letzte Tag des auf den Schulbeginn folgenden Monats.

Anzahl Lehrlinge und Schüler

Art. 5 [1] Die Zahl der Lehrlinge und Schüler entspricht dem effektiven Bestand am letzten Tag des auf den Schulbeginn folgenden Monats.

[2] Sofern eine Schule über verschiedene Schultypen verfügt, werden folgende Lehrlinge oder Schüler höher bewertet:
a Berufsmittelschüler: 1,5fach;
b Handelsmittelschüler: 2,5fach;
c Lehrlinge von Lehrwerkstätten: 3,0fach;
d Benützer von Vorlehrinstitutionen: ..... 3,0fach.

[3] Der Regierungsrat kann die Faktoren gemäss Absatz 2 aufgrund veränderter Kostenstrukturen bis zu 40 Prozent nach oben oder unten korrigieren.

Steuerkraft

Art. 6 [1] Die relative Steuerkraft ergibt sich aus der Teilung der absoluten Steuerkraft durch die Zahl der Wohnbevölkerung; für die Berechnungen gilt bei der absoluten Steuerkraft jeweils das Mittel der drei letzten Jahre, bei der Bevölkerungszahl die letzte Volkszählung beziehungsweise die amtliche Fortschreibung.

[2] Die schülerbezogene Steuerkraft des Einzugsgebiets einer Schule entspricht der gemittelten, relativen Steuerkraft der Wohnsitzgemeinden, gewogen mit der Zahl der Lehrlinge und Schüler gemäss Artikel 5.

[3] Der massgebende Steuerkraftindex wird berechnet, indem die relative Steuerkraft der Gemeinde bezogen wird auf die schülerbezogene Steuerkraft gemäss Absatz 2.

Investitionskosten

Art. 7 [1] Die anrechenbaren Investitionskosten umfassen angemessene Landerwerbskosten sowie alle Aufwendungen für den Bau und die Ausstattung, soweit sie von den zuständigen Bundesbehörden anerkannt werden.

[2] Die finanzkompetente Behörde kann ausnahmsweise weitere Kosten als anrechenbar erklären.

[3] Sie kann vom Bund anerkannte Kosten als nicht anrechenbar erklären, wenn sie
a nicht im direkten Interesse der Berufsbildung stehen oder
b unverhältnismässig hoch sind
oder
c sich aufgrund unsachgemässer Ausführung ergeben.

Betriebskosten

Art. 8 [1] Die anrechenbaren Betriebskosten umfassen alle Aufwendungen für den Betrieb einer Schule während eines Kalenderjahres, insbesondere:
a Besoldungen, inbegriffen Sozialleistungen, gemäss besonderer Verordnung;

b Fort- und Weiterbildung des Personals;
c Material für den Unterricht, insbesondere für Lehrmittel, Hilfsmaterial, Maschinen und Apparate (Anschaffung oder Miete, Unterhalt und Reparatur);
d Kosten für den schulärztlichen Dienst;
e Raumkosten, insbesondere für Energie, Heizung, Wasser, Miete und Reinigung sowie kleinere Reparaturen;
f Abschreibungen auf den anrechenbaren Investitionskosten gemäss Artikel 7 abzüglich der Bundes- und Kantonsbeiträge;
g Zinskosten für die noch nicht abgeschriebenen Investitionskosten gemäss Buchstabe *f*, jedoch höchstens zum Zinssatz der Hypothekarkasse des Kantons Bern für die Verzinsung der staatlichen Fonds;
h Verwaltungskosten, insbesondere Porti, Gebühren, Büromaterial, Drucksachen, Auslagen der Aufsichtskommission.

[2] Das Amt für Berufsbildung kann Kosten gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise als nicht anrechenbar erklären, wenn sie
a nicht im direkten Interesse der Berufsbildung stehen oder
b unverhältnismässig hoch sind oder
c nicht durch die zuständigen Behörden bewilligt wurden oder
d nicht den Ausführungsbestimmungen und allgemeinen Weisungen entsprechen.

[3] Weitere Zinskosten sind nicht anrechenbar. Vorbehalten bleibt Artikel 25.

II. Finanzierung der Investitionen

Grundsatz

Art. 9 [1] Die Bereitstellung der Unterrichtsräumlichkeiten sowie deren Unterhalt ist Sache der Schulortsgemeinde oder eines Gemeindeverbandes (nachstehend Schulortsgemeinde genannt).

[2] Die Investitionskosten werden im weiteren getragen durch:
a Kanton;
b Bund;
c Trägerorganisationen;
d Berufsverbände und ihnen nicht angeschlossene Lehrbetriebe (Art. 24 Abs. 4 KBG);
e Spenden;
f Erlöse aus Verkäufen.

[3] Spenden und freiwillige Beiträge Dritter verbleiben der Schule und dienen vor allem der Deckung von nicht anrechenbaren Investitionskosten.

Kantonsbeitrag

Art. 10 [1] Der Kantonsbeitrag wird ausgerichtet auf den anrechenbaren Investitionskosten abzüglich Bundesbeiträge und Verkaufserlöse.

[2] Der Beitragssatz richtet sich nach dem Dekret über den Finanzausgleich.

[3] Die massgebende Steuerkraft entspricht dem Mittel aus:
a der relativen Steuerkraft der Schulortsgemeinde und
b der schülerbezogenen Steuerkraft gemäss Artikel 6 Absatz 2.

Verfahren

Art. 11 [1] Gesuche für Bundes- und Kantonsbeiträge sind dem Amt für Berufsbildung einzureichen, welches darüber Weisungen erlässt.

[2] Das Amt für Berufsbildung ermittelt in Zusammenarbeit mit dem Bauinspektorat und dem Amt für Statistik und Wirtschaftsanalyse die anrechenbaren Kosten, den Beitragssatz und den Staatsbeitrag.

[3] Investitionen dürfen erst getätigt werden, wenn alle notwendigen Kredite bewilligt sind.

[4] Der Kanton kann die Kantonsbeiträge bis zu 90 Prozent bevorschussen; der Rest wird bei Vorlage einer Schlussabrechnung ausgerichtet.

III. Finanzierung des Betriebes

1. Beiträge

Grundsatz

Art. 12 [1] Die Betriebskosten einer Schule werden getragen durch:
a Wohnsitzgemeinden;
b Schulortsgemeinden;
c Kanton;
d Bund;
e Trägerorganisation;
f Berufsverbände;
g Spenden;
h Betriebserlöse.

[2] Gemeinden und Kanton teilen sich wie folgt in die Netto-Betriebskosten:
a Schulortsgemeinden: ..... 5,5 Prozent;
b Wohnsitzgemeinden: ..... 49,5 Prozent;
c Kanton: ..... 45 Prozent:

[3] Die Netto-Betriebskosten entsprechen den anrechenbaren Betriebskosten abzüglich der Beiträge und Erlöse gemäss Absatz 1 Buchstaben *d* und *h*.

[4] Spenden und freiwillige Beiträge Dritter verbleiben der Schule und dienen vor allem zur Deckung von nicht anrechenbaren Betriebskosten.

Schulortsgemeindebeiträge

Art. 13 [1] Jede Schulortsgemeinde übernimmt 5,5 Prozent der Netto-Betriebskosten der in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Schulen. Bei Gemeindeverbänden richtet sich die interne Aufteilung des Beitrages nach dem Verbandsreglement.

[2] Die Schulortsgemeinden haben den Schulen die nötigen Mittel für den Betrieb vorzuschiessen.

[3] Das Amt für Berufsbildung ermittelt jährlich bis Ende Juni für jede Schule die Schulortsgemeindebeiträge aufgrund der Schulrechnung des Vorjahres.

[4] Allfällige Differenzen zwischen den Vorschussleistungen und dem effektiv zu erbringenden Beitrag werden verrechnet.

Wohnsitzgemeindebeiträge
1. Grundsatz

Art. 14 [1] Der Anteil der Wohnsitzgemeinden an den Netto-Betriebskosten einer Schule wird vom Amt für Berufsbildung jährlich bis Ende Juni ermittelt:
a für das laufende Jahr aufgrund der Voranschläge;
b für das abgelaufene Jahr aufgrund der Schulrechnungen.

[2] Die Schulen berechnen jährlich je Wohnsitzgemeinde die einzelnen Beiträge gemäss Artikel 15.

2. Berechnung

Art. 15 [1] Der von den Wohnsitzgemeinden zu übernehmende Teil der Netto-Betriebskosten jeder Schule wird durch die Zahl ihrer Lehrlinge und Schüler geteilt; dies ergibt den mittleren Wohnsitzgemeindebeitrag je Lehrling oder Schüler und Jahr.

[2] Die Multiplikation des mittleren Wohnsitzgemeindebeitrages mit dem Steuerkraftindex der betreffenden Gemeinde – mindestens 50 und höchstens 150 Prozent – und mit der Zahl der Lehrlinge oder Schüler dieser Gemeinde ergibt den an diese Schule zu leistenden Beitrag je Wohnsitzgemeinde.

3. Regelung für ausserkantonale Lehrlinge und Schüler

Art. 16 [1] Für Lehrlinge und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz gilt folgende Regelung:
a Für Lehrlinge mit berufsbegleitendem Unterricht übernimmt anstelle der Wohnsitzgemeinde die bernische Lehrortsgemeinde die Wohnsitzgemeindebeiträge.
b Für Lehrlinge und Schüler von Lehrwerkstätten und Vollzeitschulen hat grundsätzlich der Wohnsitzkanton diese Beiträge zu leisten.

[2] Die für die Berechnung der Wohnsitzgemeindebeiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* massgebende Steuerkraft wird in der Regel auf 150 Prozent des mittleren Wohnsitzgemeindebeitrages festgelegt.

[3] Vereinbarungen mit anderen Kantonen betreffend die gegenseitige Übernahme von Kosten der Berufsbildung bleiben vorbehalten.

Kantonsbeiträge

Art. 17 [1] Der Kanton übernimmt 45 Prozent der Netto-Betriebskosten jeder Schule.

[2] Es werden quartalsweise Vorschüsse ausgerichtet, die gesamthaft die mutmassliche Höhe des Kantonsbeitrages nicht übersteigen sollen.

[3] Der definitive Kantonsbeitrag wird für jede Schule aufgrund der effektiven Schulrechnung festgelegt.

Bundesbeiträge

Art. 18 Der Kanton leitet die Bundesbeiträge unverzüglich an die Schulen weiter.

2. Verfahren

Ausgabenbewilligung

Art. 19 [1] Ausgaben dürfen nur im Rahmen eines vom Amt für Berufsbildung genehmigten Budgets getätigt werden.

[2] Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Amtes für Berufsbildung, wenn sie im Einzelfall 5000 Franken übersteigen.

Schulrechnung

Art. 20 [1] Die Berufsschulen reichen jährlich ein:
a die Schulrechnung des Vorjahres bis Ende Februar;
b das Budget für das folgende Jahr bis Ende November;
c den Finanzplan für das folgende Jahr bis Ende März.

[2] Das Amt für Berufsbildung erlässt Weisungen über das Verfahren, die insbesondere den Aufbau der Budgets und Schulrechnungen näher regeln.

Inkasso

Art. 21 [1] Die Schulen führen das Inkasso der Beiträge bernischer Gemeinden selbständig durch.

[2] Die Gemeindebeiträge sind innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung zu bezahlen; danach unterliegen sie einem Verzugszins von fünf Prozent.

[3] Das Inkasso der übrigen Beiträge erfolgt aufgrund von Weisungen des Amtes für Berufsbildung.

IV. Finanzierung von weiteren Veranstaltungen

Grundsatz

Art. 22 [1] Die Finanzierung weiterer Veranstaltungen der Berufsbildung ist Sache des Trägers.

[2] Der Kanton leistet Beiträge an die anrechenbaren Kosten von Kursen und Prüfungen sowie an die interkantonalen Veranstaltungen.

[3] Als anrechenbar gelten in der Regel Kosten, die von den zuständigen Bundesbehörden anerkannt werden. Gewinnorientierte Veranstaltungen werden nicht unterstützt.

[4] Soweit der Kanton eigene Kurse und Prüfungen durchführt, fallen ihm die Kosten nach Abzug von Beiträgen des Bundes, der Berufsverbände und Dritter zu.

Kantonsbeitrag

Art. 23 [1] Der Kantonsbeitrag beträgt für:

a überbetriebliche Einführungskurse:
- Betrieb 25–45 Prozent;
- Investitionen 10–75 Prozent;

b berufliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gemäss Artikel 51 KBG: 25–45 Prozent;

c Lehrmeisterkurse: 25–45 Prozent;

d eidgenössische Instruktionskurse für Prüfungsexperten: 100 Prozent nach Abzug des Bundesbeitrages;

e Lehrabschlussprüfungen, die Verbände durchführen: gemäss den Ansätzen der Verordnung über die Lehrabschlussprüfungen;

f Zwischenprüfungen: gemäss den Ansätzen der Verordnung über die Lehrabschlussprüfungen;

g nationale und internationale Berufswettbewerbe: 20–50 Prozent.

[2] Der Beitragssatz richtet sich im Einzelfall im Rahmen von Absatz 1 nach der Finanzkraft des Veranstalters und der beteiligten Organisationen sowie der Bedeutung der Veranstaltung. Darüber entscheidet die finanzkompetente Behörde.

[3] Gesuche für Kantonsbeiträge sind rechtzeitig vor der Durchführung dem Amt für Berufsbildung einzureichen.

V. Kantonale Schulen

Art. 24 [1] Die Kosten der vom Kanton geführten Berufsschulen werden grundsätzlich nach den vorstehenden Bestimmungen getragen.

[2] Soweit besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Regierungsrat abweichende Vorschriften erlassen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsregelung

Art. 25 Für Investitionen, an die vor Inkrafttreten dieses Dekretes Kantonsbeiträge bewilligt wurden, ist weiterhin das alte Recht anzuwenden. Dasselbe gilt für die Einbeziehung von Zins- und Amortisationskosten in die Schulrechnung.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26 Das Dekret vom 16. Mai 1973 über die Finanzierung der Berufsschulen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1983 in Kraft und gilt erstmals für die Schulrechnung 1983.

Bern, 7. Juli/
29. September 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Tschirren*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Wohnbaulandsicherung in Berggemeinden (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 11. November 1980 über die Wohnbaulandsicherung in Berggemeinden wird wie folgt geändert:

Titel Dekret über die Wohnbaulandsicherung

Zielsetzung

Art. 1 Dieses Dekret bezweckt ein vergrössertes Wohnungsangebot zugunsten der dauernd ansässigen Wohnbevölkerung. Zur Erreichung dieses Ziels fördert der Staat mittels Zinskostenbeiträgen die Bestrebungen der Gemeinden, Land für den Wohnungsbau zu sichern.

Art. 2 Aufgehoben.

Art und Umfang der Staatsleistung

Art. 3 [1] Der Staat kann während höchstens fünf Jahren die Zinskosten für Darlehen übernehmen, welche die Gemeinden für den Erwerb von Land in der Wohnzone aufnehmen.

[2] Der Staat kann während höchstens zweier Jahre die Zinskosten der Darlehen vorschiessen, welche die Gemeinden für den Erwerb von noch nicht eingezontem Land aufnehmen. Die Vorschüsse werden in Beiträge umgewandelt, wenn innert dieser Frist das Land eingezont worden ist.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Anspruchsvoraussetzungen

Art. 6 [1] Staatshilfe kann nur gewährt werden, wenn
- der Erwerb mit den Zielsetzungen der Ortsplanung, der Regionalplanung und allfälliger regionaler Entwicklungskonzepte übereinstimmt;
- der Landpreis im Rahmen vergleichbarer Landgeschäfte liegt;
- der Landpreis Wohnungen zu finanziell angemessenen Bedingungen ermöglicht;
- im Fall von Artikel 3 Absatz 2 die Einzonung innert zweier Jahre möglich scheint.

[2 und 3] Unverändert.

Vollzug

Art. 11 [1] Unverändert.

[2] Der Erwerb von Land, das nicht als Wohnzone ausgeschieden ist, wird von der Baudirektion auf die Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Orts- und der Regionalplanung geprüft.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

II.

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
2. Die Geltungsdauer des Dekretes wird bis zum 31. Dezember 1987 verlängert.

Bern, 30. Juni/
29. September 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 22. September 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Wyss*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten (Dekret IV zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 [1] Dieses Dekret bezweckt, das Angebot an preisgünstigem Wohnraum zu vergrössern.

[2] In erster Linie sollen mietzinsgünstige Familienwohnungen gefördert werden. Kleinwohnungen können ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie sich als Alters- oder Invalidenwohnungen eignen und der besseren Ausnützung des Grundrisses oder der Überbauung dienen.

[3] Die Zahl der jährlich zu verbilligenden Wohnungen richtet sich nach den verfügbaren Mitteln sowie nach den Bedürfnissen des Marktes. Durch entsprechende Auswahl der Gesuche ist eine angemessene regionale Verteilung anzustreben.

Anwendungsbereich

Art. 2 [1] Staatsleistungen können an einfache, zu angemessenen Preisen erstellte Wohnbauten und an die Erneuerung leerstehender oder zweckentfremdeter Altwohnungen gewährt werden.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über Grösse, Ausstattung, technische Anforderungen sowie die Land- und Baukostengrenzen durch Verordnung.

[3] Keine Hilfe nach diesem Dekret wird geleistet für:

a Bauvorhaben, an die anderweitig Wohnbauhilfen zugesichert oder ausgerichtet worden sind, sofern nicht die Bedingungen dieses Dekretes als verbindlich anwendbar erklärt werden;

b Bauvorhaben mit einem Gewerbeanteil oder mit einem nicht subventionierten Wohnanteil von mehr als 25 Prozent;

c Zweit- und Ferienwohnungen;

d bereits in Ausführung begriffene Bauvorhaben, sofern nicht das Amt für Wohnungswesen vor Baubeginn die nachträgliche Gesuchseinreichung ausdrücklich zugelassen hat.

Art und Umfang der Staatsleistungen

Art. 3 [1] Der Staat leistet jährliche Lastenzuschüsse an Wohnungen von
– 2,0 Prozent der Erstellungskosten vom ersten bis vierten Jahr und
– 1,2 Prozent der Erstellungskosten vom fünften bis zwölften Jahr

[2] Für Bauvorhaben, an die Lastenzuschüsse gemäss Absatz 1 ausgerichtet werden, kann der Staat Nachgangshypotheken bis zu höchstens 30 Prozent der Anlagekosten verbürgen. Bürgschaftsleistungen des Staates fallen spätestens nach 16 Jahren dahin.

Verfügbare Mittel

Art. 4 [1] Die Verpflichtungen für Staatsleistungen dürfen insgesamt 80 Millionen Franken nicht übersteigen.

[2] Für die Ausgaben werden im Durchschnitt von 16 Jahren jährlich 5 Millionen Franken bereitgestellt. Der in einem Jahr nicht beanspruchte Betrag wird zurückgestellt.

Sonderleistungen der Darlehensgeber

Art. 5 [1] Die Staatsleistungen setzen Sonderleistungen der Darlehensgeber voraus.

[2] Die Sonderleistungen bestehen darin, dass

a die Anlagekosten der Wohnbauten erhöht bis zu 90 Prozent, ausnahmsweise bis zu 95 Prozent finanziert werden;

b die Zinssätze der Hypotheken während mindestens acht Jahren wie folgt unter den jeweils gültigen Ansätzen der Hypothekarkasse des Kantons Bern liegen:
– erste Hypotheken ½ Prozent,
– Nachgangshypotheken 1 Prozent.

Auflagen

Art. 6 [1] Der gemäss diesem Dekret verbilligte Wohnraum darf während der Dauer von 16 Jahren nur:

a für Wohnzwecke, insbesondere als Familienwohnung verwendet werden;

b mit Zustimmung des Amtes für Wohnungswesen veräussert werden;

c zu den vom Amt für Wohnungswesen festgelegten Ansätzen vermietet werden.

[2] Für die Dauer von 16 Jahren sind die Auflagen gemäss Absatz 1 als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

[3] Die höchstzulässigen Mietzinse ohne Nebenkosten werden jeweils für vier Jahre festgelegt. Der Regierungsrat regelt die Berechnung, Festsetzung und Kontrolle der höchstzulässigen Mietzinse durch Verordnung.

Auskunftspflicht

Art. 7 [1] Wer Leistungen des Staates nach diesem Dekret beansprucht, hat dem Amt für Wohnungswesen jegliche mit der Staatsleistung im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Abrechnungen, Mietverträge und sonstige Unterlagen zu gewähren.

[2] An der Planung, Finanzierung, Ausführung oder Verwaltung der Wohnbauten mitwirkende Dritte sind durch den Berechtigten zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

Verfahren

Art. 8 [1] Gesuche für Staatsleistungen sind über den Darlehensgeber auf vorgeschriebenem Formular beim Amt für Wohnungswesen einzureichen.

[2] Nach Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen durch das Amt für Wohnungswesen haben die Darlehensgeber die Sicherstellung der Finanzierung und die Gewährung der Sonderleistungen gemäss Artikel 5 schriftlich zu bestätigen.

[3] Staatsleistungen werden von der finanzkompetenten Behörde zugesichert, wobei für die Beurteilung der Zuständigkeit der Lastenzuschuss für das erste Jahr massgebend ist.

[4] Nach Erfüllung aller Auflagen und Genehmigung der Bauabrechnung
a wird die Bürgschaft geleistet;
b beginnt die Auszahlung der Lastenzuschüsse.

Vollzug

Art. 9 [1] Der Vollzug erfolgt durch das Amt für Wohnungswesen.

[2] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Art. 10 [1] Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

[2] Zusicherungen von Leistungen des Staates aufgrund dieses Dekretes dürfen bis zum 31. Dezember 1987 erteilt werden.

Bern, 30. Juni/
29. September 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 22. September 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Wyss*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 In der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz wird durch Umwandlung des bestehenden Gemeindevikariats Spiegel eine zehnte Pfarrstelle errichtet.

Art. 2 Die Kirchendirektion bezeichnet den Amtssitz im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat und setzt die Wohnungsentschädigung fest.

Art. 3 Dieses Dekret tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

Bern, 16. Juni/
29. September 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kunz*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Kirchensteuern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 13. November 1967 über die Kirchensteuern wird wie folgt geändert:

II. Steuerpflicht 1. Natürliche Personen

Art. 2 [1] Der Kirchensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die

a im Gebiete einer Kirchgemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder teilweise steuerpflichtig sind (Art. 5–8 und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern) und

b einer bernischen Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören.

[2] Die Voraussetzung nach Buchstabe *b* muss zu Beginn des Steuerjahres oder bei Eintritt in die bernische Steuerpflicht gegeben sein.

3. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 7 Von der Kirchensteuer sind befreit:

a juristische Personen, die selber einen religiösen oder kirchlichen Zweck verfolgen;

b und *c* Unverändert.

2. Mindestbetrag

Art. 9 Kirchensteuerbeträge unter fünf Franken werden nicht erhoben.

2. Austrittsverfahren

Art. 31 [1] Der Austritt aus der Landeskirche ist durch schriftliche, vom Austretenden persönlich unterzeichnete Eingabe beim Kirchgemeinderat der Wohnsitzgemeinde zu erklären.

[2 und 3] Unverändert.

[4] Sind die Voraussetzungen für den Austritt erfüllt, so lädt er den Austretenden nach Ablauf einer Frist von mindestens dreissig Tagen, aber spätestens innerhalb sechs Wochen ein, seinen Austrittswillen innerhalb von zwei Monaten durch persönliche Unterzeichnung eines entsprechenden amtlichen Formulars, das ihm mit der

Einladung zuzustellen ist, vor dem Kirchgemeinderatsschreiber zu bestätigen.

[5] Unverändert.

[6] Der Kirchgemeinderat hat innert dreissig Tagen nach erfolgtem Austritt dem Austretenden und der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde eine Austrittsbescheinigung mit Angabe des Datums der Austrittserklärung nach Absatz 1 zuzustellen.

[7] Unverändert.

[8] Gegen den Beschluss des Kirchgemeinderates kann gemäss Artikel 57 des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

3. Wirkung des Austrittes

Art. 32 [1] Der Austritt aus der Landeskirche gilt unter Vorbehalt seiner ausdrücklichen Bestätigung gemäss Artikel 31 Absatz 4 vom Tage der Austrittserklärung an (Art. 31 Abs. 1).

[2] Die Kirchensteuer ist bis zum Ende des dem Austritt vorangehenden Kalenderjahres geschuldet. Die für das Austrittsjahr bezogenen Kirchensteuern sind zurückzuerstatten.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 26. Mai/
29. September 1982

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *i. V. Etter*

Bern, 20. September 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kunz*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret zu Artikel 100a des Gesetzes über die Primarschule und Artikel 85a des Gesetzes über die Mittelschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 100a des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule und Artikel 85a des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Französischsprachige Schulen

Art. 1 Dieses Dekret gilt für die französischsprachigen Primar- und Mittelschulen des Kantons Bern.

II. Dauer der Gymnasialzeit

Jahreskurse

Art. 2 In Abweichung von Artikel 8 des Mittelschulgesetzes müssen am Gymnasium nach der neunjährigen obligatorischen Schulzeit noch mindestens drei Jahreskurse durchgeführt werden.

III. Verschiebung des Schulpflicht-Stichdatums

Schuleintritt

Art. 3 [1] In Abweichung von Artikel 54 Absatz 1 des Primarschulgesetzes wird jedes Kind, das vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Schulkommission gestützt auf Bericht und Antrag einer Erziehungsberatungsstelle einen früheren Eintritt gestatten.

[2] Die Schulen regeln die durch die Rückversetzung des Schulpflicht-Stichdatums bedingte Umstellung wie folgt:
Geburtsdatum: 1. August 1976 bis 30. April 1977
Schuleintritt: 1. August 1983.

IV. Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht

Grundsatz

Art. 4 Schüler können vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden, wenn dies ihre weitere Ausbildung erfordert.

Zeitpunkt

Art. 5 Die vorzeitige Entlassung erfolgt auf Ende März des Jahres, in dem der betreffende Schüler seine Schulpflicht vollendet.

Zuständigkeit

Art. 6 Die vorzeitige Entlassung wird auf schriftliches Gesuch der gesetzlichen Vertreter des Schülers an die Schulkommission durch die Erziehungsdirektion bewilligt.

Voraussetzungen

Art. 7 Die Bewilligung wird in folgenden Fällen erteilt:
- Besuch einer weiterführenden Vollzeitschule, deren Schuljahr am 1. April beginnt;
- Antritt einer vom BIGA anerkannten Berufs- oder Anlehre, sofern die entsprechende Berufsschule am 1. April beginnt;
- Antritt einer vom BIGA anerkannten Berufs- oder Anlehre im Amtsbezirk Biel oder im übrigen deutschsprachigen Gebiet mit Frühlingsschulbeginn auch wenn die Berufsschule erst am 1. August beginnen kann. In solchen Fällen ist ein Kurs in allgemeinbildenden Fächern an der Gewerbeschule Biel im Umfang von sieben Lektionen pro Woche zu besuchen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 8 Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Weisungen.

V. Schlussbestimmung

Inkrafttreten, Aufhebung

Art. 9 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1983 in Kraft und ersetzt das Dekret vom 4. Dezember 1972 zu Artikel 100bis des Gesetzes über die Primarschule und Artikel 85bis des Gesetzes über die Mittelschulen. Es gilt bis zum 31. Dezember 1985.

Bern, 7. Juli/
29. September 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. September 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Tanner*

Vortrag der Baudirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1983 und 1984 (Zweijahresprogramm)

I. Einleitung

Das Gesetz vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt der Strassen enthält keine Vorschriften über die langfristige Planung des Ausbaus der bernischen Staatsstrassen. Ebensowenig kennt es ein für die nähere Zukunft massgebendes Realisierungsprogramm. Schliesslich fehlen im Gesetz Vorschriften zur Finanzkompetenzordnung im staatlichen Strassenbau. Diese Mängel sollen bei der in Aussicht genommenen Gesetzesrevision behoben werden.
Regierungsrat und Verwaltung sind seit langem bemüht, die genannten Lücken in Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat durch eine den Bedürfnissen entsprechende Praxis zu überbrücken. Dem dienen folgende Massnahmen:

1. Im Sinne langfristiger Planung ist im Jahre 1966 ein von der Verwaltung ausgearbeitetes Zehnjahresprogramm für den Ausbau der Staatsstrassen von der damaligen Strassenkommission des Grossen Rates beraten und gebilligt worden. Dieses Programm bildet auch heute noch die wesentliche Grundlage für den Ausbau der bernischen Hauptstrassen.
2. Dem Grossen Rat wird periodisch das Zweijahresprogramm über den Ausbau der Staatsstrassen zur Genehmigung vorgelegt. Dieses zeitlich mit den Steuerperioden übereinstimmende Programm bildet die Grundlage für die Festlegung der Budgetkredite. Es hat insofern Rahmencharakter, als es dem Regierungsrat freigestellt ist, allenfalls notwendige Abänderungen vorzunehmen, insbesondere das Programm dem effektiven Stand der Baubereitschaft der Objekte anzupassen.
3. Der Regierungsrat bezeichnet in jährlichen Arbeitsprogrammen die von der Verwaltung auszuführenden Strassenbauten. Grundlagen für diese Arbeitsprogramme sind die jeweiligen Zweijahresprogramme des Grossen Rates, der Staatsvoranschlag des betreffenden Jahres und der Stand der Baubereitschaft der einzelnen Objekte.

Die Beschlüsse des Grossen Rates über das Zweijahresprogramm 1979/80 und über die Strassenbaukredite des Staatsvoranschlages 1980 waren bekanntlich Gegenstand einer von den Herren Daniele Jenni und Luzius Theiler beim Bundesgericht angehobenen staatsrechtlichen Beschwerde, mit welcher die Verletzung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzordnung gerügt wurde. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 18. Mai 1979 diese Beschwerde, soweit es darauf eintreten konnte, teilweise gutgeheissen. In den Urteilserwägungen hat es Richtlinien für das künftige Vorgehen aufgestellt. Diesen wird beim vorliegenden Zweijahresprogramm 1983/84 Rechnung getragen. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit umfangreicher Erläuterungen. Der Vortrag wird demgemäss in drei Abschnitte gegliedert, die sich allgemein mit dem Strassenbauprogramm, mit den Grundsätzen der Finanzkompetenzordnung und, soweit nötig, mit den einzelnen Positionen des Strassenbauprogramms befassen.

II. Strassenbauprogramm

Dieses Zweijahresprogramm gibt Auskunft über die wesentlichen Korrektions- und Ausbauarbeiten am bernischen Staatsstrassennetz, welche nach Massgabe der Staatsfinanzen in den Jahren 1983 und 1984 voraussichtlich an die Hand genommen werden können. Es ist abgestimmt auf die nachgenannten grundlegenden Forderungen:

- Weiterführung des durchgehenden Ausbaus ausgewählter Erstklass-Strassen;
- Fortsetzung von anderen Strassenbauten, die 1982 nicht haben beendet werden können;
- Beseitigung von Niveauübergängen und anderen Gefahrenstellen;
- Erneuerung von Strecken mit regelmässig auftretenden Frostschäden oder anderen Mängeln.

Die Sparanstrengungen der kantonalen Verwaltung kommen auch im vorliegenden Zweijahresprogramm deutlich zum Ausdruck. Im Zuge dieser Bemühungen sind die ursprünglich vorgesehenen Ausgaben von 100 Millionen Franken pro Jahr auf Beiträge von je 75 Millionen Franken pro Jahr vermindert worden. Diese Streichungen bleiben nicht ohne Folgen; denn einmal mehr reichen jetzt die beantragten Mittel nicht dazu aus, alle notwendigen Arbeiten auszuführen. Die Kürzungen betreffen vornehmlich Erstklass-Strassen (Tal- und Alpenstrassen) und Zweitklass-Strassen (Verbindungsstrassen) sowie neue Bauvorhaben, deren Baubeginn 1983 oder 1984 vorgesehen gewesen wäre. Bei den Investitionen für die «Speziellen Strassenstrecken» hingegen konnten keine wesentlichen Budgetkürzungen vorgenommen werden, weil sich diese Objekte alle im Bau befinden und die vorgesehenen Termine für eine Inbetriebnahme dieser Strecken nicht in Frage gestellt werden dürfen. Ferner hat sich nicht als sinnvoll erwiesen, bereits begonnene Bauarbeiten einzustellen; daraus hätten sich keine Einsparungen, sondern Verluste ergeben.
Wenn die verfügbaren Mittel knapp sind, hat diese Tatsache zweifellos auch ihr Gutes. Sie zwingt dazu, Bedürfnisse genau zu bestimmen. Alle Sparanstrengungen dürfen letztlich aber nicht dazu führen, dass ohne Not Schaden angerichtet wird. In dieser Hinsicht droht Gefahr, wenn nach weitergehenden Streichungen verlangt würde. Die allgemeine Beschäftigungslage müsste sich noch weiter verschärfen, namentlich auch in Randgebieten. Gerade dort ist wesentlich, dass auch für das kleine und mittlere Gewerbe genügende Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen. Das vorliegende Strassenbauprogramm versucht, dieser Forderung gerecht zu werden. Ferner darf nicht vergessen werden, dass das bernische Staatsstrassennetz bei unsorgfältiger und unzulänglicher Betreuung immer mehr in den Sog eines rasch anwachsenden allgemeinen Nachholbedarfs geriete.
Gemäss Zweijahresprogramm 1983/84 soll der Baukredit für die Staatsstrassen gemäss den Budgetkrediten 2110 712 10, 2110 712 20, 2110 712 30 und 2110 712 40 dermassen eingeteilt werden:

	1983/84 Fr.
A. Erstklass-Strassen/Talstrassen	23 120 000.—
B. Zweitklass-Strassen/Verbindungsstrassen	16 995 000.—
C. Erstklass-Strassen/Alpenstrassen	800 000.—
D. Spezielle Strassenstrecken	104 000 000.—
E. Unvorhergesehenes	5 085 000.—
Total Budgetkredite 2110 712 10, 20, 30 und 40	150 000 000.—

Auf die einzelnen Oberingenieurkreise entfallen dabei:

Konten 2110 712 10, 20, 30

	1983/84 Fr.
Kreis I	10 320 000.—
Kreis II	10 045 000.—
Laufental	2 300 000.—
Kreis III	2 950 000.—
Berner Jura	4 830 000.—
Kreis IV	10 470 000.—

Konto 2110 712 40

Kreis I	35 550 000.—
Kreis II	3 545 000.—
Kreis III	64 905 000.—

Bei den «Speziellen Strassenstrecken» (Budgetkredit 2110 712 40) ist das Finanzierungssystem im Interesse der Übersichtlichkeit geändert worden. Es handelt sich dabei bekanntlich um Strassenbauvorhaben ausserordentlicher Art (T 6, Taubenlochstrasse und Autobahn Bern–Biel, rechtsufrige Brienzerseestrasse bis zur Grimsel usw.), für welche zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden mussten. Daher nahm man erstmals ins Budget 1971 neben den Positionen für die Haupt- und Nebenstrassen auch die Position 2110 712 40 «Spezielle Strassenstrecken» auf. Der Finanzbedarf für solche Grossbauwerke verläuft über mehrere Jahre nicht gleichmässig, sondern einer Glockenkurve ähnlich. Um jedoch auch hier ausgewogen budgetieren und zu gegebener Zeit doch bauen zu können, legte man pro Steuerperiode einen mittleren Finanzbedarf fest und nahm ihn in den Voranschlag auf. Nicht verbrauchte Gelder wurden zurückgestellt in der Absicht, sie für die «Speziellen Strassenstrecken» in einem späteren Zeitpunkt verfügbar zu haben.
Ende 1982 werden alle Rückstellungen aufgebraucht sein. Diese Tatsache und die Forderung, Aufwendungen für die «Speziellen Strassenstrecken» im Interesse der Budgetklarheit wieder ausschliesslich aus den ordentlichen Budgetkrediten zu bestreiten, führen nun zwangsläufig zu einer namhaften Veränderung bei dieser Budgetposition. Berücksichtigt man jedoch, dass in den beiden Vorjahren über die ordentlichen Budgetkredite von 48 Millionen Franken hinaus von den Rückstellungen 38 Millionen Franken beansprucht werden konnten, so hält sich der Zuwachs für 1983/84 in Grenzen (18 Mio. Fr. für beide Jahre). Zu einer Vermehrung des gesamten Finanzbedarfs führt er nicht; für 1981/82 sind nämlich 160 Millionen Franken (ordentliche Budgetkredite und Rückstellungen) einzusetzen, gegenüber neu 150 Millionen Franken gemäss vorliegendem Strassenbauprogramm für 1983/84. Die Bauteuerung der letzten beiden Jahre bewirkt schliesslich, dass das künftige Investitionsvolumen über den Minderbetrag von 10 Millionen Franken hinaus in Wirklichkeit noch weiter zurückgehen wird.
Diese Gegebenheiten veranlassten den Regierungsrat, deutliche Schwergewichte zu setzen: Die Kredite für die Tal-, Verbindungs- und Alpenstrassen sollen stark beschnitten werden. Vorrangig sind die beschränkt vorhandenen Geldmittel für die «Speziellen Strassenstrecken» und bei diesen vor allem für die Autobahn T 6 Schönbühl–Lyss einzusetzen.
Die Verkehrskommission des Grossen Rates wird dieses Strassenbauprogramm an ihrer Sitzung vom 11. Oktober 1982 beraten und zuhanden des Grossen Rates verabschieden.

III. Zur Finanzkompetenzordnung

a Nach der bernischen Staatsverfassung unterliegen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine neue, nicht gebundene Gesamtausgabe von mehr als 10 Millionen Franken zur Folge haben, dem obligatorischen Referendum (Art. 6 Ziff. 4 der Staatsverfassung). Entsprechende Beschlüsse, die eine Gesamtausgabe von mehr als 1 Million Franken nach sich ziehen, unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 6b Abs. 1 der Staatsverfassung).
Das Bundesgericht hat im erwähnten Urteil entschieden, dass die genannten Bestimmungen der Staatsverfassung mangels besonderer Anordnung im Strassenbaugesetz auch für die Bewilligung von Strassenbaukrediten gelten. Soweit allerdings Kredite der Fortsetzung oder Beendigung von Strassenbauten dienten, welche aufgrund früherer, nicht angefochtener Grossratsbeschlüsse begonnen worden sind, bleibe das Referendum ausgeschlossen. Es sei Sache des Grossen Rates zu entscheiden, welche Posten des Zweijahresprogrammes gebundene und welche neue Ausgaben zur Folge haben, und in welchen Fällen eine Strasse, die einen einzigen Gegenstand im Sinne der Staatsverfassung bildet, bloss fortgesetzt oder beendigt wird. Dementsprechend sind einzelnen Positionen der Zweijahresprogramme Kennziffern mit folgender Bedeutung beigefügt:

1 besondere Kreditvorlage nötig; obligatorisches Finanzreferendum;
2 besondere Kreditvorlage nötig; fakultatives Finanzreferendum;
3 rechtskräftiger Kreditbeschluss liegt vor;
4 Kreditbeschluss liegt vor, ist aber noch nicht rechtskräftig;
5 Ausgaben über 1 Million Franken, die nicht dem Finanzreferendum unterliegen, weil es sich um Anpassungs- oder Fortsetzungsarbeiten handelt.

Alle nicht mit Kennziffern bezeichneten Positionen betreffen entweder gebundene Ausgaben im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung oder erfordern eine Nettoausgabe, die unter der Kostengrenze liegt, welche für das Fi-

nanzreferendum massgebend ist. Für diese Arbeiten werden die erforderlichen Kredite vom Grossen Rat mit dem Staatsvoranschlag bewilligt. Dasselbe gilt für die mit 5 bezeichneten Anpassungs- oder Fortsetzungsarbeiten.

b Für die Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben und für die Bestimmung des massgebenden Gesamtaufwandes hat das Bundesgericht folgende Regeln aufgestellt:

- Die Aufwendungen für den Unterhalt des bestehenden Strassennetzes und für seine Anpassung an die neuen Verkehrsverhältnisse oder an neue technische Erfordernisse sind gebundene Ausgaben (Erwägungen Ziff. 6 a S. 20 und Ziff. 6 b S. 21).
- Demgegenüber begründen Arbeiten, die über das Vorgenannte hinausgehen, so für den Bau neuer Strassen oder für die vollständige Neuanlage einer bestehenden Strasse neue, nicht gebundene Ausgaben (Erwägungen Ziff. 6 a S. 20).
  Dasselbe gilt für den Ausbau von Strassen, soweit es sich nicht nur um eine Anpassung der Strassen an die neuen Verkehrsverhältnisse handelt. Denn hier besteht weitgehende Entscheidungsfreiheit darüber, ob eine neue Strasse gebaut oder eine bestehende Strasse durch eine neue ersetzt werden soll, und wie gegebenenfalls Linienführung und Ausführung zu bestimmen sind (Erwägungen Ziff. 6b S. 21/22).
- Der massgebende Gesamtaufwand ist nach dem Grundsatz der Einheit der Materie zu bestimmen (Gesamtausgabe «für den gleichen Gegenstand»). Ein Gegenstand, der ein Ganzes bildet, darf nicht künstlich in Teilstücke aufgeteilt werden mit dem Zweck, den Gegenstand dem Referendum zu entziehen. Strassen bilden einen einzigen unteilbaren Gegenstand, wenn die einzelnen Strassenstücke weitgehend nutzlos wären, sofern die Strasse nicht fertiggestellt würde (Erwägungen Ziff. 6 c S. 22/23).
- Aus dem Grundsatz der Einheit der Materie folgt sodann für das Übergangsrecht, dass früher begonnene Strassenbauten, die seinerzeit als Ganzes hätten bewilligt werden müssen, heute ohne Referendum fortgesetzt und beendet werden dürfen (Erwägungen Ziff. 6 c S. 23/24).

c Die meisten im vorliegenden Zweijahresprogramm vorgesehenen Strassenbauarbeiten haben den Zweck, die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden Strassen angesichts der erheblich gesteigerten Verkehrsbelastung aufrechtzuerhalten. Es geht also in der Regel um «die Anpassung bestehender Strassen an neue Verkehrsverhältnisse» im Sinne der bundesgerichtlichen Begriffsumschreibung. Sie sind im Programm der Einfachheit halber als «Korrektionen» bezeichnet. Sie unterliegen nach dem Gesagten dem Finanzreferendum nicht. Als «Ausbau» sind entsprechend den Darlegungen des Bundesgerichtes aufgefasst die ganze oder die teilweise Neuanlage einer Strasse einschliesslich Ortsumfahrungen sowie Über- oder Unterführungen zur Aufhebung von Niveauübergängen. Sie unterliegen dem Finanzreferendum, sofern nicht das Übergangsrecht Anwendung findet (Baubeginn vor 1980).

IV. Erläuterung einzelner Positionen

10 1 221 Wilderswil–Zweilütschinen–Grindelwald

Im Zuge der vor Jahren begonnenen Korrektionen der Talstrasse in den Lütschinentälern (Motion Boss vom 10. November 1969, Postulate Boss vom 10. Februar 1975 und 11. Februar 1976 sowie Interpellation Boss vom 6. November 1980) werden nachstehende Arbeiten ausgeführt:

a Korrektion der Gufrittkurven (Verbreiterung der Strasse auf das Normmass von 7 m).

b Im Zusammenhang mit Trottoirbauten der Gemeinde wird die Strasse beim Schulerzaun in Grindelwald auf 7 m verbreitert.

10 1 518 Zweisimmen–Lenk

a Die Aufhebung des Niveauüberganges Zweisimmen/Gwatt wurde 1979 mit der Verlegung des Bahntrasses begonnen. Die zweite Bauetappe sieht den Ausbau der Staatsstrasse und den Neubau der MOB-Brücke vor.

b Weiterführung der 1982 begonnenen Erneuerung des Strassenoberbaus gemäss Postulat von Kaenel vom 29. April 1981.

10 2 1 Mühleberg

Bei der Post Mühleberg soll der bestehende Engpass (die Strasse ist knapp 5 m breit) eliminiert und ein Gehweg erstellt werden.

10 2 6 Bern

Korrektion der Papiermühlestrasse bei der Einmündung Kasernenstrasse im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Verwaltungsgebäudes Reiterstrasse.

10 2 10 Bern–Luzern

Fertigstellung der 1980 begonnenen Umfahrung von Oberhofen (Gemeinde Bowil).

10 2 12 Bern–Thörishaus

Zwischen der Steinigen Brücke und Thörishaus ist heute keine Strassenentwässerung vorhanden. Diese soll im Zusammenhang mit der Gemeindekanalisation erstellt werden. Gleichzeitig wird die als Schulweg benützte Strasse mit Radstreifen versehen.

10 2 221 Belp–Toffen–Mühlethurnen

Mit den unter den Buchstaben *a* und *b* aufgeführten Strassenbauten wird die seit einigen Jahren eingeleitete Anpassung der Gürbetalstrasse an die heutigen Verkehrsverhältnisse fortgesetzt bzw. auf weiteren Teilstrecken realisiert (u. a. Verbreiterung auf 7 m gemäss Normalprofil der Gürbetalstrasse).

10 2 232 Köniz–Schwarzenburg

Die unter den Buchstaben *a–c* aufgeführten Korrektionen dienen der bereits seit Jahren betriebenen Sanierung dieses Strassenzuges entsprechend den heuti-

gen Verkehrsanforderungen und dem seinerzeit festgelegten Ausbaustandard (Normalprofil der Strasse 7 m; teilweise mit beidseitigen Radstreifen).

d Die Gefällsstrecke vor dem Dorf Schwarzenburg weist heute eine Fahrbahn von nur knapp 6 m Breite auf und führt der anschliessenden steilen Böschungen wegen zu gefährlichen Verkehrssituationen. Dieses Teilstück soll auf 7 m verbreitert werden.

e Die im Jahre 1864 erstellte Schwarzwasserbrücke wurde 1965 verstärkt und, soweit die Eisenkonstruktion betreffend, frisch gestrichen. Dieser Anstrich hat im Laufe der Zeit gelitten und muss heute überholt werden, um weiteren Schaden zu verhindern.

10 2 234 Boll

Die Dorfdurchfahrt Boll wurde mit Ausnahme eines kurzen Teilstückes beim «Rössli» in den siebziger Jahren saniert. Nachdem nun die Bahn ihre Geleise beim «Rössli» erneuert, ist der Zeitpunkt der gleichzeitigen Strassensanierung gegeben. In diesem Zusammenhang soll auch der Gehweg erstellt werden.

10 2 235 Bern–Wohlen

Auf der Eymattstrasse ist 1983 noch die Verschleissschicht einzubauen.

10 2 236 Ortschwaben

Die Gemeinde Meikirch beabsichtigt, innerorts von Ortschwaben Gehwege zu erstellen. In diesem Zusammenhang muss die Staatsstrasse wegen ihres schlechten Zustandes saniert werden (neuer Strassenkoffer und Belag; zum Teil Vorsortierspuren und Fussgängerschutzinseln).

10 2 1240 Bern

An der 1842 erstellten Nydeggbrücke muss die Entwässerung verbessert werden. Zudem ist die ganze Brücke zu überholen, und einzelne Sandsteinquader der Brückenverkleidung sind zu ersetzen. Eine Überholung dieser Brücke ist im Interesse der Strassenbenützer, vor allem der Fussgänger erforderlich; herabstürzende Sandsteinbrocken gefährden die Fussgänger in der Matte.

10 2 267 Kleinlützel–Laufen

Die Gemeinde Röschenz beabsichtigt längs dieses Strassenzuges die Erstellung eines Gehweges und den Einbau einer Kanalisationsleitung in die Staatsstrasse. In diesem Zusammenhang soll die Staatsstrasse wegen ihres schlechten Zustandes saniert werden (neuer Strassenkoffer und Belag; Verbreiterung der Strasse auf 7 m).

10 3 6 Zollikofen–Lyss–Biel

Auf den unter den Buchstaben *a–c* aufgeführten Strecken sind noch die Ausgleichs- und Verschleissschichten einzubauen.

10 3 12 Urtenen

Die Korrektionsstrecke in Urtenen, Dorfausgang gegen Jegenstorf, ist noch mit der Ausgleichs- und Verschleissschicht zu versehen.

10 3 22 Lyss–Büren a. d. A.–Leuzigen

Im Abschnitt Leuzigen–Kantonsgrenze ist auf der Korrektionsstrecke 1982 noch die Ausgleichs- und Verschleissschicht einzubauen.

10 3 235 Hermrigen

In Hermrigen ist die Dorfeinfahrt Nord wegen schlechten Profils und ungenügender Tragfähigkeit auszubauen. Gleichzeitig will die Gemeinde einen Gehweg zum Schutze der Fussgänger erstellen.

10 3 524 Safnern

In Safnern, Dorfteil Ost, will die Gemeinde Gehwege erstellen. Dabei muss auch die Staatsstrasse ausgebaut werden. Sie weist schlechtes Profil mit völlig unbefriedigenden Wasserabflussverhältnissen auf.

10 3 1314 Nidau–Täuffelen–Ins

a In Brüttelen werden die 1982 begonnenen Arbeiten fortgesetzt (Trottoirerstellung und Strassenkorrektion).

b In Täuffelen soll das letzte Innerorts-Teilstück Bären–Kirche–Gemeindegrenze ausgebaut und mit einem Trottoir versehen werden.

10 3 6 Biel–Sonceboz–La Roche–St-Jean

a, b, d Korrektion nichtausgebauter Zwischenstücke dieser weitgehend sanierten Strasse. Verbreiterung auf das Normmass von 7,5 m.

c Sanierung von Strassenkreuzungen in Moutier bei der rue de l'Est, rue du Château und rue de la Gare.

10 3 30 Sonceboz–St–Imier–La Cibourg

a Projektierung des Ausbaus der Strecke St-Imier–Sonvilier (Verbreiterung der Strasse auf das Normmass von 7,5 m; Aufhebung des Niveauübergangs in St-Imier).

b Korrektion der Strasse in Sonceboz im Zusammenhang mit dem Bau eines Gehweges.

10 3 30 Moutier–Gänsbrunnen

Projektierung der Korrektion der Strassenunterführungen des SBB- und SMB-Trasses in Moutier (Sanierung der Einmündungen der Gemeindestrassen; Bau eines Gehweges).

10 3 248 Tavannes–Tramelan

Korrektion der Strasse zwischen La Golayatte und Tramelan-Dessous (Verbreiterung der Strasse auf das Normmass von 7 m).

10 3 526 Tavannes–Bellelay–Le Pichoux

Anpassung der Staatsstrasse im Zusammenhang mit der Sicherung des Niveauüberganges auf der Strecke Tavannes–Le Fuet durch automatische Barrieren.

10 4 1 Bern–Zürich

Die Hauptstrasse T 1 wurde im Abschnitt Seeberg–Bäriswil letztmals 1964 umfassend erneuert. Abnutzungsschäden auf den Ausserortsabschnitten verlangen nach einer neuen Verschleissschicht. Auch die Randabschlüsse müssen abschnittsweise erneuert werden.

10 4 5 Solothurn–Olten

a Detailprojektierung der Umfahrungsstrasse für Wiedlisbach (Erhaltung der historischen Stadtanlage) als Verlängerung derjenigen von Attiswil.
b Auf der Teilstrecke Niederbipp bis Kantonsgrenze SO werden die Bauarbeiten von 1982 abgeschlossen (Fahrbahnerneuerung; teilweise Einbau einer Strassenentwässerung; Bau von Rad- und Gehweg).

10 4 10 Bern–Luzern

a Korrektion der Strasse (Verbreiterung auf das Normmass von 7,5 m) im Abschnitt Trubschachen–Kröschenbrunnen mit Anlage eines Gehweges in Kröschenbrunnen. Verbesserung der unübersichtlichen Einmündung der Rosegg-strasse am Dorfausgang von Trubschachen.
b Verbesserung der unübersichtlichen Einmündung der Gohlstrasse in Bärau.

10 4 23 Burgdorf–Ramsei–Huttwil

a Abschluss der Bauarbeiten an der 1982 begonnenen Strassenverlegung in Hasle/Tschamerie.
b Auf der Strecke Ramsei–Grünen genügt die heutige Brücke den Anforderungen bezüglich Tragfähigkeit und Lichtraumprofil nicht mehr und muss durch einen Neubau ersetzt werden.
c Korrektion der Strasse zwischen Sumiswald/Gammenthal–Affoltern/Weier (Verbreiterung auf das Normmass von 7,5 m).
d Abschluss der 1982 begonnenen Arbeiten zwischen Huttwil und Kantonsgrenze LU (Verbreiterung der Strasse auf das Normmass von 7,5 m).

10 4 240 Bleienbach

Deckenerneuerung im Zusammenhang mit dem Bau eines Gehweges in Bleienbach. Der Unterbau ist zu wenig tragfähig und der Wasserabfluss nicht mehr gewährleistet.

10 4 243 Ramsei–Langnau i. E.

Der Kredit für Bau und Landerwerb der Umfahrung Ranflüh/Zollbrück wurde am 27. September 1981 vom Volk gesprochen. Beginn der Bauarbeiten, sofern über die hängigen Beschwerden in negativem Sinne entschieden worden ist.

10 4 244 Niederbipp–Huttwil

Erstellung eines Radweges von Madiswil nach Kleindietwil gemäss Motion Graf.

10 4 255 Langenthal

Strassenanpassung in Langenthal im Zusammenhang mit Radwegbauten der Gemeinde.

10 4 519 Uetigen

Fertigstellung der 1981 begonnenen Korrektion (Verbreiterung auf das Normmass von 7,5 m) des Abschnittes Hasle–Schafhausen in Uetigen.

10 4 523 Schangnau

Die alte Räbenbrücke (Holzkonstruktion) in Schangnau genügt den Anforderungen des heutigen Verkehrs nicht mehr und muss durch einen Neubau ersetzt werden.

20 1 1103 Schwarzenegg–Innereriz

Diese Strasse ist den heutigen Verkehrsanforderungen, wie sie insbesondere durch die touristische Entwicklung des Innereriz entstanden sind, nicht gewachsen. Sie wird deshalb seit Jahren etappenweise ausgebaut (Strassenverbreiterung; Verbesserung der Tragfähigkeit).

20 1 1106 Uetendorf

Bei der Teilstrecke Hohlegasse in Uetendorf handelt es sich um die Fortsetzung früherer Korrektionen (Verbreiterung der Strasse auf 7 m im Zusammenhang mit Trottoirbau der Gemeinde).
Die Arbeiten sind wegen des grossen Panzerverkehrs dringend.

20 1 1109 Interlaken–Beatenberg

a Korrektion der Scheidgasse in Unterseen (Strassenverbreiterung auf 6 m), mit gleichzeitiger Trottoirerstellung und Verlegung der Gemeindekanalisation.
b Verlegung der Staatsstrasse in der Waldegg. Die bestehende Strasse befindet sich in einem Rutschgebiet und ist absturzgefährdet.

20 1 1110 St. Niklausen–Habkern

a, b Im Zuge der seit Jahren betriebenen Sanierung dieser Strasse soll die bestehende Strasse mittels Sanierung der Entwässerungsanlagen und der Rutschhänge gesichert werden.

20 1 1111 Brünig–Hohfluh–Reuti

Weiterführung der Anpassung der Haslibergstrasse an die heutigen Anforderungen. Beseitigung des Engpasses Bätlerbalm (Verbreiterung der Strasse auf 6 m).

20 1 1114 Leissigen–Krattigen–Aeschi–Mülenen

Weiterführung der Korrektion dieser Strasse in der Oertlimatt. Verbesserung der Kurven- und Sichtverhältnisse. Verbreiterung der Strasse auf 6 m im Zusammenhang mit Trottoirbauten der Gemeinde.

20 1 1116 Reichenbach–Kiental

Weiterführung der Korrektion dieser Strasse im Bereich Stinkhaltiwald und Rufenen (Verbreiterung der Strasse auf 6 m; Beseitigung von unübersichtlichen Stellen).

20 2 520 Worb–Enggistein

Fertigstellung des 1981 begonnenen Strassenausbaus (Einbau der Verschleissschicht).

20 2 1203 Kalchstätten–Guggersbach

Der Betonbogen und die Fahrbahnplatte der Guggersbachbrücke weisen starke Witterungsschäden auf. Gleichzeitig mit der Erneuerung der baufälligen Platte soll die Brücke von 5 m auf 6 m verbreitert werden. Die Hälfte der Kosten geht zulasten des Kantons Freiburg.

20 2 1210/1216 Schwarzwasserbrücke–Wislisau

Die bestehende Brücke ist zu wenig tragfähig und muss durch einen Neubau ersetzt werden. Gleichzeitig soll im Interesse des Verkehrsflusses eine Vorsortierung erstellt werden.

20 2 1219 Mühlethurnen–Riggisberg

a Weiterführung der 1982 begonnenen Strassenverlegung in Graben.
b Korrektion der Strasseneinmündung Thurnenholz (Quergefälle und Linienführung sind schlecht).

20 2 1223 Gurzelen

Fertigstellung der 1981 begonnenen Korrektion der Zufahrtsstrasse nach Gurzelen (Einbau der Verschleissschicht, erste Etappe).

20 2 1224 Belp

Korrektion der Hohlestrasse in Belp (Verbindung Bahnhof Belp–Gürbetalstrasse). Verbreiterung auf 6 m mit bergseitigem Gehweg (starker Fussgängerverkehr).

20 2 1225 Mühledorf

Weiterführung der 1982 begonnenen Korrektion der Innerortsstrecke von Mühledorf (Verbreiterung der Strasse auf 6 m; Bau von Gehwegen durch die Gemeinde).

20 2 1226 Gerzensee

Anpassung und Sanierung der Staatsstrasse im Zusammenhang mit Gehwegbau der Gemeinde in Gerzensee.

20 2 1231 Oberwichtrach

Fertigstellung der 1981 begonnenen Korrektion der Bahnhofstrasse in Oberwichtrach (Einbau der Verschleissschicht).

20 2 1242 Zollikofen

Gleichzeitig mit dem Bau eines Gehweges und der Sanierung der Verkehrsverhältnisse auf den Gemeindestrassen soll die Staatsstrasse in Zollikofen mit einer Vorsortierungsspur versehen werden. In diesem Zusammenhang ist der schlechte Strassenkoffer im Einmündungsbereich zu erneuern.

20 2 1246 Säriswil

Im Zusammenhang mit dem Bau von Gehwegen und der Erstellung von Posthaltestellen soll die heute schmale und sich in einem schlechten Zustand befindende Staatsstrasse, innerorts Säriswil, erneuert werden (neuer Strassenkoffer und Belag).

20 2 1533 T 18–Liesberg

Gleichzeitig mit dem Bau des Gehweges soll die Staatsstrasse saniert werden (Erneuerung des Fahrbahnkoffers; Verbreiterung).

20 2 1534 Laufen–Kleinlützel

Durch Verlegen der Staatsstrasse und Erstellen von Entwässerungsleitungen werden die Verkehrsverhältnisse im Bereich der «Alten Mühle» verbessert. Das Strassenwasser darf hier nicht mehr im anliegenden Terrain versickern, da dieses in der Grundwasserzone der Wasserversorgung Röschenz liegt.

20 2 1535 Röschenz–Metzerlen

Die Strasse befindet sich im Abschnitt Röschenz–Oberfeld in schlechtem Zustand und muss saniert werden (neuer Strassenkoffer und Belag; Verbreiterung der Strasse auf 7 m).

20 2 1542 Wahlen

Fertigstellung der 1981 begonnenen Ausbauarbeiten im Dorf Wahlen (Verbreiterung der Strasse auf 7 m).

20 3 1315 Aarberg–Täuffelen

Auf der Korrektionsstrecke Täuffelen–Epsach ist der Deckbelag einzubauen.

20 3 1322 La Neuveville

Korrektion der Schlosskurve in La Neuveville (Verbreiterung der Strasse auf 6 m) im Zusammenhang mit Trottoirbauten der Gemeinde.

20 3 1325 Lamboing

Anpassung der Staatsstrasse in Lamboing im Zusammenhang mit Trottoirbauten der Gemeinde.

20 3 1570 Bellelay–Fornet-Dessous

Deckenerneuerung auf der Strecke Bellelay–Fornet-Dessous.

20 4 1406 Eggiwil

Neubau der Horbenbrücke in Eggiwil. Die vorhandene Holzbrücke weist für die heutigen Verkehrslasten nur eine ungenügende Tragfähigkeit auf. Die lichte Höhe ist ungenügend.

20 4 1412 Sumiswald–Wasen i. E.–Huttwil

Anpassung der Staatsstrasse im Zusammenhang mit der Sicherung des Niveauüberganges Wasen i. E.

20 4 1417 Ursenbach–Staatsstrasse Nr. 244

Korrektion der Staatsstrasse mit Radweg (Verbreiterung der Strasse auf 7 m). Neubau der Brücke über die Langeten in Wystägen.

20 4 1419 Affoltern i. E.

Weiterführung der 1982 begonnenen Korrektion in Affoltern (Verbreiterung der Strasse auf 7 m; Bau eines Gehweges).

20 4 1422 Lützelflüh

Fahrbahnerneuerung im Zusammenhang mit dem Bau von beidseitigen Gehwegen durch die Gemeinde.

20 4 1427 Wynigen–Alchenstorf–St. Niklaus/T 1

Projektierung der Aufhebung des Niveauüberganges der Staatsstrasse Richtung Alchenstorf im Zusammenhang mit einem Stationsausbau in Wynigen und der Aufhebung des gemeindeeigenen Niveauüberganges Thönishaus.

20 4 1430 Seeberg

Fahrbahnerneuerung in Seeberg innerorts, im Zusammenhang mit Gehwegbau der Gemeinde.

20 4 1432 Bettenhausen

Weiterführung des Ausbaus der Hegenstrasse von 1982.

30 1 4 Brienzwiler–Brünig

Lawinenverbauungen zum Schutze der Staatsstrasse.

30 1 11 Vanel–Saanen–Zweisimmen–Spiez

a Weiterführung der 1981 begonnenen Korrektion Schönried-Saanenmöser (Verbreiterung der Strasse auf 7 m; Bau eines Gehweges).
b Erstellung einer minimalen Linksabbiegerspur mit Brückenverbreiterung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Reduzierung des Verkehrsrückstaus im Dorf Zweisimmen.

40 1 6 Interlaken–Innertkirchen–Grimsel

Es handelt sich hier einerseits um Korrektionen im bereits weitgehend ausgebauten Abschnitt Interlaken bis Meiringen (*a, b* und *c*), andererseits um die Weiterführung des Ausbaues der Grimselpassstrasse im Abschnitt Guttannen–Grimselpasshöhe (*d–i*).
Der Ausbau bezweckt, die den heutigen Sicherheits- und Verkehrsanforderungen nicht mehr genügende Passstrasse zu sanieren und sie zugleich dem auf der Walliser Seite im Einvernehmen mit dem Bund bereits erstellten Standard (Öffnung für 2,5 m breite Cars) anzugleichen.

40 1 223 Spiez–Frutigen–Kandersteg

Der Kredit für diesen Bau der Umfahrung von Frutigen wurde am 21. Mai 1980 durch den Grossen Rat gesprochen. Weiterführung der 1982 begonnenen Arbeiten.

40 1 516 Frutigen–Adelboden

Bau des Linterfluhtunnels. Der Linterfluhtunnel ist Bestandteil des Ausbaus der Strasse von Frutigen nach Adelboden gemäss Motion Pieren vom 21. Mai 1973.

40 2 234 Bern–Stettlen–Worb

Fertigstellung der 1981 begonnenen Umfahrungsstrasse Ostermundigen.

40 3 6 Autobahn T 6 Schönbühl–Lyss

Mit dem Bau der Autobahn Schönbühl–Lyss ist im Jahre 1971 begonnen worden (Teilstrecke Schönbühl–Lätti). Sie ist heute teilweise in Betrieb, im übrigen im Bau oder in Projektierung.
Für den Fortgang der Arbeiten ist folgendes vorgesehen:
– Abschnitt Bundkofen–Lyss Süd: Beginn des Trassebaus;
– Abschnitt Lyss Süd–Lyss Nord: Beginn von Brücken- und Trassebau.

40 3 6 T 6 Biel–Sonceboz–Tavannes

Auf diesem Abschnitt, wo 1965 mit dem Ausbau von zwei richtungsgetrennten Strassen begonnen worden ist, sind folgende Arbeiten im Gang:
– in Frinvillier: Ausbau der T 6 mit neuer Brücke; Neuanschluss und Unterführung der Verbindungsstrasse Frinvillier–Vauffelin;
– in Péry: Südumfahrung mit neuer Brücke über SBB und Schüss. Im Abschnitt La Heutte–Sonceboz werden im Hinblick auf die zu erwartende Neuklassierung der T 6 Biel–Moutier als Nationalstrasse die generellen Projektierungen weiter vorangetrieben, Bauarbeiten jedoch keine ausgeführt.

V. Antrag

a Wir beantragen die Genehmigung des Programms über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1983 und 1984 im Gesamtbetrage von 150 Millionen Franken gemäss beiliegender Aufstellung.
b Ferner beantragen wir Genehmigung der vorgeschlagenen Bezeichnung der einzelnen Positionen des Strassenbauprogramms im Hinblick auf Finanzkompetenzordnung und Kreditbewilligung.

Bern, 13. September 1982 Der Baudirektor: *Bürki*

Antrag des Regierungsrates

Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1983 und 1984 (Zweijahresprogramm)

Der Grosse Rat genehmigt das nachfolgende Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1983 und 1984 mit einer Bausumme von 150 000 000 Franken, zu decken aus den Budgetkrediten 2110 712 10, 2110 712 20, 2110 712 30 und 2110 712 40:

A. Budgetkredit 2110 712 10

Erstklass-Strassen/Talstrassen
(für Fahrzeuge bis zu 2,5 m Breite geöffnet)

		Bruttokosten-voranschlag Fr.	Nettokosten-voranschlag Fr.	Brutto 1983/84 Fr.
10 1 01	Projektierungen			400 000.—
10 1 02	Belagserneuerungen			400 000.—
10 1 221	*Wilderswil–Zweilütschinen–Grindelwald*[5]			
a	Korrektion Gufrittkurve ...	1 900 000.—	1 900 000.—	1 200 000.—
b	Korrektion Schulerzaun Grindelwald	500 000.—	300 000.—	300 000.—
10 1 518	*Zweisimmen–Lenk*[5]			
a	Sanierung Niveauübergang Gwatt/Zweisimmen .	2 000 000.—	960 000.—	1 000 000.—
b	Sanierung Strasse Zweisimmen–Lenk.....	1 100 000.—	1 100 000.—	540 000.—
	Übertrag			3 840 000.—

Bedeutung der Kennziffern:
1 * Besondere Kreditvorlage nötig; obligatorisches Finanzreferendum.
2 * Besondere Kreditvorlage nötig; fakultatives Finanzreferendum.
3 Rechtskräftiger Kreditbeschluss liegt vor.
4 Kreditbeschluss liegt vor, ist aber noch nicht rechtskräftig.
5 Ausgaben über 1 Millionen Franken, die nicht dem Finanzreferendum unterliegen, weil es sich um Anpassungs- und Fortsetzungsarbeiten handelt; siehe dazu Vortrag.

* Das vorliegende Zweijahresprogramm enthält keine Positionen mit Kennziffern 1 oder 2. Aus finanziellen Gründen ist auf Bauvorhaben verzichtet worden, welche zur Ausarbeitung von besonderen Kreditvorlagen mit obligatorischem oder fakultativem Finanzreferendum führen müssten.

		Bruttokosten-voranschlag Fr.	Nettokosten-voranschlag Fr.	Brutto 1983/84 Fr.
	Übertrag			3 840 000.—
10 2 01	Projektierungen			260 000.—
10 2 02	Belagserneuerungen			300 000.—
10 2 1	*Mühleberg* Sanierung bei Post Mühleberg	600 000.—	300 000.—	240 000.—
10 2 6	*Bern* Korrektion Papiermühlestrasse	650 000.—	650 000.—	100 000.—
10 2 10	*Bern–Luzern* Umfahrung Oberhofen[3] ..	3 100 000.—	2 013 000.—	10 000.—
10 2 12	*Bern–Thörishaus* Sanierung der Strassenentwässerung und Erstellung von Radstreifen	700 000.—	700 000.—	300 000.—
10 2 221	*Belp–Toffen–Mühlethurnen*[5]			
a	Korrektion Steinbachstrasse–Aarbach	780 000.—	780 000.—	50 000.—
b	Korrektion Loch–Grossweid–Breitlohn	700 000.—	700 000.—	400 000.—
10 2 232	*Köniz–Schwarzenburg*[5]			
a	Korrektion Taufeld	850 000.—	850 000.—	360 000.—
b	Korrektion Mittelhäusern .	800 000.—	800 000.—	550 000.—
c	Mittelhäusern–Schwarzwasserbrücke			200 000.—
d	Sanierung Marktplatz–Mühlegässli in Schwarzenburg	150 000.—	150 000.—	90 000.—
e	Sanierung Schwarzwasserbrücke			300 000.—
10 2 234	*Boll* Sanierung beim Rössli, Boll	150 000.—	150 000.—	100 000.—
10 2 235	*Bern–Wohlen* Korrektion Eymattstrasse .	950 000.—	950 000.—	80 000.—
10 2 236	*Ortschwaben* Sanierung Ortschwaben ..	800 000.—	750 000.—	50 000.—
10 2 1240	*Bern* Sanierung Nydeggbrücke, erste Etappe			770 000.—
	Übertrag			8 000 000.—

		Bruttokosten-voranschlag Fr.	Nettokosten-voranschlag Fr.	Brutto 1983/84 Fr.
	Übertrag			8 000 000.—
	Laufental			
10 2 267	*Kleinlützel–Laufen*			
	Korrektion Röschenz, Dorfausgang West	950 000.—	950 000.—	600 000.—
10 3 01	Projektierungen			160 000.—
10 3 6	*Zollikofen–Lyss–Biel*			
a	Lyss–Worben, Radweg	185 000.—	185 000.—	70 000.—
b	Worben, Bielstrasse, Belag	100 000.—	65 000.—	100 000.—
c	Studen, Worbenstrasse, Belag	50 000.—	33 000.—	50 000.—
10 3 12	*Urtenen*			
	Urtenen, Korrektion mit Trottoir	110 000.—	73 000.—	110 000.—
10 3 22	*Lyss–Büren a. d. A.–Leuzigen*			
	Leuzigen–Kantonsgrenze, Korrektion	600 000.—	600 000.—	130 000.—
10 3 235	*Hermrigen*			
	Hermrigen, Korrektion mit Trottoir	250 000.—	220 000.—	200 000.—
10 3 524	*Safnern*			
	Safnern, Korrektion mit Trottoir	630 000.—	580 000.—	500 000.—
10 3 1314	*Nidau–Täuffelen–Ins*[5]			
a	Brüttelen, Korrektion mit Trottoir	550 000.—	490 000.—	550 000.—
b	Täuffelen, Korrektion mit Trottoir	860 000.—	800 000.—	860 000.—
	Berner Jura			
10 3 6	*Biel–Sonceboz–La Roche–St-Jean*[5]			
a	Tavannes–Reconvilier, Projektierung	50 000.—	50 000.—	50 000.—
b	Sorvilier–Court, Korrektion	950 000.—	950 000.—	800 000.—
c	Moutier, Korrektion	750 000.—	700 000.—	650 000.—
d	Moutier–Roche, Korrektion in den gorges de Moutier	550 000.—	550 000.—	550 000.—
	Übertrag			13 380 000.—

		Bruttokosten-voranschlag Fr.	Nettokosten-voranschlag Fr.	Brutto 1983/84 Fr.
	Übertrag			13 380 000.—
10 3 30	*Sonceboz–St-Imier–La Cibourg*			
a	St-Imier–Sonvilier, Projektierung	100 000.—	100 000.—	100 000.—
b	Sonceboz–Sombeval, Korrektion mit Trottoir	900 000.—	830 000.—	900 000.—
10 3 30	*Moutier–Gänsbrunnen*			
	Moutier–Eschert, Projektierung	100 000.—	100 000.—	100 000.—
10 3 248	*Tavannes–Tramelan*			
	La Golayatte–Tramelan-Dessous, Korrektion	900 000.—	900 000.—	700 000.—
10 3 526	*Tavannes–Bellelay–Le Pichoux*			
	Tavannes–Le Fuet, Korrektion (Niveauübergang CJ)	170 000.—	100 000.—	170 000.—
10 4 01	Projektierungen			400 000.—
10 4 02	Belagserneuerungen			400 000.—
10 4 03	Sanierung von Brücken			500 000.—
10 4 1	*Bern–Zürich*			
	Seeberg–Bäriswil, Deckbelag	600 000.—	600 000.—	300 000.—
10 4 5	*Solothurn–Olten*			
a	Umfahrung Wiedlisbach, Projektierung			300 000.—
b	Niederbipp–Kantonsgrenze	650 000.—	650 000.—	650 000.—
10 4 10	*Bern–Luzern*			
a	Trubschachen–Kröschenbrunnen	850 000.—	550 000.—	600 000.—
b	Langnau–Bärau	300 000.—	205 000.—	300 000.—
10 4 23	*Burgdorf–Ramsei–Huttwil*[5]			
a	Hasle, Tschamerie, Strassenverlegung	700 000.—	700 000.—	250 000.—
b	Ramsei–Grünen, Brücke über die Grüne	300 000.—	300 000.—	300 000.—
c	Sumiswald–Gammenthal–Affoltern/Weier	2 870 000.—	2 796 000.—	1 200 000.—
d	Huttwil–Kantonsgrenze LU	1 250 000.—	1 250 000.—	400 000.—
	Übertrag			20 950 000.—

		Bruttokosten-voranschlag Fr.	Nettokosten-voranschlag Fr.	Brutto 1983/84 Fr.
	Übertrag			20 950 000.—
10 4 240	*Bleienbach* Bleienbach innerorts, Dekkenerneuerung und Gehweg	650 000.—	600 000.—	300 000.—
10 4 243	*Ramsei–Langnau i. E.* Umfahrung Ranflüh (s. Vortrag)[4]	9 840 000.—	8 570 000.—	400 000.—
10 4 244	*Niederbipp–Huttwil* Lotzwil–Gutenburg, Madiswil–Kleindietwil, Radweg und teilweise Strassenverlegung			300 000.—
10 4 255	*Langenthal* Langenthal, Radweg mit Strassenanpassung	370 000.—	370 000.—	370 000.—
10 4 519	*Uetigen*[5] Uetigen, Korrektion	1 600 000.—	1 600 000.—	600 000.—
10 4 523	*Schangnau* Schangnau, Räbenbrücke über die Emme	600 000.—	600 000.—	200 000.—
	A. Budgetkredit 2110 712 10 Erstklass-Strassen/Talstrassen			23 120 000.—
	B. Budgetkredit 2110 712 20			
	Zweitklass-Strassen/Verbindungsstrassen (für Fahrzeuge bis zu 2,3 m Breite geöffnet)			
20 1 1103	*Schwarzenegg–Innereriz*[5] Korrektion Losenegg	1 300 000.—	1 300 000.—	700 000.—
20 1 1106	*Uetendorf* Korrektion Hohle Gasse Uetendorf, dritte Etappe	250 000.—	200 000.—	200 000.—
20 1 1109	*Interlaken–Beatenberg*[5]			
a	Korrektion Scheidgasse Unterseen	950 000.—	950 000.—	400 000.—
b	Korrektion Waldegg–Beatenberg	960 000.—	960 000.—	400 000.—
20 1 1110	*St. Niklausen–Habkern*			
a	Sanierung der Strassenentwässerung	120 000.—	120 000.—	120 000.—
b	Sanierung der Rutschhänge	500 000.—	500 000.—	500 000.—
	Übertrag			2 320 000.—

		Bruttokosten-voranschlag Fr.	Nettokosten-voranschlag Fr.	Brutto 1983/84 Fr.
	Übertrag			2 320 000.—
20 1 1111	*Brünig–Hohfluh–Reuti*[5] Korrektion Bätlerbalm	1 500 000.—	1 500 000.—	1 000 000.—
20 1 1114	*Leissigen–Krattigen–Aeschi–Mülenen*[5] Korrektion Oertlimatt	2 200 000.—	2 100 000.—	1 700 000.—
20 1 1116	*Reichenbach i. K.–Kiental*[5] Korrektion Stinkhaltiwald und Rufenen	1 680 000.—	1 680 000.—	660 000.—
20 2 520	*Worb–Enggistein* Korrektion Längmatt	680 000.—	680 000.—	50 000.—
20 2 1203	*Kalchstätten–Guggersbach* Sanierung Guggersbachbrücke	650 000.—	325 000.—	325 000.—
20 2 1210/1216	*Schwarzwasserbrücke–Wislisau* Sanierung	850 000.—	750 000.—	370 000.—
20 2 1219	*Mühlethurnen–Riggisberg*			
a	Umfahrung Graben[3]	6 900 000.—	6 900 000.—	3 670 000.—
b	Sanierung Thurnenholz	180 000.—	180 000.—	100 000.—
20 2 1223	*Gurzelen* Korrektion Gurzelen	750 000.—	750 000.—	50 000.—
20 2 1224	*Belp* Korrektion Hohlestrasse	530 000.—	530 000.—	200 000.—
20 2 1225	*Mühledorf* Korrektion Mühledorf	700 000.—	700 000.—	235 000.—
20 2 1226	*Gerzensee* Sanierung in Gerzensee	600 000.—	400 000.—	200 000.—
20 2 1231	*Oberwichtrach* Korrektion Bahnhofstrasse	400 000.—	400 000.—	85 000.—
20 2 1242	*Zollikofen* Vorsortierung «Alpenstrasse»	600 000.—	300 000.—	200 000.—
20 2 1246	*Säriswil* Korrektion Säriswil	900 000.—	900 000.—	400 000.—
	Laufental			
20 2 1533	*T 18-Liesberg* Zufahrt nach Liesberg, Korrektion			400 000.—
20 2 1534	*Laufen–Kleinlützel* Sanierung bei der alten Mühle	830 000.—	830 000.—	730 000.—
	Übertrag			12 695 000.—

		Bruttokosten-voranschlag Fr.	Nettokosten-voranschlag Fr.	Brutto 1983/84 Fr.
	Übertrag			12 695 000.—
20 2 1535	*Röschenz–Metzerlen*			
	Korrektion Röschenz–Oberfeld	920 000.—	920 000.—	420 000.—
20 2 1542	*Wahlen*			
	Korrektion in Wahlen	800 000.—	800 000.—	150 000.—
20 3 1315	*Aarberg–Täuffelen*			
	Täuffelen–Epsach–Walperswil, Korrektion	600 000.—	600 000.—	220 000.—
	Berner Jura			
20 3 1322	*La Neuveville*			
	La Neuveville, Korrektion	300 000.—	275 000.—	250 000.—
20 3 1325	*Lamboing*			
	Lamboing, Korrektion mit Trottoir	360 000.—	320 000.—	360 000.—
20 3 1570	*Bellelay–Fornet-Dessous*			
	Fornet-Dessous, Korrektion	200 000.—	200 000.—	200 000.—
20 4 1406	*Eggiwil*			
	Eggiwil, Neubau Horbenbrücke, Projektierung			100 000.—
20 4 1412	*Sumiswald–Wasen i. E.–Huttwil*			
	Sicherung Niveauübergang Wasen	200 000.—	200 000.—	200 000.—
20 4 1417	*Ursenbach–Staatsstrasse Nr. 244*[5]			
	Korrektion mit Radweg und neue Brücke über die Langeten	2 000 000.—	2 000 000.—	1 200 000.—
20 4 1419	*Affoltern i. E.*			
	Affoltern innerorts, Korrektion mit Gehwegen	750 000.—	710 000.—	350 000.—
20 4 1422	*Lützelflüh*			
	Unterdorf, Korrektion mit Gehwegen			100 000.—
20 4 1427	*Wynigen–Alchenstorf-St. Niklaus/T 1*			
	Wynigen, Unterführung Alchenstorfstrasse, Projektierung			300 000.—
	Übertrag			16 545 000.—

		Bruttokosten-voranschlag Fr.	Nettokosten-voranschlag Fr.	Brutto 1983/84 Fr.
	Übertrag			16 545 000.—
20 4 1430	*Seeberg*			
	Seeberg innerorts, Korrektion mit Gehweg	600 000.—	550 000.—	200 000.—
20 4 1432	*Bettenhausen*			
	Korrektion Hegenstrasse	400 000.—	360 000.—	250 000.—
	B. Budgetkredit 2110 712 20			
	Zweitklass-Strassen/Verbindungsstrassen			16 995 000.—
	C. Budgetkredit 2110 712 30			
	Erstklass-Strassen/Alpenstrassen			
30 1 4	*Brienzwiler–Brünig*			
	Lawinenverbauungen	50 000.—	50 000.—	50 000.—
30 1 11	*Vanel–Saanen–Zweisimmen–Spiez*[5]			
a	Ausbau Schönried–Saanenmöser	5 142 000.—	1 754 000.—	600 000.—
b	Korrektion Verzweigung in Zweisimmen	250 000.—	150 000.—	150 000.—
	C. Budgetkredit 2110 712 30			
	Erstklass-Strassen/Alpenstrassen			800 000.—
	D. Budgetkredit 2110 712 40			
	Spezielle Strassenstrecken			
40 1 6	*Interlaken–Innertkirchen–Grimsel*[5]			16 850 000.—
a	Ebligen, Brückensanierung	300 000.—	300 000.—	
b	Brienz–Aenderdorf, Oberbausanierung	100 000.—	100 000.—	
c	Korrektion Grissibach–Buscheli in Brienz	2 120 000.—	1 344 000.—	
d	Korrektion Tschingelbrücke–Schwarzbrunnenbrücke	3 000 000.—	1 380 000.—	
e	Korrektion Hangholz–Handegg–Hellmadbrücke	6 000 000.—	2 760 000.—	
f	Marzolisfluhtunnel	17 200 000.—	7 912 000.—	
g	Korrektion Seeuferegg–Passhöhe, Sprengarbeiten	3 550 000.—	1 633 000.—	
	Übertrag			16 850 000.—

		Bruttokosten-voranschlag Fr.	Nettokosten-voranschlag Fr.	Brutto 1983/84 Fr.
	Übertrag			16 850 000.—
h	Korrektion Chalte Cher–Sidelcher	4 500 000.—	2 070 000.—	
i	Korrektion Sidelcher–Passhöhe	2 550 000.—	1 173 000.—	
	Tschingel- und Schwarzbrunnebrücke, Hochwasserschutzmassnahmen	50 000.—	27 000.—	
40 1 223	*Spiez–Frutigen–Kandersteg*			10 500 000.—
	Umfahrung Frutigen[3]	17 860 000.—	9 823 000.—	
40 1 516	*Frutigen–Adelboden*[5]			8 200 000.—
	Neubau Linterfluhtunnel	14 500 000.—	14 500 000.—	
40 2 234	*Bern–Stettlen–Worb*			
	Umfahrung Ostermundigen[3]	6 950 000.—	6 640 000.—	3 545 000.—
40 3 6	*Autobahn T 6 Schönbühl–Lyss*[5]			57 405 000.—
a	Lätti–Bundkofen	57 575 000.—	28 787 500.—	
b	Bundkofen–Lyss Süd	44 000 000.—	22 000 000.—	
c	Lyss Süd–Lyss Nord	58 000 000.—	29 000 000.—	
40 3 6	*T 6 Biel–Sonceboz–Tavannes*[5] *(Taubenlochstrasse)*			7 500 000.—
a	Frinvillier	11 000 000.—	5 500 000.—	
b	Péry	5 200 000.—	2 600 000.—	
c	Péry/La Heutte–Tavannes	170 000 000.—	85 000 000.—	
	D. Budgetkredit 2110 712 40 Spezielle Strassenstrecken			104 000 000.—

Zusammenstellung

	Brutto 1983/84 Fr.
A. Erstklass-Strassen/Talstrassen	23 120 000.—
B. Zweitklass-Strassen/Verbindungsstrassen	16 995 000.—
C. Erstklass-Strassen/Alpenstrassen	800 000.—
D. Spezielle Strassenstrecken	104 000 000.—
E. Unvorhergesehenes	5 085 000.—
Total	150 000 000.—

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

1. Das Zweijahresprogramm 1983/84 für den Ausbau der Staatsstrassen wird genehmigt.
2. Es wird festgestellt, dass es sich bei den im Zweijahresprogramm mit Kennziffer 5 bezeichneten Strassenbauten um Anpassungs- oder Fortsetzungsarbeiten handelt, die zu Ausgaben führen, welche dem Finanzreferendum nicht unterliegen.
3. Für die nicht dem Finanzreferendum unterliegenden Ausgaben gemäss Ziffer 2 dieses Beschlusses werden die erforderlichen Kredite mit dem jeweiligen Staatsvoranschlag bewilligt.

Bern, 22. September 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vortrag
der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Voranschlag für das Jahr 1983, zum Finanzplan 1984–1986 und zum Grossratsbeschluss über die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

September 1982

1. Voranschlag 1983

Der Voranschlag 1983 des Kantons Bern rechnet mit einem Fehlbetrag von 118,6 Millionen Franken (1982: 98,6 Mio. Fr.). Das sind 3,9 Prozent der Gesamtausgaben von 3029 Millionen Franken oder 55 Prozent der staatlichen Investitionen (Fremdfinanzierungsquote).
Im Voranschlag sind berücksichtigt:
- Steueranlage 2,3 (seit 1979);
- teilweiser Ausgleich der kalten Progression bei den Staatssteuern;
- Einsatz der 1979 gebildeten Ausgleichsreserve von 50 Millionen Franken (Erhöhung der Einnahmen);
- durchschnittliche Teuerung von 5 Prozent auf den Besoldungen;
- beschränkter Zuwachs an neuen Stellen, gemäss Beschluss des Regierungsrates;
- Personalvorlage betreffend Einbau der Teuerungszulagen und Erhöhung der Familienzulage (Mehraufwand: rund 18 Mio. Fr.);
- Verzicht auf Äufnung des Schuldentilgungsfonds.

Wie in den Vorjahren wurde auch der Voranschlag 1983 nach den Richtlinien und Grundsätzen erarbeitet, wie sie vom Regierungsrat vorgängig in den Budgetrichtlinien festgelegt wurden.

1.1 Ausgangslage

Mit dem Jahr 1983 beginnt eine neue Veranlagungsperiode, die auf den wirtschaftlichen Grundlagen der Jahre 1981 und 1982 beruht. Gestützt darauf sind zwar erhöhte Steuereingänge zu erwarten. Wegen der neuen Bestimmung im Steuergesetz, wonach die Steuersätze und Abzüge zum ganzen oder teilweisen Ausgleich der kalten Progression der Geldentwertung anzupassen sind, erfahren die Staatssteuern jedoch eine ab 1983 dauernd wirksame Reduktion. Diese macht 1983 rund 56 Millionen Franken aus, was rund einem Steuerzehntel entspricht.
Die weitere Konjunkturentwicklung wird zurückhaltend beurteilt. Der Konjunkturabschwung dürfte sich unter Umständen verstärkt fortsetzen. Im Interesse des bernischen Steuerklimas ist es deshalb in besonderem Masse angezeigt, auf eine Erhöhung der Steueranlage wenn immer möglich zu verzichten.
Auf der Einnahmenseite wirken sich die Sparmassnahmen des Bundes mit über 55 Millionen Franken aus. Die gestiegene Finanzkraft des Kantons bewirkt ausserdem eine zusätzliche Reduktion von Bundesbeiträgen und höhere Kantonsbeiträge im Umfang von rund 25 Millionen Franken.
Auf der Ausgabenseite fällt besonders die Teuerung ins Gewicht. Sie muss für die Besoldungen weiterhin mit 5 Prozent angenommen werden, wirkt sich aber auch in den übrigen Bereichen aus.
Neue und erweiterte Aufgaben haben zusätzliche Belastungen zur Folge, so im Personalwesen, bei der Berufsbildung, im Energiesektor, im Wohnungswesen, in der Förderung des Gastgewerbes, im Spitalwesen, im Massnahmenvollzug, in der Drogenbekämpfung und für Schutz und Erschliessung der See- und Flussufer.
Die bisher relativ günstige Schuldzinsbelastung des Kantons erlaubt eine zusätzliche Beanspruchung von Fremdmitteln. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen eine übermässige Verschuldung zu vermeiden ist, Konsumausgaben nicht durch Fremdmittel finanziert werden dürfen und die Schuldzinsen wiederum mit Einnahmen gedeckt werden müssen.
Die Finanzrechnung 1981 hat mit einem Fehlbetrag von 59 Millionen Franken abgeschlossen; der Voranschlag 1982 rechnet mit einem solchen von 98 Millionen Franken. Im Gegensatz zu den Vorjahren sind damit weitere Reservestellungen nicht mehr möglich. Soweit solche noch verfügbar waren, werden sie 1982 weitgehend aufgebraucht sein, so dass an ihre Stelle neue laufende Mittel treten müssen.

1.2 Vergleich des Budgets mit den Vorjahren

	Ausgaben Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Einnahmen Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Saldo Mio. Fr.	Saldo in Prozenten der Ausgaben
Rechnung 1980	2486	6%	2478	6%	– 7.9	0,3%
Rechnung 1981	2616	5,2%	2557	3,2%	– 59.3	2,3%
Budget 1982	2821	7,8%	2723	6,5%	– 98.6	3,5%
Budget 1983	3029	7,4%	2911	6,9%	– 118.6	3,9%

Im Vergleich zum Voranschlag 1982 werden die Ausgaben voraussichtlich um 208 Millionen Franken und die Einnahmen um 188 Millionen Franken zunehmen. Ein grosser Teil des Mehraufwandes entfällt auf die Teuerung im Besoldungssektor.

Die Abweichungen gegenüber dem Budget 1982 sind im wesentlichen wie folgt entstanden:

Mehrausgaben (Hauptposten in Mio. Fr.)
Volkswirtschaftsdirektion: Beiträge an den Bund für AHV, IV (8); Amt für Berufsbildung (9) 20
Gesundheitsdirektion: Betriebsbeiträge an Spitäler, Spezialanstalten und Schulen (22); Spitalsteuerzehntel (3) 28
Polizeidirektion: Polizeikommando (9,8) und Strassenverkehrsamt (1,8) 17
Erziehungsdirektion: Lehrerbesoldungen (32), Stipendien (1), Abt. Kulturelles (6,4), Universität (12) 61

Baudirektion: Hochbauamt (19), Tiefbauamt (15), Planungsamt (See– und Flussuferfonds 4) 44
Verkehrs–, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion: Verkehrsamt (10,5); Wasser- und Energiewirtschaftsamt (–8) 4
Landwirtschaftsdirektion: Flächenbeiträge, Rindviehzucht 4
Fürsorgedirektion: Lastenverteilung, Beiträge an Heime (7), Baubeiträge (6) 18

Mehreinnahmen (Hauptposten in Mio. Fr.)
Volkswirtschaftsdirektion: Gemeindebeiträge an AHV und IV 4
Gesundheitsdirektion: Gemeindebeiträge an das Spitalwesen 12
Polizeidirektion: Strassenverkehrsamt (4,7), Expertenbüro (1) 9
Finanzdirektion: Steuerverwaltung (73,4), Ausgleichsreserve für Steuerausfälle (50), Kantonsbuchhalterei (5,8) 113
Erziehungsdirektion: Abt. Unterricht (18,5), Stipendien (1,0), Universität (4,5) 24
Landwirtschaftsdirektion: Bundesbeiträge 3

Weitere Einzelheiten sind auf den Seiten 12–25 des Voranschlages ersichtlich.

1.3 Personalaufwand

Für 1983 hat der Regierungsrat den *Personalzuwachs* für die gesamte Staatsverwaltung gegenüber dem Effektivbestand vom 31. Dezember 1982 auf 60 Stellen (Vorjahr: 130 Stellen) begrenzt. Ferner wurden höchstens 3 Millionen Franken für den zusätzlichen Personalbedarf der Universität zur Vermeidung des Numerus clausus vorgesehen.
Die mit durchschnittlich 5 Prozent veranschlagten *Teuerungszulagen* wurden für das Staatspersonal gesamthaft beim Personalamt, diejenigen für die Lehrerschaft bei der Erziehungsdirektion berücksichtigt.
Die Personalkosten für die Staatsverwaltung und die Lehrerschaft erfahren gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres einen voraussichtlichen Zuwachs um insgesamt 78 Millionen Franken. Diese Zunahme ist im wesentlichen auf die Teuerung sowie auf die Personalvorlage betr. Einbau der Teuerungszulagen und Erhöhung der Familienzulagen zurückzuführen.

1.4 Steuereinnahmen

Für das erste Jahr der Veranlagungsperiode auf den Bemessungsgrundlagen der Jahre 1981/82 beruhen die Schätzungen auf
– Ermittlungen der Steuerverwaltung in Verbindung mit den Veranlagungsbehörden und Gemeinden;
– Angaben des Ausgleichsfonds AHV;
– Angaben der Eidgenössischen Wehrsteuerverwaltung;
– Trendrechnungen für die natürlichen Personen durch das kantonale Amt für Statistik.

Unter Berücksichtigung eines Steuerausfalls von voraussichtlich 56 Millionen Franken wegen des teilweisen Ausgleichs der kalten Progression und eines Mehrertrages aus der Erhöhung der Eigenmietwerte (12 Mio. Fr.) ergeben sich bei einer unveränderten Steueranlage von 2,3 folgende Steuereinnahmen (Mio. Fr.):

	1981	1982 B	1983 B
Direkte Staatssteuern	1300	1333	1442
Andere Steuern	139 [1]	193	157 [1]
Total	1439	1526	1599

[1] Wehrsteuerschwache Jahre.

Die Zunahme der direkten Staatssteuern entspricht gegenüber 1981 insgesamt einer Erhöhung um rund 10 Prozent.

1.5 Investitionen (Mio. Fr.)

	1981	1982 B	1983 B
Staatlicher Hochbau	85	79	98
Staatsstrassen	77	75	90
Nationalstrassen (Staatsanteil)	14	15	16
Übriger Tiefbau	4	4	5
Liegenschaften	7	5	8
Staatliche Investitionen	187	178	217
Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte	200	198	205
Total	387	376	422

In diesen Beträgen sind die Leistungen nicht enthalten, die aus globalen Rückstellungen bestritten wurden (1981: 32, 1982: rund 29 Mio. Fr.)

Die *Aufwendungen für den staatlichen Hochbau* verteilen sich voraussichtlich auf folgende Bauvorhaben (Anteile 1983):

	Fr.
Bellelay, Psychiatrische Klinik, Brandschutz	900 000.—
Bern, Haushaltungslehrerinnenseminar und Seminar Muristalden	1 000 000.—
Bern, Psychiatrische Universitätsklinik	1 800 000.—
Bern, Verwaltungsgebäude Reiterstrasse	5 000 000.—
Bern, Staatsarchiv, Ausbau	1 000 000.—
Bern, Verwaltungsgebäude Sulgeneckstrasse	1 500 000.—
Bern, Universität, Zoophysiologie	1 200 000.—
Biel, Ingenieurschule, Quellgasse 21	4 000 000.—
Brienz, Schnitzler- und Geigenbauschule	1 000 000.—
Burgdorf, Ingenieurschule, Ausbau	2 000 000.—
Courtelary, Amthaus	700 000.—

Erlach, Schulheim	1 200 000.—
Köniz, Seminar	10 900 000.—
Kappelen bei Lyss, Werkhof	3 500 000.—
Koppigen, Oeschberg, Gartenbauschule	800 000.—
Laupen, Schloss	2 700 000.—
Münchenbuchsee, Seminar und Pachtgut Hofwil	4 600 000.—
Münsingen, Psychiatrische Klinik	4 100 000.—
Schwarzenburg, Schloss	900 000.—
Thun, Seminar	1 500 000.—
Witzwil, Lindenhof	12 100 000.—
Witzwil, Landwirtschaftsbetrieb	2 700 000.—
Zollikofen, Molkereischule	800 000.—
Zollikofen, Landwirtschaftliche Schule Rütti	1 000 000.—
Zweisimmen, Salzlager Tiefbauamt	500 000.—
Verschiedene kleinere und noch zu bewilligende Objekte	15 600 000.—
Unterhaltsarbeiten	15 000 000.—
Total	98 000 000.—

Der *Nationalstrassenbau* richtet sich nach dem Programm des Bundes. Dieser trägt durchschnittlich 84 Prozent, der Kanton 16 Prozent. Das Schwergewicht der Bauarbeiten liegt 1983 bei der linksufrigen Brienzerseestrasse, bei der Durchfahrt der Gipsfabrik in Leissigen sowie der linksufrigen Bielerseestrasse.
Für den *Staatsstrassenbau* gilt das vom Grossen Rat genehmigte Arbeitsprogramm. Neue Strassenanlagen mit Ausgaben von über 1 Million Franken unterliegen dem Referendum und werden dem Grossen Rat in Einzelvorlagen unterbreitet.
Die *Strassenrechnung* gibt auf den Seiten 26 und 27 des Voranschlages Auskunft über die Strassenkosten und ihre Deckung mit zweckgebundenen Einnahmen wie auch allgemeinen Staatsmitteln.

1.6 Investitionsbeiträge

Die für das Jahr 1983 veranschlagten Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte setzen sich wie folgt zusammen:

	Mio. Fr.
Wirtschaftsförderung	6,5
Fremdenverkehrsförderung	3,3
Berufsschulbauten	5,3
Wohnungsbau	7,0
Spitalbauten	58,0
Zivilschutzbauten	4,0
Schulhausbauten	19,8
Regional- und Ortsplanung	6,7[1)]
Gemeindestrassen	8,0
Wasserbauten	6,0
Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Kehrichtbeseitigung	13,0
Privatbahnen	18,3
Aufforstung, Waldwege, Lawinenverbauungen	4,2
Meliorationen	22,0
Fürsorgebauten	18,0
Total	200,1

[1)] Einschliesslich 4 Millionen Franken für See- und Flussufer gemäss Volksbeschluss vom 6. Juni 1982.

1.7 Zusammenfassende Beurteilung des Voranschlages 1983

Dem Fehlbetrag von 119 Millionen Franken (1982: 98 Mio. Fr.) stehen staatseigene Investitionen von 217 Millionen Franken (1982: 178 Mio. Fr.) gegenüber; das bedeutet, dass die Konsumausgaben vollständig und die Investitionen zu

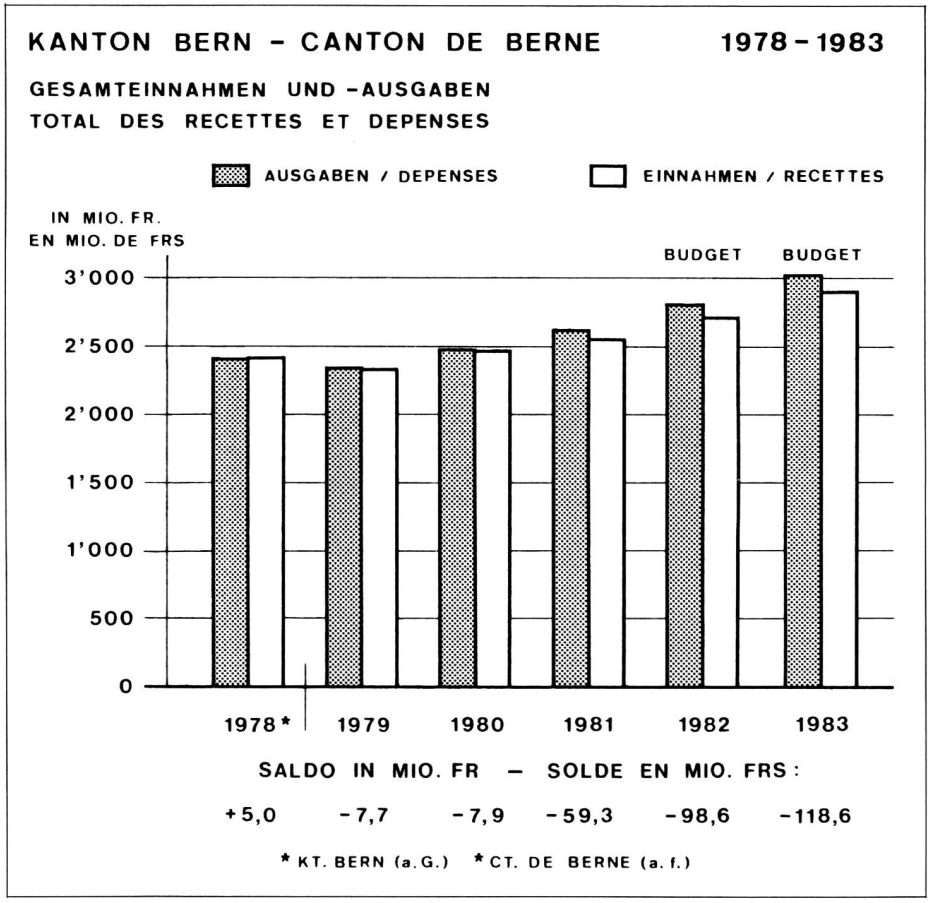

45 Prozent mit eigenen Mitteln finanziert werden können. Auch im Hinblick auf die bisher relativ günstige Passivzinsbelastung des Kantons erscheint deshalb der Voranschlag vertretbar.
Der vorgelegte Fehlbetrag liegt indessen an der oberen Grenze. Zu beachten ist, dass der Fehlbetrag noch um 50 Millionen Franken höher ausfiele, könnte nicht die Steuerausgleichsreserve einmalig zur Reduktion des Defizites eingesetzt werden.
Der Fehlbetrag ist soweit nötig durch Aufnahme von Anleihen zu decken. Grundlage dafür sind der Volksbeschluss vom 13. März 1977 (Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen bis zu 300 Mio. Fr.), von dem bis heute noch kein Gebrauch gemacht werden musste, sowie weitere Volksbeschlüsse im Zusammenhang mit Investitionsausgaben.

2. Finanzplan 1984–1986

2.1 Allgemeines

Der Grosse Rat hat am 9. Februar 1982 eine Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates Bern beschlossen, wonach der Finanzplan dem Grossen Rat inskünftig nur noch zur Kenntnisnahme zu unterbreiten ist. Das Referendum ist nicht ergriffen worden, so dass diese Gesetzesänderung rechtskräftig geworden ist.

2.2 Zweck und Bedeutung des Finanzplanes

Der Finanzplan bezweckt, aufgrund der voraussichtlichen Entwicklung der Staatsaufgaben den Finanzbedarf auf längere Sicht abzuschätzen, damit insbesondere die Investitionen nach Dringlichkeiten verteilt und nötigenfalls rechtzeitig die sich aufdrängenden Massnahmen getroffen werden können. Der Finanzplan ist eine Richtlinie und kein Mehrjahresbudget und hat deshalb auch nicht die rechtliche Verbindlichkeit des Voranschlages. Er ist aber auch nicht bloss eine Wunschliste der Direktionen, werden doch die Anträge soweit als möglich überprüft und bereinigt. So wurden für die Jahre 1984 bis 1986 die Fehlbeträge bereits um je über 110 Millionen Franken reduziert. Verbindlichkeit kann dem Finanzplan aber trotzdem nicht zugesprochen werden; denn die Entwicklung der zahlreichen, den Finanzhaushalt beeinflussenden Faktoren kann auf längere Sicht zu wenig genau vorausgesehen werden; ausserdem muss mit unerwarteten neuen Gegebenheiten gerechnet werden. Ins Gewicht fallende und die Finanzplanung erschwerende Unsicherheiten bestehen zurzeit vor allem hinsichtlich der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und der Massnahmen zur Neuordnung und Verbesserung des Bundeshaushaltes sowie der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

2.3 Rahmenbedingungen

Bei der Finanzplanung wurde von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:
- jährliche durchschnittliche Teuerung von 5 Prozent auf den Besoldungen;
- Steueranlage 2,3; teilweiser Ausgleich der kalten Progression, jedoch keine Berücksichtigung einer Steuergesetzrevision;
- Berücksichtigung der im Juni 1980 beschlossenen Bundessparmassnahmen;
- keine Berücksichtigung der Neuordnung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie des Ausfalls infolge Neuregelung der Wehrsteuer, weil Umfang und Zeitpunkt dieser Massnahmen noch zu unbestimmt sind.

2.4 Bemerkungen zu den Ergebnissen des Finanzplanes

	Budget	Budget		Finanzplan	
	1982	1983	1984	1985	1986
Ausgaben	2821	3029	3193	3379	3543
Einnahmen	2723	2911	2948	3123	3244
Defizit	98	118	245	256	299

Die Überarbeitung der Anträge der Direktionen zum Finanzplan 1984–1986 führte zu einer Reduktion der Fehlbeträge um je über 110 Millionen Franken, ohne dass damit bereits vertretbare Ergebnisse erzielt werden konnten.
Das Wachstum der Ausgaben hält sich im Rahmen der Vorjahre, muss aber unter Berücksichtigung des verlangsamten Wirtschaftswachstums und der Einnahmenentwicklung beurteilt werden. Die Gründe der steigenden Ausgaben sind teilweise, wie die Teuerung oder Erlasse des Bundes (z. B. Erhöhung der AHV- und IV-Beiträge sowie der Ergänzungsleistungen ab 1984 um 33 Millionen Franken) externer Art; dazu kommen neue oder erweiterte Staatsaufgaben mit teilweise überproportionalem Wachstum (z. B. Betriebsdefizite der Spitäler und Fürsorgeheime) sowie der Wegfall bisher verfügbarer Reserven.
Auf der Einnahmenseite fallen u. a. ins Gewicht: der vom Bundesrat definitiv postulierte Wegfall von Anteilen an Bundeseinnahmen (für den Kanton Bern rund 45 Mio. Fr.), die Steuerausfälle sowie das Zurückbleiben von Einnahmen gegenüber der Teuerung, wie z. B. bei den Motorfahrzeugsteuern und den Kost- und Schulgeldern. Der geringe Einnahmenzuwachs im Jahr 1984 ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die 1983 eingesetzte Steuerreserve von 50 Millionen Franken 1984 nicht mehr zur Verfügung steht und im zweiten Jahr der Veranlagungsperiode kein wesentlicher Steuerzuwachs zu erwarten ist.
Die unerlässliche Reduktion der für 1984–1986 geschätzten Fehlbeträge auf ein tragbares Mass lässt daher wachsende Schwierigkeiten erwarten, so dass besondere Massnahmen in Erwägung gezogen werden müssen.
Im übrigen wird auf den Kommentar im Finanzplan verwiesen.

3. Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

Nach Artikel 28 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt hat der Grosse Rat periodisch den Höchstbetrag der jährlich für einen bestimmten Zweck zu gewährenden Verpflichtungskredite festzusetzen. Damit soll auf die Höhe der Staatsbeiträge Einfluss genommen werden, bevor für den Staat Beitragsverpflichtungen entstanden sind (Plafonierung der Verpflichtungs-

kredite). Das hat u. U. zur Folge, dass gewisse Beitragsbeschlüsse reduziert, verschoben oder dem folgenden Jahr belastet werden müssen.
Bei den Spitalbaubeiträgen (Steuerzehntel), den Baubeiträgen an die Pflegeheime und forstliche Vorhaben erfolgt die Plafonierung wie bisher durch eine Begrenzung der Zahlungskredite. Der Höchstbetrag für die übrigen Baubeiträge ist für die Jahre 1983–1986 neu festzulegen. Dabei ist es notwendig, den Ergebnissen von Budget und Finanzplan Rechnung zu tragen. Deshalb wurden verschiedene Plafonds reduziert oder neu der Begrenzung unterstellt. Es werden folgende Zusicherungsplafonds beantragt:

	Bisher Mio. Fr.	Neu Mio. Fr.
Schulhausbauten	15	13
Zivilschutzbauten	9	8
Gemeindestrassen	14	13
Beiträge des Wasserwirtschaftsamtes	28	26
Berufsschulbauten (neues Gesetz)	4	6
Orts- und Regionalplanungen	1,5	1,5
Fürsorgeheime	–	15
Meliorationen	–	23

Die Bemessungsgrundlagen wurden mit Ausnahme der Berufsschulbauten (die neue Gesetzgebung bedingt eine Erhöhung des Staatsbeitrages) unverändert beibehalten. In die vorgesehene Prüfung von Massnahmen zur Reduktion der Fehlbeträge wird auch die Plafonierung weiterer Verpflichtungskredite, der Umfang der Zusicherungsplafonds und die Höhe der Staatsbeiträge einzubeziehen sein. Entsprechende Anträge würden dem Grossen Rat in der November-Session 1983 unterbreitet.

4. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt:
1. den Voranschlag für das Jahr 1983 mit einer Steueranlage von 2,3 zu genehmigen;
2. vom Finanzplan 1984–1986 Kenntnis zu nehmen;
3. dem Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen zuzustimmen.

Bern, 3. September 1982 Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1983 und Finanzplan 1984–1986

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Voranschlag für das Jahr 1983 wird mit einer Steueranlage von 2,3 genehmigt.
2. Vom Finanzplan 1984–1986 wird Kenntnis genommen.

Bern, 13. Oktober 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i. V. *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. Oktober 1982

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Schweizer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern sowie Artikel 10 des Dekretes über den Finanzausgleich,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Für die Jahre 1983–1986 werden die Höchstbeträge der jährlichen Zusicherung für Baubeiträge sowie die Bemessung dieser Beiträge wie folgt geordnet:

Ziffer 1: Baubeiträge an Schulhausbauten:
a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 13 Millionen Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen.

Ziffer 2: Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes:
a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 8 Millionen Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und Beitragsskala D des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 3: Beiträge an Gemeindestrassen:
a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 13 Millionen Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 12. September 1968 über die Bemessung der Beiträge des Staates an die Strassenbaukosten der Gemeinden und Beitragsskala I des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 4: Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrichts:
a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 26 Millionen Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfall-

beseitigung sowie die Wasserversorgung und den Beitragsskalen H (Abwasserbeseitigung) und K (Abfallbeseitigung, Wasserversorgung, hydrologische Untersuchungen) des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 5: Baubeiträge an Berufsschulbauten:
a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 6 Millionen Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret über die Finanzierung der Berufsbildung und Beitragsskala B des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 6: Beiträge an Orts- und Regionalplanungen:
a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 1,5 Millionen Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret über die Beiträge des Staates an Orts- und Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung und über den Planungsfonds.

Ziffer 7: Baubeiträge an Fürsorgeheime (ohne Pflegeheime):
a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 15 Millionen Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime.

Ziffer 8: Beiträge an Meliorationen:
a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 23 Millionen Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Meliorationsdekret.

Ziffer 9: Beiträge an Viehschauplätze:
Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der Beitragsskala M des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

II.

Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1983 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Der entsprechende Grossratsbeschluss vom 14. November 1978/4. November 1981 wird aufgehoben.

Bern, 13. Oktober 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i. V. *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. Oktober 1982

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Schweizer*

Antrag des Regierungsrates

vom 6. Oktober 1982

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 octobre 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 2. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 2e série

Zusammenzug der Nachkredite 1982, 2. Serie (November-Session 1982):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1982, 2e série (session de novembre 1982):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	—.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	82 979.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	3 138 219.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	75 000.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	11 669.20	Direction de la justice
Polizeidirektion	5 248.60	Direction de la police
Militärdirektion	—.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	320 500.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	97 875.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	208 850.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	40 235.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	—.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	6 880.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	—.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
	3 987 455.80	
Für 1982 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1982 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1981)	681 088.60	1re série (session de septembre 1981)
2. Serie (November-Session 1981)	3 987 455.80	2e série (session de novembre 1981)
Gesamttotal	4 668 544.40	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Mehrbedarf an Fachliteratur	20 000.—	5 000.—	797	Livres, revues et journaux Besoins accrûs en ouvrages spécialisés
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Zusätzliche Mobiliaranschaffungen im Zusammenhang mit dem Umbau in Courtelary	326 000.—	77 979.—	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions nouvelles et transformations Acquisitions supplémentaires de mobilier en relation avec la rénovation de la préfecture de Courtelary
	Total Gerichtsverwaltung		82 979.—		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
1320	*Arbeitsamt*			*1320*	*Office du travail*
770	Anschaffung von Mobilien Mehrkosten wegen Umzug einer Abteilung an den Waldhöheweg 1	5 000.—	19 266.—	770	Acquisition de mobilier Frais supplémentaires dûs au déménagement d'une section à la Waldhöheweg 1
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	20 000.—	2 834.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que sous compte 770
820	Mietzinse Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	48 000.—	11 500.—	820	Loyers Même observation que sous compte 770
1335	*Versicherungsamt*			*1335*	*Office des assurances*
923 10	Staatsbeitrag an den Bund für die AHV Laut Abrechnung der zentralen Ausgleichsstelle in Genf vom 17. März 1982	78 000 000.—	2 512 794.—	923 10	Subventions de l'Etat à l'AVS Selon décompte de l'Office central de compensation de Genève du 17 mars 1982
923 11	Staatsbeitrag an den Bund für die Invalidenversicherung Begründung siehe Konto 923 10	37 000 000.—	331 825.—	923 11	Subventions de l'Etat à l'assurance invalidité fédérale Motif voir compte 923 10
1365	*Ingenieurschule Burgdorf*			*1365*	*Ecole d'ingénieurs de Berthoud*
801	PTT-Gebühren und Frachtauslagen Einmalige Gebührenvorauszahlung der neuen Telephonanlage	36 000.—	260 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Versement unique anticipé de la taxe pour nouvelle installation téléphonique
	Total Volkswirtschaftsdirektion		3 138 219.—		Total direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
	Psychiatrische Klinik Bellelay				*Clinique psychiatrique Bellelay*
1430	*Klinik*			*1430*	*Clinique*
770 13	Anschaffung von Mobilien für die staatlichen Kliniken gemäss Spitalgesetz Anschaffungen zur Ausrüstung der Betriebsfeuerwehr gemäss Vorschriften der Gebäudeversicherung	—.—	75 000.—	770 13	Acquisition de mobilier pour les cliniques de l'Etat selon loi sur les hôpitaux Acquisitions pour l'équipement du service de lutte contre le feu selon les instructions de l'assurance immobilière
	Total Gesundheitsdirektion		75 000.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
1500	*Sekretariat/Inspektorat und Schätzungskommissionen*			*1500*	*Secrétariat/Inspectorat et commissions d'estimation*
852	Amtliche Kosten Unvorhergesehene Parteikostenentschädigungen	35 000.—	11 669.20	852	Frais officiels Indemnisations imprévues de débours
	Total Justizdirektion		11 669.20		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
945	Staatsbeiträge für das Motorfahrzeugwesen Anlässlich der Budgetberatung für 1982 war die ausserordentlich starke Zunahme des Motorfahrzeugbestandes nicht voraussehbar	27 500.—	248.60	945	Subventions de l'Etat pour affaires de circulation routière Lors des discussions sur l'établissement du budget pour 1982 l'augmentation exceptionnelle du parc automobile n'était pas prévisible
	Strafanstalt Hindelbank				*Pénitencier Hindelbank*
1645	*Anstaltsbetrieb*			*1645*	*Exploitation de l'établissement*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung eines Untersuchungsstuhles und eines Verbandwagens	48 000.—	5 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition d'un fauteuil d'examen et d'un véhicule de secours
	Total Polizeidirektion		5 248.60		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
820	Mietzinse an Dritte Zusätzliche Mietzinse für Schanzenstrasse 15 und Brunngasse 16 in Bern	15 000.—	35 500.—	820	Loyers versés à des tiers Loyers supplémentaires pour locaux Schanzenstrasse 15 et Brunngasse 16 à Berne
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
770	Anschaffung von Mobilien Sanierung des Büromobiliars und der Büromaschinen bei der Kreisverwaltung Bern-Stadt	315 000.—	88 000.—	770	Acquisition de mobilier Renouvellement du mobilier et des machines de bureau à l'administration d'arrondissement Berne-Ville
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Mehrkosten für die Bereitstellung von Entscheidungsunterlagen im Zusammenhang mit der Eigenmietwertbesteuerung per 1. Januar 1983	1 415 000.—	185 000.—	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique Frais supplémentaires pour l'établissement de bases de décision en relation avec l'imposition de la valeur locative dès le 1er janvier 1983
840 11	Dito, BEDAG-Produktion Gleiche Bemerkung wie bei Konto 840 10	737 000.—	12 000.—	840 11	Idem, production de la BEDAG Même observation que sous compte 840 10
	Total Finanzdirektion		320 500.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
2006	*Abteilung Kulturelles und angegliederte Dienststellen*			*2006*	*Service des affaires culturelles et services rattachés*
770 10	Anschaffung von Mobilien Mehrkosten für Mikroverfilmung der Pläne aus dem Archiv der Kantonalen Denkmalpflege	50 000.—	11 100.—	770 10	Acquisition de mobilier Frais supplémentaires pour mise sur microfilm des plans d'archives du Service des monuments historiques
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770 10	30 000.—	3 575.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que sous compte 770 10
899 12	Dokumentation (Pläne, Photos usw.) Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770 10	110 000.—	5 750.—	899 12	Documentation (plans, photographies, etc.) Même observation que sous compte 770 10
2020	*Seminar Biel* (deutschsprachig)			*2020*	*Ecole normale Bienne* (de langue allemande)
797 12	Sport- und Studienwochen Mehrkosten wegen Anschlussklasse	17 400.—	3 200.—	797 12	Semaines de sport et d'études Frais supplémentaires pour classe de raccordement
2050	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2050*	*Ecole normale des maîtresses d'économie familiale Berne*
899 11	Cafeteria, Betriebsaufwand Eröffnung einer Cafeteria. Siehe die Einnahmen bei den Konten 351 11 und 359	—.—	25 000.—	899 11	Cafétéria, frais de l'établissement Ouverture d'une cafétéria. Voir aussi recettes sous compte 351 11 et 359

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
2070	*Französischsprachige Schule Bern*			*2070*	*Ecole de langue française Berne*
602	Entschädigungen und Taggelder an Aufsichtskommission Anlässlich der Budgetaufstellung fehlten Erfahrungszahlen	—.—	4 000.—	602	Indemnités et jetons de présence de la Commission de surveillance Lors de l'établissement du budget les chiffres empiriques manquaient
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Gleiche Bemerkung wie bei Konto 602	—.—	250.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Même observation que sous compte 602
797	Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Gleiche Bemerkung wie bei Konto 602	8 000.—	45 000.—	797	Moyens d'enseignements Même observation que sous compte 602
	Total Erziehungsdirektion		97 875.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgendene Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivant à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Service des bâtiments*
705 10	Neu- und Umbauten Ersatz der defekten Hochspannungstransformatorenanlage der Ingenieurschule Burgdorf	59 000 000.—	200 000.—	705 10	Constructions et transformations Remplacement du transformateur à haute tension à l'école d'ingénieurs de Berthoud
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffungen im Zusammenhang mit Rationalisierungsmassnahmen im Sekretariat	10 000.—	8 850.—	770	Acquisition de mobilier Acquisitions en relation avec les mesures de rationalisation dans le secrétariat
	Total Baudirektion		208 850.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
2205	*Verkehrsamt*			*2205*	*Office de transports*
945 3632	Beiträge für diverse technische Verbesserungen (BTI) Wegen Sparmassnahmen des Bundes erhöhter Kantonsbeitrag an den Neubau der Aarebrücke in Nidau	—.—	40 235.—	945 3632	Subsides pour diverses améliorations techniques (BTA) Suite aux mesures d'économie prises par la Confédération, subvention cantonale plus élevée pour le nouveau pont sur l'Aar à Nidau
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		40 235.—		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1982

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1982

Nachkredite für das Jahr 1982 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
	Landwirtschaftliche Schule Waldhof, Langenthal				*Ecole d'agriculture Waldhof, Langenthal*
2425	*Schule*			*2425*	*Ecole*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ersatz der Vervielfältigungsmaschine	29 000.—	3 380.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement de la machine à polycopier
2427	*Landwirtschaft*			*2427*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anschaffung eines Hofmilchkühltanks infolge Aufhebung der Milchsammelstelle Langenthal	15 000.—	3 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition d'une citerne fermière de réfrigération suite à la suppression du centre de ramassage du lait à Langenthal
	Total Landwirtschaftsdirektion		6 880.—		Total Direction de l'agriculture

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 6. Oktober 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *i.V. Etter*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 6 octobre 1982

Au nom du Conseil-exécutif

le vice-président: *Schmid*
le chancelier: *e.r. Etter*